

ESRIEL HILDESHEIMER

# Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime

*Schriftenreihe  
wissenschaftlicher Abhandlungen  
des Leo Baeck Instituts  
50*

---

**Mohr Siebeck**

Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen  
des Leo Baeck Instituts

50



# Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime

Der Existenzkampf  
der Reichsvertretung und Reichsvereinigung  
der Juden in Deutschland

von

Esriel Hildesheimer



1994

J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Eine Veröffentlichung des Max Gruenewald Research and Development Funds ermöglicht durch eine Gedenkstiftung des Jewish Philanthropic Fund of 1933, Inc.

Dieses Open Access eBook wird durch eine Förderung des Leo Baeck Institute London und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ermöglicht.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Hildeshaymer, 'Azri'el:*

Jüdische Selbstverwaltung unter dem NS-Regime: der Existenzkampf der Reichsvertretung und Reichsvereinigung der Juden in Deutschland; [eine Veröffentlichung des Max Gruenewald Research and Development Funds]/ von Esriel Hildesheimer. – Tübingen: Mohr, 1994

(Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts; 50)

ISBN 3-16-146179-7 / eISBN 978-3-16-162956-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: Leo Baeck Institute: Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen ...

© 1994 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Dieses Werk ist seit 04/2024 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Bembo gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Gebr. Buhl/Werk Weissenstein Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0459-097IX

לזכר

ר' משה בן שמעון גרונוולד

תר"ם – תשנ"ג

Das Leo Baeck Institut New York  
widmet dieses Buch  
im Andenken an seinen Gründer-Präsident  
Rabbiner Dr. Max Gruenewald s.A.,  
geistigen Führer, gütigen Freund  
und menschlichen Mensch  
(1899–1992)



## Vorwort

1. Schon im späten Mittelalter gab es in einigen deutschen Ländern dieser Gebiete sog. ‚Gemeindeverbände‘, die mehrere Gemeinden einer Gegend zusammenfaßten und für ihre Verwaltung, Gerichtsbarkeit und dgl. verantwortlich waren und sie nach außen vertraten. In einigen Ländern Osteuropas bestanden solche Verbände in weit größerem Umfang bis in die frühe Neuzeit; der bedeutendste unter ihnen war der ‚Wa’ad Arba Arazoth‘, die Vierländersynode, die Großpolen, Kleinpolen und Reußen umfaßte und von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1764 bestand. Auch in Westeuropa fungierten derartige übergemeindliche Organisationen: in England wurde um 1760 der ‚Board of Deputies of British Jews‘ begründet, der 1835 offiziell von der Regierung anerkannt wurde; in Frankreich hatte Napoleon I. im Jahre 1808 das ‚Konsistorium‘ (Consistoire) mit seiner Zentrale in Paris und seinen Zweigstellen in den verschiedenen Departments errichtet.

Im Gegensatz dazu gelang es den deutschen Juden in der Neuzeit nicht, derartige Gesamtorganisationen zu schaffen, obwohl die jüdischen Gemeinden in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als autonome Organisationen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) einen nicht unwesentlichen Aufschwung erlebten und besonders im ersten Drittel unseres Jahrhunderts zu den bedeutendsten jüdischen Gemeinden Europas gehörten. Zwar wurden seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts und insbesondere in der Zeit der Weimarer Republik (1919–1933) immer wieder Versuche unternommen, eine solche Gesamt- und Zentralorganisation zu errichten, doch all diese Versuche scheiterten, z.T. weil die deutschen Regierungen nicht interessiert waren, die Juden in einer allumfassenden Organisation zu vereinen, vor allem aber wegen zahlreicher religiöser und innenpolitischer Differenzen zwischen den verschiedenen Gruppen und ‚Parteien‘ innerhalb des deutschen Judentums.

Erst nach der ‚Machtergreifung‘ Hitlers am 30. Januar 1933 kamen führende Persönlichkeiten des deutschen Judentums zu der Erkenntnis, daß endlich die Zeit gekommen sei, die inneren Zwistigkeiten zu überwinden, und eine Organisation zu schaffen, die alle Juden Deutschlands vereine und sie nach außen, vor allem der neuen NS-Regierung und der Partei und ihren Organen, wie auch den jüdischen Organisationen im Ausland gegenüber vertreten solle. So wurde im September 1933, auf Initiative leitender Persönlichkeiten der jüdischen Gemeinden im Rheinland, insbesondere Essen und Bielefeld, jedoch auch dieses Mal nicht ganz ohne Meinungsverschiedenheiten, die ‚Reichs-

vertretung der deutschen Juden' (weiterhin Reichsvertretung) ins Leben gerufen. Einer ihrer ersten Schritte war es, sich den deutschen Behörden als alleiniger Vertreter aller Juden in Deutschland vorzustellen.

Als Finanzinstitute bediente sich die Reichsvertretung des schon im April 1933 gegründeten ‚Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau‘, der versuchte, die durch die neue Situation geschaffene Notlage der deutschen Juden zu lindern. Die Reichsvertretung, die in Folge der ‚Nürnberger Gesetze‘ vom September 1935 ihren Namen in ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ ändern mußte, bestand und wirkte, meist ohne besondere Behinderung von seiten der NS-Behörden, bis kurz nach dem November-Pogrom von 1938 (die sog. Reichskristallnacht).

Bereits einige Monate vor dem Pogrom kamen die Leiter der Reichsvertretung, sowie der großen jüdischen Gemeinden und Parteien zu der Überzeugung, daß die so krassen Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Lage der deutschen Juden es erforderlich machten, den organischen Aufbau der Reichsvertretung und ihren Charakter zu ändern. Sie beschlossen daher, sie von einer freiwilligen föderativen Organisation in eine Art Zwangsorganisation umzugestalten, der alle Juden Deutschlands angehören müßten. Eine der wesentlichsten Ursachen für diese notwendig gewordene Veränderung war das ‚Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdische Kultusgemeinden‘ vom 28. März 1938, das sämtliche Synagogengemeinden Deutschlands der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beraubte und sie zu privaten Vereinen erniedrigte. Als solche konnten sie in Zukunft nicht mehr die pflichtmäßigen ‚Kirchensteuern‘ von ihren Mitgliedern erheben, und verloren dadurch ihre wichtigste Einnahmequelle und in weitem Maße ihre Leistungsfähigkeit. In dieser Situation sah es die Reichsvertretung als notwendig an, alle Synagogengemeinden in einer Art ‚Reichsgemeinde‘ zu vereinen. So wurde in einer gemeinsamen Sitzung der leitenden Gremien der Reichsvertretung vom Juli 1938 beschlossen, eine Zwangsvereinigung unter dem Namen ‚Reichsverband der deutschen Juden‘ zu errichten.

Infolge der Ereignisse während der zweiten Hälfte des Jahres 1938, vor allem wohl wegen des Pogroms im November, kam dieser Beschluß damals nicht zur praktischen Ausführung. Die Vorbereitungen zu dem Umbau der Reichsvertretung wurden jedoch auch in diesen Monaten fortgesetzt und so konnte schon anfangs Februar 1939 die Reichsvertretung öffentlich, in der damals einzigen von dem Regime gestatteten jüdischen Zeitung, das ‚Jüdische Nachrichtenblatt‘, die Errichtung einer ‚neuen‘ Organisation, die ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ (weiterhin Reichsvereinigung) bekanntgeben. Diese unterschied sich jedoch zunächst nach außen in keiner Weise von der Reichsvertretung. Sie wurde mehr oder weniger von denselben Persönlichkeiten geleitet, die auch vor 1933 an der Spitze der Reichsvertretung gestanden hatten.

Ungefähr zur gleichen Zeit planten auch verschiedene NS-Behörden die Errichtung einer Gesamtorganisation aller Juden in Deutschland. Ursprünglich beabsichtigten sie, dieser nur eine einzige Aufgabe zu übertragen, nämlich die

Förderung und Beschleunigung der Auswanderung der Juden aus Deutschland. Nach längeren Verhandlungen zwischen verschiedenen Ministerien und Parteiorganen, bei denen z.T. auch der Vorstand der Reichsvertretung beteiligt war, wurde jedoch beschlossen, dieser Organisation auch das gesamte jüdische Erziehungs- und Sozialwesen zu übertragen. So kam es am 4. Juli 1939 zu der Veröffentlichung eines besonderen Gesetzes, die sog. ‚10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ (eines der Nürnberger Gesetze) über die Errichtung einer jüdischen Zwangsorganisation, die ebenfalls den Namen ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ erhielt. Diesem Gesetz zufolge mußten alle Juden, einschließlich gewisser Gruppen von Personen, die nur nach den NS-Rassengesetzen Juden waren, der Reichsvereinigung angehören. Diese Organisation bestand und wirkte, unter immer schwierigeren Umständen, zunächst bis zum 10. Juni 1943, als ihr Zentralbüro in Berlin, sowie die Büros ihrer sog. Zweig- und Bezirksstellen geschlossen wurden, und die letzten noch überlebenden Leiter nach Theresienstadt deportiert wurden. Selbst nach diesem Tag jedoch blieb die Reichsvereinigung, wenn auch in sehr veränderter Form, bis Ende des Zweiten Weltkriegs und des NS-Regimes bestehen. Als solche wird sie in der Forschungsliteratur im allgemeinen als ‚Rest-Reichsvereinigung‘ bezeichnet, erschien aber in der Öffentlichkeit auch weiterhin immer unter dem Namen ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘.

2. Die vorliegende, unter Benutzung neuer Quellen unternommene Arbeit wurde in ihrer ursprünglichen im Jahre 1982 abgeschlossenen Fassung (in hebräischer Sprache) als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde dem Senat der Hebräischen Universität vorgelegt. Sie schildert in einer kurzen Einleitung die Versuche zur Errichtung einer jüdischen Gesamtorganisation in Deutschland, vor allem in Preußen, dem bekanntlich größten Staat in Deutschland, in dem auch seit vielen Jahren die meisten Juden Deutschlands lebten, von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1933.

Die Arbeit zerfällt in zwei große Abschnitte: in dem ersten wird die Zeit der Reichsvertretung (1933–1938/39) dargestellt, insbesondere die Stellung dieser Organisation gegenüber dem NS-Regime, einschließlich der verschiedenen Institutionen der Partei. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß bis heute kein organisches Archiv der Reichsvertretung gefunden wurde und ein solches offenbar auch nicht erhalten blieb (obwohl doch angenommen werden darf, daß diese in noch verhältnismäßig ruhigeren Zeiten wirkende Organisation sehr darauf bedacht war, geordnete Akten zu führen und zu bewahren). Es war daher notwendig, in verschiedenen Archiven in Israel, Europa und den Vereinigten Staaten jedes, auch sekundäres Dokument aus den Beständen jüdischer Organisationen und Gemeinden sowie Privatpersonen, die mit der Reichsvertretung in Verbindung standen zu sammeln, bzw. zu rekonstruieren, um aus diesen Dokumenten Einzelheiten über die Tätigkeit der Reichsvertretung und ihre Stellung im Dritten Reich zu gewinnen. Ebenso wurden sämtliche deutsch-jüdische Zeitungen und Zeitschriften durchgesehen,

die bis zu dem Novemberpogrom von 1938 mehr oder weniger regelmäßig erscheinen konnten.

Der zweite Abschnitt behandelt die Stellung der Reichsvereinigung gegenüber der Regierung und den Parteiorganisationen und vor allem denen unter ihnen, die für die Behandlung der 'Judenfrage' verantwortlich waren. Die Vorbereitung dieses Abschnittes wurde nur dadurch ermöglicht, daß mir Prof. O. D. Kulka von der Hebräischen Universität, mein damaliger Doktorvater und heutiger Kollege, Fotokopien von ca. 3 000 Dokumenten zur Verfügung stellte, die er in den 60er Jahren aus den organischen und z.T. vollständig erhaltenen Archivalien der Reichsvereinigung herstellen ließ. Diese Bestände wurden von der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in der zweiten Hälfte der 50er Jahre in den Kellerräumen der früheren großen Synagoge in der Oranienburger Straße in Berlin gefunden und in das Deutsche Zentralarchiv in Potsdam (später Zentrales Staatsarchiv – ZStA – heute Bundesarchiv [BA] Abteilungen Potsdam) zur Rekonstruktion und Aufbewahrung überführt.

Diese etwa 3 000 Dokumente konnten nach einer systematischen Durchsicht vieler Archive in Israel, Europa und den Vereinigten Staaten durch umfangreiches Quellenmaterial ergänzt werden<sup>1</sup>.

Die von Prof. Kulka hergestellten Fotokopien umfaßten die für die allgemeine Geschichte und Entwicklung der Reichsvereinigung bedeutendsten Teile der damals etwa 30 000 bekannten Dokumente aus ihren Beständen. Es handelte sich vor allem um Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, um sog. Aktennotizen über ‚Verhandlungen‘ mit der Gestapo, bzw. dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sowie um statistische und demographische Übersichten über die Juden in Deutschland von 1933–1941. (Ein großer Teil der damals zugänglichen Bestände in Potsdam waren Personalakten über Verhandlungen mit Personen, die von der Reichsvereinigung betreut wurden.)

Kurze Zeit nach Kulkas Besuchen im ZStA wurde dort das gesamte Material der Reichsvereinigung als für jeden Forscher, einschließlich solcher aus der DDR selbst, unzugänglich erklärt. Erst wenige Monate nach dem ‚Umbruch‘, den politischen Veränderungen in Ostdeutschland von 1989, wurde dieses Archiv wieder eröffnet, so daß es jetzt erneut der Forschung zur Verfügung steht. Diese Tatsache veranlaßte das Leo Baeck Institut in New York mir dankenswerterweise im Sommer 1990 den Auftrag zu erteilen, erneut in Potsdam die gesamten Bestände der Reichsvereinigung zu untersuchen. Dabei stellte sich heraus, daß diese nicht nur ca. 30 000 Dokumente umfassen, sondern insgesamt annähernd 800(!) Akten zum Teil sehr großen Umfanges, so daß es sich selbst bei vorsichtiger Schätzung um mehrere hunderttausend von Dokumenten han-

---

<sup>1</sup> Die Erfassung und Rekonstruktion der Dokumente wurde auch nach 1982 fortgesetzt. Sie kam zu einem, wie sich inzwischen herausstellte, vorläufigen Abschluß im Jahre 1988 mit einer Sammlung von über 16 000 Fotokopien. Über die Sammlung und ihre Rekonstruktion siehe O. D. KULKA / E. HILDESHEIMER, *The Central Organization of the German Jews in the Third Reich and its Archives*, LBIY XXXIV (1989), S.187–203.

delt. (Von diesen betrifft allerdings etwa die Hälfte nur indirekt die Angelegenheiten der Reichsvereinigung. Auch diese Menge von Archivalien umfaßt nach Aussage der leitenden Archivare in Potsdam keineswegs den gesamten Bestand der von der Reichsvereinigung geführten Akten.)

Eine Durchsicht dieses neuen Materials, das selbstverständlich für die hier vorliegende Übersetzung und Überarbeitung meiner Dissertation verwendet wurde, ermöglichte insbesondere in ihrem zweiten Abschnitt viele Ergänzungen und Erweiterungen des ursprünglichen Textes, erforderte in keinem Fall eine Widerlegung früher aufgestellter Thesen wie sie im Nachwort zu diesem Buch wiedergegeben sind.

3. Ein Teil der für diese Arbeit benutzten Dokumente wurden schon anderweitig verwendet, vor allem in der (bisher leider unveröffentlichten) Dissertation von Prof. Kulka selbst, „Die ‚Judenfrage‘ im Dritten Reich, in ihrer Bedeutung in der nationalsozialistischen Ideologie und Politik“ (hebr.), Jerusalem 1975, Band II, sowie in einer Reihe von Monographien über das Dritte Reich im allgemeinen und die Judenfrage im besonderen. Hier wurde jedoch, nach bestem Wissen und Gewissen, zum ersten Mal der Versuch unternommen, das gesamte uns bekannte Material fortlaufend und systematisch über die Stellung der Reichsvertretung und der Reichsvereinigung gegenüber dem NS-Regime zu untersuchen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß aus dem riesigen Quellenmaterial nur geringe Teile herangezogen werden konnten, die für die Bearbeitung des Themas von Bedeutung waren.

Da diese Neubearbeitung meines Buches nicht nur für Wissenschaftler, sondern auch für das breite deutsche Publikum bestimmt ist, habe ich den kritischen Apparat – Anmerkungen und Quellenangaben – auf das notwendige Minimum beschränkt. Ebenso habe ich im großem und ganzen davon Abstand genommen, die Quelle und Signatur der einzelnen Dokumente zu verzeichnen<sup>2</sup>, insbesondere bei den Dokumenten aus den mehr oder weniger als Einheit zu betrachtenden Beständen aus Potsdam. Fast alle erwähnten oder zitierten Dokumente befinden sich in Fotokopie in der von Prof. Kulka und mir rekonstruierten Sammlung<sup>3</sup>, von der hoffentlich bald eine repräsentative Auswahl veröffentlicht werden wird.

Zum Schluß dieses Vorworts möchte ich sowohl Prof. Kulka als den vielen Archiven für ihre Bereitwilligkeit, mir ihre Archivalien zur Verfügung zu stellen, auf das herzlichste danken.

Jerusalem, 1993

E. HILDESHEIMER

---

<sup>2</sup> Für die wichtigsten Archive und die aus ihnen herangezogenen Dokumentensammlungen siehe das im Anhang veröffentlichte Quellen- und Literaturverzeichnis.

<sup>3</sup> The Hebrew University of Jerusalem, O. D. KULKA / E. HILDESHEIMER, Quellensammlung der Zentralorganisation der deutschen Juden 1933–1945.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV

Einleitung:  
Die Versuche zur Errichtung einer  
Gesamtorganisation der deutschen Juden vor 1933

Die Versuche vor dem Ersten Weltkrieg .....	1
Die Versuche während der Weimarer Zeit (1919–1933) .....	3

Erster Hauptteil:  
Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland 1933–1938/39

Die Judenpolitik des NS-Regimes in den Jahren 1933–1938 .....	9
Die Errichtung der Reichsvertretung .....	11
Die Betätigungsgebiete der Reichsvertretung .....	18
Die Stellung der Reichsvertretung zu den Behörden .....	23
A. Die Frage der offiziellen Anerkennung der Reichsvertretung .....	23
B. Laufende Berührungen mit den Behörden .....	33
Die Beziehungen der Reichsvertretung zu jüdischen Organisationen ...	44
Das Gesetz vom 28.3.1938 über die Rechtsverhältnisse der Synagogengemeinden .....	49
Von der föderativen, freiwilligen Vertretung zur zentralistischen Zwangsorganisation .....	59

Zweiter Hauptteil:  
Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland 1939–1945

Die Judenpolitik des Regimes in den Jahren 1939–1945 .....	77
Der Entstehungsprozeß der Reichsvereinigung .....	79
Vorbemerkung .....	79
Die erste Phase der Errichtung der Reichsvereinigung .....	80
Die Errichtung der Reichsvereinigung durch die Reichsvertretung ...	89
Weitere behördliche Bemühungen zur Gründung der Reichsvereinigung .....	93

Die Auswanderungsabgabe .....	95
Gesetzliche Vorbereitung zur Errichtung der Reichsvertretung .....	98
Die Berliner Gemeinde und die Reichsvereinigung .....	101
Das Gesetz vom 4. Juli 1939 .....	104
Die ersten Folgen des Gesetzes vom 4.7.1939 .....	112
<b>Die Reichsvereinigung und die Behörden .....</b>	<b>116</b>
Einleitung .....	116
Die laufenden alltäglichen Beziehungen .....	121
Personal und Verwaltung .....	122
Finanzen und Vermögen .....	137
Auswanderung und Auswandererabgabe .....	148
Auflösung jüdischer Institutionen .....	153
Erziehungswesen und Berufsausbildung .....	158
Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Produkten .....	167
Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit .....	170
Räumung von Wohnungen und Verkauf von Immobilien .....	173
<b>Die Reichsvereinigung zur Zeit und angesichts der Deportationen .....</b>	<b>180</b>
Die Zeit der frühen Vertreibungen .....	180
Die Vertreibung aus Stettin und Schneidemühl .....	181
Der Madagaskar-Plan .....	185
Die Vertreibung aus Baden, der Pfalz und dem Saarland .....	192
<b>Die Reichsvereinigung angesichts der Massendeportationen .....</b>	<b>202</b>
Der ‚Gelbe Fleck‘ .....	203
Statistische Angaben – ‚Die Reichsvereinigung hilft den Behörden‘ ..	207
Die ‚Beteiligung‘ der Reichsvereinigung an den Deportationen .....	212
Der Sabotageakt der Baum-Gruppe .....	221
<b>Die ‚Auflösung‘ der Reichsvereinigung .....</b>	<b>231</b>
<b>Nachwort .....</b>	<b>237</b>

### Anhang

Glossar .....	241
Kurzbiographien .....	243
Quellen- und Literaturnachweise .....	245
Register .....	251

## Abkürzungsverzeichnis

AA	– Auswärtiges Amt
AJYB	– American Jewish Yearbook
AN	– Aktennotiz
AZdj	– Allgemeine Zeitung des Judentums
BA	– Bundesarchiv Koblenz
CAHJP	– Central Archives for the History of the Jewish People
CV	– Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens
CZA	– Central Zionist Archives
DGT	– Deutscher Gemeindetag
DIGB	– Deutsch-Israelitischer Gemeindebund
EJ	– Encyclopedia Judaica
FWI	– Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden
Gestapo	– Geheime Staatspolizei
IF	– Israelitisches Familienblatt
IL	– Jüdisches Lexikon
JNBI	– Jüdisches Nachrichtenblatt
JR	– Jüdische Rundschau
LBI, Jm	– Leo Baeck Institute, Jerusalem
LBI, NY	– Leo Baeck Institute, New York
LBIB	– Bulletin des Leo Baeck Instituts
LBIY	– Leo Baeck Institute Yearbook
NS	– Nationalsozialisten, nationalsozialistisch
NSDAP	– Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
Pg	– Parteigenosse
RGBI	– Reichsgesetzblatt
RjF	– Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
RM	– Reichsmark
RSHA	– Reichssicherheitshauptamt
SA	– Sturmabteilung
SD	– Sicherheitsdienst
SS	– Schutzstaffel
STBF	– Sturmbannführer (OSTBF – Obersturmbannführer)
VUOD	– Vertretung der Unabhängigen Orthodoxie Deutschlands
VDJ	– Verband Deutscher Juden
VfZ	– Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
WH	– Winterhilfe
WHW	– Winterhilfswerk

- WL – Wiener Library
- YV – Yad Vashem (Martyrers' and Heroes' Remembrance Authority)
- YVA – Yad Vashem Archives
- YVS – Yad Vashem Studies
- ZStA – Zentrales Staatsarchiv, Potsdam (früher DZA – Deutsches Zentralarchiv, heute BA – Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam)
- ZVfD – Zionistische Vereinigung für Deutschland

## Einleitung

# Die Versuche der Errichtung einer Gesamtorganisation der deutschen Juden vor 1933

## Die Versuche vor dem Ersten Weltkrieg<sup>1</sup>

Die am Ausgang des Mittelalters, teilweise auf Anordnung der Behörden in deutschen Ländern errichteten übergemeindlichen Gemeindeorganisationen verwandelten zwar jüdische Gemeinden von rein religiösen Vereinigungen im gewissen Sinne in politische Organisationen, bedeuteten aber nur in seltenen Fällen eine offizielle öffentliche Vertretung der deutschen Juden gegenüber den Behörden.

Auch das preußische ‚Judenedikt‘ von 1812 und andere ihm folgende ähnliche Verordnungen, die im Laufe der Jahre in anderen deutschen Staaten erlassen wurden, änderten diesen Zustand nicht. Es scheint, daß die Juden selbst vielfach nicht an einer öffentlichen Rechtsstellung interessiert waren, damit man sie nicht separatistischer Bestrebungen beschuldige.

Erst im Jahre 1831 forderte Gabriel Riesser (1806–1863), der bekannte Vorkämpfer für die Emanzipation der deutschen Juden, die Schaffung einer Organisation, die die jüdischen Interessen nach außen vertreten sollte<sup>2</sup>. In ähnlicher Weise verlangte der jüdische Historiker J. M. Jost (1793–1860) den jüdischen Gemeinden „Rechte einer [öffentlich] anerkannten Gemeinschaft“ zu verleihen und die religiösen Belange der Gemeinden einem von ihnen gewählten Gremium zu übertragen, daß einer Zentralstelle mit dem Sitz in Berlin unterstellt sein sollte<sup>3</sup>. Im Jahre 1850 verlangte auch die Jüdische Gemeinde Berlin, damals schon die größte Gemeinde in Deutschland, die Errichtung einer solchen Zentralorganisation, die u.a. die allgemeinen Interessen der Juden vor den Behörden vertreten sollte<sup>4</sup>. Noch 1844 schlug Ludwig Philippson (1811–1899), der Begründer und erste Herausgeber der bekannten ‚Allgemeine Zeitung des

---

<sup>1</sup> Der Abschnitt über die Versuche zur Errichtung einer jüdischen Gesamtorganisation beruht auf einem Teil eines (nicht veröffentlichten) größeren Aufsatzes über „Die verfassungsrechtliche Stellung der jüdischen Religionsgemeinschaft in Preußen in der Weimarer Zeit“ (1975). Für eine gekürzte Fassung dieses Teiles siehe E. HILDESHEIMER, „Die Versuche zur Schaffung einer jüdischen Gesamtorganisation während der Weimarer Republik 1919–1933“ in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte, Universität Tel Aviv VIII (1979), S. 335–364.

<sup>2</sup> GABRIEL RIESSER, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1867, S. 23.

<sup>3</sup> J. M. JOST, *Offenes Sendschreiben ... an Karl Streckfuß*, Berlin 1833, S. 89 f.

<sup>4</sup> Vgl. ‚Der Orient‘, hrsg. v. J. FÜRST, 11 (1850) Nr. 15 und 16.

Judentums' (AZdJ) vor, alljährlich Versammlungen von religiösen Führern in Deutschland einzuberufen, um alle die jüdischen Gemeinden gemeinsam betreffenden Probleme zu behandeln<sup>5</sup>.

Ein wichtiges Ereignis in der Geschichte der Schaffung einer jüdischen Gesamtorganisation in Preußen, dem größten Staate Deutschlands, bedeutete das am 23. Juli 1847 erlassene ‚Gesetz über die Verhältnisse der Juden‘, das in seinem Paragraphen 37 den einzelnen Synagogengemeinden die Rechte einer juristischen Person, d.h. einer Korporation des öffentlichen Rechts<sup>6</sup> erteilte und dem im Laufe der Zeit ähnliche Gesetze in anderen deutschen Staaten folgten. Diese durch Gesetz geschaffene Situation, so hoffte man, würde den jüdischen Gemeinden ermöglichen, sich in größeren Verbänden zusammenzufassen, die ebenfalls wieder die Rechte einer öffentlich juristischen Person erlangen würden.

Im Jahre 1869 wurde der ‚Deutsch-Israelitische Gemeindebund‘ (DIGB) gegründet, der eine Vereinigung aller jüdischen Gemeinden Deutschlands erzielte. In diesem Sinne beschloß schon die Generalversammlung des Bundes im Jahre 1872, einem Komitee den Auftrag zu erteilen, „auf die gesetzgebenden Faktoren dahinzuwirken, einen einheitlichen Rechtsverband der Gemeinden zu errichten“<sup>7</sup>. In der Tat gelang es jedoch dem DIGB während der gesamten Zeit seines Bestehens (bis 1933) niemals, eine solche Gesamtorganisation zu schaffen, oder sich selbst als eine solche zu konstituieren; er blieb immer eine lose freiwillige Verbindung, der sich viele Gemeinden nicht anschlossen, weil sie sich der undemokratischen Ernennung ihrer Vertreter in die leitenden Gremien des Bundes widersetzen.

Ein weiteres wichtiges Datum war der 28. September 1890, als Martin Philippson (1846–1916), der Sohn Ludwig Philippsons, in einem Aufsatz in der AZdJ verlangte, eine Art jüdisches Parlament, einen ‚Judentag‘ einzuberufen, dessen wesentliche Aufgabe es sein sollte, eine ständige Organisation der Juden in Deutschland zu errichten. Die Reaktion auf diesen Vorschlag war weitgehend negativ, insbesondere weil viele Kreise fürchteten, die Schaffung einer separaten jüdischen Organisation würde den damals ohnehin schon weit verbreiteten Antisemitismus nur noch verstärken, oder weil sie den Vorschlag als undurchführbar betrachteten. Die orthodoxen Synagogengemeinden fürchteten eine Einmischung der Behörden in ihre inneren religiösen Angelegenheiten.

---

<sup>5</sup> AZdJ 8 (1844) Nr. 3.

<sup>6</sup> Die Bedeutung dieses juristischen Begriffs für die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften im allgemeinen blieb bis zu den Verhandlungen des Weimarer Reichstags ein unentschiedener Streitpunkt unter Juristen und geistlichen Führern.

<sup>7</sup> Vgl. AZdJ 10 Jg. 64, Nr. 39, JACOB TOURY, *Organizational Problems of German Jewry. Steps toward the Establishment of a Central Organization (1893–1920)*, Leo Baeck Institute Yearbook (LBIY) 13 (1968), S. 57 f. *Die Preussische Jüdische Gemeinde-Verfassung, Denkschrift und Vertheidigung des einheitlichen Rechtsverbandes der Jüdischen Gemeinden in Deutschland*, hrsg. vom Ausschuß des DIGB, Leipzig, 1871.

Trotz dieser Bedenken brachte der Vorschlag gewisse Ergebnisse mit der Gründung des ‚Verbandes der deutschen Juden‘ (VDJ). Entsprechend seiner Statuten war die Leitung des Verbandes aus Vertretern bestehender Organisationen und Institutionen, vor allem der Synagogengemeinden und ernannten Notabeln, zusammengesetzt. Diese Ernennung der Notabeln wurde von breiten Kreisen als undemokratisch abgelehnt. Dazu kam, daß diese Notabeln naturgemäß prominente Mitglieder der großen und reichen Synagogengemeinden waren, wodurch kleinere und weniger bemittelte Gemeinden zu Recht befürchteten, daß ihre Interessen benachteiligt würden. Über die Ziele des VDJ bestehen selbst unter seinen Gründern Meinungsverschiedenheiten: Während er nach einer Ansicht die bürgerlichen und gesellschaftlichen Rechte der Juden bewahren und als solcher Vereine zur Bekämpfung des Antisemitismus unterstützen sollte<sup>8</sup>, wurde von anderer Seite behauptet<sup>9</sup>, er solle vor allem die deutsche Judenheit vor den Behörden vertreten. Diese Aufgabe konnte jedoch auch der Verband zeit seines Bestehens (bis 1922) nie erfüllen.

Im Laufe der nächsten Jahre wurden von zwei damals bekannten jüdischen Rechtsgelehrten auf Veranlassung des DIGB weitere Vorschläge zur Errichtung einer jüdischen Gesamtorganisation gemacht, aber auch diese fanden nicht die Zustimmung der Organe, die diese vertreten sollten. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden immer wieder Verhandlungen innerhalb verschiedener jüdischer Gruppen geführt, aber dies brachte keinen praktischen Erfolg. Während des Krieges wurden keine weiteren Versuche unternommen, wenn auch gerade zu dieser Zeit in Deutschland mehrere neue jüdische Vereinigungen, vor allem zur Hilfe der Opfer des Krieges gegründet wurden, die jedoch keinen Anspruch erheben konnten, die gesamte Judenheit Deutschlands zu vertreten.

### Die Versuche während der Weimarer Zeit (1919–1933)

Kurz nach der Gründung der Weimarer Republik im Jahre 1919 erneuerten sowohl der DIGB als auch der VDJ ihre Bemühungen, eine allumfassende Zentralorganisation der deutschen Juden zu errichten. Beide gingen von der Annahme aus, daß die am 11. August 1919 verabschiedete Weimarer Verfassung die rechtliche Grundlage für ein derartiges Unternehmen geschaffen habe. Diese sagte im Artikel 137, einem der wichtigsten Paragraphen des zweiten Hauptteils: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren ... Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

<sup>8</sup> WALTER BRESLAUER, *Leo Baeck Institute Bulletin* (weiterhin LBIB) 28(1964); S. 349, DERS., *LBIY* 14, (1962), S. 259 f.

<sup>9</sup> S. Central Archive for the History of the Jewish People (CAHJP) *Archiv Freund*, P/2, FM 1/4.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Paragraph von Religionsgesellschaften und nicht von Religionsgemeinden spricht und betont, daß nur solche Religionsgesellschaften sich zu einem Verbandszusammenschließen können, der ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts würde. Aus dieser Tatsache ergab sich für die Synagogengemeinden eine Frage ganz besonderer Bedeutung: wenn auch, wie bereits bemerkt, die einzelnen Synagogengemeinden in den verschiedenen deutschen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben hatten, so war es keineswegs entschieden, daß auch die jüdische Religionsgemeinschaft in toto sich zu einem Verband mit Körperschaftsrechten zusammenschließen könne. Die über diese Frage während der ganzen Zeit der Weimarer Republik herrschenden Meinungsverschiedenheiten sollten im Laufe der kommenden Jahre wesentlichen Einfluß auf die Versuche zur Errichtung einer jüdischen Gesamtorganisation in Deutschland haben.

Sowohl der DIGB als der VDJ waren der Meinung, daß der Artikel 137 den jüdischen Religionsgemeinden die gleichen Rechte erteile, wie den beiden großen christlichen, den protestantischen und den katholischen, Religionsgesellschaften, und daher auch den jüdischen Gemeinden ermögliche, sich in einem öffentlich-rechtlichen Verbandszusammenschließen zu vereinigen. Beide Organisationen, der Bund und der Verband, betrachteten sich als die öffentlich anerkannte Vertretung der deutschen Judenheit, so daß jeder von ihnen unabhängig voneinander der Überzeugung war, er könne die Gesamtorganisation aus sich heraus und auf ihm basierend errichten.

In der zweiten Hälfte des Jahre 1919 erteilte der DIGB dem leitenden Beamten der Jüdischen Gemeinde Berlin, Ismar Freund (1876–1956), den Auftrag, ein Statut für eine jüdische Gesamtorganisation auszuarbeiten. Freund hatte sich als Jurist besonders mit den Rechtsproblemen der jüdischen Gemeinden befaßt. Er war von vornherein der Ansicht, daß der VDJ nicht der Träger einer solchen Organisation sein könne, da zu seinen Mitgliedern viele private Vereinigungen gehörten, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt waren und als solche, entsprechend dem Artikel 137 der Reichsverfassung, nicht zur Bildung eines größeren Verbandes, dem diese Rechte zugesprochen werden sollten, in Frage käme. Dagegen meinte Freund, der DIGB entspreche den Forderungen der Verfassung: er sei eine Vereinigung von Synagogengemeinden, die, jede für sich, nicht nur als öffentliche Körperschaft anerkannt waren, sondern auch, so argumentierte Freund, Religionsgesellschaften im Sinne der Verfassung darstellten und daher zu einem Verband zusammengefaßt werden könnten, der automatisch wieder die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalte.

Freund veröffentlichte den Statutenvorschlag im Frühjahr 1920<sup>10</sup>. Er ging von der Voraussetzung aus, daß der Artikel 137 allen, daher auch den jüdi-

<sup>10</sup> J. FREUND, Verfassungsentwurf für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums usw., Berlin 1920 (auch in AZdJ 84 (1920), Nr. 8, 9 und 11 erschienen).

schen, religiösen Gemeinschaften in gleichem Maße ermögliche, ihre einzelnen Gemeinden auf voluntärer Basis zu einer ‚Religionsgesellschaft‘ im Sinne der Verfassung zu vereinen. Freund wollte den DIGB selbst zu einer derartigen Religionsgesellschaft umbilden, mußte aber zugeben, daß das Statut des Bundes, als das eines privaten Vereins, gar nicht für diesen Zweck geeignet war. Ohne festzustellen, ob die Behörden der Weimarer Republik einer Änderung dieses Statuts zustimmen würden – und eine derartige Statutenänderung machte diese Zustimmung unbedingt erforderlich – schlug er vor, der Einleitung des Statuts der zu bildenden Organisation den Passus hinzuzufügen:

„Der DIGB ... ist in Zukunft, entsprechend dem Paragraphen 137 der Weimarer Verfassung ... eine öffentlich-rechtliche Organisation der ihr angeschlossenen Synagogengemeinden.“

In der ersten Fassung seines Statutenentwurfs sah Freund vor, daß die Synagogengemeinden, die, wie bemerkt, ohnehin öffentlich-rechtliche Korporationen waren, und bereits bisher dem DIGB angehörten, automatisch Mitglieder des neuen Verbandes sein würden. In einer späteren Fassung fügte Freund hinzu, daß sogar Synagogenverbände Mitglieder sein könnten, wenn sie die Rechte einer öffentlichen Körperschaft erwerben. Dieser Zusatz war notwendig, nachdem insbesondere in den ersten Jahren der Weimarer Republik in verschiedenen Teilen Deutschlands ‚Landesverbände‘ entstanden waren, die der neu zu errichtenden Organisation geschlossen beitreten wollten, ohne ihre organisatorische Form und ihr Statut zu ändern.

Auch Freunds Vorschläge führten zu keinem Ergebnis und so wurden weiterhin neue Versuche unternommen, eine Gesamtorganisation zu errichten. Auch diese blieben jedoch ohne Erfolg, selbst als der preußische Kultusminister bereits im Juni 1920, im Verlauf von Verhandlungen über finanzielle Unterstützung der Regierung für die Synagogengemeinden, in einem öffentlichen Brief an den VDJ diese Unterstützung von der Gründung einer jüdischen Gesamtorganisation, ähnlich der von den christlichen Religionsgemeinschaften errichteten, abhängig machte. Es ist zu bemerken, daß dieser Brief, der auch der Berliner jüdischen Gemeinde übermittelt und sogar in einigen jüdisch-deutschen Zeitungen veröffentlicht wurde<sup>11</sup>, niemals von jüdischer Seite beachtet wurde; selbst Freund, der als einer der leitenden Beamten der Berliner Gemeinde ohne Zweifel von dem Brief und seinem Inhalt unterrichtet war, nahm von ihm keinerlei Notiz.

Als die Versuche zur Gründung einer Gesamtorganisation aller deutschen Juden zu keinem Ziel führten, errichteten die jüdischen Gemeinden in den einzelnen deutschen Staaten, insbesondere Preußen und Bayern, eigene regionale Vertretungen in den sog. Landesverbänden der Synagogengemeinden. Diese übernahmen es nun, teils jeder für sich, aber teils auch gemeinsam, aber oft auch ohne Vereinbarung untereinander und manchmal sogar auch gegeneinander

---

<sup>11</sup> Z.B. im (Hamburger) Israelitischen Familienblatt (IF), Jg. 22 (1922) Nr. 28.

arbeitend, eine Gesamtvertretung zu formen. Bei diesen Differenzen zwischen den Landesverbänden, insbesondere denen in Preußen und Bayern, spielten ohne Zweifel die übrigens nicht nur bei Juden bestehenden Hegemonieansprüche der Preußen, denen sich die Bayern widersetzen, eine Rolle. Aber nicht allein aus diesen Gründen scheiterten auch die Versuche der Landesverbände. Vielmehr mußten auch ihre Vertreter in Verhandlungen mit den Behörden erfahren, daß sie als nur administrative Verbände, nicht als Basis für einen derartigen Zusammenschluß gelten können, da dies nach der Weimarer Verfassung nur religiösen Gemeinschaften möglich sei.

Bei den Versuchen der Landesverbände, insbesondere des größten und bedeutendsten Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden<sup>12</sup>, trat in dieser Zeit ein neues erschwerendes Moment hinzu. Im Laufe der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg war der Einfluß der aus dem Osten nach Deutschland eingewanderten Juden, der sog. Ostjuden<sup>13</sup>, in den Synagogengemeinden erheblich gewachsen, wodurch nicht nur in den Gemeinden selbst, sondern auch in den Landesverbänden die Frage aufgerollt wurde, ob und wieweit diesen neuen Mitgliedern das Wahlrecht, sei es aktiv oder passiv, erteilt werden müsse. Die Vertreter der religiös-liberalen und ‚deutsch-orientierten‘ Kreise lehnten eine solche Forderung mehr oder weniger ab. Diejenigen in der zionistischen Vereinigungen für Deutschland (ZVfD), die inzwischen wesentlich an Bedeutung im inneren jüdischen Leben gewonnen hatten, bestanden auf Grund ihrer Betonung des ‚nationalen‘ Charakters der jüdischen Gemeinschaft darauf, daß alle Juden in Deutschland in allen sie vertretenden Gremien wahlberechtigt sein müßten. Die dadurch entstandenen Meinungsverschiedenheiten waren auch auf die Versuche, eine jüdische Gesamtorganisation zu gründen, von nicht unerheblicher Bedeutung.

Ende 1925 schlug der Bayrische Landesverband vor, einen losen Dachverband aller Landesverbände zu errichten, der zwar nicht rechtlich von den Regierungen anerkannt würde, aber immerhin die Interessen der deutschen Juden wahrnehmen könne. Dieser Vorschlag befriedigte jedoch in keiner Weise diejenigen Kreise, die der Meinung waren, daß nur ein völlig neues unabhängiges Gebilde als Gesamtorganisation der deutschen Juden in Frage käme und nicht ein loser Dachverband. Nichtsdestoweniger errichtete der Bayrische Landesverband zusammen mit dem DIGB im März 1928 eine ‚Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Landesverbände‘, die alle die deutschen Juden betreffenden Probleme behandeln sollte. Dieser provisorische Verband wurde von dem Preußischen Landesverband abgelehnt<sup>14</sup>.

Nachdem im September 1930 die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) als zweitgrößte Partei in den Reichstag gewählt wurde, forderten alle jüdischen Gruppen und Parteien, die inneren Zwistigkeiten zu verges-

<sup>12</sup> Über diesen s. MAX P. BIRNBAUM, Staat und Synagoge.

<sup>13</sup> S. TRUDE MAURER, Ostjuden in Deutschland, S. 610–644.

<sup>14</sup> Verwaltungsblatt des Preußischen Landesverbandes 7 (1929), Nr. 2.

sen und es als ihre wichtigste Aufgabe zu betrachten, eine Organisation zu schaffen, die öffentlich als Repräsentant der gesamten deutschen Judenheit der Regierung gegenüber auftreten könne. Zu diesem Zweck wurden im Herbst 1931 erneut Verhandlungen mit dem Preußischen Kultusministerium geführt<sup>15</sup>, bei denen dieses Mal der bekannte Berliner Rabbiner Dr. Leo Baeck teilnahm, der bald als die letzte führende Persönlichkeit der gesamten deutschen Judenheit bekannt werden sollte. Bei diesen Verhandlungen mußten die jüdischen Vertreter erneut hören, daß keiner der bisher gemachten Vorschläge zur Bildung einer Gesamtorganisation geeignet wäre, und sogar, daß nur eine rechtliche Auflösung aller einzelnen jüdischen Gemeinden und die Überweisung ihrer Aufgaben auf einen einzigen neuen rein religiösen Verband zum Ziele führen könne.

Als auch jetzt keine Möglichkeit gefunden wurde, eine allein vertretende Gesamtorganisation zu errichten, blieb die oben erwähnte Arbeitsgemeinschaft das einzige zentrale Organ der deutschen Juden. Auch sie konnte jedoch als Provisorium nicht als deren tatsächliche Vertretung betrachtet werden. Aus diesem Grunde wurde am 31. Januar 1932, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Bayrischen Landesverbandes ein neues Gremium geschaffen, daß unter dem Namen ‚Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände‘ fungierte<sup>16</sup>, aber auch wieder nur selbst von den es errichtenden Kreisen als Provisorium anerkannt wurde.

Im Jahre 1932 wurden erneut Versuche unternommen, endlich eine wahrhaftige Gesamtorganisation zu schaffen, aber auch diese blieben ohne Erfolg. Dadurch blieb die deutsche Judenheit ohne eine Vertretung, als Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde und die Zeit der Weimarer Republik zu Ende war.

Diese kurze Darstellung zeigt, daß insbesondere in der Weimarer Zeit weite Kreise des deutschen Judentums überzeugt waren, daß die Gründung einer Zentralorganisation unbedingt erforderlich war. Diese hätte als alleinige Vertretung der jüdischen Gemeinschaft die vielen und teils schwierigen Probleme, die sie damals beschäftigten, behandeln müssen. Unter diesen Problemkomplexen seien besonders erwähnt die zunehmende Verarmung vieler, besonders kleiner und kleinster jüdischer Gemeinden, der immer noch anhaltende Kampf um die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung, der selbst mit den bei Gründung der Weimarer Republik gemachten Zusagen für eine völlige Emanzipation nicht aufhörte, und der vor allem in der zweiten Hälfte der 20er Jahre neu anwachsende Antisemitismus. Trotz aller Bemühungen gelang es den vielen teilweise sich bekämpfenden Strömungen, Gruppen und Parteien nicht, ihre Zwistigkeiten zu überwinden, die allerdings z.T. wichtiger prinzipieller Natur waren, und eine zentrale Organisation zu errichten. Erst Hitlers ‚Machtergreifung‘ und deren entscheidender Einfluß auf die jüdische Gesamtheit und

---

<sup>15</sup> Ebd., Nr. 1, sowie CAHJP, P/2, IX, 21.

<sup>16</sup> S. IF vom gleichen Tage.

jeden einzelnen Juden in Deutschland führte eine grundlegende Änderung herbei. Nun endlich gelang es, wie weiterhin im einzelnen dargestellt werden wird, einigen führenden Persönlichkeiten, die so lange ersehnte Gesamtorganisation zu errichten.

## Erster Hauptteil

# Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland 1933–1938/39

## Die Judenpolitik des NS-Regimes in den Jahren 1933–38

Es ist hier nicht beabsichtigt, die Lage der einzelnen Juden im Dritten Reich darzustellen, sondern die Stellung der jüdischen Gesamtorganisation, insbesondere gegenüber den Behörden zu zeigen. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Beziehungen zwischen dieser Organisation und der deutschen Regierung mit allen ihren Organen und Institutionen in all den Jahren ihres Bestehens wesentlich von der ‚Judenpolitik‘ beeinflußt waren. Diese Politik wurde in der Forschungsliteratur über das Dritte Reich und die ‚Endlösung‘ des ‚Judenproblems‘ im besonderen ausführlich behandelt (siehe Literaturnachweis). Hier genügt daher eine kurze und allgemeine Beschreibung des ‚Kampfes gegen die Juden‘ seitens des NS-Regimes. In diesem Teil, der der jüdischen Zentralorganisation in den Jahren 1933 bis 1938/39, der ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ gewidmet ist, wird die Judenpolitik in diesen Jahren gezeigt; am Anfang des zweiten Hauptteils, der die Zeit der ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ behandelt, wird in wenigen Worten die NS-Judenpolitik in den Jahren 1933–1943 bzw. 1945 geschildert.

Es muß jedoch betont werden, daß hier nicht die in der Forschungsliteratur weitgehend diskutierten Probleme der ‚Genesis der Endlösung‘ in der NS-Ideologie und Politik behandelt werden<sup>1</sup>. Selbst die Frage, ob und wieweit die Radikalisierung der NS-Judenpolitik im Jahre 1938 mit dem November-Pogrom (der sog ‚Kristallnacht‘) als ihrem Höhepunkt und sogar die ersten Massendeportationen ab Ende des Jahres 1941 den ‚Anfang des Endes‘ bedeuten, wird nur in sofern berührt, als sie von den jüdischen Gesamtorganisationen in ihrer Tätigkeit und ihrem Selbstverständnis als eine solche Entwicklung betrachtet wurde.

Kurz nachdem Hitler zum Reichskanzler ernannt worden war, fand bekanntlich ein für die Juden Deutschlands einschneidendes Ereignis statt – der Boykott gegen jüdische Geschäfte und Mitglieder der freien Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte usw. vom 1. April 1933. Zur gleichen Zeit wurden die ersten

---

<sup>1</sup> Vgl. H. BROZAT, Hitler und die ‚Genesis der Endlösung‘, S. 739–775, und die diesem Aufsatz folgende Diskussion.

antijüdischen Gesetze erlassen, von denen eines der wichtigsten dieser Zeit das sog. ‚Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‘ vom 7. April war, das die sofortige Ausscheidung der jüdischen Beamten, mit einigen Ausnahmen, aus dem öffentlichen Dienst zur Folge hatte.

Trotz dieser und der weiter folgenden Maßnahmen kann die NS-Judenpolitik in den Jahren 1933–1936 im Vergleich zu der zunehmenden Radikalisierung der späteren Jahre als gemäßigt bezeichnet werden. Zum Teil trat in dieser Zeit sogar eine gewisse Beruhigung in dieser Politik ein, die nach Ansicht einiger Forscher darauf zurückzuführen war, daß Hitler und seine Regierung, und insbesondere das Auswärtige Amt damals noch auf die Reaktion des Auslands Rücksicht nahmen, und daß der damalige Wirtschaftsminister und Direktor der Reichsbank, Hjalmar Schacht, negativen Einfluß auf den Außenhandel Deutschlands durch die anti-jüdische Politik befürchtete. Ein weiterer Grund war ohne Zweifel die Tatsache, daß im Jahre 1936 in Berlin die Olympischen Spiele stattfanden, die von Hitler und seinen Kollegen zu Propagandazwecken aufgezo- gen wurden, und der Welt ein positives Bild von den in Deutschland herrschenden Verhältnissen darstellen sollten. Andere Forscher sind der Meinung, daß diese Jahre noch die Zeit der langsamen Formung der Politik der verschiedenen Ämter des Regimes, und insbesondere der ‚Abteilung Juden‘ in dem Sicherheitsdienst der SS, dem SD, waren (s. die Werke von Aronson, Buchheim, Höhne und Schleunes).

Das entscheidende Ereignis in der Judenpolitik dieser Zeit war, wie bekannt, der Erlaß der ‚Nürnberger Gesetze‘ vom September 1935. Diese bedeuteten nach weitverbreiteter Meinung eine radikale Änderung in der politischen und gesellschaftlichen Lage der Juden in Deutschland, während sie nach anderer Ansicht – und offenbar zunächst auch nach Meinung mancher jüdischer Kreise – eine Stabilisierung in der Judenpolitik zur Folge hatten, weil sie der jüdischen Bevölkerung in gewissem Sinne einen Modus vivendi für ein zukünftiges Nebeneinanderleben mit der nichtjüdischen Gesellschaft hätten ermöglichen können.

Das Jahr 1937 brachte den Anfang einer neuen Phase im Kampf gegen die Juden, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet, als die Betätigung der Juden in fast allen Wirtschaftsgebieten weitgehend beschränkt wurde. Eine weitere Verschärfung trat mit Beginn des Jahres 1938 ein, die im Laufe des Jahres, auf dem Hintergrund einer Radikalisierung der nationalsozialistischen Innen- und Außenpolitik zu einer weitgehenden anti-jüdischen Gesetzgebung führte. Unter den wichtigsten anti-jüdischen Gesetzen, die fast alle Lebensgebiete betrafen, war das später im einzelnen zu besprechende ‚Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen‘ vom 28. März 1938, daß sämtliche Synagogengemeinden ihres historischen rechtlichen Status beraubte. Im Laufe des gleichen Jahres fanden in vielen Städten und vor allem in Berlin sog. ‚spontane‘ Aktionen gegen Juden statt. Den Höhepunkt erreichte der Kampf gegen die Juden in diesem Jahr mit dem berühmten Novemberpogrom, den Ereignissen der von den Nazis sogenannten Kristallnacht vom 9. zum 10. November mit den ihr folgen-

den Maßnahmen, darunter der Erlaß der ‚Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben‘ vom 12. November.

Auf der anderen Seite, wird im weiteren gezeigt werden, daß diese Ereignisse keineswegs den Einfluß auf die selbständige jüdische Organisation, die Reichsvertretung, hatte, wie er im allgemeinen in der Forschungsliteratur dargestellt wird und gewiß nicht auf den Umformungsprozeß dieser Organisation, der vom März 1938 bis zum Juli 1939 andauerte.

### Die Errichtung der Reichsvertretung

1. Wie bereits in der Einleitung bemerkt, war die am 31. Januar 1932 begründete ‚Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände‘ die einzige Organisation, die am Tage der Machtergreifung, dem 30. Januar 1933, die allgemeinen Interessen der deutschen Judenheit hätte wahrnehmen können. Diese Vereinigung war jedoch nicht nur ein Provisorium, sondern umfaßte keineswegs die Gesamtheit der jüdischen Verbände und Parteien. Sie war eben nur entsprechend ihrem Namen eine lose Zusammenfassung der Landesverbände der Synagogengemeinde in den einzelnen deutschen Ländern. Nichts destoweniger beschloß das Präsidium dieser Organisation, die später als ‚alte Reichsvertretung‘ bekannt wurde, am 2. Mai 1933, sich dem Reichskanzler (Hitler) und dem Reichsinnenministerium als einzige Vertretung der deutschen Juden vorzustellen<sup>2</sup>. Eine dementsprechende Mitteilung wurde am 3. Mai an Hitler, den Minister des Innern und einige andere Ministerien übermittelt, mit der ausdrücklichen Betonung, daß diese Organisation das Organ sei, das die Juden Deutschlands in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertrete. Auf diesen Brief erhielt die Reichsvertretung keine Antwort und nicht einmal eine Empfangsbestätigung. Erst Jahre danach, als der Brief oder eine Abschrift davon im Bundesarchiv Koblenz gefunden wurde<sup>3</sup>, stellte es sich heraus, daß der erwähnte Passus mit einem Vermerk des Leiters der Reichskanzlei, Dr. Heinrich Lammers, versehen war, der vielleicht darauf hinweist, daß Lammers oder wahrscheinlich Hitler selbst jegliche offizielle Anerkennung einer Organisation ablehnte, die es sich anmaßte, als Gesamtvertretung der deutschen Juden aufzutreten<sup>4</sup>. Trotzdem besteht kein Zweifel, daß das Regime auch noch vor Übermittlung des erwähnten Briefes von der Existenz der Reichsvertretung Kenntnis hatte, denn in einem totalitären Staat, wie dem nationalsozialistischen Deutschland konnte keine politische und gewiß keine jüdische Vereinigung ohne Wissen der Behörden und ihrer Überwachung bestehen<sup>5</sup>. Damit entsteht die Frage, warum die Regierung dieser

---

<sup>2</sup> S. z.B. LBI, Jm, A, 38.

<sup>3</sup> S. BA R 43 II-594.

<sup>4</sup> S. hierzu A. MARGALJOT, Die politische Reaktion der jüdischen Institutionen usw. (hebr.), S. 70-75.

<sup>5</sup> Aus diesem Grunde ist die auch noch in letzter Zeit gemachte Behauptung unberechtigt, das NS-Regime sei bei der Gründung der Reichsvertretung ohne weitere Kenntnisnahme

Reichsvertretung keine *offizielle* Anerkennung erteilte, obwohl sie andere jüdische Organisationen, wie den ‚Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland‘<sup>6</sup>, den ‚Reichsausschuß der Jüdischen Jugendverbände‘ und den ‚Reichsausschuß jüdischer Sportverbände‘ nicht nur anerkannte, sondern in gewissem Sinne ihre Errichtung und Betätigung forderte. Diese Frage wurde im einzelnen von dem leider zu früh verstorbenen Jerusalemer Historiker A. Margalioth erörtert, der eine Reihe von Schriften über die Frühgeschichte der Reichsvertretung veröffentlicht hat, ohne jedoch zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu gelangen. Er war der Ansicht, daß die Regierung gerade diese genannten, nicht die allgemeinen Interessen der deutschen Judenheit vertretenden Verbände überwachen und auf ihre Tätigkeit Einfluß nehmen wollte. Gerade diese Theorie verstärkt jedoch noch mehr die Frage, ob die Regierung nicht in weit größerem Maße die Gesamtorganisation der deutschen Juden hätte anerkennen müssen. Es kann jedoch sein, daß sie gerade dieser Organisation die Anerkennung verweigerte, weil sie sich als alleinige Vertretung der gesamten deutschen Judenheit ausgab (was sie keineswegs an deren Überwachung hinderte). Die drei anderen genannten Vereinigungen dagegen, die jede auf einem begrenzten Spezialgebiet tätig waren, entsprachen den Bestrebungen der Behörden in ihrer allgemeinen Absonderungspolitik der Juden von der sie umgebenden Gesellschaft. Ihre Errichtung wurde daher gefördert und sie wurden offiziell anerkannt. (Die Frage, ob und wie weit die Regierung dennoch die ‚neue‘ Reichsvertretung anerkannte, wird in einem späteren Kapitel behandelt werden.)

Noch bevor sich die ‚alte‘ Reichsvertretung in der erwähnten Mitteilung als die alleinige Repräsentantin der deutschen Juden vorstellte, sandte sie am 29. März, zusammen mit der Jüdischen Gemeinde Berlin, an Hitler, den Reichspräsidenten von Hindenburg, die Reichsministerien und den Polizeipräsidenten von Berlin die Abschrift einer Proklamation gegen die für den 1. April, den sog. Boykottschabbat, geplanten Maßnahmen<sup>7</sup>.

In den kommenden Monaten, den ersten der Hitler-Regierung, wurden durch verschiedene jüdische Organisationen weitere Versuche unternommen,

---

„zur Tagesordnung übergegangen.“ So behauptete z.B. MARION A. KAPLAN in „The Jewish Feminine Movement in Germany“, Westport, Conn. 1979, S. 100, Anm. 113, „... the Reichsvertretung der deutschen Juden simply informed the Ministry of Interior of its foundation.“

<sup>6</sup> Es muß schon hier betont werden, daß der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde, der sog. Kulturbund, der als eine der größten Vereinigungen der deutschen Judenheit fast während der ganzen Zeit des NS-Regimes eine wesentliche Bedeutung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der deutschen Juden hatte, zumindest bis gegen Ende 1941 *unabhängig* von der Reichsvertretung, bzw. Reichsvereinigung tätig war. Aus diesem Grunde wird er hier nur selten erwähnt. Außerdem wurde seine Bedeutung und Tätigkeit in einer 1988 veröffentlichten, groß-angelegten (hebr.) Dissertation von Y. COHAVI beschrieben.

<sup>7</sup> S. LBI, JM E D4 und MF 878. Der Text der Proklamation, der auch am 31.3.1933 in der deutsch-jüdischen Presse erschien, wurde auch von A. MARGOLIOTH, Die jüdischen Organisationen in Zentral-Europa und ihre Beziehungen zu dem NS-Regime 1933–1939, Quellenauswahl, Hebr. Univ. Jerusalem 1971 (hebr.), S. 14 f. veröffentlicht.

schriftliche oder mündliche Kontakte mit den Behörden aufzunehmen<sup>8</sup>. Man hoffte damals noch, einen Modus vivendi mit dem Regime finden zu können. Auch die Reichsvertretung beteiligte sich an diesen Bemühungen und veröffentlichte Anfang Juni einen Aufruf in der jüdischen Presse, in dem sie u.a. die Hoffnung aussprach, daß trotz aller Meinungsverschiedenheiten die Regierung in freier und offener Diskussion mit der Reichsvertretung eine Lösung finden würde, den deutschen Juden die Fortführung eines ehrenhaften Lebens zu ermöglichen<sup>9</sup>. In diesem Aufruf betonte die Reichsvertretung erneut, daß sie alle Kreise der deutschen Judenheit, die großen politischen Parteien sowie die Landesverbände der Synagogengemeinde umfasse. Auch diesen Aufruf, in dem auf eine eventuelle Aussprache hingewiesen wurde, übersandte die Reichsvertretung am 6. Juni an Hitler und seine Minister, erhielt jedoch am 9. des Monats die Antwort der Reichskanzlei, es sei Hitler nicht möglich, Vertreter der deutschen Juden zu empfangen<sup>10</sup>.

2. Wie in früheren Jahren bestanden auch in der ersten Hälfte des Jahres 1933 Meinungsverschiedenheiten über Art und Wesen, sowie Form und Aufgaben der ‚alten‘ Reichsvertretung. Es gab auch jetzt noch Gruppen innerhalb der deutschen Judenheit, die nicht bereit waren, sich dieser Gesamtorganisation anzuschließen, so wie die beiden ‚nationaldeutsch‘ orientierten Vereinigungen, der ‚Verband nationaldeutscher Juden‘ unter seinem Vorsitzenden Max Naumann und der sog. ‚Deutsche Vortrupp‘ mit Hans Joachim Schoeps an der Spitze. Außer ihnen verweigerte auch der ‚Bund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands‘<sup>11</sup> (mit Sitz in Halberstadt) den Beitritt zu einer Organisation, die nicht auf streng orthodoxer religiöser Basis aufgebaut war. Selbst unter den Vereinigungen, die Mitglieder der alten Reichsvertretung waren, wurden noch im Sommer 1933 Stimmen gegen diese und ihre Funktionen laut. So griff z.B. der Vorsitzende der ZVfD Kurt Blumenfeld im Juni 1933 in deren offiziellem Organ, die Jüdische Rundschau<sup>12</sup>, die Reichsvertretung in ihrem damaligen Aufbau an, d.h. als eine bloße Dachorganisation der seit Jahren bestehenden Landesverbände. Die Rundschau selbst schrieb in einer Erwiderung auf einen Aufsatz des Generalsekretärs der Reichsvertretung, Dr. Arthur Lilienthal, die zionistische Vereinigung unterstütze zwar die Reichsvertretung, doch nicht ohne Kritik, da sie nur viele Sitzungen abhalte, ohne praktische Erfolge zu zeigen<sup>13</sup>.

<sup>8</sup> S. z.B. KULKA, Jewish Question II, Dok. Nr. 4.

<sup>9</sup> S. O. D. KULKA, Bestrebungen zur Lösung der Judenfrage im Dritten Reich, Dokumentauswahl, Hebr. Univ. Jerusalem 1975 (hebr. „Megamoth“ usw.), 13 f.

<sup>10</sup> S. LBI, Jm MF 878.

<sup>11</sup> Dieser ‚Bund‘ war damals eine von drei orthodoxen Vereinigungen in Deutschland, die als Vertreter der sog. ‚Separat‘- oder ‚Austrittsorthodoxie‘ unabhängig von allen anderen jüdischen Organisationen tätig waren. Erst anfangs 1934 schlossen sie sich in der ‚Vertretung der Unabhängigen Orthodoxie Deutschlands‘ (VUOD) zusammen. Über deren Beziehungen zur Reichsvertretung s.w.u.

<sup>12</sup> JR 38 (1933), Nr. 37.

<sup>13</sup> Ebd., Nr. 39.

Auch von seiten der Synagogengemeinden, die durch ihre Landesverbände der Reichsvertretung angeschlossen waren, wurde Kritik an der Organisation geübt. So gab der Vorstand der verhältnismäßig kleinen Gemeinde Görlitz in einem Rundschreiben<sup>14</sup> an andere Gemeinden einen Beschluß bekannt, in dem sie eine neue, alle Juden Deutschlands umfassende Vereinigung forderte, an deren Spitze eine oder wenige bekannte Persönlichkeiten und ein Rat stehen sollen, der aus Vertretern aller jüdischen Läger zusammengesetzt wäre. Die Gemeinden Berlin und Frankfurt forderten eine Vertretung aller großen und mittleren Gemeinden, als eine Erweiterung der seit vor 1933 bestehenden ‚Konferenzgemeinschaft der Großgemeinden‘<sup>15</sup>. Die Gemeinde Hamburg verlangte etwa zur gleichen Zeit, die deutsche Judenheit müsse sofort eine einzige Organisation errichten, die sie nicht nur nach außen vertrete, sondern auch alle inneren Aufgaben übernehme; sonst, so argumentierte der Vorstand dieser Gemeinde, bestünde die Gefahr, daß die Regierung von sich aus einen Verband errichten würde, der nicht nur die Aufsicht über die Juden übernehme, sondern auch der Regierung gegenüber für jegliche Tätigkeit der jüdischen Gemeinschaft verantwortlich gemacht werden würde<sup>16</sup>.

Es ist heute schwer zu übersehen, welche Gründe die Hamburger Gemeinde damals für diese Befürchtung hatte. Auf der einen Seite ist es möglich, daß sie sich auf die allgemeine Politik des neuen totalitären Regimes allen Vereinen und Verbänden gegenüber stützte, waren doch alle diese Organisationen, soweit sie nicht von den Behörden aufgelöst wurden, verpflichtet, sich ‚gleichzuschalten‘, d.h. sich dem Regime zu unterstellen, ihre leitenden Organe dem Wunsch der Behörden entsprechend zu wählen oder zu ernennen, und ihre Tätigkeit nur insoweit aufrechtzuerhalten, als es die entsprechenden Regierungs- oder Parteiämter zuließen oder vielmehr befahlen. Selbst die protestantische Kirche Deutschlands wurde einem von der Regierung ernannten Reichsbischof unterstellt und in ihre leitenden Organe mußten in erster Linie Vertreter der nationalsozialistisch orientierten deutschen Christen gewählt werden. Auf der anderen Seite ist kaum anzunehmen, daß die Hamburger Gemeinde oder irgendeine jüdische Gruppe genaue Kenntnisse über die damaligen organisatorischen Pläne der Regierung den Juden und ihren Vereinigungen gegenüber hatte. Bestanden doch damals unter den verschiedenen Behörden diesbezüglich wesentliche und weitgehende Meinungsverschiedenheiten. So z.B. wurde bereits in den Monaten März – April 1933 von einer offiziellen, oder halboffiziellen Arbeitsgruppe der Vorschlag gemacht, einen Verband der Juden in Deutschland zu errichten, der Hitler direkt unterstellt werden sollte. Dieser Vorschlag (der in einem späteren Abschnitt im einzelnen besprochen werden wird) wurde jedoch nie veröffentlicht und nur wenigen Regierungsstellen zur Einsicht übergeben, so daß es mehr als zweifelhaft erscheint, daß Juden von ihm

---

<sup>14</sup> S. Archiv der Gemeinde Hamburg, CAHJP AHW 871.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Ebd.

Kenntnis hatten, auch wenn aus verschiedenen Dokumenten<sup>17</sup> der Zeit hervorgeht, daß angeblich ein Gesetzesvorschlag in Vorbereitung war, der den Juden Deutschlands eine gewisse Autonomie gewähren und sie einer eigenen selbständigen Leitung unterstellen würde. Diesen Bestrebungen widersetzte sich u.a. der damalige Fachmann für Rassenforschung im Ministerium des Innern, Achim Gercke, der in einem im Sommer 1933 ausgefertigten Resümee<sup>18</sup> argumentierte, es sei völlig unangebracht, die Juden in einem Verband zu vereinen, da diese Lösung die Stellung der deutschen Juden auf ewig gesetzlich verankern würde, und ihnen als nationale Minorität die Möglichkeit gäbe, ihre geheimen Verbindungen mit dem ‚Weltjudentum‘ auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Eine ähnliche Äußerung machte einer der Leiter des Auswärtigen Amtes im Oktober 1934. (s. S. 29).

Unabhängig von diesen behördlichen Versuchen und wahrscheinlich auch ohne nähere Kenntnisse von ihnen, setzten jüdische Gremien im Sommer 1933 ihre langjährigen Bemühungen fort, endlich eine wahre Gesamtvertretung zu schaffen oder zumindest die bestehende lose Dachorganisation, die ‚alte‘ Reichsvertretung in eine solche umzuwandeln. Diese Bemühungen wurden ohne Zweifel durch die neugeschaffene politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Juden in Deutschland notwendiger denn je. Schon im Frühjahr und Sommer 1933 wurden weitere anti-jüdische Gesetze erlassen, von denen nur die wichtigsten hier erwähnt seien: am 7. April, wenige Tage nach dem allerdings vergeblichen Versuch, die Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Boykotts jüdischer Geschäfte und Mitglieder der freien Berufe zu überzeugen, wurde das schon erwähnte ‚Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums‘ erlassen, das die Entlassung jedes nicht-arischen Beamten aus dem öffentlichen Dienst zur Folge hatte, außer denen die im Ersten Weltkrieg aktiven Wehrdienst geleistet hatten oder deren Väter oder Söhne im Krieg gefallen waren. Am gleichen Tage wurde das ‚Gesetz über die Zulassung zur Rechtswissenschaft‘ erlassen, daß noch im besonderen die Beschäftigung jüdischer Richter, Staats- und Rechtsanwälte, beschränkte (nachdem schon vorher in einigen Universitätsstädten, vornehmlich in Breslau, Ausschreitungen gegen jüdische Mitglieder dieser Berufe stattgefunden hatten). Am 25. April erschien das ‚Gesetz gegen Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen‘, das zwar einstweilen noch nicht völlig den Besuch jüdischer Schüler und Studenten an den verschiedenen Lehranstalten unterband, aber die Zahl der jüdischen Schüler auf 1.5% von allen Schülern an einer bestimmten Anstalt beschränkte, angeblich entsprechend dem Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Deutschlands (der jedoch in der Tat nur etwas weniger als 1%

---

<sup>17</sup> Niederschrift einer Besprechung des damaligen Leiters des zionistischen Palästina-Amtes in Berlin, Dr. Georg Landauer (1895–1954), mit einem Beamten des Justizministeriums und die Fotokopie eines offenbar aus der Reichskanzlei stammenden undatierten Dokuments.

<sup>18</sup> Zitiert in der Gemeinde-Zeitung für die israelitische Gemeinde in Württemberg, 10 (1933) nach Nationalsozialistische Monatshefte Nr. 38.

betrug). Am 14. Juli wurde dann das ‚Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit‘ erlassen, daß ermöglichte, allen Personen die zwischen dem 9. November 1918 (Ende des Ersten Weltkrieges) und 30. Januar 1933 nach Deutschland eingebürgert waren, die Staatsangehörigkeit zu entziehen, „wenn sich die Einbürgerung als unerwünscht erweist“. Dieses Gesetz hatte zur Folge, daß Tausende von Juden, die nach dem Ersten Weltkrieg, insbesondere aus osteuropäischen Ländern eingewandert waren, staatenlos wurden.

Die Bedeutung dieser und anderer im Laufe des Jahres erlassenen Gesetze war, daß deutsches Recht und Gesetz, soweit die Nationalsozialisten sie noch berücksichtigten, und sogar die deutsche Verfassung für die Juden weiterhin keinerlei Schutz bieten konnten. Sie wurden zum großen Teil ihres Lebensunterhalts beraubt, ihre politischen, gesellschaftlichen und z.T. sogar privaten Rechte wurden ihnen entzogen, und sie hatten keinen Platz mehr in dem allgemeinen öffentlichen Leben. Diese Gesetze bedeuteten auch in weiterem Sinn die ersten Schritte zur Aufhebung der Emanzipation, die den Juden im Laufe des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern Deutschlands erteilt worden war. In dieser Situation des Verlustes ihres bisher eingenommenen Platzes in der sie umgebenden Gesellschaft ist es nur allzu verständlich, daß jüdische Gruppen und Verbände, bzw. deren Leiter, nun einen Weg suchten, alle Juden unter einem Dach zu vereinen, nachdem, nach Ansicht vieler, die ‚alte‘ Reichsvertretung die notwendig gewordenen Aufgaben nicht erfüllen konnte. So traten im Verlauf der Sommermonate jüdische Persönlichkeiten aus verschiedenen Gemeinden zu Verhandlungen über die Errichtung einer wahren Gesamtvertretung aller deutschen Juden zusammen. Diese führten im September 1933 zur Gründung der ‚Reichsvertretung der deutschen Juden‘<sup>19</sup> (die nach Erlaß der Nürnberger Gesetze im September 1935 auf behördlichen Befehl ihren Namen in die ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ umändern mußte).

Nicht selten wurde die Frage aufgeworfen und erörtert, welche Männer es waren, die die neue Organisation errichteten, und welche Gremien bei ihrer Gründung beteiligt und vertreten waren. Nach einer Ansicht waren es in erster Linie die Leiter der Jüdischen Gemeinde Berlin<sup>20</sup>, die als größte Gemeinde Deutschlands seit langem bemüht war, die Führung der deutschen Judenheit an sich zu reißen, und daher jetzt die Leitung der neuen Organisation für sich in Anspruch nahm. Nach anderer Ansicht, die durch zahlreiche Dokumente in

---

<sup>19</sup> Über die Gründung der Reichsvertretung und ihre ersten Schritte s.: KURT ALEXANDER, *Die Reichsvertretung der deutschen Juden*; K. J. BALL-KADURI, *The National Representation of Jews in Germany*, idem, *Das Leben der Juden in Deutschland im Jahre 1933* (beide z.T. basierend auf Erinnerungen Dr. Herzfelds, Essen, einem der hauptsächlichen Initiatoren der Gründung der Reichsvertretung); s. ferner F. S. BRODNITZ, *Die Reichsvertretung der deutschen Juden*; M. GRUENEWALD, *The Beginning of the Reichsvertretung*; und H. HAHN, *Die Gründung der Reichsvertretung* (für genaue bibliographische Angaben s. Quellen- und Literaturnachweis im Anhang).

<sup>20</sup> S. z.B. LBI, NY, AR 7183, Box 7, folder 3.

den Archiven des Leo Baeck Institutes in New York belegt ist<sup>21</sup>, waren gerade führende Persönlichkeiten anderer Gemeinden, insbesondere im Rheinland, daran interessiert, diese Hegemonieansprüche der Berliner Gemeinde (die, wie weiterhin gezeigt werden wird, der Reichsvertretung noch später mehrfach unangenehme Situationen bereiteten) zu unterbinden. Sie bemühten sich daher, die Reichsvertretung ohne Mitwirkung dieser Gemeinde zu errichten. Es waren dies vor allem Männer aus Essen, u.a. der dortige Rabbiner Dr. Hugo Hahn und der Vorsteher, Dr. Ernst Hirschland, die zusammen mit anderen prominenten Persönlichkeiten des deutschen Judentums, wie z.B. dem bekannten Hamburger Bankier Max Warburg, z.T. ohne Wissen der Berliner Herren, an den Vorarbeiten zur Errichtung der Reichsvertretung beteiligt waren. Diese wurde dann offensichtlich am 17. September, und sogar doch unter Mitwirkung einiger Vertreter der Berliner Gemeinde und vor allem unter Leitung des schon erwähnten Berliner Rabbiners Dr. Leo Baeck als Präsidenten, begründet.

Selbst nach diesem Tage führten gewisse Kreise innerhalb der Berliner Gemeinde, vor allem in der Presse ihren Kampf gegen die ‚neue‘ Organisation fort, unter ihnen insbesondere eine extreme Gruppe der liberalen, damals stärksten Fraktion in der Gemeinde, die als sog. ‚Erneuerungsbewegung des jüdischen Deutschlands‘(!) gegen die Reichsvertretung auftrat. Ferner bekämpfte die rechtsgerichtete Gruppe der ‚Staatszionisten‘ (die Revisionisten und Schüler des bekannten Vladimir Seev Jabotinsky) unter Leitung eines später berüchtigt gewordenen Georg Kareski die neue Vereinigung. Die vor allem in der Gemeindezeitung der jüdischen Gemeinde Berlin erschienenen Artikel gegen die Reichsvertretung enthielten so scharfe Angriffe, daß sie den damaligen Vorsitzenden der ZVfD, Dr. Siegfried Moses, veranlaßten, aus dem Vorstand der Gemeinde auszutreten. Es ist kein Zweifel, daß er es war, der die ZVfD veranlaßte, sich sofort der Reichsvertretung anzuschließen. Moses selbst wurde danach zum Vizepräsidenten der Organisation ernannt.

Ebenso traten der Reichsvertretung sofort die beiden anderen politischen Parteien, der ‚Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens‘ (CV) und der ‚Reichsbund jüdischer Frontsoldaten‘ (RjF), bei, die beide der neuen jüdischen Führung ihr Vertrauen und ihre Bereitschaft für eine loyale Zusammenarbeit erklärten. Eine ähnliche Erklärung erließ die Vereinigung des liberalen Judentums. Ebenso traten selbstverständlich alle Landesverbände der jüdischen Gemeinden bei, aus denen schon vorher die alte Reichsvertretung zusammengesetzt war.

Gleich nach ihrer Gründung veröffentlichte die ‚neue‘ Reichsvertretung eine Verlautbarung<sup>22</sup>, in der sie bekanntgab, die Landesverbände, die großen politischen Vereinigungen und die Synagogengemeinden hätten der neuen Organi-

---

<sup>21</sup> S. vor allem, ebd. Box 18, folder 6.

<sup>22</sup> Diese Kundgebung wurde in der jüdisch-deutschen Presse in den letzten September-Tagen 1933 veröffentlicht.

sation in dieser für die deutsche Judenheit so schweren, aber auch wichtigen Stunde den Auftrag erteilt, als ihre Führung und alleinige Vertretung aufzutreten. In diesem Aufruf definierte die Reichsvertretung ihre hauptsächlichen Arbeitsgebiete, vor allem die Erziehung der Jugend, berufliche Ausbildung und Umschichtung derjenigen Juden, die ihren Unterhalt verloren hatten, Fahndung nach Ländern, in die deutsche Juden auswandern könnten, in erster Linie das ‚von göttlicher Vorsicht erwählte Eretz Israel‘ (Palästina). Ferner sprach die Reichsvertretung die Hoffnung aus, daß sie Verständnis von seiten der Behörden und ehrenhafte Beziehungen zu der nicht-jüdischen Umgebung erlangen würde.

Der erwähnte Aufruf wurde außer von Leo Baeck von den 8 Mitgliedern des Vorstands als Vertreter der genannten der Reichsvertretung beigetretenen Organisationen unterzeichnet, unter ihnen auch von dem bekannten Frankfurter Rabbiner Dr. Jakob Hoffmann, als Vertreter der gemäßigten ‚Gemeindeorthodoxie‘. Dagegen war er nicht von dem ‚Bund gesetzestreuer Gemeinden‘ unterschrieben, der sich (zunächst) weiterhin weigerte, der neuen Organisation beizutreten, weil sie nicht auf den Thoragesetzen aufgebaut war. Ebenso wenig schlossen sich auch jetzt die beiden nationaldeutschen Gruppen an; im Gegenteil, Dr. Max Naumann griff das ‚neue Gebilde‘ in einer scharfen Erklärung an, und bezeichnete es als „ein zionistisches Ghetto der Herren Baeck<sup>23</sup>, Moses und ihresgleichen“. Naumann sprach die Hoffnung aus, daß anstelle der Reichsvertretung bald eine wahre Vertretung des jüdischen Deutschtums(!) errichtet würde. Auch von anderen Gruppen, selbst denen, die der Reichsvertretung bei ihrer Gründung beigetreten waren, wurde nicht selten in den ersten Monaten ihres Bestehens Kritik an ihrer Zusammensetzung und ihrer nicht immer ausreichenden Tätigkeit geübt. Dieses war ohne Zweifel eine Fortsetzung der vielen Meinungsverschiedenheiten, die schon früher so häufig die Versuche zur Errichtung einer jüdischen Gesamtorganisation vereitelten. Es darf jedoch gesagt werden, daß sich trotz aller Differenzen innerhalb der verschiedenen Gruppen der Reichsvertretung angesichts der schweren Lage eine überaus wertvolle Tätigkeit auf allen Lebensgebieten der deutschen Juden entwickelte.

### Die Betätigungsgebiete der Reichsvertretung

Die im September 1933 gegründete Reichsvertretung hatte ihre Büros in Berlin, Kantstraße 158, einem Haus, das auch andere jüdische Organisationen beherbergte. Die Büros waren in verschiedenen Etagen des Gebäudes, einem der üblichen altmodischen Wohnhäuser Berlins untergebracht. Sie unterschieden sich in keiner Weise von anderen Büros der Stadt und zeigten zumindest bis

---

<sup>23</sup> Obwohl Baeck kein Mitglied der ZVfD war, war er seit Jahren als ‚Nicht-Zionist‘ der ‚Jewish Agency for Palestine‘ beigetreten. Für den Text der Erklärung s. WL Box 605.

1938 in keiner Weise die Spannung, unter der die Leiter der Reichsvertretung und ihre Mitarbeiter schon damals zu arbeiten hatten<sup>24</sup>.

Die erste Kundgebung der Reichsvertretung nach ihrer Gründung erwähnte, wie bereits bemerkt, die hauptsächlichen Aufgaben, die sie sich stellte – die Sorge für die Jugend, ihre Erziehung und berufliche Ausbildung; Berufsausbildung und Umschichtung der vielen Juden, die ihren Beruf und ihren Lebensunterhalt verloren; eine weitverzweigte Sozialfürsorge für unbemittelte, einschließlich kranker und alter Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft, die in vielen Fällen nicht an eine Auswanderung denken konnten; sowie last not least, die Hilfe zur Auswanderung und ihrer Vorbereitung. Zu diesen kamen im Laufe der Jahre andere kleinere, sich aus den Verhältnissen der Zeit ergebende Tätigkeitsgebiete hinzu.

An der Spitze der Reichsvertretung standen als Präsident Rabbiner Dr. Leo Baeck, als geschäftsführender Vorsitzender Dr. Otto Hirsch (der allerdings erst gegen Ende 1933 von Stuttgart nach Berlin berufen wurde) und als Generalsekretär fungierte damals Dr. Arthur Lilienthal. Jedes der verschiedenen Arbeitsgebiete wurde durch besondere Dezernate oder Abteilungen geführt. Die besonders wichtige Erziehungsabteilung unterstand dem Pädagogen Dr. Adolf Leschnitzer (1899–1979), einer der wenigen Mitarbeiter der Reichsvertretung, der die NS-Zeit überlebte und später in New York lebte<sup>25</sup>.

Wenn auch hier nicht die Geschichte der Reichsvertretung dargestellt werden soll, sondern in erster Linie ihre Beziehungen zum NS-Regime, so muß doch auch über die Arbeitsgebiete, und gerade im Hinblick auf dieses Hauptthema, einiges gesagt werden.

## Erziehung

Neben der Beschränkung der Anzahl der jüdischen Schüler in allgemeinen nicht-jüdischen Schulen übten die Nationalsozialisten bald nach Beginn ihrer Herrschaft einen seelischen und moralischen Druck auf jüdische Schüler aus, die noch allgemeine Schulen besuchten. Diese Tatsache machte es sehr bald erforderlich, soviel wie möglich jüdische Schüler in jüdischen Schulen aufzunehmen, was die sofortige Errichtung neuer Schulen und Klassen, insbesondere in den Großstädten, sowie die Ausbildung zusätzlicher Lehrkräfte erforderlich machte. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, hatte noch die alte Reichsvertretung im Juni 1933 einen Erziehungsausschuß unter Leitung des Historikers und Lehrers an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, Ismar Elbogen (1874–1943), geschaffen, und beschlossen, daß alle die

---

<sup>24</sup> Nach Aussage des Vizepräsidenten des LBI NY, Dr. F. Grubel. Ich selbst hatte nie Gelegenheit, die Büros zu besichtigen. Im September 1933 lebte ich bereits in Palästina und bei meinem ersten Besuch in Berlin nach dem Krieg im Sommer 1989 mußte ich feststellen, daß das Haus in der Kanstraße nicht mehr besteht (E. H.).

<sup>25</sup> Es ist interessant zu bemerken, daß bei der Gründung der Reichsvereinigung im Jahre 1939 keine wesentlichen Veränderungen in der Besetzung der leitenden Stellen und den Abteilungen eintraten.

Erziehungsfragen betreffenden Verhandlungen mit den Behörden nur durch diesen Ausschuß geführt werden sollten. In der Tat fanden schon 1933 und während der folgenden Jahre viele Besprechungen zwischen diesem Ausschuß, dem Innenministerium und vor allem dem Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (weiterhin als Erziehungsministerium bezeichnet) statt, bei denen in den meisten Fällen, nach Aussage der jüdischen Beteiligten, von seiten der Behörden ein entgegenkommendes Verständnis für die Belange des jüdischen Schul- und Erziehungswesens gezeigt wurde. (Über einige dieser Besprechungen wird weiterhin auf S. 40–41 berichtet werden.)

Im Januar 1934 erließ der Erziehungsausschuß neue Richtlinien für die Vorbereitung spezieller Lehrpläne für die jüdischen Schulen. In diesen wurde zum ersten Mal in der Geschichte der deutschen Juden verlangt, daß sämtliche Schulen die hebräische Sprache und Kenntnisse des Heiligen Landes unterrichten müßten. Diese Forderung erregte zwar sofort eine ablehnende Haltung von seiten der nicht-zionistischen Kreise und führte zu scharfen Diskussionen innerhalb der Lehrerschaft, wurde aber nichtsdestoweniger praktisch durchgeführt, nachdem sie auch von dem Verband der orthodoxen Lehrer unterstützt wurde<sup>26</sup>.

Die Reichsvertretung übernahm auch einen wesentlichen Teil der Unterhaltungskosten der drei bekannten seit langem bestehenden Rabbiner-Ausbildungsstätten – das (orthodoxe) von Rabbiner Dr. Esriel Hildesheimer im Jahre 1873 gegründete Rabbiner-Seminar, die von Abraham Geiger 1870 errichtete (liberale) Hochschule (Lehranstalt) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin und das durch Jonas Fraenkel 1854 gegründete (konservative) jüdisch-theologische Seminar, die sog. Fraenkelsche Stiftung in Breslau<sup>27</sup>.

Außerdem errichtete die Reichsvertretung im Laufe der Jahre in verschiedenen Orten Deutschlands Ausbildungslager (Hachschara, Plural Hachscharoth) in denen jüngere und auch nicht so junge Menschen zur Arbeit in der Landwirtschaft und im Handwerk, bzw. der Industrie, vorbereitet wurden. Diese Lager bestanden z.T. bis in die Jahre des Zweiten Weltkriegs, bis ihre Insassen einschließlich der Lehrer nach dem Osten deportiert wurden (s.u.). Ebenso unterstützte die Reichsvertretung sog. Lehrhäuser, die in einigen Städten auf Initiative und unter Leitung Martin Bubers errichtet und nun von der von ihm gegründeten Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung finanziert wurden.

### Das soziale und wirtschaftliche Gebiet

Bereits im April 1933 hatten einige führende Persönlichkeiten einen ‚Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau‘ gegründet, der alle sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unter sich hatte, sehr bald das alleini-

<sup>26</sup> Die Richtlinien wurden in der deutsch-jüdischen Presse veröffentlicht, s. z.B. JR vom 16.1.34 und IF vom 18.1. Über die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der jüdischen Kreise s. Jüdisch-liberale Zeitung vom 6. und 20.2., sowie 2.3., ebenso Mitteilungsblätter der Jüdischen Reformgemeinde Berlin vom 15.2. und besonders CAHJP AHW TT/42, 71v.

<sup>27</sup> S. ADOLF KOBER, Die Hochschulen für die Rabbinerausbildung in Deutschland.

ge Finanzinstitut der Reichsvertretung wurde, und im April 1935 mit ihr vereint wurde. Daneben arbeiteten auf rein sozialem Gebiet die bereits 1917 ins Leben gerufene ‚Zentralwohlfahrtstelle der deutschen Juden‘ und auf wirtschaftlichem Gebiet die ‚Zentrale für jüdische Wirtschaftshilfe‘ sowie der ‚Hilfsverein der deutschen Juden‘, der schon seit 1901 bestand und sich u.a. mit der Durchwanderung und Auswanderung von Juden aus Deutschland, außer nach Palästina befaßte.

Eine der wichtigsten Institutionen der Reichsvertretung auf sozialem Gebiet war das jüdische Winterhilfswerk (JWH). Vor dem Winter 1933/34 und 1934/35 waren die Juden noch an dem allgemeinen Winterhilfswerk (WHW) der Regierung sowohl aktiv als Stifter wie auch passiv als Unterstützungsempfänger beteiligt. (Eine entsprechende Mitteilung darüber, die allerdings nicht öffentlich bekanntgegeben werden durfte<sup>28</sup>, erhielt die Reichsvertretung direkt von der Leitung des WHW im September / Oktober 1933, bzw. am 17.10.1934.) Ende 1935, während der Vorbereitung der Aktion für den Winter 1935/36, erhielt der Zentralauschuß für Hilfe und Aufbau die offizielle Mitteilung, aller Wahrscheinlichkeit nach von der Gestapo, daß die Juden künftig nicht mehr, weder aktiv noch passiv, an dem allgemeinen WHW beteiligt werden könnten und sie daher ihr eigenes Werk, das ‚Jüdische Winterhilfswerk‘, errichten mußten. Ein Aufruf mit dieser Mitteilung wurde sofort von der Reichsvertretung, zusammen mit allen großen jüdischen Organisationen, einschließlich derer, die nicht Mitglieder der Reichsvertretung waren, in der jüdischen Presse in Deutschland veröffentlicht. Die Gestapo wiederholte ihre Verfügung gegen Ende 1936 und verordnete, daß jegliche soziale Hilfe im Rahmen des JWH nur noch von der ‚Zentralen Wohlfahrtsstelle‘, d.h. der Reichsvertretung selbst, erteilt werden dürfe. Trotzdem wurde in *American Jewish Yearbook*<sup>29</sup>, allerdings ohne Angabe der Quelle, behauptet, jüdische Handelsfirmen in Deutschland hätten auch weiterhin dem WHW und nicht dem JWH Gelder beisteuern müssen, weil sie Nutzen ziehen von deutschen Firmen.

Im Rahmen des JWH gelang es der Reichsvertretung noch im Winter 1937 / 38 von dem WHW Kohlegutscheine zu erhalten, die den weniger und unterbemittelten Juden den Einkauf von Brennstoff zu verbilligten Preisen in jüdischen Läden ermöglichten<sup>30</sup>. Im gleichen Winter wurden sogar in den Richtlinien für das allgemeine WHW auch solche für das JWH bekanntgegeben<sup>31</sup>.

Auf rein wirtschaftlichem Gebiet betätigte sich die Reichsvertretung mit Hilfe einer von ihr anfangs 1934 errichteten ‚Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden‘ (FWI). Dieses mit einigen jüdischen Banken und Bankiers zusammenarbeitende Institut übernahm u.a. die Verwaltung und Verwendung der Vermögen der aus

---

<sup>28</sup> S. Dokumente aus Sammlung Kulka-Hildesheimer.

<sup>29</sup> *American Jewish Yearbook* (AJYB) 38 (1936), S. 325.

<sup>30</sup> S. CAHJP N 3/5 und F XII v. 4.11.35.

<sup>31</sup> S. Rundschreiben der FWI vom 10.9. und 6.10.37 (CAHJP, F VIII 14,3).

Deutschland auswandernden (und später auch z.T. der von dort vertriebenen) Juden, sogar manchmal zugunsten ihrer zurückgebliebenen Verwandten.

### Auswanderung

Das sicherste Mittel, sich vor den Belästigungen und Drangsalierungen der Nationalsozialisten zu retten, war selbstverständlich die Auswanderung. Die Zahl der jüdischen Auswanderer veränderte sich von Jahr zu Jahr: sie war besonders groß in den ersten zwei Jahren der Hitler-Regierung (etwa 63 000 im Jahre 1933 und 45 000 während 1934<sup>32</sup>), ging insbesondere wegen der verhältnismäßigen Beruhigung in der NS-Judenpolitik vor und zur Zeit der Olympischen Spiele von 1936, in den Jahren 1935–37 wesentlich zurück (in den drei Jahren waren es insgesamt etwas über hunderttausend Menschen) und stieg dann wieder in den Jahren 1938 und 1939, besonders nach dem Pogrom vom November 1938 an.

Die Reichsvertretung förderte die Auswanderung und half bei der Suche nach Arbeitsplätzen und Unterhaltungsmöglichkeiten im Ausland, bei der administrativen Vorbereitung der Auswanderung wie Verhandlungen mit Konsulaten, bei Beschaffung der Pässe und anderer notwendiger Papiere, doch vor allem durch finanzielle Unterstützung der vielen Menschen, die keine eigenen Mittel zur Auswanderung aufbringen konnten. Auf all diesen Gebieten arbeitete die Reichsvertretung Hand in Hand mit dem ‚Hilfsverein der deutschen Juden‘ einerseits und dem ‚Palästinaamt der zionistischen Organisation‘ andererseits<sup>33</sup>. In vielen Fällen fand sie sogar eine gewisse Unterstützung von verschiedenen deutschen Behörden, deren erklärte Politik im großen und ganzen bis gegen Ende 1941 war, das ‚Judenproblem‘ in Deutschland durch eine größtmögliche Auswanderung der Juden, sei es in Einzel- oder in Gruppenwanderung, zu lösen.

Über diese zentralen Aufgaben hinaus übernahm die Reichsvertretung von Zeit zu Zeit die Lösung akuter Probleme, wie z.B. die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb einzelner Synagogengemeinden oder zwischen verschiedenen jüdischen Organisationen.

---

<sup>32</sup> Nach retrospektiven Angaben der Reichsvereinigung vom Oktober / November 1941, die allerdings ‚Juden‘ nach den nationalsozialistischen Rassengesetzen umfaßten.

<sup>33</sup> In diesem Zusammenhang muß auch die außerordentliche Hilfe erwähnt werden, die deutschen Juden bei der Auswanderung nach Palästina durch den ‚Vermögenstransfer‘ (Haavara) zuteil wurde, die es ihnen durch ein Abkommen zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und der ZVfD ermöglichte, Devisen und Waren nach Palästina zu bringen und die Beträge dort in palästinensischer Währung einzuziehen (vgl. PINNER, Vermögenstransfer nach Palästina 1933–39). Diese Unternehmung arbeitete jedoch ohne Verbindung mit der Reichsvertretung.

## Die Stellung der Reichsvertretung zu den Behörden

A. Die Frage der offiziellen Anerkennung der Reichsvertretung<sup>34</sup>

1. Nicht selten wird selbst in den letzten Jahren behauptet, die Reichsvertretung habe im Herbst 1933 dem Ministerium des Innern nur von ihrer Gründung Mitteilung gemacht und die nationalsozialistische Führung wäre in den ersten Jahren ihrer Regierung zu sehr beschäftigt gewesen, um sich für jüdische Organisationen zu interessieren oder ihnen Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Behauptung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil eine derartige passive Stellung gegenüber irgendeiner jüdischen Organisation in dem totalitären nationalsozialistischen Staat undenkbar war; hatte doch das Regime bereits im Frühjahr und Sommer 1933 alle Organisationen, die ihm nicht genehm waren oder sich nicht der nationalsozialistischen Ideologie anschließen wollten entweder aufgelöst oder sie zumindest einer scharfen Kontrolle unterstellt und sie zur ‚Gleichschaltung‘ gezwungen. Darüber hinaus gibt es keinen Zweifel, daß das Regime sich sehr wohl mit jüdischen Organisationen beschäftigte und sogar, wie schon bemerkt (s. S. 16), die Errichtung jüdischer Dachorganisationen verlangte. Eine von diesen war bekanntlich der Kulturbund. Über ihn herrschte schon im Herbst 1933, also etwa zur Zeit der Gründung der Reichsvertretung, eine Meinungsverschiedenheit zwischen verschiedenen Behörden: während das Propagandaministerium Goebbels und sein für jüdische kulturelle Angelegenheiten zeichnender Referent, Hans Hinkel, den einzelnen örtlichen Kulturbünden die sofortige Anerkennung erteilten, und diese später als Reichskulturbund mehrere Jahre lang förderten und in gewissem Maße unterstützten, wollte die Gestapo die Kulturbünde verbieten, weil sie befürchtete, daß Ziel der Kulturbünde sei, in Deutschland eine jüdische unabhängige Minorität zu schaffen<sup>35</sup>. Dieses Argument wäre doch auf die Reichsvertretung, die sich als Alleinvertretung der deutschen Judenheit ausgab, noch viel zutreffender gewesen (und wurde von anderer Seite im Laufe des Jahres 1934 tatsächlich vorgebracht – s.w.u.). So erhebt sich die Frage, worauf die verschiedene Behandlung jüdischer Organisationen von seiten der Behörden zurückzuführen ist. Eine sehr naheliegende Antwort auf diese Frage beruht auf der Tatsache, daß die Behörden in der ersten Zeit des NS-Regimes zwar nicht so sehr mit anderen Fragen

---

<sup>34</sup> Die Behandlung dieser Frage ist deshalb so wichtig, weil noch in den letzten Jahren nicht selten behauptet wurde, die nicht-offizielle (de jure) Anerkennung der Reichsvertretung von seiten der Behörden weise darauf hin, daß das NS-Regime nicht nur keine Notiz von der Reichsvertretung genommen habe, sondern sogar sich ihrer Errichtung widersetze (so z.B. A. MARGALJOT in einem Aufsatz in *Yalkut Moreshet* (hebr.), Jg. 2, 5, 9, der sich auf die allerdings zweifelhafte Zeugenaussage eines Vertreters der ZVfD, Franz Meyer, beruft, die in *YVS* 2 veröffentlicht wurde).

<sup>35</sup> Vgl. O. D. KULKA, „The Jewish Question“, Band 2, Dokument 5.

beschäftigt waren, daß sie sich nicht mit jüdischen Vereinigungen hätten befassen können, sondern daß sie in diesen ersten Monaten nach der Machtergreifung noch keine einheitliche Stellung in ihrer Judenpolitik geformt hatten und sie noch weitgehend durch innere Kämpfe gespalten waren<sup>36</sup>.

Unabhängig davon gibt es keinen Zweifel, daß gewisse Ämter von der Errichtung der Reichsvertretung und dem Beginn ihrer Tätigkeit bereits im Herbst 1933 Kenntnis hatten und so bleibt auch weiterhin die Frage offen, ob und wieweit sie diese Zentralorganisation der deutschen Juden offiziell anerkannten. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage, die die Forschung bis in die letzten Jahre beschäftigte, ist dadurch erschwert, daß, wie bereits im Vorwort bemerkt, kein organisches Archiv der Reichsvertretung erhalten ist<sup>37</sup>. Auch die Zahl der amtlichen Dokumente über die Reichsvertretung und ihre Betätigung während der ersten Zeit ihres Bestehens, ist sehr spärlich, wobei jedoch daran zu erinnern ist, daß bekanntlich viele NS-Behörden selbst, und unter ihnen die meisten Gestapo-Ämter, ihre sämtlichen Akten in den letzten Tagen des Dritten Reichs und kurz vor Ende des Krieges vernichtet haben.

Bei all dem kann mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß die Reichsvertretung nie, weder nach ihrer Gründung noch in irgendeinem späteren Entwicklungsstadium die offiziell-rechtliche Stellung einer durch Gesetz – de jure – anerkannten Vereinigung erhielt (und dies im Gegensatz zu allen einzelnen jüdischen Gemeinden in Deutschland, die ihre im Laufe des 19. Jahrhunderts erworbene Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in den ersten fünf Jahren des Hitler-Regimes behielten). Als ein genauer Hinweis darauf, daß die Behörden die Reichsvertretung nicht de jure anerkannten, kann die Tatsache dienen, daß die vielen anti-jüdischen Gesetze und Verordnungen, soweit bekannt, fast nie mit „Beteiligung“ der Reichsvertretung erlassen wurden oder sie berücksichtigten. Diese Tatsache ist besonders bemerkenswert in Fällen, bei denen zu erwarten gewesen wäre, daß gerade die Reichsvertretung von diesen Verordnungen betroffen gewesen wäre, oder daß die Regierung interessiert gewesen wäre, sie an der Durchführung zu beteiligen. Um so mehr ist sie der Erwähnung wert, wenn man die diesbezügliche Stellung der Reichsvertretung mit der der Reichsvereinigung vergleicht. Diese war, wie später in nicht wenigen Fällen gezeigt werden wird, nicht selten die ‚Adresse‘ für anti-jüdische Erlasse, die häufig sogar nicht einmal in den offiziellen Organen, insbesondere dem Reichsgesetzblatt bekanntgegeben wurden, sondern ausschließlich in der

---

<sup>36</sup> Zu dieser uneinheitlichen und uneinigen Betätigung der Behörden vgl. ERNST FRAENKEL, *Der Doppelstaat*.

<sup>37</sup> Zwar sind in vielen Akten aus privatem Besitz und insbesondere Gemeindearchiven zahlreiche Dokumente der Reichsvertretung aufbewahrt worden, doch diese ermöglichen nicht immer ein geschlossenes Bild über die Entwicklung und Tätigkeit der Organisation. Auch die jüdisch-deutsche Presse, einschließlich der periodischen Publikationen der Reichsvertretung selbst – in erster Linie ihre Informationsblätter und Jahresberichte –, berichteten zwar über Geschehnisse innerhalb der Reichsvertretung, jedoch nur sehr selten über politische Ereignisse in ihren Beziehungen zu den Nazis.

einzigsten damals noch genehmigten jüdischen Zeitung, der halboffiziellen Publikation der Reichsvereinigung, das ‚Jüdische Nachrichtenblatt‘, veröffentlicht wurden.

Einige Beispiele der erwähnten Feststellung sollen die Nichtbeachtung der Reichsvertretung bei Erlass von öffentlichen Verordnungen usw. zeigen. Im November 1937 benachrichtigte die Gestapo ihre Zweigstellen, daß in Zukunft keine ausländischen, in Deutschland lebenden Juden an jüdischen Organisationen (gemeint waren offensichtlich leitende Stellen dieser Organisationen) beteiligt werden dürften<sup>38</sup>. In dieser Verordnung, die doch wahrscheinlich auch, wenn nicht in erster Linie, die Reichsvertretung betraf, wurde diese mit keinem Wort erwähnt<sup>39</sup>. Die Verordnung vom 18. März 1938 über die Änderung der jüdischen Vornamen durch Hinzufügung des Namens Israel für Männer und Sara für Frauen berücksichtigte die Reichsvertretung ebensowenig wie die infolge des Novemberpogroms erlassenen Gesetze und Verordnungen. Besonders auffallend ist hierbei, daß nicht einmal das Gesetz vom 12. November 1938 über die ‚Sühneleistung‘ in Höhe von 1 Milliarde Mark zur Wiederherstellung der bei dem Pogrom verursachten Schäden an die Reichsvertretung gerichtet war, oder sie bei der Durchführung des Gesetzes beteiligte, obwohl doch sehr zu erwarten gewesen wäre, daß die Regierung die Reichsvertretung kollektiv für die Einziehung der genannten Summe verantwortlich gemacht hätte, (so wie schon im Mittelalter jüdische Gemeinden kollektiv für die Zahlung von Steuern ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht wurden).

2. Auf der anderen Seite bezeugen zahlreiche Berichte über ‚Berührungspunkte‘ zwischen der Reichsvertretung und verschiedenen Behörden, daß diese die Reichsvertretung als eine wichtige und sogar notwendige Einrichtung der deutschen Judenheit betrachteten und sie de facto anerkannten. Leitende Vertreter der Reichsvertretung wurden häufig zu ‚Besprechungen‘ in verschiedene Ämter vorgeladen, sie mußten dementsprechend fast laufend Berichte über die Tätigkeit der Reichsvertretung und ihrer Abteilungen übermitteln, und in einigen Fällen wandten sich führende Regierungs- oder Parteibeamte sogar direkt in offiziellen Schreiben an den Vorstand der Reichsvertretung.

Die ersten Beziehungen zwischen Behörden und der Reichsvertretung (außer der schon erwähnten Überreichung von Proklamationen an den Reichskanzler und seine Regierung) fanden offensichtlich bereits im Sommer und Herbst 1933 statt, wie aus den folgenden aufs Geratewohl gewählten Dokumenten hervorgeht.

– Im Juli 1933 beschränkte der damalige Arbeitsminister Franz Seldte die Beschäftigung jüdischer Ärzte in den offiziellen Krankenkassen<sup>40</sup>. Kurz danach

<sup>38</sup> BA Slg. Schumacher 240 I–II 112 (= YV JM 2839).

<sup>39</sup> Es muß jedoch betont werden, daß nach einem streng vertraulichen Bericht des damaligen Vertreters der Jewish Agency in London, Martin Rosenblüth, vom 1.2.1938 diese Verordnung weder zionistische Organisationen noch den Kulturbund betraf.

<sup>40</sup> RGBl 1938 I, S. 222.

wurde jedoch ein ehemaliger Richter, Dr. Fritz Goldschmidt, einer der aktiven Mitglieder des CV, beauftragt, im Namen dieser Organisation und im Namen der Reichsvertretung Verhandlungen über diese Angelegenheiten mit dem Arbeitsministerium aufzunehmen<sup>41</sup>.

– In ihrem Buch ‚Weg und Schicksal der Stuttgarter Juden‘ berichtet Marie Zelzer, nach einem Brief von Otto Hirsch, dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der Reichsvertretung vom 5. Dezember 1934, die Reichsvertretung habe noch im Jahre des Übergangs (also spätestens Ende 1933) Klage bei den zuständigen Ministerien über die Benachteiligung jüdischer Getreidehändler geführt.

– Eines der deutlichsten Zeugnisse für Berührungspunkte mit der Regierung aus der Frühzeit der Reichsvertretung ist eine ausführliche Denkschrift, die die Reichsvertretung der Regierung im Januar 1934 überreichte<sup>42</sup>. In dieser wurden in vier durch Beispiele belegten Abschnitten die zentralen Fragen behandelt, die das deutsche Judentum in dieser Zeit beschäftigten: Entfernung der Juden aus der Wirtschaft; die Notwendigkeit, den Juden neue Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten; die Forderung, die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu genehmigen und die sich damit befassenden Organisationen zu unterstützen; und schließlich die Unterbindung der scharfen anti-jüdischen Hetze, (die damals insbesondere von seiten des berüchtigten Judenfressers Julius Streicher in seiner Zeitung ‚Der Stürmer‘ betrieben wurde). Von Bedeutung sind die Worte in der Einleitung und der Schlußbemerkung zu dieser Denkschrift. In der Einleitung, in der die Lage der deutschen Juden in der damaligen Zeit in kurzen Worten geschildert wird, heißt es:

„Reden wird ... zur Pflicht, wenn es sich um das Dasein des deutschen Judentums handelt, wenn die Grundlage unserer Religionsgemeinden zusammenzubrechen droht, wenn Maßnahmen gegen die deutschen Juden gerichtet werden, die nicht nur ihnen, sondern auch dem Wohl Deutschlands entgegen sind. Darum unterbreitet die Reichsvertretung der deutschen Juden, in der die jüdischen Gemeinden und ihre Landesverbände zusammengeschlossen sind, und die von den Vertretern der großen Organisationen des deutschen Judentums getragen wird, der Reichsregierung das Folgende.“

Die Denkschrift schließt mit den Worten:

„Wenn wir diese Darlegung überreichen, so sind wir uns dessen wohl bewußt, von welcher Fülle der Aufgaben die Reichsregierung jetzt beansprucht ist. Wir haben uns deshalb auf das beschränkt, dessen Ordnung uns, auch um des deutschen Staates willen, unaufschiebbar erscheint. Darauf hinzuweisen, ist unsere Pflicht, nicht nur gegenüber unseren Gemeinden, sondern ebenso gegenüber der Reichsregierung. Wir sind des gewiß, dem deutschen Vaterland hierdurch zu dienen“ (!)

Diese Denkschrift bezeugt, wie die schon im Laufe des Jahres 1933 von verschiedenen jüdischen Organisationen und der Reichsvertretung selbst unter-

<sup>41</sup> WL PIIe, Nr. 756.

<sup>42</sup> CAHJP INV 4737 und H. TRAMER (Hrsg.), In Zwei Welten, Tel Aviv 1962, S. 114 f.

nommenen Versuche, daß die deutschen Juden damals noch eine gewisse Hoffnung hatten, einen Modus vivendi mit dem NS-Regime zu einem einigermaßen normalen Fortleben der deutschen Judenheit zu finden. Es ist keineswegs bekannt, ob die Reichsvertretung dieses Memorandum als Abschluß persönlicher Verhandlungen mit Behörden übergab, und ob es irgendwelche Konsequenzen hatte. Man darf aber mit Sicherheit annehmen, daß die Reichsvertretung zu dieser Zeit einen solchen Schritt zur Verbesserung der Lage der Juden nicht gewagt hätte, wenn die Behörden nicht diese Organisation als Gesamtvertretung der deutschen Juden berücksichtigt und als solche in irgendeiner Form anerkannt hätten.

– Ein wichtiges offizielles Dokument aus der Frühzeit des NS -Regimes, und vielleicht sogar das erste dieser Art (es ist nicht datiert, scheint aber seinem Inhalt entsprechend von Anfang 1934 zu stammen) ist ein Rundschreiben des Chefs des Sicherheitsdienstes (SD) an alle Zweigstellen dieses Amtes. Dieses Dokument, daß erst vor wenigen Jahren ‚entdeckt‘ wurde<sup>43</sup>, enthält die Verordnung, regelmäßig in vorbestimmten Zeitabschnitten Berichte über verschiedene Ereignisse und die öffentliche Meinung zu diesen – die sog. Lageberichte<sup>44</sup> – zu übermitteln. Im Anhang ‚Referat IV /2 Judentum, Abschnitt I Organisation‘ ist ein Verzeichnis der wichtigsten jüdischen Organisationen enthalten, über deren Tätigkeit und Zusammensetzung derartige Berichte einzureichen sind. In einem besonderen Vermerk wird die Reichsvertretung ausdrücklich erwähnt, und verzeichnet, auf welche Fragen eine Antwort zu geben ist, nämlich, ob sich die Tätigkeit dieser Dachorganisation bemerkbar macht, oder ob sie von seiten der Juden abgelehnt wird. Dieses Dokument beweist ohne Zweifel, daß die Behörden, oder zumindest der SD nicht nur von der Reichsvertretung wußten, sondern sie als Dachverband der jüdischen Organisationen anerkannten.

– Einen weiteren diesbezüglichen Beweis ergibt ein Lagebericht aus der Kanzlei des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, für die Monate Mai / Juni 1934<sup>45</sup>. Dieser enthält im Abschnitt ‚Judenfrage‘ eine ins einzelne gehende Darstellung aller die Juden betreffenden Angelegenheiten und in einem Unterabschnitt ‚Jüdische Organisationen‘ einen Bericht über die Gründung der Reichsvertretung und ihre organisatorische Zusammensetzung. Der Verfasser dieses Lageberichts sah in der Reichsvertretung, ähnlich der Gestapo in dem ‚Kulturbund‘ (s.o.), eine Gefahr für das deutsche Volk, denn „je mehr sich die Juden in Deutschland als eine Minderheit fühlen ... leisten wir diesem Denken selbst Vorschub, wenn wir die Juden ... als Gesamtheit anerkennen“. Auch dieses Dokument liefert also ei-

<sup>43</sup> Vgl. GEORG C. BROWDER, Die Anfänge des SD. Das Dokument entstammt dem Hessischen Archiv – HSEA 483/625/42–59.

<sup>44</sup> Über diese Lageberichte und ihre Bedeutung für die öffentliche Meinung s.o. D. KULKA, in: Zion, A Quarterly for Research in Jewish History 40 (1975), S. 1860–270 (Hebr. mit Anhang deutscher Dokumente).

<sup>45</sup> S. KULKA, Jewish Question II, Nr. 7 (insbes. S. 22–23).

nen eindeutigen Beweis, daß das Regime die Reichsvertretung de facto anerkannte, mit dem zumindest die SS keinerlei Verhandlungen führen wollte, und ihr wahrscheinlich deshalb die De-jure-Anerkennung verweigerte. Andererseits zeigt diese Warnung der SS, daß es offenbar andere Behörden gab, die zu Verhandlungen mit der Reichsvertretung bereit waren, und daß die SS, und Himmler an ihrer Spitze, in diesem frühen Stadium der Entwicklung noch nicht die alleinherrschende Instanz in Angelegenheit der Juden war.

– Sollte noch immer ein Zweifel bestehen, ob das Regime die Reichsvertretung als solche anerkannte, so wird ein bisher einzigartiges Dokument dazu angetan sein, diese Beweisführung zu beschließen. Es handelt sich um ein Dokument, das zuerst in einer Akte der ehemaligen jüdischen Gemeinde Bamberg<sup>46</sup> gefunden wurde, und einen Brief vom 26. Juni 1934 des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin (Gestapo, die oberste Leitung der Gestapo), gezeichnet von dessen damaligen Chef, Reinhold Heydrich, enthält, der direkt an die Reichsvertretung gerichtet ist. Soweit bisher ermittelt werden konnte, ist dieses der einzige Fall, in dem Heydrich direkt die Reichsvertretung ansprach. Er beanstandete in diesem Brief, daß die Leiter jüdischer Organisationen nicht regelmäßig vorzeitig über die von ihnen vorbereiteten Veranstaltungen Bericht erstatten, und sie dadurch eine ausdrückliche Verordnung umgingen<sup>47</sup>, über jede Veranstaltung, selbst in entfernten Orten und Privathäusern zu berichten. Dadurch könne eine Überwachung der Veranstaltungen vermieden werden. Heydrich teilte mit, daß er in Zukunft die Leiter der Organisationen für solche Vorkommnisse verantwortlich machen werde, und verlangte, diesbezüglich auch

---

<sup>46</sup> CAHJP BV 5a(2). Weitere Abschriften sind unter Gestapo-Dokumenten aus Göttingen, Hannover und Hildesheim gefunden worden.

<sup>47</sup> Diese Behauptung Heydrichs erfordert eine besondere Bemerkung. Es steht keineswegs fest, daß schon in so früher Zeit eine allgemeine Verordnung über Zwangsanmeldung jüdischer Veranstaltungen und ihrer Überwachung ergangen war. Zumindest bestand damals noch keine Einheit in dem Gebaren der verschiedenen örtlichen oder regionalen Gestapoleitstellen. So berichtete z.B. die Jüdische Gemeinde Frankfurt / M., es habe dort in der ersten Zeit nach Hitlers Regierungsantritt keinerlei Verordnung gegeben, die Sitzungen des Vorstandes vorher anzumelden und es sei auch zu dieser Zeit nie vorgekommen, daß derartige Sitzungen von der Gestapo überwacht wurden. Auf der anderen Seite berichtet KURT ALEXANDER in seinem Aufsatz über die Anfänge der Reichsvertretung, alle Sitzungen der Reichsvertretung und ihrer verschiedenen Gremien in Berlin seien regelmäßig von der Gestapo überwacht worden, so daß eine vorherige Anmeldung erforderlich war. Demgegenüber ergibt sich aus einem Schreiben des Bayrischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden vom Juli 1934 an die ihm angeschlossenen Gemeinden, daß erst mit der von der Reichsvertretung erhaltenen Mitteilung über den Brief Heydrichs eine solche Verordnung bekannt wurde. Darüber hinaus teilte die Gestapostelle Landespolizeistelle Berlin der dortigen jüdischen Gemeinde erst im Dezember 1936 mit, über jegliche öffentliche Veranstaltung müsse ihr mindestens vier Tage im voraus Mitteilung gemacht werden, die Einzelheiten über Zeit und Ort der Veranstaltung sowie die zu behandelnden Themen und die voraussichtlichen Redner enthalten müsse. Und noch mehr: Die Polizei Hamburg übermittelte der Gemeinde Wandsbek, eine der drei zusammengeschlossenen Gemeinden, Altona – Hamburg – Wandsbek, eine derartige Verordnung erst am 31. März 1937.

den diesen Organisationen angeschlossenen oder unterstellten Verbänden Mitteilung zu machen.

– Nicht nur die schon früh zur Beschäftigung mit der Judenfrage beauftragten Polizei- und Parteiämter, wie die Gestapo, der SD und die SS, warnten bald nach der Gründung der Reichsvertretung vor jeglicher Verhandlung mit ihr. Auch eine zentrale Behörde, das Auswärtige Amt, hatte offensichtlich Kenntnis von deren Existenz und schloß sich im Oktober 1934 dieser Warnung an, als der damalige Leiter des sog. ‚Referat Deutschland‘, das in diesem Amt für die Judenpolitik zuständig war, von Bülow-Schwandte, jede Verhandlung mit jüdischen Organisationen oder Abschluß irgendwelcher Verträge mit ihnen ablehnte<sup>48</sup>. Aus einem Bericht der Deutschen Botschaft in London hatte er erfahren, daß jüdische Organisationen in Deutschland bemüht waren, Erleichterungen in der anti-jüdischen Politik des Regimes zu erzielen. Wenn er auch die Reichsvertretung nicht ausdrücklich erwähnte, darf man annehmen, daß er diese zentrale Organisation nicht ausschloß.

– Nicht nur die Reichsvertretung in ihrer Gesamtheit wurde von den Behörden anerkannt und zu Verhandlungen gerufen, sondern auch einige ihrer wichtigsten Abteilungen wurden durchaus als Gesprächspartner betrachtet. Diese Tatsache trifft in besonderen Maße für die Schul- und Erziehungsabteilung zu, deren damaliger Leiter Dr. Adolf Leschnitzer und seine Kollegen zu regelmäßigen Besprechungen über die verschiedensten Erziehungsfragen in dem Erziehungsministerium empfangen wurden.

– In den Akten der ‚Abteilung Juden‘ des SD (II 112), die z.T. im Bundesarchiv Koblenz aufbewahrt sind, befinden sich zwei von der Gestapo ausgearbeitete Skizzen über den organisatorischen Aufbau der Reichsvertretung nach dem Stand vom 1. Mai 1935<sup>49</sup>. In diesen wird die Reichsvertretung als Mittelpunkt aller jüdischen Organisationen, einschließlich derer die der Reichsvertretung nicht unterstanden oder ihr angeschlossenen waren, dargestellt, eine Tatsache die wieder beweist, daß sowohl die Gestapo als der SD die Reichsvertretung damals als eine selbständige Vereinigung anerkannten.

– Im September 1935 erklärte Hitler während der Sitzung des Reichstags, in deren Verlauf die ‚Nürnberger Gesetze‘ angenommen wurden, „die deutsche Regierung ist dabei [mit Erlaß dieser Gesetze] beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige ... Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können<sup>50</sup>, auf der es dem deutschen Volke möglich wird, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volk finden zu können“. Wenige Tage später veröffentlichte die Reichsvertretung in der jüdischen Presse einen Aufruf<sup>51</sup>, in dem sie auf ihre Aufgaben und Ziele zurückgreifend erklärte, „das zukünftige Leben der Juden

---

<sup>48</sup> Kulka, ebd., Nr. 8.

<sup>49</sup> Ebd., Nr. 1 (2 Dok.).

<sup>50</sup> S. M. DOMARUS (Hrsg.), Hitler, Reden und Proklamationen 1932–1945, Wiesbaden 1973, S. 535–538, sowie KULKA, a.a.O. Bd. I, S. 202.

<sup>51</sup> S. z.B. JR v. 24.9 und CV-Zeitung v. 26.9.35.

in Deutschland mache die staatliche Anerkennung der jüdischen Führung, nämlich der Reichsvertretung als das hierfür erwählte Gremium, unbedingt erforderlich“. Es dürfte dieses die erste öffentliche Erklärung der Reichsvertretung sein, in der sie ausdrücklich eine solche Anerkennung forderte. Auch sie blieb jedoch ohne Erfolg, denn, wie bemerkt, wurde der Reichsvertretung niemals eine offizielle staatliche Anerkennung (de jure) gewährt.

– Am 11. Dezember 1935 übermittelte Otto Hirsch den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses der Reichsvertretung, die wenige Tage vorher an einer Sitzung dieses Ausschusses teilgenommen hatten, die Aufforderung der Geheimen Staatspolizei, daß sie am nächsten Tag in deren Büros zu erscheinen hätten<sup>52</sup>. Auch diese Aufforderung beweist, daß die Gestapo die Reichsvertretung zumindest de facto anerkannte.

– Den gleichen Beweis liefert eine Mitteilung des Generalsekretärs der Reichsvertretung, Arthur Lilienthal, vom 29. Juni 1936 an fünf neugewählte Mitglieder des Präsidialausschusses, die Gestapo verlange Angaben über ihren Geburtsort und -datum und ihre Staatsangehörigkeit<sup>53</sup>.

– In einem Lagebericht des Hauptamts des SD II 1 für den Monat Januar 1938<sup>54</sup> wird ausführlich der Inhalt einer Erklärung bekanntgegeben, die die Reichsvertretung wenige Tage vorher erlassen hatte (und die auch kurz danach in der jüdischen Presse veröffentlicht wurde)<sup>55</sup>. In dieser Erklärung, die auf die schwierige Lage der deutschen Juden, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet und der sich daraus ergebenden Not der einzelnen Juden und der Gemeinden hinweist, appelliert die Reichsvertretung auf der einen Seite an die Mandatsregierung Palästinas mit der Bitte, die Einwanderungsmöglichkeiten nicht zu erschweren und deutschen, insbesondere unbemittelten Juden zu ermöglichen, nach Eretz Israel auszuwandern, und auf der anderen Seite an die deutsche Regierung, Abstand zu nehmen von den die Verdienstmöglichkeiten der Juden beschränkenden Maßnahmen. Der Lagebericht zitiert nicht nur einzelne Abschnitte aus dieser Erklärung, sondern vermerkt ausdrücklich, daß sie von den leitenden Organen der Reichsvertretung beschlossen worden sei. Da diese Erklärung zweifelsohne nur mit Wissen und Zustimmung des SD erlassen werden konnte, der damals schon die fast allein zuständige Behörde für alle jüdischen Angelegenheiten war, besteht auch hier ein Beweis für die Anerkennung der Reichsvertretung von seiten dieser Behörde.

– Der Text einer Rede über die ‚jüdischen Organisationen in Deutschland‘, der wahrscheinlich im Herbst 1938 von dem damaligen Leiter der Abteilung II 112 des SD (später STBF) Herbert Hagen ausgearbeitet war<sup>56</sup>, enthält einen besonderen Abschnitt über die Reichsvertretung. In diesem heißt es u.a.: „Die

<sup>52</sup> KULKA, ebd. II, Nr. 12.

<sup>53</sup> S. CZA A 142/86/6.

<sup>54</sup> S. KULKA, ebd., Nr. 28 (auf S. 305–306), sowie YV JM 2839 (nach BA R 58/999).

<sup>55</sup> S. z.B. IF v. 20.1.1938.

<sup>56</sup> S. KULKA, ebd., Nr. 35 (auf S. 374), der Text enthält allerdings später handschriftlich hinzugefügte Ergänzungen.

Reichsvertretung ist die einzige Vertretung der in Deutschland lebenden Juden gegenüber der Reichsregierung“. Im gleichen Sinn wird die Reichsvertretung auch in dem kurz danach angefertigten Jahres-Lagebericht für 1938 erwähnt<sup>57</sup>.

Zusammenfassend kann demnach mit Recht gesagt werden, daß kein Zweifel darüber besteht, daß Regierungs- und Parteibehörden die Reichsvertretung während der gesamten Zeit ihres Bestehens als Zentralorganisation der Juden in Deutschland betrachteten und sie de facto, wenn auch nicht de jure, anerkannten.

Auf Grund der Tatsache, daß in dem totalitären nationalsozialistischen Staat keinerlei politische, religiöse oder kulturelle Vereinigungen tätig sein konnten, ohne daß die Regierung ‚von ihr wußte‘, könnte sich die Erörterung dieses Problems als irrelevant erübrigen, wäre es nicht immer wieder in der Forschungsliteratur und vielen Augenzeugenberichten aufgeworfen und verneinend beantwortet worden. In der Tat war die Stellung der Reichsvertretung diesbezüglich gleich der anderer, damals noch bestehender jüdischer politischer und religiöser Organisationen, wie der ZVfD und des CV. Sie war jedoch anders als die Stellung der schon erwähnten jüdischen Sport- und Jugendorganisationen und des Kulturbunds, die die entsprechenden Ministerien aus eigenen Gründen von Rechts wegen anerkannten oder errichteten. Auf der anderen Seite unterschied sich die Reichsvertretung von den einzelnen Synagogengemeinden, die im Laufe des 19. Jahrhunderts durch Gesetze als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt worden waren, und als solche auch in den ersten Jahren der Hitler-Regierung weiterbestanden und fungierten.

In Wirklichkeit war es für das NS-Regime ganz unwesentlich, ob die Reichsvertretung oder jede andere Organisation de jure oder nur de facto anerkannt waren, denn auch die De-facto-Anerkennung ermöglichte die strengste Überwachung aller Funktionen der Organisation, und umgekehrt hätte auch die De-jure-Anerkennung in keiner Weise verhindert, sich in die Betätigung einer solchen Vereinigung einzumischen.

3. Im Zusammenhang mit der Frage der Anerkennung der Reichsvertretung seitens der Regierung ist auch zu untersuchen, ob die Reichsvertretung von sich aus an einer solchen interessiert war, und ob und wieweit die Reichsvertretung überhaupt auf politischem Gebiet tätig war und sein wollte. Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, daß sie sich zumindest in den ersten Jahren ihres Bestehens geradezu davor scheute, eine solche offizielle Anerkennung zu verlangen, (vielleicht aus ähnlichen Gründen, die jüdische Gruppen im 19. Jahrhundert veranlaßten, die Gründung einer Gesamtorganisation abzulehnen – s. Vorwort). Auf der anderen Seite wurden einzelne Fälle erwähnt, in denen sich die Reichsvertretung an verschiedene Behörden<sup>58</sup> wandte, und sich sogar

---

<sup>57</sup> KULKA, ebd., Nr. 42 (auf S. 427) sowie BA R 58/1094.

<sup>58</sup> S. Informationsblatt der Reichsvertretung, LBI, NY AR 7183, Box 18, folder 1 (1937, Nr. 6/7).

als einzige Vertretung der deutschen Judenheit der Regierung gegenüber ausgab. Der deutlichste Fall dieser Art, in dem ebenso wie in der Erklärung nach dem Erlaß der ‚Nürnberger Gesetze‘ vielleicht eine Änderung ihrer Einstellung zu sehen ist, dürfte ein Beschluß des Rates der Reichsvertretung vom Juli 1937 sein, in dem es ausdrücklich heißt: „Die Reichsvertretung ist die Vertretung der Juden in Deutschland gegenüber den deutschen Behörden“.

Bezüglich der ‚politischen‘ Betätigung der Reichsvertretung bedarf es keiner Betonung, daß sie selbstverständlich im allgemeinen keine Stellung zu der Politik der Regierung einnehmen konnte. Nur in seltenen Fällen in besonders kritischen Zeiten für die deutschen Juden, ‚wagte‘ es die Reichsvertretung (wie später anhand einiger Beispiele gezeigt werden wird), in sehr vorsichtiger und verstellter Form, Einfluß auf die Politik des Regimes zu nehmen. Auf der anderen Seite ist erwiesen, daß sie sich hier und da um innerjüdisch – politische Angelegenheiten bemühte, jedoch offenbar, selbst nach Ansicht einiger ihrer leitenden Mitglieder, nicht genügend. So z.B. bemängelte Leo Plaut, der von 1934–36 einer der Abgeordneten der ZVfD im Vorstand der Reichsvertretung war, in einem Bericht über diese zwei Jahre<sup>59</sup>, daß keine genügende Trennung zwischen wirtschaftlichen und politischen Dingen gemacht würde, und daß eine Überbeschäftigung mit Wirtschaftsfragen die notwendige Betätigung mit der Politik verdränge. (Es muß jedoch, sozusagen zur Verteidigung der Reichsvertretung gesagt werden, daß die eigentliche politische Tätigkeit auf innerjüdischem Gebiet damals noch in den Händen der großen jüdischen Parteien lag.)

Ein Hinweis auf eine politische Aktion, die auch wieder als ein Versuch betrachtet werden kann, die staatliche Anerkennung zu erreichen, ergibt sich aus einem Memorandum<sup>60</sup>, das Prof. Chaim Weizmann als Präsident der zionistischen Organisation im Juli 1935 einem der leitenden Beamten des Foreign Office, London, Philip Lothian, überreichte, in Vorbereitung zu dessen Besprechung mit dem damaligen außenpolitischen Berater Hitlers und späteren deutschen Botschafter in London (1936–38) und dann deutschem Außenminister Joachim von Ribbentrop. Weizmann bat Lothian, u.a. dahin zu wirken, daß in dieser schweren Stunde für das deutsche Judentum dessen zentrale Leitung – offensichtlich die Reichsvertretung – öffentlich und gesetzlich anerkannt würde. Er fügte zwar hinzu, daß er in keiner Weise im Auftrage oder im Namen der deutschen Juden handle; man darf aber trotzdem annehmen, daß Weizmann sich zumindest mit Wissen der Reichsvertretung an Lothian und durch ihn an Ribbentrop wandte, und diesen Passus nur hinzufügte, um der Reichsvertretung durch seine Einmischung in innerdeutsche Angelegenheiten keine Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Eine entscheidende Antwort auf die Frage, ob sich die Reichsvertretung mit politischen Fragen befassen wollte und konnte, wird schwerlich zu erhalten

<sup>59</sup> S. CZA A 142/86/1.

<sup>60</sup> Ebd., L 13/16,5.

sein, nachdem von ihr keinerlei organisches Archiv erhalten ist. Die vorhandenen, nicht immer sehr zuverlässigen, Augenzeugenberichte der wenigen Menschen, die zur Zeit der Reichsvertretung noch in Deutschland lebten oder sogar mit ihr in Verbindung standen, können auf diese schwierige Frage keine Auskunft geben.

### *B. Laufende Berührungen mit den Behörden*

1. Schon bei der ins einzelne gehenden Behandlung der Frage der Anerkennung der Reichsvertretung durch die Behörden, konnte auf viele Berührungspunkte zwischen ihnen hingewiesen werden. Unabhängig davon bestanden zwischen den beiden Seiten während der gesamten Zeit der Tätigkeit der Reichsvertretung häufige und oft sogar regelmäßige Verbindungen, sei es in mündlichen Besprechungen oder sei es im gegenseitigen schriftlichen Verkehr. Im folgenden werden, meist wieder in chronologischer Folge, Beispiele für derartige Verbindungen zwischen der Reichsvertretung und ihren Fachabteilungen einerseits und deutschen Regierungs- und Parteistellen andererseits dargestellt werden (wobei bemerkt werden muß, daß viele dieser Beispiele nur sporadisch aus den zahlreichen Dokumenten entnommen sind und keineswegs einen geschlossenen Überblick über die Entwicklung geben können).

Ende 1933, Anfang 1934 wurde erneut die Frage aufgeworfen, die schon die Regierung der Weimarer Republik vielfach beschäftigt hatte, ob es nicht an der Zeit sei, ein für alle Juden Deutschlands geltendes einheitliches Gesetz zu schaffen. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts angenommenen Gesetze galten bekanntlich jedes nur für ein einzelnes der deutschen Länder, waren vielfach nie oder nur wenig geändert worden, und waren zum großen Teil veraltet und entsprachen nicht mehr den Verhältnissen, selbst vor Hitlers Machtergreifung. Während der Weimarer Zeit wurden zwar sowohl von jüdischer als von amtlicher Seite mehrfach Versuche unternommen, ein einheitliches Judengesetz vorzubereiten, aber sie blieben ohne Ergebnis. Schon während der ersten Monate der Hitler-Regierung wurden diese Versuche erneuert, so daß bis Ende 1933 nicht weniger als 12 verschiedene Entwürfe vorlagen, die den Rechtsstand der Juden in Deutschland regeln sollten. Die jüdischen Organisationen weigerten sich, an der Vorbereitung eines allgemeinen Gesetzes teilzunehmen, mit der sicherlich berechtigten Begründung, sie wollen nicht selbst an einer Beschränkung der historischen Rechte der Juden – sicherlich einer der wesentlichsten Zwecke der verschiedenen Gesetzesvorschläge – mitwirken. Die Reichsvertretung trat dieser Haltung bei<sup>61</sup>, so daß es also in diesem Fall zu keiner Berührung mit der entsprechenden Behörde kam.

Ungefähr zur gleichen Zeit führte die deutsche Regierung eine neue Regelung zur Zahlung von Schulden ein, die sog. ‚Umschuldungsaktion‘. Diese hat-

---

<sup>61</sup> S. AJYB 35(5694/1933–34), S. 171, 173.

te den Zweck, durch Umwandlung kurzfristiger in langfristige Zahlungsbedingungen eine Erleichterung der Zahlungen größerer Schulden zu erreichen. Es scheint, daß die Reichsvertretung bei Inkrafttreten dieser neuen Regelung versucht hatte, sie auch für jüdische Gemeinden geltend zu machen, denn Anfang Januar 1934 teilte sie den Gemeinden in einem Rundschreiben<sup>62</sup> mit, sie hätten keine Aussicht, aus diesem Zahlungssystem Nutzen zu ziehen und sollten daher nicht einmal entsprechende Anträge stellen.

Im Mai 1934 verstärkten Julius Streicher und ebenso Goebbels ihre Hetzaktionen gegen die Juden. Streicher veröffentlichte am 1. Mai in seiner Zeitung ‚Der Stürmer‘ einen besonders gehässigen Artikel, in dem er die seit dem Mittelalter bekannte Blutbeschuldigung (die Juden benützten christliches Blut für rituelle Zwecke) wiederholte, während Goebbels in einer Rede vor Mitgliedern der Partei vom 11. Mai die Juden Deutschlands für die Boykott-Aktionen des Auslands, insbesondere der Vereinigten Staaten gegen deutsche Waren verantwortlich machte. Infolge der Beschuldigungen Streichers verlangte die Reichsvertretung, die entsprechenden Nummern des ‚Der Stürmer‘ aus dem Handel zu ziehen<sup>63</sup> und sagte u.a. in einem Telegramm an Hitler:

„Vor Gott und Menschen erheben wir gegen diese beispiellose Schändung unseres Glaubens in feierlicher Verwahrung unsere Stimme“.

Dieser Wortlaut beweist, daß die Reichsvertretung damals nicht scheute, sich in den schärfsten Worten selbst an Hitler zu wenden. Gegen Goebbels Rede übergab die Reichsvertretung am 15. Mai der Reichskanzlei einen von Leo Baeck und Otto Hirsch unterschriebenen Brief<sup>64</sup>, mit Abschrift an das Propagandaministerium, an dessen Spitze bekanntlich Goebbels selbst stand und erklärte, die Juden Deutschlands hätten in keinem Fall die ausländischen Boykottaktionen unterstützt.

Im Sommer 1934 beschloß das Erziehungsministerium, den Unterricht für 10–14jährige Schüler am Sonnabend der politisch-nationalen Ausbildung zu widmen, und teilte der Reichsvertretung mit, daß infolgedessen jüdische Schüler in nichtjüdischen Schulen an diesem Tage vom Schulbesuch befreit sein würden. Ihrer diesbezüglichen Mitteilung an die Synagogengemeinden vom 12. November 1934<sup>65</sup> fügten Baeck und Hirsch die Empfehlung bei, den Schabbath für rein jüdische Erziehung der unbeschäftigten Schüler zu verwenden.

Eine für die finanzielle Lage der Juden wichtige Verordnung wurde der Reichsvertretung am 6. Dezember 1934 von dem Innenministerium übermittelt<sup>66</sup>. In dieser heißt es, daß künftig jüdische Sammelaktionen nicht als öffent-

<sup>62</sup> CAHJP AHW 329A.

<sup>63</sup> BA R 43 11 602.

<sup>64</sup> S. K. J. HERRMANN, *Das Dritte Reich und die jüdischen Organisationen 1933–34*, Köln 1969.

<sup>65</sup> CAHJP AHW 896a.

<sup>66</sup> CAHJP WT II 19 v. 12.12 und BV 5a(3) v. 19.12.34.

liche Aktionen betrachtet würden, und daher ohne Begrenzung erlaubt seien und keiner vorherigen Bestätigung von seiten der Behörden bedürften. Eine ähnliche Mitteilung war bereits im März durch den ‚Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege‘ an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden ergangen<sup>67</sup>. In dieser wurde bemerkt, daß nach einer Regelung von 1917 nur solche Sammlungen genehmigungspflichtig seien, die sich „an einen Personenkreis wenden, deren Mitglieder keinerlei persönliche Beziehungen“ untereinander haben. Da die Juden allgemein gegenseitige persönliche Beziehungen untereinander pflegen, könne sich diese Regelung nicht auf ihre Sammlungen beziehen. Es stünde daher den Juden frei, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Sammelaktionen zu veranstalten. Es erübrigt sich zu bemerken, daß diese Erleichterung für die vielen jüdischen Vereine, die auf regelmäßige Unterstützung des Publikums angewiesen waren, von ungeheurer Bedeutung gewesen wäre, aber sie blieb offenbar nur kurze Zeit in Kraft, denn das jüdische Winterhilfswerk, eine der damals wichtigsten Sammelaktionen wurde, wie schon erwähnt, sehr bald in seiner Tätigkeit beschränkt. In einem ‚zusammenfassenden Bericht‘ des SD-Hauptamts (II 112) ‚zum Judenproblem‘<sup>68</sup> vom Januar 1937 wurde sogar die strengste Überwachung des Hilfsvereins der deutschen Juden und aller auf sozialen Gebiet tätigen Institutionen gefordert.

Nachdem im März 1935 das Gesetz zur Errichtung der Wehrmacht erlassen und die allgemeine Wehrpflicht erneuert wurde, wandte sich die Reichsvertretung am 23. ds Ms an den Reichskriegsminister General von Blomberg mit der Bitte, auch Juden im Gedenken an die im Ersten Weltkrieg gefallenen 12 000 jüdischen Soldaten die Beteiligung an dieser Ehrenpflicht zu ermöglichen. Kurz danach, als es sich ergab, daß den Juden endgültig der Eintritt in das Heer untersagt sei, und der RjF trotzdem seine Mitglieder aufforderte, sich zum Dienst zu melden, teilte die Reichsvertretung diesem Verband mit, ein dementsprechender Antrag sei nicht nur vergebens, sondern widerspreche auch der den Juden obliegenden Zurückhaltung<sup>69</sup>.

Wie bereits erwähnt, wurde schon im Jahre 1933 ein ‚Numerus clausus‘ für jüdische Schüler in nichtjüdischen Schulen eingeführt (s.o. S. 19). Um auf eine allmähliche Ausschaltung jüdischer Schüler aus nichtjüdischen höheren Schulen überhaupt hinzuwirken, verordnete der Erziehungsminister im April 1935<sup>70</sup>, daß künftighin keine jüdischen Schüler in die 5. Klasse, eine der ersten höheren Schulklassen, überführt werden dürften. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Erziehungsministerium und der Reichsvertretung, an der auch Vertreter der ‚Unabhängigen Orthodoxie‘ (s.u.) beteiligt waren, wurde diese Verordnung widerrufen, und jüdische Schüler durften zumindest zunächst auch weiterhin unbegrenzt am Unterricht in den höheren Schulklassen teilnehmen.

---

<sup>67</sup> Ebd. PII 0/5,13.

<sup>68</sup> KULKA, a.a.O., Nr. 18 (auf S. 194).

<sup>69</sup> S. HERRMANN a.a.O., S. 49–50.

<sup>70</sup> CAHJP AHW TT/42,71b.

Im September 1935 wurde Dr. Baeck von der Gestapo verhaftet, weil er im Namen der Reichsvertretung ein Gebet (nach anderer Ansicht eine Predigt) vorbereitet hatte, das am Vorabend des höchsten jüdischen Feiertages, dem Versöhnungstag, in allen Synagogen vorgetragen werden sollte<sup>71</sup>. Die Verlesung wurde untersagt, und Baeck wurde angeblich während seines Verhörs im Gefängnis Tempelhof (Berlin) von einem Gestapooftizier gefragt: „Herr Baeck, warum haben Sie uns das nicht gesagt?“ Diese Frage läßt vielleicht darauf schließen, daß Baeck nicht wegen des Inhalts des Gebets verhaftet wurde, sondern weil er oder die Reichsvertretung nicht rechtzeitig die Erlaubnis für dessen Vortrag verlangt hatte und dadurch der Gestapo eine Überwachung ermöglicht hätte. Baeck wurde zwar nach kürzester Zeit wieder entlassen, sei es nach Intervention seiner Kollegen im Vorstand der Reichsvertretung, oder sei es, weil die Londoner ‚Times‘ über den Vorfall berichtete und damals die deutschen Behörden noch Rücksicht auf die öffentliche Meinung im Ausland nahmen. Es steht aber fest, daß dieses ‚Gebet‘ in verdeckter Form eine Reaktion auf die damalige schwere Lage der Juden in Deutschland war und insofern als eine politische Aktion der Reichsvertretung betrachtet werden kann. Das gleiche trifft zu für einen Aufruf, den die Reichsvertretung wenige Wochen früher zu dem sog. Trost-Schabbath, dem Schabbath nach den drei Trauerwochen in Erinnerung an die Zerstörung des Ersten und Zweiten Tempels veröffentlicht hatte.

Wenige Tage nach der Verhaftung von Dr. Baeck wurde auch der Geschäftsführende Vorsitzende, Dr. Otto Hirsch, inhaftiert, nach einer Mitteilung in den Vereinigten Staaten, um die Reichsvertretung durch diese Maßnahme zu zwingen, öffentlich ihre anerkennende Zustimmung zu den ‚Nürnberger Gesetzen‘ vom September 1935 zu erklären. In diesem Fall war es Baeck, der tagtäglich, manchmal zusammen mit Hirschs Frau bei der Gestapo vorsprach, um die Entlassung Hirschs zu verlangen. Trotzdem blieb Hirsch eine ganze Woche inhaftiert, bis er wieder nach einer ausländischen Intervention freigelassen wurde. Hier handelte es sich um eine Gruppe amerikanischer Geistlicher, die über den deutschen Botschafter in Washington dem Auswärtigem Amt in Berlin eine scharfe Protestnote übermittelte<sup>72</sup>.

---

<sup>71</sup> Der Text des Gebets wurde von E. A. SIMON, *Bewährung im Untergang*, veröffentlicht. Über die Gründe von Baecks Verhaftung s.u.a. BALL-KADURI, *Vor der Katastrophe*, S. 54–56, sowie BAKER, *Days of Sorrow*, S. 204 f.

<sup>72</sup> Die Mitteilung über die Verhaftung von Otto Hirsch erschien im AJYB 38 (1936) S. 306. Der Protest der amerikanischen Geistlichen befindet sich in den Akten des Auswärtigen Amtes, AA Inland II A / B, Nr. 39/1; BAKER, *Days of Sorrow*, S. 207–208 berichtet über die Verhaftung Baecks und Hirschs und ist der Meinung, die Gestapo habe Hirsch inhaftiert, nachdem sie Dr. Baeck entlassen mußte. Ob diese Meinung den Tatsachen entspricht, läßt sich nicht feststellen. Es ist jedoch durchaus möglich, daß auch Hirsch im Zusammenhang mit dem Gebet verhaftet wurde, weil die Gestapo ihn als Mitbeteiligten bei der Abfassung des Gebets und seiner Verteilung an die Gemeinden beschuldigte.

Es ist angebracht, zu vermerken, daß die Reichsvertretung die Bemühung zur Entlassung inhaftierter Juden und nicht nur ihrer Mitarbeiter als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtete. So z.B. wurde im April 1937 einer der Angestellten der Reichsvertretung, Dr. Fritz Goldschmidt (der schon in anderem Zusammenhang erwähnt wurde), nach Schneidemühl entsandt, um die Entlassung des dortigen Rechtsberaters des RjF zu erwirken; dieser war verhaftet worden, nachdem er im Namen jüdischer Kaufleute am Ort Beschwerden bei dem Wirtschaftsministerium eingereicht hatte.<sup>73</sup> Im Oktober des gleichen Jahres unternahm die Reichsvertretung eine großangelegte Aktion zur Befreiung zahlreicher in Konzentrationslagern inhaftierter Juden. Über diese berichtete damals Dr. Siegfried Moses, sei es als Vorstandsmitglied der Reichsvertretung oder sei es als Vorsitzender der ZVfD, an einen Bekannten in Tel Aviv<sup>74</sup>. Die Reichsvertretung versuchte, mit behördlicher Genehmigung die sofortige Entlassung derjenigen Häftlinge zu erzielen, die die nötigen Papiere zu einer bald ausführbaren Auswanderung nach Palästina in Händen hatten. Ein weiterer Versuch, jüdische Gefangene zu befreien, wurde von der Reichsvertretung im Sommer 1938 unternommen, nachdem viele, insbesondere Berliner Juden, als sog. ‚asoziale Elemente‘ z.T. auf der Straße verhaftet worden waren. Nach Angabe von Dr. Georg Landauer, einem bekannten Zionisten, der damals in Jerusalem die Abteilung für Hilfe der deutschen Juden bei der Jewish Agency leitete, wandte sich die Reichsvertretung an die Regierung und verlangte, derartige illegale ‚Formen einer modernen Sklaverei‘ zu unterlassen.<sup>75</sup> Wie bekannt, hatte diese Intervention keine Erfolge.

2. Seit Ende 1937 war die Behandlung der ‚Judenfrage‘ fast ausschließlich in Händen der Abteilung II 112 der SS unter Leitung des ihr ein Jahr zuvor zugestellten Adolf Eichmann.<sup>76</sup> Damit begann eine neue Phase nicht nur im Leben der Juden Deutschlands überhaupt, sondern auch in den Beziehungen der verschiedenen Behörden zu der Reichsvertretung. Wie sehr auch Eichmanns Aussagen während seines Verhörs vor dem Prozeß in Jerusalem durch die israelische Polizei im Jahre 1961 mit Vorsicht zu behandeln sind, und nicht nur weil er die Fragen sehr oft mit den Worten beantwortete „Ich weiß es nicht“, oder „Ich habe es vergessen“, so dürfte in diesem Fall sein Bericht als den Tatsachen entsprechend angenommen werden. Er sagte bei einem der Verhöre, er habe ab etwa Anfangs 1936 die Erlaubnis erhalten, Herrn Dr. Paul Eppstein, einen der Leiter der Reichsvertretung in sein Büro zu bestellen, um Aufklärung über ihm unbekannte Dinge zu erhalten, wenn Eppstein sowieso in der Prinz-Albrecht-Straße 8 (dem Gebäude des Hauptamts der Gestapo) war, oder wenn man ihm (Eichmann) mitteilte, Eppstein würde dort zu einem bestimmten Zeitpunkt

---

<sup>73</sup> Nach Goldschmidts eigener Aussage WL PIIe, Nr. 756.

<sup>74</sup> S. CZA S7/689.

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> S. u.a. den Bericht über den Aufbau der Abt. II 112 bei KULKA, a.a.O., Nr. 26 (S. 286).

erscheinen; Eppstein wäre zu dieser Zeit der hauptsächlichste Verhandlungsmann der Reichsvertretung mit der Prinz-Albrecht-Straße gewesen. Eichmann ernannte sich zu dem fast alleinigen Gesprächspartner der SS mit der Reichsvertretung oder wurde von seinem Vorgesetzten dazu ernannt. Als solcher ging er soweit, daß er den Leitern der Reichsvertretung und anderer jüdischer Organisationen verbot, in die Büros der Gestapo, des SD und der SS wie auch anderer Ministerien, mit denen sie in irgendeiner Form verbunden waren, ohne seine ausdrückliche Erlaubnis zu erscheinen. Eine praktische Konsequenz dieser ‚Verordnung‘ ist aus einem Bericht des damaligen Verbindungsmannes der Reichsvertretung und des Palästina-Amtes mit dem Auswärtigen Amt, Ernst Markus, bekannt<sup>77</sup>; dieser wurde im Laufe des Jahres 1936 zu einer Besprechung mit dem Referenten für den Mittleren Osten in diesem Büro, von Hentig, vorgeladen. Er wurde jedoch von Eichmann in dessen Büro den ganzen Tag festgehalten und dadurch an der Teilnahme an diesem Gespräch gehindert, wieder mit der Begründung, daß derartige Verhandlungen mit Vertretern irgend eines Ministeriums nur nach Erhalt seiner Erlaubnis stattfinden könnten.

Eichmanns Gewohnheit, bei gegebener Gelegenheit Dr. Eppstein zu einer Besprechung vorzuladen, wurde bald eine regelmäßige Einrichtung. Wie aus mehreren, meist internen, Berichten dieser Abteilung hervorgeht<sup>78</sup>, bestellten zumindest seit 1937 nicht nur Beamte der Abteilung Eichmanns (II 112) in der SS regelmäßig die leitenden Persönlichkeiten der Reichsvertretung und anderer jüdischer Organisationen in ihre Büros, um sich über deren Tätigkeit auf dem laufenden zu halten, sondern auch der SD und die Gestapo. Besonders erwähnenswert ist eine ausdrückliche diesbezügliche Verordnung des Chefs der Gestapo, Heinrich Müller (der berühmte Gestapo-Müller), an alle Gestapo-Leitstellen<sup>79</sup> vom November 1937. Besprechungen und Verhandlungen wurden bald zu Verhören, denen oft sogar Haussuchungen in jüdischen Büros folgten.

Nachdem Eichmann bald nach dem ‚Anschluß‘, der Besetzung Österreichs im März 1938, zeitweilig nach Wien versetzt wurde, übernahm sein Vertreter Hagen die Aufgabe des ständigen Verbindungsmanns zur Reichsvertretung und erbat von Eichmann, ihm eine genaue Aufzeichnung der bereits der Reichsvertretung und anderen Organisationen erteilten Verordnungen zu übermitteln<sup>80</sup>, da er beabsichtige, über deren Tätigkeit regelmäßig in den monatlichen Lageberichten Angaben zu machen. Eichmann konnte ihm mitteilen<sup>81</sup>, er habe bereits der Reichsvertretung und dem ‚Hilfsverein‘ Befehl erteilt, laufend über alle Ereignisse Bericht zu erstatten.

<sup>77</sup> S. BALL-KADURI, *Vor der Katastrophe*, S. 71–72.

<sup>78</sup> Z.B. KULKA, *ebd.*, Nr. 26 und 27.

<sup>79</sup> BA Slg. Schumacher, 240 I–II 112.

<sup>80</sup> BA R. 58/982.

<sup>81</sup> Dok. 1516 des Polizeibüros 06 Jerusalem, das Eichmann vor seinem Prozeß verhörte (auch YV T/132, Anklageakten gegen Eichmann).

3. Die chronologisch geordnete Darstellung der ‚Berührungspunkte‘ zwischen der Reichsvertretung und den Behörden wurde hier mit Ende 1935 unterbrochen, um die Beziehungen zu Eichmann mehr oder weniger zusammenhängend aufzuzeichnen. Bevor diese Darstellung fortgesetzt wird, muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das Jahr 1936 eine gewisse Beruhigung in der nationalsozialistischen Judenpolitik brachte. Ungeachtet dessen betrieb die Reichsvertretung, oft in Zusammenarbeit mit der ZVfD, auch weiterhin die Förderung der jüdischen Auswanderung. In diesem Rahmen überreichten die beiden Organisationen, zusammen mit dem den ‚Transfer‘ jüdischen Vermögens nach Palästina (Haavara) betreffenden Büro, dem Wirtschaftsministerium im Februar 1936 ein Memorandum, in dem vor allem Erleichterungen für die Auswanderung junger und unbemittelter Menschen verlangt wurden.

Infolge der verhältnismäßigen Beruhigung in der Judenpolitik kehrten nicht wenige Juden nach Deutschland zurück, die seit der Machtergreifung ausgewandert waren, insbesondere solche, die im Ausland keine Berufsmöglichkeit fanden oder nicht Fuß fassen konnten. Außerdem kamen nicht selten Juden nach Deutschland zum Besuch ihrer zurückgebliebenen Verwandten oder um als Delegierte ausländischer Organisationen an Tagungen ihrer Muttervereinigungen in Deutschland teilzunehmen. Die Zahl dieser Wiedereinwanderer war offenbar so groß, daß sie die Behörden veranlaßte, Verordnungen zu deren Begrenzung zu erlassen. Eine solche Verordnung wurde Dr. Lilienthal als Generalsekretär der Reichsvertretung und anderen jüdischen Funktionären im März 1936 von der Gestapo (dem Hauptamt der Gestapo) mitgeteilt; in dieser wurde jegliche Einreise von Juden aus dem Ausland zu ‚offiziellen Zwecken‘ von der vorherigen Genehmigung dieser Behörde abhängig gemacht. Im Falle der Übertretung dieser Verordnung würden die Einreisenden selbst als ‚lästige Ausländer‘ betrachtet und die für die Einreise verantwortlichen Organisationen bzw. deren Vertreter müßten mit einer Strafe rechnen<sup>82</sup>. Diese Verordnung galt jedoch nicht für Privatbesuche ausgewandeter Juden. Darüber hinaus wurde sie anfangs 1938 im Hinblick auf gewisse Gruppen von Besuchern geändert. Am 17. Januar wurden Vorstandsmitglieder der Reichsvertretung zusammen mit Vertretern der ZVfD und der Berliner jüdischen Gemeinde in die Büros der Gestapo bestellt, um über Besuche Jugendlicher in Deutschland zu verhandeln<sup>83</sup>. Die Vertreter der jüdischen Organisationen schlugen vor, jungen Menschen unter 16 Jahren den Besuch ohne jegliche Begrenzung zu ermöglichen: für Jugendliche über diesem Alter solle der Besuch zu Ausbildungszwecken genehmigt werden, sei es zur Beendigung ihrer Schulausbildung oder sei es nach deren Abschluß im Ausland, wenn sie zeitweilig nach Deutschland zurückkehren wollten, um ihre endgültige Auswanderung, einschließlich ihrer Vorbereitung zu einem Beruf zur Ausführung zu bringen. Die einzige Bedingung sollte

---

<sup>82</sup> YV 08/1 und JM 1768/1, sowie CZA S7/16 & S7/357.

<sup>83</sup> Nach einem streng vertraulichen Brief von Dr. Martin Rosenblüth in London an Dr. Georg Landauer in Jerusalem v. 1.2.38. (CZA S7/689).

eine vorherige Mitteilung an die Gestapo über die einreisenden Personen und den Zweck ihrer Einreise sein. Die Gestapo von sich aus gestattete die Einreise von Medizinstudenten, wenn sie beweisen konnten, daß sie nach Ende ihrer Ausbildung eine Stelle in einem jüdischen Krankenhaus (sogar in Deutschland?) finden würden, und ebenso von Jugendlichen, die sich in Deutschland nach Abschluß ihrer Schulausbildung im Ausland zur Fortführung des Geschäftes ihres Vaters in einem der außerdeutschen Länder vorbereiten wollten.

4. Von Ende April 1936 bis Ende 1937 fanden fast regelmäßige Besprechungen zwischen der Schulabteilung der Reichsvertretung und dem Erziehungsministerium statt<sup>84</sup>. Diese Behörde hatte sich zumindest damals nicht voll und ganz der anti-jüdischen Haltung anderer Ministerien angeschlossen, oder aber sie wollte, gerade infolge der ‚Nürnberger Gesetze‘, den Juden auf manchen Lebensgebieten eine gewisse Autonomie ermöglichen. Wie dem auch sei, behandelten die Beamten des Erziehungsministeriums ihre Gesprächspartner von der Reichsvertretung, denen sich oft Vertreter der Orthodoxie, meist der Rabbiner der Berliner orthodoxen Gemeinde ‚Adass Jisroel‘, Dr. Esra Munk, angeschlossen, fast immer mit einem gewissen Wohlwollen, wie folgende wenige Beispiel belegen.

– Am 24. April 1936 teilte der Erziehungsminister der Schulabteilung der Reichsvertretung mit, es bestünden keine Bedenken, in den jüdischen Volksschulen ein spezielles Lesebuch einzuführen, das den besonderen Lehrplänen dieser Schulen entspräche<sup>85</sup>. Diese Mitteilung war die Antwort auf die Bitte Dr. Leschnitzers, dem Leiter der Schulabteilung, die jüdischen Schulen von der Benutzung der allgemeinen Lesebücher zu befreien, welche selbstverständlich die nationalsozialistische Weltanschauung verbreiteten.

– Im Januar 1937 gestattete das Ministerium jüdischen Schülern sowohl in jüdischen als auch allgemeinen Schulen die Teilnahme an der Reifeprüfung (Abitur) ohne jede unterschiedliche Behandlung zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Abiturienten. Zur gleichen Zeit konnten, nach einem Bericht der Schulabteilung, 9 jüdische Teilnehmer an einem vom Staat abgehaltenen Kurs mit Erfolg das Sportlehrerexamen ablegen und auch im Laufe des Jahres konnten Juden an derartigen Kursen teilnehmen, ebenso wie an Kursen zur Ausbildung von Mittel-, Handels- und Kunstschullehrern<sup>86</sup>.

– Im Juni 1937 befreite das Ministerium jüdische Lehrer, die die hebräische Sprache unterrichteten und schon vor dem 1. Januar 1933 in Deutschland wohnhaft waren, von besonderen für Fachlehrer erforderlichen Prüfungen. Als

---

<sup>84</sup> Die Verhandlungen im Erziehungsministerium wurden begrifflicherweise nicht von dem Minister Rust selbst, sondern durch einen der höheren Beamten geführt. Unter diesen ist besonders Kurt Klamroth zu erwähnen, der wahrscheinlich ein Verwandter des an dem verunglückten Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 beteiligten hingerichteten Major J. G. Klamroth war.

<sup>85</sup> CAHJP AHW TT/42,71a.

<sup>86</sup> Ebd. AHW 896c.

Begründung für diese Erleichterung wurde angegeben, die Kenntnis der hebräischen Sprache sei eine unbedingte Voraussetzung für die Auswanderung nach Palästina, d.h., das Erziehungsministerium schloß sich in diesem Fall der damals herrschenden Politik an, diese Auswanderung so weit wie möglich zu erleichtern.<sup>87</sup>

– Im Herbst 1937 hatte die Reichsvertretung neue Richtlinien für die Lehrpläne der jüdischen Volksschulen ausgearbeitet<sup>88</sup>. Daraufhin teilte das Ministerium der Schulabteilung der Reichsvertretung mit, sie solle die Vorbereitung entsprechender Lehrpläne für die höheren Schulen aufschieben, bis solche auch für die deutschen Schulen ausgearbeitet würden. Nach deren Erlaß könne dann auch die Reichsvertretung ihre den Unterricht in jüdischen Schulen entsprechenden Lehrpläne vorlegen und diese dürften spezielle Pläne für das Erlernen jüdischer Dichtungen (in deutscher Sprache) anstelle der Werke der deutschen Dichter enthalten. Gleichzeitig teilte das Ministerium mit, daß die finanzielle Unterstützung der jüdischen Schulen, die in gewissem Sinne von den Lehrplänen beeinflußt war, auch weiterhin gemäß der alten Lehrpläne erteilt würde<sup>89</sup> (wobei zu bemerken ist, daß noch zu dieser Zeit jüdische Schulen fast ungekürzte finanzielle Unterstützung von Staats wegen erhielten).

5. In den ersten Monaten des Jahres 1937 begann für die Reichsvertretung eine der schwersten Zeiten ihres Bestehens, die sogar ihre Weiterexistenz bedrohte. Gewisse Kreise und insbesondere die Leitung der Jüdischen Gemeinde Berlin, oder zumindest ein Teil ihrer Mitglieder, die schon früher versucht hatten, die Herrschaft über die gesamte deutsche Judenheit an sich zu reißen (s.o. S. 16) wollte nun mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Reichsvertretung und ihre Tätigkeit unterbinden. Dieser interne Kampf (dessen Einzelheiten noch in anderem Zusammenhang zu erwähnen sind) blieb selbstverständlich auch der Gestapo nicht verborgen<sup>90</sup>, sei es durch ihre Aufseher, die ohnehin regelmäßig die Ereignisse der Reichsvertretung verfolgten, oder sei es durch einen der Vertreter der Gemeinde Berlin namens Georg Kareski, dem direkte Verbindungen mit der Gestapo nachgesagt wurden. Infolgedessen wurde Otto Hirsch im März 1937 zu einer besonderen Besprechung mit der Gestapo vorgeladen. An dieser nahm ein gewisser Assessor Flesch teil, der gemäß einem nicht unterzeichneten und nicht datierten, jedoch offenbar kurz nach der Verhandlung abgefaßten ‚Bericht über die Schwierigkeiten der Reichsvertretung‘, Hirsch sehr höflich empfangen habe. Er befragte ihn im einzelnen über die Arbeit der Reichsvertretung und erließ sich dann in einem heftigen Angriff auf die ‚assimilierten Kreise‘, d.h. diejenigen jüdischen Gruppen, die nicht auf die Auswanderung der Juden aus Deutschland hinarbeiteten. Hirsch entgegnete, daß auch diese Kreise viel für das deutsche Judentum wirkten, doch

---

<sup>87</sup> YV 08/1.

<sup>88</sup> YV MI / DN 1095.

<sup>89</sup> CAHJP AHW TT/42,71c.

<sup>90</sup> Über diese Angelegenheit s. KULKA, a.a.O., Nr. 21, 22, 22a und 22b.

Flesch erwiderte, er könne jederzeit anordnen, daß nur Zionisten an leitenden Stellen der Reichsvertretung tätig sein sollten; nur aus Rücksicht auf die Juden im Ausland nehme er davon Abstand. Am Schluß der Verhandlung deutete Flesch auf die Möglichkeit hin, auch weiterhin Besprechungen mit Hirsch zu führen. In der Tat wurde Hirsch zusammen mit Leo Baeck, drei Mitgliedern des Vorstandes der Berliner Gemeinde und zwei Vertretern anderer jüdischer Organisationen zu einer weiteren Besprechung eingeladen. Dieser ging eine Begegnung mit einem der Gegner der Reichsvertretung in der Leitung der Berliner Gemeinde, möglicherweise der erwähnte Georg Kareski, voraus, bei der Flesch hören mußte, die Reichsvertretung genieße nicht das Vertrauen der deutschen Juden. Aus diesem Grund eröffnete Flesch die Besprechung mit Hirsch und seinen Kollegen – über deren Verlauf nichts veröffentlicht werden durfte – mit der Bemerkung, die Reichsvertretung sei unfähig, im Namen der Juden in Deutschland zu wirken. Daher schlage er die Gründung einer neuen Organisation vor, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt sein solle (wahrscheinlich sollten dies die Gegner der Reichsvertretung und unter ihnen Kareski selbst sein). In einem Bericht über diese Besprechung, der erst Jahre später von einem nach Palästina ausgewanderten Mitarbeiter der Reichsvertretung übermittelt wurde, wird wieder die vornehme Haltung Fleschs betont; er habe Leo Baeck gegenüber großen Respekt gezeigt, der Baeck selbst überraschte und fast sogar bestürzte, und erklärte u.a., es sei ihm bekannt, daß Baeck die größte Anerkennung der Juden in Deutschland genieße. Baeck allein wurde bald danach nochmals zu einem Gespräch mit Flesch vorgeladen, bei dem die Persönlichkeit Kareskis und sein Verhalten behandelt wurden, doch wieder etwas später bestellte Flesch eine größere Gruppe von Vertretern der verschiedenen jüdischen Organisationen zu sich, die bei dieser Gelegenheit einen schweren, scharf formulierten Angriff hören mußten; sie hätten nach Ansicht der Gestapo im Ausland ‚Greuelpropaganda‘ über das Verhalten des NS-Regimes verbreitet.

6. Nach dem Anschluß Österreichs im März 1938, als bereits fast alle führenden Persönlichkeiten der dortigen Judenheit in Konzentrationslagern inhaftiert waren, nahm die Reichsvertretung an, daß im Rahmen der Vereinigung Österreichs mit Deutschland auch die österreichischen Juden ihr unterstellt würden, und sie diese betreuen dürfe. Diese Annahme erwies sich jedoch als unberechtigt und stieß auf den heftigsten Widerstand der Abteilung II.112 der Gestapo. So schrieb der berüchtigte Theodor Dannecker, damals der direkte Untergebene Eichmanns, bereits am 15. März, also nur wenige Tage nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich, an einen SS-Offizier den folgenden Brief, der nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch in seinem Ton beachtenswert ist<sup>91</sup>.

---

<sup>91</sup> YV TR 3 (Akten der Anklage gegen Eichmann 1509, aus BA).

„Was wirklich noch nicht zu vermuten war, ist eingetreten, die ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ will den Anschluß auch für ihre Rassengenossen in Österreich vollziehen. Die Reichsvertretung besaß sogar die Frechheit, unmittelbar nach den historischen Ereignissen in Österreich, bereits am 14.3.1938, bei den deutschen Sicherheitsbehörden anzufragen, ob gegen die Einreise einiger Beauftragter der Reichsvertretung nach Österreich Bedenken bestünden. Diese Beauftragten sollten die nötigen Schritte zur Eingliederung der Juden in Österreich in die Reichsvertretung einleiten.

Das Ansinnen wurde selbstverständlich abgelehnt.“

Wenige Monate später wurde die Trennung zwischen den Juden Deutschlands und Österreichs endgültig festgesetzt, u.a. um ‚Expansionsgelüste‘ der Reichsvertretung zu vereiteln.<sup>92</sup> Trotzdem verlangte Eichmann ebenfalls im Sommer 1938 von der Reichsvertretung eine finanzielle Unterstützung für die Juden Österreichs.

Eine besonders für das Verhalten der Nazis kennzeichnende Verordnung wurde, ebenfalls im Sommer 1938, den jüdischen Organisationen einschließlich der Reichsvertretung von der Gestapo mit Einverständnis des Stellvertreters des Führers, Rudolf Hess, übermittelt. Es wurde ihnen auferlegt, sofort die Bezeichnung ‚Ortsgruppe‘ in ‚örtliche Organisationen‘ umzuändern, da ‚Ortsgruppen‘ die übliche Betitelung der Zweigstellen der NSDAP sei und nur diesen vorbehalten werden müsse.<sup>93</sup>

Nachdem ab 1. Oktober 1938 auf Befehl Hitlers, oder zumindest mit seiner ausdrücklichen Zustimmung die Zulassung jüdischer Ärzte und wenig später auch jüdischer Rechtsanwälte zur Ausübung ihres Berufs aufgehoben wurde, fanden in der Leitung der Reichsvertretung Besprechungen statt, ob sie sich bei der Wahl und Ernennung der verhältnismäßig wenigen jüdischen sog. ‚Krankenbehandler‘, bzw. ‚Konsulenten‘ (juristische Berater) beteiligen sollte. Da diese Entscheidung, zu der die Reichsvertretung von behördlicher Seite aufgefordert wurde, von wesentlicher Bedeutung für das (einstweilige) Schicksal jüdischer Menschen war, kann man sich das Dilemma vorstellen, vor dem die Reichsvertretung stand. Da jedoch auf der anderen Seite die Wahl der geeigneten Personen zum Wohl der jüdischen Gesellschaft allgemein beitragen konnte, entschloß sich die Reichsvertretung, sich an ihr zu beteiligen<sup>94</sup>.

Im November 1938, kurz nach dem Pogrom, verhandelten einige Mitglieder der Reichsvertretung mit *wohlwollenden* (Betonung im Text des Dokuments) Beamten des Arbeitsministeriums in Köln über die sofortige Errichtung eines jüdischen Arbeitslagers in der Umgebung. Die Beamten versprachen, dafür zu sorgen, daß das Lager finanzielle Unterstützung erhalte, sowohl von der Reichsregierung, als auch von seiten örtlicher Behörden; würde die Reichs-

---

<sup>92</sup> S. die Urschrift der (schon erwähnten) Rede von Hagen (KULKA, ebd., Nr. 35, S. 378).

<sup>93</sup> Verordnung von (Gestapo-) Müller vom 13.8.38 (WL-NS Adm. Ia und als Beispiel – Rundschreiben der Gestapoleitstelle Würzburg v. 12.8 – BA 240 / II).

<sup>94</sup> WL PIIe, 756 und YV 02/550.

vertretung diesen Vorschlag ablehnen, müßten die Kölner Behörden unbemittelte Juden aus der Gegend, so wie es in anderen Orten geplant sei, (zwangsmäßig) in Bergwerken oder Fabriken beschäftigen.<sup>95</sup>

Die hier wiedergegebene Darstellung beweist deutlich, daß während der gesamten Zeit des Bestehens der Reichsvertretung häufige Kontakte zwischen ihr und verschiedenen Behörden bestanden, obwohl, wie bemerkt, die Reichsvertretung niemals die offizielle Anerkennung des Regimes erhielt. Zum Abschluß dieses Abschnittes sei bemerkt, daß am 29. November 1938, etwa drei Wochen nach dem Pogrom, in dessen Folge die Büros der Reichsvertretung amtlich geschlossen und die meisten ihrer Vorstandsmitglieder, wenn auch nur für kurze Zeit, verhaftet wurden, sie von der Gestapo den Auftrag erhielt, ihre Tätigkeit, ebenso die der ebenfalls geschlossenen jüdischen Schulen, sofort wieder aufzunehmen. Dieser Verordnung wurde bereits am 30. November Folge geleistet.

### Die Beziehungen der Reichsvertretung zu jüdischen Organisationen

Wie bereits erwähnt, umfaßte die Reichsvertretung die großen jüdischen Gemeinden, bzw. ihre Landesverbände, die drei großen Gruppierungen der deutschen Judenheit – den CV, den RjF und die ZVfD – und alle diese Organisationen hatten der Reichsvertretung gleich bei ihrer Gründung ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt und ihr volles Vertrauen ausgesprochen. Nichtsdestoweniger wurde bereits Ende 1933 und noch während der ganzen Zeit ihres Bestehens nicht selten Kritik an der Reichsvertretung geübt, selbst von den in ihr vertretenen Organisationen. So wurde öfters behauptet, die Reichsvertretung sei nicht die geeignete Vereinigung, ihre Aufgaben zum Zweck der Wahrung der Interessen der deutschen Juden als Gesamtheit zu erfüllen, oder die Mitglieder ihres Vorstandes seien nicht die hierfür geeigneten Persönlichkeiten. Darüber hinaus beanstandeten einige der Gruppen innerhalb der Reichsvertretung, sie seien nicht entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder oder ihrer Bedeutung für das deutsche Judentum vertreten, und könnten daher nicht den ihnen zukommenden Einfluß auf die Entscheidungen der Reichsvertretung ausüben. Auf die Stellung der Reichsvertretung und die Entfaltung ihrer Tätigkeit wirkte auch nicht selten, daß einige der erwähnten Gruppen der Meinung waren, nur sie könnten die geeigneten Führer des deutschen Judentums sein. Hierbei kommt hinzu, daß einige der bereits vor 1933 bestehenden Vereinigungen auch weiterhin, teilweise selbständig ihre Betätigung entfalten, nicht immer, auch wenn sie der Reichsvertretung angeschlossen waren,

---

<sup>95</sup> Nach einem Bericht von E. S. Hoofien, dem damaligen Direktor der Bank Anglo-Palästine, aus Paris – nach einem kurzen Besuch in Deutschland – an M. Rosenblüth in London (CZA L13,165).

nach Übereinkommen mit ihr.<sup>96</sup> Abgesehen von all diesem, gab es auch immer noch einige, wenn auch wenige, Strömungen innerhalb der deutschen Judenheit, die es aus religiösen oder ideologischen Gründen ablehnten, der Reichsvertretung beizutreten.

Die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gruppen und der Reichsvertretung, und auch die innerhalb der Reichsvertretung selbst, blieben verständlicherweise den Behörden nicht unbekannt. So sah sich die Reichsvertretung von Zeit zu Zeit genötigt, in der deutsch-jüdischen Presse öffentlich darauf hinzuweisen, daß gerade in der schweren, von der NS-Politik bedingten Zeit unbedingt die Einigkeit aller Juden Deutschlands bewahrt werden müsse.

Hier sollen zwei Beispiele genügen, um die Beziehungen zwischen der Reichsvertretung und anderen jüdischen Gruppen darzustellen.

1. Einen besonderen Platz im Kampf gegen die Reichsvertretung nahm die Jüdische Gemeinde Berlin ein. Wie bei vielen Ereignissen schon während der Weimarer Zeit wurde diese größte und einflußreichste Gemeinde innerhalb des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden von diesem unterstützt. Die Gemeinde Berlin oder zumindest die damals herrschende Strömung in ihrer Verwaltung, die religiös-liberalen Kreise, trat mit ihrer Kritik an der Reichsvertretung bereits in den ersten Tagen ihres Bestehens hervor, und blieb, obwohl sie immer der Reichsvertretung angeschlossen war, ihrer Stellung treu, selbst (wie später gezeigt werden wird) in den Tagen des Übergangs von der Reichsvertretung in die Reichsvereinigung. Die negative Stellung der Berliner Gemeinde erreichte ihren ersten Höhepunkt zu Anfang des Jahres 1937, als auch eine dramatische Verschärfung in der Judenpolitik der Regierung und der NSDAP einsetzte. Die Gemeinde versuchte damals erneut, alleinigen Einfluß auf alle Belange der deutschen Juden zu gewinnen und das einzige Gremium zu werden, daß die deutsche Judenheit nach innen und nach außen vertreten sollte. Einige Vorstandsmitglieder erklärten ihr Mißtrauen an der Leitung der Reichs-

---

<sup>96</sup> Die hier erwähnten Fragen wurden z.T. bereits von Abraham Margalio in verschiedenen Arbeiten behandelt. Diese erschienen jedoch fast alle in hebräischer Sprache, so daß sie hier nicht im einzelnen angeführt werden sollen. Die Beziehungen zwischen der Reichsvertretung und dem RjF wurden von ULRICH DUNKER, ‚Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten‘, (S. 161–162) dargestellt, der behauptet, die Reichsvertretung wäre völlig von den Zionisten beherrscht gewesen und diese Tatsache hätte vermutlich Anlaß für die Kritik an der Reichsvertretung gegeben. Diese Behauptung läßt sich durch viele Ereignisse in der Geschichte der Reichsvertretung sowie durch zahlreiche Dokumente widerlegen. Es ist aber kein Zweifel, daß sie von der Ansicht HANNA ARENDTS in ihrem bekannten Buch ‚Eichmann in Jerusalem‘ (S. 37) beeinflusst ist, die argumentierte, alle Funktionäre der Reichsvertretung, mit denen die Behörden in Berührung kamen, wären bekannte Zionisten gewesen. Um diese Behauptung zu widerlegen, genügt es, an die bereits erwähnte Besprechung zwischen Otto Hirsch und dem Gestapo-Beamten Flesch zu erinnern, in der Flesch behauptete, *wenn er wolle*, könne er jederzeit anordnen, daß nur Zionisten die Schlüsselstellen in der Reichsvertretung besetzen.

vertretung und verlangten, diese neu zu besetzen. Fast alle großen und bekannten jüdischen Gemeinden Deutschlands und sogar der damals in London tätige ‚Council for the Jews in Germany‘ distanzieren sich aufs schärfste von diesen Berliner Bestrebungen und erklärten aufs neue mündlich und schriftlich ihr unumschränktes Vertrauen an der Reichsvertretung im allgemeinen und ihrem Präsidenten Leo Baeck und dem Geschäftsführenden Vorsitzenden Otto Hirsch im besonderen. In einer gemeinsamen Sitzung des Präsidialausschusses und des Rats der Reichsvertretung wurde mit großer Stimmenmehrheit die Zusammensetzung des Vorstandes mit Baeck und Hirsch an der Spitze, sowie das Arbeitsprogramm bestätigt<sup>97</sup>.

In diesem Zusammenhang müssen erneut die bereits dargestellten Besprechungen Baecks und Hirschs mit Beamten der Gestapo und besonders mit Flesch (s.o. S. 41–42) vom Frühjahr 1937 erwähnt werden. Es scheint sehr wohl, daß diese zumindest teilweise mit den Angriffen der Berliner Gemeinde auf die Reichsvertretung zusammenhängen. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Konflikt, aller Wahrscheinlichkeit nach, beeinflußt war von den Bestrebungen des schon erwähnten Georg Kareski, damals Vorstandsmitglied der Gemeinde Berlin, zum Direktor des Kulturbunds ernannt zu werden und eine leitende Stellung in der Reichsvertretung zu erhalten. Diese Bestrebungen, die wahrscheinlich von Kareski selbst ausgingen, wurden weitgehend von der Gestapo unterstützt, trafen aber auf schärfsten Widerstand der Reichsvertretung und insbesondere Dr. Baecks, der Kareski wegen seiner damals sehr umstrittenen Persönlichkeit und seiner politischen Einstellung als führendes Mitglied der revisionistischen Staatszionisten ablehnte<sup>98</sup>.

2. Ein weiteres, bisher nur wenig behandeltes Thema über die inneren Verhältnisse zwischen der Reichsvertretung und anderen jüdischen Organisationen betrifft die Stellung gewisser Kreise der jüdischen Orthodoxie Deutschlands. Diese lehnten aus religiösen Gründen jede Zusammenarbeit mit nicht-thora-treuen Juden ab, waren daher in manchen Orten aus Gemeinden und Verbänden ausgetreten, die nicht auf den Gesetzen der Thora basierten und hatten separate Gemeinden gegründet (daher der Name Austritts- oder Separatorthodoxie). Diese Bewegung wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kampf gegen die religiöse Reform innerhalb des deutschen Judentums von den zwei damals sehr bedeutenden Rabbinern, S. R. Hirsch (Frankfurt) und E. Hildesheimer (Berlin), ins Leben gerufen. Sie wurde legalisiert durch ein preußi-

---

<sup>97</sup> Über diese Angelegenheit hat Kulka eine Reihe von Dokumenten veröffentlicht – s. Jewish Question II, Nr. 21, 22 und 22a.

<sup>98</sup> Die ‚Affäre Kareski‘ wurde als eines der bedauerlichsten Ereignisse in der Geschichte der deutschen Juden während der ersten Jahre der NS-Zeit in fast allen jüdischen Zeitungen in Deutschland behandelt. Sie kam zu einem für Kareski negativen Abschluß in einem von ihm nach seiner Auswanderung nach Palästina eingeleiteten Leumundsprozeß, der vor dem Obersten Rabbinischen Gerichtshof in Jerusalem verhandelt wurde. (Das Urteil dieses Gerichts liegt schriftlich vor, u.a. im LBI New York).

ches Gesetz vom Jahre 1876, das Juden ermöglichte, aus ihrer Gemeinde auszuscheiden, ohne dadurch aus dem Judentum insgesamt auszutreten.

Die veränderte politische und gesellschaftliche Lage der Juden in Deutschland konnte die Stellung der Anhänger dieser Bewegung nicht ändern<sup>99</sup>. Sie arbeiteten weiter unabhängig von allen anderen jüdischen Organisationen und schlossen sich schon der alten Reichsvertretung nicht an, selbst als diese im Juni / Juli 1933 beschloß, den preußischen Landesverband der gesetzestreuen Synagogengemeinden, eine der wesentlichsten Gruppen innerhalb der Bewegung, in ihre Reihen aufzunehmen<sup>100</sup>. In seiner Antwort vom 9. August 1933<sup>101</sup> erklärte der Verband u.a., er würde sich nur dann anschließen, wenn er in allen leitenden Organen der Reichsvertretung vertreten wäre und ihm völlige Entscheidungsfreiheit in allen die religiösen Belange betreffenden Fragen gewährleistet würde. Ferner verlangte der Verband die ständige Beteiligung an allen Beschlüssen über Maßnahmen nach außen (d.h. gegenüber den Behörden). Die Reichsvertretung war zwar bereit, dem Verband in gewissem Sinne entgegenzukommen, sah sich aber nicht in der Lage, ihm eine Vorzugsstellung gegenüber ihren anderen Komponenten einzuräumen und ihm zu ermöglichen, Beschlüsse durchzusetzen, die deren Auffassung widersprächen. Sie wollte daher einen Vertreter des Verbandes in ihr Präsidium aufnehmen, ohne aber ihm Stimmrecht zu erteilen<sup>102</sup>.

Im Oktober 1933 überreichte der Verband, zusammen mit einer anderen Gruppe des orthodoxen Judentums, der von S. R. Hirsch im Jahre 1885 gegründeten ‚Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums‘, unabhängig von der Reichsvertretung und ohne deren Wissen, ein Memorandum an Hitler. In diesem wurden mit ziemlich scharfen Worten die Trennungspunkte zwischen den orthodoxen und liberalen Kreisen zum Ausdruck gebracht und von der Reichsregierung verlangt, die orthodoxen Verbände als unabhängige Vereinigung anzuerkennen.<sup>103</sup>

Eines der wichtigsten Probleme für die orthodoxen Kreise war die Jugenderziehung. Einerseits sahen sie in dem Einfluß der Reichsvertretung und ihrer nicht-religiösen Gruppen auf das gesamte jüdische Schul- und Erziehungswesen eine Gefahr für die religiöse thora-treue Ausbildung der Juden und andererseits fürchteten sie, daß durch die Bestrebungen der Reichsvertretung die Regierung ihnen die für ihre Schulen notwendigen finanziellen Mittel verkleinern oder sogar entziehen würde<sup>104</sup>. Nichtsdestoweniger beteiligten sich die ortho-

---

<sup>99</sup> Dieser Abschnitt beruht im wesentlichen auf Dokumenten der Sammlung Munk-Schlesinger in der Bar-Ilan Universität, Ramat Gan (Israel).

<sup>100</sup> S. CAHJP AHW 871.

<sup>101</sup> Brief von Dr. M. Schlosinger, Halberstadt, einer der leitenden Vertreter des Verbandes, CAHJP ebd.

<sup>102</sup> Protokoll der Vorstandssitzung der Reichsvertretung, ebd.

<sup>103</sup> BA R. 42 II 602.

<sup>104</sup> Zu diesem Problem s. das Protokoll einer Besprechung zwischen einigen Rabbinern und den Leitern des orthodoxen Schulwesens, CAHJP AHW TT/42, 71b.

doxen Kreise sehr aktiv, insbesondere durch den damaligen Rabbiner der (separaten) orthodoxen Gemeinde in Berlin, Dr. Esra Munk, an Verhandlungen des Erziehungsausschusses und der Erziehungsabteilung der Reichsvertretung mit den Behörden.

Im Frühjahr 1934 beschlossen die drei bis dahin z.T. unabhängig voneinander wirkenden orthodoxen Organisationen – der Preußische Landesverband der gesetzestreuen Synagogengemeinden, die ‚Freie Vereinigung‘ und die orthodoxe Partei ‚Agudath Israel‘ – sich zu einem separaten Dachverband zusammenzuschließen, der den Namen ‚Vertretung der Unabhängigen Jüdischen Orthodoxie Deutschlands‘ (weiterhin VUOD) erhielt. Diese Vertretung beauftragte sofort ein besonderes Komitee, mit der Reichsvertretung erneut Verhandlungen über ihren Anschluß zu führen. In der Tat waren beide Seiten im Laufe des Sommers 1934 zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, wenn auch nicht selten manche Kreise der Orthodoxie auch weiterhin die Reichsvertretung auf das Schärfste bekämpften<sup>105</sup>.

Ab Oktober 1934 wurden von der VUOD Versuche unternommen, mit einer anderen Gruppe der Orthodoxie zu einer Verständigung zwecks Einigung zu kommen. Diese Gruppe unterschied sich in religiöser Beziehung nur wenig von der Unabhängigen Orthodoxie, war aber grundsätzlich gegen den ‚Austritt‘ und verblieb in den aus frommen und nicht frommen Mitgliedern zusammengesetzten Gemeinden. Sie war daher als ‚Gemeinde-Orthodoxie‘ bekannt. Da sie sich der Reichsvertretung angeschlossen hatte und durch ihren Delegierten, einem der bekanntesten Führer der religiös-zionistischen Richtung, dem ‚Misrachi‘, Dr. Jakob Hoffmann, Rabbiner der sog. ‚Großen Gemeinde‘ in Frankfurt / M., in dem Präsidium der Reichsvertretung vertreten war, hätten diese Verhandlungen zwischen den beiden orthodoxen Strömungen, die jedoch am Ende kein Ergebnis zeugten, zu einer Annäherung des VUOD zur Reichsvertretung führen können. Da sie andererseits auf Gründung einer separaten Bewegung hinzielten, bestand wenig Aussicht auf Erfolg in dieser Hinsicht<sup>106</sup>.

Es erübrigt sich, im einzelnen auf die vielen Versuche einzugehen, die im Laufe der Jahre 1934–1936 von beiden Seiten unternommen wurden, die VUOD in die Reihen der Reichsvertretung zu bringen. Obwohl die VUOD auf manchen Gebieten, wie z.B. (wie bereits bemerkt) dem Gebiet der Erziehung mit der Reichsvertretung zusammenarbeitete, sah sie sich auch weiterhin aus ideologischen Gründen nicht in der Lage, sich der Reichsvertretung anzuschließen. Selbst in den ersten Monaten des Jahres 1937, als nach den etwas ‚ruhigeren‘ Jahren 1935 und 1936 eine Verschärfung in der NS-Politik eintrat, und nachdem Dr. Jakob Hoffmann Deutschland hatte verlassen müssen, wo-

<sup>105</sup> S. z.B. das in Frankfurt / M. erscheinende offizielle Organ der Orthodoxie ‚Der Israelit‘ vom 22.2., 1. und 10.3.1934.

<sup>106</sup> Diese Verhandlungen sind durch zahlreiche Dokumente in der schon erwähnten Sammlung Munk-Schlesinger in der Bar Ilan-Universität belegt.

durch weiterhin keine orthodoxe Persönlichkeit in den Gremien der Reichsvertretung saß, lehnte die VUOD die Einladung der Reichsvertretung ab, einem Delegierten in den von ihr im Sommer 1936 errichteten ‚Rat bei der Reichsvertretung‘ zu entsenden, obwohl dieser u.a. die Stärkung der Landesverbände in der Leitung der Reichsvertretung erzielen sollte<sup>107</sup>.

Erst nach Erlaß des Gesetzes über die Rechtsstellung der Synagogengemeinden vom März 1938 (über dessen Inhalt und insbesondere dessen Bedeutung für jede einzelne jüdische Gemeinde im nächsten Abschnitt berichtet werden wird) sah die VUOD endlich ein, daß sie nicht weiter unabhängig von der Reichsvertretung bestehen könne. Sie schloß sich am 13. Juli als geschlossene Gruppe der Reichsvertretung an und ihre Vertreter wurden sofort in den Präsidialausschuß und den Rat gewählt<sup>108</sup>. Der Eintritt der VUOD in die Reichsvertretung war zwar nur von kurzer Bedeutung sowohl für die Reichsvertretung als auch für die VUOD, denn schon sehr bald nach Erlaß des genannten Gesetzes und als dessen direkte Folge kam es zu einer sich langsam entwickelnden Neugestaltung und inneren Neuorientierung der Reichsvertretung.

Das hier behandelte Problem der Beziehungen zwischen der unabhängigen Orthodoxie und der Zentralorganisation der deutschen Juden in der NS-Zeit stellt eine fast natürliche Fortsetzung der Beziehungen zwischen den orthodoxen Kreisen und der Gesamtheit des deutschen Judentums seit der Zeit der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begonnenen Entwicklung der religiösen Reform dar. Die in diesem Zusammenhang ausgefochtenen Meinungsverschiedenheiten brachten im allgemeinen keine Schwächung des deutschen Judentums, sondern führten eher im wesentlichen zu dessen Stärkung. Auch die Differenzen zwischen der Reichsvertretung und der VUOD waren nicht in der Lage, die Stellung der Reichsvertretung zu schwächen, sondern eher sie zu stärken durch den Anschluß die Orthodoxie an der Reichsvertretung.

### Das Gesetz vom 28.3.1938 über die Rechtsstellung der Synagogengemeinden

Die Entstehung der Reichsvertretung und ihr Wirken änderten nur in geringer Weise die Betätigung der einzelnen Synagogengemeinden, die für jeden einzelnen Juden, jedem an seinem Wohnsitz, von außerordentlicher Bedeutung waren. Nicht wenige, und insbesondere die kleinen und kleinsten unter ihnen,

---

<sup>107</sup> Auch über diese, allerdings erfolglosen Verhandlungen befinden sich zahlreiche Dokumente in der genannten Sammlung.

<sup>108</sup> Damit ist, wie auch F. BRODNITZ, Hannah Arendt und das deutsche Judentum, in: F. A. KRUMMACHER (Hrsg.), *Die Kontroverse Hannah Arendt und die Juden* (München, 1964), S. 147 bemerkte, die Behauptung Arendts widerlegt, die Austrittsorthodoxie sei aus religiösen Gründen nie der Reichsvertretung beigetreten.

mußten zwar ihre Tätigkeit einschränken oder sogar aufgelöst werden, sei es unter dem Druck der lokalen Zweigstellen der NSDAP oder sei es in Folge der Auswanderung ihrer Mitglieder oder deren Umsiedlung in größere Städte Deutschlands. Im allgemeinen jedoch konnten die größeren und Großgemeinden ihre seit langem entfaltete Tätigkeit auf religiösem und kulturellem Gebiet fortsetzen und in nicht wenigen Fällen sogar verstärken, in erster Linie wegen der Absonderung ihrer Mitglieder von dem allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Leben am Orte. Die meisten dieser Gemeinden behielten auch ihre rechtliche Stellung als öffentlich anerkannte Korporationen. Diese Stellung befreite sie nicht nur von der Zahlung gewisser Steuern, sondern ermöglichte ihnen, ebenso wie den christlichen Gemeinden, mit Hilfe der staatlichen und städtischen Behörden sog. Kirchen- (Gemeinde-) Steuern zu erheben, von denen, zusammen mit staatlicher und städtischer finanzieller Unterstützung die laufenden Ausgaben für religiöse Belange (Unterhaltung der Synagoge, Besoldung der Rabbiner und anderer Gemeindebeamten und dgl.) gedeckt wurden.

In dieser Stellung der Gemeinden trat auch nach Hitlers Machtergreifung und in den ersten Jahren seiner Regierung keine Änderung ein. Zwar wurden von Zeit zu Zeit von Seiten einzelner Regierungs- oder Lokalbehörden Versuche gemacht, die rechtliche Lage der Gemeinden zu ändern, da diese Behörden der Meinung waren, im nationalsozialistischen Staat dürften keine Rechte gelten, die den Juden nicht unbedeutende finanzielle Vorteile brachten. Derartige Versuche wurden bereits sehr früh, zumindest von den süddeutschen Staaten, Baden und Württemberg und auch Bayern unternommen.

a) Schon am 4. Juli 1934 schrieb der badische Kultusminister an den Reichsinnenminister, nachdem er die Entwicklung der rechtlichen Lage der Synagogengemeinden von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Annahme der Weimarer Verfassung geschildert hatte, wie folgt<sup>109</sup>:

„Mit der Frage der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft habe ich mich schon im Sommer v. J. beschäftigt. Es erschien mir damals schon zweifelhaft, ob ein näheres Verhältnis zur Staatsgewalt, wie es der Besitz der Körperschaftsrechte darstellt, bei anderen als deutschen Volkszugehörigen und christlichen Bekenntnissen noch vertretbar ist. Ich war indessen der Meinung, daß ein einheitliches Vorgehen für das ganze Reichsgebiet erfolgen werde.

Nunmehr haben sich insbesondere aus dem Besteuerungsrecht, das der israelitischen Religionsgemeinschaft reichsverfassungsmäßig als Ausfluß der Körperschaftsrechte zu- steht, in der Zwischenzeit Schwierigkeiten ergeben ...“

„Auch die Frage der Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts, der bisher ordentliches Lehrfach an allen Schulen war, bereitet fortgesetzt Schwierigkeiten, weil bei den Gemeinden oft Bedenken gegen die Bereitstellung von Schullokalen für diesen Unterricht erhoben werden ...“

---

<sup>109</sup> Diese beiden folgenden Zitate entstammen aus PAUL SAUER, *Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg usw.*, Band 1 Nr. 262 S. 311–312 und Nr. 264 S. 314.

Ich wäre deshalb für eine bald möglichste Mitteilung darüber dankbar, ob etwa eine Reichsregelung zu erwarten steht, aufgrund deren die israelitischen Religionsgemeinschaften die Körperschaftsrechte und die damit zusammenhängenden Rechte verlieren, oder ob dortseits etwa Bedenken bestehen, wenn in Baden die Aufhebung der Körperschaftsrechte der israelitischen Religionsgemeinschaft Badens herbeigeführt würde.“

b) Eine andere badische Behörde, die Staatskanzlei, stellte ähnliche Forderungen in einem Brief an den Reichs- und Preußischen Minister für kirchliche Angelegenheiten. Sie argumentierte, die Aufhebung der Stellung der jüdischen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Korporationen sei ‚unbedingt erforderlich‘.

c) In ähnlichem Sinne schrieb der Württembergische Staatsminister am 8. Januar 1937 an den Minister für kirchliche Angelegenheiten. Die württembergische Behörde behauptete, schon im April 1933 habe der dortige Kultusminister die Aufhebung der rechtlichen Stellung der jüdischen Gemeinden gefordert<sup>110</sup> und fuhr fort:

„... Den genannten Körperschaften sollte nach dem Verlust ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung die kostenlose Überführung in die Form privatrechtlicher Vereine ermöglicht werden ...

Mit der Aufhebung der öffentlichen Rechtsstellung verlieren die israelitischen Körperschaften das Besteuerungsrecht.“

Der Verlust der Besteuerungsrechte hätte jedoch zu einer Verarmung der Gemeinden geführt, so daß ihre Ausgaben von der öffentliche Kasse hätten gedeckt werden müssen. Dadurch wären „auch Interessen deutscher Volksgenossen in Mitleidenschaft“ gezogen. Aus diesem Grund schlug das Staatsministerium vor, „den bisher steuerungsberechtigten israelitischen Körperschaften bis auf weiteres im Verwaltungsweg ... [d.h. jedoch ohne Mitwirkung der staatlichen Steuerbehörden], die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen zu gestatten.“

d) Am 20. April 1937 wurde dem Vorstand der jüdischen Gemeinde Nürnberg eine Mitteilung des Bayrischen Landesverbandes bekanntgegeben, wonach (bei der Bayrischen oder Reichsregierung?) eine Untersuchung über die Rechtslage der jüdischen Gemeinden und ihrer Dachverbände im Gange sei. Es darf wohl angenommen werden, daß diese Untersuchung auf eine geplante grundsätzliche Änderung der rechtlichen Lage hinzielte<sup>111</sup>.

---

<sup>110</sup> Diese Behauptung widerspricht allerdings einer Mitteilung, die der württembergische Regierungspräsident im dortigen Landtag am 8. Juni 1933 machte (S. SAUER, ebd., Nr. 261 S. 310), seine Regierung habe beschlossen, einstweilen noch nicht die Aufhebung des Rechtszustandes der jüdischen Gemeinden und Schulen zu verlangen; sie wolle ihnen nur jegliche staatliche Unterstützung entziehen.

<sup>111</sup> CAHJP AHW 297, Bd. 20.

Trotz aller dieser regionalen Bestrebungen wurde an der Rechtslage der Gemeinden in den ersten Jahren des NS-Regimes nicht gerüttelt. Sie konnten weiterhin auf staatlichem Wege Gemeindesteuern erheben, ein Teil ihrer Beamten blieben Staatsbeamte und ihre Institutionen einschließlich der jüdischen Schulen genossen auch weiterhin gewisse staatliche Beihilfen.

Diese Verhältnisse waren sicherlich auch für die Reichsvertretung von Bedeutung. Nicht nur war sie zumindest teilweise der Pflicht enthoben, die einzelnen Gemeinden finanziell zu unterstützen, sondern man darf auch annehmen, daß die öffentlich-staatliche Anerkennung der Gemeinden und einiger ihrer Landesverbände sowie die fortlaufenden Beziehungen der verschiedenen Behörden zu ihnen einer der Gründe waren, die Reichsvertretung zu veranlassen, für sich selbst auf eine derartige Anerkennung zu verzichten, um auch weiterhin als voluntäre Organisation arbeiten zu können.

Erst Anfangs 1938 mit der erneut einsetzenden Welle der anti-jüdischen Gesetze, die insbesondere die Ausschaltung der Juden aus der deutschen Wirtschaft erzielten, wurde auch mit dem am 28. März 1938 veröffentlichten ‚Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen‘ der bisherige Rechtszustand aller Synagogengemeinden aufgehoben. Dieses Gesetz lautet wie folgt<sup>112</sup>:

*Par. 1*

(1) Die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1938 verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.<sup>113</sup>

*Par. 2*

Die Beamten der in *Par. 1 Abs. 2* genannten Vereinigungen und Verbände verlieren mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

*Par. 3*

(1) Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen: Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände.

(a) bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände,

(b) bei Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben.

<sup>112</sup> RGBl 1938 I, S. 338. Es ist daraufhinzuweisen, daß mit Erlaß dieses Gesetzes die Synagogengemeinden künftig (offiziell) als Kultusvereinigungen bezeichnet wurden.

<sup>113</sup> Über die praktische Bedeutung dieses unklaren Begriffs s.u.

*Par. 4*

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

*Par. 5*

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(3) ...

Es ist fast überflüssig, die Bedeutung dieses Gesetzes nicht nur für jede der Synagogengemeinden, sondern auch für jeden einzelnen Juden in Deutschland zu betonen. Es hob die staatsrechtliche, ihnen seit etwa 90 Jahren gewährte Stellung der Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf und degradierte sie zu privaten Vereinen (wobei bemerkt werden muß, daß bei aller Gegnerschaft der NS-Regierung gegen die christliche und vor allem die katholische Kirche niemals deren Rechtszustand geändert wurde). Als private Vereine verloren die Beamten der Gemeinden – Rabbiner, Lehrer, Vorbeter, Synagogendiener und administrative Beamten – ihre Stellung als Staatsbeamte und wurden Beamte der Gemeinde selbst. Die Regierung erhielt das Recht, weit mehr als es in den Gesetzen des 19. Jahrhunderts vorgesehen war, sich in innere Angelegenheiten der Gemeinden einzumischen, und Entscheidungen der Vorstände zu ändern oder sogar abzulehnen. Außerdem mußte jede einzelne jüdische Gemeinde in das ‚Vereinsregister‘ eingetragen werden, ohne das das Gesetz bemerkte, auf welchem Wege und bis zu welchem Tage diese Eintragung erfolgen sollte (s.u.)

Über die Anlässe, die gerade im Frühjahr 1938 zur Veröffentlichung dieses Gesetzes führten, ist nur sehr wenig bekannt. War es eine direkte Konsequenz der zwischen 1933 und 1937 unternommenen Versuche der verschiedenen süddeutschen Landesbehörden, oder war es nur ein weiterer Schritt in der Radikalisierung der anti-jüdischen Politik des Regimes? Es ist zu beachten, daß das Gesetz in gewissem Sinne der allgemeinen nationalsozialistischen Politik widersprach: hatte doch die Regierung seit der Machtergreifung systematisch fast alle nicht der NS-Ideologie passenden Organisationen entweder aufgelöst oder ‚gleichgeschaltet‘, während gerade die jüdischen Gemeinden auch jetzt, nach Erlaß dieses Gesetzes, ebenso wie viele andere jüdische Vereinigungen und unter ihnen die Reichsvertretung selbst, zumindest vorläufig eine gewisse Selbständigkeit behielten. Fast ebensowenig ist bekannt, welcher Minister der Initiator dieses Gesetzes war – der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten und / oder der Minister des Innern, die beide das Gesetz unterschrieben hatten, oder andere Regierungs- oder Parteibehörden. Soweit bisher festgestellt werden konnte, läßt ein einziges Dokument darauf hinweisen<sup>114</sup>, daß es der Minister für kirchliche Angelegenheiten war, der bereits früher, offenbar

---

<sup>114</sup> Vergleiche ADAM, Judenpolitik, S. 175, mit Quellenangaben.

veranlaßt durch die Bemühungen der badischen Behörden, Schritte zur Aufhebung der früheren Rechtsverhältnisse der Synagogengemeinden unternommen hatte. Um die Wende des Jahres 1936 hatte er dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern eine dementsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet, die damals nicht angenommen wurde. Erst im Frühjahr 1938 sah er dann endlich eine günstige Gelegenheit, seinen Entwurf erneut vorzubringen und wies den Minister des Innern darauf hin, „daß die jetzt vorgesehenen einschneidenden Maßnahmen welche die Juden betreffen“, also die neuen anti-jüdischen Gesetze die Verabschiedung seines Gesetzes immer notwendiger machten.

Auch die einführenden Worte zu diesem Gesetz der Herausgeber der ‚halb-offiziellen‘ Gesetzessammlung, Pfundtner-Neubert<sup>115</sup> geben zu den hier gestellten Fragen keine genügende Antwort. Es heißt dort:

„Bisher gab es über diesen Gegenstand (die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen) die verschiedensten Landesgesetze und innerhalb Preußens z.B. noch zwölf verschiedene Provinzialrechte. Schon aus diesem Grunde war die Neubearbeitung der Materie unaufschiebbar.

Ein Neubearbeitung im Rahmen der Art. 135 ff. der Weimarer Verfassung, unter die früher auch die jüdischen Kultusvereinigungen fielen, kam nicht in Frage. Es konnte diesen Vereinigungen die Sonderstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht länger zugebilligt werden, da keinerlei Veranlassung besteht, diesen Vereinigungen noch Vorteile teils rechtlicher, teils anderer Art im Dritten Reich zuzubilligen ...“

In diesem Zusammenhang ist allerdings erneut darauf hinzuweisen, daß bereits während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sowohl von behördlicher als von jüdischer Seite mehrfach Versuche unternommen wurden, die vielen in den einzelnen deutschen Ländern für die Juden und ihre Gemeinden geltenden Gesetze in einem einzigen Gesetz zu vereinigen. Diese Bemühungen führten insbesondere während der Weimarer Zeit zu vielen Verhandlungen zwischen der Regierung und den großen jüdischen Organisationen, die aber insgesamt ohne Ergebnis blieben<sup>116</sup>. Es besteht daher die Möglichkeit, daß diese Mißerfolge die nationalsozialistische Regierung veranlaßten (und dies natürlicherweise ohne vorherige Beratung mit jüdischen Stellen), von sich aus ein neues Judengesetz zu erlassen. Sie faßten jedoch nicht nur die vielen bestehenden Gesetze in einem Gesetz zusammen, sondern brachten es mit einem Strich zu einer völlig veränderten Lage der jüdischen Gemeinden und der Juden selbst.

Es ist nicht zu verwundern, daß dieses Gesetz die Leiter der Gemeinden und ihnen voran der Reichsvertretung außerordentlich besorgte. Nur wenige Tage nach dessen Erlaß, am 5. April, veröffentlichte die Reichsvertretung ei-

<sup>115</sup> Das neudeutsche Reichsrecht, Berlin 1933 und folgende Jahre, Absatz 16, S. 1.

<sup>116</sup> Häufige Berichte über diese Verhandlungen wurden u.a. in dem Verwaltungsblatt des Preußischen Landesverbandes jüd. Gemeinden und in den Protokollen der Tagungen dieses Verbandes veröffentlicht.

nen von ihrem Präsidenten Leo Baeck selbst unterschriebenen Aufruf, in dem es heißt<sup>117</sup>:

„Durch diese Maßnahme wird die Stellung der Gemeindemitglieder zu derjenigen Synagogengemeinde, der sie angehören, nicht berührt. Ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Gemeinde bestehen unverändert fort. Im Rahmen der neuen Form verbindet das gleiche rechtliche und sittliche Band die Gemeinde und ihre Mitglieder.

Unverändert werden die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände als privatrechtliche Körperschaften sich weiterhin ihrer Aufgabe der kulturellen und sozialen Betreuung ihrer Mitglieder widmen. Unverändert besteht die rechtliche und sittliche Pflicht jedes Gemeindemitgliedes, durch finanzielle Leistungen und durch Teilnahme am Gemeindeleben wirtschaftlich und moralisch der Gemeinde und den Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft zu dienen.“

Dieser Aufruf bezieht sich in erster Linie auf eines der Ergebnisse des Gesetzes vom 28. März, die Sorge um die finanzielle Lage der Gemeinden. Die Umwandlung der Gemeinden von Korporationen des öffentlichen Rechts in private Vereine hatte nicht nur zur Folge, daß sie nicht mehr auf staatlichem Wege Gemeindesteuern einziehen konnten, sondern auch, daß sie künftig gewisse Steuern, wie die für Grund- und Bodenbesitz oder für soziale Einrichtungen, zahlen mußten, von denen sie bis dahin, als öffentlich-rechtliche Korporationen befreit waren. Es versteht sich daher von selbst, daß dadurch die Frage entstand, ob die Gemeinden, vor allem auch angesichts der so stark verschlechterten pekuniären Lage ihrer Mitglieder, in Zukunft ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet des Erziehungs- und Sozialwesens, der Besoldung ihrer Beamten usw. würden erfüllen können. Aus dieser Sicht wird die Aufforderung der Reichsvertretung an die Mitglieder der Gemeinden, zukünftig freiwillig die Gemeinden zu unterstützen, mehr als verständlich.

Nicht die Reichsvertretung allein beschäftigte das neue Gesetz, sondern in erster Linie die Leiter der Gemeinden selbst, die in Erklärungen und in zahlreichen Schreiben an die Reichsvertretung ihre Besorgnisse zum Ausdruck brachten. Die jüdisch-deutschen Zeitungen, die bis zum November 1938 fast ungestört erscheinen konnten, brachten den Text des Gesetzes sowie des Aufrufs der Reichsvertretung und in nicht wenigen Fällen auch Leitartikel, die zwar vorsichtig, aber dennoch deutlich die Sorge der von ihnen vertretenen Strömungen innerhalb des deutschen Judentums erscheinen lassen<sup>118</sup>. Einen besonders wichtigen Aufsatz veröffentlichte Arthur Lilienthal, der Generalsekretär der Reichsvertretung unter dem Titel ‚Die Gemeinde und die Reichsvertretung‘<sup>119</sup>. In diesem bemerkte er, die Gemeinden und ihre leitenden Orga-

---

<sup>117</sup> S. Informationsblatt der Reichsvertretung 6 (1938) Nr. 3–4 (April – Mai).

<sup>118</sup> Nur einige dieser Artikel seien hier (in chronologischer Folge) erwähnt: JR vom 5. und 8.4.38, Der Israelit und das IF v. 7.4, Der Schild (das Organ des RjF) von 8.4., das Gemeindeblatt der Jüd. Gem. Berlin v. 10.4 und das Gemeindeblatt des Preußischen Landesverbands – beide vom 1.5.

<sup>119</sup> In: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik 8, H. 3 (Juni 1938).

ne würden auch weiterhin ihre Pflichten, ebenso wie früher erfüllen, und die Verbindung zwischen den Gemeinden und ihren Mitgliedern würde ungestört bestehen bleiben. Daneben betonte Lilienthal die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen, vor die die Gemeinden künftig gestellt würden, sowie die Notwendigkeit, die Gemeindestatuten (die bis dahin selbstverständlich der Stellung der Gemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprachen) dem neugeschaffenen Zustand anzupassen. Insbesondere forderte Lilienthal die Zentralorganisation der deutschen Juden, die Reichsvertretung zu unterstützen und zu stärken, nachdem ihre Aufgaben jetzt unendlich gewachsen seien, und sie so aufzubauen, daß sie tatsächlich als geschlossene und alle Kräfte vereinigende Organisation aller Juden in Deutschland ihre Tätigkeit ausüben konnte. In diesem Zusammenhang griff der Verfasser des Aufsatzes die noch immer von der Reichsvertretung unabhängig tätigen Vereinigungen an, und unter diesen in erster Linie den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, der noch immer gemeinsam mit der Berliner Gemeinde für sich die alleinige Leitung der jüdischen Belange in ganz Deutschland in Anspruch nahm.

Eine Frage, die jüdische Persönlichkeiten infolge des Gesetzes beschäftigte, betraf das Problem der Zwangsmitgliedschaft jedes einzelnen Juden in seiner Ortsgemeinde. Das preußische Gesetz von 1847 bestimmte, daß jeder Jude zwangsmäßig Mitglied der Gemeinde an seinem Wohnort sein müsse. Nun entstand der Zweifel, ob die Umwandlung der Gemeinden in Vereine, deren rechtliche Basis das Privatrecht ist, und die niemanden zur Mitgliedschaft zwingen können, auch weiterhin diese Zwangszugehörigkeit ermöglichte. Diese Frage wurde besonders akut, wenn ein Jude seinen Wohnsitz änderte: konnte die Gemeinde in dem neuen Wohnsitz diesen neuen Einwohner zwingen, sich ihr als Mitglied anzuschließen, damit er ihr, wenn auch ‚freiwillig‘ Gemeindesteuern zahle?<sup>120</sup>

Einige weitere, nicht weniger wichtige Fragen entstanden aus dem Text des Gesetzes selbst:

a) In *Par. 3*, Abs. (2) legt das Gesetz fest, die „höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben“. Bedeutet diese Verordnung, so fragten einige jüdische Persönlichkeiten, daß die Verwaltungsbehörden, d.h. das Ministerium des Innern, von vornherein der Wahl oder Ernennung eines Vorstandsmitglieds irgend eines Gremiums der Gemeinde widersprechen und sie ablehnen können.

b) Als Korporationen des öffentlichen Rechts waren die Gemeinden nie zu der Eintragung in ein Vereins- oder anderes Register verpflichtet. Jetzt als Vereine

---

<sup>120</sup> So z.B. ein Vertreter der Gemeinde Frankfurt / M., Dr. Rudolf Geiger, in einem Gutachten, das mit vielen anderen Äußerungen zu dem Gesetz vom 28.3.38 in einer Akte – CZA A 142 // 86/16 – von Dr. Hans Klee, Mitglied des Vorstandes der Berliner Gemeinde und der Reichsvertretung, aufbewahrt ist.

des privaten Rechts wurde ihnen diese Pflicht auferlegt. Das Gesetz bestimmte jedoch – in *Par. 1, Abs. (2)* – „die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen“, ohne die Bedeutung dieses Passus zu erläutern, und ohne festzulegen, wann diese nachzuholende Eintragung zu erfolgen habe, und welche *Bedingungen dabei erforderlich* sind. Diese Frage wurde insbesondere dadurch von Bedeutung, daß das allgemeine für Vereine geltende Gesetz vorsah, daß Vereine nur ausschließlich durch die Eintragung in das Vereinsregister ihre gesetzliche Stellung erreichen und zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt würden. Um diese Eintragung zu ermöglichen, mußte der Verein einen seiner Stellung und Aufgabe entsprechenden Satzungsentwurf vorlegen. Bedeutete diese allgemeine Forderung, daß die jüdischen Gemeinden und ihre Vertreter, bis sie ein neues Statut ausarbeiteten und die Eintragung in das Vereinsregister ‚nachholen‘, keinerlei rechtliche Stellung einnehmen, nicht betätigungsfähig sind und sie zu keiner geschäftlichen oder rechtlichen Bindung befugt wären? Diese Zweifel wurden noch mehr durch den *Par. 5, Abs. (1)* verschärft; in diesem heißt es: „Das Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft“. Ganz abgesehen davon, daß es fast unverständlich ist, wie ein am 28. März veröffentlichtes Gesetz am 1. Januar in Kraft treten kann und ferner, daß dieser Absatz einem anderen des gleichen Gesetzes [*Par. 1, Abs. (2)*] widerspricht, nach welchem die Gemeinden erst „mit Ablauf des 31. März 1938 die Stellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verlieren würden, ergab sich die Frage, welche Bedeutung Verpflichtungen hätten, die eine Gemeinde in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 28. März eingegangen war. Sollte jedoch die Vermerkung, „die Eintragung ... ist nachzuholen“ nur eine technische Bedeutung haben und die Gemeinden ihre neue rechtliche Stellung durch den Erlaß des Gesetzes allein erhalten haben, so würde dieser Zustand einem allgemein für Vereine geltenden Gesetz widersprechen; legte doch dieses, wie gesagt, ausdrücklich fest, daß ein Verein nur durch die Eintragung rechtsfähig werden könne. Er würde ebenso dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. März selbst widersprechen, in dem – in *Par. 1, Abs. (1)* festgelegt wurde, „die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister“.

c) Eine weitere Schwierigkeit ganz anderer Art ergibt sich aus dem *Par. 4* des Gesetzes, der besagt „der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten kann zu Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes ... Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen“. Kann der Minister z.B. auch durch ergänzende Vorschriften die Gemeinden von der Eintragung in das Vereinsregister oder von der Vorbereitung eines Statutes befreien? Soweit bekannt hat der Minister nie diesbezügliche Ergänzungsverordnungen veröffentlicht<sup>121</sup>.

Diese durch das Gesetz entstandenen Fragen wurden in einer Besprechung unter Beteiligung Otto Hirschs und zweier Vertreter der Jüdischen Gemeinde

<sup>121</sup> Eine „erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes“, die erst am 30. Januar 1939 veröffentlicht wurde, bezieht sich nur auf den Eintritt in eine jüdische Gemeinde und den Austritt aus einer solchen.

Berlin vom 7. April 1938 mit einem leitenden Beamten des Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten besprochen. Nach einem offensichtlich von Hirsch selbst ausgearbeiteten Protokoll<sup>122</sup> habe der Beamte u.a. verlauten lassen, es bestünde keinerlei Dringlichkeit für die Veröffentlichung irgendwelcher ergänzender Verordnungen. Diese Bemerkung veranlaßte die jüdischen Teilnehmer an der Besprechung, den Beamten zu fragen, ob es nicht ratsam wäre, schon jetzt dem Vereinsregistrar entsprechende Anweisung zu erteilen, um noch vor der Eintragung der Gemeinden in das Register deren Rechte gebührend wahren zu können. Der Beamte erklärte prinzipiell sein Einverständnis zu diesem Vorschlag, bemerkte aber, das hierfür zuständige Amt sei das Justizministerium und dieses sei im allgemeinen auf die Wahrung der formellen Vorschriften bedacht, d.h. in diesem Fall keinem Verein den Status einer rechtlich anerkannten Person vor dessen Eintragung in das Vereinsregister zu erteilen. Nach einem Bericht Hirschs in einer Vorstandssitzung der Reichsvertretung vom 28. April scheint er eine weitere Besprechung mit einem anderen Beamten gehabt zu haben, bei der dieser mitgeteilt habe, der Minister für kirchliche Angelegenheiten beabsichtige einstweilen nicht, irgendwelche Ergänzungsvorschriften zu veröffentlichen; er wolle aber dem Vereinsregistrar mitteilen, es bestünden keinerlei Bedenken, den jüdischen Gemeinden die Eintragung zu gestatten, falls sie einen Statutenentwurf vorlegen würden<sup>123</sup>. Da jedoch, wie bemerkt, die alten Gemeindestatuten nicht mehr dem neuen durch das Gesetz geschaffenen Rechtszustand entsprachen, beschloß die Reichsvertretung ‚Musterstatuten‘ je für große, mittlere und kleine Gemeinden auszuarbeiten, und bat die Gemeinden, einstweilen, bis zum Abschluß dieser Arbeit von der Eintragung in das Vereinsregister Abstand zu nehmen und auch keine diesbezüglichen Anträge zu stellen<sup>124</sup>.

Zum Schluß dieses Abschnitts soll noch einmal auf die schon erwähnte Besprechung Otto Hirschs mit dem Beamten des Kirchenministeriums hingewiesen werden. Wie schon bemerkt, war es in erster Linie die Sorge der Reichsvertretung und der Gemeinden, wie die Gemeinden in Zukunft ihre finanziellen Lasten würden tragen können. Nicht allein bestand die Gefahr, daß die Einnahmen der Gemeinden wesentlich verringert würden, wenn nicht wenige ihrer Mitglieder künftig keine Steuern zahlen würden, sondern auch, daß die Ausgaben in nicht geringem Maße wachsen würden, nach dem die Gemeinden nun in Folge des Gesetzes vom 28. März zu Zahlungen von Steuern, insbesondere für unbewegliches Vermögen und soziale Institutionen verpflichtet wurden, von denen sie bisher befreit waren. Auch diese Frage wurde, neben den rein gesetzlichen Erörterungen, in der Besprechung mit dem Vertreter des

---

<sup>122</sup> CZA A 142/87/8 (Allerdings ohne Unterschrift, aber mit Hirschs Initialen versehen).

<sup>123</sup> So (als Beispiel) CAHJP N1/46.

<sup>124</sup> So in einem Dokument CAHJP P/2 N7. Die beabsichtigte Vorbereitung von Musterstatuten und die damit zusammenhängenden Verhandlungen ergeben sich aus zahlreichen Dokumenten in CZA A 142/86/16.

Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten aufgeworfen. Der Beamte betonte zwar, daß alle Steuerfragen in das Ressort des Finanzministeriums fielen, ‚beruhigte‘ aber seine jüdischen Gesprächspartner, indem er ihnen sagte, die neuen Verordnungen sollen nicht die Lage der Gemeinden erschweren (?). Er versprach, Einfluß zu nehmen auf die zuständigen Beamten des Finanzministeriums, damit die neu auszuarbeitenden, die Steuern betreffenden Richtlinien keine ‚ruinöse Belastung‘ für die Gemeinden bedeuteten<sup>125</sup>.

### Von der föderativen freiwilligen Vertretung zur zentralistischen Zwangsorganisation

1. In der ersten Hälfte des Jahres 1938 bestanden in dem sog. Altreich (Deutschland ohne die im gleichen Jahre annektierten Gebiete) ca. 1 250 jüdische Gemeinden, die nach ihrer Mitgliederzahl wie folgt eingeteilt waren:

	Zahl der Mitglieder
1 Jüdische Gemeinde Berlin	ca. 140 000
5 Großgemeinden – Breslau, Frankfurt / M., Köln, Hamburg und Leipzig	ca. 73 000
46 mittlere Gemeinden (mit je zwischen 500 und 1000 Mitgliedern)	ca. 87 000
1200 kleinere und kleinste Gemeinden	ca. 57 000
<hr/> 1252	<hr/> ca. 357 000 <sup>126</sup>

Wenn auch das Gesetz vom 28. März 1938 für alle diese Gemeinden gleichermaßen geltend war, so war sein Einfluß auf die Gemeinden unterschiedlich. Am schwersten wurden naturgemäß die kleinen und kleinsten Gemeinden betroffen. Durch die sukzessive Ausschaltung vieler ihrer Mitglieder aus ihren Berufen einerseits und die Abwanderung vieler anderer Mitglieder, sei es durch Auswanderung ins Ausland oder durch Umsiedlung in größere Städte, (die sog. Binnenwanderung) andererseits, sahen sich viele dieser Gemeinden, zum Teil noch vor Erlaß des Gesetzes, ihrer Einnahmequellen beraubt. Aufgrund dieser Tatsachen und infolge der Verordnungen des Gesetzes bestand für viele dieser Gemeinden die Gefahr, daß sie nicht mehr in der Lage sein würden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Gemeinden und mit ihnen die Reichsvertretung konnten sich zwar in nicht wenigen Fällen auf den bei Juden seit jeher üblichen Brauch der voluntären Spendenabgabe von seiten ihrer Mitglieder verlassen und von ihnen erwarten, daß sie nun anstatt der pflichtmäßigen Steuer freiwillige ‚Beiträge‘ zur Erhaltung der Gemeinden zahlen würden.<sup>127</sup>

<sup>125</sup> Eine Niederschrift über diese Verhandlung s. CZA A 142/87/8.

<sup>126</sup> Gemeindeblatt f.d. Synagogengemeinden in Preußen / Norddeutschland, 1.7.38.

<sup>127</sup> Einzelheiten über diese Verfahren s. in einem ungezeichneten Aufsatz in Gemeindeblatt ... in Preußen, ebd.

Die Binnenwanderung schuf jedoch ein weiteres Problem. Schon in den letzten etwa hundert Jahren hatten nicht wenige Juden die innere Bindung zu ihren Gemeinden aus ideologisch-religiösen Gründen aufgelöst und nur der von Staats wegen eingeführte Steuerzwang verpflichtete auch diese, zur Erhaltung der Gemeinden beizusteuern. Nach Erlaß des Gesetzes fürchteten manche der Leiter der Gemeinden, daß neu eingewanderte Familien den Gemeinden in ihrem neuen Wohnsitz nicht beitreten und keinen Anteil an deren Lasten nehmen würden. Diese Besorgnis wurde noch akuter, nachdem die Behörden, im Gegensatz zu früheren Jahren, nicht nur nicht mehr die Gemeindesteuern im Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer erhoben, sondern auch nicht mehr bereit waren, den Gemeinden die Namen der neu hinzugezogenen Juden zu übermitteln. Um diesen und ähnlichen Schwierigkeiten entgegenzutreten zu können, wurde der Vorschlag gemacht, jeden von einem anderen Ort umziehenden Juden zu verpflichten, automatisch Mitglied der Gemeinde an seinem neuen Wohnort zu werden. Darüberhinaus wurde vorgeschlagen, alle jüdischen Gemeinden Deutschlands in einem einzigen Synagogenverband zu vereinen, in dem jeder Jude Mitglied sein müsse, und die Reichsvertretung in der Form dieses Verbandes neu aufzubauen.

Noch vor 1938 mußten viele kleine und verarmte Gemeinden von größeren und reicheren Gemeinden unterstützt werden. Im Laufe der Zeit entwickelte sich an vielen Stellen der allgemein übliche Brauch der gegenseitigen finanziellen Hilfe, die unter der Bezeichnung ‚Lastenausgleich‘ bekannt wurde. Gemeinden, die nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel benötigten, übergaben den für sie zuständigen Landesverbänden gewisse Summen, die von diesen an die bedürftigen Gemeinden, häufig für vorbestimmte Zwecke, verteilt wurden. In nicht geringem Maße wurde auch die Reichsvertretung an der Verteilung solcher Gelder beteiligt, meist zur Deckung von Ausgaben, die die jüdische Allgemeinheit betrafen, wie die Auswanderung oder die Berufsumschichtung.

Schon kurz nach Erlaß des Gesetzes vom März 1938 stellte sich heraus, daß auch dieses Verfahren nicht immer die nötige Hilfe bringen könnte. Die Zahl der an Mitgliedern und finanziellen Mitteln armen Gemeinden wuchs ständig an, insbesondere in den ländlichen Gebieten, in denen schon seit längerer Zeit viele Klein- und Kleinstgemeinden bestanden. So ergab sich die Notwendigkeit, alle den Juden zur Verfügung stehenden Gelder in einer zentralen Kasse zu sammeln, und es war nur natürlich, daß diese Kasse in den Händen der Reichsvertretung sein würde, die sie verwalten und die Gelder nach einem festgelegten System verteilen sollte. Diese Erkenntnis führte u. a. zu einem weiteren Entschluß. Wenn schon eine gemeinsame Kasse errichtet würde, so solle auch endlich das seit langem gehegte Ziel verwirklicht werden, eine einzige alle Gemeinden und durch sie alle Juden Deutschlands umfassende Zwangsorganisation zu gründen. Die Forderung, nun endlich dieses Ziel zu verwirklichen, wurde in verschiedenen jüdischen Zeitungen und besonders von der Reichsvertretung selbst erhoben. Einer der in diesem Zusammenhang gemach-

ten Vorschläge begnügte sich nicht mit Errichtung einer Gesamt- oder Reichsorganisation, sondern forderte die Bildung einer alleinigen ‚Reichsgemeinde‘, die an Stelle aller bestehenden Synagogengemeinden ohne Unterschied ihrer Rechte und Pflichten treten solle und in der jeder Jude, an welchem Wohnsitz er auch lebe, Mitglied sein müsse. Es ist jedoch zu bemerken, daß auch dieser Gedanke der Schaffung einer Reichsgemeinde nicht erst im Jahre 1938, sondern schon einige Jahre früher entstand, wie drei von Kulka veröffentlichte Dokumente ergeben<sup>128</sup>: in dem ersten, zwar nicht unterschriebenen und nicht datierten, aber offensichtlich aus der Mitte des Jahres 1933 stammenden Dokument<sup>129</sup>, fordert der Verfasser unter der Überschrift ‚Zur Rechtsstellung der Juden in Deutschland‘ die Gründung einer ‚Reichsjudengemeinde‘; diese solle alle Gemeinden gegenüber den Behörden und dem Judentum im Ausland durch eine Art Parlament, dem sog. Judentag, vertreten (auch diese, dem deutschen Reichstag angepaßte Bezeichnung wurde, wie schon erwähnt, für eine Vertretung der Juden Deutschlands im 19. Jahrhundert vorgeschlagen). Das zweite Dokument vom 21. Januar 1935<sup>130</sup> ist in seinem Inhalt und Wortlaut ähnlich dem von 1933, so daß die Vermutung nahe liegt, daß beide den gleichen Verfasser hatten<sup>131</sup>. Hier wurde ausdrücklich vorgeschlagen, die Reichsvertretung solle alle jüdischen Organisationen, einschließlich der Landesverbände, in einer ‚Jüdischen Reichsgemeinde‘ vereinen, d.h. sie selbst solle diese Gemeinde werden.

Das dritte Dokument ist ein Teil eines geheimen Berichts der Gestapo über Ereignisse des Monats Februar 1935.<sup>132</sup> In dem Abschnitt über die Judenfrage wird im einzelnen über ein Schriftstück berichtet, das bei einer Haussuchung anlässlich der Verhaftung eines Rechtsanwalts Dr. Stern<sup>133</sup> in seinem Haus in Berlin-Charlottenburg gefunden worden sei. Nach dem Bericht der Gestapo enthielt dieses Dokument einen aus 36 Paragraphen bestehenden Gesetzesentwurf über die rechtliche Stellung der Juden in Deutschland, in dem u.a. vorge-

---

<sup>128</sup> KULKA, Jewish Question, Band 2, Dok. 3, 9 und 10.

<sup>129</sup> CZA A 142/86/4.

<sup>130</sup> Ebd.

<sup>131</sup> Beide Dokumente stammen aus dem Privatarchiv des bekannten Zionisten Dr. Alfred Klee, der der sog. Jüdischen Volkspartei angehörte und als solcher schon während der 20er Jahre in zionistischer Sicht den Gedanken der Volksgemeinde – im Gegensatz zu der sich nur auf religiöse Fragen beschränkenden ‚Kultusgemeinde‘ – propagierte. Es ist durchaus möglich, daß Klee selbst der Verfasser der beiden Dokumente war.

<sup>132</sup> Aus einer Reihe von Lageberichten, die im Institut für Marxismus und Leninismus / Zentrales Parteiarchiv der SED (IML / ZPA) gefunden wurden. Für die Bedeutung dieser Dokumente, s. KULKA, Public Opinion (o. Anm. 45), S. 207, Anm. 57.

<sup>133</sup> Gemeint ist vermutlich Dr. Heinrich Stern, der seit 1924 Vorstandsmitglied der Berliner Gemeinde und seit 1930 Vorsitzender der ‚Vereinigung für das liberale Judentum in Deutschland‘ war. Außerdem war er Mitglied der Leitung des Preußischen Landesverbandes und Präsident der World Union for Progressive Judaism. 1938 wurde er auch beratendes Mitglied des Rates der Reichsvertretung. Wahrscheinlich war er selbst der Verfasser des in seinem Haus gefundenen Gesetzesentwurfs.

schlagen wurde, die Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer ‚Reichsjudenschaft‘ als einheitliche Führung der Gemeinden zusammenzufassen.

Diesen drei Dokumenten ist deutlich zu entnehmen, daß die Bestrebung zur Gründung einer jüdischen Reichsgemeinde während der 30er Jahre von den Juden selbst und ohne Einfluß von Seiten der Regierung oder der Partei ausging. Diese Tatsache wird auch dadurch nicht geändert, daß schon im Frühjahr 1933, nur wenige Wochen nach der Machtergreifung, von einer offiziellen oder zumindest halboffiziellen ‚Arbeitsgruppe‘ der NS-Regierung (sie wurde schon früher kurz erwähnt, s. S. 14) ein Gesetzesentwurf zur Errichtung eines ‚Verbandes der Juden in Deutschland‘ ausgearbeitet wurde. Dieser Entwurf wurde zuerst von dem verstorbenen Jerusalemer Forscher Schaul Esh gefunden; der deutsche Historiker Uwe D. Adam veröffentlichte Teile daraus in der deutschen Ursprache im Jahre 1972<sup>134</sup> und den vollen Text in englischer Übersetzung im Jahre 1976<sup>135</sup>. Die Arbeitsgruppe hatte unter acht Mitgliedern zwar nur zwei bekannte Anhänger des nationalsozialistischen Antisemitismus – Rudolf Diehls, der erste Leiter der Gestapo und Schwager Goerings, und Johann von Lehrs, einer der berühmtesten Kenner des ‚Judenproblems‘ – doch deren Teilnahme berechtigt die Vermutung, daß der Initiator des Gesetzesentwurfs, wer immer er auch war – sei es Hitler durch seinen Innenminister Wilhelm Frick oder Frick selbst, oder sei es Goering, damals Preußischer Minister des Innern, oder vielleicht sein Staatssekretär, Ludwig Grauert – ein Gesetz im Geist der anti-jüdischen NS-Ideologie sehen wollte. Wichtig im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf ist die Frage, ob er irgendeinen Einfluß auf die Judenpolitik gehabt hat. Seine Vorbereitung wurde am 6. April 1933, also bereits nach Erlass der ersten anti-jüdischen Gesetze beendet. Über seine weitere Behandlung ist fast nichts bekannt; nach Aussage Adams wurde der Entwurf, oder wahrscheinlicher eine Abschrift von ihm, bald nach der Ausfertigung dem Leiter des ‚Referats Deutschland‘, die im Auswärtigen Amt für die Judenfrage zuständige Abteilung, Freiherr Vico von Bülow-Schwandte übergeben, der ihn jedoch ohne weitere Behandlung zu den Akten legte. Adam behauptet, daß es weder in den Akten des Auswärtigen Amtes noch in denen irgend eines anderen Ministeriums auch nur den geringsten Hinweis auf irgendwelche im Zusammenhang mit dem Entwurf unternommenen Schritte gäbe. Da, wie schon früher bemerkt (s. S. 29), gerade das Auswärtige Amt jeder Verhandlung mit einer repräsentativen jüdischen Organisation und umso mehr deren Anerkennung entgegentrat, ist es verständlich, daß zumindest dieses Amt den Gesetzesentwurf in Bausch und Bogen ablehnte, in dem der Vorschlag unterbreitet wurde, eine die Juden Deutschlands vertretende neue Organisation ins Leben zu rufen. Immerhin ist gerade dieser Vorschlag von Wichtigkeit, da er zu Beginn des Dritten Reichs den Juden eine gewisse, wenn auch sehr beschränkte Autonomie innerhalb der deutschen Gesellschaft einräumen wollte.

<sup>134</sup> ADAM, Judenpolitik, S. 35–37.

<sup>135</sup> Idem, An Overall Plan.

Im Folgenden sollen nach dem Text des in dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes gefundenen Dokuments die für das hier besprochene Thema wichtigsten Teile des Entwurfes wiedergegeben werden. Nachdem er (in *Par. 1–3*) die Begriffe ‚Juden‘, ‚Halbjuden‘ und ‚Judengatte‘ definierte (nebenbei bemerkt in einer weder mit dem ‚Arierparagraphen‘ vom April 1933, noch den Nürnberger Gesetzen vom September 1935 übereinstimmenden Form), sah der Entwurf (in *Par. 4*) vor, daß jeder ‚Jude‘ (usw.) beider Geschlechter, der im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft war, an seinem Wohnort in einem dort polizeilich zu führenden ‚Judenregister‘ einzutragen sei. Der Entwurf fährt dann fort:

*Par. 5*

„Alle Juden ... sind mit dem Vollzug der Eintragung zugleich Mitglied des ‚Verbandes der Juden in Deutschland‘.

Der ‚Verband der Juden in Deutschland‘ ist eine Korporation des öffentlichen Rechts.

... „

*Par. 6*

„Die Mitglieder des Verbandes ... wählen alle vier Jahre in geheimer und direkter Wahl nach näherer Anordnung des ‚Volkswartes‘ (vgl. *Par. 7*) einen ‚Judenrat‘. Dieser soll nicht mehr als 25 Personen umfassen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des ‚Volkswartes‘.

Der ‚Volkswart‘ ist berechtigt, den ‚Judenrat‘ zu berufen und aufzulösen. Der ‚Judenrat‘ gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; er tritt jährlich zumindest einmal zusammen. Seine Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des ‚Volkswartes‘ ... „

*Par. 7*

„Zur Sicherung des deutschen Volkes vor der Gefährdung des Judentums, zur Führung der Aufsicht über den ‚Verband ...‘, zum Schutz der Juden und zur Sicherung ihrer Rechte bestellt der Reichskanzler den ‚Volkswart‘. Er untersteht unmittelbar dem Reichskanzler. Er sorgt für die Durchführung dieses Gesetzes ...

Der ‚Volkswart‘ bestimmt:

- a) über die Höhe der Selbstbesteuerung des ‚Verbands ...‘;
- b) über die Pflege der Schulen und sonstigen Anstalten des ‚Verbandes‘;
- c) über diejenigen Fragen, die dem ‚Verband‘ überwiesen werden.

Der ‚Volkswart‘ ist ein politischer Reichsbeamter. Er ist in seiner Tätigkeit nicht an das Vertrauen des ‚Verbandes‘ gebunden.

Der ‚Volkswart‘ besitzt gegen die Mitglieder des ‚Verbandes‘ die Polizeigewalt in jedem Lande.“

Man darf vermuten, daß dieser Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Verbandes als alle Juden umfassende Zwangsorganisation in gewissem Maße von den wahrscheinlich auch den Behörden bekanntgewordenen Vorschlägen seitens der Juden selbst, eine derartige Vereinigung zu gründen, beeinflußt war. Auf der anderen Seite ist kaum anzunehmen, daß Juden im Jahre 1938 irgend etwas von diesem Entwurf erfahren hatten; da dieser offensichtlich unmittelbar nach Abschluß seiner Vorbereitung ad acta gelegt wurde, besteht kaum ein Zweifel, daß er auch nie zur Kenntnis der Juden Deutschlands gelangte. Die Behauptung

tung, die Reichsvertretung habe in den Sommermonaten des Jahres 1938 die Errichtung einer Zwangsorganisation, einer Reichsgemeinde, ohne äußere Intervention und Beeinflussung beschlossen, dürfte daher berechtigt sein.

2. Wie schon bemerkt, waren diese Bestrebungen eine fast natürliche Folge des Gesetzes vom 28. März 1938. Um den in private Vereine umgewandelten Gemeinden, in erster Linie, aber nicht nur finanziell beistehen zu können, sahen jetzt breite Kreise des deutschen Judentums die Zeit gekommen, eine Zwangsorganisation aller noch in Deutschland lebenden Juden zu errichten, oder die Reichsvertretung selbst in eine solche umzugestalten. Eine der ersten wichtigen Aufgaben einer solchen Organisation mußte es sein, für die Gemeinden, je nach Aufbau ihrer Verwaltung und ihrer Größe (die Zahl ihrer Mitglieder) Mustersatzungen auszuarbeiten, die ihrer neuen Rechtslage entsprechen würden. In der Tat übernahm die Reichsvertretung kurz nach Erlaß des Gesetzes diese Aufgabe. Sie propagierte von sich aus schon in den ersten Sommermonaten 1938 die Errichtung einer Zwangsorganisation<sup>136</sup>. In diesem Sinne veröffentlichte sie in ihren ‚Informationsblättern‘ (für die Monate Mai–Juni 1938) einen ungezeichneten Aufsatz unter der Überschrift ‚Zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938‘, in dem es u.a. heißt:

„Gleichzeitig [mit der Vorbereitung der Mustersatzung] werden diejenigen Fragen eine Regelung finden müssen, die über den Rahmen der Satzung der einzelnen Gemeinden hinausgehen. Die Notwendigkeit, alle unsere Satzungen zu ändern, wird dazu benutzt werden müssen, die Gesamtorganisation der Juden in Deutschland, die Reichsvertretung, als *Reichsverband der Juden in Deutschland* so auszugestalten, wie es den praktischen Notwendigkeiten entspricht. ... Dadurch, daß alle Juden in Deutschland eine Vereinigung bilden, deren örtliche, gleichzeitig zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder berufene Gliedgruppen die Gemeinden sind, wird hier eine befriedigende Lösung gefunden werden. Es wird dann jeder der jüdischen Gemeinde des Wohnortes als der verfassungsmäßigen örtlichen Organisation der Reichsvereinigung<sup>137</sup> kraft deren Satzung angehören“.

In diesem Aufsatz forderte also die Reichsvertretung klar und deutlich, sie selbst in eine neue Organisation als ‚Reichsverband der Juden in Deutschland‘ umzugestalten. Die Vorbereitungen zur Errichtung dieser Organisation beschäftigten nicht nur die Reichsvertretung selbst, sondern auch die großen jüdischen Vereinigungen in den Monaten Mai bis Juli 1938. Wie in früheren Jahren ergaben sich jedoch auch bei diesen gewisse Schwierigkeiten; die wesentlichste unter ihnen war die Nichtbereitschaft der Landesverbände sich aufzulösen und ihre Aufgaben dem neuen zu errichtenden Verband zu übertragen. Die schärfste Ablehnung kam auch dieses Mal wieder von Seiten des Preußischen Landesverbandes mit Unterstützung der Gemeinde Berlin, die wieder, wie im Jahre 1937

<sup>136</sup> S. Informationsblatt der Reichsvertretung 6 (1938), Nr. 5–6, sowie CZA S7/689.

<sup>137</sup> Es ist bemerkenswert, daß hier bereits die Bezeichnung ‚Reichsvereinigung‘ für die jüdische Gesamtorganisation benutzt wurde.

(s.o. S. 41–42) die Autorität der Reichsvertretung zu erschüttern versuchten. Am 26. Juli 1938 kam es jedoch in einer Sitzung des ‚Großem Rats‘ des Preußischen Landesverbandes zu einem Kompromiß: er erklärte sich bereit, unter gewissen Bedingungen dem neuen Verband beizutreten, wenn dies auch die anderen Landesverbände täten<sup>138</sup>. Die wichtigen süddeutschen Verbände, einschließlich den noch als Oberrat bezeichneten in Baden und Württemberg, erklärten sich sofort dazu bereit, und auch der Bayrische Landesverband sprach die Erwartung aus, seine, allerdings erst im Oktober zusammentretenden leitenden Gremien würden ihre Zustimmung erteilen.

So konnten schon am 27. Juli der Rat und der Präsidialausschuß der Reichsvertretung zu einer gemeinsamen Sitzung unter Teilnahme der Landesverbände zusammentreten, deren wesentlicher Zweck es war, über die Gründung des Reichsverbandes und die Annahme seiner Statuten zu beschließen. Die entsprechenden Vorschläge wurden von allen an der Sitzung beteiligten, ohne Einflußnahme der Regierungs- und Parteibehörden angenommen. Die Reichsvertretung betrachtete, nach einer wieder in ihren Informationsblättern für Juni–Juli veröffentlichten Erklärung, diesen Entschluß als einen wichtigen Schritt nicht nur für die Fortsetzung ihrer Arbeit, sondern in erster Linie für die Erhaltung der noch in Deutschland verbliebenen Juden.

Aus einem von Dr. Lilienthal ausgefertigten Protokoll<sup>139</sup> der erwähnten Sitzung ergibt sich, daß in den ihr vorangegangenen Monaten verschiedene Vorschläge für das Statut des Reichsverbandes unterbreitet wurden. Auch die VUOD, die wie erinnerlich, eine ziemlich negative Haltung der Reichsvertretung gegenüber eingenommen hatte, beschäftigte sich im Mai 1938 mit diesem Problem<sup>140</sup>, nachdem sie sich um diese Zeit endlich entschlossen hatte, der Reichsvertretung beizutreten (s.o. S. 49).

Das am 27. Juli angenommene Statut des Reichsverbandes enthielt 75 Paragraphen<sup>141</sup>, von denen einige wegen ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gesamtorganisation hier wiedergegeben werden sollen.

*Par. 1*

Die ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ ist künftig ein eingetragener Verein mit dem Namen ‚Reichsverband der Juden in Deutschland e. V.‘ Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

*Par. 2*

Zweck des Reichsverbandes ist es, die Juden im Deutschen Reich in ihrer Eigenschaft als Juden zusammenzufassen und unter Heranziehung aller vorhandenen Kräfte, in ihren religiösen, kulturellen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen zu fördern.

---

<sup>138</sup> S. z.B. IF v. 28.7.

<sup>139</sup> CZA A 142/86/1. Das Protokoll wurde bei KULKA, Jewish Question, vollständig veröffentlicht.

<sup>140</sup> S. CAHJP N1/46.

<sup>141</sup> Dieses Statut wurde von Kulka, ebd., Nr. 34 wiedergegeben.

*Par. 3*

Mitglieder des Reichsverbandes können alle im Deutschen Reich wohnhaften Personen jüdischen Glaubens sein.

*Par. 4*

I. Der Reichsverband ist gegliedert in die jüdischen Gemeinden (Kultusvereinigungen), welche die Juden eines Ortes oder mehrerer Orte zusammenfassen. Sie werden Glieder des Reichsverbandes dadurch, daß sie eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung aufnehmen und den Eintritt ihrer Mitglieder in den Reichsverband erklären.

II. Alle Mitglieder einer Kultusvereinigung sind Mitglieder des Reichsverbandes<sup>142</sup>.

III. Niemand kann Mitglied des Reichsverbandes sein, ohne als Mitglied einer jüdischen Kultusvereinigung anzugehören.

*Par. 5*

I. Die Mitgliedschaft im Reichsverband wird dadurch erworben, daß die jüdischen Kultusvereinigungen für ihre Mitglieder den Beitritt zum Reichsverband erklären.

II. Im übrigen wird Mitglied, wer der örtlich zuständigen Kultusvereinigung beitrifft.

*Par. 6*

Der Jude, in dessen Wohnort eine jüdische Kultusvereinigung sich nicht befindet, wird Mitglied durch Erklärung gegenüber dem Reichsverband.

...

*Par. 8*

I. Die Mitgliedschaft im Reichsverband endet 1) wenn die Kultusvereinigung für ihre Mitglieder den Austritt erklärt, 2) wenn das Mitglied einer jüdischen Kultusvereinigung in Deutschland nicht mehr angehört<sup>143</sup>.

...

*Par. 11*

Die Organe des Reichsverbandes sind: 1. der Präsident, 2. der Vorstand, 3. der Rat.

*Par. 12*

I. Der Präsident vertritt ... den Verband nach außen.

II. Er führt in Vorstand und Rat den Vorsitz ohne Stimmrecht. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.

III. Er wird durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Rat gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

...

<sup>142</sup> Dieser Paragraph scheint im Widerspruch zu stehen zu *Par. 3*: während nach *Par. 3* alle Juden Mitglieder des Reichsverbandes sein können, bestimmt *Par. 4 II*, alle Mitglieder einer Kultusvereinigung sind Mitglieder. Dieser Widerspruch wird jedoch durch *Par. 5* gelöst: Juden, die bereits früher Mitglied einer Gemeinde waren, werden – automatisch – durch die Beitrittserklärung ihrer Gemeinde Mitglied des Verbandes. Dagegen werden Juden, die nicht Mitglieder einer Gemeinde waren – und in Deutschland gab es zu dieser Zeit nicht wenige solche – können Mitglieder werden, wenn sie der örtlichen Gemeinde beitreten. Nebenbei ist ausdrücklich zu bemerken, daß *Par. 3* nur von ‚Personen jüdischen Glaubens‘ spricht, also nicht von nur nach den nationalsozialistischen Rassegesetzen geltenden ‚Juden‘.

<sup>143</sup> Sei es durch Ableben, Umsiedlung in einen anderen Ort oder Auswanderung, oder aber durch den damals noch möglichen Austritt aus der Gemeinde.

*Par. 18*

I. Der Vorstand wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

II. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist der Stellvertreter des Präsidenten.

...

*Par. 23*

Der Rat besteht aus höchstens 34 Mitgliedern.

*Par. 24*

[Dieser Paragraph verzeichnet die Zusammensetzung des Rates. Er bestand aus acht Vertretern der Jüdischen Gemeinde Berlin, je zwei der Gemeinden Breslau, Frankfurt / M., Hamburg, Köln sowie der jüdischen Gemeinden Bayern insgesamt; je ein Mitglied der Gemeinden Badens, Sachsens und Württembergs und einiger anderer Bezirks- und Provinzialgemeinden, und des CV, des RjF, der Staatszionistischen Vereinigung, der VUOD und der ZVfD.]

*Par. 26*

Die ... genannten Organisationen, die Vertreter in den Rat entsenden, erkennen dadurch den Reichsverband als Vertretung der Juden in Deutschland gegenüber den deutschen Behörden und den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes und seine ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse als für sich bindend an.

...

*Par. 29*

I. Der Rat überwacht die Finanzgebahrung des Reichsverbandes.

...

*Par. 37*

Der Reichsverband vertritt alle Angelegenheiten der jüdischen Gesamtheit in Deutschland, insbesondere gegenüber den deutschen Behörden und den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslands.

...

*Par. 41*

I. Den jüdischen Kultusvereinigungen obliegen neben der Erledigung ihrer eigenen örtlichen Aufgaben die Ausführung der vom Reichsverband zentral geregelten Angelegenheiten.

...

*Par. 43*

Die Kultusvereinigungen sind verpflichtet, Haushaltsplan, Abgabebeschuß und Rechnungsbeschluß alsbald nach Feststellung dem Reichsverband mitzuteilen.

...

[Paragrafen 58–65 behandeln die Bezirksstellen des Verbandes, die durch einen Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet werden und als selbständige Vereinigungen dem Verband angeschlossen waren.]

*Par. 66*

I. Der Reichsbund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden [früher VUOD] gilt als Bezirksorganisation.

*Par. 71*

Die zur Zeit im Amt befindlichen Organe der Reichsvertretung bleiben als Organe des Reichsverbandes im Amt mit der Maßgabe, daß der bisherige Präsidialausschuß Vorstand im Sinne dieser Satzung ist.

*Par. 72*

I. Die Amtszeit des Präsidenten Dr. Baeck ist unbefristet.

...

*Par. 73*

I. Die Amtszeiten des Vorstands und des Rats enden am 31.12.1940.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Statuts sind in *Par. 3* und *71 bis 73* enthalten. Nach *Par. 3* können alle Personen jüdischen Glaubens Mitglieder des Reichsverbandes sein, womit eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde, daß die das Statut beschließenden Organisationen gar nicht daran dachten, Personen, die nur gemäß den nationalsozialistischen Rassengesetzen ‚Juden‘ waren, zwangsmäßig in den neuen Verband aufzunehmen. Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß die Reichsvertretung die gleiche Einstellung beibehielt, als sie in den ersten Monaten des Jahres 1939 die Statuten der ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ annahm. Eine Änderung in dieser Hinsicht trat erst im Juli 1939 mit dem von der Regierung erlassenen Gesetz über die offizielle Errichtung der Reichsvereinigung ein (s.u.).

Die *Paragraphe 71 bis 73* bezeugen durch die Beibehaltung der leitenden Organe der Reichsvertretung und die Verlängerung ihrer Amtszeit, sowie insbesondere durch die namentliche Erwähnung des Präsidenten Dr. Baeck und die Erklärung, seine Amtszeit sei unbefristet, das Vertrauen, das die Reichsvertretung zusammensetzenden Vereinigungen in den Vorstand und an seiner Spitze den Präsidenten Leo Baeck setzte. Fernerhin beweisen sie, daß die Reichsvertretung sich zwar in den Reichsverband umwandeln wollte, diesen aber keineswegs als ein völlig neues Gebilde, sondern vielmehr als die natürliche Fortsetzung der Reichsvertretung selbst betrachtete<sup>144</sup>. Mit der Bildung dieser Fortsetzungsorganisation würde nun endlich, wenn auch unter völlig neuen Verhältnissen, das langjährig ersehnte Ziel erreicht sein, der deutschen Judenheit eine einzige allumfassende Gesamtvertretung zu geben.

Wie bereits früher bemerkt, ist bis heute kein organisches Archiv der Reichsvertretung gefunden worden. Bis vor kurzem war auch unter Forschern die Meinung verbreitet, daß es kein Statut der Reichsvertretung gebe. Erst eine vor einigen Jahren in den Archiven des Leo Baeck Institute in New York unter-

<sup>144</sup> Die Tatsache, daß der Reichsverband die natürliche Fortsetzung der Reichsvertretung werden sollte, und daß ebenso später die Reichsvereinigung eine solche auch tatsächlich wurde, wurde von KULKA, *Jewish Question I*, S. 244 f. und insbesondere in seinem Vortrag während der 3. Internationalen Historischen Konferenz von Yad Vashem vom April 1977 ausdrücklich betont – s. KULKA „The Reichsvereinigung of the Jews in Germany (1938/9–1943)“, in: YAD VASHEM (Hrsg.), *Problems of Jewish Leadership in Nazi Europe, 1933–1945*, Jerusalem 1979, S. 45–58.

nommene Durchsicht einer die Reichsvertretung betreffenden Akte ergab die fast zufällige Auffindung eines aus den Herbstmonaten 1933 stammenden einzelnen Dokuments<sup>145</sup>, das mit ziemlicher Sicherheit zumindest als ein Entwurf für ein Statut der Reichsvertretung betrachtet werden kann. Ein Vergleich zwischen dem Text und dem Inhalt dieses Dokuments einerseits und dem hier besprochenen Statut des Reichsverbandes andererseits zeigt in nicht wenigen Punkten eine frappierende Ähnlichkeit. Das gleiche gilt für einige der schon vor 1933 vorbereiteten Statutenentwürfe für eine jüdische Gesamtorganisation, wie z.B. der von Ismar Freund noch 1920/21 ausgearbeitete ‚Verfassungsentwurf für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums‘<sup>146</sup>, das in den 20er Jahren verfaßte und im Jahre 1937 neubearbeitete Statut des Verbandes der Bayrischen Israelitischen Gemeinden.<sup>147</sup> Alle diese Statuten fordern eine Vertretung ‚nach außen‘, d.h. wohl in allen Fällen sowohl der entsprechenden Regierung als auch dem Judentum im Ausland gegenüber, um den Juden in Erfüllung ihrer religiösen, kulturellen und sonstigen Bedürfnisse helfen zu können. In fast allen Vorschlägen besteht eine Ähnlichkeit bezüglich der leitenden Organe der zu errichtenden Vereinigung. Diese Ähnlichkeit ist besonders bemerkenswert im Hinblick auf die Tatsache, daß alle die früher bestehenden oder geplanten Organisationen Vereinigungen jüdischer Gemeinden waren oder sein sollten, während der Reichsverband ein Zusammenschluß aller einzelnen Juden sein sollte. All dies deutet also darauf hin, daß der Reichsverband nicht nur die Fortsetzung der Reichsvertretung, sondern aller der früher bestehenden oder geplanten Vertretungen des deutschen Judentums sein sollte.

3. Der Beschluß über die Gründung des Reichsverbandes wurde selbstverständlich auch den Behörden bekannt. Wie ein Teilstück eines ausführlichen Dokumentes aus den Beständen des Bundesarchivs Koblenz, ein Jahres-Lagebericht für 1938<sup>148</sup> des Reichssicherheitsamtes (der also anfangs 1939 ausgearbeitet wurde) beweist, nahm zumindest diese Behörde sehr bald Stellung zu diesem Beschluß. In diesem Dokument heißt es u. a.:

„... das jüdische Organisationswesen im alten Reichsgebiet [wurde] durch die laufende Verringerung der jüdischen Gemeinden, das Absinken des Lebensstandards und die damit verbundene Abnahme der Erträge aus den Kultussteuern usw. erheblich beeinflußt ... Umso einschneidender war deshalb die Wirkung des Gesetzes vom 23. [28. sic!] 3.1938 zur Änderung der Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusgemeinden, das ihnen die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nahm und sie rückwirkend vom 1.1.1938 zu Vereinen machte ...

---

<sup>145</sup> LBI NY AR C 1574/3975.

<sup>146</sup> ISMAR FREUND, Verfassungsentwurf für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums, Berlin 1920.

<sup>147</sup> S. Bayrisch-Israelitische Gemeindezeitung vom 24.8.1927 und Nr. 13 von 1937.

<sup>148</sup> BA R 58/1094. Große Teile des Dokuments sind bei KULKA, Jewish Question II, Nr. 42 wiedergegeben.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland versuchte sich dem hierdurch geschaffenen Rechtszustand anzupassen, indem sie die Gründung eines „Reichsverbandes der Juden in Deutschland“ vorschlug, in dem unter Ausschaltung der bisherigen jüdischen Landesverbände (Zentralorgane der in den Ländern bestehenden jüdischen Gemeinden) das gesamte jüdische Gemeindewesen zentralisiert werden sollte. Gleichzeitig sollte damit die Zusammenfassung aller Finanzmittel erreicht werden, um eine Verteilung von zentralen Stellen auf die Gemeinden zu betreiben, die zumeist nicht mehr in der Lage waren, ihre Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten ...“

4. Aus Mangel an Dokumenten über und von der Reichsvertretung nach der Zeit vom Juli 1938 ist es nicht ersichtlich, ob der Beschluß über die Gründung des Reichsverbandes je praktisch ausgeführt wurde. Auch die zur Verfügung stehenden Archivalien aus sekundären Quellen ermöglichen keine klare Auskunft.

Im September 1938 wurde in jüdisch-deutschen Zeitungen<sup>149</sup> ein Aufruf an die Gemeinden veröffentlicht, in dem sie zu einer Spendenaktion durch Eintragung in ein Gedenkbuch (Sefer Sikaron) aufgefordert wurden. Dieses Gedenkbuch sollte der Erinnerung an jüdische Auswanderer dienen. Der Gedanke für diese besondere Spendenaktion war offensichtlich von Vertretern des Jüdischen Nationalfonds (Keren Kajemeth le-Jisrael) ausgegangen, die damals noch in Deutschland tätig waren. Zwei Wochen nach Veröffentlichung des Aufrufs wurde jedoch der Reichsvertretung von der Gestapo der Auftrag erteilt, jede Sammeltätigkeit für diese Aktion zu unterlassen, da sie das Judentum verherrliche und somit der Politik der Regierung widerspreche; eine Sammlung zum Gedenken an die ausgewanderten Juden könne den Eindruck erwecken, als ob (!) Deutschland die Juden vertreibe, während sie doch in Wirklichkeit Deutschland aus freiem Willen verließen. Die Reichsvertretung wurde verpflichtet, jegliche bereits gesammelten Gelder binnen 24 Stunden bei der Gestapo abzuliefern, anderenfalls würden die für die Aktion Verantwortlichen verhaftet. Nur durch Intervention eines Gestapo-Beamten, dem ‚bekannten Kochmann‘ (der es wahrscheinlich war, der Baeck nach seiner Verhaftung im September 1935 verhörte und der auch als Spitzel der Gestapo mindestens bei einem der beiden in den 30er Jahren stattgefundenen Zionistenkongressen anwesend war), wurde dieser Termin um einige Tage verlängert, was der Reichsvertretung ermöglichte, den größten Teil der Gelder beiseite zu schaffen.<sup>150</sup>

Um zu dem Aufruf selbst zurückzukommen, so ist zu bemerken, daß er von Baeck und Hirsch im Namen des *Reichsverbandes* unterzeichnet war. Wenige Tage später jedoch wurden zwei weitere Bekanntmachungen veröffentlicht, die eine, eine Erklärung und Glückwünsche zu Rosch Haschana (Neujahr) des Jahres 5699 (1938/39)<sup>151</sup> und die zweite ein Aufruf für das jüdische Winter-

<sup>149</sup> IF vom 6.9., JR vom 15.9. und Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg 14 (1938), Nr. 9.

<sup>150</sup> Nach Aussage des damaligen Leiters des KKL in Deutschland, JOSEPH WEISS (YV 01/50) und BALL-KADURI, Vor der Katastrophe, S. 140.

<sup>151</sup> IF vom 22.9.

hilfswerk des gleichen Jahres<sup>152</sup>; auch diese beiden Bekanntmachungen waren von Baeck und Hirsch unterschrieben, aber im Namen der *Reichsvertretung*. Ohne aus derartigen äußerlichen und technischen Vorgängen unbedingte Schlüsse ziehen zu können, liegt die Vermutung nahe, daß die Reichsvertretung zwar während der zweiten Hälfte des Jahres 1938 mit der praktischen Durchführung des Beschlusses vom 27. Juli befaßt war, sie jedoch zu keinem endgültigen Abschluß bringen konnte.

Ein deutlicher Beweis dafür, daß der Reichsverband praktisch nicht errichtet wurde, liefern zwei weitere behördliche Dokumente.

a) In dem Text für eine schon früher erwähnte Rede (s.o. S. 43)<sup>153</sup>, die wahrscheinlich von Hagen selbst im Herbst 1938 zur Vorbereitung für einen Fortbildungskurs von Angehörigen des SD ausgearbeitet wurde, heißt es u. a.:

„Die ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘ ist die einzige Vertretung der in Deutschland lebenden Juden gegenüber der Reichsregierung. Bis zum Jahre 1933 stellte die ‚Reichsvertretung‘ lediglich den Zusammenschluß der jüdische-religiösen Landesverbände dar und wurde erst damals durch Hinzunahme von Vertretern aus allen jüdisch-politischen Lagern zu ihrer jetzigen Form erweitert.

Im Augenblick werden noch Beratungen und Verhandlungen geführt, auf Grund des Gesetzes vom 28. III. 38. mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung der Landesverbände und Kultusgemeinden herbeizuführen. Die Spitze soll die ‚Reichsvertretung‘ unter der Bezeichnung ‚Reichsverband<sup>154</sup> der Juden in Deutschland‘ als eingetragener Verein bilden. Die bisher vorliegende Fassung des Satzungsentwurfes sieht eine Auflösung des Preußischen Landesverbandes, dessen soziale Aufgaben durch die Reichsvertretung unmittelbar weitergeführt werden sollen, und eine Umgestaltung der übrigen Landesverbände in sogenannte Bezirksorganisationen, d.h. Zwischenverbänden des Reichsverbandes, vor. Die hierbei auftretenden Streitigkeiten, die sich bereits seit April d. J. hinziehen, sind ein treffender Beleg für die Langsamkeit eines demokratischen Verwaltungsprinzips und des völligen Versagens der Juden auf verwaltungsmäßigem Gebiet selbst in Augenblicken, in denen es um ihre Existenzfragen geht.“

Dieser Text beweist, daß zumindest bis zum Herbst 1938 der Reichsverband nicht errichtet wurde. Darüber hinaus ist er aber bemerkenswert wegen der hier zum Ausdruck kommenden damaligen Einstellung des SD und vielleicht des Regimes überhaupt zu der jüdischen Gesamtorganisation. Der Verfasser des Dokuments betont das immer noch herrschende ‚demokratische Verwaltungsprinzip‘, das selbstverständlich von allen NS-Behörden grundsätzlich abgelehnt wurde. Während alle in Deutschland tätigen offiziellen und halboffiziellen Vereinigungen und Organisationen, einschl. der Kirchen und anderer religiöser Vereine dem nationalsozialistischen System ‚gleichgeschaltet‘ und unterstellt

---

<sup>152</sup> Ebd. vom 6.10.

<sup>153</sup> BA R 58/956 und KULKA a.a.O., Nr. 35.

<sup>154</sup> Der Text der Rede wurde allem Anschein nach an einem späteren Zeitpunkt überarbeitet. Die Silbe ‚band‘ des Wortes ‚Reichsverband‘ wurde durchgestrichen und durch die Bezeichnung ‚... einigung‘ ersetzt.

wurden, lebten die Juden wie auf einer einsamen Insel und wirkten weiterhin im Rahmen des vor 1933 bestehenden demokratischen Systems<sup>155</sup>. Gerade dieses war nach Ansicht des Verfassers des Dokuments – er spricht von Streitigkeiten innerhalb der jüdischen Organisationen, die seiner Meinung nach nur bei einem demokratischen und nie bei einem totalitären System möglich sind – die Ursache dafür, daß der Reichsverband nicht errichtet werden konnte.

b) In dem oben erwähnten Jahresbericht des Hauptamts des SD für das Jahr 1938<sup>156</sup> (der also anfangs 1939 geschrieben wurde) wurden ebenfalls die Bemühungen der Reichsvertretung zur Errichtung des Reichsverbandes erwähnt, doch wird behauptet, die Umgestaltung sei von behördlicher Seite nicht genehmigt worden, „weil die aus der ‚Novemberaktion‘ (der Kristallnacht) gezogenen Folgerungen andere Maßnahmen ... notwendig machten“. Diese Worte bezeugen die im Herbst 1938 herrschende Lage. Während sich die Reichsvertretung nach dem Juli des gleichen Jahres mit den praktischen Vorbereitungen zur Errichtung des Reichsverbandes befaßte, erfolgten die Ereignisse des November-Pogroms mit seinen schweren Folgen für jeden einzelnen Juden Deutschlands und nicht minder für die Reichsvertretung selbst. Die Büros der Reichsvertretung wurden noch in der Nacht vom 9. zum 10. November geschlossen. Hirsch und Lilienthal wurden verhaftet, während es Paul Eppstein, ebenfalls schon damals eine der führenden Persönlichkeiten in der Leitung der Gesamtorganisation, gelang, sich zu verbergen und dadurch der Verhaftung zu entgehen. Dr. Baeck konnte sich in der Wohnung des britischen Konsuls oder in den Büros des damals noch bestehenden bekannten Schockenverlags mit den übrigen freigebliebenen Mitarbeitern der Reichsvertretung treffen, um über weitere Schritte zu beschließen.

Nach einer später aufgenommenen Zeugenaussage<sup>157</sup> versuchten Baeck und Hirsch (vor dessen Verhaftung) noch am 11. November in die Reichskanzlei und das Ministerium des Innern zu gelangen. Diese Versuche blieben jedoch erfolglos und so wurde einige Tage später ein höherer Angestellter der mit dem Transfer von Geldern nach Palästina beauftragten ‚Paltreu‘, Ernst Markus gebeten, auf anderem Wege Kontakt mit Behörden aufzunehmen. Dieser war damals der Verbindungsmann zwischen der Reichsvertretung und dem Auswärtigen Amt und hatte als solcher gute Beziehungen zu einem ‚vornehmen Beamten‘ dieses Amtes, Otto von Hentig. Markus sollte diesen beeinflussen, im Interesse der deutschen Juden zu intervenieren, unter Anwendung des Arguments, im Ausland verbreitete Berichte über die Ereignisse der Kristallnacht würden die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und anderen Ländern schwerstens belasten. Baeck und Markus waren sich zwar bewußt, daß ein solcher Schritt sehr unangenehme Folgen haben könne, da die Gestapo eine derar-

<sup>155</sup> S. KULKA a.a.O. I, S. 244.

<sup>156</sup> S.o. S. 69

<sup>157</sup> Für auf zeitgenössischen Berichten beruhende Beschreibung dieser Angelegenheit s. BALL-KADURI, a.a.O. S. 182 f. und 192 f.

tige Intervention seitens der Juden bei anderen Behörden an den Juden selbst rächen könnte. Nichtsdestoweniger beschlossen sie, daß Markus, der selbst vorher für kurze Zeit inhaftiert war, aber durch Einwirkung des Herrn von Hentig aus der Haft entlassen wurde, zu diesem gehen solle. Er solle vor allem von Hentig bitten, Goebbels zu beeinflussen, von einem in Berlin geplanten Aufmarsch aller jüdischen Männer unter ‚Begleitung‘ von SA-Leuten Abstand zu nehmen. Markus wurde von von Hentig im Beisein einiger seiner Kollegen, die alle Angehörige der SS waren, mit den Worten empfangen, „ich schäme mich für mein Volk“. Er wandte sich zunächst an den Referenten für die Judenfrage in seinem Büro, den Leiter des ‚Referat Deutschland‘, aber dieser weigerte sich, bei Goering zu intervenieren. Nachdem von Hentig feststellen mußte, daß der Außenminister von Ribbentrop selbst nicht im Hause war, bat er den damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, mit Goebbels zu verhandeln. Obwohl er sich der Gefahr eines solchen Unternehmens sowohl für sich selbst, als auch für von Hentig und Markus bewußt war, versprach Weizsäcker, bei Goebbels vorzusprechen, vorausgesetzt, der Minister würde es ihm gestatten. Er hielt sein Versprechen und der von Goebbels vorgesehene Aufmarsch fand nicht statt.

Etwa zwei Wochen nach dem Pogrom wurde Dr. Baeck von der Gestapo vorgeladen und mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Reichsvertretung, insbesondere auf dem Gebiet der Auswanderung und aller mit ihr zusammenhängenden Probleme beauftragt. Baeck erwiderte, daß er ohne Hirsch und Lilienthal, die immer noch inhaftiert waren, nichts tun könne. Auf die Bemerkung des Gestapobeamten, Dr. Hirsch sei wohl seine rechte Hand, soll Baeck mit den Worten reagiert haben, „nein, ich bin seine Linke“. Die beiden Herren wurden daraufhin aus der Haft entlassen. Wenige Tage später wurden die Leiter der Reichsvertretung erneut von den Behörden vorgeladen. Nach einem im Jahre 1945 erstatteten Bericht eines der Teilnehmer dieser Besprechung, wurde ihnen mitgeteilt, es bestünde die Absicht, ein neues Gremium von fünf Mitgliedern anstelle der alten Leitung der Reichsvertretung zu errichten; diesem solle ‚die unbeschränkte Autorität‘ zur Führung des deutschen Judentums erteilt werden. Sie sollten zunächst ein Statut ausarbeiten und das gesamte Vermögen der Kultusvereinigungen übernehmen. (Dieser Plan wurde in dieser Form nie verwirklicht.)

5. Infolge des Pogroms wurde das Erscheinen aller deutsch-jüdischen Zeitungen eingestellt. Sehr bald waren sich jedoch die Behörden bewußt, daß sie eines Organes bedürften, um die Verbindung mit den einzelnen Juden aufrechterhalten zu können und um die die Juden betreffenden amtlichen Bekanntmachungen und Verordnungen in einer nur für Juden bestimmten Zeitung veröffentlichen zu können. In diesem Sinne forderten Goebbels als Minister für Volksaufklärung und Propaganda und sein Beauftragter für den jüdischen Kulturbund von dem bisherigen Leiter der (zionistischen) Jüdischen Rundschau, Erich Lippmann, nur wenige Tage nach dem Pogrom binnen 48 Stunden für die Herausgabe einer

neuen Zeitung, das ‚Jüdische Nachrichtenblatt‘<sup>158</sup> zu sorgen. Jede Nummer dieser Zeitung bedurfte der Genehmigung Goebbels oder seines Beauftragten.

Hier ist zu bemerken, das selbst in Zusammenhang mit der Veröffentlichung einer neuen jüdischen Zeitung die Gemeinde Berlin wieder einmal versuchte, die Reichsvertretung ‚auszuschalten‘. In diesem Sinne wandte sie sich am 21. November 1938 an das Propagandaministerium in einem Schreiben, in dem sie für sich den Anspruch erhob, anstelle ihres bisherigen ‚Mitteilungsblatts‘, eine neue Zeitung herausgeben zu dürfen. Die Gemeinde Berlin sprach zwar in diesem Schreiben von einer neuen Zeitung für die Gemeinde als solche; man darf aber annehmen, daß sie sich bewußt war und bewußt sein mußte, daß Goebbels zu dieser Zeit nur ein Organ für die gesamte deutsche Judenheit gestatten würde, so daß dieses neue Mitteilungsblatt dieses Organ werden sollte. Aus einem Erlaß der Gestapo an die zuständigen Behörden ergibt sich, daß Goebbels diesem Antrag der Berliner Gemeinde nicht stattgab, sondern vielmehr die Herausgabe des Jüdischen Nachrichtenblattes anordnete. In einem Schreiben vom 23. November, das zwar den Akten der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, entstammt<sup>159</sup>, aber ohne Zweifel allen Staatspolizeistellen in Deutschland zugestellt wurde, wurden die Aufgaben und Ziele dieser neuen Zeitung festgelegt:

„Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat anstelle der verbotenen jüdischen Zeitungen und Zeitschriften die Herausgabe eines ‚Jüdischen Nachrichtenblattes‘ für die Juden im Reichsgebiet genehmigt, um das Bekanntwerden wichtiger Nachrichten und Bekanntmachungen über Auswanderungsfragen, soziale Angelegenheiten, Kulturbundveranstaltungen usw. während der Verbotszeit zu gewährleisten und den mit der Lösung der Judenfrage betrauten staatlichen Stellen eine schnelle Informationsmöglichkeit des jüdischen Bevölkerungsteiles zu geben. Das ‚Jüdische Nachrichtenblatt‘ erscheint mit entsprechendem Zensurvermerk ... des Reichspropagandaministeriums im Verlag der ‚Jüdischen Rundschau‘ in Berlin. Um die gesamte jüdische Bevölkerung zu erfassen, ist außer dem Bezug im Abonnement der Einzelverkauf des Nachrichtenblattes in den jüdischen Gemeinden, in Kulturbundveranstaltungen und evtl. in jüdischen Buchvertrieben vorgesehen.“

Entgegen der hier wiedergegebenen, von Goebbels erteilten Anordnung, erschien das Jüdische Nachrichtenblatt jedoch nicht im Verlag der ehemaligen ‚Jüdischen Rundschau‘, sondern bei einem als ‚treuen Nazi‘ bekannten Drucker. Dennoch gelang es dem erwähnten Herrn Lippmann und dem zum Redakteur des Blattes ernannten Leo Kreindler, dem früheren Redakteur des Mitteilungsblattes der Jüdischen Gemeinde Berlin, einige jüdische Angestellte zu

<sup>158</sup> Das Blatt erschien zunächst zweimal und später einmal wöchentlich. Anfangs konnten noch allgemeine die Juden interessierende Artikel veröffentlicht werden, später jedoch wurde die Zeitung mehr oder weniger nur ein offizielles Organ der Behörden für die Juden. Sie erschien in Berlin bis Juli 1943 (eine parallele Ausgabe in Wien für die Juden Österreichs erschien bis Ende 1943 und in Prag für die Juden der Tschechoslowakei wahrscheinlich sogar bis fast kurz vor Ende des Krieges).

<sup>159</sup> WL NS-Admin. Ia.

beschäftigen. Die erste Nummer der Zeitung wurde verboten und erschien erst, nachdem sie neu gedruckt und mit der Genehmigung Hinkels versehen wurde, als Nr. 1 des Blattes am 23. November.

In den ersten Jahren seines Erscheinens war das Jüdische Nachrichtenblatt ein selbständiges Unternehmen des Kulturbundes, wenn auch unter starker Einflußnahme der Reichsvertretung und später, nach deren Gründung, der Reichsvereinigung.

6. Wie bereits bemerkt, erhielt die Reichsvertretung nur wenige Tage nach dem Pogrom den Auftrag, ihre Büros wieder zu eröffnen und ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Das genaue Datum ist nicht nur aus einigen aus London nach Jerusalem gesandten Telegrammen, sondern aus dem Arbeitsbericht der Reichsvertretung selbst für das Jahr 1938 bekannt. In der Einleitung zu diesen Bericht heißt es u.a.:

„Die Reichsvertretung nahm nach vorübergehender Einstellung ihrer Tätigkeit diese am 29. November wieder auf. Schon vor dieser Zeit konnten die Aufgaben, die der Reichsvertretung und den jüdischen Gemeinden gestellt wurden, nur mit größten Schwierigkeiten bewältigt werden. Die Aufgaben, die nach der Wiederaufnahme der Arbeit gestellt wurden, forderten noch mehr als bisher den äußersten Einsatz aller Kräfte und Mittel.

Zunächst galt es, organisatorisch einen Neuaufbau zu vollziehen. Die Reichsvertretung hatte sich darauf umzustellen, daß sie künftig zum alleinigen finanziellen Träger der Auswanderung, der Fürsorge und des Schulwesens bestimmt wurde. Die jüdischen Gemeinden in Deutschland sollten zwar in ihrer Eigenschaft als Kultusvereinigungen selbständig bestehen bleiben, jedoch für das Gesamtgebiet der Sozialarbeit einschließlich des Schulwesens künftig als Zweigstellen der Reichsvertretung fungieren.“

Diese wenigen Zeilen aus dem letzten von der Reichsvertretung herausgegebenen Arbeitsbericht, der sicherlich erst anfangs 1939 fertiggestellt wurde, zeigen deutlich, daß die Reichsvertretung, die seit ihrer Gründung im September 1933 als freiwillige Dachorganisation verschiedener jüdischer Verbände und Institutionen tätig war, nun damit befaßt war, sich in eine andere neue straffere Vereinigung umzuwandeln. Dieser „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, ihrer Tätigkeit und Stellung gegenüber dem Regime ist der zweite Teil dieser Ausführungen gewidmet.



## Zweiter Hauptteil

# Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland 1939–1945

## Die Judenpolitik des Regimes in den Jahren 1939–1945

So wie zu Beginn des ersten Hauptteils die Politik des NS-Regimes in der ‚Judenfrage‘ in den Jahren 1933–1938 geschildert wurde, so soll auch der Darstellung der Reichsvereinigung und ihrer Tätigkeit eine kurze Übersicht über die Politik gegenüber den Juden in den Jahren 1939–1945 vorangehen.

Der erste Abschnitt dieser Periode stand unter dem Zeichen des Pogroms vom November 1938 und seiner Folgen. Die Bedeutung des Pogroms und der durch den zehn Monate danach erfolgten Ausbruch des Zweiten Weltkriegs hervorgerufenen Ereignisse für den einzelnen Juden ist kaum zu überschätzen. Für das hier behandelte Thema bedeutet dagegen weder das November-Pogrom noch der Kriegsausbruch eine wesentliche radikale Veränderung: Entgegen der in der Forschungsliteratur bis heute häufig vertretenen Ansicht, führte der Novemberpogrom mit all seinen schweren Auswirkungen keineswegs zu dem Ende der Reichsvertretung und ihrer Betätigung sowie zu einer länger andauernden Paralyse des inneren Lebens der jüdischen Gemeinschaft. Die Reichsvertretung selbst bemühte sich, in Fortsetzung der seit der ersten Hälfte des Jahres 1938 eingeleiteten Umwandlung in eine straffer geformte Organisation, in langwierigen Verhandlungen bald nach der Kristallnacht und in den ersten Monaten des Jahres 1939 ein solches neues Gebilde zu schaffen. Sie erreichte dieses Ziel bereits Ende Januar, anfang Februar 1939 durch die selbständige Errichtung der ‚Reichsvereinigung‘, die dann sechs Monate später durch ein Reichsgesetz öffentlich anerkannt wurde.

Auch die danach neue einsetzende scharfe Radikalisierung der anti-jüdischen Politik seitens der Regierung brachte für die Gesamtorganisation der Juden keinen plötzlichen Umschwung. Diese Zeit stand vielmehr im Zeichen eines sich graduell entwickelnden Prozesses der Suche nach den politischen und organisatorischen Aufgaben und Zwecken dieser Zwangsorganisation. Einige Behörden wollten ihr nur eine zentrale Aufgabe übertragen – die weitmöglichste Förderung und Beschleunigung der Auswanderung der Juden aus Deutschland und ihre praktische Ausführung, während andere Regierungs- und Parteistellen daran dachten, sie solle sämtliche Aufgaben übernehmen, die ein Weiterleben der Juden innerhalb Deutschlands ermöglichen könnten. Diese sich z.T. widersprechenden Bemühungen gingen von verschiedenen mit der Judenfrage beauftrag-

ten behördlichen Stellen aus, an deren Spitze bald das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als das die Judenpolitik bestimmende Organ bestellt wurde.

Obwohl mit dem Ausbruch des Krieges anfangs September 1939 durch die immer zunehmende Verringerung der Einwanderungsmöglichkeiten in andere Länder eine sukzessive Erschwerung der Auswanderung eintrat, gelang es nicht wenigen Juden noch vor Oktober 1941, als die Auswanderung der Juden verboten wurde, und in geringem Maße selbst nach diesen Tagen, Deutschland mehr oder weniger freiwillig zu verlassen. Der Krieg brachte ebenso scharfe neue gesetzliche und wirtschaftliche Beschränkungen für die Juden mit sich. Schon im Verlauf des ersten Kriegsjahres wurden geschlossene Gruppen von Juden aus verschiedenen Gegenden Deutschlands zwangsweise deportiert – Ende 1939 bis Anfang 1940 nach dem Osten und im Oktober 1940 nach Südfrankreich. Bei all diesen Maßnahmen erreichte die NS-Judenpolitik in Deutschland damals noch nicht die aus den osteuropäischen besetzten Gebieten bekannte Härte. Zwar mußten deutsche Juden auf Grund willkürlich erlassener administrativer Verordnungen ihre Wohnungen verlassen und wurden in besonderen sog. Judenhäusern zusammengepfercht, aber niemals kam es in Deutschland zu einer Ghettoisierung; die Bezeichnung der Juden mit einem besonderen Judenabzeichen, dem sog. Gelben Fleck, die in Polen sofort nach der Besetzung im September 1939 gefordert wurde, wurde in Deutschland erst im September 1941, kurz vor Beginn der Massendeportationen eingeführt. Demgegenüber unterlagen die Juden Deutschlands schon in den ersten Jahren des Krieges fast ununterbrochen einer Reihe von anti-jüdischen Gesetzen und Verordnungen, die sie von der umgebenden Gesellschaft absonderten, sie zu Parias der Gesellschaft machten, sie völlig und endgültig ihres Lebensunterhalts beraubten und ihr Fortbestehen nur durch innerjüdische freiwillige Unterstützung ermöglichten.

Neben der Politik des Druckes auf die Auswanderung verfolgte das Regime auch noch vor Beginn der Massendeportationen von Zeit zu Zeit andere Pläne zur ‚Lösung der Judenfrage‘ in Deutschland, im Rahmen der allgemeinen Lösung in den unter der Herrschaft bzw. dem Einfluß des Dritten Reichs stehenden Ländern. Unter diesen sind besonders zu erwähnen: das Projekt des Judenreservats Lublin (Ende 1939), sodann der sog. Madagaskar-Plan (hauptsächlich um Mitte 1940) und schließlich nach dem Einfall in die Sowjetunion (Juni 1941) das Verbot der Auswanderung und die darauf folgenden Massendeportationen in die Ghettos und Vernichtungslager in Osteuropa. Eine von den allgemeinen Massendeportationen in gewissem Sinne abweichende Maßnahme war die Errichtung des Ghettos Theresienstadt. In dieses wurden zwar in erster Linie prominente und ‚privilegierte‘ sowie alte Juden verschleppt, aber auch dieses Ghetto war letzten Endes nur ein Übergangslager in die Vernichtungs- und Todeslager im Osten.

Die ersten Massendeportationen vom Oktober 1941 bis etwa Ende 1942, die nach Ansicht mancher Forscher den Auftakt zur letzten Phase der ‚Endlösung‘ des deutschen Judentums bildeten, hatten nur einen beschränkten Einfluß auf die Tätigkeit und Bedeutung der jüdischen Gesamtorganisation. Nach dem

Ende des Deportationsprozesses und bei der sog. ‚offiziellen Auflösung‘<sup>1</sup> dieser Organisation im Juni 1943 (s.u.) lebten in Deutschland noch einige Tausend Juden – nach verschiedenen Schätzungen zwischen 14 000 und 16 000 und sogar 20 000 – die z.T. der Hilfe der Reichsvereinigung bedurften, obwohl der größte Teil unter ihnen entweder Mischlinge waren, oder in Mischehen lebten, und einige andere nur noch im Verborgenen in Deutschland insbesondere in Berlin leben konnten. Selbst das im allgemeinen als ‚Rest-Reichsvertretung‘ bezeichnete Überbleibsel (Juni 1943 bis zum Ende des Krieges) war noch für die Juden verantwortlich, die zumeist als Mitglieder einer ‚privilegierten Mischehe weiter in Deutschland leben konnten.

## Der Entstehungsprozeß der Reichsvereinigung

### Vorbemerkung

Die Reichsvereinigung wurde zwar hier und da in Zeugenaussagen, die von ehemaligen deutschen Juden nach Ende des Krieges gemacht wurden, erwähnt und ebenso in einigen der Prozesse gegen Nazi-Verbrecher, wie z.B. den Nürnberger Prozessen, dem Eichmann-Prozeß, Prozesse gegen frühere Gestapo- oder RSHA-Beamte. Ebenso erschienen von Zeit zu Zeit monographische Abhandlungen über diese Organisation.<sup>2</sup> Trotzdem war bis vor verhältnismäßig wenigen Jahren die Kenntnis über die Reichsvereinigung, ihre Tätigkeit und vor allem ihre Beziehungen zu den Behörden sehr spärlich. Auch die Dokumente von und über die Reichsvereinigung, die hier und dort gefunden wurden, sowie die in verschiedenen Bibliotheken und Archiven verstreuten Nummern des ‚Jüdischen Nachrichtenblatts‘ mit ihren Bekanntmachungen der Reichsvereinigung ermöglichten kein geschlossenes Bild über die jüdische Gesamtorganisation während der letzten Jahre ihres Bestehens. Dazu kam, daß in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Kriege auch von der Reichsvereinigung kein zusammenhängendes Archiv gefunden wurde, und sogar von ehemaligen Mitarbeitern der Reichsvereinigung behauptet wurde, das Archiv sei im Februar 1944 bei einem Luftangriff auf Berlin zerstört oder verbrannt worden.<sup>3</sup>

Wie bereits früher bemerkt, wissen wir heute, daß dieses Archiv, oder zumindest seine wichtigsten und größten Teile nicht zerstört wurde. Es wurde in der zweiten Hälfte der 50er Jahre in den Kellern der ehemaligen großen Syn-

---

<sup>1</sup> Sowohl über die ‚offizielle Auflösung‘ der Reichsvereinigung sowie über die sog. Rest-Reichsvereinigung sind in einem späteren Abschnitt, auf Grund der erst kürzlich in Potsdam gesammelten Dokumente einige Bemerkungen zu machen.

<sup>2</sup> So z.B. die beiden Aufsätze von H. E. FABIAN (s. Literaturnachweis).

<sup>3</sup> BALL-KADURI erwähnt zwar in „Berlin wird Judenfrei“ (S. 227) diese Behauptung, doch bezweifelt er selbst ihre Richtigkeit: ihm selbst sei bekannt, daß Beamte der Reichsvereinigung und unter ihnen Fabian das Archiv noch nach Februar 1944 benützt hätten.

agoge in der Oranienburgerstraße in Berlin aufgefunden und von dort von Beamten des (früheren) Zentralen Staatsarchivs der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach Potsdam gebracht. Zwar waren tatsächlich, nach Aussage dieser Beamten, große Teile des Archivs entweder zerstört oder derartig beschädigt, daß sie heute unerforschbar sind. Dennoch ermöglicht heute das in Potsdam aufbewahrte riesige Material aus den Akten der Reichsvereinigung mehr über ihre Tätigkeitsgebiete zu erfahren; wie schon früher erwähnt, konnte Prof. O. D. Kulka, als einer der ersten Forscher, die das Material in Potsdam ‚entdeckten‘ um die Mitte der 60er Jahre ca. 3 000 Fotokopien aus den wichtigsten Akten der Reichsvereinigung nach Jerusalem bringen.<sup>4</sup> Aus den damals eröffneten Teilen des Archivs erfaßte er vor allem neben den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes der Reichsvereinigung und wichtigem statistischen Material Hunderte von sog. Aktennotizen über Vorladungen in das RSHA.<sup>5</sup> Diese gestatten einen Einblick in die Beziehungen zwischen der Reichsvereinigung und dieser und anderen Behörden.

### Die erste Phase der Errichtung der Reichsvereinigung

1. Bedauerlicherweise ermöglichen die Archivalien der Reichsvereinigung, selbst einschließlich der zahlreichen Dokumente, die im Sommer 1990 bei der neuen Einsicht in Potsdam erforscht werden konnten, keine genaue Festlegung des Datums ihrer Errichtung. Ebenso wenig kann mit absoluter Sicherheit festgesetzt werden, von wem die Initiative zu ihrer Gründung ausging – war es die Reichsvertretung allein, die auf eigene Initiative nicht nur ihren Namen änderte, sondern auch ihren organisatorischen Aufbau und ihren Charakter von einer föderativ-voluntären zu einer zentralistischen alle Juden verpflichtenden Organisation umbaute, oder waren gewisse Behörden an der Gründung beteiligt?

Aus der ersten Hälfte des Jahres 1939 sind kaum Dokumente aus jüdischer Hand vorhanden; die verhältnismäßig wenigen uns bekannten Dokumente dieser Zeit aus verschiedenen Regierungs- und Parteiämtern weisen zwar darauf hin, daß unter ihnen während mehrerer Monate Differenzen über die Art, das Wesen und die Aufgaben einer neu zu errichtenden jüdischen Zentralorganisation bestanden, ohne genau zu bezeugen, von wem oder welcher Behörde der Gedanke zu deren Errichtung ausging, und ob diese Bestrebungen parallel zu oder unabhängig von den Bemühungen der seit 1933 bestehenden jüdischen Organisation unternommen wurden. Trotzdem kann mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß der Vorstand der Reichsvertretung von sich aus die ersten Schritte zu ihrer Umänderung in die Reichsvereinigung getan hat,

<sup>4</sup> S. KULKA, *Jewish Question*, I, S. 77–89 und seinen Vortrag (oben Anm. 144 zum 1. Hauptteil).

<sup>5</sup> Die im folgenden, *ohne besonderen Angaben* erwähnten Dokumente entstammen insgesamt aus dem jetzigen BA Abt. Potsdam; sei es, daß sie von Kulka oder von mir selbst fotokopiert wurden.

ungefähr ein halbes Jahr bevor die Behörden den Beschluß zur Schaffung der Reichsvereinigung faßten und sie durch Gesetz ‚öffentlich errichteten‘. Es ist daher verfehlt, wenn Hannah Arendt in ihrem ‚Eichmann in Jerusalem‘ behauptet, die Reichsvereinigung sei „die von den Nazis eingerichtete jüdische Dachorganisation [gewesen], die nicht mit der Reichsvertretung verwechselt werden darf“, oder wenn andere Forscher fast bis in die letzte Zeit der Ansicht sind, die Reichsvereinigung sei nur ein Instrument in den Händen der Nazis zur Vernichtung der Juden gewesen.

In den folgenden Zeilen sollen zunächst einige Beispiele für die behördlichen Bemühungen, eine neue Gesamtorganisation zu bilden, geschildert werden.

Am 1. Dezember 1938 fand unter Vorsitz eines Ministerialdirektors des Erziehungsministeriums eine Besprechung über die Neuregelung des jüdischen Schulwesens statt.<sup>6</sup> Diese Neuregelung war notwendig, nachdem das Ministerium etwa zwei Wochen früher verordnet hatte, alle jüdischen Schüler aus nicht-jüdischen Schulen zu entfernen, da man nach ‚dem grausamen Mord in Paris‘ (des Legationsrats vom Rath, der als Anlaß für den Novemberpogrom benutzt wurde) von keinem nicht-jüdischen Lehrer verlangen könne, jüdische Schüler zu unterrichten.<sup>7</sup> Diese Verordnung wurde zwar zwei Tage nach ihrem Erlaß von dem Ministerium selbst (einstweilen) aufgehoben, da das Ministerium auch jetzt noch der Ansicht war, jüdische Schüler unterlägen auch weiterhin der allgemeinen Schulpflicht und man könne sie daher nicht ohne Schulbesuch lassen.<sup>8</sup> Die Regierung müsse daher für das Bestehen jüdischer Schulen sorgen, ohne jedoch selbst, wie bisher, neben den Lokalbehörden und den jüdischen Gemeinden bzw. in der letzten Zeit der Reichsvertretung einen nicht unwesentlichen Teil der finanziellen Lasten zu tragen. In der Niederschrift über diese Besprechung heißt es:

„... SS. OStF. Hagen vom SD teilte mit, daß in Erwägung gezogen sei, anstatt der bisherigen Reichsvertretung ..., die nur eine lose Dachorganisation sei, eine Reichsvereinigung ... zu errichten, in der sämtliche jüdischen Kultusvereine, Landesverbände usw., einschließlich der nicht-religiösen Vereine und Verbände zu einer einheitlichen Organisation zusammengefaßt würden, so daß die örtlichen Zusammenschlüsse der Judenschaft nur noch als Ortsstellen dieser Vereinigung auftreten würden. Es sei zu prüfen, ob dieser Vereinigung auch die Aufgaben übertragen werden können, für die Errichtung und Unterhaltung jüdischer Schulen zu sorgen. Nach dem Willen des Ministerpräsidenten General Feldmarschall Goering sei zunächst daran gedacht, dieser Vereinigung die Förderung der Auswanderung und die sozialen Hilfsmaßnahmen zu übertragen. Für beide Zwecke müßten sehr erhebliche Mittel aufgebracht werden, es erscheine jedoch nicht ausgeschlossen, auch noch die Finanzierung einiger Schuleinrichtungen der Vereinigung aufzuerlegen, sofern hierfür Bedürfnis anzuerkennen sei.“

---

<sup>6</sup> Der Bericht über diese Besprechung ist mehrfach veröffentlicht worden. Er befindet sich u.a. im Institut für Zeitgeschichte in München (MA 1/103).

<sup>7</sup> S. „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,“ Amtsblatt des Reichsministerium für Erziehung 1938, S. 520.

<sup>8</sup> S. SAUER, Dokumente, I, S. 281.

Hier wird bereits der Name der zu errichtenden Organisation, ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘, ihre Zwecke und Aufgaben – Auswanderung, Sozialwesen und vielleicht auch Erziehung der jüdischen Jugend – genannt, aber aus den Worten Hagens ergibt sich, daß zu dieser Zeit noch Verhandlungen unter den verschiedenen Behörden geführt wurden – es sei in ‚Erwägung gezogen‘ – und daß noch keinerlei endgültige Entscheidung über die Errichtung der Reichsvereinigung getroffen war. Es wird auch mit keinem Wort erwähnt, ob irgendwelche Verhandlungen mit der Reichsvertretung geführt oder beabsichtigt waren, obwohl bekannt ist, daß Hagen und vor allem Eichmann nicht selten Verhandlungen mit jüdischen Persönlichkeiten führten.

Im Gegensatz zu Hagen war der Vorsitzende der Besprechung und Vertreter des Erziehungsministeriums der Ansicht, die Fortführung des jüdischen Schulwesens müsse eine der wesentlichen Aufgaben der Reichsvereinigung sein, und dieser Ansicht stimmten auch die übrigen Anwesenden zu. Der Vertreter des Innenministeriums ging sogar einen Schritt weiter und betrachtete es als selbstverständlich, daß in Zukunft keine jüdische Schule weiter bestehen dürfe, solange sie nicht der zu errichtenden Reichsvereinigung eingegliedert sei.

Noch während der Besprechung oder an sie anschließend wurde ein Entwurf zur gesetzlichen Regelung des jüdischen Schulwesens ausgearbeitet. Infolge der Besprechung teilte Heydrich, der Vorgesetzte Hagens am 21. Dezember allen Gestapoleitstellen mit, daß die praktische Durchführung der Schulpflicht für jüdische Kinder künftig der Reichsvereinigung, die im Entstehen begriffen sei, übertragen würde,<sup>9</sup> und daß diese auch die finanziellen Lasten der jüdischen Schulen zu tragen haben werde. Diese Vorgänge veranlaßten Adam<sup>10</sup> zu behaupten, die ursprüngliche und eigentliche Initiative für die Errichtung der Reichsvereinigung sei von dem Erziehungsministerium ausgegangen; dieses Amt habe vor allem in der Übertragung des gesamten jüdischen Schulwesens die Aufgabe der neuen Organisation gesehen. Das ‚Judenreferat‘ des SD (Abteilung II 112) habe jedoch diesen Plänen widersprochen und ‚einen größeren Rahmen‘ und eine Organisation gefordert, die sämtliche jüdische Organisationen erfassen sollte und dementsprechend alle die Juden betreffenden lebenswichtigen Aufgaben übernehmen könne.

Mit der erwähnten Besprechung im Erziehungsministerium war die Angelegenheit für die Behörden keineswegs erledigt. Aus weiteren Dokumenten, von denen einige in anderem Zusammenhang später besprochen werden sollen, ergibt es sich eindeutig, daß noch während der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1939 weitere und z.T. divergierende Verhandlungen innerhalb verschiedener amtlicher Stellen geführt wurden, in welcher Form und zu welchen Zwecken eine neue Zentralorganisation zu schaffen sei.

2. Eine der ungeklärten und umstrittensten Fragen bezieht sich auf die Aufgaben, die dieser Organisation übertragen werden sollten. Nachdem die offizielle

---

<sup>9</sup> BA R 58/7276.

<sup>10</sup> Judenpolitik, S. 228.

Politik der NS-Behörden in dieser Zeit vor allem darauf bestrebt war, Deutschland durch freiwillige und gezwungene Auswanderung ‚judenrein‘ zu machen, wäre zu erwarten gewesen, daß die wichtigste der Organisation zu übertragende Aufgabe die Behandlung der Auswanderung hätte sein müssen. Dazu gehörte die Vorbereitung der Auswanderung, einschließlich die dazu erforderliche Berufsumschichtung und Ausbildung, Regelung der technischen Fragen (Erlangung der Pässe und Visen, Zahlung der für alle Auswanderer aus Deutschland pflichtmäßige Reichsfluchtsteuer, Beschaffung von Transportmitteln und dgl.), sowie vor allem finanzielle Hilfe für unbemittelte Auswanderer. Wenn jedoch die Auswanderung die erklärte Politik der Regierung war, so erhebt sich die Frage, warum sie dann auch darum besorgt war, der zu errichtenden Reichsvereinigung die Sorge für die in Deutschland verbleibenden Juden, die nicht auswandern konnten, zu übertragen, insbesondere für die chronisch erkrankten, invaliden und alten Leuten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es den Behörden keineswegs daran gelegen war, den Juden beizustehen, sondern sich vielmehr selbst von dieser Last zu befreien. Nachdem, wie bemerkt, in Deutschland nie Ghettos für die Juden errichtet wurden, hätten diese in den Straßen herumirrenden, erbarmenerregenden Menschen ohne Zweifel einen verheerenden Einfluß auf die Moral der deutschen Bevölkerung ausgeübt. Darum mußte die jüdische Sozialfürsorge unbedingt den Juden selbst übertragen werden. Eine dementsprechende Verordnung wurde bereits im November 1938 erlassen,<sup>11</sup> ohne daß damals auch nur mit einem Wort eine zu errichtende Organisation erwähnt wurde, der diese Aufgabe zu übertragen sei. Bei dieser Verordnung wurde allerdings, im Hinblick auf die immer zunehmende Verarmung der Juden und ihrer sozialen Vereine ausdrücklich betont, daß die sog. freie jüdische Sozialfürsorge nur „nach Maßgabe ihrer Mittel“ die nötige Hilfe leisten solle; in Fällen, wo diese nicht dazu in der Lage wäre, müsse auch weiterhin die allgemeine öffentliche Fürsorge den armen Juden helfen.

Hier soll nebenbei bemerkt werden, daß diese Formulierung der Verordnung zu einer bis 1942 anhaltenden Diskussion zwischen verschiedenen Behörden führte, insbesondere dem Ministerium des Innern einerseits und verschiedenen Lokalbehörden und ihrer als ‚Deutscher Gemeindetag‘ bekannten Dachorganisation andererseits; die Frage war, was geschehen solle, wenn die jüdische Sozialfürsorge erklären würde, sie hätte keine Mittel, um bestimmten Personen zu helfen, darunter die in privilegierten Mischehen lebenden Juden, die nicht verpflichtet waren, Mitglieder der Reichsvereinigung zu werden.<sup>12</sup> Erst im Juli 1942 erklärte der Minister des Innern,<sup>13</sup> daß in all diesen Fällen nicht die jüdische, sondern die allgemeine öffentliche Sozialfürsorge zuständig sei und die er-

---

<sup>11</sup> RGBl 1938 I, S. 1649.

<sup>12</sup> Zahlreiche Dokumente über diese Meinungsverschiedenheiten befinden sich in den Akten des DGT, BA R 36/1022.

<sup>13</sup> Die Verordnung des Ministers wurde (in etwas abgeänderter Form) im Ministerialblatt für die Innere Verwaltung 1942, S. 2377 veröffentlicht.

forderlichen Gelder aufbringen würde. Wenn also das Regime seine Gründe für die Sorge um die hilfsbedürftigen Juden hatte, so ist damit keineswegs die Frage beantwortet, warum es weiterhin auch auf Bestehen des jüdischen Schulwesens bedacht war und dieses bis Mitte 1942 (s.u.) bestehen ließ. Auf der einen Seite beschlossen die Behörden, wenn auch noch nicht zur Zeit der Errichtung der Reichsvereinigung, alle Juden aus Deutschland zu vertreiben und sie, ‚wie Ungeziefer‘ zu vernichten, und auf der anderen Seite betrachteten sie es als erforderlich, die allgemeinen Gesetze über die Schulpflicht der heranwachsenden Jugend auch auf jüdische Kinder zu beziehen, solange diese noch in Deutschland weilten. In diesem Sinne sorgte das Erziehungsministerium für Errichtung und Erhaltung von jüdischen Schulen, bzw. weiterer Schulklassen, die in nicht wenigen Orten durch den teilweise zwangsweisen Zuzug von Juden aus kleineren Städten und Dörfern in die größeren Städte notwendig waren. Das Ministerium gestattete sogar die Ausbildung weiterer erforderlich gewordener Lehrkräfte für jüdische Schulen. Hier liegt also ein besonders krasser Fall vor, in dem das Regime, trotz seines dualistischen und ‚polikratischen‘ Systems<sup>14</sup> mit den häufig ungesetzlichen und sogar anti-gesetzlichen Vorgängen, hier auf Einhaltung bestehender Gesetze bedacht war.

3. Am 9. Dezember 1938 schrieb Martin Rosenblüth, der damalige Vertreter der Jewish Agency in London, nach Jerusalem, ‚man habe ihm berichtet‘, daß am Ende der Woche eine Entscheidung fallen würde über die Errichtung einer Nachfolgeorganisation der Reichsvertretung, die Reichsvereinigung, für die Behandlung der Auswanderung und der Sozialfürsorge. In diese Organisation sollen als autonome Körperschaften das Palästina-Amt, als auch die in Deutschland noch bestehenden Vertretungen der beiden zionistischen Fonds, der Keren Kajemeth und Keren Hajesod eingegliedert werden,<sup>15</sup> während die politischen Organisationen (CV, ZVfD usw.) aufgelöst würden. Die Reichsvereinigung solle der Pflichtverband für alle deutschen Juden werden, doch neben ihr würde der Kulturbund unabhängig weiter bestehen. Rosenblüth gab keine Quelle für diese Information an, doch ist anzunehmen, daß sie von jüdischer Seite innerhalb Deutschlands, und wahrscheinlich der Reichsvertretung selbst stammte. Ebenso wenig verzeichnete er, wer und welche Gremien die von ihm übermittelte Entscheidung fällen würde – die Reichsvereinigung oder irgendeine Behörde. Der von ihm erwähnte Beschluß, die Reichsvereinigung solle eine Pflichtorganisation werden, könnte in diesem Stadium vielleicht darauf hinweisen, daß er von der Reichsvertretung kam, da diese doch schon im Juli 1938 in dem Statut des damals zu errichtenden ‚Reichsverbandes‘ diesen als einen solchen Pflichtverband vorsah. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Reichsvertretung, wenn sie von sich aus einen solchen entscheidenden Entschluß gefaßt hätte, dies nicht ohne Kenntnis, wenn nicht gar Zustimmung der

---

<sup>14</sup> S. FRAENKEL, *Doppelstaat*, sowie BROZAT, *Der Staat Hitlers*, Kap. 9.

<sup>15</sup> Nach Dokumenten in CZA S7/902.

Behörden hätte tun können; in dem totalitären NS-Staat konnte kein derartiger Beschluß und gewiß nicht von einer jüdisch-zentralen Stelle hinter dem ‚Rücken der Behörden‘ gefaßt werden.

4. In den Akten des Ministeriums des Innern befindet sich eine detaillierte Tagesordnung für eine Besprechung über die Judenfrage, die am 16. Dezember 1938 stattfinden sollte.<sup>16</sup> Das Dokument ist von dem Minister Frick persönlich unterzeichnet und an die Minister und die Ober- und Regierungspräsidenten der verschiedenen deutschen Länder gerichtet. Es ist zwar nicht erwiesen, ob dieses Dokument tatsächlich abgesandt wurde und ob die vorgesehene Besprechung je stattfand, doch steht es fest, daß Frick beabsichtigte, alle die mit der Judenfrage zusammenhängenden Probleme zu besprechen.

„Die Besprechung findet statt, weil die Judenfrage im Anschluß an die Erschießung des Pöggendorfer in Paris zu einem der vordringlichsten Probleme der inneren Politik geworden ist. Zweck der Besprechung ist es, den verantwortlichen Ministern und Behördenchefs der Reichsministerien die Richtung der Politik, die auf diesem Gebiet nunmehr eingeschlagen ist, bekannt zu machen, und ihnen die Richtlinien an die Hand zu geben.“

Der Minister beabsichtigte, über die Notwendigkeit der Auswanderung der Juden und ihre Förderung zu sprechen, und sagte unter anderem in seinem Schreiben:

„[Es sei notwendig], daß alles unterbleibt, was der Auswanderung hinderlich ist ... Um die Auswanderung wirksam zu fördern, ... wird folgendes in Aussicht genommen:

a) Die Juden werden in einer einheitlichen Organisation im ganzen Reich zusammengefaßt. In sie sollen auch alle jüdischen Einrichtungen, wie Stiftungen, Anstalten, Schulen, die jüdische Wohlfahrtspflege usw. eingegliedert werden. Die Spitze dieser Organisation soll in Berlin ihren Sitz haben. Es ist daran gedacht, die bisherige Reichsvertretung der Juden in Deutschland, die sich für diesen Zweck geeignet erwies, umzugestalten.

Es ist in Aussicht genommen, daß als örtliche Untergliederungen die jüdischen Kultusvereinigungen dienen. Diese Frage ist noch nicht endgültig entschieden.

Der einzige Zweck der Organisation und der ihr eingegliederten Einrichtungen soll die Vorbereitung der Auswanderung der Juden sein. Es soll also der Grundsatz nicht aufgegeben werden, daß die Vorbereitung der Auswanderung der Juden in erheblichem Maße dem Juden selbst überlassen wird. Die Organisation wird einer straffen staatlichen Aufsicht unterstellt werden“.

Die Gedanken des Innenministers entsprachen also den Plänen von Hagen und Heydrich, die zumindest formell diesem Minister unterstanden, und so ist es nicht zu verwundern, daß dieser Minister deren bisher nicht in die Praxis umgesetzten Pläne den verschiedenen Behörden zur Kenntnis bringen wollte. Erstaunlich ist nur, daß dem Minister damals offenbar nicht bekannt war, oder daß er es zumindest nicht ausdrücklich erwähnte, daß ihm untergebene Beamte der

---

<sup>16</sup> GStA (Geheimes Staatsarchiv) Dahlem, Rep. 320, Nr. 519, S. 379–387.

zu errichtenden Organisation auch das jüdische Schul- und Sozialwesen zu übertragen beabsichtigten.

Wie gesagt, ist es nicht erwiesen, daß die erwähnte Besprechung in der Tat stattfand. Es gibt jedoch weitere Beweise dafür, daß die Auswanderung der Juden damals eines der wesentlichsten, die Behörden beschäftigenden Probleme war. Ein besonders wichtiges Dokument in diesem Zusammenhang ist ein Schreiben Goerings als ‚Beauftragter für den Vier-Jahresplan‘ (bekanntlich einer der wichtigsten Pläne für die Vorbereitung des Krieges) vom 24. Januar 1939 an den Innenminister,<sup>17</sup> in dem es heißt:

„Die Auswanderung der Juden aus Deutschland ist mit allen Mitteln zu fördern.

Im Reichsministerium des Innern wird aus Vertretern der betreffenden Dienststellen eine Reichszentrale für die jüdische Auswanderung gebildet. Die Reichszentrale hat die Aufgabe, für das gesamte Reichsgebiet einheitlich

1) alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung der Juden zu treffen, u.a. eine zur einheitlichen Vorbereitung von Auswanderungsgesuchen geeignete jüdische Organisation ins Leben zu rufen, alle Schritte zu tun, um die Bereitstellung und zweckentsprechende Verwertung in- und ausländischer Geldmittel zu erwirken, und in Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für das Auswanderungswesen geeignete Zielländer für die Auswanderung festzustellen;

2) die Auswanderung zu lenken, u.a. für eine bevorzugte Auswanderung der ärmeren Juden zu sorgen;

3) die Durchführung der Auswanderung in Einzelfällen zu beschleunigen, indem sie durch zentrale Bearbeitung der Auswanderungsanträge die für die einzelne Auswanderung erforderlichen staatlichen Ausweise und Bescheinigungen schnell und reibungslos beschafft und den Vollzug der Auswanderung überwacht.

Die Leitung der Reichszentrale übernimmt der Chef der Sicherheitspolizei. Er bestimmt die Geschäftsführer und regelt die Geschäftsführung der Reichszentrale.“

Infolge dieses Schreibens teilte Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei am 11. Februar den obersten Reichsbehörden<sup>18</sup> mit, daß er, entsprechend Goerings Anordnung (Gestapo-) Müller zum Geschäftsführer der Reichszentrale bestimmt habe. Über die praktische Aufnahme der Arbeit dieser Zentrale am 27. Februar berichtete das Jüdische Nachrichtenblatt wenige Tage vorher und teilte mit, daß jeder Jude (nach den Rassebestimmungen der Nürnberger Gesetze) verpflichtet sei, sich in allen die Auswanderung betreffenden Angelegenheiten an diese Zentrale zu wenden, daß aber alle Fragen der Beratung über die Auswanderung auch weiterhin in den Händen der Auswanderungsabteilung der Reichsvereinigung verblieben.

In seinem Schreiben vom 24. Januar sprach auch Goering wieder von der Absicht, eine geeignete jüdische Organisation ‚zur einheitlichen Vorbereitung von Auswanderungsgesuchen‘ ins Leben zu rufen, d.h. mit anderen Worten,

<sup>17</sup> Dieser Brief, dessen Abschrift sich in BA R 58/1276 befindet (= YV 08/104b und JM 2831) wurde von mehreren Forschern zitiert, so z.B. von KRAUSNICK, *Judenverfolgung*, S. 282–283 (nach NG [Dokument der Nürnberger Prozesse]) 12586.

<sup>18</sup> Für die Quelle dieses Dokuments – s. die vor. Anm.

daß auch Goering offensichtlich hierin die einzige Aufgabe der zu errichtenden jüdischen Gesamtorganisation sah. Es ist auch bemerkenswert, daß nach Goerings Worten diese jüdische Organisation erst nach der Gründung der Reichszentrale errichtet werden sollte, was wieder darauf hinweist, daß die von Hagen, Heydrich und dem über ihnen stehenden Innenminister vorgeschlagenen Pläne nichts mehr als Vorschläge zur Diskussion waren.

Die Anordnung Goerings zur Errichtung der Reichszentrale für jüdische Auswanderung ist im Lichte der ihr, wenn auch nicht im ‚Altreich‘ vorausgegangenen Ereignisse zu betrachten. Im August 1938, kurz nach dem ‚Anschluß‘ Österreichs an Deutschland, hatte der von Eichmann zur Durchführung der Einigung beider Länder beauftragte Reichskommissar Bürckel in Wien eine Zentralstelle für jüdische Auswanderung gegründet. In dieser wurden unter einem Dach die verschiedenen mit der Auswanderung verbundenen Büros – das Amt zur Ausfertigung von Pässen und anderen erforderlichen Dokumenten sowie das Amt zur Erteilung von Devisen, und dgl. zusammengefaßt. Nach diesem Muster sollte nun im Februar 1939<sup>19</sup> auch die Reichszentrale in Berlin unter Leitung Heydrichs errichtet werden. Zu diesem Zweck forderte Eichmann kurz nach, oder gar am Tag der Eröffnung der Zentralstelle in Wien einige jüdische Herren aus Berlin auf, nach Wien zu einer Besichtigung zu kommen.<sup>20</sup> Es scheint, daß Paul Eppstein und Arthur Lilienthal für die Reichsvertretung, der Gemeindevorsitzende Heinrich Stahl und der Rechtsberater Phillip Kozower für die Jüdische Gemeinde Berlin, sowie Benno Kohn, ein führender deutscher Zionist, für das Palästina-Amt nach Wien fuhren. Nach einer später erstatteten Aussage von Benno Kohn,<sup>21</sup> dem es gelang, nach Palästina auszuwandern, wurden die Herren von Eichmann mit den schärfsten Beschimpfungen empfangen, sie hätten im Ausland Greuelpropaganda über in Deutschland gegen Juden unternommene Maßnahmen verbreitet. Diese Beschuldigung bezog sich offensichtlich auf im Ausland verbreitete Nachrichten über die im Oktober 1938 erfolgte grausame Vertreibung von ca. 14 000 Juden ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit über die polnische Grenze. Unter den Vertriebenen waren bekanntlich die Eltern des Herschel Grünspan, der diese Aktion durch den Angriff auf den Legationsrat vom Rath rächen wollte, ein Akt, der zu dem November-Pogrom führte.

Wie Benno Kohn berichtete, erwiderte Stahl, ebenfalls in scharfem Ton, auf diese Angriffe Eichmanns und sagte, gerade durch derartige Deportationen (wie der polnischen Juden), störe er, Eichmann, den Verlauf der freiwilligen Aus-

---

<sup>19</sup> S.a. Vierteljahresbericht des SD für 1939 (BA R 58/717, KULKA, a.a.O., Nr. 47).

<sup>20</sup> Der Bericht über diese „Besprechung“ in Wien beruht auf verschiedenen Aussagen, darunter Zeugenaussagen im Eichmann-Prozeß (s. z.B. YV TR 3–190), die z.T. Differenzen aufweisen. Nach BALL-KADURI, Vor der Katastrophe, S. 285, hätten zwei Besprechungen mit Eichmann stattgefunden – die eine in Wien, die andere erst im März 1939 in Berlin (s.a. YV TR 3–741).

<sup>21</sup> In der Aussage vor dem Polizeibüro 06 in Jerusalem am 27.7.1960 (s. das in vor. Anm. erwähnte Dok.).

wanderung. Eichmann habe daraufhin Stahl angeschrien und ihm mit der Inhaftierung in einem Konzentrationslager gedroht. Daraufhin stand Paul Eppstein auf und sagte:

„Die Herren, die hier vor Ihnen sitzen, sind Repräsentanten des deutschen Judentums, nicht der Gestapo, und betrachten sich als Gewählte des deutschen Judentums und nicht als Befehlsempfänger des deutschen Reiches. Sie, meine Herren, befinden sich in einer historischen Situation des deutschen Volkes. Unser jüdisches Volk ist auch in einer historischen, wenn auch sehr tragischen Situation. Wir sind unserem Volke Rechenschaft über unser Verhalten schuldig. Wenn Sie in dieser Weise mit uns sprechen, können wir mit Ihnen nicht zusammenarbeiten. Sie können uns jederzeit ins Lager bringen und mit uns nach Belieben verfahren. Aber solange wir noch in Freiheit sind, müssen Sie unsere Menschenwürde achten und entsprechend mit uns umgehen.“

Nach diesen Äußerungen Eppsteins, die die ehrenhafte Stellung der an der Besprechung teilnehmenden Herren und insbesondere der Leiter der Reichsvertretung zeigt,<sup>22</sup> und beweist, daß diese zumindest anfangs 1939 keineswegs ein ‚Instrument in den Händen des Regimes‘ war, wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen. Während dieser Pause habe ‚ein anderer Nazi‘ Eichmann offenbar ‚zur Raison gebracht‘. Es wurde nun, ohne Erwähnung der vorangegangenen scharfen Auseinandersetzung nur noch die Gründung der Zentralstelle für Auswanderung in Berlin besprochen. Die jüdischen Vertreter wurden aufgefordert, jede Woche dieser Zentrale auf eigene Verantwortung eine bestimmte Quote von Juden zu melden, die zur Auswanderung bereit wären. Nach Benno Kohns Bericht trafen sich die Herren am selben Abend zu einer internen Besprechung: „Es war uns klar, wir müssen [mit der Auswanderungszentrale] kooperieren<sup>23</sup>, der Auswanderungsdrang war groß. Die Laufereien der Auswanderungskandidaten waren bis dahin schrecklich gewesen, alle Amtsstellen verstopft und überbündet. Die Konzentration der Auswanderungstechnik an einer Stelle war sachlich zweckmäßig.“ Es fand ein Telefongespräch mit Otto Hirsch (der in Berlin geblieben war) statt, in dessen Verlauf beschlossen wurde, daß Eppstein am nächsten Tage bei der Gestapo eine Erklärung abgeben solle, daß die Reichsvereinigung „an der Errichtung der Zentralstelle für Auswanderung interessiert [sei] und darin eine Normalisierung der Auswanderung sähe.“

5. Aus dem obigen Bericht geht hervor, daß die Errichtung der Zentralstelle auf die Initiative der Behörden aus den Jahren 1938–39 zurückzuführen ist. Andererseits beweist ein Artikel des (Hamburger) Israelitischen Familienblatts von Dezember 1937, daß gewisse jüdische, und vielleicht sogar die für diese Zei-

<sup>22</sup> Auch wenn Eppsteins Worte nicht wortwörtlich von Benno Kohn wiedergegeben sein sollten.

<sup>23</sup> Man sollte diesen Ausdruck nicht in dem heute gebräuchlich gewordenen Sinne verstehen; er heißt hier keineswegs, daß die Reichsvereinigung ‚mit den Nazis zusammenarbeitete‘, sondern nur, daß sie es in diesem speziellen Fall notwendig sah, die Tätigkeit der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung für ihre eigenen Zwecke auszunützen.

tung verantwortlichen Kreise schon damals vorschlugen, eine derartige jüdische Zentralstelle zu gründen, die mit allen mit der Auswanderung zusammenhängenden Angelegenheiten betraut werden sollte, sei es zur Auswanderung nach Palästina oder sei es in jedes andere Land. Am 2. Dezember 1937 veröffentlichte das Blatt einen Leitartikel, in dem gesagt wurde, der Auswanderungsausschuß der Reichsvertretung erfülle nicht die ihm obliegenden Aufgaben und dementsprechend müsse verlangt werden, die Tätigkeit des Hilfsvereins, der wie früher bemerkt, die Auswanderung außer nach Palästina betreute, mit der des Palästina-Amts in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zusammenzufassen. Schon zwei Wochen nach diesem Artikel konnte das Blatt ‚mit Zufriedenheit‘ feststellen, daß sein Vorschlag angenommen worden sei und daß die Reichsvertretung schon in den nächsten Tagen eine eigene Zentralstelle für die jüdische Auswanderung errichten würde.

### Die Errichtung der Reichsvereinigung durch die Reichsvertretung

1. Die in dem vorigen Abschnitt zitierten Dokumente beweisen, daß die Behörden um die Jahreswende 1938/39 in erster Linie um die Förderung und Beschleunigung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland bemüht waren. Nicht nur wurde zu diesem Zweck die Zentralstelle errichtet, sondern Goering bemerkte ausdrücklich (s.o.), daß es zur Erreichung dieses Zieles notwendig sei, eine geeignete jüdische Organisation ins Leben zu rufen, die mit dieser Zentralstelle zusammenarbeiten solle. Am 30. Januar 1939 veröffentlichten der Minister für kirchliche Angelegenheiten und der Minister des Innern die Erste Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938.<sup>24</sup> Diese Verordnung erweiterte den Kreis der Mitglieder einer jüdischen Gemeinde, in dem sie bestimmte, daß jeder Jude, der bisher entsprechend der ihm in früheren Gesetzen gegebenen Möglichkeit aus der Gemeinde an seinem Wohnsitz, aber nicht aus dem Judentum ausgetreten war, automatisch wieder der Gemeinde angehören müsse. Da hiermit die Mitgliedschaft zu einer Gemeinde wieder zur Pflicht gemacht wurde, ist es durchaus möglich, daß auch diese Verordnung die Reichsvertretung in ihren lang gehegten Plänen verstärkte, von sich aus eine ‚Reichsgemeinde‘ zu errichten, der alle Juden Deutschlands, soweit sie nicht aus der jüdischen Religion ausgetreten waren, pflichtmäßig angehören müßten. In der Tat müssen diese Pläne in eben diesen Tagen, Ende Januar / Anfang Februar 1939 feste Formen angenommen haben, denn schon am 2. Februar veröffentlichte die Fürsorgeabteilung der Reichsvereinigung im Jüdischen Nachrichtenblatt ein Rundschreiben an die ihr unterstellten sozialen Institutionen – Krankenhäuser, Alters- und Kinderheime, Kindererholungsheime und sonstige Anstalten – in dem es heißt:

---

<sup>24</sup> RGBl 1939 I, S. 153.

„Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nunmehr als Gesamtorganisation aller Juden in Deutschland – mit Ausnahme der Ostmark – geschaffen worden. Eine ihrer Hauptaufgaben, ist die fürsorgliche Betreuung der Juden. Die jüdischen Gemeinden (Kultusvereinigungen) bleiben als Ortsstellen der Reichsvereinigung bestehen. Sämtliche übrigen jüdischen Vereinigungen (Vereine, Stiftungen, Körperschaften kraft landesherrlicher Verleihung usw.), mit Ausnahme des Jüdischen Kulturbundes, des Palästina-Amtes und der ihm angeschlossenen Palästina-Fonds, werden aufgelöst. Ihre notwendigen Aufgaben übernimmt die Reichsvereinigung und überträgt sie, soweit sie voluntärer oder bezahlter Natur sind, den in Betracht kommenden Gemeinden als eigene oder Bezirksstellen zur Verwaltung ...“<sup>25</sup>

„Die Reichsvereinigung ... ist nunmehr ... geschaffen worden“, heißt es in diesem Rundschreiben, ohne daß auch nur mit einem Wort erwähnt wird, daß ein offizielles, amtliches Gremium bei dieser Gründung beteiligt war oder sie beeinflusste oder gar forderte. Es wurde in diesem Fall nicht einmal vermerkt, daß dieses Rundschreiben nach Bestätigung oder mit Genehmigung ‚unserer Aufsichtsbehörde‘ (d.h. der Gestapo, bzw. später dem RSHA) verfaßt und versandt wurde, wie es in fast jedem späteren Dokument der Reichsvereinigung und ihrer Abteilungen erforderlich war. Man darf daher mit Recht behaupten, daß allem Anschein nach die Leiter der Reichsvertretung selbst anfangs 1939 die Reichsvereinigung gründeten, schon Monate bevor die Behörden ihre Pläne zur Errichtung dieser Organisation verwirklichten. Es ist ferner kein Zweifel, daß dieser Schritt nicht ohne längere Vorbereitungen und interne Verhandlungen unternommen wurde. Einen Beweis dafür liefert ein längeres Dokument, eine weiteres Rundschreiben der Reichsvereinigung<sup>26</sup> ‚An alle Gemeinden über 500 Seelen‘ vom 14. Februar, das von Dr. Lilienthal unterzeichnet war, und in dem er u.a. davon spricht, die Satzung der Reichsvereinigung sei genehmigt, während der Entwurf einer Mustersatzung für die Kultusvereinigungen bisher nur ‚der für uns zuständigen behördlichen Stelle vorgelegt worden sei und noch der Genehmigung des Reichskirchenministeriums bedürfe‘. Der Vergleich dieser beiden Bemerkungen läßt darauf schließen, daß auch das Statut der Reichsvereinigung selbst von der ‚behördlichen Stelle‘ genehmigt war. Trotzdem scheint aus späteren Dokumenten hervorzugehen, daß dieses Statut zwar an die jüdischen Gemeinden versandt wurde, aber damals nicht in Kraft trat. Von weitaus größerer Bedeutung ist die Äußerung Lilienthals, daß nunmehr auch „Juden in gesetzlichem Sinne“, auch wenn sie „religiös Nichtjuden“ sind, als Juden zu betrachten seien und von der Reichsvereinigung erfaßt werden können. In dem diesbezüglichen Absatz des genannten Statuts

<sup>25</sup> Die großen und größeren behielten einstweilen eine gewisse Selbständigkeit, während kleine Gemeinden den Bezirksstellen der Reichsvereinigung angegliedert wurden.

<sup>26</sup> LBI, Jm, DO-3. Es ist interessant zu bemerken, daß dieses Rundschreiben noch auf dem ‚Firmenbogen‘ der Reichsvertretung versandt wurde. Überhaupt bestand in den ersten Monaten des Bestehens der Reichsvereinigung noch keine scharfe Trennung zwischen den ‚beiden‘ Organisationen, wie verschiedene Dokumente der Zeit beweisen, s. z.B. CAHJP JCR S 7 und WL Box 606.

heißt es, diese Juden „können und sollen Mitglieder der Reichsvereinigung sein“. Mit anderen Worten, die Reichsvereinigung wünschte, auch diese „Juden“ in den Reihen ihrer Mitglieder zu sehen, damit sie auch ihnen beistehen könne, ohne sie jedoch damals zur Mitgliedschaft zu verpflichten. Eine derartige Verpflichtung wurde erst in dem endgültigen, im Juli 1939 angenommenen und veröffentlichten Statut entsprechend dem von der Regierung am 4. des Monats erlassenen Gesetz festgelegt.

2. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen der Reichsvertretung in vieler Hinsicht eine Fortsetzung der Bemühungen der deutschen Juden und ihrer Verbände schon vor 1933 waren. Im Besonderen wurde (s.o. S. 65) betont, daß auch das im Juli 1938 angenommene Statut des Reichsverbandes in nicht wenigen Teilen eine Kontinuierung der viele Jahre früher unternommenen Versuche zur Schaffung einer einheitlichen Verfassung für alle Juden Deutschlands bedeutete. Nicht weniger kann bei allen durch die veränderten Verhältnisse bedingten Unterschiede von einer derartigen Fortsetzung in der Formulierung des ersten (wenn auch, wie gesagt, nicht in Kraft getretenen) Statuts der Reichsvereinigung gesprochen werden, wie ein Vergleich mit einigen Paragraphen des Statuts des Reichsverbandes beweist<sup>27</sup>. Beide Statuten bestimmen (ohne irgendeine behördliche Verordnung), daß die zu errichtende Organisation ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin sein soll; jede dieser beiden Organisationen soll alle Juden im deutschen Reich zusammenfassen, um ihre kulturellen und sozialen Bedürfnisse zu fördern (wobei bei der Reichsvereinigung als wesentliches Ziel natürlicherweise die Förderung der Auswanderung hinzukommen mußte); beide Satzungen machten die Mitgliedschaft in der Organisation von der in einer jüdischen Gemeinde, bzw. ‚Kultusvereinigung‘ abhängig und beide bestimmen, daß mit dem Austritt aus der Gemeinde auch die Mitgliedschaft in der Gesamtorganisation erlöschen würde; beide sahen vor, daß jedes der einzelnen Mitglieder durch die Gemeinde an seinem Wohnort betreut werde, die auch seine Rechte vertrete.

Zwar bestehen gewisse Unterschiede in der Formulierung der Paragraphen dieser beiden Statuten, doch diese waren eine notwendige Konsequenz der Ende 1938 erfolgten veränderten Umstände. Nichtsdestotrotz ist die Ähnlichkeit der beiden Statuten unverkennbar, so daß mit Recht gesagt werden darf, daß die Reichsvereinigung ihr erstes Statut auf dem Entwurf des Statuts des Reichsverbandes basierte, und somit die Gründung der Reichsvereinigung als die Verwirklichung des Planes zur Errichtung des Reichsverbandes angesehen werden kann. Besonders auffallend wird diese Tatsache in dem *Par. 11, Abs. 1* des Statutes der Reichsvereinigung:

„Die Leitung der Reichsvereinigung besteht aus acht Mitgliedern. Sie wird von den Gründern gewählt.“

---

<sup>27</sup> Wenn auch einige dieser Paragraphen bereits früher zitiert wurden, sollen sie hier des Vergleiches halber erwähnt werden.

Dieser Passus, der selbstverständlich nur für die Leitung der Reichsvereinigung bei ihrer Gründung geltend sein konnte, besagt mit anderen Worten, daß diese erste Leitung der Reichsvereinigung von den Vorstandsmitgliedern der Reichsvertretung gewählt wurden (die nebenbei bemerkt, wie später gezeigt werden wird, im Großen und Ganzen auch die Mitglieder der Reichsvereinigung blieben). Dieser Paragraph ist auch deshalb von Bedeutung, weil er bestimmt, daß die Leitung gewählt werden solle, ein Beweis dafür, daß die Reichsvereinigung nach Wunsch ihrer Gründer auch weiterhin, ebenso wie die Reichsvertretung vor ihr, auf dem demokratischen System aufgebaut werden sollte, ein System, das von der umgebenden Gesellschaft als dem „Führerprinzip“ widersprechend, verpönt und abgelehnt wurde.

3. Ihre ‚offizielle‘ Erklärung über ihre Gründung veröffentlichte die Reichsvereinigung in dem Jüdischen Nachrichtenblatt vom 17. Februar 1939 und auch diese betont wieder die Kontinuität zwischen der Reichsvereinigung und der Reichsvertretung:

„Die Umbildung der Reichsvertretung in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nunmehr vollzogen. Die Reichsvereinigung wird die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.

Aufgabe der Reichsvereinigung ist es, *alle vorhandenen Kräfte zusammenzufassen, um sie in einheitlicher Planung für die vordringlichsten Arbeiten einzusetzen*. Im Vordergrund wird dabei die Förderung der Auswanderung und die Fürsorge für Alte und Hilfsbedürftige, die Auswanderungsvorbereitungen durch Berufsausbildung und -umschichtung, sowie die Betreuung des jüdischen Schulwesens stehen. ...“

Die Erklärung erwähnt dann auch wieder den Status und die Aufgaben der Kultusvereinigungen, die in Zukunft als Bezirks- bzw. Ortsstellen der Reichsvereinigung tätig sein sollten, das weiterhin unabhängige Fortbestehen des Kulturbundes und des Palästinaamts der zionistischen Organisation, einschließlich der ihr angeschlossenen Fonds<sup>28</sup>.

In breiterer Form wurden die Ziele der Reichsvereinigung in einem Leitartikel in der gleichen Nummer des Nachrichtenblatts unter der Überschrift „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gebildet“ wiederholt. In diesem heißt es u.a.:

„Die Schaffung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bedeutet gegenüber den bestehenden organisatorischen Verhältnissen *eine wesentliche Veränderung*. Die bisherige Reichsvertretung wird zu einer umfassenden Organisation ausgebaut, der jeder einzelne Jude als Mitglied angehören soll. Alle übrigen jüdischen Organisationen hören

---

<sup>28</sup> Es darf angenommen werden, daß die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Himmler und Göring der Anlaß dafür waren, daß der Kulturbund auch weiterhin, wenn auch nicht für lange Zeit seine Selbständigkeit behielt. Göring sah in der Aufsicht über den Kulturbund das einzige Mittel, Einfluß auf die ‚Judenfrage‘ nehmen zu können. Das Palästinaamt dagegen war gerade für Himmler eines der wesentlichsten Instrumente, die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu fördern.

zu bestehen auf, mit Ausnahme der jüdischen Gemeinden, des Jüdischen Kulturbundes und Palästina-Amts, (einschließlich des Palästina-Fonds) das korporativ der Reichsvereinigung angegliedert wird. ... Den einzelnen bewegt heute die Frage, wohin er auswandern kann, wer die Fürsorge für seine zurückgebliebenen alten Angehörigen übernimmt, oder wenn er selbst ohne Einkommen ist, wer ihm hilft durchzuhalten bis er auswandern kann. Es wäre vermessen zu sagen, daß irgendeine Organisation in der Lage wäre, dem Einzelnen diese Sorge abzunehmen. Aber schon ihre Aufzählung zeigt, daß ihnen ohne eine zentrale Zusammenfassung aller noch vorhandenen Kräfte nicht begegnet werden kann. ... Nur wenn dieser letzte Einsatz der eigenen Kräfte gelingt, wird es möglich sein, die Hilfe der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen zu erhalten, auf die die Judenheit in Deutschland dringender denn je angewiesen ist. ...

Auch im Rahmen der Reichsvereinigung wird diese Kontinuität der Arbeit gewährleistet. *Vorsitzender der Reichsvereinigung* ist Rabbiner Dr. Leo ... Baeck, *stellvertretender Vorsitzender* Heinrich ... Stahl ... *Geschäftsführendes Vorstandsmitglied* bleibt Dr. Otto ... Hirsch. ...“

Die beiden Dokumente vom Februar 1939 beweisen deutlich, daß die Reichsvereinigung entschlossen war, in erster Linie auf drei Gebieten zu wirken – der Auswanderung mit all den mit ihr zusammenhängenden Aufgaben, dem Sozialwesen, und der Erziehung. In keinem der beiden Dokumente wird auf eine Einmischung der Behörden bei der Errichtung der Reichsvereinigung hingewiesen. In folgendem wird jedoch gezeigt werden, daß die Behörden auch in den Monaten nach der Gründung der Reichsvereinigung durch die Reichsvertretung von sich aus die Errichtung einer solchen Organisation anstrebten und erzielten.

### Weitere behördliche Bemühungen zur Gründung der Reichsvereinigung

Die früher erwähnten Verhandlungen des Erziehungs- und des Innenministeriums, sowie die teils mündlichen, teils schriftlichen Erklärungen Görings, Himmlers, Hagens und Eichmanns erwiesen deutlich, daß bereits Ende 1938 behördlicherseits Bemühungen im Gange waren, eine alle Juden Deutschlands umfassende Zwangsorganisation mit dem Namen ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ zu schaffen. Diese Bemühungen blieben jedoch, wie bemerkt, einstweilen ohne Ergebnis, selbst in den Tagen und Wochen, in denen die Reichsvertretung von sich aus eine solche Organisation errichtete. Erst am 7. März 1939 versandte der Minister des Innern an die verschiedenen Minister einen ‚Entwurf einer 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘<sup>29</sup> vom September 1935. (Dies war die Form, in der damals in Bezug auf die Nürnberger Gesetze einige der wesentlichsten anti-jüdischen Gesetze und Verordnungen erlassen wurden.) Dieser Entwurf sollte zur Bildung einer einheitlichen Organisation der Juden führen. Bis zur Verwirklichung dieser Absicht verstrichen wieder einige Monate, doch allein die Verteilung des Entwurfs unter den Ministerien

---

<sup>29</sup> S. Anm. 16.

besagt, daß die Pläne der Regierung zur Errichtung der Reichsvereinigung im März 1939 eine ernstere Form angenommen hatten, und daß zumindest anfangs 1939 die Bemühungen der Regierung parallel zu denen der Reichsvertretung verliefen. In einem anonymen, im Leo Baeck Institut in Jerusalem aufbewahrten Dokument wird sogar berichtet, daß um diese Zeit Verhandlungen zwischen der Gestapo und der Reichsvertretung über die Errichtung der Reichsvereinigung geführt worden seien. In diesem mit der Überschrift ‚Streng vertraulich zur Gründung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ versehenen Bericht, der allerdings offensichtlich erst nach dem 4. Juli 1939 und wahrscheinlich sogar in den Tagen kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, allem Anschein nach außerhalb Deutschlands geschrieben wurde, heißt es u.a.:

„Von besonders informierter Seite wird folgendes zu der neuen Reichsverordnung über die Gründung einer Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mitgeteilt.

Diese Verordnung ist das Ergebnis monatelanger Verhandlungen, die zwischen der Reichsvertretung der deutschen Juden und der Gestapo in Berlin geführt wurden. ...

Die Gestapo hatte bald nach den Pogromtagen im Dezember erklärt, es sei unbedingt erforderlich, eine absolute Konzentrierung aller jüdischen Organisationen in Deutschland durchzuführen. Daraufhin erfolgte bald die Gründung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die ja auch durch das ‚Jüdische Nachrichtenblatt‘ bekanntgegeben wurde. Dieser Vereinigung gehören alle jüdischen Vereinigungen an. ...

Die Reichsvereinigung stellte auf Wunsch der Gestapo einen Entwurf ihrer Statuten und Befugnisse auf, über die fast täglich Verhandlungen zwischen ihr und der Gestapo stattfanden. ...

Von vornherein wurde bei den Verhandlungen durch die Gestapo erklärt, daß die Konzentration nur zu dem Zweck erfolge, um die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu erleichtern und zu fördern. Die Regelung der Schul- und Wohlfahrtsfragen<sup>30</sup> wurde der Gestapo in den Verhandlungen *gleichsam abgerungen*. ... (meine Hervorhebung – E.H.).“

---

<sup>30</sup> Über die Frage, ob einer neuen jüdischen Gesamtorganisation auch das jüdische Wohlfahrtswesen übertragen werden solle, bestanden offensichtlich Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Behörden, lange Zeit vor der Errichtung der Reichsvereinigung. Bereits am 29. Juli 1938, zwei Tage nach der Beschlußfassung über die Gründung des Reichsverbandes, berichtete Rabbiner Dr. Esra Munk, der Vorsitzende der ‚Vertretung der unabhängigen Orthodoxie Deutschlands‘ (s.o.), in einem Rundschreiben an die Mitglieder der Organisation (s. CAHJP NI/46), Otto Hirsch habe ihm mitgeteilt, „die Aufsichtsbehörde gestatte ... den geplanten Reichsverband nur unter einer Reihe von Bedingungen, insbesondere die Regelung der Mitgliedschaft der einzelnen Juden dahingehend, daß nur Mitglieder des Reichsverbandes Unterstützung irgendwelcher Art erhalten können“. Hierbei wurde jedoch nichts darüber gesagt, ob diese Mitglieder des Reichsverbandes Unterstützung von der allgemeinen, öffentlichen, d.h. staatlichen oder örtlichen Fürsorge, oder nur von einer ausschließlich jüdischen Hilfsorganisation erhalten würden. Demgegenüber wurde in der bereits erwähnten Verordnung über die Sozialfürsorge für die Juden vom 19. November 1938 (s.o. S. 83) zwar ausdrücklich festgelegt, daß die Juden allein für ihre hilfsbedürftigen Brüder und Schwestern zu sorgen hätten, ohne jedoch eine für diesen Zweck bestimmte jüdische Organisation zu benennen. Hierüber äußerte sich erst Göring, der nach Hagens Bemerkung in der Besprechung vom 1. Dezember 1938 verlangte, auch die jüdische Sozialfürsorge der geplanten Gesamtorganisation zu übertragen. Diese Forderung wiederum fand nur die begrenzte

Wenn auch der anonyme Verfasser des erwähnten Dokuments in der Übertragung des Schul- und Sozialwesens auf die Reichsvereinigung einen in längeren Verhandlungen erzielten Erfolg der Leiter der Reichsvereinigung sieht, ergibt sich schon aus dem ersten Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 2. Februar 1939 (s.o.), daß diese keinerlei Zweifel hegten, daß sie diese Aufgaben übernehmen würden.

Bei all dem bleibt es unklar, warum die Gestapo und andere behördliche Stellen auch weiterhin nur von einer zu errichtenden oder geplanten Gesamtorganisation sprechen. So wurde z.B. in einem Rundschreiben der Gestapo vom 20. Februar 1939<sup>31</sup> unter der Überschrift ‚Auswanderung der Juden. Die Errichtung der Reichsvereinigung‘ behauptet, man müsse soweit wie möglich jüdische Organisationen bei allen Maßnahmen zur Auswanderung beteiligen und zu diesem Zweck sei es notwendig, einer zu errichtenden alleinigen jüdischen Organisation alle Gelder zu übermitteln, die noch in Händen verschiedener jüdischer Verbände sind. Mit der Aufgabe, eine solche Organisation zu gründen, die ‚Reichsvereinigung‘ genannt werden solle, sei die Reichsvertretung beauftragt worden; sie müsse dafür sorgen, daß alle bestehenden jüdischen Verbände aufgelöst und in die Reichsvereinigung eingegliedert werden sollen. „Es wird erwogen“, der Reichsvereinigung neben der Auswanderung auch das jüdische Schul- und Sozialwesen, sowie andere, die jüdische Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten zu übertragen.

## Die Auswandererabgabe

1. Bevor die historische Übersicht über die Phasen der Entstehung der Reichsvereinigung fortgesetzt werden kann, muß über einen der ersten Beschlüsse der neuen Organisation berichtet werden, wobei wiederum eine ‚Parallel-Aktion‘ der Reichsvertretung und der Behörden zu erkennen ist.

In dem bereits besprochenen ersten Statut der Reichsvereinigung vom Februar 1939 wurde in *Par. 8* bestimmt, „die Mitglieder hätten einen durch die Leitung ... festgesetzten ordentlichen Beitrag zu leisten ... Auswanderer mit einem Vermögen von mehr als RM (Reichsmark) 1.000<sup>32</sup> wären verpflichtet, außer dem laufenden ordentlichen Beitrag einen einmaligen außerordentlichen Beitrag zu zahlen. Der Beschluß über die Erhebung dieser Auswandererabgabe, der offenbar von solcher Bedeutung war, daß die Leitung der Reichsvereinigung es für nötig sah, ihn in ihrem Statut zu verankern, wurde bereits am 25. Februar

---

Zustimmung Heydrichs, der (nach ADAM, Judenpolitik, S. 230, Anm. 152 aus einem Dokument des ‚Deutschen Gemeindetages‘ vom April 1939) „die Bestimmung über die Fürsorge nur widerstrebend akzeptierte, da somit diese Gelder seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt entzogen [würden]“, d.h. Heydrich hatte offensichtlich gehofft, die für die Fürsorge erforderlichen jüdischen Gelder für seine Zwecke verwenden zu können.

<sup>31</sup> Dok. IIB 4/71, 02/700/39 in BA R 58/276.

<sup>32</sup> Im Laufe der Zeit wurden diese Sätze mehrfach verändert.

praktisch ausgeführt. Ein Rundschreiben<sup>33</sup> von diesem Tage an die jüdischen Gemeinden, das von Lilienthal als Leiter der Gemeinde-Abteilung und Eppstein im Namen der Auswanderungsabteilung unterzeichnet war, enthält allgemeine Richtlinien für die Erhebung dieser Steuer, in denen festgelegt wurde, welche Personen sie zu zahlen hätten, wie hoch die entsprechend dem Vermögen jedes einzelnen Auswanderers festgesetzten Zahlungen seien – von 0.5 % bei einem Vermögen von RM 1.000 bis zu 10% bei einem Vermögen von RM 1.000.000 und einem noch höheren Prozentsatz bei einem über diese Summe hinausgehenden (nebenbei bemerkt ein Zeichen, daß es damals in Deutschland noch Juden mit hohem Vermögen gab), welches der Stichtag für die Schätzung des Vermögens sei und welche Zweigstellen die Steuer festlegen und einziehen sollten. Außerdem enthält das Rundschreiben ‚Ausführungsbestimmungen‘ und ‚besondere Anordnungen‘, die die allgemeinen Richtlinien erläutern. Die Anfangsworte dieses langen Rundschreiben weisen daraufhin, daß diese besondere Auswandererabgabe mit Genehmigung der zuständigen Behörde mit sofortiger Wirkung von jedem aus dem Altreich auswandernden Juden erhoben wurde, und daß sie zur Deckung der mit den Aufgaben der Reichsvereinigung – Förderung der Auswanderung, Sozialfürsorge und Erziehungswesen – verbundenen laufenden Ausgaben bestimmt war. Mit anderen Worten, die Reichsvereinigung konnte und durfte diese Steuer erheben, um die eingehenden Gelder für ihre eigenen Zwecke, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Diese Tatsache kann im Hinblick auf die später in der Forschungsliteratur vertretene Meinung, die Behörden hätten die deutschen Juden und die Reichsvereinigung ständig all ihrer ihnen zur Verfügung stehenden Mittel beraubt, nicht genügend betont werden. Diese Meinung erscheint z. B. bei H. G. ADLER in seinem großangelegtem Werk, ‚Der Verwaltete Mensch‘<sup>34</sup> sowie bei RAUL HILBERG in seinem ‚The Destruction of the European Jews‘ (selbst noch in seiner später erweiterten in deutscher Sprache erschienenen Ausgabe). Das erwähnte Rundschreiben weist auch darauf hin, daß die Reichsvereinigung selbst über die Verteilung der eingegangenen Gelder auf ihre verschiedenen Betätigungsgebiete entscheiden durfte. Darüberhinaus machten die für die Auswanderung der Juden zuständigen Behörden die Erteilung von Pässen von dem Erweis der Zahlungen der regelmäßigen und der Auswandererabgabe an die Reichsvereinigung abhängig.

2. In den Tagen, an denen die Behörden der Reichsvereinigung die Bestätigung zur Erhebung der Auswandererabgabe erteilten, bereiteten auch sie eine

<sup>33</sup> Dieses Rundschreiben befindet sich in einer (schon einmal erwähnten) Akte CAHJP JCR S 7 der jüdischen Gemeinde Malsch, einem kleinen Ort in der Nähe von Karlsruhe. Diese Akte ist besonders zu erwähnen, weil in ihr zahlreiche Dokumente der Reichsvereinigung, bzw. ihrer Bezirksstelle Karlsruhe aus der Zeit vom Januar 1939 bis Ende September 1940 (kurze Zeit vor der Vertreibung der dortigen Juden – s.u.) aufbewahrt sind, die z.T. sonst in keinem anderen Archiv erhalten sind.

<sup>34</sup> Diese Meinung kommt bei ADLER bei fast jedem Bericht über die Deportationen zum Ausdruck, bes. auf S. 414f., 522f., 528f. Für Hilbergs Ansicht, s. Destruction, Kap. 5, bes. S. 93 und 156, DERS., Die Vernichtung, Kap. 5, Abs. 3 und 4.

Verordnung über die Zahlung einer solchen Steuer vor. Am 25. Februar, demselben Tag, an dem die Reichsvereinigung ihr Rundschreiben in dieser Angelegenheit verteilte, erließ der Minister des Innern einen ‚Schnellbrief‘<sup>35</sup> wie folgt:

„Die Auswanderung der Juden aus Deutschland soll bekanntlich mit allen Mitteln gefördert werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf folgendes hin:

I. Zu meinem nichtveröffentlichten Runderlaß vom 16. November 1937 betreffend Ausstellung von Pässen von Juden im Inland.

a) Um die Auswanderung unbemittelter Juden zu ermöglichen, sollen die wohlhabenden Juden im Falle ihrer Auswanderung zu einer besonderen Abgabe herangezogen werden, die in einem Hundertsatz des Vermögens des Auswandernden nach einer bestimmten Staffelung erhoben wird. Diese Auswanderer-Abgabe ist vorläufig an die zuständige jüdische Kultusvereinigung zu entrichten; später nach Bildung der zur Zeit im Aufbau befindl. sog. „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ – soll sie an diese Vereinigung abgeführt werden. ...

b) Des weiteren muß sichergestellt werden, daß der jüdische Paßbewerber, der auswandern will, zuvor alle seine sonstigen Verpflichtungen gegenüber der jüdischen Kultusvereinigung erfüllt. ...“

Zu diesem Schnellbrief ist zunächst darauf hinzuweisen, daß selbst der Innenminister als Vorgesetzter der für das ‚Judenproblem‘ verantwortlichen Stellen noch am 25. Februar 1939 nicht davon Kenntnis nahm, oder nehmen wollte, daß bereits wenige Tage oder Wochen vorher die Reichsvereinigung von der Reichsvertretung gegründet worden war. Die Auswandererabgabe solle „später – nach Bildung der zur Zeit im Aufbau befindlichen sog. Reichsvereinigung ... abgeführt werden“, heißt es in diesem Rundschreiben. Ferner muß bemerkt werden, daß der Innenminister damals noch die Auswandererabgabe ausschließlich zur Finanzierung der Auswanderung von unbemittelten Juden und nicht der anderen Aufgaben der Gesamtorganisation bestimmte.<sup>36</sup>

3. Das in dem Schnellbrief erwähnte nicht veröffentlichte Rundschreiben von 16. November 1937 ist selbstverständlich unbekannt. Es ist aber möglich, daß es mit Erwägungen zusammenhing, die in den Innen- und Finanzministerien gegen Ende 1936, anfangs 1937 geführt wurden.<sup>37</sup> Am 4. Februar 1936 wurde, wie weitgehend bekannt, der leitende Vertreter der NSDAP in der Schweiz,

---

<sup>35</sup> Pol. S V 6 1049/39–453/12 in BA Slg. Schumacher 240 III. ADLER, Der verwaltete Mensch (S. 12) erwähnt allerdings ein Dokument, nachdem die Auswandererabgabe bereits im Dezember 1938 eingeführt worden sei, doch ein solches Dokument ist mir nicht bekannt und auch keines der bekannten Dokumente weist auf eine derartig frühe Verordnung hin.

<sup>36</sup> Der schon erwähnte Vierteljahresbericht der SD für 1939 (s. Anm. 19), der u.a. auf die große Verarmung der deutschen Juden hinweist, derzufolge sie nur noch in der Auswanderung die letzte Rettungsmöglichkeit sähen, besagt, daß die Juden aus diesem Grunde die Auswandererabgabe begrüßen. Sie hofften, daß die zu erzielende Summe ihnen die Auswanderung ermögliche.

<sup>37</sup> S. ADLER, a.a.O., S. 161, Anm. 38 und GENSCHEL, Verfolgung S. 142, Anm. 9, die sich beide auf ein Dokument der Nürnberger Prozesse (NG 393) berufen.

Wilhelm Gustloff von dem jüdischen Studenten David Frankfurter erschossen. Daraufhin verlangte Hitler, alle Juden Deutschlands kollektiv durch die Erhebung einer besonderen Steuer zu bestrafen. Diese Forderung stieß jedoch aus verschiedenen Gründen auf den Einspruch einiger Ministerien. Das Innenministerium machte den Vorschlag, eine derartige Steuer zur Förderung der jüdischen Auswanderung zu verwenden. Auch dieser Vorschlag, auf den sich vielleicht das erwähnte nicht veröffentlichte Rundschreiben bezog, wurde damals nicht angenommen.

## Gesetzliche Vorbereitungen zu Errichtung der Reichsvertretung

1. Die Vorbereitungen zur ‚offiziellen‘ amtlichen Errichtung der Reichsvertretung wurden, wie bereits bemerkt, auch in den Monaten nach ihrer Gründung durch die Reichsvertretung fortgesetzt, wie aus zahlreichen Dokumenten, insbesondere des Dachverbands der Lokalbehörden, dem sog. Deutschen Gemeindetag (DGT) ersichtlich ist. Zwei Beispiele dieser Dokumente, in denen weiterhin von einer in Zukunft zu errichtenden jüdischen Gesamtorganisation gesprochen wird, sollen als Beweis genügen.

a) In einer wahrscheinlich im Februar 1939 stattgefundenen Sitzung des DGT berichtet ein Regierungsrat des Innenministeriums über die Vorbereitung eines Entwurfs einer Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Dieser Entwurf sehe die Errichtung einer Zwangsorganisation für alle Juden vor, deren Aufgabe es sein solle, durch zwangsmäßige Erhebung einer Steuer die Auswanderung der Juden, sowie ihr Schul- und Sozialwesen zu finanzieren.<sup>38</sup> Über diese Sitzung berichtete die Leitung des DGT am 4. April dem Vorsitzenden des Verbandes, dem damaligen Oberbürgermeister von München, namens Fiehler mit den Worten, es sei die Errichtung einer für alle Juden im Reich verpflichtenden Reichsvereinigung „ins Auge gefaßt“ worden.<sup>39</sup>

b) Am 27. April teilte der Bezirk Schlesien des DGT seinem Hauptbüro in Berlin mit, daß „einem Gerücht zufolge“ das Innenministerium beabsichtige, die Juden selbst mit der Errichtung einer Reichsvereinigung zu beauftragen, die auch der jüdischen Rasse angehörige Personen umfassen solle.<sup>40</sup>

2. Der Hinweis des Regierungsrats vom Innenministerium in der Sitzung vom Februar auf eine in Vorbereitung befindliche weitere Verordnung zu dem Reichsbürgergesetz bezog sich auf den Entwurf zu der ‚10. Verordnung‘ des Innenministeriums, der schon früher erwähnt wurde (s.o. S. 93). Von diesem Entwurf sollen hier sowohl der ihn begleitende Brief des Ministers sowie einige der wichtigsten Paragraphen, teils wörtlich, teils dem Inhalt entsprechend zitiert werden.

<sup>38</sup> S. Kommission z. Erforschung der Geschichte der Frankfurter Juden 1933–1945 (Hrsg.), S. 320–22, F(rankfurt) Hauptakte 7020/11.

<sup>39</sup> BA R 36/1022, DGT 3–1–9.

<sup>40</sup> Ebd.

## a) Der Begleitbrief

„Als Anlage übersende ich ... [einen] Entwurf einer 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Die Notwendigkeit für die Bildung einer einheitlichen Organisation ergibt sich aus dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 25.11.1938 über die Bildung einer Reichszentrale für die jüdische Auswanderung.“

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Minister in diesem Brief die Notwendigkeit einer ‚einheitlichen Organisation‘ nur als direkte Folge der Verordnung Goerings über die Errichtung der Reichszentrale für jüdische Auswanderung sah.

b) Der Entwurf<sup>41</sup>

„10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

...

*Par. 1*

(1) Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Reichsvereinigung ist rechtsfähig; ihre Verfassung wird durch die Satzung bestimmt<sup>42</sup>.

(3) Die Mitglieder der Reichsvereinigung haben die ihnen satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen<sup>43</sup>.

*Par. 2*

(1) Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern.

(2) Die Reichsvereinigung ist außerdem

1. Träger des jüdischen Schulwesens

2. Träger der freiwilligen<sup>44</sup> jüdischen Wohlfahrtspflege

...

[*Par. 3* enthält Anordnungen über diejenigen Juden, die Mitglieder der Reichsvereinigung sein müssen, darunter einige, aber keineswegs alle Gruppen von in Mischehe lebenden Personen, bzw. ihre Siblings<sup>45</sup>.]

*Par. 4*

Die Reichsvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern; ihre Satzung bedarf seiner Genehmigung.

<sup>41</sup> Dem Entwurf entsprechend wird die Reichsvereinigung rechtsfähig mit dem Augenblick ihrer Errichtung, ohne daß ein weiterer Akt wie die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist. (S. hierzu die Bemerkung zu dem Gesetz vom 28.3.1938 o. S. 89).

<sup>42</sup> Es scheint, daß die Reichsvereinigung berechtigt sein sollte, sich selbst ihre Statuten zu geben, die allerdings – nach *Par. 4* – der Genehmigung des Innenministers bedürfen.

<sup>43</sup> Trotz der Äußerung des Ministers in dem Begleitbrief, sollte der Reichsvereinigung nicht nur die Behandlung der Auswanderung, sondern auch das jüdische Schul- und Sozialwesen übertragen werden. Es muß daran erinnert werden, daß schon die Reichsvertretung anfangs 1939 alle diese Aufgabe für die von ihr gegründete Reichsvereinigung vorsah.

<sup>44</sup> Die freiwillige Wohlfahrtspflege steht im Gegensatz zu der öffentlichen Wohlfahrt, die ihre Gelder aus staatlichen oder örtlichen Mitteln bezieht.

<sup>45</sup> Dieser Paragraph bedeutet eine grundsätzliche Abweichung von der in dem ersten Statut der Reichsvereinigung festgelegten Bestimmung: Während nach dem Statut in Mischehe lebende Juden und Mischlinge Mitglieder der Reichsvereinigung sein können, wird hier festgelegt, daß sie es sein müssen.

*Par. 5*

(1) Der Reichsminister des Innern kann<sup>46</sup> jüdische Vereinigungen und Organisationen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung der Juden anordnen.

*Par. 6*

(1) Die Reichsvereinigung der Juden ist verpflichtet, für die Beschulung der Juden zu sorgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Reichsvereinigung die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu unterhalten. Sie kann außerdem auch Mittel- und höhere Schulen, sowie Berufs- und Fachschulen und sonstige Schulen oder Unterrichtswesen unterhalten, die der Auswanderung der Juden förderlich sind<sup>47</sup>.

(3) Die Reichsvereinigung hat außerdem für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer der von ihr unterhaltenen Schulen zu sorgen.

(4) Die von der Reichsvereinigung unterhaltenen Schulen sind Privatschulen.

*Par. 7*

Juden dürfen nur Schulen besuchen, die von der Reichsvereinigung unterhalten werden. Sie sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über Schulpflicht zum Besuch dieser Schulen verpflichtet<sup>48</sup>.

*Par. 8*

(1) Bestehende öffentliche und private jüdische Schulen, ferner Einrichtungen der jüdischen Lehrerbildung und sonstige Erziehungseinrichtungen werden aufgelöst, wenn die Reichsvereinigung sie nicht übernimmt.

...

*Par. 9*

Die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrkräfte der jüdischen Schulen verlieren ... ihre Beamteneigenschaft. Sie treten ... zu der Reichsvereinigung in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechend Anwendung findet.

*Par. 11*

Das jüdische Schulwesen untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

...

*Par. 12*

Die Reichsvereinigung hat als Träger der jüdischen freien Wohlfahrtspflege ... nach Maßgabe ihrer Mittel<sup>49</sup> hilfsbedürftige Juden so ausreichend zu unterstützen, daß die öf-

<sup>46</sup> Hier heißt es noch, daß jüdische Vereinigungen usw. von dem Innenminister aufgelöst werden können, während in Wirklichkeit – nach dem am 4. Juli verabschiedeten Gesetz (s.u.) – alle diese Verbände aufgelöst und in die Reichsvereinigung eingegliedert werden müssen.

<sup>47</sup> In der Praxis blieben bis 1942 jüdische Schulen im allgemeinen und nicht nur soweit sie ‚der Auswanderung förderlich sind‘ bestehen, und wurden sogar z.T. von Staats wegen gefördert.

<sup>48</sup> Trotz aller Maßnahmen gegen die Juden blieb die jüdische Jugend auch weiterhin schulpflichtig.

<sup>49</sup> Die Worte „nach Maßgabe ihrer Mittel“ besagen ausdrücklich, daß die Reichsvereinigung nur soweit zur Betreuung hilfsbedürftiger Juden verpflichtet sein sollte, als es ihre Mittel erlaubten.

fentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht. Sie hat Vorsorge zu treffen, daß für anstaltsbedürftige Juden ausschließlich für sie bestehende Anstalten zur Verfügung stehen.

*Par. 15*

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich wird vorbehalten<sup>50</sup>.“

3. Die gesetzlichen Schritte zur Errichtung der Reichsvereinigung waren auch mit der Verteilung dieses Entwurfs unter den einzelnen Ministerien keineswegs beendet. So spricht z.B. ein Bericht des SD für das erste Quartal des Jahres 1939 noch über den Gründungsprozeß der Reichsvereinigung; in ähnlichem Sinn vermerkt eine sicherlich nicht vor Juni 1939<sup>51</sup> verfaßte Aufzeichnung des ‚Judenreferats‘ des SD, einer der Gründe für die beschränkte Auswanderung der Juden sei die Tatsache, daß die Reichsvereinigung noch nicht bestehe. Erst in der Niederschrift über eine weitere Arbeitsbesprechung der Leitung der Reichszentrale für jüdische Auswanderung vom 29. Juni<sup>52</sup> wird über die Errichtung der Reichsvereinigung berichtet, ohne daß auch damals formell die endgültige gesetzliche Grundlage dafür geschaffen war.

### Die Berliner Gemeinde und die Reichsvereinigung

Nicht nur in den Reihen der verschiedenen NS-Behörden bestanden im Laufe des Frühjahrs 1939 unterschiedliche Ansichten über die zu errichtende neue Gesamtorganisation der Juden, ihr Wesen, ihre Zwecke und Aufgaben. Auch unter jüdischen führenden Persönlichkeiten, einschließlich einiger Mitglieder der Leitung der von ihnen soeben errichteten Reichsvereinigung gingen die Meinungen diesbezüglich auseinander.

Es wurde schon mehrfach erwähnt, daß in den Jahren des Bestehens der Reichsvertretung und insbesondere um die Mitte des Jahre 1937 die Jüdische Gemeinde Berlin mit Unterstützung des preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden durch ihre Hegemonieansprüche auf die Leitung der gesamten deutschen Judenheit die Existenz der Reichsvertretung gefährdete. Selbst zur Zeit der Gründung der Reichsvereinigung bestanden diese Reibungen zwischen der Berliner Gemeinde und der Gesamtorganisation weiter, obwohl, besonders durch den Novemberpogrom von 1938 die Lebensverhältnisse der deutschen Juden weitgehendst schwerer geworden waren. Zwar versuchte die Reichsvertretung den Forderungen der Berliner Gemeinde entgegenzukommen und schlug ihr eine verhältnismäßig größere Vertretung in den leitenden Organen der zu errichtenden Reichsvereinigung vor, aber auch diese Schritte konnten offenbar die Gemüter in der Gemeinde nicht beruhigen. Wie aus ei-

---

<sup>50</sup> Die ‚10. Verordnung‘ trat nie für Österreich in Kraft, d.h. die Reichsvereinigung wurde nie für die Juden dieses Landes zuständig.

<sup>51</sup> S. KULKA, a.a.O., Nr. 48.

<sup>52</sup> S. LBI, NY, AR 7183, Box 17, folder 7 und YV TR 10/767, S. 44–45.

nem Brief Lilienthals vom 14. April 1939 an Otto Hirsch<sup>53</sup>, der damals in London weilte, hervorgeht, hatte der Vorsitzende der Berliner Gemeinde, Heinrich Stahl, wenige Tage vorher der Reichsvereinigung die Abschrift eines Memorandums zukommen lassen, das „er im Laufe der kürzlich stattgefundenen gemeinsamen Verhandlungen übergeben hatte“. Lilienthal übersandte Hirsch eine Abschrift, ohne jedoch anzudeuten, auf welche gemeinsame Verhandlungen seine Worte Bezug nahmen. Es bestehen daher zwei Möglichkeiten: entweder hatte eine gemeinsame Verhandlung zwischen der Reichsvereinigung und der Leitung der Berliner Gemeinde stattgefunden und Stahl hätte das Memorandum dem Vorstand der Reichsvereinigung, dessen Mitglied er damals war, überreicht, oder aber es handelte sich um eine der vielen Verhandlungen über die Gründung der Reichsvereinigung, die, wie früher bemerkt, in diesen Monaten zwischen der Leitung der Reichsvertretung, bzw. Reichsvereinigung und der Gestapo geführt wurden. In diesem Fall würde Lilienthals Bemerkung bedeuten, daß Stahl das erwähnte Memorandum der Gestapo überreicht hätte.

Die Lösung dieser Frage ergibt sich aus einem sehr wichtigen Dokument, einem Brief vom Mai 1939 des damaligen Vertreters der zionistischen Pionier-Bewegung ‚Hechaluz‘ in Deutschland, Kurt Goldmann (er lebte später in Israel unter dem Namen Golan) offensichtlich aus Amsterdam an Georg Josephthal, dem früheren Sekretär dieser Bewegung, der zu dieser Zeit schon in Palästina lebte und einige Jahre später, nach der Gründung des Staates Israel, Mitglied dessen Regierung war. In diesem Brief, der hier in vollem Wortlaut zitiert werden soll<sup>54</sup>, heißt es:

„... der alte Konflikt zwischen Reichsvertretung und Berliner Gemeinde [ist] wieder neu aufgetaucht. Wir stehen in diesen Tagen vor der Gründung der Reichsvereinigung und diese bringt eine sehr starke Zentralisierung der Arbeit mit sich. Stahl, der Vorsitzende der Berliner Gemeinde, hat bei den letzten Verhandlungen mit den Behörden den Wunsch geäußert, doch noch einmal den Standpunkt der Gemeinde zu formulieren. Er hat ein 10 Seiten langes Communiqué an die Gestapo geschickt und sich dort die schlimmsten Beschuldigungen gegenüber der Reichsvertretung erlaubt. Er behauptet in seinem Brief, daß die Reichsvertretung nur aus politischen Interessenten besteht,<sup>55</sup> daß sie keinerlei Arbeit geleistet hat und daß sie trotz größter Bemühungen der Gemeinde Berlin die wahrhaft notwendigen Aufgaben für das deutsche Judentum nicht durchgeführt hat. Am Schluß fordert er die Beauftragung der Gemeinde Berlin mit der Leitung des deutschen Judentums. Dieser Brief ist eine glatte Denunziation und kann in

<sup>53</sup> LBI, JM DO – 5.

<sup>54</sup> Er befindet sich im LBI, Jerusalem und ist in BALL-KADURI, ‚Vor der Katastrophe‘, wiedergegeben.

<sup>55</sup> In diesem Zusammenhang soll auf die Behauptung H. ARENDTS in „Eichmann in Jerusalem“ hingewiesen werden: ein gutunterrichteter jüdischer Invalide, der Theresienstadt überlebte, habe berichtet, daß nur Zionisten bei den Verhandlungen zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden beteiligt gewesen waren. Die namentliche Liste der leitenden Mitglieder der Reichsvereinigung widerlegt diese Behauptung Arendts ebenso wie die von Stahl.

diesem Augenblick unabsehbare Folgen haben. Es ist zu einem großen Skandal in der Reichsvertretung gekommen. Baeck hat den Brief als eine Denunziation bezeichnet und man will die Zusammenarbeit mit Stahl abbrechen.“<sup>56</sup>

Das erwähnte Memorandum Stahls beginnt mit der Bemerkung, daß die Gemeinde Berlin keineswegs den Gedanken einer einheitlichen Gesamtorganisation ablehne, daß sie aber verlange, diese ausschließlich auf den jüdischen Gemeinden zu basieren, so wie der im Jahre 1869 gegründete DIGB und später der Preußische Landesverband immer auf den Gemeinden aufgebaut waren. Es sei daher selbstverständlich, daß die Gemeinde Berlin als größte und einflußreichste in Deutschland, die Leitung übernehmen müsse. Diese lehne vor allem die Beteiligung der jüdischen politischen Parteien und deren Einfluß auf die Geschäfte der Gesamtorganisation ab, da der größere Teil der jüdischen Bevölkerung nie an der Tätigkeit dieser Organisationen teilgenommen habe. In diesen Worten Stahls kommt sicherlich in erster Linie seine Gegnerschaft zu der zionistischen Organisation zum Ausdruck, während das NS-Regime gerade diese, wegen ihrer positiven Einstellung zur Auswanderung und ihrer aktiven Tätigkeit auf diesem Gebiet ‚bevorzugte‘.

Wenn es also Vertretern dieser Parteien dennoch gelungen sei, eine Organisation zu errichten, „die sie als Reichsvertretung der Juden in Deutschland bezeichneten“, so fährt das Memorandum fort, so sei das nur eine Folge der nach Hitlers Machtergreifung eingetretenen veränderten Verhältnisse. Die Reichsvertretung wäre nie eine wahre Gesamtorganisation gewesen, die Masse der Juden hätte zu ihr keinerlei Beziehungen gehabt, sondern weiterhin in den Gemeinden ihre Vertreter gesehen. Die Gemeinde Berlin hätte zwar beschlossen, die Reichsvertretung in ihrer Arbeit nicht zu stören, aber die für die Juden im allgemeinen notwendige Beschäftigung, wie z.B. die Verteilung der aus dem Ausland erhaltenen Gelder, sei auch nach deren Gründung von den einzelnen Gemeinden geleistet worden. Der letzte Abschnitt des Memorandums behandelte praktische Vorschläge der Berliner Gemeinde für eine fruchtbare Arbeit der Gesamtorganisation und betonte ausdrücklich, so wie Goldmann in seinem Brief berichtete, daß diese Gemeinde, und nur sie allein, mit der Errichtung und Leitung dieser Organisation beauftragt werden müsse; nur sie allein wäre dazu befähigt, besonders in „einer Zeit in der man Experimente vermeiden sollte“.

Das Ergebnis dieser sicherlich für das deutsche Judentum damals sehr bedauerlichen Angelegenheit war nicht anders als das des ‚Kampfes‘ der Berliner Gemeinde gegen die Reichsvertretung im Jahre 1937. Während aber an diesen Kämpfen damals nur die innerjüdische Gesellschaft beteiligt war, wurde hier, anfangs 1939 von einer jüdischen Gemeinde, oder zumindest gewisser Gruppen

---

<sup>56</sup> Obwohl im Juni 1939 ein gewisser Kompromiß mit Stahl erzielt wurde und er das Statut der Reichsvereinigung anerkannte, mußte Stahl anfangs 1940 sein Amt als Stellvertreter von Baeck sowie im Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin niederlegen (nach Protokollen der Vorstandssitzungen der Reichsvereinigung vom 12.2. und 15.3.1940).

innerhalb dieser Gemeinde, der Versuch unternommen, das Regime in solche inneren Angelegenheiten zu verwickeln. Es scheint jedoch, daß dieser Versuch keine weiteren Konsequenzen hatte und daß auch in diesem Fall die jüdische Gesamtorganisation einen, wenn auch nur kurzfristigen Erfolg verzeichnen konnte.

#### Das Gesetz vom 4. Juli 1939

1. Am 4. Juli 1939 schrieb Paul Eppstein an den früheren Vertreter der ZVfD im Vorstand der Reichsvertretung (der inzwischen nach Tel Aviv auswandern konnte)<sup>57</sup>, die Veröffentlichung einer Verordnung über die Gründung der Reichsvereinigung stehe bevor und deren Statut sei nun endgültig angenommen. Bei dieser Gelegenheit würde nach Anordnung der zuständigen Behörde das Vermögen aller bisher noch bestehenden selbständigen jüdischen Vereinigungen und Institutionen, einschl. der privaten und öffentlichen Fonds, die nun aufgelöst würden, der Reichsvereinigung übertragen. Schon am gleichen Tage wurde in der Tat im Reichsgesetzblatt die ‚10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ veröffentlicht,<sup>58</sup> wodurch die Reichsvereinigung von Staats wegen gegründet wurde. Genau besehen bedeutete dieses Gesetz die offizielle Anerkennung der bereits seit einem halben Jahr bestehenden Organisation.

Der Text dieser Verordnung weicht nur in wenigen, allerdings z.T. wesentlichen Punkten von dem im März von dem Innenminister ausgearbeiteten Gesetzesentwurf ab. Es genügt daher, hier auf diese Unterschiede hinzuweisen.

a) Während die Reichsvereinigung nach dem Entwurf durch ihre Gründung ‚rechtsfähig‘ sein sollte, heißt es in dem Gesetz: „Die Reichsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein“, ohne jede Andeutung, ob zur Erlangung der Rechtsfähigkeit irgend ein besonderer Akt, wie bei allen privaten Vereinen durch Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist. Es wurde schon im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 28. März 1938 darauf aufmerksam gemacht, daß gesetzlich kein Verein in Deutschland rechtsfähig sein konnte, solange er nicht in diesem Vereinsregister eingetragen war. Wie sollte dementsprechend die Reichsvereinigung ihre Rechtsfähigkeit erwerben? Sollte auch sie in das Register eingetragen werden? Die Antwort auf diese Frage wurde umso schwerer, nachdem der Kommentar zu dem Gesetz in der von Pfundter-Neubert während der ganzen Zeit des NS Regimes herausgegebenen halb-offiziellen Gesetzsammlung verzeichnet, die Reichsvereinigung habe keinen öffentlich rechtlichen Status; sie sei ein privater Verein, der seine Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung in das Vereinsregister, sondern direkt durch das Gesetz allein erlange. Trifft diese Behauptung zu, und es liegt kein Grund vor, sie irgendwie an-

<sup>57</sup> YV JM 2859,1.

<sup>58</sup> RGBI 1939 I, S. 1097.

zuzweifeln, so wurde auch in diesem Fall, und nicht zum ersten Mal, von dem NS-Regime durch eine ungesetzliche Aufhebung eines bestehenden Gesetzes eine neue Rechtslage geschaffen.

b) Entgegen den in dem Entwurf vorgesehenen Anordnungen, die Verfassung der Reichsvereinigung würde durch ihr Statut bestimmt und die Mitglieder hätten die „ihnen satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen“, bestimmt das Gesetz, die Reichsvereinigung bzw. ihre Mitglieder hätten nur die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen das Gesetz oder der Reichsminister des Innern auferlegten.

Diese nun offiziell festgelegten Aufgaben blieben allerdings die gleichen, die schon die Reichsvertretung der neuen Organisation übertragen hatte und die auch gleichermaßen in dem Gesetzesentwurf vom März 1939 aufgezählt waren – die Auswanderung der Juden aus Deutschland, das jüdische Schulwesen und die jüdische Wohlfahrtspflege.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß bezüglich der Mitgliedschaft in der Reichsvereinigung keinerlei Unterschied besteht zwischen dem Entwurf und dem Gesetz vom 4. Juli; beide verpflichteten gewisse Gruppen von Nichtariern (in Mischehe lebende Personen und deren Nachkommen), Mitglieder zu sein.

Sowohl in dem Entwurf als in dem Gesetz heißt es, „der Reichsminister des Innern kann jüdische Vereine, Organisationen und Institutionen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen“. Dieser Wortlaut ist erstaunlich, da in der Tat die Auflösung, bzw. Einordnung der jüdischen Vereinigungen bereits mit der Veröffentlichung des Gesetzes begann. Allerdings ergibt sich aus vielen weitaus späteren Dokumenten<sup>59</sup> der Gestapo, bzw. des RSHA, daß dieser Prozeß mehrere Jahre andauerte, und daß sogar noch Vereine und dgl. ‚offizielle Anordnungen‘ zur Auflösung erhielten, nachdem sie lange Zeit nicht mehr bestanden und ihre Träger längst ausgewandert oder deportiert worden waren.

2. Das Ziel, das die NS-Regierung mit diesem Gesetz erreichen wollte, ergibt sich eindeutig in dessen Einleitung; in den diese eröffnenden Sätzen heißt es (wieder nach Pfundter-Neuberts Gesetzessammlung):<sup>60</sup>

„Die bisher zur Judenfrage erlassenen gesetzlichen Vorschriften verfolgen den Zweck, die Trennung der Juden vom deutschen Volk und ihre Ausschaltung aus den einzelnen Bereichen des deutschen Volkslebens durchzuführen. ... Die ... zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz trägt einen völlig anderen Charakter. Sie bereitet die geordnete Abwanderung der Juden aus dem Reich vor, und bedeutet damit den letzten Abschnitt auf dem Wege zur endgültigen innenpolitischen Lösung des Judenproblems.

---

<sup>59</sup> Viele derartige Dokumente befinden sich in den Akten über Gerichtsverfahren gegen ehemalige RSHA-Beamte der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin.

<sup>60</sup> A.a.O. S. 39–40 sowie BRUNO HOFFMANN ‚Die Ausnahmegesetzgebung gegen die Juden von 1933–1945‘, Dissertation, Köln o.D. S. 89.

1. Art. I der Verordnung sieht den gesetzlichen Zusammenschluß aller Staatsangehörigen und staatenlosen Juden innerhalb des Reichsgebiets zu einer *Reichsvereinigung* vor, die den Zweck hat, die Auswanderung der Juden zu fördern. ...

Die Regierung bezweckte also in Wirklichkeit auch im Sommer 1939 nur eines – die radikale Entfernung der Juden aus Deutschland durch ihre weitmögliche Auswanderung, und errichtete die Reichsvereinigung nur, um dieses Ziel zu erreichen. Dementsprechend bestimmte sie sogar in den in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungen über das jüdische Schulwesen – wie bereits bei der Besprechung des Gesetzentwurfs vom März 1939 gezeigt wurde –, daß die Reichsvereinigung Schulen usw. unterhalten solle, „die der Auswanderung der Juden förderlich sind“, obwohl doch eigentlich Schulen eine ganz andere Aufgabe haben und nicht gerade der Auswanderung dienen. Auch die Presse berichtete, die Reichsvereinigung sei gegründet worden, um die Auswanderung zu fördern; so z.B. teilte das Mitteilungsblatt des offiziellen Deutschen Nachrichtendienstes,<sup>61</sup> der halboffizielle Völkische Beobachter in seiner Ausgabe für Süddeutschland<sup>62</sup> und der (private) Berliner Lokalanzeiger,<sup>63</sup> alle am 7. Juli, ihren Lesern mit, die Reichsvereinigung solle dafür sorgen, daß kein Jude mehr in Deutschland lebe. Auch die Neue Zürcher Zeitung<sup>64</sup> berichtete am gleichen Tage aus Berlin, alle die der Reichsvereinigung übertragenen Aufgaben bezweckten die Auswanderung der Juden aus Deutschland. Selbst im Jahre 1961 wurde diese Behauptung von dem ehemaligen ‚Referenten für die Rassenfrage‘ im Innenministerium, Bernhard Lösener (der Urheberrechte der 10. Verordnung für sich in Anspruch nahm) wiederholt.<sup>65</sup>

Wie betrachteten auf der anderen Seite die Juden Deutschlands selbst und an ihrer Spitze die Leitung der Reichsvereinigung die Veröffentlichung der 10. Verordnung – sahen sie in ihr nur die öffentliche Anerkennung der von ihnen Monate früher errichteten Vereinigung oder die rechtliche Grundlage zur Schaffung einer Organisation, die letzten Endes zur Auflösung oder gar Vernichtung des deutschen Judentums führen sollte, wie noch in den letzten Jahren von manchen Forschern behauptet wurde? (Allerdings konnte damals, im Juli 1939, kein Jude auch nur ahnen, welches Schicksal den Juden Europas bevorstand.) Eine genaue Antwort auf diese Frage ergibt eine von allen Vorstandsmitgliedern der Reichsvereinigung unterzeichnete Erklärung, die zusammen mit einem programmatischen Artikel Otto Hirschs zu dem Gesetz im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 11. Juli veröffentlicht wurde. In dieser Erklärung heißt es:

<sup>61</sup> BA R 4311/598.

<sup>62</sup> Zitiert bei FABIAN, Entstehung (1970), S. 177–178, Anm. 7.

<sup>63</sup> S. CAHJP P/2-N/9.

<sup>64</sup> BA ZSg 117/374.

<sup>65</sup> S. B. LÖSENER, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, VfZ 9 (1961), S. 287 f.

„Die Zusammenfassung unserer Kräfte ist für uns Juden in Deutschland seit langem das Gebot der Zeit. Nur gemeinsam können wir der schwierigen Aufgabe gewachsen sein, die auf uns gelegt ist.

Durch die Verordnung über die Reichsvereinigung der Juden ... *sind unsere Gemeinden stärker noch als bisher zusammengeschlossen*. Sie sollen die einzige Gemeinde der Juden in Deutschland bilden. *Aber darum behält doch, nach wie vor, jede Gemeinde mit ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrem Arbeitswillen ihre besondere und wichtige Bedeutung. Sie bleiben weiterhin ein Platz eigenen Wirkens und Schaffens.*

Noch größere und lastendere Aufgaben, als sie schon bisher bestanden, liegen dieser Reichsvereinigung ob. Noch mehr an Anforderung ist an die Opferbereitschaft aller gerichtet. Die schwere Verantwortung, die auf denen ruht, welchen die Leitung der Reichsvereinigung anvertraut ist, werden wir nur tragen können, wenn alle Juden in Deutschland, jeder auf seiner Stelle, das Gebot geschichtlicher Tage zu erfüllen bereit ist.“

Die Leitung der Reichsvereinigung sah also in der öffentlichen behördlichen Errichtung der Organisation die Erfüllung ihrer eigenen Bestrebungen, alle Juden Deutschlands in einem einheitlichen Verband zusammenzufassen, ein Ziel, daß die deutschen Juden lange vor Hitler erstrebten. In ähnlichem Sinne drückte sich auch Hirsch in dem Begleitartikel aus:

„... Anders als die auf die Religionsgemeinden aufgebaute seitherige Reichsvertretung umfaßt die neue Organisation ... alle Juden. ...

Von der Mitgliedschaft abgesehen, stellt die neue Ordnung im Formalen eine Weiterentwicklung des Entwurfs einer Satzung für den Reichsverband der Juden in Deutschland, dar, den der Rat der Reichsvertretung in seiner Sitzung vom 27. Juli 1938 einstimmig angenommen hatte. Ihr kennzeichnendes Merkmal ist eine straffe Zentralisierung, die die Konsequenz zieht aus dem Rückgang der Juden in Deutschland insgesamt wie der Kultusvereinigungen und aus der Verringerung ihrer Leistungsfähigkeit sowie aus der Eigenart der zu bewältigenden Hauptaufgaben. ...“

Und Hirsch schließt mit den Worten:

„So ist eine umfassende Organisation geschaffen, deren Zweck ... es ist, durch den planmäßigen Einsatz aller vorhandenen Mittel ... *allen* zu helfen. Vergesse keiner, daß es *seine* Organisation und *sein* Werk ist, um die es geht, dann werden wir, wenn uns Zeit und Kraft bleibt, unsere Aufgabe meistern.“

3. In der gleichen Nummer des Jüdischen Nachrichtenblatts wurden auch die Satzungen der Reichsvereinigung veröffentlicht, wie sie von dem Reichsminister des Innern genehmigt wurden. Diese Satzungen sind genau gesehen ein Konglomerat einiger Abschnitte des von der Reichsvereinigung noch im Februar 1939 ausgearbeiteten Statuts und einiger Paragraphen der 10. Verordnung selbst, wobei begreiflicherweise als Novum in den späteren Satzungen die Verfügung erscheint, daß auch gewisse in Mischehe lebende Juden und deren Abkömmlinge der Reichsvereinigung als Mitglieder angehören.

Eine besonders wichtige Ergänzung in dem Statut vom Juli ist die Bestimmung über den Vorstand der Reichsvereinigung, in der es heißt:

„Der Vorstand der Reichsvereinigung besteht aus acht Mitgliedern der Reichsvereinigung: Die ersten Vorstandsmitglieder sind: Leo Baeck, Paul Eppstein, Moritz Henschel, Otto Hirsch, Philipp Kozower, Arthur Lilienthal, Julius Seligsohn, Heinrich Stahl.“<sup>66</sup>

Wenn auch diese Mitglieder des Vorstandes wie selbstverständlich als ‚die ersten‘ bezeichnet wurden, so ist doch darauf hinzuweisen, daß dieser Paragraph für ein Statut irgend einer Organisation ungewöhnlich ist; Satzungen einer Organisation sind doch nicht nur für die Amtszeit gewisser Personen bestimmt, sondern sollen für unbeschränkte Zeit als Leitfaden ihrer Tätigkeit dienen. Man darf daher vermuten, daß dieser Paragraph mit ganz besonderer Absicht eingefügt wurde: er sollte zeigen, daß die gleichen Persönlichkeiten, die die Reichsvertretung geleitet hatten, zum größeren Teil auch weiterhin die Geschäfte der Reichsvereinigung übernehmen, um damit sowohl dem jüdischen Publikum als auch den Behörden erneut zu beweisen, daß die Reichsvereinigung die legitime Erbin und Nachfolgerin, ja eine direkte Fortsetzung der Reichsvertretung war. Dieses war auch, wie erinnerlich, der leitende Gedanke der Reichsvertretung als sie bei ihrem Beschluß zur Gründung des Reichsverbandes erklärte, die leitenden Organe der Reichsvertretung bleiben auch weiterhin die des Reichsverbandes, und ebenso, als sie in dem von ihr verfaßten ersten Statut für die Reichsvereinigung festsetzte, „die Amtszeit des Präsidenten Dr. Baeck ist unbegrenzt“.

Die von Otto Hirsch in seinem Artikel vom 11. Juli ausgesprochenen Gedanken kommen wieder in einer Reihe von Aufsätzen zum Ausdruck, die einige weitere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Reichsvereinigung in dem Jüdischen Nachrichtenblatt vom 14. Juli veröffentlichten. Unter der gemeinsamen Überschrift ‚Träger der jüdischen Arbeit‘ berichteten Leo Baeck, Heinrich Stahl, Otto Hirsch, Paul Eppstein, Arthur Lilienthal, Cora Berliner, Paula Fürst, Hannah Karminski und andere über ihre jeweilige Arbeit in der Vergangenheit; sie bringen dann die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie auch in der Zukunft, durch die mit der offiziellen Gründung der Reichsvereinigung geschaffene Zusammenfassung der Kräfte und durch die Verhältnisse erforderlich gewordene Intensivierung ihre Aufgaben zum Wohl aller in Deutschland verbliebenen Juden werden erfüllen können. Insbesondere betonen die Verfasser dieser Aufzeichnungen die Bedeutung der Errichtung der Reichsvereinigung als alle Juden umfassende Gesamtorganisation und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die zukünftige Arbeit. In diesem Sinne spricht sich auch der Herausgeber des Jüdischen Nachrichtenblatts, Leo Kreindler, in der Ausgabe der Zeitung vom 21. Juli aus; nachdem er erwähnt, daß er schon früher eine Zusammenfassung der gesamten Tätigkeit für die Juden gefordert habe, fährt er fort:

„Nachdem das vielfach ersehnte Ziel erreicht ist, gilt es, *alle Kräfte an die Bewältigung der schwierigen Aufgaben zu wenden, die der Judenheit in Deutschland harren.*“

<sup>66</sup> Jedem dieser Namen war, der Verordnung vom 17.8.1938 entsprechend, zusätzlich der Vorname Israel beigefügt.

Er spricht dann die Hoffnung aus, daß alle die Meinungsverschiedenheiten, die früher die verschiedenen jüdischen Gremien gespalten haben, nun vergessen sind, und daß alle Kreise mit vereinten Kräften in Zukunft auf das eine Ziel hinarbeiten werden – die Lösung der der Reichsvereinigung obliegenden Aufgaben, die für jeden einzelnen Juden von ungeheurer Bedeutung sind.

In der gleichen Nummer des Jüdischen Nachrichtenblatts wurde auch der Organisationsplan der Reichsvereinigung bekanntgegeben. Neben den acht Mitgliedern des Vorstandes verzeichnet er die hauptsächlichen Abteilungen mit ihren wichtigsten Mitarbeitern: Finanz- und Gemeindeabteilung mit Lilienthal an der Spitze; Abteilung Wanderung unter Leitung Eppsteins, Auswanderungsvorbereitung, einschließlich Berufsumschichtung und -Ausbildung unter Konrad Cohn, Schulabteilung unter Leitung von Paula Fürst, und schließlich Abteilung Fürsorge, an deren Spitze wieder Konrad Cohn gestellt wurde, dessen wesentliche Mitarbeiterin jedoch Hannah Karminski war.

Ein weiterer wichtiger Aufsatz zur Errichtung der Reichsvereinigung wurde von dem Gründer und langjährigen Vorsitzenden des Bayrischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, Dr. Alfred Neumeyer, geschrieben und in dem Jüdischen Nachrichtenblatt vom 1. August veröffentlicht. Der Verfasser betonte, daß der Bayerische Landesverband bei allen in der Vergangenheit unternommenen Versuchen zur Gründung einer jüdischen Zentralorganisation immer, im Gegensatz zu den großen politischen Parteien und dem Preußischen Landesverband, eine Dezentralisierung der Kräfte propagiert habe. Dadurch wäre den einzelnen Gruppen und insbesondere den Gemeinden eine weitgehende Selbständigkeit erhalten geblieben. Trotzdem hätte der Bayrische Landesverband die Gründung der Reichsvertretung im Jahre 1933 begrüßt, die sich auf alle Kreise des deutschen Judentums stützte und ihr volles Vertrauen genoß (eine Haltung, die der von der Berliner Gemeinde noch im Frühjahr 1939 vorgebrachten radikal widerspricht). Jetzt sei mit der Schaffung der Reichsvereinigung „das Gegenspiel Zentralisation – Dezentralisation formell zugunsten einer straffen Zentralisation entschieden. Diese Rechtslage ist von allen Betroffenen nicht nur als gegeben anzuerkennen, sondern wird von ihnen auch loyal und treu und mit aller Hingebung zum Wohle der Gesamtheit eingehalten werden“.

In mindestens einem jüdischen Organ wurde jedoch zur Gründung der Reichsvereinigung eine negative und pessimistische Haltung zum Ausdruck gebracht. Die ‚Neue Jüdische Rundschau‘, die in Paris für kurze Zeit als Nachfolgerin der im November 1938 verbotenen ‚Jüdischen Rundschau‘ erschien, gab am 21. Juli die Gründung der Reichsvereinigung bekannt, veröffentlichte die oben erwähnte Erklärung des Vorstandes und bemerkte in diesem Zusammenhang, die Reichsvereinigung würde keinerlei positive Aufgaben erfüllen; ihr einziger Zweck sei, die Auswanderung der Juden aus Deutschland zu fördern, wodurch sie eine ‚Liquidationsstelle des deutschen Judentums‘ würde.

Demgegenüber soll noch eine weitere Äußerung der Reichsvereinigung selbst erwähnt werden. In der Einleitung zu ihrem Arbeitsbericht für das Jahr

1939<sup>67</sup> (der selbstverständlich erst in den ersten Monaten des Jahres 1940 erschien) schrieb sie unter anderem:

„Das Jahr 1939 unterscheidet sich von den Vorjahren vor allem dadurch, daß eine Vereinheitlichung der Arbeit dadurch geschaffen wurde, daß die Reichsvertretung ..., an deren Stelle dann durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 die ... Reichsvereinigung ... getreten ist, der alleinige Träger der Auswanderungshilfe einschließlich Berufsumschichtung, der Wohlfahrtspflege und der Schulen geworden ist. ...“

Dieser kurze Satz enthält zwar kaum eine, sei es positive oder negative Wertung des neugeschaffenen Zustandes, doch darf vermutet werden, daß der Vorstand der Reichsvereinigung die Gründung der Reichsvereinigung nicht mit den Worten ‚eine Vereinheitlichung der Arbeit‘ begrüßt hätte, wenn er die Errichtung dieser ‚neuen‘ Organisation nur als ein ihr von den NS-Behörden aufgezwungenes Ereignis betrachtet hätte.

Auch einer der letzten Mitarbeiter der Reichsvereinigung, Hans Erich Fabian, sah in ihr eine Fortsetzung der Reichsvertretung. Er schrieb zwei Aufsätze über die Reichsvereinigung, den schon erwähnten ‚Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ von 1953 und ferner ‚Die Entstehung der Reichsvereinigung‘ von 1970. Wenn es auch scheint, daß der Verfasser im Laufe der Jahre in gewissen Punkten seine Meinung geändert hat, so ist doch von Bedeutung, auch ihn, gerade weil er ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung bis zu ihrem Ende war, zu hören. In seinem ersten Aufsatz<sup>68</sup> heißt es, der Reichsvereinigung wären „die Aufgaben ... [erst] in der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorgeschrieben worden“, während er in dem zweiten Aufsatz ausdrücklich sagte, „die Reichsvereinigung begann ihre Arbeit im Februar 1939 nicht auf Befehl der deutschen Behörden, sondern aufgrund eines früheren Beschlusses der Reichsvertretung“. Trotz des (zweifelhaften) Satzes in dem ersten Aufsatz fährt Fabian in diesem fort:

„... Der Geist und die Arbeitsweise in der Reichsvereinigung [waren] dieselben wie in der Reichsvertretung. Äußerlich kam dies schon dadurch zum Ausdruck, daß an dem Tage, an dem die 10. Verordnung in Kraft trat, in den Räumen in Berlin, Kantstraße 158, wo die Reichsvertretung ihren Sitz hatte, keine Änderung zu merken war. Dieselben Menschen, die bisher für die Reichsvertretung gearbeitet hatten, leisteten die gleiche Arbeit für die Reichsvereinigung. Kein Stuhl und keine Akte wurden aus dem Grunde bewegt, weil die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geschaffen war und die Reichsvertretung ihre Arbeit eingestellt hatte. Die einzige Änderung nach außen bestand darin, daß der Briefkopf geändert wurde, und daß die Telephonzentrale sich mit der neuen Bezeichnung meldete. Sonst trat weder im Verkehr nach außen,

<sup>67</sup> Bibliothek von YV 2<sup>o</sup>5696.

<sup>68</sup> Es ist interessant zu bemerken, daß auch Fabian in diesem ersten Aufsatz behauptete, die Akten und Unterlagen der Reichsvereinigung seien am 15. Februar 1944 in einem Bombenangriff auf Berlin vernichtet worden, was, wie sich später herausstellte, nur auf einen gewissen Teil der Akten zutraf.

noch in der Arbeit nach innen, ein Wandel ein. Auch das Vermögen der Reichsvertretung, einschließlich der Buchhaltung und der Kassenführung, wurden unverändert von der Reichsvereinigung übernommen. Weder Publikum noch Mitarbeiter merkten zunächst eine Änderung.

Da die Aufgaben der Reichsvereinigung, wie sie in der 10. Verordnung ... festgelegt waren, praktisch schon vorher von der Reichsvertretung festgelegt worden waren, bedurfte es nicht der Errichtung neuer Abteilungen. Die Hauptabteilungen: Wanderung, Fürsorge, Schulwesen, Berufsausbildung und Berufsumschichtung, Gemeindeabteilung ... hatten schon in der Reichsvertretung neben der Finanzabteilung bestanden und ihre Notwendigkeit erwiesen. ...“

Zusammenfassend kann daher nochmals betont werden, daß sowohl die Vorstandsmitglieder als die Mitarbeiter der Reichsvereinigung diese als die Organisation betrachteten, die unter gegebenen Verhältnissen und bei allen schon damals, Ende 1938, Anfang 1939 erscheinenden Erschwerungen, die für die restlichen in Deutschland verbliebenen Juden erforderlichen Aufgaben erfüllen könne und müsse. Die Leitung der Reichsvereinigung sah, ähnlich wie das Regime, die Möglichkeit der Lösung der Judenfrage in ihrer Auswanderung, war sich aber ebenso bewußt, daß sie den nicht wenigen Juden, die nicht auswandern konnten, wie kranke und alte Menschen und solche, die keine Mittel zur Auswanderung oder keine Verwandte im Ausland hatten, die ihnen hätten helfen können, in jeder Hinsicht betreuen mußte.

Daß die Leiter der Reichsvereinigung in ihrer Arbeit eine heilige Pflicht sahen, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß keiner von ihnen, selbst wenn er die damals noch gegebene Möglichkeit zur Auswanderung gehabt hätte, seinen Posten verließ. Einige Beispiele sollen diese Behauptung belegen.

*Leo Baeck* wurden mehrfach wichtige Funktionen im Ausland angeboten, die er aber ablehnte, weil er sein Amt als Präsident der Reichsvereinigung nicht aufgeben wollte: kurz nach dem Novemberpogrom gelang es Baeck, Einwanderungserlaubnisse für eine Reihe von Rabbinern nach England zu bekommen, von denen er selbstverständlich auch für sich hätte Gebrauch machen können. Ungefähr zur gleichen Zeit schlug ihm ein englischer Offizier vor, in einem privaten Flugzeug eines Freundes nach England zu entkommen, doch Baeck lehnte die Einladung mit den Worten ab, er verlasse Deutschland erst dann, wenn er dort der letzte Jude sei.<sup>69</sup> Kurze Zeit vor Ausbruch des Krieges war Baeck sicherlich u.a. im Auftrag der Reichsvereinigung in England, doch ging er wieder mit derselben Begründung nach Berlin zurück.<sup>70</sup> Und schließlich, schon nach Kriegsausbruch, aber bevor die USA in diesen eintrat, wurde Baeck die Stelle eines Rabbiners in Cincinnati angeboten und wieder sagte er, solange noch ein Jude in Deutschland lebe, sei sein Platz bei ihm.<sup>71</sup>

<sup>69</sup> BAKER, *Days of Sorrow*, S. 328, nach einem Brief Baecks an seinem Freund Dr. Ismar Elbogen, der damals schon in New York lebte, vom 25.1.39.

<sup>70</sup> S. W. HAMBURGER, *Leo Baeck – the last teacher of the Lehranstalt*, in SCH. F. RUELF (Hrsg.), *Paul Lazarus Gedenkbuch*, Jerusalem, 1961, S. 128.

<sup>71</sup> S. FABIAN, *Die Reichsvereinigung* (1953) S. 86.

Otto Hirsch und Paul Eppstein erhielten sowohl vor als nach Ausbruch des Krieges mehrfach die Erlaubnis, im Auftrag der Reichsvereinigung in damals noch neutrale Nachbarländer zu reisen, insbesondere um Verhandlungen mit Vertretern der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen über die Finanzierung der Auswanderung zu führen. Auch sie kehrten jedesmal nach Deutschland zurück, um ihre Arbeit fortzusetzen. (Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß im Februar 1941 das RSHA ‚zeitweilig‘ die Ausreise der Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung untersagte, mit der ‚Begründung‘, ihre Anwesenheit in Deutschland sei zur Aufrechterhaltung der Arbeit erforderlich.<sup>72</sup>)

Julius Seligsohn, dessen trauriges Schicksal später noch ausführlich geschildert werden wird, kam im November 1938, nachdem er über die Ereignisse des Pogroms Nachricht erhalten hatte, aus dem Ausland zurück, weil er die Vertretung seiner verhafteten Kollegen übernehmen wollte. Auch bei Ausbruch des Krieges war er im Ausland, ging aber aus eigenem Entschluß nach Berlin zurück, obwohl er sämtliche für die Auswanderung erforderlichen Papiere besaß und seine Frau und Kinder bereits auswandern konnten.

Cora Berliner war Ende 1938 und wieder anfangs März 1941, dieses Mal durch Vermittlung ihres Bruders, der damals schon als ein bekannter Professor in Amerika lebte, nach den Vereinigten Staaten eingeladen, um dort selbst an einer Universität tätig zu sein. Darüberhinaus versuchte einer ihrer früheren nicht-jüdischen Kollegen im Regierungsdienst nicht lange vor ihrer Deportation (im Juni 1942), sie bei Freunden zu verbergen. Sie weigerte sich jedoch, diese Vorschläge anzunehmen, und erklärte, sie würde ihren Posten, vor allem in der Sozialfürsorge nicht verlassen, solange es noch Menschen gäbe, die ihre Hilfe benötigten.<sup>73</sup>

## Die ersten Folgen des Gesetzes vom 4.7.1939

Wenn auch der Bericht über den Entstehungsprozeß der Reichsvereinigung als abgeschlossen betrachtet werden kann, so sollen doch noch einige der ersten Folgen des Gesetzes vom 4. Juli 1939 behandelt werden, bevor in den nächsten Abschnitten die Stellung der Organisation gegenüber dem Regime beschrieben wird.

1. Es wurde schon wiederholt bemerkt, daß nach einer der wichtigsten Bestimmungen in dem Gesetz und demzufolge auch in den Satzungen der Reichsvereinigung verlangt wurde, daß auch gewisse Gruppen von nicht der jüdischen Religion, sondern nur der ‚jüdischen Rasse‘ angehörende Personen Mitglied der Reichsvereinigung sein mußten. Diese gehörten vorher selbständigen Organisa-

<sup>72</sup> Nach AN über Besprechung im RSHA v. 20.2.41.

<sup>73</sup> Nach verschiedenen Briefen C. Berliners an ihre Verwandten in den Vereinigten Staaten (z.T. LBI, NY).

tionen an: die Protestanten waren unter dem bekannten Theologen Heinrich Grüber (1891–1975)<sup>74</sup> vereinigt (der 1940 selbst in ein Konzentrationslager verschleppt wurde); die Katholiken in dem schon 1871 gegründeten St. Raphael-Verein<sup>75</sup> zur Hilfe katholischer Emigration, während die nichtgläubigen christlichen Nichtarier von dem deutschen Büro der Quäker (Society of Friends, Gesellschaft der Freunde) betreut wurden. Nach der 10. Verordnung war die Reichsvereinigung verpflichtet, diesen Gruppen in Angelegenheiten der Auswanderung, der Sozialfürsorge und der Erziehung zu helfen. Deshalb fand bereits am 20. Juli 1939 eine gemeinsame Besprechung<sup>76</sup> zwischen Vertretern der Reichsvereinigung und dieser drei Gruppen statt, bei der die Richtlinien für die Behandlung dieser Fragen, sowie für die Aufnahme dieser neuen Mitglieder der Reichsvereinigung festgelegt wurden, und schon am 4. August wurden die einzelnen jüdischen Gemeinden beauftragt, diesen Richtlinien entsprechend zu handeln.

Es ist kein Zweifel, daß die Reichsvereinigung in den ersten Wochen nach ihrer Gründung viele wichtige Probleme lösen mußte, wie z.B. die ‚Eingliederung‘ aller jüdischen Gemeinden und ihres Vermögens. Trotzdem sah sie es als eine ihrer ersten Pflichten, diesen Leidensgenossen, von denen die meisten sich plötzlich aus ihren christlichen Gemeinden ausgeschlossen sahen, zu helfen.

2. Wie schon im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen (Synagogengemeinden) vom 28. März 1938 bemerkt wurde, waren durch die ‚Degradierung‘ der Gemeinden von Körperschaften des öffentlichen Rechts in privatrechtliche Vereine die bis dahin geltenden Satzungen der Gemeinden außer Kraft getreten. Deshalb hatte die Reichsvertretung schon in den Sommermonaten des Jahres 1938 Entwürfe für eine neue Mustersatzung je für die großen, mittelgroßen und kleinen Gemeinden vorbereitet, die jedoch nicht mehr bestätigt wurden. Der Erlaß der 10. Verordnung, die, wie früher bemerkt, dem Reichsinnenminister die Befugnis erteilte, alle jüdischen Vereine und Institutionen, einschließließlich der Gemeinden aufzulösen und sie in die Reichsvereinigung einzugliedern, machte die Vorbereitung einer neuen Satzung für die Gemeinden, die weiterhin als Bezirks- oder Zweigstellen der Reichsvereinigung fungieren sollten, unbedingt notwendig. Die praktische Auflösung der Gemeinden, ebenso wie die vieler Vereine, zog sich zwar über einige Jahre hin. So wurde z.B. die Gemeinde Hamburg erst im

---

<sup>74</sup> Über GRÜBER und seine Tätigkeit für die Protestanten ‚jüdischer Rasse‘ s. seine ‚Erinnerungen aus sieben Jahrzehnten‘, Berlin 1968 und R. GUTTERIDGE, *Open thy mouth for the death. The German Evangelical Church and the Jews, 1879–1950*, Oxford 1976, S. 204–212.

<sup>75</sup> Dieser Verein wurde im Sommer 1941 aufgelöst. Über ihn und seine Tätigkeit während der Zeit des Hitler-Regimes s. BURCKHARD VON SCHEWICK, *Katholische Kirche und nationalsozialistische Rassenpolitik*, in: KLAUS GOTTO – KONRAD REPGEN (Hrsg.), *Katholiken und Nationalsozialismus*, Mainz 1980. sowie C. LOWENTHAL – HENSEL, *50 Jahre Bistum Berlin*, Berlin 1980, S. 60–61.

<sup>76</sup> Nach Niederschrift über die Besprechung, WL Box 604.

November 1942 aufgelöst<sup>77</sup> und die Gemeinde Berlin, nach ihrer offiziellen Eingliederung in die Reichsvereinigung im Februar 1943 sogar erst im Juni dieses Jahres.<sup>78</sup> Dennoch bereitete die Reichsvereinigung die neuen Satzungen bereits im Juli 1939 vor, woraufhin der Minister des Innern und der Minister für kirchliche Angelegenheiten am 4. August in einer ‚Zweiten Durchführungsordnung zu dem Gesetz vom 28.3. 1938‘ die Gemeinden zur Eintragung in das Vereinsregister (s.o. S. 104) auffordern konnten.

3. Nach den Bestimmungen der 10. Verordnung über das jüdische Schulwesen lag die Aufsicht über dieses auch weiterhin in den Händen des Erziehungsministers. Daraufhin erließ dieser am 14. August 1939 Durchführungsbestimmungen,<sup>79</sup> die seine Bestrebungen vom Dezember 1938 den Juden selbst das gesamte Schul- und Erziehungswesen zu übertragen, zum Abschluß brachten. Diese Bestimmungen besagten u.a., daß die Reichsvereinigung von sich aus über die Errichtung neuer Mittelschulen, die nicht für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend erforderlich sind, entscheiden konnte, vorausgesetzt, daß diese Entscheidung die Zustimmung der staatlichen Schulbehörde erhalte. Die Reichsvereinigung konnte sogar für die Schüler dieser Schulen behördlich beaufsichtigte, d.h. staatliche Abschlußprüfungen verlangen. Diese, hier nur als Beispiele widergegebene und andere Verordnungen des Erziehungsministers zeigen erneut, wie wenig die Politik der verschiedenen NS-Behörden aufeinander abgestimmt war. Während auf der einen Seite die Gestapo und der SD, die doch formell dem Innenministerium unterstellt waren, das einzige Ziel ihrer ‚Judenpolitik‘ in der weitmöglichsten Auswanderung der Juden sahen, erließ das Erziehungsministerium Verordnungen, die ein weiteres Verbleiben der Juden in Deutschland durch die Erziehung ihrer Kinder, und nicht nur der schulpflichtigen Jugend, ermöglichten oder zumindest erleichterten.



Die in diesem Abschnitt dargestellte ‚Erneuerung‘ der jüdischen Zentralorganisation fiel im wesentlichen in die Zeit zwischen der ‚Reichskristallnacht‘ und dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Diese Entwicklung, die durch zahlreiche Dokumente belegt ist, brachte der Gesamtorganisation der Juden in Deutschland in der NS-Zeit ihre endgültige Form. Es ist daher erstaunlich, daß gerade dieses wichtige Thema nur sehr wenig Beachtung sowohl in der jüdischen als in der deutschen Historiographie fand. Sei es, weil die Erforschung der

---

<sup>77</sup> S. CAHJP AHW 985c.

<sup>78</sup> S. HILDEGARD HENSCHEL, *Aus der Arbeit der jüdischen Gemeinde (Berlin) während 1941–43 (YV 01/52) = Gemeindearbeit und Evakuierung von Berlin*, in *Zeitschrift für Geschichte der Juden* (Hrsg. GOLD), 9, (1972), S. 56 f.

<sup>79</sup> S. *Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung*, Amtsblatt des Reichsministeriums f. Erziehung v. 5.8.39.

grausamen Vernichtung der deutschen Juden in den Todeslagern im Osten die Behandlung der Ereignisse des sog. ‚Anfang vom Ende‘ überschattete, oder sei es, weil bisher nie eine systematische Untersuchung der heute den Historikern zur Verfügung stehenden Archivalien unternommen wurde. Welches auch immer die Gründe für die geringe Erforschung des hier behandelten Abschnittes in der Geschichte des deutschen Judentums seien, so ergibt die hier vorliegende Darstellung des Entstehungsprozesses der Reichsvereinigung die folgenden unzweifelhaften Schlüsse: a) die Reichsvereinigung war unter Anpassung an die mit Beginn des Jahres 1938 einsetzenden veränderten Verhältnisse die direkte Nachfolgeorganisation ihrer Vorgängerin, der Reichsvertretung; b) die innere Umformung lief der Veränderung der Politik des Regimes parallel; und c) die Aufgaben, die die Reichsvereinigung übernahm und auch in ihren Satzungen verankerte, bezeugen ihr unerschütterliches Verantwortungsgefühl für die Weitererhaltung derjenigen Juden, die unter allen Umständen in Deutschland verbleiben wollten oder mußten.

Bei all dem darf nicht übersehen werden, daß gerade zu dieser Zeit die Tätigkeit und Bestrebungen von jüdischer und staatlicher Seite, jede mit besonderen und z.T. sogar entgegengesetzten Zielen, parallel nebeneinander herliefen: während das Innenministerium und das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten die Annullierung der gesetzlichen und öffentlichen Rechte der Juden und ihrer Gemeinden erstrebten, bemühte sich die Führung der deutschen Juden, gerade um diesen Bestrebungen entgegenzutreten zu können, um die Errichtung einer den neuen Verhältnissen entsprechenden ‚neuen‘ Organisation. Der SD und später das RSHA verlangten eine Zentralisierung der jüdischen Organisation, um sie besser und nützlicher zur Durchführung der jüdischen Auswanderung verwenden zu können. Gerade diese Zentralisierung jedoch ermöglichte es der Reichsvereinigung, *alle* die Juden Deutschlands betreffenden Probleme in Angriff zu nehmen. So kam es zu einer gewissen Vereinbarung zwischen den beiden Seiten: der Reichsvereinigung wurde auch das gesamte jüdische Schul- und Erziehungswesen übertragen, ebenso wie – um die Trennung zwischen den Juden und der nicht-jüdischen Bevölkerung vollständig zu machen und um die staatlichen und örtlichen Behörden von ihren Verpflichtungen zu befreien – auch alle Gebiete des jüdischen Sozialwesens. Gerade in der Erfüllung dieser beiden, ihr durch Gesetz auferlegten großen Aufgabengebiete sah die Reichsvereinigung die Möglichkeit ihrer Pflicht nachzukommen, allen noch in Deutschland verbleibenden Juden in ihrer Not soweit wie möglich zu helfen.

## Die Reichsvereinigung und die Behörden

### Einleitung

1. Wie bereits früher bemerkt, gelang es Prof. Kulka um die Mitte der 60er Jahre, wichtige Teile der in Potsdam aufbewahrten Bestände aus dem Archiv der Reichsvereinigung zu fotokopieren. Diese Dokumente waren es, auf die sich große Teile der hier vorliegenden ursprünglich in hebräischer Sprache im Jahre 1982 abgeschlossenen Arbeit beziehen konnten. Das von Kulka gesammelte Material bestand im wesentlichen aus zwei Teilen: a) Protokolle der Sitzungen der Leitung der Reichsvereinigung, die im allgemeinen einmal wöchentlich, falls notwendig auch häufiger stattfanden; sie enthalten kurze Berichte über die Sitzungen von Mitte 1939 bis Oktober 1942 und zeigen meist nur die Beschlüsse des Vorstandes; b) sog. Aktennotizen oder Aktenvermerke von teilweise auch telefonischen Besprechungen zwischen Vertretern der Reichsvereinigung und in manchen Fällen der jüdischen Gemeinde Berlin einerseits und Beamten der Gestapo, bzw. des RSHA andererseits. Auch diese Besprechungen fanden meist einmal wöchentlich statt, es geschah aber auch, daß die jüdischen Gesprächspartner plötzlich zu einer weiteren Besprechung in der selben Woche oder sogar am selben Tage vorgeladen wurden.

Die Aktennotizen (weiterhin AN) waren in Potsdam in drei, sich z.T. zeitlich überschneidenden Aktenbündeln geordnet: die eine Akte enthält AN vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1942, die zweite vom 10. März 1941 bis 30. April 1943 und die dritte vom 3. September 1941 bis 30. April 1942. Die zeitliche Überschneidung ist allem Anschein nach darauf zurückzuführen<sup>1</sup>, daß gleichzeitig mehrere Beamte die Verbindung mit der Reichsvereinigung aufrechterhielten. Dementsprechend läßt sich das Material der AN in fünf Gruppen teilen: 1) Besprechungen, die von einem Assessor Jagusch<sup>2</sup> vom 1. April 1940 bis Ende 1941 geführt wurden, nicht selten im Beisein des wegen seiner Beteiligung an der ‚Endlösung‘ in außerdeutschen Ländern berüchtigten Theodor Dannecker oder anderen Beamten des Gestapo-Hauptamts (Gestapa) und der Stapoleitstelle Berlin; 2. Gespräche, die im Namen des RSHA vom 11. Januar bis 29. März 1941, teils wieder von Jagusch oder von einem Mann namens Fritz Woern (oder auch Woehrn) geleitet wurden. (Diese AN sind durchlaufend mit Nr. 1–37 versehen); 3) weitere Verhandlungen mit einem anderen Beamten des RSHA, Richard Gutwasser (der zeitweilig dem ‚Referat Eichmann‘

<sup>1</sup> S. KULKA a.a.O., I, S. 82 f.

<sup>2</sup> Die Biographie dieses Mannes ließ sich, trotz Untersuchung verschiedener Protokolle der nach dem Krieg geführten Prozesse gegen Gestapo- und RSHA-Beamte, nicht feststellen. Unter den nach dem Krieg von der (damaligen) westdeutschen Regierung beschäftigten Beamten wird ein Dr. Walter Jagusch aufgeführt, ohne daß ersichtlich ist, ob dieser mit dem hier genannten identisch war.

angehörte) in der Zeit vom 3. September 1941 bis 20. April 1942. Diese scheinbar vollständige Gruppe von AN trägt die Nummern F1–70 (doch ist in ihr auch eine Gruppe K erwähnt, die offensichtlich nicht erhalten ist); 4) Gespräche zwischen dem 10. März 1941 und 14. Oktober 1942 mit dem Gestapo-Beamten Prüfer, der wegen seiner aktiven Tätigkeit bei der Deportation der Berliner Juden ab Oktober 1941 berüchtigt wurde. Diese Gruppe von AN trägt die Zeichen A1–50, ist jedoch nicht vollständig; 5) Besprechungen, die hauptsächlich mit Vertretern der Gemeinde Berlin (die z.T. auch Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung waren) in der Zeit vom 30. Januar 1942 bis 30. April 1943 von einem der drei folgenden Gestapo-Beamten geführt wurden: der gen. Prüfer, ein gewisser Doberke, und schließlich Alois Brunner, der durch seine Tätigkeit an der Spitze der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien in den Jahren 1940–42 und wegen seiner Beteiligung an der Deportation aus Frankreich (1940 und wieder 1944) und aus der Slowakei und Saloniki ‚berüchtigt‘ wurde. Brunner wurde im Oktober 1942 speziell nach Berlin beordert, um dort die Deportationen zu leiten, wobei er sich durch seine besondere Grausamkeit auszeichnete; bekanntlich lebt er noch heute unter einem falschen Namen, wahrscheinlich in Syrien.

Das in den 60er Jahren von Kulka in Potsdam bearbeitete Material der Reichsvereinigung wurde, wie eingangs bemerkt, bald danach für jegliche Forschung geschlossen; es wurde erst vor kurzem wieder eröffnet und konnte zur Vorbereitung dieser Neufassung durch Erforschung zahlreicher neuer Akten herangezogen werden. Die damals von Kulka hergestellten Fotokopien umfaßten ca. 4000 Seiten, darunter auch Rundschreiben der Reichsvereinigung, sowie Briefwechsel mit jüdischen Gemeinden wie Berlin und Wien, wichtige statistische und demographische Aufstellungen und Dokumente über besondere Betätigungen der Reichsvereinigung.

Neben diesen ‚organischen‘ Teilen des Archivs der Reichsvereinigung wurden auch zahlreiche Dokumente aus anderen Archiven in Israel und im Ausland herangezogen. Von den Archiven in Israel muß außer dem Archiv von ‚Yad-Vashem‘ vor allem das Zionistische Zentralarchiv und das Archiv der Wiener Library (früher London, heute zu großen Teilen in der Bibliothek der Universität Tel-Aviv) und das Zentralarchiv für die Geschichte des jüdischen Volkes in Jerusalem erwähnt werden; dieses hat zahlreiche Akten ehemaliger jüdischer Gemeinden gesammelt, wie z.B. der Gemeinden Hamburg, Nürnberg, Aschaffenburg, Darmstadt, und sogar der kleinen Gemeinde Malsch bei Karlsruhe, deren Akten eine nicht unbedeutende Reihe sonst z.T. unbekannter Rundschreiben der Reichsvereinigung enthält. Ebenso wurden in diesem Archiv die Akten der Gemeinde Wien eingesehen, die, obwohl sie nicht von der Reichsvereinigung betreut werden durfte, Beziehungen zu ihr unterhielt.

In Deutschland wurden Dokumente in fast allen Staats- und Landesarchiven und vor allem dem Bundesarchiv in Koblenz untersucht; dieses enthält u.a. einige Bestände von Partei- und Gestapostellen, die auf Beziehungen der Behörden zu der Reichsvereinigung hinweisen. In Europa wurden außerdem

einige kleinere Archive in England und Italien herangezogen. Besonderer Erwähnung verdient das Archiv des Leo Baeck Instituts in New York, das neben reichhaltigem Material über die Reichsvertretung auch viele Akten von Persönlichkeiten, die mit der Reichsvereinigung in Verbindung standen, umfaßt<sup>3</sup>.

Die Tatsache, daß die ersten Teile des Archivs der Reichsvereinigung erst verhältnismäßig spät, etwa 20 Jahre nach Kriegsende in Potsdam ‚entdeckt‘ wurden, war sicherlich eine der Ursachen, daß die Forschungsliteratur über die Juden Deutschlands während der NS-Zeit in den ersten zwei bis drei Jahrzehnten nach dem Krieg, und insbesondere die ‚polemische‘ Literatur, die sich hauptsächlich mit der Frage beschäftigt, ob und wie weit die Juden selbst an ihrem Schicksal schuld waren oder sogar, ob sie mit den Nazis kollaborierten, die wenigen über die Reichsvereinigung bekannten Tatsachen in falschem Licht darstellte oder sogar entstellte. Erst die Entdeckung der geschilderten ersten Teile des Archivs in Potsdam ermöglichten die systematische Erforschung der Tätigkeit der Reichsvereinigung und ihrer Beziehungen zu den NS-Behörden. Die jetzt erfolgte Wiedereröffnung dieses Archivs ermöglichte in vielen Fällen eine Ergänzung und Erweiterung der früher bekannten Tatsachen.

2. Entsprechend *Par. 4* des Gesetzes vom 4. Juli 1939, der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz unterstand die Reichsvereinigung der Aufsicht des Innenministers, wobei es selbstverständlich von vorn herein klar sein mußte, daß nicht der Minister selbst diese Aufgabe erfüllen würde. Schon in der offiziellen Erläuterung zu dem Gesetz von Pfundtner-Neubert<sup>4</sup> wurde daher ausdrücklich betont, daß die Aufsicht dem Chef der Sicherheitspolizei Heydrich übertragen sei. Aber auch Heydrich, der zwar zu dieser Zeit die Generalaufsicht über die Reichsvereinigung und genau genommen über alle mit der Judenfrage zusammenhängenden Probleme in seinen Händen vereinte, übergab die tagtägliche Überwachung der Reichsvereinigung dem Judenreferat der Gestapo (II B 4) und des SD (II 112), die dann im September 1939 in einer Abteilung des RSHA (die damals mit II D 4 bezeichnet wurde) vereinigt wurden. An deren Spitze stand Adolf Eichmann (und sie wurde daher auch als Abteilung Eichmann bekannt), aber auch er bearbeitete nicht immer selbst die Angelegenheiten der Reichsvereinigung. Er übergab diese Aufgabe, bei Wahrung der Rechte in allen wichtigen und prinzipiellen Fragen zu entscheiden, den Beamten seiner Abteilung. Unter ihnen ist in erster Linie der schon erwähnte Fritz Woehr (oder Woern) zu nennen. Diese Person ist bisher, im Gegensatz zu Eichmann und Alois Brunner, wenig behandelt worden, und so wurde der Versuch unternommen, aus sekundären Quellen, insbesondere den Berichten über die Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre geführten Prozesse gegen frühere RSHA Beamte einige Daten über

<sup>3</sup> Die vollständige Liste aller herangezogenen Archive wurde in O. D. KULKA – E. HILDESHEIMER, *The Central Organisation of German Jews in the Third Reich and its Archives*, LBIY XXXIV (1989) S. 202–203 veröffentlicht.

<sup>4</sup> A.a.O., 1a23, S. 41.

ihn zu sammeln. Er wurde wegen seines Fleißes in der Erfüllung seiner Aufgaben und wegen seiner Grausamkeit gegenüber Vertretern der Reichsvereinigung und anderer jüdischer Institutionen bekannt. Woehr wurde 1905 in einer kleinen Stadt in der Nähe Berlins geboren. Bald nach seiner Reifeprüfung trat er im Jahr 1926 in den Polizeidienst ein. Bereits im Mai 1933 war er Mitglied der NSDAP und ab August 1938, nach seiner Ernennung zum Obersturmbannführer SS, war er in dem ‚Judenreferat‘ des SD tätig. Im November 1940 wurde er bereits als Hauptsturmbannführer in die gleiche Abteilung des RSHA versetzt. Er wurde dort neben Eichmann mit der Behandlung spezifischer Fragen des Judenproblems, wie der Vorbereitung der anti-jüdischen Verordnungen und mit der Überwachung der Reichsvereinigung beauftragt. In Erfüllung dieser Aufgaben unternahm er häufig Untersuchungen in den Büros der Reichsvereinigung in der Kantstraße 158 und später (nach Juli 1943) auch in den Gebäuden des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße 2. Ebenso ließ er regelmäßig Mitglieder des Vorstandes der Reichsvereinigung, wie Paul Eppstein, und nach dessen Deportation nach Theresienstadt Ende Januar 1943, dessen Nachfolger, Dr. Lustig (s.u.) in das ‚Judenreferat‘ des RSHA in der Kurfürstenstraße 116 vorladen (das Büro wurde Ende 1940 von der Prinz Albrecht-Straße, dem ‚Hauptquartier‘ der Gestapo dorthin verlegt). Woehr war es auch, der bis April 1943 persönlich viele Befehle zur Eingliederung jüdischer Organisationen in die Reichsvereinigung unterzeichnete. Ebenso war er verantwortlich für die Einziehung jüdischer Vermögen sowie für die Durchführung des Gesetzes vom September 1941 über das Tragen eines besonderen Judenabzeichens (fälschlicherweise in Erinnerung an frühere Zeiten ‚der Gelbe Fleck‘ genannt). Ferner wurden viele Juden, die sich irgend eines Vergehens gegen eine von den Nazis erlassene Verordnung schuldig machten, auf Woehrs Befehl in ‚Schutzhaft‘ genommen, was bekanntlich in vielen Fällen ihre Inhaftierung in einem KZ oder ihre Deportation nach dem Osten bedeutete.

Ende 1942 wurde Woehr auch die Aufsicht über das Jüdische Krankenhaus in Berlin übertragen, in dem bis zum Ende des Krieges ‚jüdische‘ Patienten, meist jedoch in privilegierter Mischehe lebende Personen oder ihre Nachkommen untergebracht waren, und in dem sich auch ab Juli 1943 die Büros der sog. Rest-Reichsvereinigung (s.u.) befanden. Bei seinen Besuchen in dem Krankenhaus zeigte Woehr seine besondere Grausamkeit und ließ häufig aus unberechtigten Gründen sowohl Personal als auch Patienten verhaften und deportieren. Dasselbe Schicksal erreichte auf Woehrs Befehl Hunderte von Beamten der Berliner Gemeinde gegen Ende Oktober 1942.

3. Es besteht heute kein Zweifel, daß die Reichsvereinigung nichts unternehmen konnte, ohne vorher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (die Bezeichnung die im Sprachgebrauch der Reichsvereinigung selbst für die Gestapo bzw. das RSHA üblich war) zu erhalten. Selbst die Protokolle der Vorstandssitzungen mußten dieser Behörde vorgelegt werden und waren sogar wahrscheinlich in erster Linie für sie bestimmt. Die Vertreter der Reichsvereinigung muß-

ten auch so schnell wie möglich die ihnen meist mündlich (telefonisch oder persönlich) erteilten Befehle aufzeichnen und eine Abschrift dieser Aufzeichnungen der ‚Abteilung Eichmann‘ übergeben<sup>5</sup>. Ebenso mußten sie der zuständigen Behörde schriftliche Berichte über jede von der Reichsvereinigung unternommene Aktion überreichen. Im April 1940 verlangte das RSHA, ihm am fünften eines jeden Monats einen ausführlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln, der genaue Aufzeichnungen über das Ausmaß der Auswanderung, der Tätigkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung und -Umschichtung, des Schul- und Sozialwesens, sowie über die Ausgaben und Einnahmen des vorangegangenen und das vorgesehene Budget des laufenden Monats enthalten mußten. Ab September 1941 verlangte das RSHA sogar tägliche Berichte über die in den Büros der Reichsvereinigung beschäftigten Angestellten mit genauen Angaben über Anfang und Ende ihrer Arbeitszeit. Diesen Tagesberichten mußten dann ab März 1942 Monatsberichte hinzugefügt werden, die nach genauen Angaben bzgl. ihres Inhalts und sogar ihrer Form ausgearbeitet sein mußten. Ferner mußte die Reichsvereinigung über jede Tätigkeit ihres Hauptbüros in Berlin und der Büros ihrer Zweigstellen berichten, die ein Amt der Reichsregierung oder der Lokalbehörden betrafen. Im Januar 1941 wurde Paul Eppstein von einem der Beamten des RSHA mitgeteilt, daß er persönlich dafür verantwortlich gemacht würde, daß jedes Schreiben an irgend eine Behörde, selbst von Personen, die amtlich berechtigt waren Juden öffentlich zu vertreten, wie die (Rechts-)Konsulenten<sup>6</sup>, vorher dem RSHA zur Bestätigung vorgelegt würde (diese Verordnung hinderte jedoch den bereits erwähnten Beamten Jagusch nicht, der Reichsvereinigung im selben Monat – Januar 1941 – zu gestatten, ohne Einwirkung des RSHA bei dem Hauptwirtschaftsamt einen Antrag für Kohlenbelieferung an Juden zu stellen). Im Laufe des Jahres 1942 wurde diese Verordnung insofern erweitert, daß es keinem Juden gestattet war, sich an irgend eine Behörde zu wenden, bevor er die Genehmigung der Reichsvereinigung selbst erhalten habe, die erst nach genauer Prüfung und in unbedingt notwendigen Fällen gegeben werden durfte. Das RSHA hatte sogar schon seit 1940 verordnet, daß jedes Schreiben eines Juden an eine amtliche Behörde der Reichsvereinigung zu deren Begutachtung übergeben werden sollte, und damit dieser die Pflicht erteilt, zu entscheiden, ob ein Bittschreiben, wie z.B. ein Antrag auf Befreiung vom Arbeitsdienst, weitergeleitet werden solle.

Es erübrigt sich zu betonen, daß sämtliche für die jüdische Öffentlichkeit bestimmten Rundschreiben der Reichsvereinigung und ihrer Abteilungen, wie z.B. die ‚Richtlinien‘ für das Winterhilfswerk und andere Sammelaktionen die vorherigen Genehmigung des RSHA benötigten. Die einzelnen Nummern des Jüdischen Nachrichtenblatts dagegen, das bis gegen Ende 1941 noch von dem

<sup>5</sup> Nach YV TR 10/76, auch ADLER, *Der Verwaltete Mensch*, S. 751.

<sup>6</sup> Hier soll nebenbei bemerkt werden, daß die Zahl dieser von den Justizbehörden aus der Reihe der ehemaligen Rechtsanwälte bestellten Konsulenten in den Jahren 1938 und 1939 ca. 170 betrug (s. „Deutsche Justiz“ 100 (1939) S. 1666 f.).

in gewissem Maße selbständigen Jüdischen Kulturbund herausgegeben wurde, bedurfte der Genehmigung des Bevollmächtigten für die kulturellen Angelegenheiten der Juden im Propaganda-Ministerium, Hans Hinkel, oder des Ministers Goebbels selbst. Das Jüdische Nachrichtenblatt mußte jedoch regelmäßig die die Juden betreffenden, d.h. im allgemeinen anti-jüdischen Verordnungen, veröffentlichen und diese Veröffentlichung oblag der Genehmigung der Aufsichtsbehörde – die Gestapo oder der SD und später das RSHA. Diese Spaltung zwischen verschiedenen Kompetenzen führte nicht selten zu Reibungen zwischen ihnen; so z.B. verweigerte Jagusch im August 1940 ‚prinzipiell‘ die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Verkaufszeiten für Juden in allgemeinen Lebensmittelgeschäften (s.u.); nur nachdem diese Mitteilung in dem Jüdischen Nachrichtenblatt in der Wiener und Prager Ausgabe veröffentlicht worden war, über die Jagusch keine Aufsichtsbefugnisse hatte, mußte er zugeben, daß sie auch in dem Berliner Jüdischen Nachrichtenblatt erscheine, unter der Bedingung, daß die zuständige Polizeibehörde, offensichtlich die Stapoleitstelle in Berlin keinen Einspruch dagegen erhebe. Es kam auch vor, daß die Aufsichtsbehörde der Reichsvereinigung den Text einer Verordnung übermittelte mit dem ausdrücklichen Befehl, sie nicht zu veröffentlichen.

4. Angesichts des so umfangreichen Materials, das heute der Forschung zur Verfügung steht, einerseits, und im Hinblick auf die Vielseitigkeit der sich auf alle Lebensgebiete der noch in Deutschland lebenden Juden erstreckende Tätigkeit der Reichsvereinigung andererseits, war es notwendig, nur einige Fragenkomplexe zu wählen, um an Hand der sie berührenden Dokumente die Beziehungen zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden zu demonstrieren. Diese Themen wurden (aus technischen Gründen) in zwei Gruppen geteilt: a) alltägliche Beziehungen im Vorgang der laufenden Arbeit der Reichsvereinigung und b) Beziehungen, die sich aus besonderen Ereignissen und Maßnahmen ergeben, wobei insbesondere – wieder nur als ein, wenn auch besonders wichtiges Beispiel von vielen – die Beziehungen infolge und während der Zeit der Deportationen geschildert werden.

### Die laufenden alltäglichen Beziehungen

Für die Darstellung der laufenden alltäglichen Beziehungen zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden wurden – wieder nur als Beispiele – folgende Gebiete gewählt:

- Personal und Verwaltung;
- Finanzen und Vermögen;
- Auswanderung und Auswanderungsabgabe;
- Auflösung jüdischer Institutionen und ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung;
- Erziehungswesen und Berufsausbildung;

- Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Produkten;
- Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit;
- Räumung von Wohnungen und Verkauf von Immobilien.

Auch aus diesen Gebieten wurden wieder nur einige Teilprobleme dargestellt.

## Personal und Verwaltung

### (a) Die Behörden und die Mitglieder des Vorstandes.

Wie schon früher bemerkt, blieben die meisten Vorstandsmitglieder der Reichsvertretung auch bei der offiziellen Errichtung der Reichsvereinigung auf ihrem Posten. Unabhängig davon wurde die Besetzung des Vorstandes sowie der Abteilungsleiter mit Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1939 von dem Minister des Innern bestätigt. Die Mitglieder des damaligen Vorstandes (wie gesagt) waren Leo Baeck – Präsident; Heinrich Stahl – Vizepräsident; Otto Hirsch – Geschäftsführender Vorsitzender; Paul Eppstein, Moritz Henschel, Philip Kozower, Arthur Lilienthal und Julius Seligsohn. Einige dieser Herren waren gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Berliner Gemeinde.

Zwar traten im Laufe der Jahre gewisse Veränderungen in der Besetzung des Vorstandes ein, doch in seiner Gesamtheit wurde der Vorstand, zumindest in den ersten Jahren des Bestehens der Reichsvereinigung, von Zeit zu Zeit neu bestätigt und einige seiner Mitglieder blieben in ihrem Amt bis kurz vor der sog. offiziellen Auflösung der Reichsvereinigung im Juli 1943.

*Stahl* trat bereits anfangs 1940 aus dem Vorstand aus, allem Anschein nach infolge der in seinem Memorandum vom Frühjahr 1939 ausgesprochenen Ansichten über das Wesen der Reichsvereinigung (s.o. S. 103). An seiner Stelle wurde *Konrad Cohn* in den Vorstand berufen, nachdem er schon früher die Berufsausbildung und -Umschichtung, sowie einen wesentlichen Teil der Sozialfürsorge geleitet hatte. Cohns Ernennung wurde in der Vorstandssitzung vom 11. März 1940 bekanntgegeben und anfangs April von der Aufsichtsbehörde bestätigt. Er blieb bis März oder Juni 1942 in seinem Amt, als er verhaftet wurde, angeblich, weil in einem Altersheim, das unter seiner Aufsicht stand, ein großer Vorrat von Seife aus der Zeit vor dem Krieg gefunden wurde, der hätte abgeliefert werden müssen. Er wurde in das KZ Sachsenhausen verschleppt, wo er etwa einen Monat nach seiner Verhaftung Selbstmord begangen haben soll.<sup>7</sup>

Wenn auch Cohn anstelle von Stahl in den Vorstand gewählt wurde, erhielt er nicht den Titel und die Aufgaben des Vizepräsidenten. Diese wurden *Otto Hirsch* übergeben, wodurch eine neue Verteilung seiner bisherigen Funktionen zwischen Eppstein und Cohn erforderlich wurde. Hirsch blieb in seinem Amt

<sup>7</sup> Nach einem Bericht in WL PId, Nr. 393.

bis zu seiner Verhaftung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1941<sup>8</sup>: In der Vorstandssitzung vom 16. Februar wurde er noch unter den Anwesenden gemeldet, während sein Name in der Sitzung vom 3. März mit dem Vermerk ‚fehlend‘ verzeichnet wurde, ein Vermerk, der im allgemeinen bedeutete, daß dieses oder jenes Mitglied des Vorstandes verhaftet worden war, eine Tatsache die natürlich nie ausdrücklich erwähnt werden durfte.

Kurz vor Hirschs Verhaftung war auch *Julius Seligsohn* in dem berüchtigten Gefängnis Oranienburg bei Berlin inhaftiert (sein trauriges Schicksal wird in anderem Zusammenhang geschildert werden). Einige der Pflichten Hirschs wurden *Paul Eppstein* übertragen, u.a. wurde er der ständige Verbindungsmann mit der Aufsichtsbehörde. Als solcher versuchte er bei fast jeder Besprechung in dem RSHA, Hirschs Befreiung aus dem Gefängnis zu erreichen. Diese Versuche blieben jedoch erfolglos und Hirsch wurde Mitte Juni 1941, wahrscheinlich in dem KZ Mauthausen umgebracht. Die Nachricht über seinen Tod erreichte die Reichsvereinigung offensichtlich erst nach dem 23. Juni, denn noch in dem Protokoll der Vorstandssitzung von diesem Tage erscheint sein Name mit dem Vermerk ‚fehlend‘. Am 30. Juni eröffnete Leo Baeck eine weitere Sitzung mit Gedenkworten für Hirsch, der, so meinte er, am 19. Juni ‚verstorben‘ sei. Nebenbei bemerkt ist dies der einzige Fall, in dem nach den Protokollen der Vorstandssitzungen zu urteilen, der Todesfall eines Kollegen offen erwähnt wurde.

Eppstein selbst wurde in der zweiten Augustwoche 1940 verhaftet. Über die Gründe seiner Verhaftung bestehen verschiedene Meinungen: Nach einer Ansicht habe er einen Transport deutscher Juden nach Palästina, im Rahmen der damaligen sog. illegalen Einwanderung (*Alijah Bet*) nicht schnell genug erledigt<sup>9</sup>; nach anderer Meinung habe Eppstein anfangs August Nachrichten über die Deportation der Juden aus Breisach (im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Elsaß / Lothringen; s.u.) im Ausland verbreitet<sup>10</sup>. Eine dritte – und wahrscheinlich die offizielle – Meinung wurde von Jagusch geäußert; der zufolge habe Eppstein nicht eifrig genug die Auswanderung der Juden betrieben. Eppstein wurde jedoch Mitte November entlassen und erschien bereits am 20. des Monats als Vertreter der Reichsvereinigung bei einer Besprechung mit Jagusch in der Gestapo. Über diese Besprechung liegt eine wörtlich niedergeschriebene AN vor, deren Inhalt, als für die Behandlung der leitenden Persönlichkeiten der Reichsvereinigung bezeichnend, etwas ausführlicher wiedergegeben soll. Es wurden zwei Themen besprochen: „Die Verhaftung Dr. Eppsteins“ und „Die Tätigkeit Dr. Eppsteins“. Die Behandlung des ersten

<sup>8</sup> Nach einer Mitteilung Cora Berliners in einem Brief an ihren in Schweden lebenden früheren Kollegen, Dr. Hans Schaeffer, vom 28.2.42 wurde Hirsch am 27.2.1942 verhaftet („Gestern war es ein Jahr, nachdem Hirsch uns verlassen hat“).

<sup>9</sup> So Michael Meyer, früher ein Berliner Rechtsanwalt, der noch Ende 1940 nach Palästina auswandern konnte, in einem am 21.8.1941 in Tel Aviv gehaltenen Vortrag (WL PIIf, Nr. 214).

<sup>10</sup> S. KULKA, a.a.O., I, Teil 2, Anm. 96 (S. 229).

Themas eröffnete Jagusch mit der Bemerkung, Eppstein wisse doch wohl, warum er verhaftet war, woraufhin Eppstein erwiderte, er habe immer die Anordnungen der Reichszentrale (für jüdische Auswanderung) ausgeführt; es müßte wohl ein Mißverständnis bezüglich seiner Einwirkung auf Veröffentlichungen im Jüdischen Nachrichtenblatt bestehen. Er habe immer seine Pflichten, dem Auftrag der Reichsvereinigung entsprechend und zur Zufriedenheit der Behörden erfüllt; es sei ihm keine Beschwerde gegen ihn bekannt und deshalb wäre er für genaue Angaben über die Gründe seiner Verhaftung dankbar. Nun behauptete Jagusch, es seien Klagen eingegangen gegen Eppsteins Betätigung für das Nachrichtenblatt, sowie wegen seiner nicht korrekten Befolgung behördlicher Anordnungen und wegen seines Auftretens vor verschiedenen Behörden ohne vorherige Kenntnis oder sogar entgegen ausdrückliche Verordnung des dazu befugten Referats (d.h. der Abteilung Judentum in dem RSHA). Daraufhin erbat Eppstein, ihm eine Unterhaltung mit Eichmann persönlich zu ermöglichen, damit er ihm klarmachen könne, daß er sich nicht mehr in der Lage sähe, weiterhin seine Arbeit in der Reichsvereinigung fortzusetzen und ihn um Entlassung aus seinem Posten zu bitten. Jagusch lehnte diese Bitte nicht nur ab, sondern umriß im Einzelnen die Aufgaben, die Eppstein in Zukunft erfüllen solle, da es keinerlei Hindernis für Eppsteins weitere Beschäftigung in der Reichsvereinigung gebe. Es sei ihm allerdings verboten, sich mit Fragen der ‚Auswanderungstechnik‘(?) zu befassen, ein Gebiet, das strikte Befolgung polizeilicher Anordnungen erfordere, doch solle er künftig in Verbindung mit den Behörden alle Gebiete, die nicht mit der Durchführung der Auswanderung zusammenhängen behandeln, wie z.B. alle rechtlichen Fragen in Bezug auf jüdisches Vermögen und die Vorbereitung der Auswanderung, insbesondere die Berufsausbildung und die Erziehung betreffenden Angelegenheiten (soweit die AN). Im November 1941 wurde Eppstein wieder, wenn auch nur für einige Wochen verhaftet, doch setzte er nach seiner Entlassung seine Tätigkeit fort und wurde jetzt, nach Otto Hirschs Verhaftung und seinem Tode der höchste Beamte der Reichsvereinigung, bis er zusammen mit Leo Baeck in der Nacht vom 26. zum 27. Januar 1943 nach Theresienstadt deportiert wurde. Dort wurde er sofort nach seiner Einlieferung in das Lager zum Judenältesten ernannt. Dieses Amt übte er bis zu seiner erneuten und letzten Verhaftung am 27. September 1944 (dem Jom Kippur, Versöhnungstag des Jahres 5745) aus; wahrscheinlich bereits einen Tag danach wurde er umgebracht<sup>11</sup>.

Auch *Philipp Kozower* blieb Mitglied des Vorstandes bis er mit Baeck und Eppstein Ende Januar 1943 nach Theresienstadt deportiert wurde. Es scheint, daß er dort gestorben ist.

*Arthur Lilienthal*, der nach Ende 1941 stellvertretender Vorsitzender der Berliner Gemeinde war, wird zum letztenmal als Teilnehmer einer Vorstandssit-

<sup>11</sup> S. J. JACOBSON, Gerechtigkeit für P. Eppstein, WL ebd.

zung der Reichsvereinigung am 11. Mai 1942 erwähnt. Kurz danach, am 9. (oder 22.?) Juni wurde auch er verhaftet und nach Theresienstadt deportiert. Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Im Januar 1942, kurz nachdem der Jüdische Kulturbund offiziell aufgelöst und seine Geschäfte, zusammen mit dem von ihm herausgegebenen Jüdischen Nachrichtenblatt auf die Reichsvereinigung übertragen wurden, wurde der Redakteur der Zeitung *Leo Kreindler* zum Mitglied des Vorstandes ernannt. Über ihn wird berichtet, daß er Mitte November 1942 eines ‚natürlichen Todes‘ (am Herzschlag) gestorben sei, kurz nachdem oder während (?) Beamte des RSHA einen ihrer regelmäßigen ‚Besuche‘ in den Büros der Reichsvereinigung und der Jüdischen Gemeinde Berlin unternommen hatten.

Ende 1942 wurde der Leiter des Jüdischen Krankenhauses in Berlin, *Dr. Dr. Walter Lustig* in den Vorstand der Reichsvereinigung berufen, nachdem er schon vorher von Zeit zu Zeit als Sachverständiger an dessen Sitzungen teilgenommen hatte. Lustig, der mit einer Arierin verheiratet war, blieb bis zum Kriegsende in seinem Amt als Leiter des Krankenhauses und wurde im Juni 1943, nach der ‚offiziellen‘ Auflösung der Reichsvereinigung zum Leiter der sog. ‚neuen‘ oder Rest-Reichsvereinigung (über diese s.u.) ernannt. Über seine Persönlichkeit und sein Verhalten in diesem Amt bestehen divergierende Ansichten: Nach gewissen zeitgenössischen Zeugenaussagen<sup>12</sup> soll er mit den NS-Behörden kollaboriert haben. Auf der anderen Seite erschien im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 8. August 1941, aus Anlaß seines 50. Geburtstages ein sehr positiver Artikel über ihn. Jedenfalls steht fest, daß er bei Einzug der Russen am Ende des Krieges von diesen verhaftet und an einen unbekanntem Ort transportiert wurde, von dem er nicht zurückkehrte. Es wird behauptet, daß die Russen ihn erschossen hätten.

*Moritz Henschel*, das letzte Mitglied des Vorstandes der Berliner Gemeinde, war als solcher auch eines der letzten Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung. Auch er wurde mit seiner Frau, die ebenfalls in der Gemeinde Berlin tätig war, nach Theresienstadt deportiert, doch beide überlebten und gelangten nach dem Krieg nach Tel Aviv, wo Moritz Henschel Ende 1946 (oder nach anderer Ansicht im April 1947) verstarb.

Schließlich soll das Schicksal *Leo Baecks* kurz geschildert werden. Wie bereits erwähnt, wurde Baeck, der schon seit 1933 als Präsident der Reichsvertretung amtierte, bei der Gründung der Reichsvereinigung für die Zeit seines Lebens zu deren Präsident ernannt und gewählt. Dieses Amt übte er in Ehren aus, solange es ihm vergönnt war, in Berlin zu bleiben. Er stand seinen Kollegen in dieser schweren Zeit mit Rat und Tat zur Seite, und, soweit aus den bis Oktober 1942 erhaltenen Protokollen ersichtlich, nahm er regelmäßig als Vorsitzender an den Sitzungen des Vorstandes der Reichsvereinigung teil. Ab und zu beteiligte er sich auch an Besprechungen mit Vertretern der Behörden, wenn

---

<sup>12</sup> S. z.B. H. HENSCHEL, *Aus der Arbeit* (o. Anm. 79), sowie BALL-KADURIE, *Berlin wird Judenfrei*, S. 229.

auch sonst über seine Tätigkeit in der Reichsvereinigung nicht viel bekannt ist. Er soll ein oder sogar zweimal (angeblich von Nichtjuden, die von Auschwitz entkamen) Berichte über die dort im Lager herrschenden gräulichen Verhältnisse erhalten haben, sich jedoch nach eingehender Überlegung entschlossen haben, seinen Kollegen nichts über diese Dinge mitzuteilen, um sie nicht in ihrer wichtigen Arbeit zu entmutigen<sup>13</sup>. Ferner wird erzählt, daß ihm, wenn er versehen mit dem Judenabzeichen, durch die Straßen Berlins ging – wobei er häufig darauf verzichtete, von der ihm, wie allen Beamten der Reichsvereinigung gegebenen Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, Gebrauch zu machen – nicht selten von tapferen Menschen heimlich ein Stück Schokolade oder einen Apfel in die Tasche gesteckt wurde. Ende Januar 1943 erhielt auch er den Befehl, sich für die ‚Auswanderung‘ nach Theresienstadt vorzubereiten. Und wieder wird, sozusagen als Kuriosum berichtet, er habe seine Wohnung nicht verlassen wollen, ohne die Wasser- und Elektrizitätsrechnung zu zahlen, wobei man annehmen darf, daß nicht wenige Juden, die vor dem gleichem Schicksal standen, das gleiche getan haben, um damit kundzutun, daß sie sich immer noch, trotz allem, als anständige Bürger betrachteten. In der Nacht vom 26. zum 27. Januar 1943 mußte Baeck die Reise nach Theresienstadt antreten. Auch dort im Lager betätigte er sich ständig zum Wohle seiner Mitinsassen. Er besuchte regelmäßig, wie er es als Seelsorger seit Jahrzehnten gewöhnt war, kranke und hilflose Menschen, stützte sie seelisch und körperlich und erteilte oft auch Lehrvorträge über jüdische Themen. Eichmann soll ihn einmal auf der Straße in Theresienstadt getroffen haben und ihn mit den Worten begrüßt haben: „Herr Baeck (offensichtlich eine Verwechslung mit einem anderen ehemaligen Häftling in einem Lager), ich wähnte Sie lange schon unter den Toten.“

Erfreulicherweise überlebte Baeck die Drangsale der über zwei Jahre andauernden Haft. Wenige Tage nach Ende des Krieges wurde er von einem englischen Flieger, der speziell zu diesem Zweck nach Theresienstadt gekommen war, nach London zu seiner dort schon längere Jahre lebenden Tochter gebracht. Er erholte sich langsam soweit, daß er schon bald wieder seine Kräfte den ehemaligen deutschen Juden widmen und sogar Reisen nach Amerika und Palästina unternehmen konnte, um wieder, sogar an Universitäten Vorträge zu halten und auch, um sich mit alten Freunden über die die ehemaligen deutschen Juden betreffenden, durch die Schreckenszeit des Dritten Reichs entstandenen Probleme zu beraten. Baeck verstarb in hohem Alter von 83 Jahren im Jahr 1956<sup>14</sup>.

Die Darstellung der Behandlung der Vorstandsmitglieder von Seiten der Behörden kann nicht vollständig sein, wenn nicht mindestens einige Worte den

<sup>13</sup> S. die „Memoiren“ von Baeck in: E. BOEHM (Hrsg.) „We survived. The Story of 14 of the hidden and hunted of Nazi Germany“, New Haven 1949.

<sup>14</sup> Über Baecks Tätigkeit in Theresienstadt und über seine letzten Lebensjahre s. BAKER, *Days of Sorrow*, S. 281–338.

drei Damen gewidmet würden, die sich durch ihre segensreiche Tätigkeit einen so großen Namen in den Annalen der Reichsvereinigung gemacht haben: Cora Berliner, Paula Fürst und Hannah Karminski. Zwar war keine von ihnen Mitglied des Vorstandes, aber die Arbeit der Reichsvereinigung wäre ohne sie fast undenkbar. Über *Cora Berliner* wird in einer der frühen Sitzungen des Vorstandes ausdrücklich erwähnt, sie sei als dessen Mitglied zu betrachten. Sie widmete sich, eingedenk ihrer Tätigkeit als junge Studentin und Beamtin im Jüdischen Frauenbund, insbesondere den jüdischen Frauen und versuchte, ihnen die Auswanderung zu ermöglichen. Ebenso war sie auf dem Gebiet der Auswanderung im allgemeinen und der Sozialfürsorge tätig. Dadurch kam sie sehr oft mit verschiedenen Regierungsstellen in Berührung, hatte aber auch, solange es noch möglich war, besonders gute Beziehungen zu Beamten der ausländischen Botschaften und Konsulate.

Am 21. Juni 1942 schrieb sie ihren letzten Brief an einen guten Freund und ehemaligen Kollegen im Regierungsdienst, Dr. Hans Schäffer, der noch zu Anfang der NS-Zeit nach Stockholm auswandern konnte, und teilte ihm mit, es ginge „morgen auf die Reise“, d.h. sie hatte die Mitteilung erhalten, daß sie am nächsten Tage deportiert würde. Sie bemerkte in dem Brief ausdrücklich, sie wisse nichts über das Ziel der ‚Reise‘, sprach aber die Hoffnung aus, an dem neuen Ort wieder ein ihr angemessenes Arbeitsfeld zu finden, eine Bemerkung, die darauf hinweist, daß sie, wahrscheinlich ebensowenig wie ihre Kollegen, eine Ahnung hatte, welch grausames Schicksal sie erwartete. Trotz Bemühungen des genannten Dr. Schäffer, von Schweden aus etwas über das Los Cora Berliner zu erfahren, ist nie bekannt geworden, wohin sie deportiert wurde, und auf welche Weise sie ihr Ende fand<sup>15</sup>.

*Paula Fürst*<sup>16</sup>, die jahrelang mit unermüdlichem Eifer und großem Erfolg das gesamte jüdische Schulwesen im Rahmen der Reichsvereinigung zum Wohl der jüdischen Jugend leitete, wurde am 22. Juni 1942 (ob zusammen mit Cora Berliner ist nicht bekannt) deportiert, nach einer Ansicht nach Theresienstadt; wahrscheinlicher ist jedoch die in einem der Prozesse gegen ehemalige Angehörige der Gestapo, bzw. des RSHA, gemachte Bemerkung, sie sei ‚verschollen‘ und im ‚Raum Lublin‘ umgekommen.

*Hannah Karminski*<sup>17</sup>, die bedeutendste Leiterin der Sozialarbeit im Dienste der Reichsvereinigung, war noch anfangs September 1942 in ihrem Amt. Sie wurde im November des gleichen Jahres verhaftet und deportiert; das Ziel blieb unbekannt. Leo Baeck berichtete später, daß ihm kurz nach ihrer Verhaftung von einem Gestapo-Beamten ein Bild von ihr gezeigt und ihm gesagt worden sei, diese Dame ‚sei an Lungenentzündung verstorben‘, eine Behauptung, die sich natürlich nie beweisen ließ, ebensowenig wie eine andere, im Zusammen-

---

<sup>15</sup> S. E. HILDESHEIMER, Cora Berliner, ihr Leben und Wirken, in LBIB 67/1984, bes. S. 56–64.

<sup>16</sup> S. H. G. LOWENTHAL, Bewährung im Untergang, S. 57–58.

<sup>17</sup> Ebd., S. 89–93.

hang mit Paula Fürsts Schicksal gemachte Äußerung, Karminski sei in Auschwitz umgekommen.

(b) Personalfragen

Während der gesamten Zeit des Bestehens der Reichsvereinigung war die Aufsichtsbehörde bestrebt, sie zur Einschränkung ihrer Ausgaben in allen Sparten ihrer Tätigkeit zu veranlassen. Die ‚offizielle‘ Begründung hierfür war, daß die Behörden bemüht waren, der Reichsvereinigung zur Erhaltung ihrer für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zu helfen, oder, wie sich Woehr in einer Besprechung vom Februar 1940 ausdrückte – an der Hirsch, Eppstein und Lilienthal teilnehmen mußten und auch aufgefordert wurden, gemeinsam die AN über deren Verlauf zu unterschreiben – es ginge nicht an, daß die Reichsvereinigung in kurzer Zeit alle ihr zur Verfügung stehenden Gelder ausgäbe, und dadurch die Juden Deutschlands zwingen würde, auf öffentliche Mittel angewiesen zu sein. Es ist kein Zweifel, daß die Behörden nicht so sehr das Interesse der Reichsvereinigung im Auge hatten, sondern vielmehr die Befürchtung, der Staat müsse für die noch in Deutschland lebenden Juden eigene Mittel aufbringen. Einige Forscher sind heute noch der Meinung, die Aufsichtsbehörde hätte mit dieser Forderung den Finanzbehörden die Möglichkeit schaffen wollen, zu gegebener Zeit soweit wie möglich jüdisches Vermögen zu ‚erben‘, d.h. die Juden zu berauben. Diese Meinung entspricht jedoch nicht den aus den Akten der Reichsvereinigung erwiesenen Tatsachen, wie späterhin gezeigt werden wird.

Die Forderung auf Einschränkung der Ausgaben machte sich besonders auf dem Gebiet der Personalbeschäftigung bemerkbar. Immer und immer wieder und bis Ende Januar 1943, kurze Zeit vor Schließung der Büros der Reichsvereinigung und der Berliner Gemeinde, wurde die Leitung der Reichsvereinigung aufgefordert, Angestellte ihres Hauptbüros in Berlin, sowie der Zweigs- und Bezirksstellen, zu entlassen. Um der Aufsichtsbehörde einen genauen Überblick über den Personalstand zu ermöglichen, mußte die Reichsvereinigung regelmäßig ihren Organisationsplan einreichen, der Angaben über die Zahl der Angestellten, ihre Aufgaben und Befugnisse in den verschiedenen Abteilungen und vor allem über die Höhe ihres Gehaltes enthalten mußte. Diese Angaben sollten jedoch einen weiteren Zweck erfüllen: sie gaben der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wer von den Angestellten (Mitglieder des Vorstandes und Abteilungsleiter waren davon ausgenommen) der ‚Arbeit in wichtigen Betrieben‘, d.h. im allgemeinen Zwangsarbeiten, zugeführt werden könne. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Forderungen zur Personaleinschränkung besonders häufig ab März 1941 ergingen, dem Monat, in dem zum ersten Mal eine gesetzliche Verordnung über die Einschaltung von Juden in die Arbeit in lebens-, meist kriegswichtigen Betrieben erlassen wurde.

Eine weitere Möglichkeit zur Überwachung des Personals boten die häufigen ‚Besichtigungen‘ in den Büros der Reichsvereinigung und der Berliner Ge-

meinde, die von Beamten des RSHA als höhere Aufsichtsbehörde und der Gestapo auf lokaler Ebene unternommen wurden.

Es soll jedoch bemerkt werden, daß häufig Entlassungen individueller Angestellter aus den Bezirks- und Zweigstellen oder den der Reichsvereinigung angeschlossenen Institutionen nicht ohne Einwilligung des Hauptbüros der Reichsvereinigung ausgeführt werden durften. In gewissen Fällen erhielt die Reichsvereinigung sogar die Erlaubnis, einen aus einem jüdischen Betrieb entlassenen Angestellten bei sich oder bei einem anderem Betrieb wieder anstellen zu lassen. So durfte z.B. die Gemeinde Berlin einige der früheren Angestellten des Kulturbundes beschäftigen, nachdem dieser im Oktober 1941 aufgelöst worden war, unter der Voraussetzung, daß die Gehälter aus Vermögen des Kulturbundes und nicht aus der Kasse der Berliner Gemeinde bezahlt würden. Dieselbe Gemeinde erhielt im Winter 1942 die Genehmigung, zeitweilig zusätzliche Arbeiter auf ihrem Friedhof zu beschäftigen, weil die starke Kälte es bei dem Ausheben von Gräbern erforderlich machte. Andererseits mußte die Reichsvereinigung zur gleichen Zeit weitere Angestellte entlassen, obwohl sie diese für ihr neu auferlegte Arbeiten im Zusammenhang mit der Registrierung von Schreibmaschinen und anderen Utensilien, die noch in jüdischen Händen waren, benötigt hätte.

Auch die Entlassung von Angestellten mußte nicht immer in gleicher Weise und Härte durchgeführt werden. Als z.B. im Februar 1942 verordnet wurde, daß nur noch je ein Lehrer auf 50 Schüler in einer jüdischen Volksschule und auf 40 Schüler in einer Mittelschule beschäftigt werden durften, wurde auf der anderen Seite die Anstellung zusätzlicher Lehrer gestattet, soweit ihre Gehälter von Geldern einer besonderen, der sog. Schulpatensammlung (die ursprünglich für Erziehung jüdischer Kinder im Ausland bestimmt war) bezahlt würden. Auch diese Genehmigung wurde jedoch weniger als einen Monat später wieder aufgehoben.

Ein gewisser Unterschied bestand auch bezüglich der Beschäftigung von in Mischehe lebenden Juden: während die Reichsvereinigung im allgemeinen beauftragt wurde, diese zu entlassen, verordnete Gutwasser (s.o. S. 116) anfangs März 1942, es liege grundsätzlich kein Anlaß vor, Personen aus dieser Kategorie nicht weiter arbeiten zu lassen. Darüberhinaus wurde es Moritz Henschel, dem letzten Vorsitzenden der Berliner Gemeinde, anfangs 1943 gestattet, sog. Geltungsjuden (einer besonderen Gruppe der in Mischehe lebenden Juden) neu anzustellen, nachdem er der Gestapo gegenüber argumentierte, die nach einer weiteren Deportation übriggebliebenen Angestellten könnten die noch erforderlichen Arbeiten nicht bewältigen.

Nach dieser Schilderung der ständigen Überwachung des Personals der Reichsvereinigung, ihrer Bezirks- und Zweigstellen und der ihr angeschlossenen Institutionen erübrigt es sich fast, zu betonen, daß die Aufsichtsbehörde auch bei der Festsetzung der Gehälter aller Angestellten ‚beteiligt‘ war. In diesem Zusammenhang ist es unwesentlich, ob man die Meinung H. G. Adlers in seinem großangelegten Werk ‚Der verwaltete Mensch‘ (S. 19) annimmt, die Gehälter seien sowieso immer zu niedrig gewesen, um den Lebensunterhalt zu

decken und seien nach einem von dem RSHA festgesetzten Tarif bezahlt worden, oder ob man gewissen Dokumenten folgend annehmen darf, die Reichsvereinigung selbst hätte die Höhe der Gehälter festlegen können, die dann nur von dem RSHA bestätigt wurden.

Ein derartiges Dokument ist die AN über eine Besprechung mit Jagusch vom 19. Juni 1940, bei der Jagusch ‚ersuchte‘, ihm baldigst eine tabellarische Aufstellung der Gehaltssparten zu überreichen, die von ihm im Laufe von drei Wochen geprüft werden würde. Infolge dessen bereitete die Reichsvereinigung eine neue Gehaltsliste vor und bat das RSHA, diese zu bestätigen. In ähnlichem Sinn wird im August des gleichen Jahres berichtet, die Reichsvereinigung habe auf eigenen Vorschlag und mit Einverständnis Jaguschs neue Gehaltstarife beschlossen. Bei all diesem darf jedoch nicht vergessen werden, daß alle derartigen Niederschriften, die doch in jedem Fall für die Aufsichtsbehörde bestimmt waren, keine unanzweifelbaren Schlüsse darüber ermöglichen, wer der eigentliche Urheber solcher ‚Ersuche‘ oder Vorschläge war – gingen sie wirklich von der Reichsvereinigung aus oder waren sie nicht die Folge einer Verordnung von Seiten der Behörde? Ebenso bleibt es ungewiß, ob es wirklich die Reichsvereinigung selbst war, die anfangs 1943 der Gemeinde Hamburg<sup>18</sup> (und wahrscheinlich ebenso den anderen noch bestehenden Gemeinden) anordnete, den Beamten einer Gemeinde mit unter 3 000 Mitgliedern (!) dürfe nur noch ein Gehalt von 350 Reichsmark (monatlich?) gezahlt werden.

Mehr noch als die laufenden Gehaltszahlungen bedurften außerordentliche Leistungen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde; so z.B. mußte die Reichsvereinigung im März 1941 die Erlaubnis erbitten, entlassenen Angestellten für einige Monate eine sog. Übergangshilfe zu zahlen. (Die Bitte wurde abgelehnt).

Im Rahmen der Festlegung der Arbeitsbedingungen der Angestellten der Reichsvereinigung wurden sogar ihre Arbeitszeiten bestimmt. So mußten die Vertreter der Reichsvereinigung nicht selten in ihren Sitzungen mit Beamten der Aufsichtsbehörde besondere Anordnungen entgegennehmen über die Arbeitszeit am Schabbath oder jüdischen Feiertagen und auch an Sonntagen, an denen bekanntlich im allgemeinen nicht gearbeitet werden durfte. In gleicher Weise mußte die Reichsvereinigung jedes Jahr vor dem Pessachfest und vor den hohen Herbstfeiertagen Anträge auf völligen oder teilweisen Urlaub für ihre Angestellten stellen. Diesen Anträgen wurde im allgemeinen Gehör gegeben, ebenso wie das RSHA auch die Öffnung der Büros am Sonntag gestattete, solange die Arbeit nicht die Sonntagsruhe der nicht-jüdischen Nachbarn störe.

Die Frage der Arbeitszeit wurde besonders akut, als infolge der Entlassungen oder Deportationen von Angestellten ein Mangel an Arbeitskräften eintrat. Wenn auch, wie früher bemerkt, in Einzelfällen die Anstellung besonderer Hilfskräfte genehmigt wurde, so war es die übliche Politik der Aufsichtsbehörde, die Erfüllung der laufenden Arbeiten nur durch die übriggebliebenen beschränkten Arbeitskräfte zu verlangen. So z.B. argumentierte Woehr im März

<sup>18</sup> Nach einem Dokument der Gemeinde CAHJP HM 8721.

1941, die Verringerung des Personals könne keine Ursache für eine spätere Aushändigung von den von Behörden angeforderten Daten sein; man müsse dann eben Überstunden arbeiten.

Gegenüber diesen Erschwerungen, die die Aufsichtsbehörde immer wieder dem Personal der Reichsvereinigung auferlegte, gewinnt man manchmal den Eindruck, als hätte sie der Reichsvereinigung und ihren Angestellten bei Erfüllung ihrer Aufgaben geradezu helfen wollen. So z.B. wurde diesen – und nicht nur den leitenden Beamten – fast völlige Freiheit zu Dienstreisen erteilt, sooft es erforderlich war. Es scheint, daß selbst nachdem im Rahmen des Gesetzes über das Tragen eines besonderen Judenabzeichens vom September 1941 jedem Juden untersagt war, seinen Wohnort zu verlassen und ab Mitte 1942 auch öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, die Beamten der Reichsvereinigung und wahrscheinlich auch der Gemeinden jederzeit derartige Reisen unternehmen konnten<sup>19</sup> (wenn auch vielleicht nur nach Erhalt einer allgemeinen oder für jede einzelne Reise bestimmten Erlaubnis). Es ist jedoch möglich, daß in dieser Beziehung keine einheitliche Bestimmung bei den verschiedenen örtlichen Behörden vorlag, denn zumindest die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung erhielt im Februar 1942 die Anordnung, daß das allgemeine Reiseverbot für Juden auch für Angestellte der Reichsvereinigung gelte<sup>20</sup>.

Eine ähnliche ‚Erleichterung‘ für jüdische Beamte ist durch die Verhandlungen bezeugt, die die Reichsvereinigung mit der Aufsichtsbehörde über die Verteilung besonderer Ausweise für ihre eigenen Angestellten und die der Berliner Gemeinde führte. In den Monaten März–April 1940 teilte Jagusch mit, die Behörden wären grundsätzlich bereit, von sich aus den leitenden Beamten der Reichsvereinigung amtliche Ausweise zu verteilen; den übrigen Beamten im Hauptbüro solle dieses Ausweise ausstellen, während in den Filialen – die Bezirks- und Zweigstellen – nur die leitenden Beamten derartige Ausweise erhalten sollten. Trotz dieser prinzipiellen Zusage scheint es jedoch, daß sich die diesbezüglichen Verhandlungen über längere Zeit hinauszogen: im Februar 1941 berichtete Woehr, die von ihm fast ein Jahr vorher gemachten Vorschläge seien unannehmbar. Trotzdem beschloß die Reichsvereinigung im August des gleichen Jahres von sich aus, und sicherlich nicht ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde, all ihren Mitarbeitern und Angestellten Ausweise auszustellen, die ihre Betätigung im Rahmen der Reichsvereinigung und ihre spezifischen Aufgaben bestätigten. Besondere Ausweise erhielten Angestellte, die häufig zum Nachtdienst bestellt wurden, da es Juden generell verboten war, nachts auf der Straße zu sein.

Ein besonderes Problem ergab die Frage der Auswanderung, und später Deportation, der leitenden Mitarbeiter der Reichsvereinigung. Schon im April

---

<sup>19</sup> Nach einem Brief des Reichsministers des Innern v. 15.9.1941, der von Heydrich unterschrieben war, an alle Gestapoleitstellen (zit. bei SAUER, Dokumente II, S. 208).

<sup>20</sup> So ein Dokument A2, Nr. 42/56/105 der Gemeinde Solingen, das bei B. HOFFMANN, Die Ausnahmegesetzgebung (s.o. Anm. 61) S. 41 zitiert wird.

1940 teilte Jagusch Dr. Eppstein mit, daß im Interesse der Ausübung der ihnen obliegenden Pflichten die Auswanderung (und damals handelte es sich noch, mehr oder weniger, um freiwillige Auswanderung!) der leitenden Beamten ‚einstweilen‘ aufzuschieben sei. Bei gleicher Gelegenheit – und wohl aus demselben Grund – erklärte Jagusch, die Angestellten der jüdischen Organisationen würden nicht zum Arbeitseinsatz herangezogen, solange die hierfür notwendige Zahl jüdischer Arbeiter aus anderen Quellen bezogen werden könnte. In diesem Sinne erteilte er auch den verantwortlichen Beamten der Arbeitsämter im Reich die Verordnung, von Einziehung jüdischer Beamter in den Arbeitseinsatz Abstand zu nehmen. Im Februar 1941 wiederholte Jagusch seine Anordnung bezüglich der nicht-erwünschten Auswanderung der leitenden Beamten. Noch im April 1942, als die Massendeportationen der Juden aus Deutschland bereits in vollem Gange waren, und verschiedene Gestapo-Leitstellen in fast allen Gegenden Deutschlands bereits, neben anderen Juden, auch leitende jüdische Beamte verhaftet hatten, um sie einem Transport nach dem Osten anzuschließen, übermittelte das RSHA diesen Leitstellen ein besonderes Rundschreiben<sup>21</sup> und teilte ihnen mit, daß sie durch diese Aktionen die normale Fortführung der den jüdischen Organisationen auferlegten Aufgaben und ihre Erledigung erschwerten. Im Oktober 1942 dagegen mußte die Reichsvereinigung notgedrungen die Befreiung gewisser unbedingt erforderlicher Angestellten von den Transporten verlangen, obwohl sie sich bewußt sein mußte, daß dieser Schritt das traurige Schicksal anderer Juden beschleunigen würde, da die Behörden niemals auf die für jeden Transport festgesetzte Quote verzichten würden.

(c) Die Filialen der Reichsvereinigung.

Wie früher bemerkt, bestimmte das Gesetz vom 4. Juli 1939, die Reichsvereinigung solle sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der jüdischen Gemeinden als ihrer örtlichen Filialen bedienen, die je nach ihrer Größe in Bezirks- bzw. Zweigstellen eingeteilt würden<sup>22</sup>. Genau genommen war auch in dieser Beziehung die Reichsvereinigung dem Gesetz zuvorgekommen, indem sie schon bei ihrer Einführung der Auswandererabgabe im Februar 1939 bestimmte, daß diese besonderen Steuern von 6 Bezirksstellen und 35 größeren Gemeinden erhoben werden sollten, die jeweils für die kleineren Gemeinden in ihrer Umgebung verantwortlich wären.

<sup>21</sup> Dieses Rundschreiben, das mit der Nummer IVB4–2093/42g (391) versehen ist, wurde als ein Dokument der Anklage in dem Prozeß gegen den RSHA-Beamten namens Bovensiepen vorgelegt (s. YV TR 10/662. S. 189–190). Dieser Beamte war der Leiter der Kontrollbehörde der Gestapo (vgl. H. ESCHWEGE, *Resistance of German Jews against the Nazi Regime*, LBIY 15 (1970), S. 177.

<sup>22</sup> Das erste uns erhaltene diesbezügliche Rundschreiben des Innenministers ist vom 15.6.1939 (BA R 58/276) das sich allerdings auf ein uns unbekanntes Rundschreiben v. 3.3.39 beruft.

Die für jede einzelne Gemeinde oder Bezirksstelle zuständigen Gebiete wurden nicht immer einheitlich und nach festen Prinzipien festgelegt. So wurde z.B. in einer der ersten Listen der Filialen bestimmt, daß München als Bezirksstelle für ‚Bayern ohne Nürnberg‘ und Karlsruhe für ‚Baden ohne Mannheim‘ fungieren sollen, während die beiden Gemeinden Nürnberg und Mannheim als selbständige Gemeinden Filialen der Reichsvereinigung bleiben sollten. Diese Unterscheidung wurde nicht immer beibehalten, selbst in der Zeit, in der diese beiden Gemeinden tatsächlich noch selbständig waren. Ähnlich erscheint Stuttgart in manchen Listen des gleichen Zeitabschnitts (1939/40) als Bezirksstelle, in anderen als selbständige Gemeinde. Es bestanden auch gewisse Unterschiede zwischen Listen der Reichsvereinigung einerseits und solchen, die vom Innenministerium bzw. der SS andererseits ausgefertigt wurden, sowohl in der Zahl der Bezirksstellen, als ihrer namentlichen Aufzählung. Diese Tatsache weist vielleicht darauf hin, daß innerhalb der Reichsvereinigung – zwischen der Leitung in Berlin und den einzelnen Gemeinden – wie auch zwischen ihr und den Behörden längere Verhandlungen in dieser Beziehung geführt wurden.

In einem einer der Listen beigelegten Rundschreiben gab die Reichsvereinigung bekannt, daß in keiner Filiale Veränderungen des Personals, und sei es nur für eine zeitweilige Besetzung, ohne ihre vorherige Zustimmung unternommen werden dürften. Diese Verordnung wurde von Jagusch bereits in einer seiner ersten Besprechungen mit Vertretern der Reichsvereinigung (vom Juli 1940) insoweit bestätigt, daß er anordnete, daß alle Personalfragen der Reichsvereinigung in ihrem Hauptbüro, den Filialen und den ihr eingegliederten Gemeinden seiner Genehmigung bedürften<sup>23</sup>. Ebenso verlangte Jagusch noch im April des gleichen Jahres die alleinige Entscheidung des RSHA über die Errichtung neuer Filialen. In diesem Sinne wurde der Reichsvereinigung von Zeit zu Zeit der Auftrag erteilt, die geographische Aufteilung der Filialen zu ändern, bestimmte Gemeinden durch Aufhebung ihrer Selbständigkeit in eine der Filialen einzugliedern und dgl. Im gleichen Sinne verordnete Jagusch im März 1941, daß nur noch 17 Gemeinden die mindestens tausend Mitglieder hatten, als selbständige Einheiten bestehen bleiben sollen, während alle anderen kleineren Gemeinden den Filialen einverleibt werden müßten. Im Oktober des gleichen Jahres wurden nur noch 16 selbständige Gemeinden neben 12 Bezirksstellen anerkannt, wobei zu bemerken ist, daß manche noch selbständigen Gemeinden – Berlin, Breslau, Frankfurt / M., Köln, Königsberg, Leipzig, Mainz und München – damals noch gleichzeitig als Bezirksstellen fungierten und daher zweimal in der gleichen Liste aufgeführt sind. Im März 1941 verhinderte Gutwasser zeitweilig die von der Reichsvereinigung vorgeschlagene Auflösung der Bezirksstelle Ludwigshafen, bis die zuständige Gestapoleitstelle ihre Zustimmung dazu erteile. Im März 1942 dagegen wurde nicht nur die Auflösung der Bezirksstelle Ostpreußen und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Gemein-

---

<sup>23</sup> S. Rundschreiben der Reichsvereinigung an ihre Filialstellen v. 31.7.40 (CAHJP JCR S/7).

de Königsberg angeordnet, sondern Gutwasser schlug sogar zum Zweck der Einsparung von Arbeitskräften vor, die Leitung der noch bestehenden einzelnen Gemeinden mit der der entsprechenden Filialen zu vereinen. Eppstein widersprach jedoch diesem Vorschlag, da die Aufgaben der noch bestehenden großen Gemeinden auch weiterhin das Bestehen der kleinen Gemeinden als selbständige Gremien erfordere, und deren Einverleibung in die Filialen keineswegs zu einer Einschränkung des Personals führen würde. Gutwasser erwiderte, er behalte sich das Recht der Entscheidung für einen späteren Zeitpunkt vor. Eine erst jetzt aufgefundene, von der Reichsvereinigung am 24. Mai 1942 übergebene Liste verzeichnet in der Tat immer noch 16 selbständige jüdische Kultusvereinigungen (Gemeinden) und 12 Bezirksstellen.

Im Juni 1942 wurde jedoch eine allgemeine Neuregelung angeordnet, wonach 9 von den 13 (?) noch bestehenden selbständigen Gemeinden sofort den entsprechenden Bezirksstellen angeschlossen wurden, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem alle Gemeinden nach *Par. 5* der 10. Verordnung, in die Reichsvereinigung eingegliedert wurden. (Über die Eingliederung s.u.). Dadurch blieben nur noch 4 Gemeinden als selbständige Einheiten bestehen – Berlin, Breslau, Frankfurt/M. und Hamburg. (Obwohl diese Änderung sofort erfolgen sollte, wurde die Auflösung zumindest einer Gemeinde – Mainz<sup>24</sup> – bis Mitte Dezember 1942 verschoben.)

Eine besondere Stellung in den Beziehungen zwischen der Reichsvereinigung und den Gemeinden nahm die Gemeinde Berlin ein. Sie fungierte nicht nur als selbständige Gemeinde und gleichzeitig als größte Bezirksstelle, sondern war auch der Sitz der Zentrale der Reichsvereinigung. Als solche bestand eine teilweise Personalunion zwischen ihrem Vorstand und dem der Reichsvereinigung. Diese Einrichtung wurde auch behördlich verankert, als bei einer der ‚Besichtigungen‘ der Büros der Reichsvereinigung und der Gemeinde durch Beamte des RSHA im März 1941 folgende Anordnung getroffen wurde: Leo Baeck solle als Gesamtpräsident beider Gremien fungieren, Konrad Cohn als Verantwortlicher für Sozialangelegenheiten und Arbeitseinsatz, Lilienthal für Finanzen einschließlich Erhebung der Mitgliedsbeiträge, und Kozower für Lebensmittelversorgung, Berufsumschichtung und -Ausbildung. Es ist nebenbei zu bemerken, daß bei dieser Aufgabenverteilung vom März 1941 auch Otto Hirsch erwähnt wurde, obwohl er wie erinnerlich bereits im Februar des gleichen Jahres verhaftet worden war.

Trotz des umfangreichen, der Forschung zur Verfügung stehenden Aktenmaterials, läßt sich die Abgrenzung der Funktionen zwischen den Gemeinden einerseits und den Filialen andererseits nicht feststellen. Zwar wurde noch im Juli 1939, dem offiziellen Kommentar zu der 10. Verordnung von Pfundner-Neubert<sup>25</sup> entsprechend, ausdrücklich festgelegt, die Gemeinden blieben wei-

<sup>24</sup> Vgl. ANTON KLEIN (Hrsg.), Tagebuch einer jüdischen Gemeinde (Mainz), Mainz 1968, S. 95.

<sup>25</sup> Vgl. Anm. 24.

terhin für das religiöse Leben der Juden verantwortlich und ihre Aufgaben würden nicht geschmälert; dennoch läßt sich nicht genau bestimmen, wieweit ihre Aufgaben und ihre Zuständigkeit gegenüber den Filialen der Reichsvereinigung abgegrenzt waren. Waren die Filialen, wie sich aus manchen der wenigen von den Gemeinden und Filialen erhaltenen Dokumente entnehmen läßt, nur Vermittlungsstellen der Reichsvereinigung oder war diesen Filialen eine gewisse Selbständigkeit gewährt, obwohl sie in jeder Beziehung von der Zentrale der Reichsvereinigung abhängig waren? Nur ein einziges heute bekanntes Dokument, eine AN vom 6. November 1940, ermöglicht gewisse Schlüsse über die Abgrenzung der Funktionen zwischen einer Bezirksstelle und einer ihr zugehörigen Gemeinde. Bei einer Besprechung mit Jagusch berichtet Otto Hirsch, die Gestapoleitstelle im Bezirk Arnsberg (Westf.) hätte von der Gemeinde Dortmund eine Liste der noch nicht zum Arbeitsdienst eingezogenen Juden nicht nur in Dortmund selbst, sondern in dem ganzen Bezirk angefordert. Hirsch erklärte, nach Ansicht der Reichsvereinigung gehöre die Erfüllung dieser Forderung nicht zu den Aufgaben der Gemeinde Dortmund, sondern der Bezirksstelle Westfalen, deren Sitz in Bielefeld war. Jagusch nahm diesen Einwand an, und erteilte den Auftrag, der Gestapoleitstelle mitzuteilen, sie habe sich an die Bezirksstelle und nicht an eine einzelne Gemeinde zu wenden.

Eine andere Frage in diesem Zusammenhang betrifft die geographische Zuständigkeit der Reichsvereinigung im allgemeinen und der Filialen im besonderen. Bei der Erörterung des Gesetzes vom 4. Juli 1939 wurde schon darauf hingewiesen, daß dort ausdrücklich betont wurde, es gelte vorläufig nicht für die Ostmark (das ehemalige Österreich, auf das es in der Tat auch nie angewandt wurde). Trotzdem kam es nicht selten vor, daß die für alle Juden Österreichs verantwortlichen Leiter der Wiener Gemeinde und insbesondere ihr Vorsitzender Dr. Löwenherz, zu Besprechungen mit der Aufsichtsbehörde hinzugezogen wurden, und daß den Juden im ‚Altreich‘ gegebene Verordnungen auch für die Juden Österreichs galten. Zwar behauptete Eichmann während seines Verhörs durch die israelische Polizei vor seinem Prozeß, seine ‚Begegnungen‘ mit Löwenherz, zumindest während des Jahres 1939, hätten nichts mit der Reichsvereinigung zu tun gehabt; er habe Löwenherz nur deshalb in Berlin empfangen, weil er, Eichmann, zu dieser Zeit in Erfüllung seiner Aufgaben als Leiter der Zentrale für jüdische Auswanderung in Wien, seine Arbeitszeit zwischen Wien, Berlin und Prag<sup>26</sup> hätte aufteilen müssen. Diese Behauptung entspricht jedoch nicht den Tatsachen, da sowohl 1939 wie auch später (wie noch gezeigt werden wird), als Eichmann schon ständig in Berlin tätig war, mit ihm und anderen Vertretern der Behörden gemeinsame Besprechungen mit den Herren der Reichsvereinigung und Löwenherz (und auch Leitern der Gemeinde Prag) in Berlin stattfanden.

---

<sup>26</sup> Hierzu eine AN über eine Unterredung Eichmanns mit Dr. J. Loewenherz, Wien v. 19.12.39 (YV TR 3-1139).

Zu den Gebieten, deren jüdische Einwohner offiziell nicht der Reichsvereinigung unterstanden, gehörten auch Teile der osteuropäischen Länder, die gleich nach Ausbruch des Weltkrieges von Deutschland annektiert wurden – der früher polnische Teil von Oberschlesien mit Kattowitz als seinem Zentrum, dem Warthegau (das Gebiet von Posen und Lodz) sowie das Gebiet des sog. Generalgouvernement (mit Warschau, Lublin, Krakau und Galizien) und schließlich Danzig. Trotzdem konnte die Reichsvereinigung von Zeit zu Zeit bei den Behörden beantragen, auch Juden in diesen Gebieten helfen zu dürfen. Einige Beispiele sollen diese Tatsache belegen: Obwohl es der Reichsvereinigung im Mai 1940 ausdrücklich untersagt worden war, den Juden Ost-Oberschlesiens Gelder für deren Wohlfahrtspflege zukommen zu lassen, durfte sie im Oktober des gleichen Jahres und sogar auf Eichmanns persönliche ‚Empfehlung‘ Gelder für diesen Zweck dorthin überweisen, die ihr ursprünglich vom Joint Distribution Committee<sup>27</sup> zu Weiterleitung an die Juden in Warschau zugegangen waren, oder aus Überschüssen der ‚Alltreu-Gesellschaft‘, die früher die Auswanderung in alle Länder außer Palästina bearbeitet hatte. (Ausgenommen waren in diesem Fall die Juden, die bereits im Ghetto Litzmannstadt – Lodz untergebracht waren.) Im November 1940 konnte Hannah Karminski mit der ‚Jüdischen Selbsthilfe Krakau‘ Verhandlungen über die Fürsorge für die dortigen Juden führen, über deren Ergebnisse jedoch nichts bekannt ist. Im Dezember des gleichen Jahres und wieder im Februar 1941 erhielt die Reichsvereinigung die Erlaubnis, notleidenden Juden in Danzig zu helfen, allerdings wahrscheinlich nur unter Verwendung von Geldern, die schon früher in Händen der dortigen Gemeinde waren. Im März 1942 wurde wieder die Überweisung von Geldern des Joint nach Krakau, Ost-Oberschlesien und vielleicht auch anderen Gegenden (das Dokument ist nur teilweise leserlich) gestattet, während über einen Antrag des Judenrats in Warschau vom gleichen Monat zur Hilfe für kulturelle Betätigung in dem dortigen jüdischen ‚Wohnbezirk‘ (= Ghetto) keine Entscheidung vorliegt.

Im Gegensatz zu den Ostgebieten wurden die Juden in einigen der im Westen eroberten Landesteile der Reichsvereinigung unterstellt. So erteilte Jagusch sofort nach Eroberung Belgiens im Mai 1940 der Reichsvereinigung die Weisung, sie selbst oder die Bezirksstelle Köln könnten sich der (allerdings wenigen) Juden in Eupen-Malmedy annehmen.

Eine besondere Situation bestand für die Juden im Sudetenland, das bekanntlich infolge des Münchener Abkommens bereits Ende 1938 an das Deutsche Reich angeschlossen wurde. Diese Juden wurden im Rahmen einer Bezirksstelle mit dem Sitz in Aussig in die Reichsvereinigung eingegliedert, der es auch gestattet wurde, die üblichen Beiträge für die Reichsvereinigung zu erheben. Da das Sudetenland weiterhin nicht als Ausland betrachtet wurde, brauchten

---

<sup>27</sup> Bedauerlicherweise ermöglichen die wenigen, teils in LBI, NY und teils in den Büros des Joint erhaltenen Briefe zwischen dem Joint und der Reichsvereinigung kein klares Bild über die Beziehungen zwischen den beiden Organisationen.

dorthin übersiedelnde Juden keine Auswandererabgabe zu entrichten. Sie galten nicht als Auswanderer, selbst, als am 25. November 1941 mit dem Erlaß der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz jeder Jude, der – so lautet die verlangte Bezeichnung – „seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt“, d.h. deportiert wurde, seines Vermögens verlustig ging. Diese Verordnung galt nicht für die (zeitweilig) in das Sudetenland vertriebenen Personen.

## Finanzen und Vermögen

Die Ausgaben der Reichsvereinigung für Gehälter ihrer Angestellten betrug nur etwa 20% des gesamten jährlichen Budgets. Nachdem die Behörden selbst diese verhältnismäßig geringen Ausgaben überwachten, ist es fast selbstverständlich, daß sie auch die Aufsicht über das gesamte Budget für sich in Anspruch nahmen. Sie verlangten daher von der Reichsvereinigung, ihnen regelmäßig genaue und detaillierte Aufstellungen über die geplanten Einnahmen und Ausgaben in jeder Sparte der verschiedenen Tätigkeitsgebiete vorzulegen. Die Überwachung auf diesem Gebiet ging soweit, daß die Behörden verlangten, jede noch so unwichtige Ausgabe müsse im voraus bestätigt werden und nicht selten geschah es, daß die Bestätigung verweigert wurde, selbst wenn der Reichsvereinigung nicht nur eigene Mittel zur Verfügung standen, sondern sie, zumindest bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg, Zuschüsse von amerikanischer Seite, insbesondere von dem Joint erhalten hatte.

### (a) Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß für das Jahr 1939 und die ersten Monate des Jahres 1940 nur wenig dokumentarisches Material vorhanden ist, das auf die Beziehungen der Reichsvereinigung zu den Behörden hinweisen könnte. Das erste heute bekannte Dokument, das eine direkte Einmischung der Aufsichtsbehörde in finanzielle Angelegenheiten der Reichsvereinigung beweist, ist eine AN über eine Besprechung vom 5. Juni 1940; bei dieser verlangte Jagusch, ihm bis zu dem 17. des Monats den Budgetvorschlag für das zweite Halbjahr 1940 vorzulegen. Am 19. Juni teilte er mit, er habe den Voranschlag an die ‚hierfür zuständige Behörde‘ weitergeleitet. Am 25. des Monats wurde der Voranschlag zurückgegeben, nachdem einige Änderungen in ihm vorgenommen waren und erst einen Monat später wurde er endgültig genehmigt. In einem Rundschreiben vom 13. August konnte die Reichsvereinigung endlich ihren Filialen und Gemeinden Einzelheiten über den nunmehr bestätigten Voranschlag für das zweite Halbjahr 1940 sowie die endgültig genehmigten Einnahmen und Ausgaben in den ersten drei Monaten des Jahres übermitteln<sup>28</sup>. (Da der Voranschlag, wie bemerkt, im Juni ausgearbeitet wurde,

---

<sup>28</sup> Nach einem in den Akten der Gemeinde Aschaffenburg aufbewahrtem Dokument (CAHJP 320/29).

konnte er begreiflicherweise keine Angaben über das zweite Quartal des Jahres enthalten.) Die in diesem von der Behörde bestätigten Budget enthaltenen Summen bezeugen, daß diese in fast allen Ausgabesparten für das zweite Halbjahr Kürzungen vorgenommen hatte, obwohl die Reichsvereinigung hätte erwarten dürfen, daß ihr für diese Periode, infolge der immer größer werdenden Anforderungen, höhere Summen zur Verfügung stehen würden. Der folgende Vergleich zwischen den beiden Halbjahren zeigt diese Kürzungen für die wichtigsten Aufgabengebiete der Reichsvereinigung.

Das Aufgabengebiet	1. Halbjahr (in Tausend Reichsmark)	2. Halbjahr
Auswanderung	4,200	3,730
Berufsausbildung und -Umschichtung	2,000	1,600
Wohlfahrtspflege	11,300	10,650
Schulwesen	1,800	1,640
Zuschüsse an die Gemeinden	710	210
Verwaltung einschl. Steuern	4,800	4,300

Die Zahl der um die Mitte des Jahres 1940 noch in Deutschland lebenden Juden, einschließlich solcher, die nur nach den Nürnberger Gesetzen als Juden zu betrachten waren, betrug etwa 200.000 bis 220.000. Nach wiederholten Äußerungen der Reichsvereinigung wuchs die wirtschaftliche Not eines großen Teils dieser Personen von Monat zu Monat. Man hätte daher erwarten dürfen, daß die Mittel, die für die Wohlfahrtspflege ausgeworfen werden dürfen, von Mal zu Mal eher wachsen würden, zumal doch die Regierung seit langem erklärt hatte, daß sie für das jüdische Sozialwesen keine Gelder zur Verfügung stellen würde. Trotzdem wurde auch diese Sparte der Ausgaben um eine nicht unwesentliche Summe gekürzt. Die Reichsvereinigung versuchte, dieser Kürzung dadurch entgegenzutreten, daß sie von sich aus so viel wie möglich arbeitsfähige Menschen dem Arbeitsdienst zuleitete, damit sie sich selbst etwas für ihren Lebensunterhalt verdienen könnten.

Im Dezember 1940 wurde das Budget für die ersten sechs Monate des Jahres 1941 bestätigt. Sehr bald danach jedoch verlangte die Aufsichtsbehörde, ihr monatliche Haushaltspläne vorzulegen. Kurz nachdem Goebbels Ende Februar 1941 erneut von der Reichsvereinigung Einsparung ihrer Mittel auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit verlangt hatte, forderte er sie auf, ihm bis zum 10. eines jeden Monats auf vorgedruckten Formularen eine genaue Aufstellung der für den laufenden Monat geplanten Ausgaben sowie die Ausgaben des vergangenen Monats einzureichen. Gleichzeitig verfügte er, die Ausgaben müßten regelmäßig den Einnahmen des vorhergehenden Monats entsprechen und dürften nicht aus dem Vermögen der Reichsvereinigung gedeckt werden. Da diese Verordnung auch für das Tätigkeitsgebiet Auswanderung galt, sah sich die Reichsvereinigung genötigt, die von jedem Auswanderer zu leistende Auswan-

dererabgabe zu erhöhen. Ebenso mußte sie die Tarife für die von ihr gemachten Dienstleistungen erhöhen.

Besondere Erwähnung verdient die Bestätigung von sog. Sonderausgaben, die in nicht seltenen Fällen infolge neuer anti-jüdischer Verordnungen nötig wurden. Das Verhalten der Aufsichtsbehörde in dieser Beziehung war keineswegs einheitlich, wie folgende Beispiele beweisen. 1) Im Februar 1940 verlangte die Reichsvereinigung eine zusätzliche Summe von 700 RM zu den Ausgaben in Höhe von 5.000 RM, die für das Büro des Pfarrers Grüber genehmigt waren, das, wie erwähnt, für die protestantischen Nichtarier sorgte. Die zusätzliche Summe sollte für die Errichtung von Zweigstellen des Büros in Frankfurt, Hamburg und Köln verwendet werden. Sie wurde nicht genehmigt. 2) Mitte November 1941 wurde ebensowenig eine Sonderausgabe von 5.000 RM für die Gemeinde Hamburg (deren Zweck nicht angegeben ist) bestätigt, doch wurde vermerkt, daß diese Ausgabe genehmigt werden könne, wenn der laufende Monatsbericht ihre Notwendigkeit ergäbe. Demgegenüber wurde wenige Wochen später die Sonderausgabe der Gemeinde Breslau in Höhe von 11.250 RM zur Anschaffung von 250 Betten für Luftschutzkeller bestätigt. 3) Im Dezember 1941 verlangte die Reichsvereinigung die Bestätigung einer Sonderausgabe für die Gemeinde Berlin, die erforderlich wurde infolge des Erlasses der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der damit zusammenhängenden Registrierung von Juden, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft und ihr Vermögen verloren hatten, weil sie ‚ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt hatten‘; in diesem Fall versprach Gutwasser eine baldige Entscheidung. 4) Der für den Monat März 1942 bestätigte Haushaltsplan (der begrifflicherweise keine Ausgaben für die im Oktober 1941 verbotene Auswanderung enthält) zeigt wieder Kürzungen auf allen Gebieten, bestätigte jedoch eine angeforderte Sonderausgabe in voller Höhe. 5) Im Juli 1942 wurde es notwendig für die Gemeinde Berlin, eine Sonderausgabe zu beantragen, die zur Zahlung der als Folge der wiederholten Deportationen und der damit zusammenhängenden Räumung von Wohnungen entstandenen Arbeiten erforderlich war. In diesem Fall mußte Dr. Eppstein in der Vorstandssitzung vom 14. Juli mitteilen, daß für jede dieser erforderlichen Arbeiten ein besonderer Antrag auf Genehmigung gestellt werden müsse.

#### (b) Einnahmen.

Die vielseitigen und kostspieligen Aufgaben der Reichsvereinigung machten es notwendig, daß sie alles versuchte, ihre Einnahmen zu vergrößern. Zum einen erhielt sie naturgemäß, im Gegensatz zu den jüdischen Gemeinden in früheren Jahren keinerlei Zuschüsse von der Regierung, und zum anderen konnten die Kultusvereinigungen, infolge der sich immer mehr erschwerenden wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder, nur wenig zur Deckung der Ausgaben der Reichsvereinigung beisteuern und mußten, im Gegenteil, in vielen Fällen von ihr unterstützt werden.

Die Einnahmen der Reichsvereinigung waren im wesentlichen 1. die ordentlichen Beiträge, die jedes Mitglied bezahlen mußte; 2. Spenden von einzel-

nen Juden innerhalb Deutschlands sowie von jüdischen Hilfsorganisationen außerhalb des Landes, insbesondere bis zum Ausbruch des Krieges, in England, und bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg, in Amerika; und 3. außerordentliche Beiträge, darunter vor allem die Auswandererabgabe. Alle diese Eingänge sowie die Art und Form ihrer Erhebung unterstanden selbstverständlich, nicht weniger als die Ausgaben, der Überwachung der Aufsichtsbehörde und jede Entscheidung über Erhebung einer Steuer oder einen Appell an das jüdische Publikum, Gelder für irgend einen Zweck zu stiften, bedurften der Genehmigung der Behörden.

Die ersten Anzeichen für eine ‚Einmischung‘ der Behörden in die die Erhebung der ordentlichen Beiträge und der Auswandererabgabe betreffenden Angelegenheiten ergeben sich aus frühen amtlichen Mitteilungen, denen zufolge keinem Juden ein Paß ausgestellt werden dürfe, solange er nicht den Beweis erbringe, daß er der Reichsvereinigung die ordentlichen Beiträge und die Auswandererabgabe überwiesen habe; eine solche Mitteilung ist z.B. in einem geheimen Schreiben<sup>29</sup> des Chefs der SS und der Polizei, Heydrich, an die Regierungen der verschiedenen Länder vom 8. Dezember 1939 enthalten. In deutlicher Form kommt diese Einmischung der Behörden in einer AN über die Besprechung mit der Gestapo vom 16. Dezember 1940 zum Ausdruck. Die Mitteilung Otto Hirschs, der Vorstand der Reichsvereinigung habe bei Erhöhung der zu zahlenden Summen neue Richtlinien für die Erhebung der Auswandererabgabe beschlossen, wurde zwar von Jagusch ‚begrüßt‘, doch erklärte er, die Bestätigung dieses Beschlusses sei nicht so schnell zu erwarten, da verschiedene Instanzen, und unter ihnen das Finanzministerium ihre Meinung dazu äußern müßten. Inzwischen dürften jedoch Vorauszahlungen auf die erhöhten Tarife eingezogen werden. Eine ausdrückliche Genehmigung für die Erhebung der Auswandererabgaben wurde der Reichsvereinigung im März 1941, jedoch nur für das erste Quartal dieses Jahres erteilt. Später mußte die Reichsvereinigung wiederholt neue Anträge stellen, wie verschiedene Protokolle über Sitzungen des Vorstandes ergeben. So z.B. beschloß der Vorstand im November 1941, die Auswandererabgabe im Jahre 1942 nach den im Jahre 1941 eingeführten Tarifen zu erheben, und das RSHA bestätigte diesen Beschluß gegen Ende des Jahres. Ein ähnlicher Beschluß wurde von der Reichsvereinigung im September 1942 angenommen, mit dem Vermerk, das RSHA solle gebeten werden, die gleiche Erhebungsordnung für das Jahr 1943 zu bestätigen.

Besondere Beachtung verdient ein Beschluß über die Erhebung der verschiedenen Beiträge vom März 1942: nach den Satzungen der Reichsvereinigung vom Juli 1939 war sie berechtigt, außer der Auswandererabgabe einen ordentlichen Beitrag von allen Mitgliedern einzuziehen. Eine Entscheidung über einen außerordentlichen Beitrag wäre daher nur möglich gewesen, wenn die Reichsvereinigung vorher eine Satzungsänderung beschlossen hätte, ein Schritt, der

---

<sup>29</sup> S. BA R 58/276.

selbstverständlich der Genehmigung der Behörden bedurfte. In der Tat beschloß der Vorstand der Reichsvereinigung anfangs 1942 aufgrund einer besonderen Zustimmung des RSHA einen solchen außerordentlichen Beitrag zu erheben. Die Zustimmung wurde am 14. März vom Innenministerium in einer besonderen Verordnung und etwas später auch vom Finanzministerium erteilt<sup>30</sup>.

Es erhebt sich nun allerdings die Frage, welches Ziel die Behörden in ihrer Finanzpolitik gegenüber der Reichsvereinigung verfolgten. Waren sie – und auch dies nicht aus altruistischen Gründen – daran interessiert, der Reichsvereinigung zu helfen, damit sie in der Lage sein könne, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen, oder waren sie vielmehr daran interessiert, wie H. G. Adler mehrfach in seinen Schriften (*Der verwaltete Mensch*<sup>31</sup>, *Theresienstadt*, *Die verheimlichte Wahrheit*) und einige andere Forscher immer wieder behaupten, das jüdische Vermögen soweit wie möglich zu erfassen, zu beschlagnahmen und zu rauben? Eine eindeutige Antwort auf diese Frage wird es nie geben können. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Behörden große Teile des Vermögens individueller Juden im Augenblick ihrer Deportation und ebenso des noch in Händen der Reichsvereinigung selbst befindlichen Vermögens bei deren ‚offizieller Auflösung‘ im Juni 1943 beschlagnahmten, wobei es völlig irrelevant ist, ob diese Vermögen der Staatskasse zufielen, oder ob sie noch vor der ‚gesetzlichen‘ Einziehung durch die Finanzämter von dem RSHA geraubt wurden, wie Adler, insbesondere in *Der verwaltete Mensch* behauptet, um mit diesem Argument das Wesen und die Bedeutung des RSHA darzustellen. Trotzdem kann nicht bestritten werden, daß die Behörden häufig ihr ‚Interesse‘ an der Arbeit der Reichsvereinigung bekundeten und nicht selten ausdrücklich betonten, daß gewisse Gelder der Reichsvereinigung allein zugeführt werden sollen und müssen, damit sie in der Lage sein würde, ihren wichtigen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Für die Einstellung der Behörden kann ihre Behandlung der vielen jüdischen Wohltätigkeitsfonds und Spenden im allgemeinen als Beispiel dienen. Obwohl das Innenministerium bereits im Mai 1939 das Bestehen jüdischer Fonds verboten hatte, die auch zum Wohl nicht-jüdischer Bürger tätig waren, oder zwar von Nichtjuden geleitet oder verwaltet wurden, aber ausdrücklich oder teilweise für Juden bestimmt waren, erklärte es sich bereit, das Fortbestehen und sogar die Neuerrichtung von Fonds zu gestatten, welche darauf hinzielten, die Auswanderung der Juden zu fördern oder jüdische Notleidende und soziale Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Schulen zu unterstützen. Darüber hinaus ordnete das Ministerium an, daß nur solche Fonds aufzulösen seien, die nicht diesen Zweck-

---

<sup>30</sup> Die Mitteilung über die Statutenänderung wurde u.a. in dem offiziellen Organ „Judentum und Recht“ 6 (1942), Nr. 12 veröffentlicht. Die Bestätigung des Finanzministeriums ist bei GEORG WEISS (Hrsg.), *Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermögens*, o.O. und o.D. (und ohne Angabe der Quelle) wiedergegeben.

<sup>31</sup> Z.B. S. 630 f.

ken dienen oder auf sie umgestaltet werden können<sup>32</sup>. In ähnlich positivem Sinn wurde im Juni 1940 die Frage behandelt, ob Fonds weiter bestehen dürften, die von ausländischen Juden, wie z.B. der international verzweigten Familie Rothschild gegründet waren, aber innerhalb Deutschlands wirkten.

Von Zeit zu Zeit durfte sich die Reichsvereinigung an Juden innerhalb und außerhalb Deutschlands mit der Bitte wenden, Gelder zum Erwerb von Kleidungsstücken und dgl. zwecks Verteilung an Notdürftige zu spenden<sup>33</sup>. Selbst als im April 1942, als die Auswanderung der Juden bereits verboten war, aus Basel (Schweiz) eine Spende von 5.000 RM eintraf, die offiziell zur Hilfe für auswandernde Juden bestimmt war, kam Gutwasser der Bitte der Reichsvereinigung nach, diese Gelder zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben zu verwenden, und empfahl, einen dementsprechenden Antrag bei den Finanzbehörden zu stellen.

Aus verschiedenen Quellen ist bekannt, daß selbst zur Zeit der Deportationen Juden aufgefordert wurden, Spenden zum Wohle der noch in Deutschland verbleibenden Juden zu leisten. In diesem Zusammenhang wird wieder in einem Teil der Forschungsliteratur behauptet, diese Spenden sollten nur noch mehr die Summen vergrößern, die die Behörden den Juden rauben könnten. Demgegenüber ist zu bemerken, daß es gerade die Reichsvereinigung selbst war, die beschloß, diese Spenden – im allgemeinen in Höhe von 25% des beweglichen Vermögens, das noch in Händen der Juden vor ihrer Deportation war – zu erbitten, um auch diese Gelder zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben verwenden zu können<sup>34</sup>. In ähnlicher Weise drückt sich das letzte Rundschreiben der Gemeinde Nürnberg (vom 15. August 1942)<sup>35</sup> aus, wenn es mitteilt, daß die Reichsvereinigung auf Spenden von solchen Juden angewiesen sei, die noch mobiles Vermögen besitzen, um den Unbemittelten bei der Regelung ihres künftigen Lebens – und hier handelte es sich um den Abschluß eines sog. ‚Heimeinkaufsvertrags‘ für die ‚Einordnung‘ im Ghetto Theresienstadt – helfen zu können. In der Tat waren diese Spenden in vielen Fällen weit größer, als der festgesetzte Tarif von 25% des mobilen Vermögens – bis zu 50% von einem Vermögen von 50.000 RM und sogar 90% von 200.000 RM (was nebenbei wieder ein Beweis dafür ist, daß noch zur Zeit der Massendeportationen wohlhabende Juden in Deutschland lebten).

Eine wichtige Einnahmequelle zur Deckung der laufenden Ausgaben der Reichsvereinigung, insbesondere auf sozialem Gebiet, konnten die seit langem, meist für festgelegte Zwecke unternommenen Sammelaktionen sein. Daher war nicht nur die Reichsvereinigung selbst an dem Weiterbestehen dieser Aktionen interessiert, sondern auch die Aufsichtsbehörde war bemüht, sie zumin-

<sup>32</sup> Nach einem von Pfundtner für das Innenministerium unterschriebenen Schreiben v. 8.5.1939 (YV JM 2858,2).

<sup>33</sup> S. Jüdisches Nachrichtenblatt vom 16.2.40.

<sup>34</sup> So z.B. ein Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 10.10.1942.

<sup>35</sup> CAHJP INV 1470,2.

dest bis in das Jahr 1942 zu fördern. So z.B. verlangte sie im März 1941 von der Reichsvereinigung, Schritte zur Vergrößerung der Einnahmen solcher Sammlungen zu unternehmen und verordnete im August des gleichen Jahres, in Zukunft sollten die Gehälter der noch tätigen Funktionäre der Gemeinden nur aus Einnahmen dieser Sammlungen bezahlt werden.

Noch anfangs 1941 konnte die Berliner Gemeinde, und wahrscheinlich ebenso einige andere Gemeinden, eigene Sammelaktionen unternehmen. Diese Aktionen waren sogar z.T. von einer besonderen Genehmigung befreit, wenn sie entsprechend der für allgemeine Sammelaktionen geltenden Gesetze arbeiteten. Kurz danach erging jedoch der Befehl, diese Sondersammlungen mit denen der Reichsvereinigung zu vereinen, ohne dadurch die Ausgaben zu vergrößern und die Einnahmen zu verkleinern. Die Reichsvereinigung selbst mußte im Dezember 1941 eine ihrer Sammlungen, die sog. ‚Sammlung Förderbeiträge‘ (deren Zwecke nicht bekannt sind) aufgeben, durfte aber das hierfür beschäftigte Personal für andere Sammeltätigkeiten verwenden. Auf der anderen Seite mußte der Vorstand im März 1942 bekanntgeben, daß den an Sammelaktionen beteiligten Angestellten in Zukunft nur noch ihre tatsächlichen Ausgaben, aber keine Gehälter bezahlt werden durften.

Ein interessantes Ereignis betraf einen Angestellten der Reichsvereinigung, der von Berlin nach München zu reisen pflegte, um dort Gelder zu sammeln. In den ersten Tagen des Jahres 1942 berichtete Dr. Eppstein in einer Besprechung mit dem RSHA, dieser Mann habe Schwierigkeiten, in München ein Logie zu finden, da keine Pension und kein Hotel einen Juden aufnehmen wollten. Gutwasser erteilte daraufhin Eppstein den Befehl, die Gestapoleitstelle in München zu beauftragen, diesen Mann in dem Hotel unterzubringen, daß noch behördlich berechtigt sei, Juden zu beherbergen.

Eine der wichtigsten Sammelaktionen war das Jüdische Winterhilfswerk, das wie früher bemerkt, die Reichsvertretung schon ab 1936 unabhängig von dem allgemeinen Winterhilfswerk durchführen mußte. Diese Aktion durfte auch zur Zeit der Reichsvereinigung, also zum ersten Mal im Winter 1939/40 und dann im Winter 1940/41 und wieder 1941/42 ohne weiteres, wenn auch unter Aufsicht der Behörden aufrechterhalten werden<sup>36</sup>. In jedem Jahr mußte ein genauer Bericht über die Einnahmen der Aktion und deren Verwendung überreicht werden. Im Winter 1940/41 reichte die Reichsvereinigung den Antrag ein, die Überschüsse der Sammlung für allgemeine Ausgaben verwenden zu dürfen, doch eine Entscheidung über diesen Antrag liegt nicht vor. Im Sommer 1942 erbat die Reichsvereinigung, das Hilfswerk auch im Winter 1942/43 fortsetzen zu dürfen und veröffentlichte die hierfür geltenden Richtlinien; da sie jedoch im September noch keine Antwort auf ihre Bitte erhalten hatte, schlug sie vor, anstelle der Winterhilfsaktion eine andere Sammlung unter der Bezeichnung ‚Jüdische Pflicht‘, die seit Mai 1941 bestand, fortzusetzen.

---

<sup>36</sup> Rundschreiben des JHWH v. 5.1.40 (CAHJP JCR S/7).

Eine der Aktionen, die ebenfalls von der Reichsvereinigung fortgeführt werden durften, war die Sammlung für die ‚Blaue Büchse‘ der jüdischen Nationalfonds – Keren Kajemeth und Keren Hajesod – deren Einnahmen ursprünglich für den Aufbau Palästinas bestimmt waren. Selbst nachdem nach Ausbruch des Krieges keine Gelder mehr nach Eretz Israel überführt werden konnten, und sogar nachdem das der Reichsvereinigung angeschlossene ‚Palästina-Amt‘ der Zionistischen Organisation im April 1941 geschlossen war, konnte die Reichsvereinigung sowohl im April als auch im September des gleichen Jahres den Beschluß fassen, diese Sammelaktionen in jüdischen Privathäusern und öffentlichen Gebäuden fortzusetzen. Ein Teil der gesammelten Gelder durften den landwirtschaftlichen und handwerklichen Ausbildungslagern – Hachscharoth – die damals zur Vorbereitung für die ‚illegale Einwanderung‘ nach Palästina dienten, zugeführt werden. Erst als nach Erlaß des Auswanderungsverbots im Oktober 1941 diese Lager geschlossen wurden und die Reichsvereinigung am 6. März 1942 den Antrag stellte, die Gelder aus den Blauen Büchsen zum Unterhalt von Kindern in jüdischen Schulen benutzen zu dürfen, wurde dieser Antrag abgelehnt und der Reichsvereinigung wiederholt der Auftrag erteilt, diese Sammlungen einzustellen und die Büchsen als Schrott zu verkaufen.

#### (c) Bankkonten

Eine der Folgen der Einmischung der Behörden in die finanziellen Angelegenheiten der Reichsvereinigung war die Überwachung ihrer Konten bei verschiedenen Banken. Die diesbezüglichen Verordnungen wurden ihr ab März 1941, mit der Einführung der Monatsberichte (s.o.) gegeben. Am 8. der Monats teilte Woehr den Vertretern der Reichsvereinigung mit, daß eine Sperrung aller Konten nicht nur der Reichsvereinigung selbst, sondern auch der Gemeinden zu erwarten sei, und daß sie in Zukunft nur jeden Monat die ihr nach ihrem Haushaltsplan zukommenden Gelder aus diesen Konten entnehmen dürften; alle Konten sollten soweit wie möglich in einem einzigen bei der ‚Deutschen Bank‘ geführt werden. In dieser, eine der großen Banken, die jedoch nicht mit der Reichsbank zu verwechseln ist, würden die Konten nach noch zu erwartenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde geführt werden. Die Gelder der Gemeinden und Filialstellen sollten jeweils in einer zentralen Bank des entsprechenden Gebiets eingezahlt werden.<sup>37</sup> Drei Tage später übergab Woehr die endgültige Anordnung, die in wesentlichen Punkten von der vorhergehenden abwich und besagte, daß alle Gelder, die auf längere Frist oder in Wertpapieren angelegt waren, der ‚Reichskreditgesellschaft‘ zu überführen seien; die laufenden Konten sollten bei der (früher jüdischen und jetzt ‚arisierten‘) Bank Wassermann geführt werden.

Woehr zögerte nicht, als Gründe für diese Regelung anzugeben, daß sie die Überwachung der finanziellen Transaktionen der Reichsvereinigung erleichtern würde und verlangte, dem RSHA Beweise über den Transfer der verschie-

<sup>37</sup> Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 15.5.41 (LBI Jm D–18).

denen Konten in die festgelegten Banken vorzulegen. In diesem Zusammenhang ergaben sich zwei für die Bürokratie der NS-Regierung charakteristische Ereignisse. Die Bank Wassermann verlangte, ihr die Gründe für die Überführung der Konten sowie den Namen der Amtsstelle, die den Befehl hierfür erteilt hätte mitzuteilen, doch Woehr gestattete nur die Mitteilung, die Verfügung sei behördlich, ohne den Namen der speziellen Behörde zu verraten. Diese Verordnung weist offenbar daraufhin, daß die Bezeichnung ‚Reichssicherheitshauptamt‘ und wahrscheinlich sogar die Errichtung dieses Amtes nicht nur vor Juden, die wie schon öfter bemerkt immer nur von der Aufsichtsbehörde sprachen, sondern auch vor nichtjüdischen Ämtern geheimgehalten worden zu sein scheint. Aber nicht nur die Bank, sondern sogar ein Beamter des Finanzamts, der einer derartig drastischen Vereinigung aller Konten der Reichsvereinigung in einer Bank widerstrebte, verlangte den Namen der Behörde zu wissen, die den Auftrag zu dieser Aktion gegeben habe; selbst als Dr. Eppstein unter Angabe der Gründe erklärte, er dürfe den Namen nicht nennen, erwiderte der Beamte, eine solche Anordnung gelte nicht für behördliche Stellen wie die Finanzämter. Es ist anzunehmen, daß dieser ‚Zwischenfall‘ auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzministerium und dem RSHA bezüglich der Gelder und des Vermögens der Reichsvereinigung zurückzuführen ist.

Ab September 1941 verordnete das RSHA wiederholt, jede Entnahme von Geldern seitens der Reichsvereinigung, selbst aus ihren Postscheckkonten oder den für ganz bestimmte Zwecke errichteten ‚Sonderkonten‘ bedürften der besonderen Genehmigung.

#### (d) Bücherrevision

Im Rahmen der Überwachung der Finanzen der Reichsvereinigung war es eine Selbstverständlichkeit, daß während der ganzen Zeit ihres Bestehens von Zeit zu Zeit eine staatlich beaufsichtigte Überprüfung der Rechnungsbücher, Konten usw. stattfinden würde. Das RSHA hatte die ‚geeigneten‘ Revisoren vorzuschlagen oder zu bestätigen und nicht wenige der Besprechungen zwischen ihm und der Reichsvereinigung bezogen sich auf die Wahl der Revisoren und der von ihnen anzufertigenden Berichte. Ein solcher Bericht, der im Einzelnen die Aufgaben der Reichsvereinigung, ihrer Abteilungen und der Gemeinden, sowie die Ergebnisse der Kontrolle der verschiedenen Rechnungen umfaßt, liegt vom November 1941 vor; er schließt mit den Worten: ‚irgend welche Beanstandung oder Mängel hat die Prüfung nicht ergeben‘. Aus diesem Grunde wurde der Reichsvereinigung selbst nicht einmal eine Abschrift des Berichtes übermittelt.

Wieweit die Einmischung der Behörde in die finanziellen Angelegenheiten der Reichsvereinigung reichte, ergibt sich aus verschiedenen Verhandlungen, bei denen es vorkam, daß das RSHA einen von der Reichsvereinigung vorgeschlagenen Bücherrevisor ablehnte, selbst wenn es sich bewußt war, daß der von ihm vorgeschlagene Fachmann ‚nie eine Kontrolle in einer jüdischen Organisation‘ unternommen habe, oder daß er langsamer arbeitete als der von der Reichsvereinigung vorgeschlagene.

## (e) Die Reichsvereinigung und das jüdische Vermögen

Nach dem soeben erwähnten Bericht des Bücherrevisors, und der ihm beigelegten Bilanz, betrug das Reinvermögen der Reichsvereinigung, ihrer Zentrale und Außenstellen, d.h. der Gemeinden bzw. Filialen, am Ultimo 1940 ca. 79 Millionen RM; nach einem Bericht der Reichsvereinigung selbst umfaßte es am 1. November 1941 sogar etwas mehr als 100 Millionen RM, und es besteht kaum ein Zweifel, daß es am Tage der ‚offiziellen‘ Auflösung, dem 10. Juni 1943, noch größer war.

Eine der in der Forschungsliteratur umstrittensten Fragen bezieht sich auf den endgültigen Verbleib dieses verhältnismäßig großen Vermögens der Reichsvereinigung und der deutschen Juden im Allgemeinen.

In der am 25. November 1941, etwa einen Monat nach Beginn der Massen-deportationen erlassenen ‚11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ wurde bestimmt, das noch bei ihrer Deportation in Händen von Juden befindliche Vermögen solle zum Teil zur Deckung der Ausgaben benützt werden, die mit der ‚Lösung der Judenfrage‘ verbunden sind. Darf man aus dieser Formulierung den Schluß ziehen, daß damals, Ende 1941, die NS-Regierung beabsichtigte, einen Teil des privaten jüdischen Vermögens der Reichsvereinigung zur Verfügung zu stellen, damit sie auch weiterhin ihren Aufgaben nachkommen könne? Es steht fest, daß dies die Absicht der Behörden in einer früheren Zeit war. So bestimmte z.B. die erste Verfügungsverordnung vom 6. Februar 1939<sup>38</sup> zu dem im Dezember 1938 erlassenen Gesetz über den ‚Einsatz des jüdischen Vermögens‘, es sei keineswegs eine ‚Entjudung‘ der in sozialen Institutionen – jüdische Krankenhäuser, Heime für Kinder und Alte, für Geisteskranke, Blinde und dgl. – investierten Vermögen beabsichtigt, ebensowenig wie bei Institutionen und Organisationen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Förderung der Auswanderung betätigten, darunter die Einrichtungen für Berufserziehung und -Umschichtung. Da, wie bekannt, alle diese Institutionen im Laufe der Zeit in den ‚Besitz‘ der Reichsvereinigung übergingen, besteht kein Zweifel, daß sie diese Vermögen weiterhin verwenden konnte und sollte.

Noch deutlicher kommt die Absicht der Regierung, die Verwendung zumindest eines Teils des jüdischen Vermögens für allgemeine jüdische Zwecke zu ermöglichen, in einem Brief des Reichswirtschaftsministers an Heydrich vom 17. August 1939<sup>39</sup> zum Ausdruck; in diesem heißt es: „... das jüdische Vermögen in seiner Gesamtheit [sei] dem Reich für die Finanzierung der allgemeinen jüdischen Aufgaben (Förderung der Auswanderung, das jüdische Schulwesen, die jüdische Wohlfahrtspflege usw.) verhaftet ...“. Da diese die Aufgaben waren, die das Regime der Reichsvereinigung übertragen und zu deren Erfüllung sie sie ‚errichtet‘ hatte, darf man annehmen, daß der Minister mit diesen Worten besagen wollte, daß diese Vermögen zumindest teilweise der neuen jüdischen Organisation zur Verfügung gestellt werden sollten, die die genannten Aufgaben

<sup>38</sup> RGBI 1939 I, S. 265.

<sup>39</sup> BA R 2/14 195.

erfüllen würde. Auch die früher erwähnte Anordnung, die Reichsvereinigung solle sparsam mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen, könnte in gewissem Maße als ein Interesse an der Reichsvereinigung selbst angesehen werden. Darüberhinaus ist zu bemerken, daß das RSHA im November 1941 eine Bestimmung erließ, wonach bei Fällen von Beschlagnahme von Vermögen aus privater Hand, bei denen es sich herausstelle, daß die Reichsvereinigung Forderung auf dieses Vermögen habe, die der Reichsvereinigung zustehenden Teile des Vermögens nicht beschlagnahmt werden dürften<sup>40</sup>, sondern ihr zur Verfügung gestellt werden müßten. Infolge dieser Verordnung konnte die Reichsvereinigung in einem Rundschreiben von 1. Dezember 1941 mitteilen, daß Gelder, die für bestimmte Zwecke notwendig sind, von der Beschlagnahme ausgenommen seien. Zu diesen Zwecken gehörten Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden an die Reichsvereinigung oder ihre Filialen, Zahlungen für die von der Reichsvereinigung geleisteten Dienste, Begleichung von Rechnungen der jüdischen Konsulenten (Rechtsberater), Heilpfleger (Ärzte) und Zahnbehandler, Zahlungen für Medikamente, Versicherungsprämien und für die Kleiderkammern (s.u.) der Reichsvereinigung und ihrer Filialen.

Einige Forscher behaupten, diese Verordnungen sollten nur dazu führen, die Reichsvereinigung auch schon vor ihrer offiziellen Auflösung zu berauben. Einer dieser Forscher ist H. G. Adler, der aus verschiedenen von ihm in seinem ‚Der verwaltete Mensch‘ erwähnten Bemerkungen<sup>41</sup> über Beschlagnahme des Vermögens der Reichsvereinigung eine weitere von ihm vertretene Theorie beweisen will. Er ist der Meinung, daß zumindest während der letzten Jahre des Bestehens der Reichsvereinigung ein ständiger Kompetenzstreit zwischen dem Finanzministerium und dem RSHA ausgefochten wurde; jede dieser beiden Behörden wäre bemüht gewesen, der anderen das jüdische Vermögen zu entreißen, um es für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Einige der von Adler zum Beweis dieser Theorie angeführten Fälle deuten aber aller Wahrscheinlichkeit nach darauf hin, daß das RSHA jüdisches privates Vermögen zwar für sich beanspruchte, um es jedoch der Reichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommen zu lassen. Eines dieser Beispiele bezieht sich auf die ‚Vermögensverschiebungen‘, bei denen Versuche gemacht wurden, jüdisches Vermögen durch Verkauf, Schenkungen und dergl. vor der amtlichen Beschlagnahme zu retten<sup>42</sup>. An diesen Versuchen beteiligten sich offenbar auch verschiedene Parteistellen, die auf diesem Wege jüdisches Vermögen an sich bringen wollten, Versuche, die jedoch aufs Schärfste von der Parteikanzlei unterbunden wurden. In einem Erlaß von Ende 1941 / Anfang 1942 wies diese Behörde darauf hin, das jüdische Vermögen solle ‚Zwecken des Reiches‘ dienen, deren Erfüllung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung obliege, und diese betrachte die Reichsvereinigung und ihre Filialen als die Organe, die diese Aufgaben ausfüh-

---

<sup>40</sup> Nach einem Dokument der Gemeinde Hamburg (CAHJP HM 4718).

<sup>41</sup> Z.B. S. 510 f.

<sup>42</sup> Ebd. S. 504–505.

ren müßten. Es darf daher angenommen werden, daß das beschlagnahmte jüdische Vermögen in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben der Reichsvereinigung bestimmt werden sollte.

### Auswanderung und Auswandererabgabe

1. Solange den Juden Deutschlands die Auswanderung erlaubt war – bis Oktober 1941 und in gewissem Maße auch nach diesem Termin – betrachtete es die Reichsvereinigung als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, diese zu fördern und zu beschleunigen. Daher bestimmte sie für diesen Zweck einen nicht unwesentlichen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, und wandte sich, solange es noch möglich war, wiederholt an außerdeutsche Hilfsorganisationen, insbesondere den Joint<sup>43</sup>, damit diese sie gerade auf diesem Gebiet unterstützten. Die Eingänge aus dem Ausland waren deshalb besonders wichtig, weil mit ihnen, die meist in fremder Währung geleistet wurden, die in Devisen zu zahlenden mit der Auswanderung verbundenen Kosten – für Schiffskarten und dergl. – beglichen werden konnten.

Da die Regierung zu dieser Zeit noch die Judenfrage durch die Auswanderung lösen wollte, und immer wieder erklärte, sie habe die Reichsvereinigung im Hinblick auf dieses Ziel errichtet, gestattete sie ihr, trotz des herrschenden Mangels an ausländischen Devisen und der auf diesem Gebiet bestehenden Erschwerungen, die aus dem Ausland erhaltenen Devisen für die Auswanderung zu benutzen.

Neben den Hilfsorganisationen sprach die Reichsvereinigung auch Privatpersonen im Ausland an, die früher in Deutschland lebten und das Glück hatten, nicht nur selbst auszuwandern, sondern bereits in anderen Ländern, vor allen den Vereinigten Staaten eine neue Existenz aufzubauen<sup>44</sup>. Die Reichsvereinigung betonte diesen gegenüber, daß jetzt für Tausende von Juden die Auswanderung die einzige Möglichkeit der Rettung bedeute und bat sie, diesen Menschen durch Spenden zu helfen, den gleichen Weg zu gehen, den sie nicht lange vorher selbst unternehmen konnten.

Angesichts der Bedeutung, die sowohl die Behörden als auch die Reichsvereinigung der Auswanderung zumaßen, ist es verwunderlich, daß dieses Thema, im Gegensatz zu Fragen der Auswandererabgabe (s.u.), in nur verhältnismäßig wenigen Besprechungen zwischen der Reichsvereinigung und der Aufsichtsbehörde behandelt wurde. Selbst in diesen wenigen Besprechungen war die Haltung der Behörde gegenüber den Bemühungen der Reichsvereinigung auf diesem Gebiet nicht immer so positiv, wie es zu erwarten gewesen wäre. Nach den

<sup>43</sup> So berichtete z.B. Otto Hirsch in der Vorstandssitzung v. 29.2.40 über eine Besprechung in Brüssel mit dem europäischen Vertreter des Joint, Morris C. Tropper, bei der dieser sich bereit erklärt habe, für jeden Auswanderer aus dem „Altreich“ die Reisekosten in Dollar zu zahlen.

<sup>44</sup> Einige solche Briefe an Privatpersonen befinden sich in LBI NY, AR 221.

nur spärlich erhaltenen Angaben über ihr Budget, konnte die Reichsvereinigung im ersten Quartal des Jahres 1940 etwa 17% ihrer Gesamtausgaben der Auswanderung zuwenden; unter Einschluß der Ausgaben für Berufsausbildung, die doch der Vorbereitung der Auswanderung dienten, kam dieser Betrag auf ca. 25% des gesamten Budgets. Von den seit März 1941 angeforderten Monatsvoranschlägen sind nur diejenigen für die letzten zwei Monate des Jahres erhalten. Aus diesen ergibt sich, daß die Ausgaben für Auswanderung immer noch, trotz des im Oktober erlassenen Auswanderungsverbots, für November 10% und für Dezember 7,2% des Gesamtbudgets betragen durften, was gleichfalls bezeugt, daß auch nach Erlaß des Verbots nicht wenige Juden auswandern durften. Einen weiteren Beweis hierfür liefert ein internes Schreiben Cora Berliners an Paul Eppstein vom 30. April 1942, in dem sie von Sammeltransporten nach Spanien und Portugal, von Auswanderern aus Prag und anderen Orten des Protektorats berichtet. Bei dieser Gelegenheit soll erwähnt werden, daß Frau Berliner monatelang mit den Konsulaten der Einwanderungsländer in Verbindung stand und regelmäßig Rundschreiben versandte, in denen die Einwanderungsmöglichkeiten in diese Länder und die dort herrschenden wirtschaftlichen, geographischen und klimatischen Verhältnisse und dergl. im Einzelnen dargestellt wurden.

Von den wenigen, die Auswanderung und verwandte Gebiete betreffenden Besprechungen mit dem RSHA sollen im Folgenden einige Beispiele angeführt werden: (1) Anfangs 1939<sup>45</sup> wurde einer der Angestellten des Palästina-Amtes, Erich (Ephraim) Frank, nach einer Aussage, die er im Dezember 1958 machte, zusammen mit Paul Eppstein und Vertretern der Synagogengemeinden Wien und Prag von Eichmann in Berlin vorgeladen und aufgefordert, alles zu unternehmen, um die Auswanderung zu beschleunigen; (2) Im April 1940 teilte Jagusch auf eine Anfrage der Reichsvereinigung mit, es bestünde durchaus die Möglichkeit, in Berlin und anderen Städten ‚Übergangsheime‘ zu errichten, in denen Intensivkurse zur Erlernung fremder Sprachen für potentielle Auswanderer stattfinden könnten (er fügte jedoch hinzu, daß diese Genehmigung nicht veröffentlicht werden dürfte); (3) Im gleichen Monat wurde in einem Rundschreiben des ‚Judenreferat‘ des RSHA mitgeteilt, daß selbst während des Krieges aufgrund eines besonderen Abkommens zwischen Göring und Himmler, die Auswanderung von Juden aus dem Altreich mit allen Mitteln betrieben werden müsse; es solle jedoch soweit wie möglich die Auswanderung von solchen Juden in andere europäische Länder und insbesondere in das feindliche Ausland unterbunden werden, die zum Militärdienst tauglich sind<sup>46</sup>; (4) Etwa zwei Monate danach verlangte Jagusch, angesichts eines Berichtes über die Auswanderungsmöglichkeiten nach dem Fernen Osten, soweit wie möglich Auswanderertransporte

---

<sup>45</sup> In einem Bericht (YV 01/227) ist das Datum dieser Vorladung mit Anfang 1940 angegeben. Es handelt sich jedoch offensichtlich um eine der Besprechungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Zentralwanderstelle (s.o.), die Anfangs 1939 stattfanden.

<sup>46</sup> YV TR 10/767, S. 47.

in diese Länder zu organisieren, „wenn die praktischen Verhältnisse es erlauben“. Da diese Mitteilung kurz nach der Eroberung Frankreichs gemacht wurde, ist anzunehmen, daß Jagusch an die Möglichkeiten von Transporten via Frankreich nach Lissabon, dem fast einzigen damals noch für die Auswanderung offenen Hafen im Westen, oder an Bahnreisen durch die Sowjetunion, die damals bekanntlich noch nicht in den Krieg verwickelt war, nach Shanghai oder Harbin dachte; (5) Im März 1941 verordnete Woehr, in Zukunft dürfte die Unterstützung an bedürftige Auswanderer nur noch durch höhere Zahlungen bemittelter Juden im Rahmen der Abwandererausgabe oder aus Eingängen in Dollar-Währung von dem amerikanischen Joint geleistet werden; (6) Im gleichen Monat, d.h. noch mehr als ein halbes Jahr vor Erlaß des Auswanderungsverbots, wurde die Schließung der ‚Abteilung Wandererförderung‘ der Reichsvereinigung angeordnet; nur noch die Tätigkeit der ‚Auswanderungsabteilung‘ solle einstweilen fortgesetzt werden. (Auch diese wurde am 1. Januar 1942 geschlossen<sup>47</sup>, wobei jedoch hinzuzufügen ist, daß die Differenz zwischen diesen beiden Abteilungen nicht begründet wurde.); (7) Ebenfalls im gleichen Monat verlangte das RSHA zum ersten aber keineswegs letzten Mal eine genaue namentliche Aufstellung aller Juden, die seit Hitlers Machtergreifung aus Deutschland ausgewandert waren, mit Angabe der Personalien und Daten der Auswanderung.

2. Im Gegensatz zu der spärlichen Intervention der Behörden in die Probleme der Auswanderung, befaßten sie sich häufig mit den Fragen der Auswandererabgabe, der Festsetzung der zu erhebenden Summen und dgl.

Schon in dem Abschnitt über die Errichtung der Reichsvereinigung wurde vermerkt, daß an dem Tag, an dem sie selbst ihr erstes Rundschreiben über die von ihr eingeführte Auswandererabgabe veröffentlichte, auch die Behörden die Erhebung einer solchen Steuer anordneten. Während jedoch die Reichsvereinigung erklärte, die Eingänge dieser Abgabe sollten zur Deckung ihrer Ausgaben auf all ihren Tätigkeitsbereichen dienen, bestimmte die behördliche Anordnung aufgrund der damals herrschenden offiziellen Meinung, die Auswanderung sei die einzige Aufgabe der Reichsvereinigung, daß diese Einnahmen ausschließlich für die Finanzierung dieses Bereiches verwendet werden sollten. Dementsprechend sollte auch die Zentralstelle für jüdische Auswanderung für die Erhebung der Abgabe verantwortlich sein. Nicht lange danach gaben jedoch die Behörden eine Anordnung der Gestapo vom April 1940 bekannt, die Abgabe dürfe nach jeweiliger Zustimmung für alle wichtigen Aufgaben der Reichsvereinigung benützt werden.

In dem Rundschreiben der Reichsvereinigung über die Auswandererabgabe vom 25. Februar 1939 wurden nicht nur technische Richtlinien zur Erhebung der Abgabe festgelegt, sondern auch deren Sätze. Diese begannen mit 1% von einem Vermögen über 1.000 RM und stiegen bis zu 10% bei einem Vermögen

---

<sup>47</sup> Vgl. Rundschreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf, zitiert bei DÜWELL, *Die Rheingebiete usw.*, S. 268.

von 1 Million RM. Diese Sätze, die selbstverständlich von den Behörden genehmigt waren, mußten von Zeit zu Zeit infolge der immer zunehmenden Verarmung der jüdischen Bevölkerung geändert werden. So wurde z.B. im Dezember 1940 festgelegt, daß erst bei einem Vermögen von 4.900 RM nur 1/4% bezahlt werden müsse, während der höchste Satz bei einem Vermögen von über 600.000 RM nur 5% betragen solle.

Im April 1940 wurde angeordnet, daß die Auswandererabgabe auch von Juden erhoben würde, die früher, d.h. vor Einführung der Abgabe ausgewandert waren. Diese Anordnung bedeutete, daß die Abgabe entweder von in Deutschland zurückgebliebenen Verwandten der ausgewanderten Personen geleistet werde, oder aus Geldern bezahlt werden mußte, die sie in Bankkonten innerhalb Deutschlands oder bei den mit der Auswanderung verbundenen Institutionen – der Paltreu für Auswanderung nach Palästina, der Altreu für andere Länder oder der ‚Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden (FWI)‘ – eingezahlt hatten. Die Aufsichtsbehörde verlangte von Zeit zu Zeit Berichte über die von einzelnen Juden eingegangenen Zahlungen oder über Personen, die von der Abgabe befreit waren, und ordnete an, daß diese Fälle direkt von der Zentralstelle für jüdische Auswanderung behandelt werden sollten. Eine besondere Frage ergab sich, als die Auswanderung verboten wurde, bezüglich der Juden, die bereits, in der Hoffnung auswandern zu können, die Abgabe geleistet hatten. Eine andere Frage entstand, wenn die Zahlung der Abgabe, die wie erinnerlich, als Beweis zur Erlangung eines Reisepasses erforderlich war, bei einem Konsulat gemacht war, das dann wegen des Ausbruchs des Krieges geschlossen wurde. Die Reichsvereinigung befürchtete, daß sie zur Rückgabe dieser Einzahlungen verpflichtet werden könnte, die sich nach ihrer Schätzung auf etwa 2 Millionen RM beliefen. Diese Fragen wurden wiederholt in den Monaten August bis November 1941 mit der Aufsichtsbehörde besprochen, bis schließlich folgende Regelung festgelegt wurde: wenn die Auswanderung wegen Verwicklung eines bestimmten Einwanderungslandes in den Krieg unmöglich wurde, sollte die Reichsvereinigung 75% der eingezahlten Gelder zurückerstatten; wenn jedoch die Auswanderung aus irgend einem anderen Grunde nicht mehr erfolgen könne, solle ‚vorläufig‘ (?) keine Rückzahlung erfolgen. Diese Interimsregelung solle jedoch weder in einem Rundschreiben der Reichsvereinigung noch im Jüdischen Nachrichtenblatt bekannt gegeben, sondern jeder einzelnen der betroffenen Personen mündlich mitgeteilt werden.

Die individuelle Behandlung der Einziehung der Auswandererabgabe wurde von der Reichsvereinigung den einzelnen Gemeinden und Filialstellen, solange diese noch bestanden, übergeben. Diese hatten die Gelder der Kasse der Zentrale der Reichsvereinigung in Berlin zu übersenden. Durch diese Verteilung der mit der Abgabe verbundenen Aufgaben zwischen der Zentrale der Reichsvereinigung und ihren örtlichen oder regionalen Filialen waren begreiflicherweise auch verschiedene Ämter der Gestapo in die Angelegenheit verwickelt, und so geschah es, daß einige von diesen eigene Anordnungen bezüglich der eingegan-

genen Gelder erteilten. So z.B. verlangte die Stapoleitstelle Würzburg, die eingegangenen Gelder nicht dem Hauptbüro der Reichsvereinigung zu überweisen, sondern in ein lokales Sonderkonto, woraufhin Jagusch den Vorstand der Reichsvereinigung beauftragte, dieser Leitstelle in seinem Namen mitzuteilen, es bestünde keinerlei Notwendigkeit ein solches Konto zu eröffnen. Dieser Vorfall beweist wieder, daß nicht immer Übereinstimmung zwischen dem Hauptbüro der Gestapo, dem Gestapa und ihren Zweigstellen herrschten.

Im Oktober 1941, nachdem die Massendeportationen begonnen hatten, wurde von den Behörden eine neue ‚Spendenaktion‘ beschlossen, wonach jeder Teilnehmer an einem ‚Abwanderungstransport‘ (eine lakonische Bezeichnung für die Deportation) mindestens 25% seines flüssigen Vermögens an die Reichsvereinigung abführen sollte. Über das Wesen und die Ziele dieser Abgabe bestehen eine Reihe von sich teilweise widersprechenden Dokumenten. Aus Akten der Reichsvereinigung ergibt sich, daß diese selbst noch lange vor Beginn der Massendeportationen den Beschluß zu einer, nicht mit der allgemeinen Auswandererabgabe zusammenhängenden Sammelaktion gefaßt hatte, denn schon im August 1940 teilte Otto Hirsch in einer Besprechung bei der Gestapo mit, die Reichsvereinigung müsse sich an noch wohlhabende Mitglieder mit der Bitte um besondere Spenden wenden, wenn bis zum September des gleichen Jahres kein positiver Entscheid erfolge bezüglich der finanziellen Unterstützung von minderbemittelten Auswanderern; sonst müsse die Reichsvereinigung große Summen für diesen Zweck aus dem Budget für die Wohlfahrtspflege ausgeben. Ein Vertreter Jaguschs versprach die Angelegenheit zu klären, doch eine Antwort auf das Gesuch der Reichsvereinigung blieb monatelang aus. Erst am 24. November 1941, also nachdem die Behörden den Beschluß über die besondere Spendenaktion gefaßt hatten, konnte der Vorstand der Reichsvereinigung über die Erhebung ‚freiwilliger Spenden‘ zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben berichten. Auf der anderen Seite sind H. Krausnick<sup>48</sup>, aufgrund eines Dokumentes der Nürnberger Prozesse<sup>49</sup>, und W. Scheffler<sup>50</sup>, infolge eines Dokumentes der Anklage gegen Eichmann, der Meinung, daß diese Steuer erst nach Erlaß der ‚11. Verordnung‘ und im Rahmen der allgemeinen Auswandererabgabe und nicht als Sonderabgabe eingeführt wurde. Die Gestapo habe diese von den Juden erhoben, um sie an den mit den Deportationen verbundenen Ausgaben zu beteiligen, oder wie Eichmann in einer Sitzung des RSHA von 6. März 1942 und wieder in einer Aussage während seines Prozesses in Jerusalem berichtete, er habe die Anordnung über diese Abgaben als einen ‚Trick‘ behandelt, und von der Reichsvereinigung verlangt, von den Juden vor ihrer Deportation 25% von ihrem freien Vermögen einzuziehen, um damit die Transporte mit Proviant und dgl. zu versorgen. Eichmann fügte sogar hinzu, er sei mit den Ergebnissen dieser Abgabe nicht zufrieden gewesen und

---

<sup>48</sup> Judenverfolgung, S. 315.

<sup>49</sup> IMT Vol. XXXIII, S. 536.

<sup>50</sup> Judenverfolgung im Dritten Reich, S. 67.

habe deshalb die Beamten des RSHA aufgefordert, den Opfern der Deportationen größere Summen abzunehmen. Es scheint jedoch, daß zumindest Kraussick selbst nicht gänzlich von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt war, denn er zitiert<sup>51</sup> einen Absatz einer Niederschrift des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1941, derzufolge die Reichsvereinigung selbst, wenn auch selbstverständlich unter Aufsicht des RSHA, über die Verwertung der aus der Sonderabgabe eingegangenen Gelder verfügen konnte. Aus mindestens zwei Dokumenten aus dem Archiv der Reichsvereinigung – einem internen Schreiben von Lilienthal an Eppstein vom 2. Februar 1942 und einem dem Reichsminister des Innern am 6. März des gleichen Jahres vorgelegten Bericht – geht unzweifelhaft hervor, daß diese Gelder auf ‚die Konten der Reichsvereinigung‘ überführt wurden.

Zusammenfassend muß also bemerkt werden, daß die Frage unentschieden bleibt, ob es der Reichsvereinigung ermöglicht wurde, die Eingänge dieser Sonderabgabe für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, oder ob auch diese direkt oder indirekt den Behörden zufließen und daher einen Teil des von den Juden geraubten Vermögens bildeten. Selbst diese Frage ist jedoch nur eine theoretische, denn nicht lange nach Erhebung dieser Abgabe beschlagnahmten die Behörden das gesamte jüdische Vermögen, ohne das je eindeutig bekannt wurde, was letztlich mit diesem Vermögen geschah. Es scheint, daß zumindest ein Teil der sog. Rest-Reichsvereinigung (s.u.) zur Verfügung gestellt wurde. Was immer an Vermögen der Rest-Reichsvereinigung das Naziregime überlebt hat, ist ordnungsgemäß jüdischen Nachfolgeorganisationen (Jewish Successor Organizations) übergeben worden.

## Auflösung jüdischer Institutionen

Die ‚10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ vom 4. Juli 1939 bestimmte, wie erwähnt, der Innenminister könne jüdische Vereine, Stiftungen etc. auflösen und ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen. Diese Verordnung betraf in der Tat alle jüdischen Institutionen und Organisationen, einschl. sämtlicher Synagogengemeinden. Ein wesentlicher Teil dieser Institutionen, wie z.B. die meisten Landesverbände der Gemeinden hatten schon, teils aus freiem Willen, teils infolge der Ereignisse der Zeit, oder vor allem auf Befehl der Behörden ihre Tätigkeit sofort nach dem Pogrom vom November 1938 eingestellt oder einstellen müssen. So wurde, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, die zionistische Pionier-Organisation ‚Hechaluz‘ aufgelöst, doch durfte sie im Rahmen des Palästina-Amtes, das selbst in eine Abteilung der Reichsvereinigung umgewandelt wurde<sup>52</sup>, ihre Tätigkeit fortsetzen. Ebenso wurde der ‚Hilfsverein der Juden in Deutschland‘ aufgelöst und wurde bald danach, offen-

<sup>51</sup> Ebd. S. 327.

<sup>52</sup> Vgl. BALL-KADURI, Vor der Katastrophe, S. 196 nach YV 01/204.

sichtlich aufgrund eines Beschlusses der Reichsvereinigung vom Ende April 1939 zu einem Teil deren Wanderungsabteilung<sup>53</sup>.

Die einzigen Institutionen, die in ihrer Gesamtheit unverzüglich ‚aufgelöst‘ wurden, waren die jüdischen Schulen, die auch entsprechend einer weiteren Bestimmung des Gesetzes nur dann weiterhin tätig sein durften, wenn sie von der Reichsvereinigung übernommen und von ihr unterhalten würden. Um der Reichsvereinigung die Übernahme der Schulen zu ermöglichen, forderte ihre Schulabteilung am 27. Juli 1939 alle Gemeinden, Zweig- und Bezirksstellen auf, ihr umgehend genaue Angaben über alle noch bestehenden Schulen, die Zahl ihrer Klassen und Schüler, biographische Daten über ihre Lehrer, usw. zu übermitteln<sup>54</sup>. Schon im März des gleichen Jahres, also noch vor ihrer staatlichen Errichtung war die Reichsvereinigung mit dem Reichsministerium für Erziehung und der Gestapo übereingekommen, daß alle Lehrer, die im November 1938 ins Gefängnis oder in ein Konzentrationslager verschleppt waren, sofort aus der Haft entlassen würden (im Gegensatz zu anderen Inhaftierten, die im allgemeinen nur dann freigelassen wurden, wenn sie gültige und unmittelbar verwendbare Auswanderungspapiere in ihren Händen hatten<sup>55</sup>).

Die Überführung der Schulen in die Reichsvereinigung wurde praktisch bereits in den ersten Monaten nach Erlaß der ‚10. Verordnung‘ durchgeführt. So konnte z.B. die Reichsvereinigung dem badischen Erziehungsministerium bereits Mitte Oktober 1939 mitteilen, daß sie alle Schulen in diesem Land übernommen habe<sup>56</sup>; ebenso berichtete der Reichsminister für Erziehung am 16. November, er habe von der Reichsvereinigung eine vollständige Liste aller dieser Schulen im ganzen Reich erhalten<sup>57</sup>. Es ist bemerkenswert, daß der Minister in diesem Schreiben die verschiedenen Behörden aufforderte, den jüdischen Schulen durch zur Verfügungstellung von für Schulklassen geeigneten Räume zu helfen. Das bayrische Erziehungsministerium berichtete jedoch erst Ende Januar 1940 über den Abschluß der Eingliederung der dortigen jüdischen Schulen in die Reichsvereinigung.<sup>58</sup>

In einigen Gemeinden war die Zahl der jüdischen Schüler so gering geworden – manchmal waren nur noch drei bis sechs Kinder in einer Klasse – daß das Weiterbestehen der Schule nicht rentabel sein konnte. Um dieses Problem zu lösen und auch diesen wenigen Schülern die Erfüllung der auch für sie noch geltenden Schulpflicht zu ermöglichen, versuchte die Reichsvereinigung Klassen aus mehreren Orten zusammenzulegen, wobei die Lokalität der Schulen, infolge der häufigen Veränderungen der jüdischen Bevölkerung durch Auswanderung oder Binnenwanderung von kleineren in größere Orte nicht selten geändert werden mußte. Diese Bemühungen der Reichsvereinigung wurden

<sup>53</sup> S. JNBI v. 28.4.39.

<sup>54</sup> S. Rundschreiben in CAHJP JCR S/7.

<sup>55</sup> CAHJP AHW TT/42, 71c.

<sup>56</sup> Vgl. SAUER, Dokumente I, S. 345.

<sup>57</sup> CAHJP ebd.

<sup>58</sup> YV MI / DN 1095.

von der Aufsichtsbehörde weitgehendst unterstützt, die häufig darauf drang, die Zwerg- und Kleinschulen zusammenzulegen. Im Juni 1940 wurde Jagusch auf sein Verlangen eine Liste dieser kleinen Schulen vorgelegt, die ergab, daß noch 61 solcher Institute mit je unter 21 Schülern bestanden, woraufhin er ‚zustimmte‘, 28 dieser Schulen zu schließen und ihre 233 Schüler in Berlin, Frankfurt / M. und Leipzig unterrichten zu lassen<sup>59</sup>. Es bestünde der Plan, so berichtete Jagusch, diese Kinder dort in Internaten unterzubringen und ihnen Ausweise auszuhändigen, die sie zum Verlassen ihres ständigen Wohnsitzes und zum Aufenthalt in dem neuen Wohnort berechtigten. Die übrigen Kleinschulen sollten sukzessiv geschlossen werden. Im Januar 1941 gestattete Jagusch erneut die Zusammenfassung einiger Kleinschulen, nachdem er bereits die Genehmigung des Erziehungsministeriums erhalten habe, und empfahl der Reichsvereinigung, sich auch selbst an dieses Ministerium zu wenden, um dessen Einverständnis zur Übersiedlung der Schüler zu erhalten. In diesem Zusammenhang muß jedoch bemerkt werden, daß es sich nicht feststellen läßt, wie damals die offiziell erklärte Einstellung dieses Ministeriums zu dieser Frage war. In einer Vorstandssitzung der Reichsvereinigung vom 21. Februar 1941 wurde berichtet, das Ministerium habe in einer gemeinsamen Besprechung geäußert, entgegen früher gefaßten Plänen seien keine Mittelschüler nach Berlin zu überführen; sie sollten vielmehr an ihrem Wohnsitz in besonderen Kursen zur Reifeprüfung vorbereitet werden. Im März des gleichen Jahres dagegen, teilte das Ministerium den ihm unterstellten Schulbehörden in den einzelnen Ländern mit, es habe die Reichsvereinigung beauftragt, das jüdische Schulwesen in großen Städten zusammenzufassen und alle Kleinschulen aufzulösen. Die Frage führte auch – wieder einmal – zu einem Konflikt zwischen verschiedenen Gestapozweigstellen. Als nämlich im November 1941 die Reichsvereinigung beschloß, die Schüler aus den in Düsseldorf geschlossenen Schulen nach Duisburg zu überweisen, mußte sie diesen Plan aufgeben, da die Gestapo-Leitstelle Duisburg sich weigerte, den Schülern Reiseerlaubnisse zu erteilen. Gutwasser verlangte daraufhin von der Reichsvereinigung, sich in Bezug auf das RSHA erneut an dieses Amt zu wenden, und darauf hinzuweisen, daß es unbedingt erforderlich sei, diesen Schülern die Erfüllung ihrer Schulpflicht zu ermöglichen. (Weitere Einzelheiten über das jüdische Schulwesen selbst – s. u. S. 158f. im nächsten Abschnitt).

Im Gegensatz zu den Bemühungen des Erziehungsministers und seines Amtes, sofort nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1939 die Auflösung der jüdischen Schulen und ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung zu erreichen, scheint der Minister des Innern nur wenig von dem ihm in der ‚10. Verordnung‘ erteilten Recht Gebrauch gemacht zu haben. Nicht nur bestanden noch im Juni 1942 selbständige Synagogengemeinden – Berlin, Breslau, Frankfurt / M. und Hamburg – die nicht von der Reichsvereinigung ‚übernommen‘ waren, sondern heute steht es unzweifelhaft fest, daß drei dieser Gemeinden erst am 6.

---

<sup>59</sup> Vgl. auch KULKA, a.a.O., Dok. 51 (S. 502).

November 1942<sup>60</sup>, auf ausdrücklichen Befehl Eichmanns ihrer Selbständigkeit verlustig gingen, während die Gemeinde Berlin erst am 28. oder 29. Januar 1943, und nach einer Eintragung in den Akten der Stadtverwaltung Berlins, sogar erst im Februar, in die Reichsvereinigung eingegliedert wurde<sup>61</sup>.

Neben diesen wenigen großen Synagogengemeinden blieben auch zahlreiche andere jüdische Vereinigungen noch längere Zeit bestehen, obwohl die Reichsvereinigung selbst noch im Juli 1939 ihre Zweigstellen beauftragte<sup>62</sup>, sofort eine genaue Liste der noch bestehenden Institutionen einzureichen, damit sie diese übernehmen könne. In ähnlicher Weise verlangte sowohl das RSHA als auch die Gestapo gegen Ende des gleichen Jahres die sofortige Auflösung aller noch bestehenden Vereine, Organisationen und Stiftungen<sup>63</sup>. Dennoch ist es heute aus zahlreichen Dokumenten der Staatsanwaltschaft Berlin ersichtlich, daß sich diese ‚Auflösungsaktion‘ zumindest bis Juni 1944 (!) hinauszog. Es wurden sogar nicht selten Auflösungsverordnungen an verschiedene Institutionen, wie z.B. Friedhofsvereine, Frauen- und Lehrerverbände gerichtet, die längst nicht mehr bestanden. Gewisse Organisationen, wie z.B. paritätische Vereine, die nicht nur für Juden, sondern auch für Angehörige anderer Religionen tätig waren, oder von Juden im Ausland errichtete Stiftungen, scheinen von der Auflösung befreit gewesen zu sein. Es ist auch nicht immer ersichtlich, welche Kriterien für die Auflösung maßgebend waren, warum die Behörde in manchen Fällen die Auflösung anordnete, während sie gegenüber ähnlichen Institutionen darauf verzichtete. Einige Beispiele sollen beweisen, auf welche Zeit sich die praktische Ausführung der in der 10. Verordnung verankerten Auflösung und Übernahme in die Reichsvereinigung erstreckte.

– Im Januar 1941 wurde das Büro des Pfarrers Grüber geschlossen und die Organisation aufgelöst, die wie früher erwähnt, die protestantischen ‚Nicht-Arier‘ betreute. Die Behandlung ihrer Mitglieder wurde der Auswanderungsabteilung der Reichsvereinigung übertragen.

– Im Februar des gleichen Jahres unternahmen die Behörden den Versuch, die ‚Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden‘ (FWI) in die Reichsvereinigung einzugliedern, doch diese argumentierte, die Auflösungsverordnung könne die FWI nicht betreffen, da sie kein Verein, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei; außerdem würde die Einordnung die Reichsvereinigung verpflichten, für

<sup>60</sup> Nach einem Dokument der schon erwähnten Akten des Amtsgerichts Berlin, sowie CAHJP AHW 985c.

<sup>61</sup> YV TR 10/676. Das hier angegebene Datum darf nicht mit dem der *Auflösung* der Berliner Gemeinde – 10.6.1943 – verwechselt werden (wie es z.B. bei BALL-KADURI, Berlin wird Judenfrei, S. 208 geschehen ist).

<sup>62</sup> S. CAHJP JCR S/7.

<sup>63</sup> Vgl. BA Slg. Schumacher, Anl. 45.

sämtliche Transaktionen der Gesellschaft haftbar zu sein. Die Auflösung wurde ‚einstweilen verschoben‘.

– Am 28. April 1941 wurde in der Vorstandssitzung der Reichsvereinigung berichtet, daß das Palästina-Amt auf behördliche Verordnung geschlossen und seine Aufgabe direkt auf die Reichsvereinigung übertragen worden seien.

– Ähnlich wurde im Juni des gleichen Jahres die Einordnung der philanthropischen Organisation ‚ORT‘ (die russische Abkürzung für ‚Gesellschaft zur Förderung des Handwerks und der Landwirtschaft unter den Juden‘) in Berlin und ihrer Institutionen in die Reichsvereinigung bekanntgegeben.

– Am 12. September 1941 wurde die Auflösung des jüdischen Kulturbundes und seine Eingliederung in die Reichsvereinigung angeordnet und damit auch die mit ihm verbundenen Unternehmen – das Jüdische Nachrichtenblatt und der Verkauf von jüdischen und hebräischen Büchern an Juden, der nicht in nicht-jüdischen Betrieben erfolgen durfte. Diese Unternehmen konnten daraufhin ihre Tätigkeit, wenn auch als eine Abteilung der Reichsvereinigung, weiterhin unter Leitung von Leo Kreindler fortführen, der seit Erscheinungsbeginn des Jüdischen Nachrichtenblatts dessen Redakteur war. Der Bücherverkauf wurde praktisch erst im März 1942 und die Tätigkeit des Kulturbundes erst einen Monat später eingestellt; das Jüdische Nachrichtenblatt erschien weiter bis etwa Mitte Juli 1943, als das ‚Postzeitungsamt Berlin‘ am 23.7. den Absatzämtern der Zeitung mitteilte, sie würde ‚vorläufig‘ (!) nicht erscheinen. Während der Zeit zwischen der Anordnung zur Einordnung des Kulturbundes und der praktischen Einstellung seiner Tätigkeit kam es zu einem bemerkenswerten Zusammenstoß zwischen dem RSHA und dem Propagandaministerium. Der Kulturbund unterstand der direkten Aufsicht dieses Ministeriums und seines für jüdische kulturelle Angelegenheiten zuständigen Kommissars Hinkel. Dieser wachte auf das genaueste über seine Rechte und hatte bereits im Juli 1939<sup>64</sup> die Übersendung von je drei Exemplaren sämtlicher Rundschreiben der Reichsvereinigung verlangt, selbst wenn sie keine Beziehung zu kulturellen Angelegenheiten hatten. Diese Anordnung war ein Dorn in den Augen des RSHA und der in ihm vereinigten Organisationen, die Gestapo und der SD, die in ihr eine Einmischung in ihre Kompetenzen seitens des Propagandaministeriums sahen. Erst im Dezember 1941, nachdem bereits die Verordnung zur Auflösung des Kulturbundes als selbständige Institution ergangen war, sah das RSHA eine Möglichkeit der Forderung Hinkels entgegenzutreten, und Gutwasser erteilte der Reichsvereinigung den Befehl, das seit Jahren eingeführte Verfahren nicht weiter fortzusetzen. Dieser von dem RSHA gegen ein Ministerium gerichtete Befehl erschien der Reichsvereinigung so außergewöhnlich, daß sie ihn in schriftlicher Ausführung verlangte, was auch ein außergewöhnlicher Vorfall in den Beziehungen der

<sup>64</sup> Trotzdem in der AN v. 5.12.41 das Datum der Verordnung mit Juli 1938 angegeben ist, vermutet Kulka – in Jewish Question I, Anm. 131 zu S. 32 – daß hier ein Irrtum vorliegt und daß es Juli 1939 heißen muß.

Reichsvereinigung zu ihrer Aufsichtsbehörde war. (Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob das RSHA diesem Verlangen nachgab.)

– Einem Dokument vom 12. Dezember 1941 aus den Akten der Reichsvereinigung zufolge, scheint der 1904 gegründete Jüdische Frauenbund erst kurz vor diesem Termin in die Reichsvereinigung eingegliedert worden zu sein.

– Obwohl das Palästina-Amt seine Arbeit bereits im April 1941 der Reichsvereinigung übergeben mußte (s.o.), wurde die ‚Paltreu‘, die sich mit der finanziellen Durchführung der Auswanderung nach Palästina befaßte, erst im Februar 1942 aufgelöst, zu einer Zeit, zu der zumindest offiziell die Auswanderung der Juden aus Deutschland gar nicht mehr möglich war.

Die in diesem Abschnitt geschilderten Verhältnisse berechtigen zu einer für die Forschung der NS-Zeit wichtigen Schlußfolgerung: die in der Literatur nicht selten übliche Berufung auf den Text des Gesetzes allein, hätte zu der Annahme geführt, sämtliche jüdische Organisationen, Institutionen und Vereine seien unmittelbar nach dessen Erlaß aufgelöst und in die Reichsvereinigung eingegliedert worden; tatsächlich dauerte dieser Prozeß nicht nur bis zu der ‚offiziellen‘ Auflösung der Reichsvereinigung im Juni 1943, sondern sogar darüber hinaus.

## Erziehungswesen und Berufsausbildung

1. Wie weitgehend bekannt, sah das jüdische Volk immer und besonders in Zeiten der schweren Verfolgungen in der Erziehung seiner Kinder und Jugend ein Mittel sich selbst und das Judentum zu erhalten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß auch die Reichsvereinigung besonderen Wert auf das jüdische Erziehungs- und Schulwesen legte und es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtete. Die Leiter der Reichsvereinigung waren sich zweifelsohne bereits 1939 darüber im klaren, daß die jüdische Bevölkerung als Gesamtheit keine Zukunft in Deutschland habe; dennoch wollten sie wenigstens, wie sie es in einer allerdings unveröffentlichten, anscheinend im Herbst 1939 verfaßten Skizze über ihre Tätigkeit zum Ausdruck brachten, die jüdische Jugend für ein geregeltes, im Judentum verankertes Leben in einer neuen Heimat vorbereiten<sup>65</sup>.

Überraschend ist dagegen, daß auch das NS-Regime in dem die Reichsvereinigung ‚errichtenden‘ Gesetz die Aufgabe der Erziehung dieser Organisation auferlegte. Zwar gaben sie vor, die Erziehung der Jugend solle nur zur Vorbereitung der Auswanderung dienen, aber dennoch verlangten sie, selbst als alle Juden bereits ‚außerhalb des Gesetzes‘ gestellt waren, für die jüdische Jugend, solange sie auf deutschem Boden weile, alle die für die gesamte Jugend Deutschlands herrschenden Bestimmungen über die allgemeine Schulpflicht gelten zu lassen. Deshalb sorgten sie, zumindest während der ersten drei Jahre des Bestehens der Reichsvereinigung, für die mehr oder weniger geregelte Auf-

<sup>65</sup> CAHJP AHW TT/42,71c.

rechterhaltung und in nicht seltenen Fällen sogar die Erweiterung des jüdischen Erziehungswesens<sup>66</sup>.

Wie bereits erwähnt, hatte der Erziehungsminister im Juli 1939, kurz nach Erlaß der 10. Verordnung, die Erfüllung der Schulpflicht seitens der jüdischen Kinder angeordnet. Er wiederholte diese Verordnung verschiedentlich in Rundschreiben an die Schulbehörden im Reich und den einzelnen Ländern, so z.B. im Juni 1941 und sogar im April 1942, weniger als zwei Monate bevor die Gestapo die Auflösung des gesamten jüdischen Schulwesens anordnete (s.u.).

Die praktische Ausführung dieser Verordnung des Ministers war nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden, die natürlicherweise mit der Verschiebung der jüdischen Bevölkerung und der damit zusammenhängenden Auflösung insbesondere der kleinen und kleinsten Gemeinden immer mehr und mehr anwuchsen. Viele Kinder hätten ohne Unterricht bleiben müssen, hätte nicht die Reichsvereinigung, wie schon früher dargestellt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Zusammenlegung von Kleinschulen in größeren Städten gesorgt. Die dadurch erforderliche Umsiedlung von Schulkindern brachte ein weiteres Problem mit sich: nicht wenige Eltern befürchteten, angesichts der Nachrichten über ihre bevorstehende ‚gezwungene Auswanderung‘, daß sie ohne ihre anderweitig untergebrachten Kinder ihren Wohnort verlassen müßten. Sie verlangten daher von der Reichsvereinigung diese Kinder vom Schulunterricht zu befreien und sie zu ihren Familien zurückzubringen. Dieser Bitte wurde zwar manchmal stattgegeben, aber die Eltern wurden verpflichtet, für Privatunterricht ihrer Kinder an ihrem Wohnort zu sorgen, solange die ‚Auswanderung‘ noch nicht bevorstehe. In anderen Fällen wurde den Vertretern der Reichsvereinigung von dem RSHA ‚versprochen‘, daß Eltern nicht zur Auswanderung ohne die von ihnen getrennt lebenden Kinder gebracht würden. Ein solcher Fall ereignete sich z.B. gegen Ende 1941, nachdem 12 Kinder aus dem Sudetenland von der Reichsvereinigung in einer Schule in einem kleinen Ort unweit von Hannover untergebracht worden waren.

Eine weitere mit der Zusammenlegung von Schulen verbundene Schwierigkeit ergab sich aus dem Fehlen für den Schulunterricht geeigneter Räume und dem Mangel an Lehrern, selbst bevor auf Befehl die Zahl der Lehrer für jede Klasse eingeschränkt werden mußte. Aus diesem Grunde mußten viele Kinder in kleinen Gruppen oder in Privatunterricht unterrichtet werden, wofür selbstverständlich wieder die Erlaubnis der Behörden erforderlich war. In manchen Fällen wurde diese Erlaubnis erteilt, doch auch in dieser Beziehung war die Haltung des Erziehungsministeriums und seiner Landesbehörden keineswegs einheitlich. So z.B. berichtete der Reichserziehungsminister im Juli 1940 der bayrischen Erziehungsbehörde<sup>67</sup>, er habe der Reichsvereinigung gestattet, vorläufig Sonderkurse neben den Schulen in den größeren jüdischen Gemeinden

---

<sup>66</sup> Für Einzelheiten über die Entwicklung des jüdischen Schulwesens in der geschilderten Zeit s. J. WALK, *Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich*, Frankfurt / M. 1991.

<sup>67</sup> S. YV MI / DN 1086.

des Landes – es handelte sich noch um 17 Gemeinden – abzuhalten; obwohl diese Kurse nicht nur auf das Erlernen fremder Sprachen beschränkt waren, fügte der Minister auch in diesem Fall seiner Genehmigung die Einschränkung hinzu, „soweit sie [die Kurse] der Vorbereitung der Auswanderung dienen“. Im April 1941 mußte dagegen die Schulabteilung der Reichsvereinigung der Gemeinde Aschaffenburg mitteilen<sup>68</sup>, sie dürfe Sonderkurse und Privatunterricht nicht mehr auf Kosten der Reichsvereinigung, sondern nur der Eltern oder der Schüler selbst stattfinden lassen. Im April 1942 wurde jeder Privatunterricht untersagt, außer für kranke Kinder, die ihre Wohnung nicht verlassen konnten, oder solche, für die nach Bestätigung der Reichsvereinigung kein Platz in einer bestehenden Schule oder in einem Internat, in dem sie hätten wohnen können, gefunden werden konnte.

Ebenso wie in der Frage des Privatunterrichts fluktuierte die behördliche Politik zu der Erziehung der jüdischen Jugend im allgemeinen, wie wieder durch einige Beispiele gezeigt werden soll.

– Im November 1939 teilte die Reichsvereinigung mit, es bestünde eine begrenzte Möglichkeit, jüdische Kinder aus Deutschland in Schulen im Ausland unterzubringen, wenn das Schulgeld und die für den Unterhalt der Kinder notwendigen Mittel innerhalb Deutschlands und in deutscher Währung, auf dem Wege des sog. Erziehungs-Clearing gezahlt würden<sup>69</sup>. Die Behörden hatten zu dieser Zeit dieser Regelung, die selbst noch einige Monate nach Ausbruch des Krieges in Kraft war, zugestimmt, obwohl sie sie trotz der damals herrschenden Devisenknappheit verpflichtete, für Juden ausländische Währung zu beschaffen.

– In Hamburg wurden gegen Ende des Jahres 1939 die drei jüdischen Schulen behördlich zusammengelegt, wobei sogar der Name der vereinten Schule amtlich bestimmt wurde<sup>70</sup>. In Darmstadt erhielt die jüdische Schule über die Schulabteilung der Reichsvereinigung den Befehl, aus Sparsamkeitsgründen die beiden noch bestehenden Schulklassen, in denen zusammen weniger als 40 Kinder unterrichtet wurden, zu vereinen. Während der Reichserziehungsminister noch im Juni 1940 eine gewisse Abschlußprüfung für jüdische Mittelschüler, wenn auch unter der Bezeichnung Leistungs- anstatt Reifeprüfung gestattete, wurde einige Monate später die Reichsvereinigung beauftragt, beginnend mit dem Monat Mai 1941 nacheinander alle Mittelschulen zu schließen<sup>71</sup> (wobei zu bemerken ist, daß sowohl in Berlin als auch in Frankfurt / M. noch im Frühjahr 1942 eine jüdische Mittelschule bestand). Selbst danach durften jedoch manche Gemeinden Kinder im Mittelschulalter durch pensionierte Lehrer unterrichten lassen, solange dieser Unterricht die älteren Kinder nicht an ihrer Arbeitseinsatzpflicht hindern würde.

<sup>68</sup> CAHJP INV/346 vom 24.4.1941.

<sup>69</sup> S. Rundschreiben vom 24.11.39 (CAHJP JCR S/7).

<sup>70</sup> Schreiben der Erziehungsabteilung der Stadt Hamburg v. 12.12.39 (CAHJP AHW TT/42,63,3).

<sup>71</sup> Ebd. 71d.

– Es bedarf keiner besonderen Bemerkung, daß die Behörden sich auch in die technischen Fragen des Schulwesens, und nicht nur die Zahl der zu beschäftigenden Lehrer, einmischten. So wurde z.B. schon im März 1940 die Höhe der Schulgelder im Verhältnis zu dem von jedem einzelnen Mitglied der Reichsvereinigung zu erstattenden Beitrag festgesetzt. Ähnlich wie in Bezug auf die Angestellten ihrer Büros erhielt die Reichsvereinigung, wenn auch erst ab November 1941 den Befehl zu einem teilweisen Abbau von Lehrern. Manchmal konnte jedoch die Reichsvereinigung die Entlassung von Lehrkräften verhindern; so konnte sie z.B. in dem gleichen Monat argumentieren, durch die Abwanderung seien in Berlin nur noch etwa 200 Lehrer, die für die noch zu unterrichtenden Kinder nicht ausreichten. Ihrer Bitte, einstweilen von weiteren Entlassungen abzusehen und sogar die Zahl der zu beschäftigenden Lehrer auf das nach behördlichen Befehl gestattete Maximum zu erhöhen, wurde von Gutwasser stattgegeben. Erst als im Februar 1942 die Maximalzahl von einem Lehrer auf je 40 Kinder in Mittelschulklassen festgesetzt wurde, mußten alle über dieses Maximum hinaus beschäftigten Lehrer entlassen werden. Die Reichsvereinigung durfte dann sogar keine Lehrer beschäftigen, die ihre Gehälter aus Überschüssen der Schulgelder und nicht auf Kosten der laufenden Ausgaben der Reichsvereinigung erhalten hätten. Diese Überschüsse mußten auf Anordnung Gutwassers dem allgemeinen Budget der Reichsvereinigung hinzugefügt werden.

– Ab Juli 1940 konnten jüdische Schüler, die am Sportunterricht teilnahmen, nicht mehr gegen Unfall versichert werden. Ab August 1941 mußten jüdische Schulen Umsatzsteuern bezahlen, von denen sie vorher befreit waren, als wären sie wirtschaftliche Unternehmen<sup>72</sup>.

– Demgegenüber verweisen einige Vorkommnisse auf eine positivere Einstellung gegenüber den Belangen der Schulabteilung der Reichsvereinigung. So wurde im April 1940 den jüdischen Schulen gestattet, jede an ihrem Platz bei der örtlichen Schulbehörde die Genehmigung für Sonderferien während der Pessachfeiertage zu beantragen. Es scheint, daß diese genehmigt wurden. Bei einer Besprechung im RSHA vom Juni 1941 erhielt Dr. Eppstein die Erlaubnis, das Kindergärtnerinnenseminar in Berlin auch weiterhin bestehen zu lassen. Der Unterricht für Säuglingspflegerinnen dieses Seminars war zwar schon am 1. des Monats abgebrochen worden, aber die Kurse für Kindergärtnerinnen für die etwas erwachsenere Jugend bestand bis zum März 1942. Im September 1941 gestattete das RSHA, dem Lehrplan des landwirtschaftlichen Ausbildungslagers in Wannsee (bei Berlin) Unterricht in körperlicher Ertüchtigung hinzuzufügen. Im Mai 1942 wurde der Reichsvereinigung gestattet, den allein zu Haus gebliebenen Kindern der im Arbeitseinsatz beschäftigten Eltern auch am Schabbath Schulunterricht zu erteilen.

– Eine besondere Stellung nahmen bei den Behörden, wenn auch nur für kurze Zeit, die Schulen der sog. ‚nichtmosaischen‘ Juden, d.h. für Kinder der

---

<sup>72</sup> Für diese und die folgenden Angaben s. ebd. 71a.

aus dem Judentum ausgetretenen oder in Mischehe lebenden Eltern. Anfangs 1941 mußten eine derartige katholische Schule in Berlin und wahrscheinlich auch einige protestantische, damals noch als selbständige Institutionen bestehende Schulen ihre Tore schließen, was nebenbei bemerkt erweist, daß nicht alle christlichen nichtarischen Schüler in jüdische Schulen überführt worden waren. Daraufhin wurden von der Schulabteilung der Reichsvereinigung und dem katholischen Bischof von Berlin einerseits, und Vertretern des Erziehungsministeriums andererseits während der Monate April–August Verhandlungen geführt, bei denen schließlich mit Zustimmung von Jagusch beschlossen wurde, die noch 120 Kinder unterrichtende katholische Schule dürfe weiterhin tätig sein und ihre Lehrer würden vorläufig nicht entlassen. Das RSHA sah ein, daß im öffentlichen ‚Interesse‘ noch eine Notwendigkeit für diese Schule bestehe. Dieser Beschluß wurde gefaßt, obwohl die Jüdische Gemeinde Berlin vorgeschlagen hatte, die Schule aus Einsparungsgründen zu schließen und sich bereit erklärte, alle diese Schüler trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten in jüdischen Schulen aufzunehmen. Es wurde ferner vorgeschlagen, die mit der Erziehung der nichtarischen Kinder verbundenen Ausgaben der Kirche zu übertragen; das Erziehungsministerium widersetzte sich jedoch diesem Vorschlag und argumentierte, die sämtlichen von nichtarischen Kindern besuchten Schulen unterständen ohnehin bereits seit Juli 1939 nach Vorschrift der 10. Verordnung der Aufsicht der Reichsvereinigung, und diese müsse daher auch für die Kosten aufkommen. Trotz der Vereinbarung vom August wurde die katholische Schule bereits am 8. September 1941 geschlossen und die Berliner Gemeinde beauftragt, von sich aus zu entscheiden, ob sie die Kinder in ihre Schulen aufnehmen wolle. Selbst nach diesem Tag gab es jedoch noch nichtarische Kinder, die in allgemeinen nicht-jüdischen Schulen unterrichtet wurden. Erst ab September 1942 wurde, nach Adams auf verschiedenen Erlassen des Erziehungsministeriums fußender Aussage<sup>73</sup>, der Besuch solcher Kinder in nicht-jüdischen Schulen mehr und mehr eingeschränkt, bis er in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 (!) gänzlich untersagt wurde.

2. Ab Oktober 1941 wurde die Reichsvereinigung weit häufiger als bisher beauftragt, dem RSHA, bzw. dem Erziehungsministerium genaue und detaillierte statistische Angaben über jede einzelne Erziehungsanstalt, die Zahl ihrer Klassen, Schüler und Lehrer einzureichen. In ähnlicher Weise mußten ab der im gleichen Monat beginnenden Massendeportationen genaue Statistiken über die jüdische Bevölkerung in Deutschland und ihre Veränderungen seit 1933 vorgelegt werden. Wenn auch heute diese Aufstellungen fast die einzige glaubwürdige Quelle über den Personalstand der Juden in Deutschland von 1933 bis Ende 1941 sind, so muß diese Forderung zur Ausfertigung so zahlreicher Listen und Tabellen (die weiterhin noch etwas ausführlicher behandelt werden) als einer der ersten Schritte zur Ausführung der ‚Endlösung‘ betrachtet werden. In ähnli-

---

<sup>73</sup> Judenpolitik, S. 327 und 331.

cher Weise darf man vermuten, daß auch die Anforderung der statistischen Angaben über das jüdische Schulwesen in Deutschland den Anfang seiner letzten Phase bedeutete.

Nach einem Bericht, der den Behörden von der Schulabteilung der Reichsvereinigung Mitte Oktober 1941 vorgelegt werden mußte, bestanden damals im Altreich noch 29 jüdische Volksschulen, von ihnen zehn in Berlin und zwei in Frankfurt / M. sowie fünf Mittel- und Höhere Schulen, zu denen auch die Lehranstalt (früher Hochschule) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin gerechnet wurde, die damals auch als Lehrerseminar fungierte. In diesen Schulen wurden insgesamt ca. 7.000 Schüler unterrichtet, von denen 2,7% Kinder aus Mischehen waren, sowie 254 Lehrer in Vollstellen und 25 in Teilstellen beschäftigt. (Zum Vergleich soll bemerkt werden, daß nach einem Bericht der Reichsvereinigung für 1939 am Ende dieses Jahres noch 125 jüdische Volks- und drei Höhere Schulen bestanden, in denen annähernd 10.000 Kinder unterrichtet wurden.)

Anfangs 1942, nachdem auf der einen Seite weitere Schulen geschlossen, auf der anderen Seite auch hier und da wieder neue Klassen errichtet worden waren, um aus anderen Orten übersiedelte Kinder aufnehmen zu können, mußte die Reichsvereinigung erneut statistische Listen über das Schulwesen einreichen. Diese wurden am 17. Februar zum ersten Mal vorgelegt, jedoch dann am 17. Juni nach dem damaligen Stand korrigiert. Nach diesem Bericht bestanden noch insgesamt 26 Schulen mit ungefähr 2.850 Schülern; als Lehrkräfte wurden 96 bezahlte und 34 freiwillig tätige und unbesoldete Personen beschäftigt.

Mit der Überreichung dieses letzten Berichtes kam jedoch die Tätigkeit der Reichsvereinigung auf dem Gebiet der Erziehung zu ihrem abrupten Ende. In einem Rundschreiben vom 20. Juni mußte Dr. Eppstein allen Gemeinden und Zweigstellen mitteilen, die Reichsvereinigung habe von der Aufsichtsbehörde den Befehl erhalten, das gesamte jüdische Schulwesen aufzulösen. Somit wurden mit einer administrativen Verordnung und nicht auf gesetzlichem Wege wesentliche Teile des Gesetzes von 4. Juli 1939, die 10. Verordnung, annulliert.

In diesem Rundschreiben mußten auch genaue Anordnungen zur Durchführung des Befehls veröffentlicht werden. So heißt es dort u.a.: bis zum 30. Juni seien alle jüdischen Schulen zu schließen; der Bericht darüber sei der Reichsvereinigung bis zum 1. Juli, d.h. nur 24 Stunden später einzureichen; jeglicher Privatunterricht, auch im kleinsten Kreise, außer durch Familienmitglieder der Schüler, sei untersagt; jegliche Tätigkeit der Lehrkräfte habe zu unterbleiben; den Schülern sei ein Abschlußzeugnis auszuhändigen; alle Schüler, die nicht an ihrem Wohnort unterrichtet wurden, seien umgehend zu ihren Eltern, bzw. falls diese nicht mehr an Ort und Stelle seien, zu ihrem Vormund zurückzuführen; Kinder über 14 würden bei ‚lebenswichtigen‘ Arbeiten beschäftigt, die kleineren bei Hilfsarbeiten in jüdischen Institutionen. Außerdem enthielt das Rundschreiben Anordnungen über zukünftige Verwendung der Schulgebäude und ihres Inventars sowie über Ausfertigung der Schlußabrechnungen, usw.

Infolge dieses Rundschreibens wandte sich die Gemeinde Berlin ihrerseits in einem Rundbrief vom 23. Juni „An die Eltern unserer Schüler“<sup>74</sup>, wobei anzunehmen ist, daß auch andere Gemeinden ihren Mitgliedern in ähnlicher Form bekanntgaben, daß in Zukunft kein Unterricht mehr stattfinden würde. Die Leitung der Reichsvereinigung selbst befaßte sich in den nächsten Tagen mit der Unterbringung der Schüler in Kinderheimen und Ausbildungslagern und mit der Verwendung und dem Verkauf des Inventars der Schulen<sup>75</sup>.

Obwohl die Reichsvereinigung den Befehl bereits vor dem 20. Juni erhalten hatte, übermittelte ihn das RSHA den Stapoleitstellen, mit der Unterschrift des berichtigten ‚Gestapo-Müller‘, erst am 1. Juli<sup>76</sup>, der Erziehungsminister den Regierungspräsidenten sogar erst am 7. dieses Monats. In seinem Begleitbrief wies der Minister darauf hin, der Befehl sei am 26. (?) Juni von dem Minister des Innern erteilt, jedoch nicht veröffentlicht worden<sup>77</sup>, weil mit der in letzter Zeit durchgeführten ‚Aussiedlung‘ der Juden kein Bedürfnis mehr für jüdische Schulen bestände. Auch weiterhin sei von der Veröffentlichung des Befehls Abstand zu nehmen.

Die Stapoleitstellen verbreiteten den Befehl unter ihren örtlichen Filialen sogar erst gegen Ende September 1942. Auf diese Verzögerung sind wahrscheinlich zwei der merkwürdigsten Schritte der NS-Bürokratie zu dieser Zeit zurückzuführen. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober wurde die Reichsvereinigung von dem Präsidenten des Reichsamts für Statistik aufgefordert, auf für alle Schulen in Deutschland geltenden vorgedruckten Formularen genaue Angaben über die jüdischen Schulen, den Stand der Schüler und Lehrer und dgl. einzureichen<sup>78</sup>. Der Reichsvereinigung blieb nichts anderes übrig, als dem Amt mitzuteilen, daß „auf Befehl des RSHA und des Chefs der SS und der Polizei“ sowie im Einvernehmen mit dem Erziehungsminister alle jüdischen Schulen bereits geschlossen seien, so daß wohl „anzunehmen sei“, es bestünde keine weitere Notwendigkeit, die Angaben über jüdische Schulen in den allgemeinen Statistiken über das Schulwesen in Deutschland zu vermerken. In ähnlicher Weise verlangte die Schulabteilung der Stadt Berlin im November 1942 von der Reichsvereinigung, ihr die endgültige Abrechnung über die von der dortigen jüdische Mittelschule geleisteten und ausstehenden Mietsgelder auszuhändigen; in diesem Fall konnte die Reichsvereinigung mitteilen, daß diese Schule seit 1939 mit ihrer Eingliederung in die Reichsvereinigung als deren Institut keine Verpflichtung zur Zahlung von Mieten gehabt hätte.

<sup>74</sup> S. KULKA, a.a.O., Nr. 60. Aus dem Dokument ist nicht ersichtlich, ob dieses Rundschreiben auch tatsächlich an die Eltern versandt oder ihnen in einer anderen Form bekanntgegeben wurde. Auch das Datum des Rundschreibens ist nicht deutlich und es kann sein, daß es erst am 28.6. geschrieben wurde.

<sup>75</sup> Vgl. verschiedene Dokumente in YV MI / DN 1095 und CAHJP INV 346.

<sup>76</sup> BA R 58/276 (vgl. SAUER, Dokumente I, S. 346).

<sup>77</sup> S. BLAU, Das Ausnahmerecht S. 109 f. und CAHJP FIIa/9.

<sup>78</sup> Vgl. KULKA, a.a.O. I, S. 35.

3. Die Institutionen, die direkt der Vorbereitung der erwachsenen Jugend zu ihrer Auswanderung dienten, waren die Lager zur Ausbildung in landwirtschaftlichen und handwerklichen Berufen. Diese Lager, die sog. Hachscharoth, bestanden zum großen Teil bereits zur Zeit der Reichsvertretung; am 31. Dezember 1938 gab es 20 Lager für Landwirtschaft und Gärtnerei, 22 Ausbildungsstätten für verschiedene handwerkliche Berufe und 13 Institute zur Vorbereitung für den Haushälterinnendienst. Außerdem hatten einige der großen Gemeinden Schulen zur Erlernung verschiedener Berufe errichtet.

Einige dieser Institutionen, die speziell zur Vorbereitung der Einwanderung nach Palästina dienten, waren von zionistischen Organisationen errichtet und wurden von diesen geleitet. Mit der Eingliederung dieser Organisationen in die Reichsvereinigung wurden auch diese Institutionen von ihr übernommen<sup>79</sup>. Da, wie schon wiederholt bemerkt, die NS-Behörden während einer Reihe von Jahren die Auswanderung nach Palästina befürworteten, waren sie auch am Fortbestehen dieser Lager interessiert und gestatteten sogar ab und zu die Errichtung neuer derartiger Ausbildungsstätten. Zwar mußten Jugendliche, die sich, selbst vorübergehend einer Hachschara anschließen wollten, bereits ab April 1940 eine besondere Erlaubnis von der Polizei (Gestapo) zum Verlassen ihres festen Wohnsitzes beantragen<sup>80</sup>, aber im selben Monat verlangte Jagusch zum Zweck der Förderung der Auswanderung, die Ausbildungsstätten, insbesondere auf landwirtschaftlichem Gebiet soweit wie möglich zu erweitern. Er habe sich deshalb an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit der Bitte gewandt, die Möglichkeit zu untersuchen, der Reichsvereinigung einige große landwirtschaftliche Güter zu übergeben. Die Wartezeit der dort beschäftigten Arbeiter bis zu ihrer Auswanderung könne auch für kulturelle Erziehung und vor allem zur Erlernung fremder Sprachen ausgenützt werden. Im gleichen Sinne gestattete Jagusch der Reichsvereinigung, in einigen dieser Lager technische Arbeiten für deutsche Firmen auszuführen. Ebenso kam er im Juli 1940 zusammen mit Eichmanns Stellvertreter Dannecker, zu einem Abkommen mit der Reichsvereinigung, demzufolge ihr große Ländereien, z.B. am Großen Wannsee, zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden; die Reichsvereinigung solle dort ein großes Ausbildungslager für Landwirte, Gärtner und Forstarbeiter errichten. Das Abkommen wurde im November 1941 verlängert und blieb bis Juli 1942 in Kraft, wobei die Reichsvereinigung auch die Erlaubnis erhielt, im Einvernehmen mit den Gutsbesitzern die erreichten landwirtschaftlichen Erträge, ganz oder zum Teil, für die Ausbildungsstätten selbst zu verwenden. Demgegenüber mußte die Reichsvereinigung, wie aus einem Dokument vom August 1941 hervorgeht, dem Arbeitsamt wöchentlich

---

<sup>79</sup> Über das Leben in diesen Lagern bis zur Vertreibung ihrer Insassen, s. ANNELIESE ORA BORINSKI, *Erinnerungen 1940–1945*, Maayan Zwi (Israel) 1970, sowie die Einleitung von WOLF SCHWERSENZ zu einem Bericht 'Jüdische Jugend und illegale Jugendarbeit in den Jahren der Nazi-Verfolgung' (YV 01/327).

<sup>80</sup> Vgl. Rundschreiben der Reichsvereinigung v. 11.4.40 (CAHJP JCR S. 57).

genaue namentliche Listen der in den verschiedenen Betrieben Beschäftigten übermitteln.

Im November 1940 erklärte Jagusch erneut bei verschiedenen Gelegenheiten, die Hachscharoth müßten auch weiterhin bestehen bleiben und die dort beschäftigten Arbeiter seien, im Einverständnis mit der zuständigen Behörde, vom Arbeitseinsatz befreit. Noch im Januar 1941 konnte die Reichsvereinigung Lehrtage für die Leiter der Hachscharoth veranstalten, und durfte im März des gleichen Jahres, wenn auch ohne Bekanntmachung in der Öffentlichkeit, eine Ausstellung der in den Lagern angefertigten handwerklichen Arbeiten stattfinden lassen. Im gleichen Monat gestattete Woehrnh Lehrkurse für die Lager in Oberschlesien und auch er bestand darauf, daß die landwirtschaftlichen Betriebe im ganzen Reich prinzipiell, jedoch unter sukzessiver Einschränkung ihrer Zahl, weiterhin bestehen müßten.

Um diese Zeit, d.h. noch mehr als ein Jahr vor Auflösung des jüdischen Schulwesens, begann jedoch die allmähliche Auflösung dieser Lager. Als erstes Zeichen hierfür kann die Kürzung des Budgets der Reichsvereinigung für diese Sparte um 90% vom Juli 1941 angesehen werden; statt der verlangten 181.000 RM wurde der Reichsvereinigung nur die Summe von 18.000 RM genehmigt. Infolgedessen mußte die Reichsvereinigung von sich aus einen großen Teil der damals bestehenden 31 landwirtschaftlichen und 18 technischen Betriebe, darunter drei Fachschulen und ein Institut für musikalische Ausbildung, schließen. Ausgenommen waren nur diejenigen technischen Betriebe, die noch Aufträge von außen erhielten, und landwirtschaftliche Ausbildungsstätten, die unbedingt lebenswichtig waren, d.h. wahrscheinlich Produkte zum Lebensunterhalt ihrer Arbeiter und sogar der Allgemeinheit erzeugten.

Ab November 1941 wurde fast in jeder Besprechung mit dem RSHA die Auflösung der Betriebe behandelt. Von Seiten der Behörde wurde argumentiert, ihre Fortführung sei nicht mehr rentabel, da sie einerseits in weitem Maße die Unterstützung der Reichsvereinigung bedurften, und andererseits hohe Mieten an die Bodenbesitzer zahlen mußten. Ferner wurde nicht selten behauptet, der Staat sei an dem Grund und Boden interessiert und müsse daher die Güter beschlagnahmen. Es ist jedoch kein Zweifel, daß die Behörden schon zu dieser Zeit beabsichtigten, die Insassen der Hachscharoth ebenso zu deportieren wie alle anderen Juden Deutschlands.

Die zur Verfügung stehenden Dokumente bezeugen, daß sich das RSHA bis in das kleinste Detail in die Angelegenheiten der aufzulösenden Lager einmischte. So verlangte es, die an den Gütern oder deren Inventar interessierten Käufer, bzw. Pächter, sowie die zu erreichenden Kaufpreise zu bestätigen. Ebenso bestimmte das RSHA die Verwendung der Maschinen und Arbeitsgeräte und verlangte, während der bis Mitte April 1942 andauernden Verhandlungen mehrfach, Maschinen der ehemaligen technischen ORT-Schule in das Lager Theresienstadt zu versenden. (Ähnlich gab Woehrnh noch Ende Januar 1943 den Auftrag, Kleider- und Wäscheschränke, Möbel und Hausutensilien und dgl. nach Theresienstadt zu schicken.)

Die Tätigkeit der Reichsvereinigung auf dem Gebiet der Erziehung, ohne Zweifel eines ihrer wichtigsten Betätigungsfelder, wurde nicht nur in dem Maße fortgesetzt, wie sie in den Jahren 1933 bis 1938 von der Reichsvertretung gehandhabt wurde. In vielen Fällen wurde sie sogar von der Reichsvereinigung weiter entwickelt und ausgedehnt. Ähnlich verhielt es sich mit der landwirtschaftlichen und technischen Berufsausbildung. Auf beiden Gebieten konnte die Reichsvereinigung bis um die Mitte 1942 tätig sein, wobei immer zu beachten ist, daß die Behörden an ihnen ‚interessiert‘ waren, nicht nur weil sie in ihnen ein Mittel zur Vorbereitung der Auswanderung sahen, sondern auch, weil auf diesem Wege die jüdischen Organisationen, insbesondere die Reichsvereinigung, die Behörden von einer ihnen sehr unliebsamen finanziellen Belastung befreiten. Zweifellos war dies auch einer der hauptsächlichen Beweggründe für die Behörden, der Reichsvereinigung das gesamte jüdische Sozialwesen zu übertragen. Trotz häufiger und zum Teil im einzelnen bereits erwähnter Hinweise in den Dokumenten auf die Besorgnisse der Reichsvereinigung um soziale Institutionen verschiedener Art, ergeben jedoch die zur Verfügung stehenden Akten kein Gesamtbild über die Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

### Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Produkten

Die Festlegung der Bestimmungen über Verteilung von Lebensmitteln, Kleidern und Schuhen im einzelnen lag weitgehend in Händen der Ortsbehörden, einschließlich der örtlichen Polizei- und Gestapoleitstellen. Daher bestanden vielfach Unterschiede in der Behandlung dieser Frage von einem Ort zum anderen. Nichtsdestoweniger hatte der Reichswirtschaftsminister bereits am 23. Januar 1940 bestimmt<sup>81</sup>, daß künftig die Verteilung von Kleidern und Schuhwerk nur noch durch die Reichsvereinigung erfolgen dürfe; Juden erhielten keine Kleiderkarten mehr, die sie zum Ankauf von Kleidern, Schuhen und Leder für deren Herstellung berechtigt hätten. Alle diese Produkte mußten von der Reichsvereinigung auf dem Wege der gegenseitigen Hilfe aus vorhandenen Vorräten verteilt werden; die Juden dürften jedoch gebrauchte Waren ohne Kleiderkarten selbst von Nichtjuden kaufen (soweit solche noch zum Verkauf an Juden bereit waren). Der Minister begründete zwar seine Verordnung mit dem allgemein herrschenden Mangel an derartigen Artikeln, doch zeigt die Bestimmung deutlich, daß auch auf diesem Gebiet die vollständige Trennung der Juden von der sie umgebenden Bevölkerung durchgeführt werden sollte.

Diese und ähnliche Verordnungen wurden von Zeit zu Zeit wiederholt. Die späteste bekannte Verordnung dieser Art ist vom 12. Dezember 1942; in dieser zumindest wurden „Juden ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Juden den inländischen Juden in jeder Beziehung gleichgestellt“, doch wurden

---

<sup>81</sup> BA R 7/2449.

einige Gruppen von nichtarischen Christen, sowie „ein Jude, der nachweislich am Weltkrieg teilgenommen und hierbei eine Verwundung erlitten hat“ im allgemeinen von den Bestimmungen bezüglich der Kleiderkarten ausgenommen.

Infolge der Verordnung vom Januar 1940 wandte sich die Reichsvereinigung an ihre Mitglieder mit der Bitte, soweit wie möglich die genannten Artikel zu stiften und errichtete in den ihr angeschlossenen Gemeinden sog. Kleiderkammern zur Aufbewahrung der gespendeten Waren und ihrer Verteilung.

Die in allen infolge der Bestimmung des Wirtschaftsministers erlassenen Verordnungen und auch im Sprachgebrauch der Reichsvereinigung übliche Bezeichnung für Kleider ist ‚Spinnstoffwaren‘, so daß das Verbot auf Ankauf sich nicht nur auf den Bezug von Kleidern, sondern auch auf Stoffäden und jedes Material bezog, aus dem Kleider hergestellt oder repariert werden konnten<sup>82</sup>. Selbst von jüdischen Hilfsorganisationen im Ausland durften keinen größeren Quantitäten von Materialien und sogar Lebensmitteln bezogen werden; nur einzelnen Juden war es erlaubt, von Zeit zu Zeit kleine Päckchen aus dem Ausland an individuelle Personen in Deutschland zu schicken. Dennoch scheint es, daß wenigstens im Laufe des Jahres 1940 einige Erleichterungen in Kraft traten, denn am 22. Juli gestattete der Wirtschaftsminister die Verteilung von Kleiderkarten zur Anschaffung von Kleidern und Schuhen für Juden, die im Arbeitsdienst beschäftigt waren, oder die bei Notfällen auf keinem anderen Wege diese Waren beschaffen konnten. Ebenso wurde die Anschaffung von Nähgarn, allerdings nur zu dem geradezu lächerlichen Wert von 20 Pfennig für 3 Monate gestattet, wenn der betreffende Verbraucher beweisen konnte, daß er keine andere Möglichkeiten zu ihrer Anschaffung habe. Im September des gleichen Jahres erlaubte das für den Ladenhandel zuständige Regierungsamt denjenigen Juden, die keine für Nichtjuden geltenden Kleiderkarten erlangen konnten, Material für Schuhreparaturen aufgrund ihrer Seifenkarten (!) zu kaufen. Im Oktober stellte die Reichsvereinigung den Antrag zur Sammlung warmer Kleidung für jüdische Häftlinge und ebenso erbat sie im April 1941 die Erlaubnis zum Ankauf von Dienstkleidung für das in ihren Krankenhäusern beschäftigte Pflegepersonal. Über das Ergebnis dieser beiden Anträge ist jedoch nichts bekannt.

In den von der Reichsvereinigung an verschiedenen Orten errichteten Kleiderkammern wurden neben Kleidern und Schuhen auch Möbel an bedürftige Personen verteilt. Sie dienten auch zur Versorgung von zur Deportation bestimmten Personen; zumindest in einem Fall wurde der Reichsvereinigung angeordnet, aus den Kleiderkammern Nähmaschinen, Matratzen und Haushaltsgegenstände nach Theresienstadt zu versenden. Mit der fortschreitenden Abnahme der jüdischen Bevölkerung wurden die Kleiderkammern, die z.T. noch anfangs 1943 bestanden, geschlossen und die in ihr noch vorhandenen Waren auf behördlichen Befehl verkauft.

---

<sup>82</sup> CAHJP JCR S/7.

Zu den während der ganzen Zeit zum Verkauf gestatteten Waren gehörten sowohl Kohlen wie Lebensmittel. Die Zuteilung dieser Produkte im allgemeinen lag in den Händen der Reichsvereinigung. So konnte sie z.B. im Mai 1940 den Gemeinden und Filialen mitteilen, jeder Jude sei verpflichtet, sich mit Kohlen verschiedener Sorten für den Winter 1940 / 41 einzudecken, wobei die Sozialfürsorge den Unterbemittelten, nach Prüfung der Notwendigkeit, bei der Bezahlung ihrer Einkäufe helfen solle<sup>83</sup>. Im Januar 1941 verordnete Jagusch der Reichsvereinigung, nach Erhalt eines Berichtes über den Kohlenverbrauch im Jahre 1940, sich direkt an das zuständige Amt in Berlin zwecks Festsetzung der für 1941/42 geltenden Regeln zum Erwerb von Kohlen zu wenden. So war auch für den Winter 1941/42 der Ankauf von Kohlen gesichert.

Die Versorgung mit Lebensmitteln war keineswegs einheitlich. Es gab Orte, wie z.B. Berlin, München, Breslau, Dresden und Köln, wo der Einkauf nur zu bestimmten Zeiten des Tages, meist nach Eintreten der Dunkelheit, gestattet war; in anderen Orten, wie Kassel, war er auf bestimmte Tage der Woche beschränkt; in Orten wie Breslau, Leipzig, München, Nürnberg, Frankfurt / M., Kassel und Stuttgart war der Einkauf nur in bestimmten Läden gestattet, wobei jedoch Kriegsbeschädigte und in weit außen liegenden Bezirken wohnende Juden ihre Lebensmittel in allen Läden der Stadt kaufen konnten. Es gab auch vereinzelt Städte, in denen freie Geschäftswahl herrschte. Ebenso unterschiedlich war die Liste der den Juden erlaubten Lebensmittel. Der Ankauf von Fleischsorten und Fetten war fast überall verboten, aber auch in dieser Beziehung scheint man nicht überall strikt nach dem Wortlaut der Verordnungen vorgegangen zu sein.

Bei all diesen und zum Teil unterschiedlichen Anordnungen bezüglich der Lebensmittelankäufe bleibt eine Äußerung Goebbels (oder vielleicht Heydrichs?) vom August 1941 völlig unverständlich; diese Äußerung ist in einem Brief an Hitler im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung des besonderen ‚Judenabzeichens‘ (vom September des gleichen Jahres) enthalten. Goebbels bemerkte unter Hinweis auf einen Brief von Heydrich an den ‚Stellvertreter des Führers‘, Bormann, in der gleichen Angelegenheit<sup>84</sup>, eigentlich sei den Juden ein ausreichendes Quantum von Lebensmitteln, das sich in ihren Häusern befindet, gesichert. Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch von Goebbels (oder Heydrich) vorgeschlagen, in Zukunft den gesamten Lebensmittelverkauf an Juden in den Händen der Reichsvereinigung zu zentralisieren, von der je nach Bedarf an die einzelnen Orte die Produkte ‚stadtweise‘ verteilt werden sollen. Es liegt kein Beweis vor, daß dieser Vorschlag irgendwann zur Ausführung kam. Dies bezeugt auch eine Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Verteilung von Lebensmitteln vom September 1942, in der die Reichsvereinigung mit keinem Wort erwähnt ist.

---

<sup>83</sup> Ebd.

<sup>84</sup> Nach einem Mikrofilm im Institut für Zeitgeschichte, München MA-423, zitiert bei ADLER, a.a.O., S. 50–51.

Eine bemerkenswerte Bestimmung bezüglich des Einkaufs von Medikamenten liegt von dem Gemeindeverband in Württemberg vor<sup>85</sup>. Dieser teilte seinen Mitgliedern am 4. März 1942 mit, in Stuttgart und einer Reihe anderer Orte im Lande könnten Juden Medikamente nur von neun bis zehn Uhr morgens kaufen; würde jedoch ein nichtjüdischer Arzt (!) oder ein jüdischer ‚Heilbehandler‘ – die behördlich angeordnete Bezeichnung für die wenigen noch zugelassenen jüdischen Ärzte – einen Dringlichkeitsschein ausstellen, müßten die Apotheken zu jeder Tages- und Nachtzeit die Medikamente herstellen und verkaufen.

Eine besondere Regelung betrifft die Versorgung mit Mazzoth (ungesäuertes Brot) für die Pessach-Feiertage. Im Februar 1940 beschloß der Vorstand der Reichsvereinigung, offensichtlich mit Genehmigung der Behörden, den Vorschlag des *Joints* auf unentgeltliche Belieferung aus dem Ausland anzunehmen, wobei sich die Reichsvereinigung verpflichten mußte, die Erlaubnis zur Einfuhr zu beschaffen. Für das kommende Pessachfest (5701–1941) erhielt eine (jüdische ?) Bäckerei in Frankfurt / M. noch im November 1940<sup>86</sup> die Erlaubnis, die für die gesamte jüdische Bevölkerung Deutschlands notwendigen Mazzoth zu backen. Vor Pessach 5702 (1942) dagegen wurde eine solche Erlaubnis sowohl der Bäckerei in Frankfurt / M. als auch einer anderen in Hamburg versagt, so daß die Juden dieses Mal ohne Mazzoth bleiben mußten.

Dieser Abschnitt über die Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Produkten zeigt, daß in diesem Bereich, der ebenfalls im Rahmen der von dem NS-Regime betriebenen Politik der Absonderung der Juden Deutschlands von der allgemeinen Gesellschaft ihnen so viele und große Schwierigkeiten bereitete, der Reichsvereinigung eine doppelte Aufgabe zufiel. Zum einen war sie die Organisation, die neben anderen sozialen Hilfsleistungen auch für Beschaffung verschiedener Produkte sorgen mußte; zum anderen hatte sie jahrelang den Kampf mit den Behörden zu führen, um wenigstens einen Teil der wichtigsten Waren sichern zu können. In diesem Kampf, bei dem es sich manchmal auch um speziell-jüdische Erzeugnisse, wie Mazzoth, handelte, konnte die Reichsvereinigung in einigen Fällen bis kurz vor Beginn der Massendeportationen gewisse Erfolge für sich verzeichnen.

### Arbeitseinsatz und Zwangsarbeit

Nach den bisher erforschten Akten der Reichsvereinigung zu urteilen, scheint es zumindest in den ersten Jahren ihres Bestehens zwei verschiedene, wenn auch zeitlich nicht genau abzugrenzende Wege zur Einschaltung der deutschen Juden in den Arbeitsdienst gegeben zu haben – die verhältnismäßig etwas leichtere Heranziehung zu lebens- und insbesondere kriegswichtigen Arbeiten

<sup>85</sup> S. SAUER, Dokumente II, 219.

<sup>86</sup> LBI NY AR-C 1858/4830.

einerseits und den viel härteren und grausameren Arbeitseinsatz zu Zwangsarbeiten andererseits.

Die Heranziehung zu lebens- und kriegswichtigen Arbeiten in der Landwirtschaft, bei Straßen- und allgemeinen Bauarbeiten, sowie in die Kriegsindustrie geschah selbstverständlich nicht weniger auf behördlichen Befehl als der Einsatz zu Zwangsarbeiten. Es scheint jedoch, daß die Reichsvereinigung am Arbeitseinsatz nicht nur interessiert war, sondern ihn in gewissen Fällen sogar förderte, wie eines ihrer Rundschreiben vom 14. Mai 1940 bezeugt<sup>87</sup>. Da die an diesen Arbeiten beteiligten Personen zumindest in den ersten Jahren nach Gründung der Reichsvereinigung einen gewissen, nach bestimmten Tarifen festgesetzten Lohn erhielten, konnten sie wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhalts decken. Zu dieser Zeit wurden diesen Arbeitern sogar manchmal noch Feriengelder, z.B. für durch jüdische Feiertage ausgefallene Arbeitstage bezahlt, wobei es allerdings nicht ersichtlich ist, ob diese von den nichtjüdischen Arbeitgebern oder auf Rechnung der Reichsvereinigung gezahlt wurden. Zumindest von einem Arbeitslager ist auch bekannt, daß die dort untergebrachten Arbeiter im Sommer 1940 regelmäßig von einem jüdischen Krankenbehandler (Arzt) untersucht wurden. Zur gleichen Zeit konnte auch die Reichsvereinigung noch individuelle Personen bestimmten Arbeiten zuleiten. Ebenso gelang es ihr, ihre eigenen Angestellten, so wie die der Gemeinden und der Filialstellen auf längere Zeit von jedem Arbeitsdienst zu befreien. Sie wurde darin von der Aufsichtsbehörde soweit unterstützt, daß sich Jagusch im April 1940 der Forderung des Arbeitsamts Berlin widersetzte, als es verlangte, eine bestimmte Zahl von Angestellten der dortigen jüdischen Gemeinde zu entlassen, damit sie ‚lebenswichtigen‘ Arbeiten zugeführt werden könnten. Jagusch erklärte, es seien anderweitig genügende Arbeitskräfte vorhanden, so daß es unzweckmäßig sei, diese jüdischen Angestellten einzusetzen. Das Arbeitsamt mußte damals von seiner Forderung Abstand nehmen. Erst ab Ende 1941 wurden Angestellte der Reichsvereinigung und des Kulturbundes nach seiner Auflösung zur Zwangsarbeit, z.B. bei der Waffen- und Munitionsherstellung herangezogen<sup>88</sup>.

In der Forschungsliteratur wird verschiedentlich behauptet, die Reichsvereinigung habe noch nach Beginn der Deportationen gehofft, durch den Einsatz in den Arbeitsdienst einen Teil der Juden von dem grausamen Schicksal (dessen Härte ihr damals allerdings noch nicht bekannt war) retten zu können. Es ist zwar richtig, daß in manchen Fällen die Deportation von in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitergruppen auf gewisse Zeit verschoben wurde. Ob und wie weit jedoch die Reichsvereinigung aus diesem Grund jüdische Arbeiter zu diesen Arbeiten schickte, ist nicht bekannt. Abgesehen davon ist zu bemerken, daß auch diese armen Menschen schließlich verschleppt wurden, wie z.B. die berüchtigte ‚Fabrikaktion‘ mit der Vertreibung der Berliner Arbeiter im Februar 1943 (s.u.) beweist.

---

<sup>87</sup> CAHJP JCR S/7.

<sup>88</sup> S. AJYB 44 (5703–1943), S. 184.

Noch in den letzten Monaten des Jahres 1940 war die Reichsvereinigung bestrebt, jüdische arbeitsfähige Menschen bei bestimmten Arbeiten unterzubringen. So ließ sie im Oktober dieses Jahres etwa 10.000 damals arbeitslose Männer im Alter von 18 bis 55 Jahren bei dem Bau von Autobahnen in verschiedenen Teilen Deutschlands teilnehmen. Sie schickte auch einige Teilnehmer an Kursen für die Berufsumschichtung und aus den Hachscharoth zu diesen Arbeiten, und stellte sogar den Antrag, Insassen des Ghettos Litzmannstadt (Lodz) zu diesem Zweck nach Deutschland kommen zu lassen, in der Hoffnung, sie auf diese Weise aus dem Ghetto zu befreien. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben.

Die Frage der Beteiligung der in den Hachscharoth untergebrachten Jugendlichen an dem Arbeitsdienst war häufig ein Thema der Verhandlungen zwischen Vertretern der Reichsvereinigung und dem RSHA. Die Reichsvereinigung ging davon aus, daß diese Menschen ohnehin in produktiver Arbeit beschäftigt seien, für die sie außer Taschengeld auch keinen Lohn erhielten – die Reichsvereinigung selbst trug die Kosten ihres Lebensunterhalts – so daß es sich erübrige, sie zu anderen Arbeiten zu verwenden<sup>89</sup>, zumal der Arbeitsdienst die Ausbildung der Schüler der landwirtschaftlichen und handwerklichen Kurse beeinträchtigen würde. Auch in diesem Fall erhielt die Reichsvereinigung, zumindest im Laufe des Jahres 1940, eine gewisse Unterstützung seitens der Aufsichtsbehörde; sie erteilte der Reichsvereinigung den Auftrag, von sich aus Richtlinien für die Wahl der am Arbeitseinsatz zu Beteiligten auszuarbeiten, und verordnete, im Gegensatz zu der Forderung der Arbeitsämter, nur dann Schüler der Kurse zum Arbeitsdienst einzustellen, wenn dieser ihre Ausbildung nicht behindern würde. Erst nach Beginn der Auflösung der Ausbildungslager (s.o.) wurden einige von ihnen an Zwangsarbeitsstellen verwendet oder ihre Schüler in solche verschickt<sup>90</sup>.

Ab Mai 1940 erhielt die Reichsvereinigung immer häufiger den Auftrag, Listen von Personen einzureichen, die zur Zwangsarbeit eingestellt werden könnten. Nicht selten beanstandete die Aufsichtsbehörde, in diesen Listen seien nicht genügend Personen verzeichnet<sup>91</sup>. Nur gegenüber Frauen war das RSHA zu gewissen Konzessionen bereit; so erklärte sich Jagusch auf Wunsch der Reichsvereinigung bereit, einen Beschluß seiner Behörde herbeizuführen, demzufolge Frauen nur bei Haus- oder Büroarbeiten zu beschäftigen seien. Im Sommer 1941 konnten Frauen für einige Stunden vom Arbeitsdienst befreit werden, wenn sie sich um kleine Kinder oder behinderte Mitglieder ihrer Familien kümmern mußten. Ebenso wurden einige Frauen befreit, deren Männer insbesondere in den Nachtstunden beschäftigt waren. Auch diese Erleichterungen

<sup>89</sup> CAHJP ebd.

<sup>90</sup> Für neueste Forschungen über den Arbeitseinsatz s. KONRAD KWIET, „Forced Labour of German Jews in Nazi Germany,“ *LBIY XXXVI* (1991), S. 389–410.

<sup>91</sup> So z.B. die Mitteilung des Arbeitsamt Süd-West-Deutschland v. 25.3.41 bei SAUER, *Dokumente II*, S. 203 f.

wurden jedoch nicht gleichmäßig in allen Orten gewährt; so z.B. bestand die Gestapo München darauf, auch Frauen bei jeder Arbeit ohne Rücksicht auf ihre besonderen persönlichen Verhältnisse zu beschäftigen.

Besonderer Bemerkung verdient ein Zwischenfall, der sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Juden zum Arbeitsdienst ereignete. Im Verlauf einer Unterredung mit Jagusch von Ende Mai 1940 berichteten die Vertreter der Reichsvereinigung, es sei ihnen bekannt geworden, ein bestimmtes Arbeitsamt habe von in einem Betrieb beschäftigten ca. 160 Männern und 50 Frauen verlangt, ein besonderes, sie als Juden bezeichnendes Kennzeichen auf ihren Kleidern zu tragen (wobei daran zu erinnern ist, daß die allgemeine, für alle Juden Deutschlands geltende Verordnung über das Tragen eines solchen Kennzeichens erst im September 1941 erlassen wurde). Jagusch erwiderte, auch er habe über diese Anordnung des Arbeitsamtes Köln gehört und beauftragte die Reichsvereinigung, ihm einen schriftlichen Bericht über diese Angelegenheit einzureichen, damit er sie mit dem Arbeitsamt klären könne. In ihrem Bericht argumentierte die Reichsvereinigung, die Anordnung stünde im Widerspruch zu einer Erklärung, die im Zusammenhang mit den ‚vorübergehenden Schritten‘ (!) über das Tragen eines bestimmten Zeichens für die Juden im Osten unternommen wurde. In dieser Erklärung sei ausdrücklich betont worden, in Deutschland würde kein besonderes Erkennungszeichen für Juden eingeführt. Außerdem bemerkte die Reichsvereinigung, die in dem erwähnten Betrieb beschäftigten Juden arbeiteten ohnehin als eine abgesonderte Gruppe, so daß ihre besondere Kennzeichnung überflüssig wäre. Einige Tage später teilte Jagusch mit, die Anordnung des Arbeitsamtes sei aufgehoben.

### Räumung von Wohnungen und Verkauf von Immobilien

Eine der einschneidendsten Maßnahmen gegen die Juden war ihre ‚Umsiedlung‘ aus ihren Wohnungen in spezielle ‚Judenhäuser‘ sowie der Verkauf ihrer Immobilien. Zwar fanden die meisten dieser Aktionen und insbesondere die Verkäufe der Immobilien unter Mitwirkung der Reichsvereinigung statt, wobei ihr häufig das Recht eingeräumt wurde, über eine bestimmte Transaktion zu entscheiden und sie sogar abzulehnen, so daß die in der Forschungsliteratur vielfach gemachte Behauptung<sup>92</sup> keineswegs berechtigt ist, die Reichsvereinigung sei als eine ‚Einrichtung der Sicherheitspolizei‘ und ihr ‚Instrument‘ in der Vertreibung der Juden schon 1941 so weit an diesen Maßnahmen beteiligt gewesen, daß ihre Angestellten selbst unter Aufsicht der Gestapo die Juden aus ihren Wohnungen hinauswarfen.

Die Dokumente über Verhandlungen bezüglich der Wohnungsräumungen und insbesondere der Verkäufe von Immobilien sind außerordentlich zahlreich.

---

<sup>92</sup> Diese Behauptung tritt bei ADLER, *Der Verwaltete Mensch*, wie bei HILBERG, *Die Vernichtung* (bes. in Kap. viii, 1) bei fast jeder Erwähnung der Reichsvereinigung auf.

Um die ‚Berührungspunkte‘ zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden zu zeigen, genügt es daher einzelne symptomatische Fälle anzuführen.

### Die Räumung der Juden aus ihren Wohnungen

Die Ausweisung der Juden aus ihren Wohnungen, in denen sie bzw. ihre Familien häufig seit Jahrzehnten wohnhaft waren, beruhte auf einer ‚Führerentscheidung‘ Hitlers vom 28. Dezember 1938<sup>93</sup> einerseits und dem Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939<sup>94</sup> andererseits, sowie teils lokalen Verordnungen, die infolge dieses Gesetzes ergingen. Die Führerentscheidung Hitlers, die mehrere Probleme zur Lösung der Judenfrage behandelte, wurde auf Veranlassung Goerings als Verantwortlicher für den die Kriegsbedingungen vorbereitenden ‚Vierjahresplan‘ erlassen; sie bestimmte unter anderem, daß eine Zusammenfassung aller Juden in besonderen Wohnungen, bzw. Häusern, sowie eine allmähliche ‚Arisierung‘ ihres gesamten Besitzes im Reich zu erzielen sei. Das Gesetz dagegen hob das Recht der Juden auf, in ihren Wohnungen weiterhin durch Mieterschutz gesichert zu sein, und ermöglichte den Haus- und Wohnungsbesitzern, jederzeit den Vertrag mit ihren jüdischen Mietern zu kündigen, unter der Voraussetzung, daß ihnen von der lokalen Gemeindebehörde bescheinigt würde, daß dem betreffenden jüdischen Mieter eine alternative ‚Unterbringung‘ zur Verfügung stehe. Ferner betonte das Gesetz, daß neue Mietverträge nur unter Juden miteinander abgeschlossen werden dürften. Aus einem Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 17. Mai 1940<sup>95</sup> geht hervor, daß auch eine erstmalige Vermietung an einen Untermieter der behördlichen Bestätigung bedürfe.

Die Räumungsverordnung erging im allgemeinen von der Zentralstelle für die jüdische Auswanderung, d.h. dem RSHA selbst. Für die Durchführung der Räumung und die Umsiedlung in spezielle Judenhäuser waren die Wohnungsämter, bzw. in großen Städten die Judenumsiedlungsabteilung verantwortlich, die ihrerseits dem Planungsamt oder dem Bauinspektor der Lokalbehörde unterstanden. Die Beschaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten oblag in den meisten Fällen der Reichsvereinigung; es war ihr erlaubt, sich an Vermittler zu wenden, nicht aber, Inserate in der Presse, d.h. wohl selbst im Jüdischen Nachrichtenblatt zu veröffentlichen. Die Vermittler ihrerseits durften chiffrierte Annoncen ohne Erwähnung, daß es sich um jüdische Wohnungssucher handelte, aufgeben. Die individuelle Mitteilung über die Räumung mußte auf Anordnung der Behörde jeweils von der entsprechenden jüdischen Kultusvereinigung (Synagogengemeinden) übermittelt werden<sup>96</sup>.

Die großen Räumungsaktionen begannen in Berlin und wahrscheinlich auch anderen Orten in der zweiten Hälfte des Jahres 1940 und erreichten ihren Hö-

<sup>93</sup> Dokument der Nürnberger Prozesse 069–PS, Bd. 25, 101.

<sup>94</sup> RGBl 1939 I, S. 864.

<sup>95</sup> YV 08/24b.

<sup>96</sup> So ergibt sich aus einem bei ADLER a.a.O., S. 46 wiedergegebenen Formular der Jüdischen Gemeinde Berlin.

hepunkt nach dem 1. Oktober 1941, dem ersten Termin der Massendeportationen. Wie bei der Auflösung der jüdischen Schulen und den Deportationen selbst ging auch diesen Aktionen die Forderung der Behörde voraus, genaue statistische Angaben, in diesem Fall über die sich noch in Händen von Juden befindlichen Wohnungen, zu überreichen. Die aus ihren Wohnungen hinausgesetzten Juden wurden in Häuser überführt, in denen schon vorher Juden wohnten, häufig in Gebäude, die Besitz der Reichsvereinigung oder der jüdischen Gemeinden waren, wie z.B. Kinder- und Altersheime. Nicht selten waren es abgelegene Gegenden, wo zum Teil spezielle Gebäude – Baracken und dgl. – errichtet werden mußten. Die Kosten trugen die Geräumten selbst oder jüdische Organisationen, die Reichsvereinigung oder die Gemeinden. Auf selbst die geringste Bequemlichkeit der Insassen wurde keine Rücksicht genommen, so daß viele Juden in bereits überbesetzten oder völlig unwohnlichen Räumen zusammengepfercht wurden. Mindestens in drei Fällen mußten Juden in Leichenhallen übersiedeln – einige Juden aus Hannover im September 1941<sup>97</sup> und aus Laupheim (Württemberg) im Oktober des gleichen Jahres<sup>98</sup>, sowie alle 17 Juden aus dem kleinen oberschlesischen Örtchen Preiskretschin.

Wenn es auch außer Zweifel steht, daß die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen einer der Schritte des NS-Regime zur Diskriminierung der deutschen Juden und ihrer Absonderung von der allgemeinen Bevölkerung war, so behaupteten die Behörden verschiedentlich, sie hätten die Juden aus diesen Wohnungen verwiesen, weil sie diese für ihre eigenen Zwecke brauchten. So wurden auch jüdische Institutionen, wie Kinder- und Altersheime geräumt, und unter ihnen sogar solche, in denen erst kurz vorher obdachlose Juden untergebracht waren, weil angeblich gerade diese großen Gebäude zur Unterbringung für Regierungsbüros, Militärkommandanturen oder von durch Luftangriffe ausgebombte Personen benötigt wurden. Diese Begründung genügte auch, Juden aus ihnen gehörenden Privathäusern oder Wohnungen herauszusetzen, denn es ginge doch nicht an, Juden in ihren geräumigen Wohnungen zu lassen, wenn tausende von Ausgebombten oder Familien der im Kriege gefallenen Soldaten in zerstörten Häusern oder in armseligen Wohnungen leben müßten. In einem besonderen Fall mußte die Reichsvereinigung im Juli 1942 dem RSHA eine genaue Liste überreichen von Juden, die neben Eisenbahnlinien wohnten, damit sie sofort geräumt werden könnten; die Vermutung liegt nah, daß diese Verfügung erging, weil wenige Tage vorher von einer jüdischen Gruppe eine Terroraktion unternommen worden war (s.u.) und die Behörden

---

<sup>97</sup> YV 01/103. Diese „Umsiedlung“ von Juden aus Hannover in eine Friedhofshalle wurde in der amerikanischen Presse als ein Vergeltungsakt des dortigen Bürgermeisters dargestellt, der gegen einen Plan der Juden zur Vernichtung des deutschen Volkes gewählt worden sei. Über diesen Plan sprach damals ein amerikanischer Verfasser THEODORE N. KAUFMANN in seinem Buch „Germany must Perish“ (Newark, N.J., o.d. [1941]). Über dieses Buch und seine Gedanken, s. WOLFGANG BENZ, Judenvernichtung als Notwehr, VfZ 29 (1981), S. 627, Anm. 42.

<sup>98</sup> Vgl. SAUER, a.a.O., S. 195.

befürchteten, die in der Nähe der Eisenbahnlinien lebenden Juden könnten auch die Eisenbahnschienen oder Züge selbst sabotieren.

Es erübrigt sich zu betonen, daß die Umzugskosten von den Betroffenen selbst, bzw., da viele von ihnen keine Mittel hatten, von der Reichsvereinigung bezahlt werden mußten. Die aus den Wohnungen ausgewiesenen Juden mußten auch vor deren Verlassen zu einem Abkommen mit ihren bisherigen Hausherrn kommen bezüglich der Zahlung der in den Wohnungen notwendig gewordenen Reparaturen oder für die sog. ‚übervertragsmäßige Abnutzung‘ der Wohnungen. Auch für diese Zahlungen wurden die Reichsvereinigung bzw. die einzelnen jüdischen Gemeinden verantwortlich gemacht, wobei man wohl annehmen darf, daß sie nicht selten zu weit über den tatsächlichen Ausgaben liegenden Zahlungen verpflichtet wurden, nachdem der Hausherr allein das Recht hatte, die Höhe der Schäden festzusetzen. Neben all dem mußten die Reichsvereinigung oder die Gemeinden, wie schon bemerkt, sämtliche Unkosten für die Errichtung oder Ausbesserung alternativer Wohnungen tragen, in denen Juden untergebracht wurden. Nicht selten jedoch konnte die Reichsvereinigung die Übernahme eines Baues wegen der zu hohen Reparaturkosten verweigern und es kam sogar vor, daß selbst das RSHA es aus den gleichen Gründen ablehnte, einen Bau zu bestätigen.

Nach einem Bericht des Vorstandsmitgliedes der Reichsvereinigung Phillipp Kozower, der auf einer statistischen Erhebung der Gemeinden und Filialstellen basierte, belief sich die Gesamtzahl der von 1. Oktober 1941 bis 1. August 1942 von Juden geräumten Wohnungen auf 15.792, davon 9.291 in arischen und 6.501 in jüdischen Häusern; 9.338 von diesen Wohnungen wurden wegen Abwanderung, d.h. Deportation und 6.554 ‚aus anderen Gründen‘ geräumt.

### Verkauf von Immobilien

So wie viele der Maßnahmen gegen Juden, zumindest formell, auf einer behördlichen Verfügung – einem Gesetz, einer Verordnung usw. – begründet wurden, hatte auch der Verkauf und die Beschlagnahme von Häusern und Grundstücken eine ‚gesetzliche Basis‘. Ein Gesetz von 3. Dezember 1938<sup>99</sup>, die ‚Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens‘, verfügte, daß jede Eigentumsveränderung von immobilem Besitz der Juden, darunter auch von irgendwelchen Rechten, die sie auf diesen Besitz haben mögen, der Bestätigung der ‚oberen Regierungsbehörden‘ bedürfe. In einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz von 16. Januar 1939<sup>100</sup> wurde erklärt, die Verantwortung für jede einzelne derartige Transaktion liege in den Händen der örtlichen Polizeipräsidenten, während die Gesamtaufsicht auf diesem Gebiet dem RSHA übertragen wurde. Auch als der Reichswirtschaftsminister am 23. Januar 1940<sup>101</sup>,

<sup>99</sup> RGBl 1938 I, S. 1700.

<sup>100</sup> Ebd. 1939 I, S. 37.

<sup>101</sup> Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1940, S. 50.

aufgrund eines Erlasses von Hitler vom 28. August 1939 zur ‚Vereinfachung der Verwaltung‘ verfügte, die Bestätigung dieser Besitzveränderungen solle niederen (lokalen?) Behörden übergeben werden, änderte sich an diesem Zustand nichts. Das RSHA hatte auch weiterhin das letzte Wort und es geschah nicht selten, daß diese Zentralbehörde die Bestätigung einer Transaktion verweigerte, selbst wenn eine andere Behörde sie genehmigt oder sogar angeordnet hatte. So geschah es, um nur ein Beispiel zu nennen, als die Reichsvereinigung im Januar 1942 berichtete, ihre Bezirksstelle Hessen-Nassau hätte von einer regionalen Leitung der NSDAP in Offenbach die Mitteilung erhalten, die jüdische Erziehungsanstalt in Neu-Isenburg (Bezirk Hessen) würde beschlagnahmt. Die Reichsvereinigung brachte vor, daß dieses einzige Institut seiner Art, das damals als Heim für Kinder, Säuglinge, schwangere Frauen und Mütter außerehelich geborener Kinder benützt wurde, und schon seit Jahren als Institut der öffentlichen Fürsorge anerkannt war, auch weiterhin für die genannten Zwecke benötigt würde. Gutwasser reagierte ohne Verzögerung mit der Verfügung, das Heim dürfe ohne ausdrückliche Erlaubnis des RSHA weder verkauft, noch erfaßt werden. Ebenso lehnte das RSHA nicht selten den von Interessenten vorgeschlagenen Kauf- oder Pachtpreis ab, selbst wenn es sich um ein Angebot einer zentralen oder lokalen Behörde handelte, weil er zu niedrig war. Die Reichsvereinigung wurde beauftragt, keinen Besitz zu veräußern, wenn sie nicht einen angemessenen Preis dafür erzielen könne, der niemals unter dem von dem Steueramt zwecks Berechnung der fälligen Steuern festgesetzten, sog. Einheitswert liegen durfte. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß es keineswegs erwiesen ist, ob die Reichsvereinigung, die selbst ein Angebot als ungenügend ablehnen konnte, in jedem Fall auf ihre Kosten kam.

Das Entscheidungsrecht des RSHA, das sich naturgemäß auf das gesamte Reichsgebiet erstreckte, bezog sich, neben der Festsetzung der zu erreichenden Preise, auf alle die Immobilien betreffenden Angelegenheiten – ihren Verkauf und zeitweilig auch ihre Vermietung und Verpachtung, ihre Beschlagnahme, Entscheidungen über evtl. auszuführende Reparaturen sowie die Wahl des potentiellen Käufers, bzw. Mieters oder Pächters. Um sicher zu gehen, daß jede Verhandlung mit dem RSHA oder den regionalen und lokalen Gestapo-leitstellen nur durch das Zentralbüro der Reichsvereinigung in Berlin geführt und von dieser bestätigt wurde, verlangte die Reichsvereinigung schon im Dezember 1939 von allen ihr angeschlossenen Gemeinden und Filialstellen, ihr jeden Vertrag vor seiner Unterzeichnung einzureichen<sup>102</sup>. Sie konnte sich bei dieser Forderung auf ihre, wie erinnerlich, noch im August des gleichen Jahres bestätigten Satzungen berufen, die ihr allein die Entscheidung über jede Veränderung des jüdischen Besitzes übertrugen.

---

<sup>102</sup> Rundschreiben der Reichsvereinigung v. 4.1.40 (CAHJP JCR S/7).

Die Verhandlungen bezogen sich auf Häuser und Grundstücke in allen Teilen Deutschlands, jedoch vornehmlich in Berlin, vor allem auf Synagogen<sup>103</sup> und andere öffentliche Institute, sowie die Grundstücke der in der Kristallnacht zerstörten Gotteshäuser und Friedhofsgelände. Nach Beginn der Deportationen wurde sehr häufig auch der Verkauf von privatem Besitz behandelt, der in die Hände der Reichsvereinigung übergegangen war, darunter Wohnungen, die von ihren ehemaligen Insassen geräumt werden mußten.

Aus den zahlreichen Dokumenten ergibt sich ohne Zweifel, entgegen der in der Forschungsliteratur häufig vertretenen Ansicht, daß die Behörden nicht selten das Interesse der jüdischen Organisationen berücksichtigten. Nicht nur wurden viele Transaktionen durchgeführt, um der Reichsvereinigung die Nutzung der zu erzielenden Erträge zur Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben zu ermöglichen, sondern sehr oft wurde ihr gestattet, Gebäude nicht zu verkaufen, oder sie mindestens weiterhin zu verwenden, wenn sie beweisen konnte, daß diese Baulichkeiten noch benötigt wurden. So konnte sie z.B. den Verkauf des Jüdischen Krankenhauses (in der Iranischen Straße) in Berlin verhindern, das bis Ende des Krieges als solches fungierte, sowie von verschiedenen sozialen Institutionen und manchmal sogar von Privatwohnungen. Häufig wurden Gebäude zwar verkauft und auf den Namen des neuen Besitzers übertragen, aber dieser erhielt den Auftrag, den erworbenen Besitz ‚einstweilen‘ oder ‚vor Kriegsende‘ nicht zu verwenden, sondern ihn auch künftig der Reichsvereinigung zur Verfügung zu stellen. Das geschah z.B., auf Grund einer Besprechung mit der Gestapo-Leitstelle Berlin von Oktober 1942 in Bezug auf das Krankenhaus der ehemaligen orthodoxen Gemeinde ‚Adass Jisroel‘ (in der Elsässer Straße), obwohl diese Gemeinde schon gegen Ende 1939 mit der sog. ‚Großen‘ (allgemeinen) Gemeinde in Berlin vereinigt worden war.

Die Politik des NS-Regimes zielte darauf hin, soweit wie möglich die Juden aus ihren Wohnungen herauszusetzen und sie in den sog. Judenhäusern zusammenzupferchen. Diese Politik bedeutete genau gesehen eine Art Ghettoisierung, obwohl in Deutschland selbst, im Gegensatz zu den Ländern im Osten, niemals ein Ghetto errichtet wurde. Einer der hierfür maßgeblichen Gründe war wohl die Tatsache, daß das Regime die ‚Judenfrage‘ innerhalb Deutschlands durch die erst freiwillige und später gezwungene ‚Auswanderung‘ lösen wollte. In den Jahren der Vertreibung war die Errichtung eines Ghettos über-

---

<sup>103</sup> Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, daß trotz der Zerstörung, bzw. Beschädigung so vieler Synagogen während des Novemberpogroms von 1938 auch weiterhin viele Synagogen und Bethäuser existierten und z.T. als solche verwendet wurden. So bestanden in Berlin noch im Juni 1940 23 Gebäude von Synagogen, von denen allerdings nur in sieben Gottesdienste abgehalten werden konnten; vier weitere standen anderen jüdischen Organisationen zur Verfügung, zwei dienten nicht-jüdischen Zwecken und zehn waren verpachtet und vermietet. Ein Jahr später besaß die Reichsvereinigung noch 16 solche Gebäude, von denen auch weiterhin sieben als Gotteshäuser benutzt werden konnten. Auch in anderen Gemeinden, Frankfurt / M., Fürth, Nürnberg und München konnte bis Rosh Haschanah 1942 Gottesdienst stattfinden.

flüssig, denn die deutschen Juden wurden damals entweder nach Theresienstadt oder in die Vernichtungslager im Osten deportiert. Die Aufgabe der Reichsvereinigung im Zusammenhang mit den Wohnungsräumungen war es, sowohl für einzelne Familien als auch vor allem für soziale Institute alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Bei dem Verkauf der Immobilien kommen die konsequent innegehaltenen Bestrebungen des RSHA zum Ausdruck, die häufig denen anderer Regierungsstellen, insbesondere den Finanzbehörden, entgegengesetzt waren, der Reichsvereinigung soweit wie möglich die zur Ausübung ihrer Aufgaben im Interesse der noch in Deutschland verbliebenen Juden notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## Die Reichsvereinigung zur Zeit und angesichts der Deportationen

Wie in den vorhergehenden Abschnitten, die anhand der Betätigung der Reichsvereinigung ihre Haltung und Stellung gegenüber dem Regime darstellten, so wird auch in den folgenden Kapiteln keineswegs das Los der einzelnen Juden beschrieben. Es sollen vielmehr einige besonders wichtige Ereignisse herausgegriffen werden, um in chronologischer Folge die Tätigkeit der Reichsvereinigung und ihre Beziehungen zu den Behörden in ihrem Zusammenhang zu beleuchten. Dieses Kapitel zerfällt wieder in zwei Hauptteile: 1. die Reichsvereinigung zur Zeit der frühen Vertreibungen im Jahre 1940 – die Deportation der Juden aus Stettin und Schneidemühl; der sog. Madagaskar-Plan; und die Vertreibung aus Baden, der Pfalz und dem Saarland; und 2. die Reichsvereinigung angesichts der Massendeportationen 1941–1943 – der ‚Gelbe Fleck‘; die Forderung zur Übergabe statistischer und demographischer Angaben; die Beteiligung der Reichsvereinigung selbst an den Deportationen; der Sabotageakt der ‚Baum-Gruppe‘ und schließlich die ‚offizielle‘ Auflösung der Reichsvereinigung.

### Die Zeit der frühen Vertreibungen

Eine der ersten Aktionen der Reichsvereinigung in Bezug auf die Deportation einer verhältnismäßig größeren Gruppe betraf die Vertreibung der Juden ehemals polnischer Staatsangehörigkeit vom Oktober 1938. Diese wurden, wie weitgehend bekannt, mehr oder weniger alle im Laufe einer Nacht über die Grenze geschoben, doch nicht wenige von ihnen verblieben einstweilen in Deutschland, wie ein einzelnes, u.a. von H. G. Adler veröffentlichtes Dokument<sup>1</sup> aus der Gemeinde Würzburg ergibt; in diesem, einem von Dr. Eppstein und einem gewissen Dr. Sprinz im Namen der Wandererabteilung der Reichsvereinigung unterschriebenen Rundschreiben vom 20. Juni 1939 wird ausdrücklich betont, daß in Verhandlungen mit der ‚Zentralen Aufsichtsbehörde‘ (ohne Zweifel die Zentralstelle für Auswanderung der Juden) vereinbart worden sei, gewisse Gruppen solcher ehemaligen polnischen Juden könnten einen Aufschub ihrer Vertreibung oder sogar die gänzliche Annullierung beantragen<sup>2</sup>.

Die eigentlichen Massendeportationen begannen erst im Oktober 1941 und bis etwa zu diesem Termin bestand das Regime mehr oder weniger auf der Lösung der Judenfrage in Deutschland auf dem Wege der Auswanderung. Nichtsdestotrotz wurden schon im Laufe des Jahres 1940 einige, meist geschlossene Gruppen einer bestimmten Gegend im Altreich vertrieben (ohne die Juden aus Danzig und Posen zu erwähnen, die nicht von der Reichsvereinigung betreut werden durften). Es handelte sich vor allem um Juden aus den Grenzgebieten im Osten und Westen Deutschlands.

<sup>1</sup> S. ADLER, *Der verwaltete Mensch*, S. 835–836.

<sup>2</sup> S. ADLER, *ebd.* 96.

## Die Vertreibung aus Stettin und Schneidemühl

Im Februar 1940 wurden Juden aus den Regierungsbezirken Stettin und Schneidemühl nach dem Osten deportiert. Über die Einzelheiten dieser Aktionen, ihre genauen Daten und die Zahl der Betroffenen liegen verschiedene Meinungen vor<sup>3</sup>. Es scheint jedoch, daß die Deportation aus Stettin hauptsächlich in der Nacht vom 11. zum 12. Februar stattfand, wobei etwa 1.200 jüdische Männer und Frauen, Greise und Kleinkinder, darunter auch einige ‚arische‘ Frauen jüdischer Männer verschleppt wurden. Die Vertreibung aus Schneidemühl erfolgte ‚bald darauf‘<sup>4</sup> und umfaßte etwa 160 Personen. Die Vertriebenen sollten in das ‚Reservat Lublin‘ gebracht werden<sup>5</sup>, mußten aber wegen der damaligen Weigerung des Generalgouverneurs Hans Frank, weitere Juden in seinem Gebiet aufzunehmen, in drei Ghettos in der Nähe untergebracht werden<sup>6</sup>.

Auch über die der Vertreibung zugrundeliegende Ursache bestehen Meinungsverschiedenheiten. Nach einer Ansicht war es Heydrich selbst, der in einer Besprechung vom 30. Januar mit dem SS- und Polizeiführer F. W. Krüger von der Verwaltung des General-Gouvernement erklärt habe, um die Mitte Februar würden 1.000 Juden aus Stettin vertrieben, deren Wohnungen dringend für kriegswirtschaftliche Zwecke benötigt würden. Nach einer anonymen, in der Wiener Library aufbewahrten Zeugenaussage<sup>7</sup> vom 1. September 1941 dagegen sei die Vertreibung aus strategischen Gründen vor dem für April festgesetzten deutschen Angriff auf Dänemark und Norwegen erfolgt; der Übermittler dieser Aussage selbst bezweifelte jedoch die Richtigkeit dieser Vermutung, indem er mit Recht behauptete, in diesem Fall hätten Juden aus diesen Ländern näheren Gebieten deportiert werden müssen. Deshalb hielt er es für möglich, daß die Vertreibung der Stettiner Juden ein Racheakt des als einem der schärfsten Antisemiten bekannten Regierungschefs und Gauleiters Schwade-Coburg, gewesen sei; Dieser habe einige Wochen vorher sämtliche Juden des Bezirks in einem großen Kaufhaus zusammenpferchen wollen, wahrscheinlich um sie dort auszuhungern, doch sei dieses Vorhaben auf Initiative der Reichsvereinigung und der Zentralstelle für Auswanderung der Juden (über die jedoch sonst nichts weiteres bekannt ist) verhindert worden. Eine weitere Ansicht wurde von einem der führenden Mitglieder der jüdischen Ge-

---

<sup>3</sup> S. ADLER ebd. S. 140 f., sowie ELSE ROSENFELD und GERTRUD LUCKNER (Hrsg.), *Lebenszeichen aus Piaski, Briefe Deportierter aus dem Distrikt Lublin 1940–1943*, München 1968, S. 27 f.

<sup>4</sup> Außer ADLER, ebd., s. auch die Aussage eines der Vertriebenen, Dr. Erich Mosbach (YV 01/65 und 08/32), sowie *Contemporary Jewish Record* 3 (1940).

<sup>5</sup> Vgl. u.a. PH. FRIEDMAN, *The Lublin Reservation and the Madagascar Plan*, *YIVO Annual of Social Science* 8(1953), S. 151–157.

<sup>6</sup> S. ROSENFELD-LUCKNER, a.a.O., auf Grund eines Dokuments der Nürnberger Prozesse (5322).

<sup>7</sup> WL IIIc, 627.

meinde Stettin, Dr. Jacob Peiser, geäußert; dieser fügte nach dem Krieg, als er schon in Tel Aviv lebte, seinem Buch über die Geschichte der Synagogengemeinde Stettin, ein auf Zeugenaussagen aber auch Gerüchten basierendes Kapitel über die Vertreibung hinzu<sup>8</sup>. Er erwähnte, nach einem Bericht des bekannten Diplomaten Ulrich von Hassel (1881–1944)<sup>9</sup>, einem der an dem mißglückten Attentat auf Hitler von Juli 1944 Beteiligten, der Befehl zu der Deportation sei von dem Ministerium des Innern an den Regierungschef von Stettin ergangen; dieser habe sich vorsichtshalber noch einmal bei dem Ministerium erkundigt, wobei sich herausgestellt habe, daß einerseits dort niemand von dem Befehl unterrichtet war und daß andererseits Heydrich den Befehl von sich aus auf Briefpapier des Ministeriums übermittelt habe, ohne seinen Vorgesetzten etwas darüber zu berichten. Deshalb, so schließt von Hassel seinen Bericht, sei die Aktion in letzter Minute, nachdem alles schon eingeleitet war, abgeblasen worden. Da kein Zweifel darüber besteht, daß die Stettiner Juden tatsächlich vertrieben wurden, kann auch diese Behauptung nicht der Wahrheit entsprechen. Richtig ist jedoch, daß verschiedene behördliche Stellen, darunter die Gestapo in Berlin, noch am Morgen des 13. Februar, also mehr als 24 Stunden nach der erfolgten Vertreibung, aufgrund einer Intervention der Reichsvereinigung Schritte unternahmen, um das Schlimmste zu verhüten. Die Reichsvereinigung habe, nach Peisers Aussage, von einer aus Stettin entkommenen jüdischen Dame Information über die Aktion erhalten. Die Gestapo in Stettin wurde beauftragt, den Transport der dortigen Juden an der Eisenbahnstation aufzuhalten, aber es war schon zu spät und die Züge hatten Stettin bereits verlassen. Diese Begebenheit veranlaßte Peiser zu bemerken, eine frühere Benachrichtigung der Reichsvereinigung hätte die Gemeinde Stettin damals retten können.

Es läßt sich heute nicht übersehen, ob diese Vermutung, die Gemeinde Stettin hätte gerettet werden können, ihre Berechtigung hat. Es ist jedoch unzweifelhaft erwiesen, daß nicht alle Juden aus Stettin und insbesondere Schneidemühl damals vertrieben wurden. Mit gleicher Sicherheit ergibt es sich aus schon früher bekannten und noch mehr aus den erst kürzlich gesichteten und erforschten Dokumenten, daß nicht wenige Juden aus diesen beiden Bezirken und wieder im besonderen aus dem Bezirk Schneidemühl in andere Teile Deutschlands gebracht wurden, unter ihnen auch solche, die bereits nach dem Osten deportiert waren. Über die Absicht, besonders Juden aus Schneidemühl in umliegende Dörfer zurückzubringen, berichtete der Diplomat Erich Schumburg in einer Aufzeichnung für den Staatssekretär von Weizsäcker im Auswärtigen Amt von 21. März<sup>10</sup>, sie beruhte ohne Zweifel auf dem von Göring, auf Veranlassung des General-Gouverneurs Frank erlassenen Befehl, zunächst keine weiteren Juden in das General-Gouvernement zu deportieren. Monatelang –

<sup>8</sup> JACOB PEISER, *Die Geschichte der Synagogengemeinde zu Stettin*, S. 133 f.

<sup>9</sup> ULRICH VON HASSEL, *Vom anderen Deutschland*, S. 137–138.

<sup>10</sup> S. ADLER, a.a.O.

bis anfangs 1941 – wurden Verhandlungen mit dem RSHA über die Unterbringung der Juden aus Schneidemühl und z.T. auch aus Stettin in verschiedenen Gegenden Deutschlands geführt. Die jetzt erfaßten Dokumente enthalten genaue Angaben, wie viele und welche Juden an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Institut untergebracht wurden. Viele von ihnen wurden nach Berlin zu Verwandten, oder in verschiedene Heime gebracht, andere in Schulungslager, wie Radinkendorf und Neuendorf und in der Nähe von Bielefeld, und manche sogar nach Schneidemühl selbst.

Unter den Deportierten waren begreiflicherweise eine Reihe Jugendlicher und Kinder. In der zweiten Hälfte des Jahres 1940 erhielt die Reichsvereinigung in Verhandlungen mit dem RSHA die Erlaubnis, jüdische Kinder, die noch vor Ausbruch des Krieges in die später besetzten Gebiete in Holland, Belgien und Luxemburg gebracht worden waren, nach Deutschland zurückzuführen, unter der Voraussetzung, daß sie bei ihren Eltern wohnen könnten und der dadurch verursachte Familienzuwachs keine Vergrößerung der Wohnverhältnisse der Eltern erfordere. Ähnlich beantragte die Reichsvereinigung schon bald nach der Deportation der Juden aus Stettin und Schneidemühl die Zurückführung der Kinder der von dort vertriebenen Familien, hatte jedoch bezüglich der Kinder aus Stettin einen nur sehr geringen Erfolg, da ihrer Bitte in nur einigen Ausnahmefällen stattgegeben wurde. Besser war die Lage der Kinder aus Schneidemühl: als Familien aus diesem Bezirk nach Deutschland zurückgebracht wurden, erhielt die Reichsvereinigung den Auftrag, in erster Linie für deren Kinder zu sorgen und sie bei Verwandten in Heimen oder Schulungslagern unterzubringen.

Eine besondere Behandlung erforderte die weitmöglichste Rettung der Vermögen der aus den beiden Bezirken vertriebenen Juden. Schon am 19. Februar, nur wenige Tage nach dem die Reichsvereinigung die erste Nachricht über die Vertreibung erhalten hatte, entsandte sie ein Mitglied des Vorstandes der jüdischen Gemeinde in Hamburg, Dr. Max Plaut, nach Stettin, damit er dort, zusammen mit ihrem ständig mit diesen Fragen beauftragten Beamten namens Joachim, die Vermögensfragen der Stettiner Juden und der dortigen Gemeinde bearbeite. Von behördlicher Seite wurden die Verhandlungen von einem ‚Treuhandler‘, Dr. Lenz, geführt; dieser war zwar, nach Aussage Dr. Peisers (s.o.) ein bekannter Nationalsozialist, habe sich aber in Angelegenheiten der Gemeinde als ‚wohlwollend‘ erwiesen. Im Mai 1940 wurde Dr. Plaut von der Reichsvereinigung anstelle des aus unbekanntem Gründen entlassenen Vorsitzenden der Gemeinde Stettin zu dessen Nachfolger ernannt. In Schneidemühl wurden Mitglieder der Gemeinde selbst, darunter insbesondere ein Vorstandsmitglied, Herr Siegfried Sommerfeld, mit der Bearbeitung der Vermögensfragen beauftragt.

Die Vermögensfragen beschäftigten die Reichsvereinigung in vielen Besprechungen mit dem RSHA während der Sommermonate des Jahres 1940 und in der ersten Hälfte des Jahres 1941. Zwar wurde das gesamte Vermögen der Vertriebenen, aus dem sie selbst die Unkosten für ihre ‚Umsiedlung‘ und Unter-

bringung an neuen Wohnsitzen zahlen mußten, sofort in Beschlag genommen und der Reichsvereinigung zur Verfügung gestellt, aber von Zeit zu Zeit wurde einzelnen Juden ein Teil ihrer Besitztümer freigegeben; sie konnten auch manchmal Gelder aus ihren früheren Bankkonten zur Begleichung ausstehender Rechnungen benützen. Ebenso erhielten Opfer des Ersten Weltkrieges, sowie Pensionäre, Kranke und alte Personen zunächst auch weiterhin die ihnen früher vom Staat genehmigte Unterstützung.

Um die Verwendung des Vermögens der Vertriebenen zu ermöglichen, mußte jeder von ihnen der Reichsvereinigung eine Vollmacht aushändigen, in der er ihr die Rechte auf das Vermögen übertrug. Die Reichsvereinigung konnte daraufhin den Vertriebenen in einer Sammelsendung gewisse Haushaltsgegenstände, Kleider und Schuhwerk zukommen lassen. Die für diese Sendung nicht freigegebenen Artikel wurden den Kleiderkammern der Reichsvereinigung übergeben. In einzelnen Fällen konnten auch Einzelsendungen nach dem Osten abgehen; so z.B. durfte die Reichsvereinigung einem der Deportierten seine Torah-Rolle nachschicken. Es ist jedoch nicht geklärt, wann diese Regelungen in Kraft waren, und ob sie ausschließlich für die Vertriebenen aus Schneidemühl galten, denn schon im März 1940 wurde der Reichsvereinigung mitgeteilt, die Behörden gestatteten ihr nicht, den in das General-Gouvernement deportierten Juden aus Stettin irgendwelche Hilfe zu leisten, da dieses Gebiet nicht als ein Teil Deutschlands gelte und daher nicht den Befugnissen der Reichsvereinigung unterstehe. Trotzdem scheint es, daß schon wenige Tage danach Einzelpersonen, die damals in Magdeburg weilten, die Erlaubnis erhielten, „ihren früher in Stettin wohnhaft gewesenen Angehörigen in das General-Gouvernement Spenden sowie Sachen und Liebesgaben zu schicken“.

Nach Erlaß der ‚11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz‘ im November 1941, derzufolge jeder Jude, der seinen Wohnsitz ‚in das Ausland verlegt‘ seine Staatsangehörigkeit und sein Vermögen verlor, teilte das RSHA mit, daß auch das Vermögen der ehemaligen Stettiner Juden retroaktiv als dem Staatsschatz verfallen zu betrachten sei, obwohl sie lange vor Erlaß der Verordnung vertrieben waren. Demgegenüber sei das Vermögen von Juden aus Stettin und Schneidemühl, die nach ihrer Deportation und vor Erlaß der Verordnung außerhalb der Grenzen des Altreiches verstorben waren oder sich das Leben nahmen, nicht dem Staat verfallen.

Nach einem späteren, mit der Vertreibung der Juden aus Baden und der Pfalz (s.u.) zusammenhängenden Dokument scheint der Reichsvereinigung bei Gelegenheit einer ihrer Interventionen zugunsten der Juden aus Stettin und Schneidemühl ‚versprochen‘ worden zu sein, daß derartige Maßnahmen ‚nie wieder‘ unternommen würden, ohne der Reichsvereinigung eine vorherige Mitteilung darüber zu erteilen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung um zu zeigen, welchen Wert ein derartiges ‚Versprechen‘ von Seiten irgendeiner NS-Behörde hatte (wie es anhand der später zu beschreibenden Deportation aus Baden und der Pfalz gezeigt werden wird).

2. Zu den frühen Deportationen gehört auch die Verweisung der Juden aus Oldenburg (Nord-Westdeutschland) und Breisach (Baden), über die jedoch nur sehr wenig bekannt ist. Sie wurde in der Forschungsliteratur nicht erwähnt, und es ist auch nicht sicher, ob es sich um Vertreibung der Juden oder um ihre Umsiedlung in einen anderen Ort innerhalb Deutschlands handelte. Das soweit bekannte einzige aus dem Archiv der Reichsvereinigung überlieferte Dokument über die Ausweisung aus Oldenburg, eine AN vom 25. Juni 1940, enthält die merkwürdige, fast unverständliche Mitteilung, Jagusch habe entsprechend einer Benachrichtigung der Gestapo-Leitstelle Wilhelmshaven berichtet, die Verweisung der Juden aus Oldenburg sei auf direkte Initiative der Reichsvereinigung erfolgt; er betonte, eine derartige Umsiedlung innerhalb Deutschlands käme nicht in Frage, selbst wenn sie von der Reichsvereinigung angeordnet wäre. Die Vertreter der Reichsvereinigung ihrerseits erwiderten, der Befehl zu der Ausweisung sei aus militärischen Gründen von der Gestapo Wilhelmshaven erteilt worden, die auch der Reichsvereinigung aufgetragen habe, sie selbst solle die Juden aus Oldenburg räumen. Demgegenüber hätte sich die Gestapo Hamburg geweigert, diese Juden dort aufzunehmen, da ihrer Meinung nach keinerlei Notwendigkeit bestünde, die Juden aus Oldenburg herauszusetzen. Deshalb hätten diese inzwischen in andere Orten untergebracht werden müssen.

Etwas klarer liegen die Dinge bezüglich der Vertreibung der Juden aus Breisach, doch auch in diesem Fall ergeben die wenigen erhaltenen Dokumente keine eindeutige Auskunft, wann die Maßnahme unternommen wurde, und ob sie nur die jüdischen Einwohner der Stadt betraf. In der Vorstandssitzung der Reichsvereinigung vom 5. August 1940 wurde berichtet, die Juden Breisachs seien ‚seinerzeit‘ zusammen mit der übrigen Bevölkerung aus militärischen Gründen ausgewiesen worden, seien aber nach einer öffentlich verbreiteten Mitteilung inzwischen wieder dorthin zurückgekehrt. In der darauf folgenden Vorstandssitzung vom 12. August wurde nur kurz mitgeteilt, alle aus Breisach ausgewiesenen Juden seien bereits dort wieder untergebracht. Außerdem teilte Jagusch in einer Besprechung vom 6. August mit, er habe von der Gestapo Karlsruhe einen Bericht über die Angelegenheit erbeten.

### Der Madagaskar-Plan

Eine der größten Aktionen, die das NS Regime je im Rahmen seiner Judenpolitik vorbereitete, war der sog. Madagaskar-Plan. Die entscheidenden Verhandlungen darüber fanden in der Zeit der ersten Vertreibungen statt. Es ist daher berechtigt, diesen Plan in diesem Zusammenhang zu behandeln, obwohl er nie zur praktischen Ausführung kam.

Der Madagaskar-Plan beruhte auf Besprechungen zwischen Vertretern der polnischen und der französischen Regierung vom Jahre 1937 über die Möglichkeit der Ansiedlung eines Teils der polnischen Juden auf der französischen Insel Madagaskar. Die Einzelheiten über diese Besprechungen sowie die ersten Schritte zur Ausführung des Planes von Seiten der nationalsozialistischen Be-

hörden sind in den schon mehrfach angeführten allgemeinen Schriften über das Dritte Reich und seine Judenpolitik von H. G. Adler, Raul Hilberg, Helmut Krausnick und Gerald Reitlinger<sup>11</sup> u. a. eingehend berichtet worden, so daß hier nur insbesondere die Betätigung der Reichsvereinigung und ihre Beziehungen zu den Behörden dargestellt werden sollen.

Einer der ersten, der die Ansiedlung von Juden auf der Insel Madagaskar als einen Weg zur Lösung der ‚Judenfrage‘ ins Auge faßte, war Göring, der in der bereits früher erwähnte Besprechung im Luftfahrt-Ministerium vom 12. November 1938 bemerkte:

„... Wenn das deutsche Reich in irgend einer absehbaren Zeit in [einen] außenpolitischen Konflikt kommt, so ist es selbstverständlich, daß auch wir in Deutschland in aller erster Linie daran denken werden, eine große Abrechnung an den Juden zu vollziehen. Darüber hinaus wird der Führer jetzt endlich einen außerpolitischen Vorstoß machen, zunächst bei den Mächten, die die Judenfrage aufgeworfen haben, um dann tatsächlich zur Lösung der Madagaskar-Frage zu kommen. ...“

Im Dezember 1939 hatte der deutsche Außenminister von Ribbentrop eine Unterredung über die Judenfrage mit seinem französischen Kollegen Bonnet, in der u.a. die Möglichkeit erwähnt wurde, das Judenproblem in Frankreich teilweise durch eine Ansiedlung von 10.000 dortigen Juden auf Madagaskar zu lösen.

Bald nach Ausbruch des Krieges kamen die höchsten Behörden in Deutschland mehr und mehr zu der Überzeugung, daß die Judenfrage in Deutschland nicht mehr auf dem Wege der freiwilligen Auswanderung gelöst werden könne. Vor allem fürchtete die oberste Heeresleitung, die jüdischen Auswanderer könnten in den feindlichen Heeren, vor allem in England und Frankreich, zu Spionageaktionen verwendet werden. Besonders intensiv wurden die Verhandlungen über die Vertreibung der Juden nach Madagaskar nachdem, wie bereits bemerkt, Frank im März 1940 die Unterbrechung der Vertreibung von Juden in das General-Gouvernement verlangte und Göring dieser Forderung nachgab. Mit der Vorbereitung zur Ausführung wurden damals insbesondere das Judenreferat des Auswärtigen Amtes und Eichmann mit seiner Judenabteilung im RSHA beauftragt<sup>12</sup>.

Die Reichsvereinigung erhielt die erste offizielle Mitteilung bei einer Verhandlung Eppsteins mit Jagusch vom 25. Juni 1940. Im Rahmen einer Besprechung über Auswanderungsmöglichkeiten in den fernen Osten, sprach Jagusch erneut über die Judenfrage in Mitteleuropa und bemerkte, daß „im Zusammenhang mit der Beendigung des Krieges“ – ein Zeichen für die Hoffnung der deutschen Behörden, daß nach der Eroberung Frankreichs der Krieg bald zu Ende sein würde – Bestrebungen im Gange seien, das Problem prinzipiell durch

<sup>11</sup> S. ADLER, a.a.O., S. 69, HILBERG, *The Destruction*, S. 260 f., KRAUSNICK, *Judenverfolgung*, 292–293, REITLINGER, *The Final Solution*, 79–82, ADAM, a.a.O., 255–257 und FRIEDMAN, a.a.O.

<sup>12</sup> Über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Madagaskar-Plan berichtete Eichmann, wenn auch, wie immer, Zusammenhänge durcheinander werfend, während seines Verhörs in Jerusalem (s. Eichmann Prozeß, YV Tb [Tonband] 4, 134 und 28, 14–15).

die Schaffung eines „kolonialen Reservatsgebiets für die Juden Europas“ zu lösen. Es handle sich um die Juden im Altreich, in der Ostmark (Österreich), dem Protektorat und dem General-Gouvernement sowie in Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien, Frankreich, Italien „und soweit wie möglich auch England“ an dessen Eroberung ganz offenkundig Jagusch und seine Parteigenossen damals tatsächlich gehofft hatten. Bemerkenswert an dieser Äußerung Jaguschs ist, daß er den Namen des geplanten Reservatsgebiets, nämlich Madagaskar, mit keinem Wort erwähnte. Im Laufe der Besprechung fügte Jagusch hinzu, daß der Reichsvereinigung bei gegebener Zeit Einzelheiten über den Plan übermittelt würden, damit sie sich bei den Vorbereitungen einschalten könne. Außerdem sei es erwünscht, daß die Reichsvereinigung ihrerseits die mit dem Projekt zusammenhängenden sozialen Fragen behandle, um auf Verlangen diesbezügliche Vorschläge einreichen zu können. Eine Woche später, am 3. Juli, fanden in dem RSHA zwei weitere Besprechungen statt, zu denen außer Eppstein im Namen der Reichsvereinigung zwei Vertreter der jüdischen Gemeinde Prag, Jakob Edelstein und Dr. Franz Seidmann und Dr. Josef Löwenherz von der Gemeinde Wien vorgeladen wurden. Die Aktennotiz über diese Sitzungen, die noch am selben Tage in Berlin vorbereitet und von den vier Herren unterzeichnet wurde, befindet sich nicht in den Akten der Reichsvereinigung, sondern stammt aus dem Archiv der Gemeinde Wien und ist unter den Dokumenten des Eichmann-Prozesses in Jerusalem aufbewahrt.

Die erste Besprechung wurde im Namen des RSHA von Eichmann geführt, die zweite von Dannecker. In der Aktennotiz heißt es:

„HSTF Eichmann erklärt ... .

Nach Beendigung des Krieges werde jedoch voraussichtlich eine Gesamtlösung der europäischen Judenfrage angestrebt werden müssen. Es werde sich hierbei um etwa 4 Millionen Juden in den in Betracht kommenden europäischen Staaten handeln. Die Einzelauswanderung werde für deren Ansiedlung nicht ausreichend sein, wenn auch in besonderen Fällen die Einzelauswanderung weiter zugelassen sein wird. HSTF Eichmann fragt, ob bereits nach dieser Richtung Erwägungen oder Pläne erörtert worden seien. Diese Frage wird verneint. HSTF Eichmann erteilt den Auftrag, die allgemeinen Gesichtspunkte, die bei einem solchen Plan zu berücksichtigen wären, in einer kurzen Niederschrift zusammenzufassen.“

Es ist bemerkenswert, daß Eichmann, ebenso wie Jagusch mit keinem Wort den Ort der vorgesehenen Ansiedlung erwähnte. Als der ihn bei der Vorbereitung seines Prozesses in Jerusalem verhörende Polizeioffizier fragte, ob sich seine Erklärung auf Madagaskar bezog, antwortete Eichmann, er glaube, daß diese Insel in der Tat der Bestimmungsort sein sollte, dies sei aber ein Staatsgeheimnis gewesen und deshalb hätte der Name nicht genannt werden dürfen.

Die Tatsache, daß den Vertretern der jüdischen Organisationen dieses Geheimnis nicht verraten wurde, veranlaßte sie, zu bemerken,

„... daß ein solcher Plan nur in Hinsicht auf ein konkretes Siedlungsgebiet ... , auf die Sicherstellung der Finanzierung, besonders durch staatliche Mittel sowohl der Aus-

wanderung als auch der Ansiedlung sowie durch die Siedlungsorganisationen möglich sei“,

worauf Eichmann erwiderte,

„daß es sich zur Zeit nur um die Aufstellung von Richtlinien handeln solle, die die Durchführung eines solchen Auswanderungsplanes ohne Reibungen für beide Teile und ohne Härten etwa innerhalb einer Frist von drei bis vier Jahren ermögliche“.

In der AN heißt es dann weiter:

„In diesem Zusammenhang wird [ohne Zweifel von Seiten der jüdischen Vertreter] auf die Bedeutung Palästinas eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, das Palästina mit etwa 500.000 Juden wohl der wichtigste Ansatzpunkt für die Aufnahme und Ansiedlung größerer jüdischer Massen bilde und daß eine Mitwirkung jüdischer Hilfsorganisationen wohl am ehesten für einen großen Ansiedlungspunkt in Palästina zu erwirken wäre.“

Es ist kein Zweifel, daß die jüdischen Herren schon mit ihren Worten „ein konkretes Siedlungsgebiet“ an Palästina dachten, das sie als das wesentlichste, wenn nicht sogar einzige Gebiet betrachteten, das für eine Massensiedlung für Juden aus Europa in Frage kommen könne.

Auch in der Besprechung mit Dannecker, die eigentlich nur einige technische Bemerkungen Eichmanns erläuterte, wurde die Behandlung Palästinas als Siedlungsgebiet fortgesetzt:

„... OSTF Dannecker äußert sich zu der Frage dahin, daß Palästina nicht genug Fassungsraum aufweise, und daß auch von Seiten der Araber Schwierigkeiten gemacht werden können“,

worauf die jüdischen Herren erwiderten,

„daß Palästina in seinem heutigen Umfange Fassungsraum für etwa drei Millionen haben dürfe, bei Hinzunahme von Transjordanien sogar das vorliegende Gesamtproblem lösen könnte“.

Es ergibt sich also eindeutig, daß Dannecker, der sicherlich Eichmanns Ansicht wiedergab, in keiner Weise an eine Ansiedlung in Palästina dachte und sie entschlossen ablehnte. Es ist daher völlig unverständlich, daß Hans Mommsen unter Heranziehung des Dokuments aus der Sammlung Kulka-Hildesheimer behauptet<sup>13</sup>:

„Zu diesem Zeitpunkt hat Eichmann noch an seinem umfangreichen Auswanderungsprogramm nach Palästina festgehalten.“

Am gleichen Tage, an dem die Besprechungen im RSHA stattfanden, überreichte Franz Rademacher vom ‚Judenreferat‘ des Auswärtigen Amtes (D III) seinem Minister Ribbentrop ein ausführliches Resümee über alle den Madaga-

<sup>13</sup> In seinem Aufsatz ‚Die Realisierung des Utopischen‘, S. 407.

skar-Plan betreffenden Probleme<sup>14</sup>: Frankreich sei im Rahmen eines Friedensvertrages aufzufordern, die Insel Deutschland zu übergeben, das dort Stützpunkte für seine Flotte und Luftwaffe errichten würde; der nicht für militärische Zwecke erforderliche Teil der Insel wird der Verwaltung eines deutschen Polizeigouverneurs übergeben, der direkt dem Reichsführer SS unterstehe. (Hierin sieht H. G. Adler<sup>15</sup> mit Recht einen Hinweis auf den allerdings erst etwas später verwirklichten Plan der ‚unbeschränkten Auslieferung‘ der Juden an Himmler und die SS und damit dem RSHA mit Eichmann und seinen Kumpanen). Rademacher schlug ferner vor, die Juden Europas in zwei Gruppen zu teilen: die in Osteuropa verbleibenden einerseits, und die in Westeuropa einschließlich Deutschland lebenden andererseits, die nach Madagaskar deportiert würden, um dort den Deutschen als „Faustpfand zur Sicherung des Benehmens ihrer Rassengenossen in Amerika“ zu dienen. Ribbentrop stimmte den Vorschlägen Rademachers zu, woraufhin das Auswärtige Amt, zusammen mit dem RSHA, das diese Arbeit mit Begeisterung aufnahm, während der folgenden Monate die Einzelheiten des Planes ausarbeitete. U.a. wandte sich das RSHA, vielleicht sogar über die Reichsvereinigung, deren enge Beziehungen zu dem Joint ihm bekannt waren, an die Vertreter dieser Organisation in Lissabon mit der Bitte, auf die englische Regierung einzuwirken, sie solle die Schiffe, die Juden nach Madagaskar transportieren würden, nicht belästigen (noch während des Krieges?, also im Gegensatz zu Eichmanns Äußerung, der Plan solle erst nach Beendigung des Krieges zur Ausführung kommen). Die Vertreter des Joint weigerten sich begreiflicherweise in dieser Sache tätig zu sein und betonten auch ihrerseits, daß für eine Ansiedlung großer Gruppen von Juden nur Palästina in Frage käme. Nach einem anonymen Bericht<sup>16</sup> hätten die deutschen Behörden sogar die Absicht geäußert, die ‚Jewish Agency for Palestine‘ zur Beteiligung an der Finanzierung des Planes aufzufordern, da Palästina nach ihrer Meinung nach dem Kriege ein Schutzgebiet Italiens sein werde und die Alijah nicht mehr genehmigt würde.

Am 12. August 1940 empfahl Rademacher die Errichtung einer inter-europäischen Bank, die die für die Durchführung des Planes benötigten Gelder verwalten solle. Um die Mitte des gleichen Monats übergab Dannecker im Auftrage des RSHA an Rademacher einen detaillierten Vorschlag zur Ausführung des Madagaskar-Plans, in dem er u.a. vorsah, die Regierungs- und Parteibehörden, die mit der Ausführung des Planes betraut würden, sollten sich der Orts- und Bezirksstellen der Reichsvereinigung, bzw. im Osten der ‚Judenältesten‘ bedienen.

Die erwähnten amtlichen Dokumente und Schritte zur Verwirklichung des Madagaskarplans zeigen deutlich, daß die deutschen Behörden zumindest im Jahre 1940 allen Ernstes daran dachten, soweit wie möglich, und eventuell sogar

---

<sup>14</sup> Der volle Text wurde in dem Urteil des Amtsgerichts Bamberg gegen F. Rademacher wiedergegeben (s. YV TR 10/628).

<sup>15</sup> Der verwaltete Mensch, S. 72.

<sup>16</sup> WL PIIa, 625.

alle Juden Mittel- und Westeuropas in ein Ghetto auf dieser Insel zu verschleppen. Es liegt daher kein Grund für die von manchen Historiker, wie z.B. der Jerusalemer Holocaust-Forscherin Leni Jachil in einem hebräischen Aufsatz vom Jahre 1975<sup>17</sup>, vielleicht aus Unkenntnis der betreffenden Dokumente, vorgebrachte Behauptung vor, der ganze Plan sei nur eine Fiktion gewesen, um das tatsächliche Programm der Vertreibung der Juden in die Vernichtungslager im Osten zu vertuschen.

Was war die Reaktion der Reichsvereinigung auf die ihr Ende Juni / Anfang Juli 1940, allerdings nur andeutungsweise, bekanntgewordenen Einzelheiten des Madagaskarplans? In einer Vorstandssitzung der Reichsvereinigung vom 22. Juli berichtete Dr. Lilienthal über Vorschläge des letzten Oberrabbiners von Hamburg / Altona, Dr. Joseph Carlebach über das künftige religiöse und kulturelle Leben der Juden in den Institutionen der Reichsvereinigung und der jüdischen Gemeinden. In diesen Vorschlägen wurde allerdings keineswegs die Auswanderung der Juden aus Deutschland und noch weniger der Madagaskar-Plan erwähnt, doch darf man annehmen, daß die Reichsvereinigung Dr. Carlebach, damals einer der wenigen noch in Deutschland amtierenden geistigen Führer, gebeten hatte, diese Vorschläge auch im Hinblick auf ein Zusammenleben großer Massen von Juden in einer neuen Heimat auszuarbeiten.

Am 16. August veröffentlichte der Redakteur des Jüdischen Nachrichtenblatts, Leo Kreindler, in dieser Zeitung einen Aufsatz über eine geplante Vorbereitung der Auswanderung und betonte, die Lösung der Judenfrage in Deutschland auf dem Wege der Massenauswanderung erfordere in erster Linie die ‚Erziehung des jüdischen Menschens‘, um ihm die Zugehörigkeit zur jüdischen Allgemeinheit und seine Mitgliedschaft im jüdischen Volke zum Bewußtsein zu bringen. Daß diese Gedanken als eine Reaktion der Reichsvereinigung auf die Forderung Eichmanns, Pläne für die Auswanderung in ein koloniales Reservatsgebiet vorzubereiten anzusehen waren, ergibt sich aus einem einzigartigen Dokument, ein Protokoll einer Vorstandssitzung der Reichsvereinigung von 30. Dezember 1940. In dieser Sitzung berichtete Otto Hirsch über Besprechungen bezüglich der Errichtung einer ‚Siedlerschule‘ und über die Notwendigkeit, Grundsätze für die erzieherische Vorbereitung für Gruppen- und Massensiedlungen in Schulen der Berufsumschichtung und Erwachsenenbildung auszuarbeiten. Insbesondere schlug Hirsch vor, an alle Erzieher Richtlinien folgenden Wortlauts zu versenden:

---

<sup>17</sup> Yalkut Moreschet (hebr.) 19 (Juni 1975), S. 159–174; CHRISTOPHER R. BROWNING bringt in seinem neuen Buch ‚*The Path to Genocide. Essays on Launching the Final Solution*‘ (Cambridge University Press 1992) hier und da (bes. auf S. 18–20) vereinzelte neue Daten über den Madagaskar-Plan und zeigt die Rolle, die einige der führenden Männer des NS Regimes, insbes. Himmler (SS) auf der einen und Rademacher (AA) auf der anderen Seite dabei spielten. Auch er erwähnt die Diskussion über die Frage, ob Hitler und verschiedene höhere NS Beamte diesen Plan tatsächlich ernst meinten oder nur als Deckung für andere noch grausamere Vorschläge zur „Endlösung“ der Judenfrage betrachteten. Als Grund für die ziemlich plötzliche Aufgabe des Plans führt Browning (auf S. 127–129 und 150) den mißglückten Angriff auf England an.

„1.) Träger der jüdischen Gemeinschaft ist das jüdische Volk. Das Bewußtsein der volksmäßigen Verbundenheit ist deshalb in jeder Weise, insbesondere durch die Aufzeigung des Zusammenhanges der jüdischen Geschichte, zu wecken und zu stärken.

2.) Die jüdische Gemeinschaft hat ihren Geist und ihre Prägung erhalten durch die jüdische Religion. Der Zugang zu ihr muß deshalb jedem Einzelnen und jeder Gruppe eröffnet werden.

3.) Das Hebräische als die Sprache des jüdischen Volkes und seiner Religion ist wesentlicher Bestandteil jeder jüdischen Erziehung.

4.) Die Aufgaben der Massensiedlung fordern Erziehung zur sozialen Gemeinschaft in der Gemeinschaft.

5.) Ziel der Erziehung ist die Vorbereitung für das Leben in der jüdischen Siedlung. Der Ort ihrer Verwirklichung ist nach unserem Wunsch das jüdische Land Palästina. Die Grundsätze gelten aber für die erzieherische Vorbereitung jeder jüdischen Siedlung, wo immer sie ihren Platz finden würde.“

Der Text dieses Rundschreibens bezeugt nicht nur eine Annäherung der Leitung der Reichsvereinigung an die Quellen des Judentums, die Geschichte des jüdischen Volkes, seine Sprache und sein Land, sondern zeigt auch die ehrenhafte Stellung ihrer führenden Persönlichkeiten gegenüber dem verbrecherischen NS-Regime: als sie aufgefordert wurden, praktische Pläne zur Vorbereitung einer Massenauswanderung der Juden in ein koloniales Reservatsgebiet vorzulegen, antworteten sie mit Vorschlägen zur Vertiefung der jüdischen Erziehung, der jüdischen Religion und des jüdischen Wesens. Um wieder einmal Kulka zu zitieren<sup>18</sup>, weist es auf die Kontinuität zwischen 1933 und den darauf folgenden Jahren und insbesondere auf den wichtigen und programmatischen Aufsatz Martin Bubers vom Juli 1933<sup>19</sup> hin; auch Buber sah schon damals die wichtigste Aufgabe einer selbständigen jüdischen Organisation in der Klärung des Erziehungsziels und dessen Verwirklichung.

Die Frage der Massenausiedlung, jedoch wieder ohne Nennung der Insel Madagaskar wurde nochmals in einer Unterredung Eppsteins mit Woehm vom 17. März 1941 erwähnt. Im Rahmen einer Verhandlung über das Budget der Reichsvereinigung bemerkte der Vertreter des RSHA:

„... daß auch für eine etwa vorgesehene Gesamtauswanderung der siedlungsfähigen jüdischen Menschen Mittel in erheblichem Umfang erforderlich seien, so daß die Reichsvereinigung nicht ihr ganzes Vermögen aufzehren dürfe. In diesem Zusammenhang wird [von Eppstein] darauf hingewiesen, daß bereits im Juli [? – Juni!] 1940 in einem angeforderten Bericht über einen solche Aussiedlungsplan bemerkt worden sei, daß für eine solche Aussiedlung das Vermögen der Reichsvereinigung aber auch darüber hinaus das noch vorhandene Privatvermögen und die Mittel der jüdischen Hilfsorganisationen bei weiten nicht ausreichen würden, daß hierfür vielmehr öffentliche Mittel, gegebenenfalls in Anleiheform, unerläßlich sein dürften.“

Entgegen dieser Unterredung vom März 1941 scheint es, daß nach dem Einfall Deutschlands in Rußland, durch den dem Regime andere ausgedehnte Gebiete

<sup>18</sup> Jewish Question, S. 234–235.

<sup>19</sup> Unser Bildungsziel, JR v. 7.7.1933.

für die Unterbringung der deutschen Juden zur Verfügung stehen konnten, es ihm sehr bald klar wurde, daß die Aussichten auf eine praktische Verwirklichung des Madagaskarplans immer geringer wurden. Schon während der Vorbereitungen zu dem Rußlandfeldzug, die auch die Planung der Betätigung der ‚Einsatzgruppen‘ umfaßten, traten andere Vorschläge für die ‚Lösung der Judenfrage‘ an seine Stelle. Infolgedessen scheint Hitler selbst anfangs 1942 beschlossen zu haben, den Plan fallen zu lassen<sup>20</sup>. Trotzdem versuchte das RSHA bald danach erneut, wenn auch ohne Erfolg, ihn in die Praxis umzusetzen<sup>21</sup>.

Das früher zur Behandlung der Madagaskar-Frage herangezogene Quellenmaterial weist in erster Linie darauf hin, daß es sich hierbei vor allem um Überlegungen und Verhandlungen zwischen verschiedenen Behörden des Regimes handelte. Die Dokumente aus dem Archiv der Reichsvereinigung zeigen dagegen, daß auch diese Organisation von Zeit zu Zeit an diesen Plänen beteiligt wurde und sogar Stellung zu ihnen nehmen konnte – nach außen, durch Vorlegung eines Alternativplans mit dem Vorschlag, eine Massensiedlung in Palästina zu errichten und nach innen, mit Erhebung des Gedankens der auf eine solche Maßnahme gerichteten Vertiefung der jüdischen Erziehung und des jüdischen Geists.

## Die Vertreibung aus Baden, der Pfalz und dem Saarland

1. Am Freitag (und in diesem Zusammenhang sind nicht nur die Daten, sondern auch die Angabe der Wochentage von Bedeutung), den 25. Oktober 1940 berichtete Dr. Lilienthal in einer außerordentlichen Vorstandssitzung der Reichsvereinigung, der zweiten am gleichen Tage, über die bis dahin bekanntgewordenen Einzelheiten über den ‚Abtransport‘ der Juden aus Baden, der Pfalz und dem Saarland am 22. und 23. des Monats. Diesen Nachrichten zufolge betraf diese ‚Evakuierung‘ alle Juden der genannten Gebiete ohne Rücksicht auf ihr Alter, mit Ausnahme der in Krankenhäusern untergebrachten Patienten und der in Mischehe lebenden Personen. Juden, die außerhalb dieser Bezirke wohnten, und sich nur vorübergehend dort aufhielten, seien aufgefordert worden, sofort in ihre Heimatsorte zurückzukehren; dagegen seien in Baden gebürtige Juden, die nur zeitweilig in Württemberg lebten, beauftragt worden, sofort nach Baden zurückzukommen und sich dem Transport anzuschließen<sup>22</sup>. Außerdem teilte Lilienthal mit, es sei einigen der Vertriebenen bekanntgeworden, daß man sie nach Südfrankreich bringen würde; nähere Einzelheiten seien

<sup>20</sup> Bericht Rademachers v. 24.4.42 über eine Unterredung Heydrichs, anscheinend mit Hitler (YV TR 3–762, 764).

<sup>21</sup> S. ADAM, a.a.O., S. 307 (nach Goebbels Aufzeichnung in seinem Tagebuch v. 7.3.42).

<sup>22</sup> Einzelheiten über diese Deportation wurden, nach Aussagen von Beteiligten, bei ADLER, a.a.O., S. 155 f., veröffentlicht, sowie bei HANS JOACHIM FIEDLER (Hrsg.), *Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945*, 2 Bde., Stuttgart 1981, Dok. Nr. 21 und 258. Einige relevante Dokumente s. bei KULKA, a.a.O., Nr. 53–54.

jedoch nicht bekannt und auch diese ungenaue Information sei von den Vertriebenen vor ihrer Abreise übermittelt worden.

Über die Quelle der ersten Benachrichtigung über die Deportationen bestehen verschiedene Meinungen. Otto Hirsch berichtete in einer der noch zu erwähnenden in diesem Zusammenhang geführten Besprechungen mit Jagusch, daß eine Angestellte der Erziehungsabteilung der Reichsvereinigung am Tage nach der Vertreibung bei einer Dienstreise in zwei Orten in Baden keinen einzigen Juden angetroffen habe. Ein Bruder Hirschs dagegen sagte, allerdings längere Zeit nach den Ereignissen, der Frau des Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde Mannheim sei es gelungen, noch in den Tagen der Vertreibung nach Stuttgart zu entfliehen und sie habe ihm über die Ereignisse berichtet, woraufhin er sofort seinen Bruder Otto in Berlin benachrichtigt habe<sup>23</sup>.

Wie dem auch sei, scheinen drei bis vier Tage vergangen zu sein, bevor die Vorstandsmitglieder der Reichsvereinigung genauere Nachrichten über die Vertreibung der Juden aus den drei südwestdeutschen Gebieten, dem Bestimmungsort und die Zahl der Ausgewiesenen erhielten. Sofort mit Empfang der traurigen Nachricht, also noch am 25. Oktober beschloß der Vorstand der Reichsvereinigung, 1) alle seine Mitglieder und Angestellten sowohl ihrer Zentrale als auch der ihr angeschlossenen Institutionen im ganzen Land sollten am kommenden Donnerstag, den 31. Oktober, als ein Zeichen der Anteilnahme and dem Geschick der Vertriebenen einen Fasttag abhalten und alle an diesem Beteiligten sollten eine schriftliche Benachrichtigung erhalten; 2) der jüdische Kulturbund stelle seine Tätigkeit für eine Woche ein.

Am darauffolgenden Tage, Sonnabend dem 26. Oktober, gelang es Otto Hirsch, von Jagusch empfangen zu werden, nachdem er schon vorher erfolglos versucht hatte, ihm einen schriftlichen Bericht über die ihm bis dahin bekanntgewordenen Ereignisse zu übermitteln. Die von Hirsch selbst aufgezeichnete AN lautete wie folgt:

„Ich bat, unserer Trauer über die Vorgänge in Baden, der Pfalz und dem Saargebiet Ausdruck geben zu dürfen. Aus dieser Trauer heraus haben wir den Kulturbund gebeten, seine Aufführungen eine Woche lang zu unterbrechen. Es sei doch etwas Furchtbares, daß über 7 000 Menschen ohne jede Vorbereitung innerhalb eines Tages mit unbekanntem Ziel vertrieben worden seien. Nach den Vorkommnissen in Stettin sei der Reichsvereinigung erklärt worden, daß etwas derartiges sich nicht wieder ereignen würde, und bei Schneidemühl und Breisach habe man von zentraler Stelle aus sofort Abhilfe geschaffen. *Was sich jetzt ereignet habe, greife an die Wurzeln der Reichsvereinigung.* [Meine Hervorhebung – E. H.] Ich bitte dringend, mir zu sagen, wohin die Menschen gekommen seien, was wir für sie tun können und ob die Dinge weitergehen.“

Es bedarf keiner besonderen Worte, um die außerordentlich ehrenhafte, aber auch – angesichts der Verhältnisse der Zeit – mutige Haltung Hirschs zu betonen, die in dieser Aufzeichnung zum Ausdruck kommt. Nicht nur sprach er seinen Schmerz und seine Trauer über die Vertreibung tausender von Juden

---

<sup>23</sup> S. die Aussage von Theodor Hirsch, YV 01/285.

aus, nicht nur berichtete er über die eine Woche andauernde Unterbrechung der Tätigkeit des Kulturbundes, sondern hielt der Aufsichtsbehörde vor, daß dieses Ereignis ‚an die Wurzel der Reichsvereinigung‘ greife, mit anderen Worten, daß er bezweifelte, ob die Reichsvereinigung, an deren Bestehen und Tätigkeit die Behörden ebenso interessiert waren wie die Juden selbst, unter den gegebenen Umständen weiterhin fungieren könne.

In seiner Antwort nahm Jagusch zu diesen scharfen Worten Hirschs keinerlei Stellung, was wohl darauf schließen läßt, daß diese die von Hirsch erwünschte Wirkung nicht verfehlten. Er sagte nur, es handle sich um eine ‚ordnungsmäßige Abwanderung‘ in deren Angelegenheit die Reichsvereinigung etwa Ende der kommenden Woche eingeschaltet werde. Wie aus den folgenden Bemerkungen Jaguschs hervorgeht, dachte er daran, die Vertriebenen sollten, so wie nach der Deportation der Juden aus Stettin und Schneidemühl, der Reichsvereinigung Vollmachten übermitteln, damit sie deren Vermögensangelegenheiten regeln könne. Jagusch erklärte sich jetzt auch bereit, den schon früher erwähnten Bericht in Empfang zu nehmen und unterstrich darin (oder vielleicht in einer Abschrift des Protokolls der Vorstandssitzung von 26. Oktober) im Beisein von Hirsch das Wort ‚Südfrankreich<sup>24</sup>‘.

Im Verlauf der Besprechung erkundigte sich Jagusch, ob ebenso wie im Fall Stettin und Schneidemühl, auch jetzt der mit der Verwaltung des Vermögens beauftragte Beamte der Reichsvereinigung Joachim diese Angelegenheiten für die weit größere Zahl der Juden aus den drei Bezirken übernehmen könne. Hirsch benützte diese Gelegenheit, wieder einmal die Entlassung Eppsteins, der zu dieser Zeit inhaftiert war (s.o., S. 123) zu verlangen, da Eppstein der Mann sei, dem diese schwierige Aufgabe übergeben werden müsse. Hirsch begründete diese Forderung auch damit, daß Eppsteins Mutter und Schwester sich unter den Deportierten befänden.

Zwei Tage nach dieser Besprechung behauptete Jagusch in einem Telefongespräch mit Hirsch, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Reichsvereinigung bereits als Vertreter der Vertriebenen tätig sei. Er untersagte jede derartige Betätigung, darunter auch Reisen ihrer Beamten nach Karlsruhe, der Hauptstadt von Baden. Hirsch erwiderte, die Reichsvereinigung habe nur die aus Baden und der Pfalz stammenden Zöglinge der Schulungslager vor der Rückkehr in ihre Heimatsorte gewarnt. Diese Unterredung läßt darauf schließen, daß die Reichsvereinigung in der Tat Personen, die zeitweilig außerhalb der drei Bezirke weilten, veranlaßte, nicht dorthin zurückzugehen. Die Reichsvereinigung war dementsprechend infolge der Vertreibungen auf verschiedenen Gebieten tätig<sup>25</sup>: gegenüber dem RSHA durch einen scharfen Protest und die Forderung, die Vertreibung einzustellen; gegenüber der jüdischen Bevölkerung durch die Ansetzung eines Fasttages und die Unterbrechung der Tätigkeit des Kulturbun-

<sup>24</sup> Über die Bedeutung dieser besonderen „Betonung“ dieses Wortes, s.w.u. im Zusammenhang mit der Verhaftung Dr. Seligsohns.

<sup>25</sup> S. KULKA, a.a.O., I, S. 241–242.

des zum einen, und durch die praktischen, wenn auch wahrscheinlich geheim durchgeführten Aktionen, Juden vor der Rückkehr in ihre Heimatsorte zu warnen, zum anderen.

2. Bevor die weitere Tätigkeit der Reichsvereinigung gegenüber den Behörden geschildert werden soll, ist es angebracht, einige weitere Einzelheiten über die Vertreibungen klarzustellen, wie sie aus amtlichen Akten ersichtlich sind. Eines der wichtigsten Dokumente in diesem Zusammenhang ist ein Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an den Staatssekretär Luther im Auswärtigen Amt vom 29. Oktober<sup>26</sup>, in dem es heißt:

„Der Führer ordnete die Abschiebung der Juden aus Baden über das Elsaß und die Juden aus der Pfalz über Lothringen an. Nach Durchführung der Aktion kann ich ihnen mitteilen, daß aus Baden am 22. und 23.10.1940 mit sieben Transportzügen und aus der Pfalz am 22.10.40 mit zwei Transportzügen 6.504 Juden<sup>27</sup> im Einvernehmen mit der örtlichen Dienststelle der Wehrmacht, ohne vorherige Kenntnisgabe an die französischen Behörden, in den unbesetzten Teil Frankreichs ... gefahren wurden. Die Abschiebung der Juden ist in allen Orten Badens und der Pfalz reibungslos und ohne Zwischenfälle abgewickelt worden. Der Vorgang der Aktion selbst wurde von der Bevölkerung kaum wahrgenommen.

...

In Mischehe lebende Juden wurden von dem Transport ausgenommen.  
(-) Heydrich“

Hier wird also ausdrücklich betont, daß die Deportation auf Befehl Hitlers durchgeführt wurde. Trotzdem ist es durchaus möglich, daß sie auf Initiative der Gauleiter Josef Bürckel – nach dem die Aktion auch genannt wurde – und Robert Wagner vollzogen wurde, wie z.B. in einem Bericht des Auswärtigen Amtes selbst vom 30. Oktober<sup>28</sup> behauptet wird. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Dokument die Tatsachen dem wahren Sachverhalt entsprechend darstellt. In diesem Dokument wird angegeben, die beiden Gauleiter hätten die Vertreibung deutscher Juden aus den drei Gebieten beschlossen, nachdem sie sich auf ein kurz vorher unterzeichnetes Abkommen zwischen der deutsch-französischen Waffenstillstandskommission und französischen Behörden hätten stützen können, demzufolge Juden französischer Staatsangehörigkeit aus Elsaß-Lothringen in das unbesetzte Gebiet Frankreichs vertrieben werden sollten. Die

<sup>26</sup> ADAM, a.a.O., S. 257, Anm. 71 erwähnt dieses Schreiben aus dem Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Rep. 335/11/1842, als von Müller unterschrieben. HANNA SCHRAMM, Menschen in Gurs 1940–1941 (Worms 1971) dagegen bemerkt (S. 376–377), daß es von Heydrich unterschrieben sei, während ADLER, Der verwaltete Mensch (S. 81) behauptet, die Unterschrift sei unbekannt. Auch diese Dokument wurde im Eichmann Prozeß vorgelegt (TR 3–892).

<sup>27</sup> Auch über die Zahl der Vertriebenen bestehen Meinungsverschiedenheiten; während der Chef des SD hier von 6 504 Personen spricht, gab die Reichsvereinigung selbst die Zahl der Opfer mit 7 000 an. .

<sup>28</sup> Dieser Bericht, der sowohl in den Nürnberger Prozessen (NG – 4933) als auch im Eichmann-Prozeß (TR 3–893) vorgelegt wurde, ist auch in der Literatur häufig erwähnt.

Behauptung über ein Abkommen mit französischen Behörden scheint jedoch völlig aus der Luft gegriffen zu sein. Nicht nur behauptete der Chef des SD in seinem erwähnten Schreiben, der Transport der Juden aus Baden und der Pfalz sei „ohne vorherige Kenntnissgabe an die französischen Behörde“ erfolgt, sondern auch verschiedene weitere Dokumente<sup>29</sup> beweisen, daß die Vertreibung der Juden in französische Gebiete diesen Behörden als eine völlige Überraschung kam. Darüberhinaus berichtete Rademacher in einer geheimen Notiz an das Auswärtige Amt vom 31. Oktober<sup>30</sup>, das RSHA habe zwar Beratungen über eine mögliche Benachrichtigung der französischen Behörden geführt, habe aber diese Absicht ‚aus verschiedenen Gründen‘ fallengelassen. Auch Eichmann berichtete während seines Verhörs in Jerusalem<sup>31</sup>, bei der Ankunft der Eisenbahnzüge mit den Vertriebenen auf französischem Boden hätten sich Schwierigkeiten ergeben, so daß er vorgeben mußte, es handele sich um militärische Transporte. Die französischen Behörden der Vichy-Regierung begnügten sich nicht nur mit mündlichen Erkundigungen über die Aktion, sondern sandten im Verlauf des Monats November einen scharfen schriftlichen Protest an das Auswärtige Amt und das Reichsinnenministerium, worauf diese und andere Ämter versuchen mußten, die Franzosen zu beschwichtigen. So wurde ihnen u.a. mitgeteilt, die Aktion sei im Einvernehmen mit Hitler erfolgt. Rademacher scheint Ende November dem Botschafter Luther im Auswärtigen Amt mitgeteilt zu haben, das Innenministerium beabsichtige Strafmaßnahmen gegen Bürckel und Wagner, in denen man offenbar zurecht die Verantwortlichen für die Aktion sah. Schließlich beantwortete das RSHA anfangs Januar 1941 eine Anfrage des Auswärtigen Amts nach dem Reiseziel der Vertriebenen, es hätte darüber keine Information und verwies das Auswärtige Amt an die Reichsvereinigung (!).

3. Am Donnerstag, dem 31. Oktober fand eine weitere Besprechung zwischen Hirsch und Jagusch statt; bei dieser wurden verschiedene mit der Deportation zusammenhängende Fragen behandelt, u.a. sollte ein neuer Leiter der Bezirksstelle Baden und Pfalz ernannt werden (ein Zeichen dafür, daß aus beiden Bezirken nicht alle Juden deportiert waren). Die Reichsvereinigung sollte von den Vertriebenen Vollmachten an die Banken, bei denen sie ihre Rechnungen geführt hatten, ausstellen lassen, damit der Leiter einer der Bezirksstellen namens Pinkas Verhandlungen über die Verwendung des Vermögens führen könne. Außerdem wurde der am gleichen Tage stattfindende Fasttag besprochen, wobei Jagusch ausdrücklich untersagte, diesen Fasttag am kommenden Schabbath in irgend einer Form in den Synagogen zu erwähnen. Ferner teilte Jagusch mit, das Propagandaministerium habe die Unterbrechung der Tätigkeit des Kulturbundes nicht genehmigt. Dagegen behauptete er, die Vertriebenen seien an ih-

<sup>29</sup> Auch diese wurden zitiert von SAUER, wie auch von ADAM, a.a.O. wiedergegeben.

<sup>30</sup> Auch diese Notiz ist bei SAUER, ebd., S. 243, wie auch bei anderen Autoren mehrfach erwähnt.

<sup>31</sup> TR 4–144.

ren Unterkunftsorten, deren Namen er auch weiterhin nicht bekannt gab<sup>32</sup>, gut aufgehoben. Ferner teilte er mit, die Reichsvereinigung würde bei Gelegenheit eingeschaltet werden. Es handele sich um eine einmalige Aktion, die nicht fortgesetzt würde, so daß auch noch in Deutschland verbliebene Juden aus Baden und der Pfalz, darunter auch Verwandte der Vertriebenen, nicht der Deportation angeschlossen würden. Nur ein Vertriebener, der gültige Papiere zur Auswanderung in Händen hätte, dürfte sich seinen Verwandten anschließen, bis Eichmann im Oktober / November 1941, nach Erlaß des Auswanderungsverbots auch diese Möglichkeit der Rettung untersagte, da „im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage“ jede Auswanderung zu vermeiden sei<sup>33</sup>.

Am Freitag, den 1. November, um 12.30 mittags erkundigte sich Jagusch in einem Telefongespräch mit Hirsch, wer der Verfasser des Rundschreibens über den Fasttag gewesen sei. Hirsch antwortete, der Verfasser sei das Vorstandsmitglied Julius Seligsohn, der aus religiösen Gründen diese einstimmige, von allen Mitgliedern des Vorstandes, ebenfalls aus religiösen Gründen bestätigte Initiative ergriffen habe. Auf eine weitere Frage Jaguschs, wer die Durchführung des Beschlusses über den Fasttag übernommen hätte, antwortete Hirsch wieder, auch dies sei durch Seligsohn erfolgt. Daraufhin erklärte Jagusch, der Fasttag sei zwar schon vorüber, aber jegliche Mitteilung über ihn und insbesondere während des Gottesdienstes am kommenden Tage, dem Schabbath, 2. November, sei strengstens untersagt. Wenn trotzdem irgend etwas über den Fasttag verlautbart würde, müßten die Leiter der Reichsvereinigung die Folgen tragen. Sie müßten daher sofort all den Gemeinden, die das Rundschreiben erhalten hatten, Mitteilung darüber machen, daß jede Erwähnung der Ereignisse verboten sei.

Diese Verordnung Jaguschs zeigt deutlich, daß die Behörden fürchteten, Nachrichten über den Fasttag und seine Ursache, die Vertreibung von tausenden von unschuldigen Juden, könnten in das Ausland und vor allem in die ausländische Presse gelangen. Die Verordnung wurde, wie bemerkt, erst am Freitag Mittag übergeben, d.h., da es sich um einen Freitag in den Wintermonaten handelte, nur wenige Stunden vor Eintritt des Schabbaths. Hirsch, der die Mitteilung Jaguschs in den Büros der Berliner Gemeinde erhalten hatte, sah sich daher genötigt, seinen Kollegen Dr. Lilienthal zu beauftragen, sofort telefonisch oder telegraphisch alle Gemeinden über das Verbot zu benachrichtigen. In der Tat gelang es Lilienthal diesen Auftrag noch vor 4.00 Uhr nachmittags, die Zeit des Schabbath-Anfangs auszuführen.

Am Montag, den 4. November, berichtete Hirsch während der regulären allwöchentlichen Vorstandssitzung über diese Ereignisse, und erwähnte zum er-

---

<sup>32</sup> In diesen Zusammenhang ist nochmals zu erwähnen, daß das RSHA anfangs Januar 1941 auf eine Anfrage des AA auf den Verbleib der aus Baden und der Pfalz Vertriebenen die Antwort gab, es hätte keinerlei Information über den Aufenthaltsort der nach Südfrankreich Deportierten, und das AA an die *Reichsvereinigung* verwies (s. SAUER, a.a.O., S. 247–248).

<sup>33</sup> S. TR 3–1558, 1559.

sten Mal, ein Teil der Vertriebenen sei in Gurs (Südfrankreich in der Nähe der Pyrenäen) angekommen. Gleichzeitig mußte er mitteilen, daß Beamte des Innenministeriums in Baden dem dortigen Leiter der Bezirksstelle bekanntgegeben hätte, das gesamte dortige jüdische Vermögen sei dem Staat verfallen. Diese letzte Mitteilung übermittelte Hirsch am 6. November auch an Jagusch, der jedoch erklärte, die Beschlagnahme des jüdischen Vermögens sei ohne Einverständnis der Aufsichtsbehörde erfolgt, da die Verhandlungen über den Verbleib des jüdischen Vermögens in Baden noch nicht abgeschlossen seien. In keinem Fall würden die Behörden das Vermögen der dortigen Filialstellen und der Gemeinde anrühren. Jetzt bestätigte auch Jagusch, die Vertriebenen seien nach Gurs gebracht worden, doch gab er Hirschs Bitte, ihnen Post und Pakete und vor allem warme Decken schicken zu dürfen, nicht Folge.

Die Behauptung Jaguschs, das RSHA habe (einstweilen) der Beschlagnahme des jüdischen Vermögens in den drei Bezirken nicht zugestimmt, steht in direktem Widerspruch zu den am 9. November vom Chef des SD erlassenen Richtlinien<sup>34</sup>, in denen ausdrücklich gesagt wurde, die von der Gestapo in Baden und der Pfalz beschlossene Sicherung des dort hinterlassenen Vermögens sei einer Beschlagnahme gleichbedeutend, so daß die Juden weiterhin keinerlei Rechte auf dessen Verwertung hätten. Trotzdem behauptete Jagusch noch am 11. November, das jüdische private Vermögen sei zwar in Beschlag genommen, aber nicht eingezogen worden. Es treffe auch nicht zu, daß die Reichsvereinigung und die dortigen Gemeinden kein Recht auf Benützung des öffentlichen Vermögens hätten. Daraufhin war die Reichsvereinigung weiterhin bemüht, den Vertriebenen Pakete zu schicken und den Personen, die früher auf staatliche Zuschüsse Anrecht hatten, wie Invaliden- und Altersrenten, diese auch in Zukunft überweisen zu können. Zwar wurden um Mitte November von Baden und der Pfalz Vermögensverwalter ernannt, aber die Erlaubnis zur Übersendung von Kleidungsstücken, Bettwäsche und Schuhwerk sowie Geldsummen, selbst aus dem früheren Besitz der Deportierten, wurde nicht erteilt. Erst im März 1941 erhielt die Reichsvereinigung die Genehmigung, die genannten Materialien für ihre Kleiderkammern zu verwenden.

Jagusch blieb wiederholt bei seiner Behauptung, es sei nicht zu befürchten, daß öffentliches Vermögen der Gemeinden und jüdischen Organisationen in irgend einer Form angegriffen würde. Im Dezember erhielten zwar vereinzelt Juden aus benachbarten, außerhalb der Deportationsgebiete liegenden Gemeinden die Genehmigung, Postsachen und kleine Liebespakete nach Gurs zu schicken, aber auch diese Genehmigung wurde sehr bald nicht nur rückgängig gemacht, sondern im April und Mai 1941 wurden sogar einige Absender sol-

<sup>34</sup> S. SAUER, a.a.O., S. 252 und 255.

<sup>35</sup> S. Anträge der Gemeinden Mainz und Darmstadt bei den Hessischen Behörden v. März 1941 (CAHJP KGc8/1 38a) und die negative Antwort dieser Behörden (ebd., INV 4117,133). Über die Verhaftung der Mainzer Juden, s. KLEIN, Tagebuch ... Mainz (s.o. S. 134, Anm. 24).

cher Paketchen, z.B. in Mainz verhaftet<sup>35</sup>. Wieder war es Eichmann, der sich im Laufe seines Verhörs in Jerusalem brüstete, er persönlich, habe die Versendung von Lebensmitteln oder Kleidern an die aus Baden und der Pfalz Vertriebenen verboten, da doch „jüdische Organisationen für sie sorgten (!) und die Kriegsereignisse derartige Sendungen nicht ermöglichten“<sup>36</sup>.

Auch in den Wochen und Monaten nach der Ernennung von lokalen Vermögensverwaltern fanden weiter Verhandlungen zwischen der Reichsvereinigung und dem RSHA über verschiedene Vermögensfragen statt. So verordnete Jagusch, Teile der zurückgelassenen Gelder zur Zahlung ausstehender Mieten der verlassenen Wohnungen zu verwenden, und versprach im Dezember 1940, bei Gelegenheit eines Besuches in Karlsruhe, die Frage zu lösen, ob auch weiterhin Gelder aus dem jüdischen Vermögen an Zöglinge in Umschulungslagern aus Baden und der Pfalz oder auch an außerhalb dieser Gebiete wohnende Juden gesandt werden können, damit die Reichsvereinigung nicht selbst diese Lasten auf sich nehmen müsse. Erneut wurden Vermögensfragen der Juden in Baden und Pfalz aufgeworfen, als nach dem Erlaß der ‚11. Verordnung‘ auch die letzten Juden aus diesen Gebieten vertrieben wurden, und die dortigen Bezirksstellen der Reichsvereinigung, die zur Abwicklung der Angelegenheiten bestimmt waren, aufgelöst wurden. So wie bei Stettin und Schneidemühl wurde auch hier im Frühjahr 1942 bestimmt, daß das Vermögen von Juden, die nach ihrer Deportation, aber noch vor Erlaß der 11. Verordnung verstorben waren oder sich das Leben genommen hatten, nicht dem Staat verfälle, sondern in besonderen Konten von der Lokalbehörde verwaltet werden solle.

Eine besondere Frage ergab sich bezüglich der von den Deportierten hinterlassenen Friedhöfen. Am 30. April 1941 berichtete der Oberbürgermeister von Mannheim dem Dachverein der lokalen Behörden, der ‚Deutsche Gemeindetag‘ (DGT) in Berlin, die Friedhofsabteilung seiner Stadtverwaltung habe sich seit der Vertreibung auch um die jüdischen Friedhöfe gekümmert und fragte an, ob allgemeine, für das ganze Reichsgebiet geltende Verfügungsverordnungen über jüdische Friedhöfe zu erwarten seien, da die Stadt die Friedhofsgelände ankaufen wolle. Der DGT erteilte auf diese Frage eine negative Antwort und verlangte, auf Anordnung des Innenministers, den Juden auch weiterhin die Beerdigung auf diesen Friedhöfen zu gestatten und diese nicht zu schließen, solange die Stadtverwaltung ihnen keine andere Begräbnisstätte zur Verfügung stellen könne. Erst im Februar 1943 teilte die Bezirksstelle der Reichsvereinigung Baden-Pfalz in Liquidation dem badischen Innenminister mit, daß die Zentrale der Reichsvereinigung in Berlin, die alleinige für die Verwendung von Friedhöfen zuständige Stelle, jetzt am Verkauf dieser Gelände interessiert und bereit sei, von den städtischen Behörden entsprechende Kaufangebote entgegenzunehmen<sup>37</sup>.

---

<sup>36</sup> TR 3-1061-62.

<sup>37</sup> Zu der Frage der Verwendung der jüdischen Friedhöfe in Baden s. SAUER, Dokumente II, S. 395-396 und YV WII/343.

4. Eine der bedauerlichsten Folgen der Vertreibung der Juden aus den genannten Gebieten war das Schicksal des Vorstandsmitglieds der Reichsvereinigung, Dr. Julius Seligsohn. Wie schon erwähnt, hatte sich Jagusch bereits am 1. November 1940 und sogar telefonisch bei Otto Hirsch erkundigt, wer das Rundschreiben über den Fasttag verfaßt habe, und wer für die Ausführung des diesbezüglichen Beschlusses verantwortlich sei. Wie erinnerlich, berichtete Hirsch, es sei Seligsohn gewesen, der aus religiösen Gründen die Initiative ergriffen habe, der aber der gesamte Vorstand der Reichsvereinigung einstimmig aus den gleichen Gründen zugestimmt habe. Trotz dieser Erklärung Hirschs wurde Seligsohn einige Tage nach dieser Bekanntmachung verhaftet<sup>38</sup>. Die Gestapo Berlin teilte allerdings der Reichsvereinigung Ende November mit, daß nicht allein das Rundschreiben und der Beschluß über den Fasttag die Gründe für Seligsohns Verhaftung gewesen wären, sondern die Tatsache, daß „ein Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung“ – und war es wieder Seligsohn? – schon am 25. Oktober bekanntgegeben habe, daß eine Anzahl der Vertriebenen ‚nach Südfrankreich‘ gebracht worden sei, die Worte, die, wie erwähnt, auch Jagusch in dem Protokoll der Sitzung von diesem Tage besonders anzeichnete.

Spätestens am 26. November begann die Reichsvereinigung Schritte zur Haftentlassung Seligsohn zu unternehmen. Hirsch wiederholte an diesem Tage in einer Unterredung mit Jagusch, der Beschluß über den Fasttag basiere einzig und allein auf religiösen Gründen, denn „ein Fasttag ist bei den Juden der religiös-überlieferte Ausdruck der Trauer“. Seligsohn sei zwar der Initiator gewesen, aber der gesamte Vorstand habe hinter ihm gestanden. Zur Bestärkung seiner Argumentation zeichnete Hirsch einige besondere Charakterzüge Seligsohns, die u.a. in Zeugnissen über seinen Wehrdienst im 1. Weltkrieg zum Ausdruck kommen, wie auch in seinem Verhalten als Vorstandsmitglied der Jüdischen Zentralorganisation: nicht nur im November 1938, als viele seiner Kollegen im Vorstand der Reichsvertretung inhaftiert waren, sondern auch in September 1939, nach Ausbruch des Krieges, sei Seligsohn aus freiem Willen vom Ausland nach Deutschland zurückgekehrt, obwohl er einen zur Ausreise gültigen Paß besaß und seine Frau und Kinder bereits nach den Vereinigten Staaten ausgewandert waren. Jagusch erwiderte, er würde diese Argumente berücksichtigen und versicherte, die Haft Seligsohns sei nur eine ‚zeitweilige Maßnahme‘. Hirsch fügte hinzu, daß Seligsohn, als der für Nordamerika zuständige Beamte der Wanderungsabteilung, jeden Sonnabend für Verhandlungen mit dem amerikanischen Konsulat benötigt würde, und bat um die Erlaubnis, ihm noch vor dem kommenden Sonnabend im Gefängnis (in Oranienburg bei Berlin<sup>39</sup>) eine Besprechung mit einem anderen Vertreter der Reichsvereinigung zu ermögli-

---

<sup>38</sup> Das genaue Datum von Seligsohns Verhaftung ist nicht bekannt: während er an der Vorstandssitzung der Reichsvereinigung vom 16.11.41 noch teilnahm, ist sein Name in dem Protokoll der Sitzung vom 25.11. mit „fehlend“ bezeichnet.

<sup>39</sup> Nach einer anonymen Aussage – WL, PIIIa, 614.

chen, der dann an Seligsohns Stelle zu dem Konsulat gehen könnte. (Diese Besprechung wurde Hirsch selbst gestattet.)

Die Inhaftierung Seligsohns wurde offiziell als Schutzhaft bezeichnet. Aus diesem Grunde hoffte Hirsch, er könne für Seligsohn gewisse Erleichterungen erreichen. So erbat er am 4. Dezember 1940, die für Schutzhäftlinge zuständige Abteilung der Gestapo möge ihm gestatten, Seligsohn Papier und Bleistift auszuhandigen zu lassen, damit er einem anderen Beamten der Reichsvereinigung schriftliche Anweisungen für weitere Verhandlungen über Auswanderungsfragen, in diesem Fall mit einem Vertreter des Joint in Lissabon, erteilen könne. Aus den vorhandenen Akten ist es nicht ersichtlich, ob dieser Bitte stattgegeben wurde. Dagegen ergibt sich aus verschiedenen Aktennotizen, daß es Seligsohn während der ganzen Zeit seiner Inhaftierung nicht erlaubt wurde, im Gefängnis Lesematerial zu erhalten.

Am 16. Dezember schilderte Hirsch erneut die Schwierigkeiten, die der Wanderungsabteilung der Reichsvereinigung durch Seligsohns Abwesenheit bereitet würden, woraufhin Jagusch ihm erklärte, die Entlassung Seligsohns sei nicht für ‚diesen Monat‘ (Dezember) zu erwarten. Um Mitte Januar 1941, als Hirsch wiederum erklärte, Seligsohn sei für seine frühere Tätigkeit notwendig, da die amerikanische Regierung neue, die Einwanderung in die USA erleichternde Anordnungen erlassen habe, schlug Jagusch vor, die Reichsvereinigung solle einen offiziellen Antrag auf Seligsohns Entlassung stellen. Am 23. Januar betonte Hirsch, die Reichsvereinigung könne eine Besprechung Seligsohns mit der Konsularabteilung der amerikanischen Botschaft um einige Tage verschieben, wenn konkrete Aussichten auf Seligsohns baldige Entlassung bestünden, doch Jagusch erwiderte, die Entlassung sei auch nicht im Januar, sondern erst im Laufe des Monats Februar zu erwarten. Am 27. des Monats erhielt Eppstein, der inzwischen selbst aus der Haft entlassen war und wieder als Vertreter der Reichsvereinigung bei den Verhandlungen mit dem RSHA erschien, von Jagusch die Mitteilung, Hirsch könne sich noch einmal mit Seligsohn im Gefängnis treffen.

Kurze Zeit danach wurde, wie bereits erwähnt, Hirsch ebenfalls verhaftet, angeblich weil er versucht hatte, über den Pfarrer Grüber und sein Büro Nachrichten über das Befinden der nach Gurs Deportierten ins Ausland zu schmuggeln<sup>40</sup>. Deshalb mußte jetzt Eppstein die Versuche zu Seligsohns Befreiung fortsetzen. Eine weitere Veränderung in den Verhandlungen mit dem RSHA trat dadurch ein, daß sie jetzt nicht von Jagusch, sondern von dem Oberinspektor Woehm geführt wurden. Diese Tatsachen scheinen die Ursache dafür gewesen zu sein, daß Eppstein gezwungen war, am 20. Februar alle Argumente zugunsten Seligsohns und seiner Entlassung zu wiederholen. Auch er erwähnte wieder, daß Seligsohn unbedingt für die Arbeit der Wanderungsabteilung erforderlich sei und betonte erneut, daß Seligsohns einzige Absicht bei dem Rundschreiben über den Fasttag gewesen sei, ohne jegliche politischen Hintergedanken die Anteilnahme der Mitglieder der Reichsvereinigung an dem

---

<sup>40</sup> WL PId, 343.

Schicksal der Deportierten zu demonstrieren. Eppstein bemerkte ferner, daß Seligsohn immer unentgeltlich für die Reichsvereinigung gearbeitet habe. Auch diese Argumentation hatte jedoch keinen Erfolg. Auch Woehrnteilte mit, die Entlassung Seligsohns käme „vorläufig“ (?) nicht in Frage und fügte dieser Mitteilung die sarkastischen Worte hinzu, daß jeder, der irgendwelche Anordnungen der Behörden mißachte, das gleiche Schicksal zu erwarten hätte, wie Seligsohn. Auf verschiedene weitere schriftliche Anträge der Reichsvereinigung auf Befreiung Seligsohns und sogar auf die Bitte, eine persönliche Unterredung mit Eichmann zu ermöglichen, gab Woehrnteilte die kurze nichtssagende Antwort, die Entlassung Seligsohns erfolge bei gegebener Zeit.

Im Februar wurde Seligsohn eine weitere Unterhaltung mit einem der Beamten der Reichsvereinigung im Gefängnis gestattet, bei der Seligsohn zur Vorbereitung seiner erhofften Auswanderung seine eigene Steuererklärung ausarbeitete und zur Weiterleitung übergab. Daraufhin teilte Eppstein im März Woehrnteilte mit, Seligsohn habe bei der Konsularabteilung der amerikanischen Botschaft zwecks Empfangnahme seines Visums zu erscheinen und deswegen bat er, noch in Deutschland lebenden Mitgliedern der Familie Seligsohns zu erlauben, einen Antrag auf Haftentlassung zu stellen, doch auch dieses Mal erhielt Eppstein keine positive Antwort. Woehrnteilte bemerkte, er behalte sich das Recht vor, über diese Bitte zu entscheiden.

Trotz all dieser wiederholten Bemühungen der Leiter der Reichsvereinigung und trotz der ‚Versprechungen‘ von Seiten der Behörden und ihrer Erklärung, die Verhaftung Seligsohns sei ‚nur zeitweilig‘, wurde er nicht entlassen. Tatsächlich war Seligsohn im März 1941 schon nicht mehr am Leben<sup>41</sup>. Es scheint auch, daß man in der Reichsvereinigung schon damals über sein Ableben unterrichtet war, denn das letzte Protokoll einer Vorstandssitzung, das neben seinem Namen den Vermerk ‚fehlend‘ trägt, ist vom 26. Februar. Trotzdem setzte Eppstein seine Bemühungen, Seligsohn aus dem Gefängnis zu befreien, auch lange nach diesem Datum fort, wahrscheinlich, um das RSHA zu täuschen. Noch Ende November 1941 reagierte Gutwasser auf einen derartigen Antrag Eppsteins mit den Worten, es bestünde keine Möglichkeit, dieser Bitte stattzugeben.

### Die Reichsvereinigung angesichts der Massendeportationen

Wie in den früheren Kapiteln sollen auch in diesem Abschnitt, der die letzte Phase des deutschen Judentums behandelt, anhand einiger markanter Ereignisse und aufgrund einer kleinen Auswahl von Dokumenten die Berührungspunkte zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden, sowie die Haltung der Leiter der Reichsvereinigung deren Forderungen gegenüber geschildert werden.

---

<sup>41</sup> Auch der genaue Todestag von Seligsohn ist nicht bekannt, auch seine nach ihrer, allerdings schon im September 1939 erfolgten Auswanderung in New York lebende Witwe konnte darüber keine Auskunft geben.

## Der ‚Gelbe Fleck‘

Eine der Maßnahmen, die die Absonderung der Juden von der sie umgebenden Gesellschaft auch nach außen bezeugen sollte, war die schon ihm Juli 1938 ergangene Verordnung<sup>42</sup> über Kennkarten, derzufolge „Juden bei allen Eingaben, Anfragen und Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Juden hinzuweisen, sowie Kennort und Kennkartennummer ihrer Kennkarte anzugeben haben. Werden Juden bei einer amtlichen oder parteiamtlichen Dienststelle vorstellig, so haben sie unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen“. Selbst Kinder unter 10 Jahren mußten ständig eine solche Kennkarte bei sich tragen, die allerdings ohne Lichtbild, ohne Fingerabdrücke und ohne Unterschrift des Inhabers ausgestellt wurden. Nur jüdische Organisationen, wie z.B. die Kultusvereinigungen (ehemalige Synagogengemeinden) und selbstverständlich die Reichsvereinigung selbst waren in ihrem öffentlichen Schriftwechsel von der Angabe des Kennortes und der Kennkartennummer befreit, da die Organisationen keine Kennkarte besitzen und „ihre jüdische Eigenschaft sich schon aus ihrem Namen und ihrer Bestimmung ergibt“; ebenso waren Personen, die im Namen dieser Organisationen Briefe unterschrieben, zunächst von der Pflicht befreit, ihre Eigenschaft als Jude zu verzeichnen.

Im August 1938 wurden alle Juden, deren Vorname nicht ausgesprochen jüdisch war, verpflichtet, ab 1. Januar 1939 den Namen ‚Israel‘ für Männer und ‚Sara‘ für Frauen hinzuzufügen<sup>43</sup>; jedes Auftreten in der Öffentlichkeit und jede Unterschrift ohne Hinzufügung dieser Namen war untersagt. Schließlich mußten im Oktober des gleichen Jahres alle Juden ihre Pässe abliefern, die nur erneuert wurden, nachdem sie mit einem großen ‚J‘ (Jude) in roter Farbe gestempelt waren<sup>44</sup>.

Unabhängig von der alle Juden verpflichtenden Kennkarte mußten alle Angestellten der Reichsvereinigung und der Gemeinden, insbesondere bei Dienstreisen, einen sie als solche bezeichnenden Ausweis bei sich tragen. Es scheint sogar, wenn man von einer Anweisung der Geheimen Staatspolizei in Frankfurt/M. vom Juni 1941 auf andere Orte schließen darf, daß Personen, die zu Dienstreisen verpflichtet waren, wie z.B. die jüdischen Konsulenten (Rechtsberater), vor jeder Eisenbahnfahrt eine besondere Genehmigung der Gestapo einholen mußten.

Als Abschluß dieser auch nach außen sichtbaren Schritte zur völligen Absonderung der Juden von der allgemeinen Bevölkerung, ist die Verfügung über das Tragen eines besonderen ‚Judenkennzeichens‘ auf ihren Kleidern zu betrachten. Diese, eine der letzten, wiederum alle Juden in Deutschland betreffende, und sie aufs tiefste beschämende Maßnahme vor Beginn der Massendeporta-

---

<sup>42</sup> RGBl 1938 I, S. 921.

<sup>43</sup> RGBl 1939 I, S. 91.

<sup>44</sup> Ebd., 1938 I, S. 1342.

tionen scheint ihnen jedoch nicht ganz überraschend gekommen zu sein. Schon am 4. April 1933 veröffentlichte der bekannte zionistische Journalist, Robert Weltsch, als Redakteur des Organs der ZVfD seinen damals aufsehen-erregenden Aufsatz ‚Tragt ihn mit Stolz, den Gelben Fleck!‘. (Der ‚Gelbe Fleck‘, oder das ‚Judenabzeichen‘ war das Zeichen der Schande, das schon im frühen Mittelalter in Ländern des Islam und vor allem in christlichen Staaten zum Zwecke der äußeren Kennzeichnung der Juden eingeführt war).

Die offizielle Behandlung des Vorschlags seitens des NS-Regimes, den Juden das Tragen eines solchen Zeichens aufzuerlegen, fand jedoch erst in der schon früher erwähnten Sitzung im Luftfahrtministerium vom 12. Dezember 1938 statt. Der Vorschlag wurde damals von Hitler entschieden abgelehnt und, obwohl das Tragen eines Judenabzeichens im Osten sofort nach der Eroberung Polens anbefohlen wurde, erging erst im September 1941 eine von Heydrich unterschriebene ‚polizeiliche Verordnung<sup>45</sup>‘, die alle Juden ohne Unterschied ihres Alters zum Tragen eines besonderen Kennzeichens verpflichtete.

Diese Verordnung war eine der wenigen, von dem NS-Regime ergangenen anti-jüdischen ‚Gesetze‘, die ausdrücklich in den von Heydrich am 15. September allen Regierungs- und Polizeibehörden übermittelten Durchführungsbestimmungen der Reichsvereinigung eine genau abgegrenzte Aufgabe erteilte. In diesen Bestimmungen wurde festgelegt, die Verteilung der Kennzeichen an die Juden erfolge durch die Zentralen für jüdische Auswanderung in Berlin, Wien und Prag, die sich zu diesem Zweck der Reichsvereinigung in Berlin und der jüdischen Gemeinden in Wien und Prag bedienen. (Diese Gemeinden erfüllten in Wien für Österreich bzw. Prag für die Tschechoslowakei ähnliche Aufgaben wie die Reichsvereinigung für die Juden in Deutschland).

Weder die Verordnung über das Tragen des Kennzeichens, noch die Durchführungsbestimmungen wurden der Reichsvereinigung schriftlich übermittelt. Am 8. September wurden Dr. Eppstein für die Reichsvereinigung und für die Jüdische Gemeinde Wien deren Vorstand, Dr. Josef Löwenherz, von dem RSHA vorgeladen<sup>46</sup>, wo sie von Eichmanns Deputierten Günther und einem Sturmbannführer Suhr empfangen wurden. Diese teilten ihnen im „Zusammenhang mit der am 1. September erlassenen polizeilichen Verordnung“ mit, die Übergabe des Kennzeichens an die Reichsvereinigung finde am 16. und die an die Gemeinde Wien am 17. des Monats statt. Sie und ebenso die Gemeinde Prag würden die Kennzeichen zum Preis von drei Pfennig pro Stück erhalten, müßten sie aber an die einzelnen Juden für je zehn Pfennig verkaufen, um die mit der Verteilung verbundenen Ausgaben zu decken, einschließlich der Reisekosten der Verteiler, die an jeden, selbst kleinsten Ort, in dem noch Juden wohnten, und der nicht der Sitz einer Filialstelle der Reichsvereinigung war, fahren mußten. Jeder Jude, selbst in den entferntesten Orten müsse vor dem

---

<sup>45</sup> Für den vollen Text der Verordnung s. WL NS-Adm. Ia.

<sup>46</sup> Die AN über diese Vorladung befindet sich unter den Akten des Eichmann-Prozesses (YV TR 3–1150) sowie in BA 24011.

19. September mindestens ein Kennzeichen erhalten. Bis zum 15. Oktober würden weitere Kennzeichen verteilt werden, damit jeder Jude durchschnittlich vier, und falls notwendig, z.B. wegen der schnellen Abnutzung im Falle der Zwangsarbeit sogar noch mehr Exemplare besitze.

Außer diesen technischen Anordnungen wurden bei der genannten Besprechung weitere außergewöhnlich strenge Maßnahmen bekanntgegeben. Es sei jedem Juden untersagt, seinen Wohnort ohne polizeiliche Erlaubnis zu verlassen; sollten die Angestellten der bei der Besprechung vertretenen Organisationen in Erfüllung ihrer Pflichten verreisen müssen, so würden ihnen ‚wahrscheinlich‘ von den Zentralstellen für jüdische Auswanderung besondere Erlaubnisscheine ausgestellt. In den am 15. September von Heydrich erlassenen Durchführungsbestimmungen, die u.a. auch das Verbot der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel<sup>47</sup> enthielten, heißt es dann, die örtlichen Gestapostellen seien befugt, Juden, die in eigenen Angelegenheiten verreisen müßten, d.h. z.B. Mitglieder und Angestellte der jüdischen, von den Behörden anerkannten Organisationen, wie die Reichsvereinigung, würden einen entsprechenden Erlaubnisschein erhalten.

Im Verlauf der erwähnten Besprechung im RSHA vom 8. September wurde Eppstein und Löwenherz die Erlaubnis erteilt, die ihnen gemachten Mitteilungen in dem Jüdischen Nachrichtenblatt, mit Angabe der Plätze, an denen die Kennzeichen verteilt würden, zu veröffentlichen. Die Anzeige erscheine am 12. September. Auf der anderen Seite vermerkte Heydrich in seiner Durchführungsverordnung vom 15. September, sie sei geheimzuhalten und dürfe nicht veröffentlicht werden. Trotzdem gelangte auch diese Anordnung zu Ohren der Reichsvereinigung, die nicht zu den Adressaten von Heydrichs Schnellbrief gehörte. Schon am 16. des Monats wurde die Verordnung bei einer Vorstandssitzung der Reichsvereinigung bekanntgegeben und allem Anschein nach wurde sie auch von den Filialstellen unter dem jüdischen Publikum verbreitet. Darüberhinaus verteilte das Propagandaministerium am 18. September ein Rundschreiben, über das den Juden erteilte Verbot der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. In diesem Rundschreiben wurde ausdrücklich betont, das Verbot müsse allen Juden durch die von ‚den Behörden anerkannten Organisationen‘, d.h. vor allem die Reichsvereinigung und ihre Filialen übermittelt werden, dürfe aber weder in der Presse (Jüdisches Nachrichtenblatt) noch auf Anschlagbrettern in den Büros der Reichsvereinigung und den Synagogen veröffentlicht werden (?). Eine weitere z.T. wieder entgegengesetzte Anordnung wurde am 20. September in den Räumen der Stapo-Leitstelle Berlin von dem meist die Verhandlungen mit Vertretern der Jüdischen Gemeinde Berlin führenden Gestapobeamten Prüfer gegeben; dieser beanstandete Vergehen gegen die Verordnung des Tragens des Judenabzeichens – schon wenige Tage nach ihrem Inkrafttreten! – durch Verdecken der Zeichen, durch Aktentaschen, Bücher und dgl. Prüfer erklärte, die Verordnung dürfe zwar nicht im

---

<sup>47</sup> BA ebd.

Jüdischen Nachrichtenblatt, aber durch Anschläge in Synagogen und Gemeindebüros oder durch mündliche Angaben veröffentlicht werden. Diese sich widersprechenden Anordnungen sind wieder ein Anzeichen für die Arbeits- und Verwaltungsmethoden der deutschen Behörden im Dritten Reich.

Jeder einzelne Jude war verpflichtet, den Empfang des Kennzeichens schriftlich zu bestätigen. Aus einer aus Baden-Baden stammenden derartigen Bescheinigung<sup>48</sup> ergibt sich, daß dort, oder vielleicht für das ganze Gebiet des Landes Baden auch das Tragen von Orden und Ehrenabzeichen untersagt wurde, die zur Verdeckung des Judenabzeichens hätten dienen können. Ein offizielles Verbot über das Tragen solcher Abzeichen, mit Ausnahme derer die auf Grund akademischer Prüfungen erzielt waren, wurde jedoch von dem RSHA erst im August 1942 erlassen.

Ende September 1941 wurde angeordnet, daß selbst Patienten in Krankenhäusern und sogar die damals noch in der Heilanstalt Sayn (bei Koblenz) untergebrachten Geisteskranken das Kennzeichen tragen mußten. Dasselbe galt für die im Arbeitseinsatz beschäftigten Juden, obwohl diese fast ständig in besonderen Fahrzeugen zur Arbeit gebracht und in geschlossenen Gruppen beschäftigt wurden.

Um die Reaktion der jüdischen Bevölkerung auf die Verordnung zu zeigen, darf, mit aller gebotener Vorsicht, ein ‚Bericht‘ aus dem Munde Leo Baecks selbst angeführt werden. Nach diesem Bericht<sup>49</sup> sei Baeck einmal kurz nach Erlass der Verordnung von der Gestapo vorgeladen worden, wobei er selbstverständlich das Kennzeichen auf seinem Mantel trug. Am Schluß der Besprechung soll ihm der Gestapobeamte gesagt haben, daß auch er – Baeck – offensichtlich einsehe, das deutsche Volk in seiner Gesamtheit stünde hinter den Verordnungen des Führers, einschließlich seiner Politik gegenüber den Juden. Baeck habe darauf erwidert, er wolle sich zu dieser Frage nicht äußern, möchte aber betonen, daß ihm auf seinem Heimweg, den er zu Fuß zurücklege, obwohl ihm als Beamten der Reichsvereinigung die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erlaubt war, als Juden nichts geschehen würde; im Gegenteil, einige ihm völlig unbekannte Personen würden auf ihn zukommen, ihm heimlich die Hand drücken und ihm einen Apfel, ein Stück Schokolade oder eine Zigarette zustecken. Baeck soll diese Bemerkung mit den Worten beendet haben: „Ich weiß nicht, ob dem Führer, wenn er an meiner Stelle wäre, derartiges geschehen würde“.

Im März 1942 wurde die Verordnung bezüglich des Judenabzeichens auch auf die Wohnungen der Juden ausgedehnt, einschließlich der Büros der Reichsvereinigung und ihrer Filialen, der Institutionen der Gemeinden, jüdische Krankenhäuser, Alters- und Kinderheime und dgl.<sup>50</sup> Die Form des Abzei-

<sup>48</sup> S. ADLER, a.a.O., S. 53–54.

<sup>49</sup> Vgl. EVA G. REICHMANN, für Council of Jews from Germany (Hrsg.), *Worte des Gedenkens für Leo Baeck*, Heidelberg 1959, S. 44 f.

<sup>50</sup> Anordnung Heydrichs v. 13.3.42, s. BA R 58/276 (= WL NS Adm. I a). Vgl. auch SAUER, *Dokumente II* S. 221–222 und ADLER, a.a.O. 55.

chens (der Davidsstern) und seine Größe waren der von den einzelnen Juden auf ihren Kleidern zu befestigenden Kennzeichen gleich; während jedoch diese in gelber Farbe (daher die Bezeichnung ‚der Gelbe Fleck‘) sein mußten, waren die Kennzeichen auf den Wohnungen auf weißem Untergrund, damit sie leichter von Weitem auf den im allgemeinen dunklen Wänden der Wohnungen und Häuser zu erkennen seien. Bei einem Haus, das nur von Juden bewohnt war oder nur einer jüdischen Organisation diente, genügte das Kennzeichen auf der Eingangstür; in Häusern, in denen auch Nichtjuden lebten, mußte jede einzelne von Juden besetzte Wohnung mit dem Zeichen versehen werde.

### Statistische Angaben – ‚Die Reichsvereinigung hilft den Behörden‘

In den Tagen, an denen die freiwillige Auswanderung der Juden aus Deutschland verboten wurde und die Massendeportationen begannen (Oktober / November 1941), übergab die Reichsvereinigung dem RSHA detaillierte statistische und demographische Angaben über die seit 1933 erfolgte Entwicklung der jüdischen Bevölkerung und ihrer Organisationen und Institutionen einschließlich der Reichsvertretung und Reichsvereinigung<sup>51</sup>. Diese Angaben umfassen u.a. Aufstellungen über die Zahl der Auswanderer in die verschiedenen Länder, demographische, nach Alter, Geschlecht, Beruf usw. aufgeteilte Einzelheiten über die jüdische Bevölkerung in Deutschland und sogar eine genaue, wenn auch nicht vollständige Liste der seit 1933 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Befehle, die die Juden im Altreich, der Ostmark und dem Protektorat betrafen.

Es scheint, daß das in dem Archiv der Reichsvereinigung erhaltene Material dieser Art nicht vollständig ist; nicht wenige Dokumente sind fragmentarisch, manche enthalten Änderungen und Korrekturen und in einigen Fällen sind sogar Fehler bei der Addierung der einzelnen Angaben unterlaufen. Man muß daher annehmen, daß manche der Listen, die offensichtlich bis zu einem bestimmten Termin abgeliefert werden sollten, aus Mangel an Zeit nicht überprüft werden konnten, und daher nicht in ihrer endgültigen Reinschrift vorliegen. Trotzdem ist dieses ziemlich umfangreiche Material, um es in Kulkas Worten auszudrücken<sup>52</sup> eine der wichtigsten Quellen über die Entwicklung des deutschen Judentums im Dritten Reich.

Die Tatsache, daß die Reichsvereinigung dem RSHA so viele statistische Angaben übergab, veranlaßte einige Forscher zu behaupten, sie habe nicht nur von ihr angeforderte Aufstellungen, sondern auch aus freiem Willen Angaben ausgearbeitet, die den Behörden bei ihrer Fahndung nach den zur Deportation

---

<sup>51</sup> S. KULKA, a.a.O., Dok. 56–59.

<sup>52</sup> Jewish Question, Band II,1, S. XLVII.

bestimmten Juden geholfen hätten. So berichtete z.B. H. G. Adler<sup>53</sup>, nach Aussage eines Angestellten der Reichsvereinigung, dessen Namen er allerdings nicht nannte:

„In Berlin, Kantstraße 158, im Büro der Reichsvereinigung ... gab es ... eine besondere Abteilung mit Statistikern, Zeichnern, Graphikern usw., lauter Spezialisten, die ausschließlich mit ausgefallenen Schulaufgaben ... zu exerzieren hatten. Für diese Arbeit wurden oft Hunderte von Mitarbeitern ... zusammengezogen, die buchstäblich Tag und Nacht in fieberhafter Eile über ihren Karteien und Listen gebeugt, arbeiteten. Stafetten brachten die Endzahlen ... sofort in die Kantstraße, wo sie dann in genialer Weise nach den Anweisungen des hierzu besonders begabten ... Dr. Eppstein ... in die bei Eichmann und Konsorten so beliebte Bildersprache übersetzt wurden. ...“

Es ist zu bemerken, daß Adler diesen Bericht nach seinen eigenen Worten nach einem Dokument des Eichmann-Prozesses zitiert. Eine genaue Prüfung dieses Dokuments zeigt jedoch in einem wichtigen Punkt einen von Adlers Bericht abweichenden Text; dort heißt es:

„Mitglieder der Reichsvereinigung mußten der Gestapo bei Durchführung verschiedener Arbeiten helfen. Fachleute wurden bevorzugt.“

Nicht nur bestehen keine Anzeichen dafür, daß die Reichsvereinigung je von sich aus derartige statistische Angaben ausarbeitete, es sei denn, sie brauchte sie für ihre eigenen Zwecke. Im Gegenteil beweisen verschiedene Dokumente, daß sie sie nur auf Anordnung der Behörden vorbereitete. Darüberhinaus besteht auch kein Zweifel, daß die Behörden in Wirklichkeit diese Aufstellungen gar nicht benötigten, denn sie selbst hatten bereits in den 30er Jahren alle ihnen notwendigen Angaben über die Juden Deutschlands registriert. Ferner hatten sie seit einigen Jahren vollständige Listen aller in Deutschland lebenden Juden zwecks Verteilung der Lebensmittelkarten. Ganz abgesehen davon befindet sich unter den Akten der Reichsvereinigung ein Bericht der Aufsichtsbehörde (des RSHA) an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung vom 1. November 1941, in dem dieser Stelle der Befehl erteilt wurde, der Aufsichtsbehörde eine namentliche Liste aller Juden im Altreich, dem Sudetenland, der Ostmark und dem Protektorat, unter Angabe des Alters und Geschlechts auszuhändigen. Auch diese Anordnung beweist, daß das RSHA in keiner Weise die Reichsvereinigung für die Vorbereitung des statistischen Materials einsetzen mußte.

Derartige statistische Angaben wurden auch nicht erst im November 1941<sup>54</sup> angefordert. Schon bei der Volkszählung vom Mai 1939, also noch vor der offiziellen Errichtung der Reichsvereinigung, mußten alle deutschen Bürger, und mit ihnen selbstverständlich auch die Juden, den Zählungslisten ein ‚Ergänzungsblatt‘ hinzufügen, auf dem genaue Angaben über die rassenmäßige Abstammung von Vaters und Mutters Seite, drei Geschlechter zurückgehend ver-

<sup>53</sup> Der verwaltete Mensch, S. 871.

<sup>54</sup> S. KULKA, ebd., Dok. 47a.

zeichnet werden mußten. Da diese Karten in erster Linie für Juden bestimmt waren, ergibt es sich ohne Zweifel, daß auch die speziellen ‚Judenkarteien‘, die von der Reichsvereinigung und jüdischen Gemeinden (wenn auch erst etwas später) vorbereitet und den Behörden übergeben werden mußten, in Wirklichkeit nicht notwendig waren. Trotzdem wurden diese Karteien in der Forschungsliteratur vielfach als ein ‚Werkzeug der Behörden‘ zur Auffindung der zur Deportation und Vernichtung bestimmten Opfer betrachtet.

Wenige Monate nach der allgemeinen Volkszählung und der offiziellen Gründung der Reichsvereinigung, am 3. September 1939, teilte sie allen Gemeinden und Filialstellen im Altreich und dem Sudetenland in einem Rundschreiben mit, daß sie selbst mit Hilfe der Filialstellen und auf ihre Verantwortung eine Statistik aller Juden im Alter von 14 bis 55 Jahren (später für alle Altersgruppen) vorzubereiten beabsichtige, um ihr einen Einblick über die zur Auswanderung oder zur Beschäftigung in lebenswichtigen Betrieben in Frage kommenden Personen zu ermöglichen. Dieses Rundschreiben, das zweifelsohne, wie alle anderen, mit Genehmigung der Behörden versandt wurde, deutet in keiner Weise darauf hin, daß diese Zählung der Juden auf behördlichen Befehl erfolgte, sondern daß sie von der Reichsvereinigung zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benötigt wurde. (Nebenbei sei bemerkt, daß nach dieser Zählung, deren Ergebnisse von Otto Hirsch im November 1939 veröffentlicht wurden, damals noch 185.000 Juden, einschließlich der ‚Rassejuden‘ in Deutschland lebten – 77.000 Männer und 108.000 Frauen).

Im Sommer 1941 verlangte das RSHA mehrfach von der Reichsvereinigung, ihm genaue statistische Angaben über ihr Personal einzureichen, ohne daß die Gründe für diese besonderen Forderungen ersichtlich sind – kamen sie im Rahmen der ständigen schon früher erwähnten Bemühungen der Behörden, die Zahl der Angestellten der Reichsvereinigung zu verkleinern; waren auch sie eine Vorbereitung der Vertreibung, in diesem Fall des Personals der Reichsvereinigung selbst; oder waren sie in Wirklichkeit nur eine Schikane der Behörden und ein Mittel, die Angestellten mit außerordentlichen, genau gesehen überflüssigen Arbeiten zu belasten? Diese letzte Vermutung liegt besonders nahe im Hinblick auf die bereits erwähnte Aufforderung vom Ende Oktober 1941, die Reichsvereinigung solle den Behörden eine Liste aller anti-jüdischen Gesetze übergeben. Wußten die Behörden nicht viel besser, welche Gesetze sie im Laufe der Jahre gegen die Juden erlassen haben und mußten sie zu diesem Zweck die Angestellten der Reichsvereinigung belästigen?

Der erste Auftrag zur Ausfertigung von Angaben solcher Art scheint im Sommer 1941 ergangen zu sein. Im Juli dieses Jahres forderte Gutwasser eine Übersicht über die Pensionäre der Reichsvereinigung, die getrennte Angaben für jede einzelne der Reichsvereinigung angeschlossenen Gemeinde und Filiale sowie die Höhe der Pensionsgelder enthalten sollte. Die Übergabe dieser Aufstellung war jedoch offensichtlich Gutwasser nicht eilig, denn noch im September wurden mit ihm Verhandlungen über die von der Reichsvereinigung vorgeschlagenen Formulare, ihre Art und Form geführt. Nachdem diese Formulare

genehmigt, aber bevor sie eingereicht waren, verlangte Gutwasser plötzlich, in Berufung auf eine offensichtlich nicht eingereichte Statistik der Angestellten vom April, neue Listen des Personals des Zentralbüros der Reichsvereinigung und der Filialen zum Stand vom 1. September vorzubereiten. Am 12. September übergab die Reichsvereinigung die Angaben über das Zentralbüro allein, woraufhin sie wiederum aufgefordert wurde, auch die Listen über die Filialen zu überreichen, was, nach erneuter Bestätigung der Formulare vom 30. September, am 8. Oktober geschah. Die statistische Auswertung des gesamten Materials erfolgte am 14. Oktober.

Unabhängig von der Zentrale der Reichsvereinigung erhielten auch einige der Gemeinden Befehle zur Erarbeitung statistischer Angaben. So wurde die Gemeinde Frankfurt / M. im Laufe des Jahres 1942 mehrfach von der dortigen Gestapo beauftragt, Listen ihrer Mitglieder, d.h. aller in Frankfurt lebenden Juden einzureichen, in denen besonders angegeben werden mußte, welche Personen soziale Unterstützung erhielten und wer in kriegswichtigen Betrieben beschäftigt war<sup>55</sup>. Ein ähnlicher Auftrag wurde der Gemeinde Berlin von der dortigen Stapoleitstelle anfangs Februar 1942 erteilt. In diesem Fall sollte die Aufstellung, für Männer und Frauen getrennt, Angaben über die Zahl der Auswanderer sowie der Todes- und Geburtsfälle nach dem Stand vom 31. Dezember 1941 und 31. Januar 1942 enthalten. Etwas später wurden auch Angaben über die Träger des ‚Gelben Flecks‘, das Alter der einzelnen Juden und die in der Kriegswirtschaft Beschäftigten verlangt. Eine weitere Aufforderung dieser Art erging an die Gemeinde Berlin im Juli 1942, als die Massendeportationen aus Berlin ihren Höhepunkt erreicht hatten. Am 29. Juli wurden zwei Vorstandsmitglieder der Gemeinde, Kozower und Henschel mit dem das Kataster leitenden Beamten namens Mannheim in die Büros der dortigen Stapoleitstelle bestellt, wo ihnen der Auftrag erteilt wurde, nach der Kartei der Gemeinde auf vorgedruckten Karten, die ihnen von der Gestapo ausgehändigt würden, eine namentliche Liste aller in Berlin lebenden Juden anzufertigen; diese sollte außer den Personalangaben auch die früheren und jetzigen Berufe der Personen, ihren Familienstand, ihre Religions- und Staatsangehörigkeit und selbstverständlich ihre Adresse enthalten. Die Karten der in Mischehe lebenden Personen sollten besonders gekennzeichnet werden. Um die Arbeit so schnell wie möglich zu beenden, müsse die Reichsvereinigung einige ihrer Angestellten zur Verfügung stellen. Mit der Vorbereitung der Kartei wurde schon am nächsten Tage, dem 30. Juli begonnen. Am 21. August wurden 30.000 Karten von Kennzeichenträgern übergeben und außerdem 906 Karten von in Berlin lebenden Juden, die zwar Mitglieder der Reichsvereinigung, aber nicht der Gemeinde waren, so daß diese keine Bescheinigung darüber hatte, ob sie den ‚Gelben Fleck‘ erhalten hatten. 1.941 weitere Karten wurden einstweilen von der Gemeinde zurückgehalten, da ihr nicht bekannt war, ob die dort verzeichneten Personen in Misch-

---

<sup>55</sup> Derartige Listen sind z.B. in YV MI / DN 1557–82 aufbewahrt.

ehe und in welcher Art von Mischehe lebten – privilegierter, oder nicht privilegierter. Auch diese Karten wurden jedoch am 1. September mit weiteren 16.000 Karten von nicht den ‚Gelben Fleck‘ tragenden Juden übergeben (von denen wahrscheinlich bereits ein großer Teil im Untergrund lebten). 785 Karten wurden der Gemeinde zurückgegeben, damit sie dort fehlende wichtige Einzelheiten ergänzen könne. Bei der Übergabe der Karten am 1. September bemerkte der Gestapo-Beamte, er würde seine besondere Aufmerksamkeit den Karten widmen, die sich auf Personen beziehen, die den Gelben Fleck nicht tragen; in besonderem werde er prüfen, ob es sich wirklich um solche Juden handle, und welches die Gründe seien, daß sie vom Tragen des Kennzeichens befreit sind.

Einige Tage später stellte sich heraus, daß die Gesamtzahl der überlieferten Karten die Zahl der bei der Reichsvereinigung als noch in Berlin lebend verzeichneten Juden überschritt, wahrscheinlich, weil nicht wenige Juden inzwischen untergetaucht waren, ohne daß ihre Karten aus dem Berliner Kataster herausgezogen waren. Deshalb ‚beschloß‘ der Vorstand der Reichsvereinigung, von dem RSHA die Erlaubnis einzuholen, selbst eine neue sog. ‚Urerhebung‘ zu veranstalten. Diese sollte auf Fragebogen verzeichnet werden, die allen Juden übergeben würden, und von ihnen bis zum 1. Oktober an die Büros der Reichsvereinigung oder der Gemeinde zurückerstattet werden sollten. Es läßt sich nicht übersehen, ob die Reichsvereinigung diese Zählung in der Hoffnung durchführen wollte, zu genauen Ergebnissen zu gelangen, oder ob sie gerade den Behörden die Namen derjenigen Juden verheimlichen wollte, die im Untergrund lebten. Wie dem auch sei, teilte die Gestapo bereits am 9. September der Reichsvereinigung mit, daß sie selbst aufgrund der ihr überreichten Karten eine Überprüfung vornehmen würde, weil sie der Überzeugung sei, eine solche Überprüfung würde genauere Angaben bringen, als eine von der Reichsvereinigung durchgeführte Urerhebung, auf die ohnehin nicht alle in Mischehe lebenden Juden antworten würden. Auch dieser Versuch der Gestapo führte jedoch zu keinem Ergebnis, worauf sie wieder die Reichsvereinigung aufforderte, eine Zählung der noch in Berlin lebenden Juden durchzuführen. Eine dementsprechende Bekanntmachung wurde im Jüdischen Nachrichtenblatt vom 27. November<sup>56</sup> ‚im Namen der Reichsvereinigung‘ veröffentlicht. In einer weiteren Bekanntmachung vom 11. Dezember wurde dagegen ausdrücklich vermerkt, die Anordnung vom 27. November sei von dem RSHA ergangen. Sie betreffe alle Juden in Berlin, gleichgültig ob sie zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet seien, ob sie in Mischehe lebten, Mitglied der Reichsvereinigung oder der Gemeinde seien oder nicht. In der gleichen Bekanntmachung wurden alle Juden, auch die, die nicht zu den Lesern des Jüdischen Nachrichtenblatts gehörten, ausdrücklich gewarnt, den Fragebogen nicht später als am 14. Dezember einzusenden, da sie sich sonst strafbar machten.

---

<sup>56</sup> Die Anordnung wurde auch in dem offiziellen Organ der Gestapo ‚Judentum und Recht‘ vom 15.12.42 veröffentlicht (s. BA ZSg 119/54).

Eine weitere Aufforderung zu einer statistischen Aufnahme der noch in Berlin verbliebenen Juden erging im März 1943 von der Gestapo an die jüdische Gemeinde, nach der berüchtigten ‚Fabrik-Aktion‘, der Deportation der in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Männer. Die auszufüllenden Karten wurden den in einer der ‚Sammelstellen‘ zusammengepferchten Juden verteilt und dienten ohne Zweifel der Gestapo als ein Mittel zur Erfassung ihrer Opfer.

Die verschiedenen von der Reichsvereinigung angeforderten Registrierungen – wobei nicht vergessen werden darf, daß auch schon die Reichsvertretung verschiedentlich, besonders in ihren jährlichen Arbeitsberichten statistische Angaben ausarbeitete – waren sicherlich dem SD und dem RSHA ein wichtiges Mittel zum Zweck der Durchführung ihrer Judenpolitik, zunächst auf dem Wege der mehr oder weniger erzwungenen Auswanderung und dann der Deportation. Demgegenüber besteht nicht der geringste Zweifel, daß den Behörden andere und wahrscheinlich glaubhaftere Informationen zur Verfügung standen, so daß sie eigentlich nicht der ‚Hilfe‘ der Reichsvereinigung und der Gemeinden bedurften. Es darf daher mit Recht vermutet werden, daß diese Aktionen in erster Linie unternommen wurden, um die jüdischen Organisationen auch auf diesem Wege zu belästigen und zu schikanieren. Es scheint unter diesen Umständen klar zu sein, daß weder die Reichsvereinigung noch die Gemeinden mit Anfertigung des statistischen Materials den Behörden bei ihren gegen die Juden gerichteten Maßnahmen helfen wollten oder halfen.

### Die ‚Beteiligung‘ der Reichsvereinigung an den Deportationen

Viele der mit der Vertreibung und Vernichtung der deutschen Juden zusammenhängenden Themen wurden und werden in der Forschungsliteratur über die Judenpolitik des NS-Regimes und den Holocaust in verschiedenen und teils divergierenden Auffassungen behandelt, darunter insbesondere das bereits mehrfach erwähnte Problem der Einziehung des Vermögens der Deportierten im allgemeinen und der Reichsvereinigung im besonderen. Eine der bis heute weitgehendst umstrittenen Fragen, die wahrscheinlich auch nie eine eindeutige Antwort erhalten wird, bezieht sich auf die ‚Beteiligung‘ der Reichsvereinigung und ihrer Mitarbeiter an den einzelnen Vertreibungsaktionen, ob und wie weit sie von den Behörden bei diesen Aktionen ‚eingeschaltet‘ wurden. Es ist kein Geheimnis, daß in nicht wenigen Zeugenaussagen der die ‚Schoah‘ Überlebenden behauptet wurde, die Reichsvereinigung selbst, ihre Zentrale in Berlin ebenso wie ihre Filialstellen, hätten Handlangerdienste leisten müssen, sie hätten selbst die Listen der Opfer vorbereitet, sie aus ihren Wohnungen herausgeholt, zu den Sammelstellen und von diesen zu den Bahnhöfen gebracht, auf sie durch spezielle ‚Ordner‘ aufgepaßt, sie in die Züge gesetzt und dergleichen mehr. Sogar der schon erwähnte H. E. Fabian, einer der letzten Mitarbeiter der Reichsvereinigung, der das Glück hatte, das Dritte Reich zu überleben, sagte in seinem Aufsatz von 1953, die Reichsvereinigung habe nicht nur soweit wie

möglich für die zur Deportation Bestimmten sorgen müssen, sondern habe den traurigen Auftrag erhalten, sie aus ihren Wohnungen herauszuholen und zu den Sammelstellen und von dort zu den Bahnhöfen zu transportieren. Von einigen der Zeugen der Deportationen, die Verbindungen zur Reichsvereinigung hatten, wurde sogar berichtet, innerhalb des Vorstandes der Reichsvereinigung hätten Meinungsverschiedenheiten bestanden, ob man den Behörden Hilfsdienste leisten solle, um dadurch das Schicksal und die Lage der Opfer zu erleichtern, oder ob solche Hilfsdienste als Kollaboration mit den Behörden zu betrachten seien.

Aus der reichhaltigen und vielseitigen Literatur sollen nur einige Äußerungen angeführt werden. Hilberg<sup>57</sup> geht noch weiter als Fabian und die Zeugnisaussagen und behauptet, die Auswanderungsabteilungen der jüdischen Organisationen, d.h. also in erster Linie der Reichsvereinigung, hätten ohne Änderung ihres Personals die Aufgabe übernommen (und nicht etwa übernehmen müssen!), die Listen der jüdischen Deportierten vorzubereiten, hätten die betroffenen Familien benachrichtigt, und den jüdischen Ordnungsdienst geschickt, um die Opfer zu sammeln. Unter allen Forschern, die sich mit diesem Problem befaßt haben, geht soweit wie bekannt H. G. Adler am weitesten, der in seinem monumentalen Werk, ‚Der verwaltete Mensch‘, mehrfach behauptet<sup>58</sup>, die Reichsvereinigung sei früher oder später ein Instrument der Gestapo in ihrer Vernichtungspolitik, ja sogar eine ‚Abteilung der Gestapo‘ geworden, die keinerlei Möglichkeit gehabt hätte, sich den Maßnahmen der Behörden zu widersetzen; er spricht sogar von einer ‚Partnerschaft der Verfolger mit den Verfolgten‘. Selbst in seiner Zusammenfassung der frühen Vertreibungen aus Stettin und Schneidemühl, sowie Baden und der Pfalz, erklärt Adler<sup>59</sup>, diese seien „die einzigen Deportationen aus dem Großdeutschen Reichsgebiet [gewesen], bei denen die Gestapo keine Funktionäre der Reichsvereinigung oder einer anderen jüdischen Körperschaft zur Mitarbeit zwang oder diese auch nur in die geplanten Maßnahmen einweihte“. Eine ähnliche verallgemeinernde Bemerkung macht Adler<sup>60</sup> bezüglich der ‚Mitwirkung der jüdischen Gemeinden bei den Transporten‘; sie sei ‚überall ... gleichsam ... sichtbar‘ gewesen, es habe sich um eine ‚assistierende Einbeziehung der jüdischen Stellen‘ gehandelt. Selbst der im allgemeinen in seinen Folgerungen viel vorsichtigere U. D. Adam behauptet<sup>61</sup>, „die örtlichen Kultusvereinigungen hatten als Organe der Reichsvereinigung die verlangten Deportationsquoten durch die namentliche Nennung ihrer Mitglieder zu ergänzen und den organisatorischen Ablauf der Evakuierung sicherzustellen“.

---

<sup>57</sup> In ‚The Destruction‘, S. 124, Die Vernichtung S. 196.

<sup>58</sup> Z.B. auf S. 382.

<sup>59</sup> A.a.O., S. 157.

<sup>60</sup> Ebd. S. 355.

<sup>61</sup> Vgl. ‚Judenverfolgung‘, S. 318, Anm. 79.

Entgegen diesen Äußerungen in den Zeugenaussagen und der Literatur soll nun hier, mit aller gebotenen Vorsicht, der Versuch gemacht werden, einzig und allein aufgrund der Akten der Reichsvereinigung festzustellen, ob und wie weit die Reichsvereinigung einerseits und die Gemeinden andererseits an den Deportationen beteiligt wurden.

(a) Die Zentrale der Reichsvereinigung.

Eine genaue Durchsicht aller heute bekannten Dokumente aus dem Archiv des Zentralbüros der Reichsvereinigung, unter peinlicher Absonderung der Dokumente der Gemeinde Berlin, die mit dem Archiv der Reichsvereinigung zusammen aufbewahrt sind, jedoch unter Heranziehung der Aktennotizen über Verhandlungen mit den Behörden, berechtigt zu der Annahme, daß das RSHA dem Vorstand der Reichsvereinigung kaum irgendwelche direkten Befehle oder Anordnungen bezüglich der Deportationen erteilte. Auch die, allerdings nur teilweise, erhaltenen Protokolle der Sitzungen des Vorstandes der Reichsvereinigung enthalten keinerlei Andeutungen über eine Behandlung der Deportationen als solche und der mit ihr zusammenhängenden Fragen. Ausgenommen davon sind nur die häufigen Verhandlungen über die Verwendung des Vermögens der Juden, die Deutschland verließen oder verlassen mußten und vor allem über den Abschluß der sog. Heimeinkaufsverträge zwischen der Reichsvereinigung und den Personen, die nach Theresienstadt ‚übersiedeln‘ mußten, und die angeblich die Zahlung der Unkosten für den Lebensunterhalt der Einwohner des dortigen Ghettos ermöglichen sollten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß die Behörden absichtlich jede Erwähnung der Deportationen in ihren Verhandlungen mit Vertretern der Reichsvereinigung untersagten.

Wenn aus den wenigen Protokollen der Vorstandssitzungen vor der ‚offiziellen‘ Auflösung der Reichsvereinigung verallgemeinernde Schlüsse gezogen werden dürfen, so kann mit gewisser Berechtigung behauptet werden, daß die Fragen der Deportationen nicht nur nicht behandelt wurden, sondern daß es auch vorkam, daß die Zentrale der Reichsvereinigung über Deportationen aus ihren Filialstellen erst nach ihrer Durchführung Mitteilung erhielt.

Nach den vorliegenden Archivalien scheint der Vorstand der Reichsvereinigung selbst nur einmal, gegen Ende 1942 mit einer Deportation befaßt gewesen zu sein, als es sich nämlich um die Vertreibung eines größeren Teils ihrer eigenen Angestellten handelte. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß die Reichsvereinigung in der Zeit der Massendeportationen häufig den Gemeinden Hilfsarbeiter zur Verfügung stellen mußte, die teilweise bei mit den Deportationen zusammenhängenden Funktionen beschäftigt wurden<sup>62</sup>.

---

<sup>62</sup> Vgl. BRUNO BLAU, 14 Jahre Not und Schrecken (Microfilm YV Fi-47, aus den YIVO-Archiven in New York).

### (b) Die Gemeinden und Filialstellen

Wesentlich anders war die Lage in einigen, aber keineswegs allen Gemeinden und Bezirksstellen, die grundsätzlich von Befehlen der zuständigen lokalen Gestapoämter abhängig waren.

Die ersten Massendeportationen fanden zwischen Ende September und Anfang November 1941 statt. Trotzdem erließ das RSHA erst am 31. Januar 1942, kurz nach der berüchtigten ‚Wannsee-Konferenz‘, bei der der endgültige Beschluß über die ‚Endlösung‘ der Judenfrage gefaßt wurde, einen von Eichmann unterzeichneten Rundbrief über die Vertreibung aller Juden aus Deutschland<sup>63</sup>. Kurze Zeit danach – das Dokument, das unter den Akten der Stapoleitstelle Würzburg gefunden wurde, trägt kein Datum – veröffentlichte das RSHA ‚Richtlinien zur technischen Durchführung‘, die allen Gestapoleitstellen zuge stellt und von Zeit zu Zeit ohne wesentliche Änderungen neu aufgelegt wurden. Diese Richtlinien enthalten einen zum Verständnis der NS-Politik außerordentlich wichtigen Absatz, der offensichtlich in der Forschungsliteratur gar nicht oder nur ungenügend beachtet wurde. In diesem heißt es: „Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung *können nach Maßgabe* für die Vorbereitung der Transporte herangezogen werden.“ Mit anderen Worten war es den örtlichen oder regionalen Stapoleitstellen ‚nach Maßgabe‘ überlassen, ob und wieweit sie die Bezirksstellen der Reichsvereinigung bei der Vorbereitung der Deportationen heranziehen wollten. Dementsprechend wurden dann auch von den einzelnen Stapoleitstellen, aufgrund der erwähnten ‚Richtlinien zur technischen Durchführung‘ teilweise inhaltlich sehr verschiedene Anordnungen für die Deportationen erlassen. So, um nur ein Beispiel anzuführen, lautete der Text einer solchen Anordnung aus den Archiven der Stapo Stuttgart<sup>64</sup>, die zum Transport bestimmten Juden „werden ... von der jüdischen Kultusvereinigung Stuttgart schriftlich von der Evakuierung verständigt“, während in einem ähnlichen Dokument aus den Akten der Staatspolizeileitstelle Münster, Außen dienststelle Bielefeld<sup>65</sup>, mit keinem Wort von einer Beteiligung der Gemeinden an den Vorbereitungen der Vertreibung die Rede ist.

Diese, den einzelnen Stapoleitstellen überlassene Entscheidungsfreiheit über die ‚Beteiligung‘ jüdischer Organisationen an den Vorbereitungen der Deportationen, scheint die Ursache für die in den einzelnen Orten verschieden gehandhabten Maßnahmen gewesen zu sein. Anhand des allerdings beschränkten Quellenmaterials aus den Gemeinden, bzw. Bezirksstellen, sollen einige Einzelheiten über die verschiedene Behandlung der Transporte gezeigt werde.

---

<sup>63</sup> Vgl. ADLER, ebd., S. 188 f.

<sup>64</sup> Ebd., S. 359.

<sup>65</sup> Dieses Dokument war Adler offensichtlich nicht bekannt. Das Dokument befindet sich in dem Archiv zur Erforschung der Diaspora, Universität Tel Aviv, T 41/21, ohne Quellenangabe.

## (1) Berlin

Bei der Darstellung der Verhältnisse in der Jüdischen Gemeinde Berlin, der auch damals noch größten Gemeinde Deutschlands, muß berücksichtigt werden, daß Berlin auch der Sitz des Zentralbüros der Reichsvereinigung war. Die für diese Gemeinde zuständige Aufsichtsbehörde war die dortige Gestapo, in deren Amt während der letzten Zeit des Bestehens der Gemeinde regelmäßig die Vorstandsmitglieder Kozower und Henschel bestellt wurden, die damals auch gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Reichsvereinigung waren. Manchmal wurde mit ihnen auch Dr. Martha Mosse vorgeladen, die für die Wohnungsberatung der Berliner Juden und ihre Umsiedlung verantwortlich war<sup>66</sup>. Von Zeit zu Zeit wurden den Vertretern der Gemeinde Mitteilungen über bevorstehende Transporte, die Zahl ihrer Teilnehmer, die Sammelstellen, usw. gemacht. Die wenigen über diese Unterredungen vorhandenen Dokumente weisen in der Tat darauf hin, daß zumindest nach Beginn der Deportationen nach Theresienstadt (anfangs Juni 1942) die Jüdische Gemeinde Berlin und ihre Vertreter und Mitglieder bei der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln, insbesondere für Kinder, Kleidungsstücken und warmen Decken für die Deportierten herangezogen wurden.

Einer der frühesten Berichte über eine Verhandlung mit der Gestapo Berlin beschreibt die Vorgänge während der ersten Deportation aus Berlin im Oktober 1941; er wurde von der genannten Frau Martha Mosse niedergeschrieben und in einem Prozeß gegen ehemalige RSHA-Beamte<sup>67</sup> als Beweisstück vorgelegt. In diesem<sup>68</sup> heißt es u.a.:

„Es war im Jahre 1941 – soweit ich mich erinnere am 1. oder 2. Oktober – daß 2 Vorstandsmitglieder und ich als Leiterin der Wohnungsberatungsstelle telefonisch zur Gestapo in der Burgstraße beordert wurden. Dort eröffnete uns Kriminalsekretär Prüfer zu Protokoll, daß wir sofort in ein Konzentrationslager verbracht werden würden, wenn wir über das, was er uns mitzuteilen habe, zu Dritten sprechen würden. (Eine spätere Frage des Vorsitzenden der Gemeinde, ob er den Vorstand der Reichsvereinigung der Juden informieren dürfe, wurde bejaht). Herr Prüfer teilte uns dann mit, daß nunmehr die „Umsiedlung“ der Berliner Juden beginne, und daß die Jüd. Gemeinde mitwirken müsse, denn andernfalls würde sie durch SA und SS durchgeführt werden und „man weiß ja, wie das dann werden würde“. Es sollten zunächst anhand des Katasters der Jüd.

<sup>66</sup> Frau Dr. Mosse war vor 1933 bei der Berliner Polizei beschäftigt. In Folge ihrer Tätigkeit als Wohnungsberaterin der Berliner Juden wurde sie nach Ende des Krieges beschuldigt, der Gestapo Adressen jüdischer Familien übermittelt zu haben (s. BLAU, 14 Jahre – o. Anm. 62). Durch Entscheidung der Amerikanischen Militärbehörde vom 23. Januar 1946 wurde jedoch festgestellt, daß keinerlei Beweis für Zusammenarbeit von Frau Dr. Mosse mit den Nazi-behörden vorliegt (vgl. LBI NY. Martha Mosse, Memoir Collection).

<sup>67</sup> S. z.B. Prozeß Bovensiepen, YV TR 10/662.

<sup>68</sup> Dieser Bericht der Frau Mosse, der aus zwei Teilen besteht – „Erinnerungen: Umsiedlung der Juden in Berlin“ (ohne Datum) und „Ergänzungen zu meinem Bericht vom 23.–24.7.1958“ befindet sich in LBI NY, Memoir Collection, sowie in YV 02/768 und in verschiedenen Akten der Wiener Lib PIIIc, Bln. 1108, PIIIc, 962 u.a.). Er wurde auch in der Literatur mehrfach veröffentlicht.

Gemeinde mehrere tausend Juden vorgeladen werden, mit denen Funktionäre der Gemeinde Fragebogen aufzunehmen hätten, die von der Gestapo geliefert werden würden. Die ausgestellten Fragebogen seien dann der Gestapo einzureichen. (Ich glaube, die Frist betrug 2–3 Wochen). Das Ganze sollte der jüdischen Bevölkerung gegenüber als Wohnungsräumungsaktion gelten. Die Gestapo werde dann anhand der ausgefüllten Fragebogen einen Transport zusammenstellen, für den etwa tausend Personen in Frage kämen und der nach Lodz gehen würde. Die Jüd. Gemeinde solle dafür sorgen, daß die Transportteilnehmer gut gekleidet wären, sie solle Lebensmittel und eine anständige Ausstattung der Eisenbahnwagen, die die Gestapo stellen würde, beschaffen. Als wir im Hinausgehen waren, sagte er: Ja, das ist nun nicht schön, daß ich Ihnen das gerade am Versöhnungstage<sup>69</sup> sagen muß‘.

Am gleichen Abend fand eine Beratung zwischen den Vorständen der Reichsvereinigung der Juden und der Jüd. Gemeinde statt, bei der auch ich zugegen war. Trotz erheblicher Bedenken entschloß man sich dann doch, bei der Umsiedlung mitzuwirken – wie die Gestapo wünschte – weil man hoffte, auf diese Weise so viel Gutes wie möglich im Interesse der Betroffenen tun zu können. Die Geheimhaltung des Zweckes, für den Fragebogen mit Mitgliedern der Gemeinde aufgenommen wurden, war natürlich nach Abgang des ersten Transports nicht mehr möglich.

...“

Dieses Dokument, das durch andere ähnlichen Inhalts belegt wird, zeigt eindeutig, daß der Vorstand der Reichsvereinigung die Nachricht über die bevorstehende – erste – Deportation aus Berlin nur aus zweiter Quelle und nicht direkt erhielt. Der Vorsitzende der Gemeinde Berlin mußte erst um die Erlaubnis bitten, die Reichsvereinigung zu informieren, woraufhin dann allerdings am Abend eine gemeinsame Besprechung stattfand, bei der ‚trotz erheblicher Bedenken‘ beschlossen wurde, bei der „Umsiedlung mitzuwirken ...“, weil man hoffte, auf diese Weise so viel Gutes wie möglich im Interesse der Betroffenen tun zu können“. Ferner zeigt der Bericht, daß die Gemeinde Berlin nicht nur den Behörden – bei Anfertigung der Listen – helfen mußte, sondern vor allem den Opfern der Deportationen, indem sie ihnen Lebensmittel, Kleidung usw. beschaffte. Und schließlich beweist er, daß der Vorstand der Berliner Gemeinde von sich aus nicht zur ‚Mitwirkung‘ bereit war, sondern erst nach einem gemeinsam mit der Leitung der Reichsvereinigung gefaßten schweren Entschluß, um, wie sie meinten, das Los der Opfer zu lindern.

Allerdings wurden im Laufe der weiteren Deportationen Beamte der Berliner Gemeinde, und mit ihnen auch Angestellte der Reichsvereinigung oder andere dazu bestimmte Personen teils in den Büros der Gemeinde, und teils in denen der Gestapo bei der Vorbereitung von Karteien und Listen beschäftigt, wodurch sie sicherlich der Gestapo ‚Hilfsdienste‘ leisteten. Auch diese Beamte, die sogar für ihre Arbeit entlohnt wurden, mußten für Beschaffung von Lebensmitteln und dgl. für die Opfer der Deportationen sorgen, nicht nur für den meist kurzen Aufenthalt in den Sammelstellen, sondern für die langen Bahnreisen von Berlin in die Lager im Osten. Sie mußten ihnen auch bei der Verladung

---

<sup>69</sup> Dieser Feiertag fiel im Jahre 1941 auf den 1. Oktober.

ihres Gepäcks in die Autobusse und von diesen in die Eisenbahnwaggons helfen. Bezüglich der Frage, wann diese ‚Helfer‘ zu ‚Ordnern‘ wurden, die bei der Deportation ihrer Brüder gewisse Polizeidienste auszuüben hatten, bestehen verschiedene und sogar divergierende Meinungen. Während gewisse Anzeichen darauf hinweisen<sup>70</sup>, daß in Berlin schon in der ersten Hälfte des Jahres 1942 ein ‚Ordnungsdienst‘ eingerichtet wurde, zeigen die Akten der Reichsvereinigung, daß er erst von dem berüchtigten Alois Brunner, der nur Ende des gleichen Jahres nach Berlin versetzt wurde, um dort die letzten Deportationen durchzuführen, eingerichtet wurde. Reitlinger argumentiert<sup>71</sup>, aufgrund einer 1945 der Wiener Library in London von ehemaligen Mitarbeitern der Reichsvereinigung übergebenen Information, Brunner habe diese für Berlin neue Einrichtung des Ordnungsdienstes aus Polen mitgebracht. Die Mitglieder dieses Dienstes wurden Ende 1942 und in den ersten Monaten des Jahres 1943 auf Befehl Brunners auch als ‚Abholungskolonnen‘ eingesetzt, die die zur Deportation Bestimmten aus ihren Wohnungen herausschleppen und in die Sammellager bringen mußten. Moritz Henschel berichtete, er habe im Februar 1943 den Befehl erhalten, diese Ordner hätten jeden Mittag in dem Sammellager in der Großen Hamburger Straße anzutreten.

Nebenbei ist zu bemerken, daß die Beamten der Berliner Gemeinde, die eine Zeitlang auf ihrem Posten verbleiben durften, selbst ab Oktober 1942 nach Theresienstadt oder dem Osten abgeschoben wurden. An ihrer Stelle wurden bei frühen Transporten ‚weniger wichtige‘ Personen beteiligt. In manchen Fällen mußte der Vorstand der Gemeinde selbst entscheiden, wer von den Beamten noch in Berlin bleiben sollte. In gleicher Lage befanden sich die Ärzte des Jüdischen Krankenhauses in der Iranischen Straße, das, wie schon früher bemerkt, bis Ende des Krieges bestand; auch sie hatten darüber zu entscheiden, welche Kranke soweit genesen seien, daß sie einem Transport angeschlossen werden könnten, und welche aus Gesundheitsgründen im Krankenhaus verbleiben müßten. Einige Patienten konnten dadurch tatsächlich gerettet werden und überlebten das Dritte Reich in Berlin.

Auch über die Frage, ob die Verwaltung der Berliner Gemeinde selbst die Opfer über ihre Deportation und deren Zeitpunkt informieren mußte, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Zwar sagte Frau Mosse in ihrem oben erwähnten Bericht, die Gestapo habe vor der ersten Vertreibung aus Berlin von der Gemeinde verlangt, schriftlich die einzelnen Opfer zu benachrichtigen; diese Verordnung wurde jedoch später geändert, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die frühe Benachrichtigung in nicht wenigen Fällen zur Flucht der Opfer oder ihrem ‚Untertauchen‘ und nicht selten sogar zu ihrem Selbstmord führte. Urkunden über spätere Deportationen, darunter die berühmte Fabrik- oder Industrie-Aktion vom Februar / März 1943 ergeben, daß diese nicht nur

---

<sup>70</sup> So z.B. in der Aussage eines gewissen Harry Schnapp, die im September 1959 von dem Historiker Wolfgang Scheffler aufgenommen wurde (s. WL PIIIc,1143).

<sup>71</sup> *The Final Solution*, S. 170.

den Beteiligten, sondern auch dem Vorstand der Berliner Gemeinde völlig überraschend kamen<sup>72</sup>.

### (2) Die Bezirke Baden, Pfalz und Württemberg

Wie schon erwähnt, wurden im Oktober 1940 nicht alle Juden aus Baden und der Pfalz vertrieben. Weitere Deportationen aus diesen Gebieten wurden im Laufe des Jahres 1942 unternommen und zu dieser Zeit bestanden und fungierten dort ‚Bezirksstellen in Liquidation‘. Diese wurden in gewissem Maße bei den Vorbereitungen der damaligen Transporte eingesetzt; so mußte einer ihrer Beamten ab August 1942 die zur ‚Übersiedlung‘ nach Theresienstadt bestimmten Juden besuchen, um mit ihnen im Namen der Reichsvereinigung Heim-einkaufsverträge abzuschließen<sup>73</sup>. Ob er ihnen bei dieser Gelegenheit auch die Information über die Deportation selbst übermitteln mußte, wie mancherseits behauptet wird<sup>74</sup>, ist nicht erwiesen. Aus einem Brief vom 21. September 1942<sup>75</sup> ergibt sich zwar, daß die Bezirksstelle Baden der Gemeinde Mannheim 45 ‚Merkblätter‘ übersandte, in denen verzeichnet war, was die Opfer der Deportation mitnehmen durften, wie die Sachen verpackt werden mußten, und was sie in ihren Wohnungen zu hinterlassen hatten. Diesen Merkblättern war eine namentliche Liste ihrer Empfänger beigelegt; trotzdem ist es keineswegs sicher, daß die Bezirksstellen oder die Gemeinden selbst die Mitteilung über die bevorstehende Deportation machen mußten, oder ob dies nicht vielmehr noch vor Verteilung der Merkblätter von Seiten der Gestapo geschah, während der Vorstand der Gemeinde nur beauftragt wurde, den Opfern mit Rat und Tat beizustehen. Demgegenüber steht es fest, daß in einigen Gemeinden Württembergs deren Vorsteher selbst persönlich den einzelnen Opfern die Mitteilung über ihren Transport übergeben mußten, wenn auch auf Befehl der Gestapo; „auf Befehl der Gestapo müssen wir Ihnen mitteilen, daß Sie und Ihre Kinder an einem Transport nach dem Osten teilnehmen werden“, heißt es in den Briefen an die zu den Transporten bestimmten Personen, deren Listen allerdings von der Gestapo vorbereitet wurden.

### (3) Bayern.

Aus den vorhandenen Dokumenten über die Deportation aus den Gemeinden in Bayern geht hervor, daß dort die Mitteilungen über die an den Transporten Beteiligten im allgemeinen von der Gestapo ausgehändigt wurden. So wurden z.B. in Würzburg die Opfer bei verschiedenen Gelegenheiten in die Büros der

---

<sup>72</sup> So berichtete z.B. Moritz Henschel, der, wie erwähnt, letzte Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Berlin, der selbst im Juni 1943 nach Theresienstadt deportiert wurde, in einem am 13.9.1946 in Tel Aviv gehaltenen Vortrag.

<sup>73</sup> Vgl. H. A. FLIEDNER (Hrsg.), *Die Judenverfolgung in Mannheim*, Stuttgart 1971, Bd. 2, S. 112, sowie zwei Dokumente der Bezirksstelle Mannheim (der Reichsvereinigung) vom 15.7. und 29.9.42. (LBI NY AR c 724/2038).

<sup>74</sup> So z.B. ADLER, a.a.O., S. 394.

<sup>75</sup> Vgl. FLIEDNER ebd., S. 113.

Gestapo bestellt, wo ihnen die Aufforderung an einem bestimmten Tag an einem Transport teilzunehmen, übergeben wurde<sup>76</sup>. In den Nachbargemeinden Nürnberg / Fürth wurden in manchen Fällen die Merkblätter über die technischen mit der Ausweisung verbundenen Einzelheiten von der Gemeinde verteilt, die Mitteilung über den Transport selbst geschah jedoch durch die Gestapo. In Nürnberg kam es auch vor, daß der Gemeinde nur eine allgemeine Nachricht über einen bevorstehenden Transport, ohne Angabe der Beteiligten erteilt wurde<sup>77</sup>. Andererseits wurde gerade in Bayern schon anfangs 1942 ein Ordnungsdienst zum Abholen der Vertriebenen aus ihren Wohnungen in die Sammelstellen errichtet<sup>78</sup>.

(4) Auch aus einzelnen anderen Gemeinden, wie Frankfurt / M., Mainz, Köln und auch der Gemeinde Wien, die wie früher bemerkt, nicht der Reichsvereinigung unterstand, liegen vereinzelt Dokumente vor, die bezeugen, daß die Behandlung der Transporte keineswegs einheitlich war. Manchmal übergab die Gestapo die Listen sowie die persönlichen Mitteilungen an die Opfer, und manchmal mußten die Listen von der Gemeinde vorbereitet und die Mitteilungen von ihr übergeben werden. Auch in diesen Fällen wurde fast immer betont, daß diese prozeduralen Maßnahmen auf Befehl der Gestapo erfolgen.

Die verhältnismäßig wenigen überlieferten Dokumente über die Deportationen ermöglichen keine eindeutige Entscheidung über die Frage, ob und wieweit die Reichsvereinigung und ihre Zweig- und Bezirksstellen bei der Vorbereitung der Transporte beteiligt wurden, so daß die Forschung auf Vermutungen angewiesen ist. Noch weit weniger entschieden bleibt die Frage, wieweit die Leiter der Reichsvereinigung über das Schicksal der Vertriebenen im Bilde waren und sein konnten. Bei Behandlung dieser Frage ist erneut darauf hinzuweisen, daß alle von der Reichsvereinigung ausgefertigten Dokumente in erster Linie für die Augen der Behörden bestimmt waren. Selbst wenn die Mitglieder des Vorstandes der Reichsvereinigung und ihre Mitarbeiter Nachrichten über die Geschehnisse in den Vernichtungslagern im Osten erhalten hätten, wäre es sehr unwahrscheinlich gewesen, daß diese in den ‚offiziellen‘ Dokumenten zum Ausdruck gekommen wären, zumal sich diese Personen ohne Unterschied ihrer Stellung alle im Klaren darüber waren, daß ihnen früher oder später das gleiche Schicksal wie den von ihnen betreuten Mitgliedern bevorstehe. Es ist daher nicht zu verwundern, daß nur äußerst spärliche Aussagen vorliegen, die in irgendeiner Form bezeugen könnten, ob die Beamten der Reichsvereinigung irgendetwas über die Ereignisse im Osten erfahren hatten. Es wurde schon erwähnt, daß Leo Baeck angeblich noch in Berlin Mitteilung über die Greuelthaten in Auschwitz erhalten habe. Nach einem anderen Bericht soll ihm diese Mitteilung erst in Theresienstadt zugekommen sein. Nur aus einem heute bekannten ‚Dokument‘ geht eindeutig hervor, daß zumindest eine

<sup>76</sup> Vgl. ADLER, a. a. O., S. 392.

<sup>77</sup> Über die Ereignisse in Nürnberg-Fürth vgl. ADLER, ebd., S. 365–370.

<sup>78</sup> S. YV MI D / N 1807.

der führenden Persönlichkeiten, Cora Berliner, keinerlei Vorstellung über ihr Schicksal hatte. In dem letzten Brief<sup>79</sup>, den sie noch aus Deutschland am 21. Juni 1942, am Tage vor ihrer Deportation, an ihren langjährigen Freund und früheren Kollegen in Schweden schrieb, sagte sie u.a.: „Morgen gehe ich mit einer Reihe von guten Freunden ... auf die Reise. ... Es wird neue Eindrücke geben und neue Möglichkeiten, seine Kräfte zu bewähren. ...“. Sie glaubte also, an ihrem ‚neuen Wohnsitz‘ in irgendeiner Form ihre soziale Tätigkeit wieder aufnehmen zu können, ohne zu ahnen, daß diese ‚Reise‘ nichts anderes bedeutete als einen letzten Schritt vor ihrem Ende.

### Der Sabotageakt der Baum-Gruppe

Die bisher beschriebenen ‚Berührungspunkte‘ zwischen der Reichsvereinigung und den Behörden waren im allgemeinen auf die Initiative der Behörden zurückzuführen und waren nur selten das Ergebnis einer Betätigung von Juden. Anders verhielt es sich, als im Sommer 1942 von ‚jüdischer Seite‘ ein Sabotageakt an einem zu propagandistischen Zwecken großaufgezogenen Unternehmen Goebbels verübt wurde. An diesem Akt war die Reichsvereinigung selbst in keiner Weise beteiligt. Doch seine Folgen waren sowohl für die Reichsvereinigung, als auch für viele Juden in Deutschland und insbesondere in Berlin von außerordentlicher Bedeutung.

1. Im Frühjahr 1942 veranstaltete Goebbels als Propagandaminister in Berlin eine anti-sowjetische Ausstellung unter dem Namen ‚Das Sowjetparadies‘. Sie sollte einer der wichtigsten ‚Schaukästen‘ zur Aufhetzung der deutschen Bevölkerung gegen die Sowjetunion sein, wurde jedoch im Mai 1942 durch Brandstiftung von seiten einer kommunistischen Untergrundbewegung teilweise zerstört. Dabei wurden 14 Personen verletzt, soweit jedoch bekannt, kam niemand ums Leben. Die Tat, an der auch Juden beteiligt waren, wurde anscheinend von Mitgliedern von zwei verschiedenen Widerstandsbewegungen unternommen, die bereits vor 1942 Verbindungen miteinander hatten. Die für dieses Unternehmen verantwortliche, nach ihrem Anführer (Herbert) Baum-Gruppe genannte Bewegung setzte sich aus ehemaligen Mitgliedern jüdischer, darunter auch zionistischer und sozialistischer Jugendgruppen zusammen, die sich alle schon im Laufe der 30er Jahre der kommunistischen Partei und ihren Organisationen angeschlossen hatten. Aufgrund einer Verordnung der Zentrale der kommunistischen Partei, die in Paris ihren Sitz hatte, mußten die jüdischen Kommunisten sehr bald unabhängig von der allgemeinen Gruppe tätig sein.

Über die Baum-Gruppe und ihre Aktion wurden im Laufe der Jahre mehrere Bücher und Monographien veröffentlicht<sup>80</sup>, die sich alle mehr oder weniger auf

<sup>79</sup> S. meinen Aufsatz über Cora Berliner in LBIB 67.

<sup>80</sup> S. u.a. GÜNTHER WEISSENBORN (Hrsg.), *Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933–45*, Hamburg, 1953, S. 164 f., MARGOT PIKARS-

die Urteile der gegen die Mitglieder geführten Prozesse<sup>81</sup> und auf die Aussagen der zwei bis drei ihrer überlebenden Kollegen berufen, wobei besonders der Bericht einer Charlotte Holzer<sup>82</sup> von Bedeutung ist. Trotz all dieser direkten und indirekten Quellen bestehen bis heute Meinungsverschiedenheiten über die die Aktion betreffenden Einzelheiten. So wurde als Datum der Aktion manchmal der 13. und manchmal der 15. Mai bezeichnet, während sie aufgrund authentischer Dokumente am 18. Mai unternommen wurde (auch hier wieder ist die Angabe von genauen Daten von Bedeutung); die Zahl der Täter schwankt zwischen sieben und zwölf, unter denen allem Anschein nach fünf Juden waren. Auch die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder der Gruppe wird mit 18, 20 und sogar 30 angegeben.

Nach der heute fast allgemein anerkannten Meinung beabsichtigten Baum und seine Kollegen ursprünglich, in den Gebäuden der Ausstellung Flugblätter zu verteilen. Wegen der großen Zahl der Ausstellungsbesucher erkannten sie jedoch dieses Vorhaben als undurchführbar, da sie ohne Zweifel entdeckt worden wären. Sie beschlossenen daher, am 17. Mai abends Brandbomben in die Ausstellung zu werfen; die Zündkörper erhielten sie von einem Mitglied, der mit ihnen verbundenen zweiten Widerstandsgruppe, das in einem bekannten Forschungsinstitut in Berlin arbeitete. Auch dieser Plan erwies sich als undurchführbar, da am 17. Mai, einem Sonntag, die Ausstellungshallen voller Besucher waren. So wurde die Aktion auf den 18. des Monats verschoben. Es wurden einige der Gebäude und Ausstellungsobjekte beschädigt, aber vor allem kam die Aktion Goebbels ungelegen, da sie seine häufigen Erklärungen widerlegte, die gesamte deutsche Bevölkerung stünde hinter der anti-sowjetischen Politik des Regimes. Es wurde sofort dem Berliner Publikum und insbesondere der Presse untersagt, irgend etwas über den Sabotageakt bekannt zu geben; trotzdem erhielten verschiedene Kreise in Deutschland davon Kenntnis und gewisse Einzelheiten wurden sogar in ausländischen Zeitungen veröffentlicht<sup>83</sup>.

Schon am 22. und 23. Mai wurden zehn Mitglieder der Gruppe, darunter auch Herbert Baum und seine Frau verhaftet, wahrscheinlich aufgrund einer Denunziation eines Spitzels der Gestapo, dem es gelungen war, sich in die Gruppe einzuschleichen. Weitere elf Mitglieder wurden zwischen dem 1. und 15. Juni verhaftet; eine dritte mit der Aktion verbundene Gruppe wurde sogar erst im Oktober in Haft genommen, unter ihnen auch die bereits genannte

---

KI, Über die führende Rolle der Parteiorganisation der KPD in der antifaschistischen Widerstandsbewegung Herbert Baums, Berlin 1939–1944; in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung, 1966, Nr. 5, S. 869 f., idem., Jugend im Berliner Widerstand. Herbert Baum und Kampfgefährten, Berlin (Ost) 1978, HELMUT ESCHWEGE, Resistance of German Jews Against the Nazi Regime, LBIY 15 (1970), S. 143–180, KONRAD KWIET, Problems of Jewish Resistance Historiography, ebd., 24 (1979), S. 37–57, und KWIET-ESCHWEGE, Selbstbehauptung und Widerstand, Hamburg 1984, S. 114–139.

<sup>81</sup> S. IML / ZPA NJ-1642 (mit Ablichtungen in YV).

<sup>82</sup> Insbesondere YV 01/298.

<sup>83</sup> So z.B. berichtete die New York Times über den Anschlag am 14.6.42.

Charlotte Holzer, die am Leben blieb und in den 60er Jahren verschiedentlich über die Baum-Gruppe und ihre Aktion berichtete.

Der erste Prozeß gegen Mitglieder der Gruppe begann bereits im Juni vor einem der sog. Volksgerichte, die besonders ‚Hochverräter‘ und anti-nationalsozialistische Aktivisten, ‚Feinde des Volkes‘, verurteilten, nachdem alle Inhaftierten auf das Schwerste gepeinigt und gefoltert worden waren. Baum nahm sich das Leben, wobei es nicht klar ist, ob er es noch tat, bevor er vor Gericht gestellt wurde oder infolge der Folterung, wie es der Hauptankläger im Volksgericht namens Kessler am 11. Juni behauptete. Das Urteil gegen die zehn Verhafteten, darunter auch die Ehefrau Baums, wurde am 16. Juni erteilt; es lautete auf Todesstrafe und wurde am 18. August vollzogen.

2. Die wenigen hier wiedergegebenen Einzelheiten des Sabotageaktes, dessen Bedeutung für die Geschichte des NS-Regimes einerseits und der Widerstandsbewegungen gegen dieses Regime andererseits nicht unterschätzt werden soll, sind für die hier vorliegende Untersuchung nur unter dem Aspekt der Frage wichtig, welche Folgen die Aktion für die jüdische Zentralorganisation hatte und was die Reaktion der Behörden gegenüber dieser Organisation und den deutschen Juden im allgemeinen war. Obwohl die Aktion, wie bemerkt, nach allgemein anerkannter Ansicht vor dem 20. Mai durchgeführt wurde, erhielten die Vertreter der Reichsvereinigung die offizielle Information erst am 29. des Monats. An diesem Tage wurden die sechs Mitglieder des Vorstandes der Reichsvereinigung – Baeck, Eppstein, Henschel, Kozower, Kreindler und Lienthal – zusammen mit den beiden Vorstehern der Wiener Gemeinde Löwenherz und Marmelstein, sowie der Gemeinde Prag, Weidemann und Friedmann in die Büros des RSHA bestellt; (die Zahl der Teilnehmer an dieser ‚Besprechung‘ allein belegt die Wichtigkeit, die ihr die Aufsichtsbehörde zulegte). Über diese Besprechung liegt ein kurzer Bericht Henschels vor, in dem er in Tel Aviv am 13. September 1946, zwar ohne genaue Angaben der Daten und verschiedener Einzelheiten folgendes berichtete:

„Einmal war in Berlin eine Ausstellung „Das Sowjetparadies“. Die UdSSR sollte verhöhnt werden. In dieser Ausstellung kam ein Sabotageakt vor, an dem auch Juden beteiligt waren. 5 Deutsche kamen dabei zu Tode (?). Man nahm im Anschluß daran große Verhaftungen vor. Dann wurden wir von dem Gemeindevorstand nach dem Reichssicherheitshauptamt bestellt, dort fanden wir die gesamte Leitung der Reichsvereinigung vor, an ihrer Spitze Baeck, ferner Löwenherz aus Wien. Wir wurden alle an die Wand eines großen Saales gestellt und mußten dort von 9 Uhr an stehen, nur Baeck und Löwenherz durften 1/4 Stunde sitzen

Um 1-1/2 Uhr kam Gruppenführer Müller, der unmittelbar unter Heydrich arbeitete (?) und sagte, er entschuldige sich (?), daß er uns so lange habe warten lassen, er wolle uns nur sagen, es seien soeben 250 Juden erschossen worden (für jeden toten Deutschen 50 Juden). Das nächste Mal würden es für jeden 250 sein. Dann wurden wir entlassen.“

Das erste authentische Dokument über die Besprechung vom 29. Mai kam erst im Laufe des Eichmann-Prozesses in Jerusalem zur Kenntnis der Öffentlich-

keit<sup>84</sup>. Es handelt sich um einen Bericht, der von Dr. Löwenherz am 1. Juni, also offensichtlich sofort nach seiner Rückkehr nach Wien niedergeschrieben wurde. Eine Durchschrift des Dokumentes, dessen Original sich unter den Akten der Reichsvereinigung befindet, wurde ohne Zweifel dem RSHA übersandt, eine andere war in den Akten der Jüdischen Gemeinde Wien aufbewahrt, und von dieser wurde eine weitere Durchschrift als offizielle Akte im Eichmann-Prozeß vorgelegt. Das Dokument trägt die Überschrift „AN. Vorladung im Reichsinnenministerium, RSHA Berlin, Abt. IV B 4, Freitag, den 29. Mai 1942, 10.30 Uhr [und nicht 9.30, wie Henschel berichtete] und bei ... Eichmann, Sonntag, 30. Mai 1942 im selben Büro“. Die Überschrift zeigt, daß auch Löwenherz gewisse Einzelheiten nicht genau vermerkte, denn wenn der 29. Mai ein Freitag war, wie Löwenherz angab, kann der 30. des Monats nicht auf Sonntag gefallen sein; die zweite Besprechung – bei Eichmann – fand also entweder am Sonnabend oder erst am 31. Mai statt. Das Dokument gibt weiterhin keinen Aufschluß, wer die Personen waren, die die jüdischen Vertreter bei der ersten Besprechung am Freitag, den 29. Mai empfangen hatten, und ob auch bei der zweiten Besprechung ‚mit Eichmann‘, die sich allerdings nach dem Bericht von Löwenherz gar nicht auf den Sabotageakt bezog, außer ihm selbst auch die anderen jüdischen Herren anwesend waren, wie bei der ersten Verhandlung. Löwenherz erwähnte auch nicht – und sicherlich aus guten Gründen, da doch seine Niederschrift in erster Linie für das RSHA bestimmt war – die von Henschel gemachte Behauptung, die vorgeladenen Herren hätten stundenlang an der Wand stehen müssen, und noch weniger die zweifelhafte ‚Entschuldigung‘ des Gruppenführer (Gestapo-) Müller. Auf der anderen Seite bemerkte Löwenherz, „in Berlin seien in der Nacht vom 27. zum 28. Mai 500 Juden festgenommen worden“ und „von diesen seien 250 erschossen und 250 in ein Lager verbracht worden“. Als Grund für diese Repressalien wurde angegeben, „weil bei einem Anschlag auf die Ausstellung ‚das Sowjetparadies‘ nach den staatspolizeilichen Feststellungen fünf Juden aktiv beteiligt gewesen seien“, und nicht, wie Henschel behauptete, weil fünf Menschen ums Leben gekommen seien. Löwenherz fügte ferner hinzu, daß die den Anwesenden übermittelten Tatsachen den Juden im allgemeinen bekanntgegeben werden sollten, damit sie sich der Konsequenzen derartiger Aktionen bewußt würden.

Im Zusammenhang mit dieser Niederschrift von Löwenherz über die Besprechung vom 29. Mai – die erste, die der Öffentlichkeit bekannt wurde – ist auf ein anderes Dokument von ihm hinzuweisen. Löwenherz, der den Krieg und das Dritte Reich überlebte, diktierte mehrere Jahre später einen zusammenfassenden Bericht über die Geschichte und das Schicksal der jüdischen Gemeinde Wien nach dem Anschluß Österreichs ans Deutsche Reich. Dieser Bericht beruhte offensichtlich auf Erinnerungen und nicht auf schriftlichen Notizen. Auch in diesem Bericht erwähnte Löwenherz eine Besprechung, die nach dem Angriff auf das ‚Sowjetparadies‘ stattgefunden habe, gab aber als das Datum dieser Be-

<sup>84</sup> S. YV TR 3–1156.

sprechung den 19. Februar (?) 1942 an, also drei volle Monate vor dem Anschlag. Merkwürdigerweise wurde dieses Datum von verschiedenen Forschern übernommen, sowohl vor der Auffindung des authentischen Berichts im Eichmann-Prozeß<sup>85</sup> und im Archiv der Reichsvereinigung, als auch danach.<sup>86</sup>

3. Erst die ‚Entdeckung‘ des Archivs der Reichsvereinigung in den 60er Jahren ermöglichte es, ein genaues und authentischen Bild über die dem Sabotageakt folgenden Ereignisse zu erhalten. Das Archiv enthält nicht nur eine Aktennotiz über die Besprechung von 29. Mai mit den Namen der Beteiligten, sondern auch ein offizielles Schreiben der Reichsvereinigung über die Besprechung sowie weitere Dokumente, aus denen hervorgeht, daß in den auf die Besprechung folgenden Tagen weitere Verhandlungen mit verschiedenen RSHA-Beamten stattfanden.

Das erste und wichtigste Dokument ist eine Aktennotiz vom 29. Mai, die die handschriftlichen Unterschriften der jüdischen Beteiligten trägt. (Wenn auch in der heute vorliegenden Kopie nur ein Teil der Unterschriften lesbar ist, darf angenommen werden, daß alle Teilnehmer die Aktennotiz unterschreiben mußten). Diese Notiz, die sich auf die Vorladung von Freitag um 10.30 Uhr bezieht, beginnt mit den Worten:

„Gegen 10.30 Uhr wurde uns, im Auftrag des Reichsführers SS in Berlin, Himmler von einem Gruppenführer in Anwesenheit von OSTBF Eichmann, STBF Guenther und STBF Suhr folgendes eröffnet.“

Es ergibt sich dementsprechend, daß die Vertreter der jüdischen Organisationen weder während der Vorladung noch bei Niederschrift der Aktennotiz wußten, wer der Gruppenführer war, der ihnen die Mitteilung machte. Die Identität dieses Mannes wurde erst am 31. Mai Herrn Kozower bekannt, als ihm der Gestapo-Beamte Prüfer auf seine (Kozowers) Bitte mitteilte, es handle sich um Müller, der als Chef der Gestapo die Anordnung über die Repressalien erteilt habe und für sie verantwortlich sei. Prüfer teilte außerdem mit, daß die 250 Personen in zwei Gruppen erschossen worden seien – 154 noch in Berlin und 96 weitere in dem KZ Sachsenhausen, wohin sie verschleppt worden waren; von den 250 anderen Verhafteten seien einige noch vor dem 31. Mai entlassen worden und würden einem ‚Alterstransport‘ angeschlossen, d.h. nach Theresienstadt deportiert.

Die AN vom 29. Mai deckt sich im wesentlichen mit dem Bericht von Löwenherz vom 1. Juni. Auch hier ist aus begrifflichen Gründen mit keinem Wort die Rede davon, daß die Teilnehmer der Besprechung stundenlang an der Wand stehen mußten; dagegen wird auch hier ausdrücklich vermerkt, „die vorgelade-

---

<sup>85</sup> So H. G. ADLER, in: ‚Theresienstadt 1941–1945‘, Tübingen 1960 (2. Auflage), S. 774, Anm. 174.

<sup>86</sup> U.a. C. KLUSACEK (Hrg.), Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1938–1945, Wien 1971, S. 445–455 und H. ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstbehauptung, S. 291.

nen Funktionäre seien berechtigt und verpflichtet, dies [den Bericht über den Anschlag auf die Ausstellung und seine Folgen] unter den Juden in geeigneter Weise bekanntzugeben“. Es erweist sich dementsprechend, daß die Vertreter des RSHA in ihrer ersten Bekanntmachung der auf den Anschlag folgenden Repressalien daran interessiert waren und sogar darauf bestanden, daß diese allen Juden in Deutschland bekannt gemacht würden. Außerdem verlangten sie von den bei der Besprechung Anwesenden, den Behörden ohne Verzögerung jede Nachricht über weitere eventuelle Sabotageakte zu übermitteln. Zum Schluß der Besprechung verlas Eichman die Namen der „inhaftierten fünf [?] Juden“.

Das zweite Dokument, ebenfalls vom 29. Mai ist das schon erwähnte Schreiben, das von Eppstein im Namen der Reichsvereinigung, Weidemann für die Gemeinde Prag und Löwenherz für die Gemeinde Wien unterzeichnet, und an das ‚Reichsinnenministerium, Reichsicherheitshauptamt‘ gerichtet war. Es ist in seinem ersten Teil eine fast wortwörtliche Niederschrift über die am gleichen Tage stattgefundene Besprechung; in seinem zweiten Teil enthält es Vorschläge für die Durchführung der im Namen Himmlers übermittelten Aufträge. Diese würden, so heißt es in dem Schreiben, all den Juden bekanntgegeben, die regelmäßig an bestimmten Orten versammelt seien, wie den Angestellten der jüdischen Organisationen, den im Arbeitsdienst Eingestellten und den Insassen jüdischer Häuser und dgl. Diese sollten die Mitteilungen über den Angriff auf die Ausstellung und die Repressalien auch anderen Juden weitergeben. Ferner wurde vorgeschlagen, in dem Jüdischen Nachrichtenblatt in Berlin, Wien und Prag die gesamte jüdische Bevölkerung auf die Verantwortung eines jeden Einzelnen von ihnen hinzuweisen, weitere Sabotageakte zu vermeiden und jede ihnen zukommende Nachricht über solche Vorgänge so schnell wie möglich weiterzugeben.

Indirekt wurde die Besprechung vom 29. Mai auch in einem internen Bericht der Gemeinde Berlin erwähnt; in diesem heißt es, unter den ‚fünf verhafteten Juden‘ sei eine gewisse Frau Kochmann genannt worden, die früher einmal in einem Kinderheim der Gemeinde beschäftigt war. Die Verfasser dieses Berichts hätten daraufhin eine Untersuchung über die Tätigkeit dieser Frau unternommen, die jedoch ‚nichts Relevantes‘ über eine Verbindung zu einer Widerstandsgruppe ergeben habe, außer der Tatsache, daß ein jüdischer Nachbar der Frau Kochmann am Abend des 25. Mai verschiedene Papiere der Familie verbrannt hätte. (Es ist jedoch zu bemerken, daß die Frau K. tatsächlich Mitglied der Baum-Gruppe war.)

4. Zwischen dem 30. Mai und dem 5. Juni fanden weitere acht Besprechungen zwischen Vertretern der Reichsvereinigung und des RSHA statt, über die ein zusammenfassender, von Eppstein unterzeichneter Bericht vorliegt. Diese Besprechungen sind allein deshalb von Bedeutung, weil in ihnen mehrfach sich widersprechende Anweisungen gemacht wurden, ein Beweis für die uneinige und unsichere Reaktion der Behörden auf den Angriff der Baum-Gruppe auf die Ausstellung und der darauf folgenden Ereignisse. Zum einen wollten sie die

jüdische Bevölkerung verängstigen und sie vor den schlimmen Folgen eines weiteren Sabotageaktes warnen, während sie zum anderen unter allen Umständen vermeiden wollten, daß Informationen über die Tat der Baum-Gruppe und ihre Folgen nach außen gelangten. Trotzdem wurden schon in den ersten Juni-Tagen Einzelheiten darüber sowohl in der allgemeinen als auch der jüdischen Presse im Ausland veröffentlicht.

– Bei der ersten Besprechung, die am 30. Mai um 9.30 Uhr morgens stattfand, teilte Eichmann Eppstein mit, ein Oberinspektor Krischak würde ihm bald die namentliche Liste der 250 erschossenen Juden übergeben; die Reichsvereinigung solle den Hinterbliebenen die Nachricht übermitteln und zwar, so meinte Eichmann, durch die Übergabe eines geschlossenen Kouverts an den Leiter eines Transportes, der noch am selben Tag nach Theresienstadt abginge. Das Kouvert dürfe erst in Theresienstadt geöffnet werden und es müsse alles geschehen, um Selbstmorde seitens der Hinterbliebenen zu vermeiden. Anschließend wurde der Vorschlag besprochen, in dem Jüdischen Nachrichtenblatt in seinen drei Auflagen – in Berlin, Wien und Prag – sowie in einem Rundbrief an alle Gemeinden und Bezirksstellen der Reichsvereinigung die Information zu veröffentlichen. Eichmann lehnte jedoch jegliche Veröffentlichung grundsätzlich ab.

– Um 10.30 Uhr des gleichen Tages überreichte der genannte Krischak eine Liste der Erschossenen, die jedoch nur 154 Namen enthielt, unter Angabe ihres Geburtsdatums und manchmal auch ihres Geburtsortes.

– Am 1. Juni, um 17.00 Uhr fand die dritte Besprechung statt, bei der Eichmann und Guenther erschienen und bei der von der Reichsvereinigung der obenerwähnte Untersuchungsbericht der Gemeinde Berlin über die Angelegenheit der Frau Kochmann übergeben wurde.

– Eine weitere Besprechung fiel erst auf den 3. Juni, wieder um 17.00 Uhr, die von Suhr (s.o.) anstelle Guenthers geführt wurde. Eppstein übergab ihm zwar schriftlich niedergelegte (nicht vorhandene) Vorschläge zur Bekanntgabe der Erschießungen an ihre Hinterbliebenen. Suhr erklärte jedoch, daß die Entscheidung darüber einzig und allein in den Händen Eichmanns liege, worauf die Vorschläge einem anderen Beamten, wahrscheinlich einem Assistenten Eichmanns übergeben wurden, der die Entscheidung für den nächsten Morgen, dem 4. Juni 10.00 Uhr versprach. An diesem Termin erschien wieder Krischak, der erklärte, es solle keinerlei Information an die Hinterbliebenen übermittelt werden. Gleichzeitig übergab er die Liste der weiteren 96 Personen, die, wie bemerkt, in Sachsenhausen erschossen wurden, und befahl, daß selbst die in Berlin wohnenden Hinterbliebenen ‚einstweilen‘ nicht benachrichtigt werden sollen, da eine offizielle Mitteilung zu erwarten sei. (Nebenbei ist zu bemerken, daß die beiden Listen, sogar in verschiedenen Fassungen in dem Archiv der Reichsvereinigung in Potsdam erhalten sind).

– Auch damit waren die divergierenden Verordnungen der Behörden keineswegs zu Ende, denn noch am selben Tage, um 18.30 Uhr bat Krischak in einem Telefongespräch, die Liste derjenigen Opfer, deren Verwandte an einem

am 5. Juni, nach Theresienstadt abgehenden Transport teilnehmen würden, dem Transportleiter zu übergeben. Weitere Anordnungen würden an Ort und Stelle ergehen.

– Am 5. Juni wurden in zwei verschiedenen Besprechungen wiederum neue Verordnungen erteilt: den Verwandten, die außerhalb Berlins wohnten, solle die Mitteilung nach Eppsteins ‚Vorschlag 1‘, der, wie gesagt, nicht bekannt ist, gemacht werden; in derselben Form sollen auch durch die Leiter der Gemeinden Wien und Prag und die ‚Judenältesten‘ in Litzmannstadt (Lodz) und Sosnowicz (ein Vernichtungslager in Süd-Westpolen) die dort wohnenden Hinterbliebenen informiert werden. Den Hinterbliebenen in Berlin sei vorläufig keine Mitteilung zu machen.

– Alle diese Anordnungen wurden in den Nachmittagsstunden des gleichen Tages widerrufen. Es wurde verordnet, die Benachrichtigung der Hinterbliebenen in Wien, Prag, Litzmannstadt und Sosnowicz bis zum 8. des Monats zu verschieben, dagegen denjenigen, die noch in Berlin waren, jetzt die Nachricht nach dem erwähnten ‚Vorschlag 1‘ zu erteilen.

5. Neben den verschiedenen Aktennotizen über die Besprechungen mit dem RSHA befindet sich in den Akten der Reichsvereinigung ein Dokument mit der Überschrift „Entwurf einer Veröffentlichung im Jüdischen Nachrichtenblatt – Verantwortlichkeit für die Gemeinschaft“. Dieser Entwurf, der auch zur Veröffentlichung in Wien und Prag bestimmt sein sollte, lautet wie folgt:

„Jeder Jude trägt die Verantwortung für unsere Gemeinschaft. Jeder von uns hat dessen immer und überall eingedenk zu sein: in allen Handlungen und Äußerungen, in der Wohnung, unterwegs, in der Arbeitsstätte. Es kommt auf das Verhalten jedes Einzelnen an, da hierfür nicht nur er selbst und seine Familie, sondern alle Juden einzustehen haben. Es darf in keinem Augenblick außer acht gelassen werden, daß jeder von uns für uns alle verantwortlich ist und daß die Folgen für das Verhalten jedes Einzelnen die Gemeinschaft treffen.“

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND“

Mit diesen besonders vorsichtigen Worten wollte die Reichsvereinigung die jüdische Bevölkerung in Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei, ohne jegliche Angaben der Hintergründe, darauf aufmerksam machen, daß etwas Außergewöhnliches geschehen war, und sie vor den Folgen einer unverantwortlichen Tat warnen. Soweit jedoch festgestellt werden kann, wurde diese Erklärung, sicherlich auf Anordnung Eichmanns, nie und nirgends veröffentlicht (wobei jedoch zu beachten ist, daß in keiner der Bibliotheken, die das Jüdische Nachrichtenblatt aufbewahren, eine vollständige Sammlung der Zeitung vorliegt und gerade für Juni 1942 einige Nummern des Blattes fehlen)<sup>87</sup>.

<sup>87</sup> Das Leo Baeck Institute in New York besitzt zwar offensichtlich eine fast vollständige Sammlung des Jüdischen Nachrichtenblatts, aber auch dort ist in den Nummern von Ende Mai bis Ende August 1941 diese „Erklärung“ mit keinem Wort erwähnt.

Ein ähnlich abgefaßter Entwurf einer Erklärung, unter der gleichen Überschrift, sollte offensichtlich in den Gemeinden und Bezirksstellen verteilt werden, doch auch dieser Plan konnte nicht ausgeführt werden. Dagegen befinden sich in dem Archiv der Reichsvereinigung zahlreiche Durchschriften von Briefen aus dem Monat Juni, die an Einzelpersonen und Gemeinden versandt wurden und Mitteilungen über das ‚Ableben von Verwandten‘ enthalten.

6. Ein besonderes, mit der Baum-Aktion zusammenhängendes Ereignis wird von Norbert Wollheim (New York) berichtet, der zur Zeit der Baum-Aktion als Zwangsarbeiter in Berlin beschäftigt war und der vorher für die Reichsvertretung gearbeitet hatte. Einige Mitglieder der Baum-Gruppe waren in der Tat früher Mitglieder jüdischer Jugendverbände gewesen, waren jedoch lange vor der Baum-Aktion aus diesen Verbänden ausgetreten, weil die jüdische Einstellung der Bünde mit ihrer kommunistischen Haltung nicht vereinbar war. Dr. Leo Baeck und Paul Eppstein, die von der Gestapo schwerst bedroht worden waren und wußten, daß Wollheim einen oder den anderen der kommunistischen Gruppen aus früherer Zeit kannte, baten ihn, mit diesen Kontakt aufzunehmen und sie zu ersuchen, von weiteren Aktionen Abstand zu nehmen, da die Gestapo schärfste Gegenmaßnahmen angedroht hatte. Wollheim hat tatsächlich einem dieser Leute, der in seiner Nachbarschaft wohnte, diese Bitte ausgerichtet, aber zur Antwort bekommen, daß die Kommunisten sich von den jüdischen Führern keine Vorschriften machen ließen. An keiner anderen Stelle wird über diesen Versuch der Reichsvereinigung, kommunistische Kreise zu beeinflussen, berichtet<sup>88</sup>.

7. Die Behörden begnügten sich infolge des Sabotageaktes nicht mit den direkten Strafaktionen, sondern verstärkten auch die Deportationen; so gingen aus Berlin allein im Juni 1942 zwei Transporte von zusammen 1.000 Menschen nach dem Osten und 13 Transporte mit insgesamt 800 Personen nach Theresienstadt ab<sup>89</sup>. Unter den Vertriebenen waren zum ersten Mal auch einige Angestellte der Reichsvereinigung und ihre leitenden Mitglieder, darunter Cora Berliner und Paula Fürst. Es scheint auch, daß gerade in diesen Tagen Arthur Lilienthal umgebracht wurde, der schon vor der Aktion der Baum-Gruppe verhaftet worden war. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Eichmann bei einer seiner Besprechungen mit Löwenherz ihn zum ersten Mal darauf vorbereitete, daß eine gänzliche Evakuierung aller Juden des Altreichs, der Ostmark und des Protektorats bevorstünde. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, daß bei der Entscheidung über die praktische Durchführung dieser totalen Evakuierung, die schon bei der ‚Wannsee-Konferenz‘ im Januar beschlossen wurde, die Baum-Aktion als Vorwand benutzt wurde. Ebenso ist es naheliegend, daß auch

---

<sup>88</sup> Die Darstellung Bakers in *Days of Sorrow and Pain* auf S. 274 beruht offenkundig auf einem Mißverständnis.

<sup>89</sup> Vgl. H. G. SELENTIN, *Geschichte der Juden in Berlin*, in: Festschrift anlässlich der Einweihung des Jüdischen Gemeindehauses in dem Gebäude Fasanenstraße 79/80, Berlin 1959, S. 84–85.

die plötzliche Schließung der jüdischen Schulen und die Auflösung des gesamten jüdischen Erziehungswesens (s.o.), die tatsächlich das Ende einer der wesentlichsten Aufgaben der Reichsvereinigung bedeutete, auch eine der Repressalien, die auf den Anschlag auf die Ausstellung Goebbels folgten, war. In dieser Weise mußten es jedenfalls die Leiter der Reichsvereinigung betrachten, als die NS-Behörden die Verantwortung für eine Tat weniger, am Rande des Judentums stehender, Jugendlicher auf die ganze so klein gewordene jüdische Bevölkerung übertrugen. Ähnlich war es, wie bekannt auch bei dem November-Pogrom von 1938, als die gesamte deutsche Judenheit für die Tat eines Einzelnen verantwortlich gemacht wurde. Beide Ereignisse bildeten wichtige Wendepunkte auf dem Wege zu endgültigen Vernichtung der Juden in Deutschland. Daß auch Goebbels den Sabotageakt auf ‚seiner‘ Ausstellung in diesem Sinne betrachtete, ist aus verschiedenen seiner Äußerungen ersichtlich. Es ist jedoch wichtig zu betonen, daß er diesen Akt mit einem anderen bedeutungsvollen Anschlag auf das Regime in Verbindung brachte. Dieser ereignete sich genau in den Tagen, zwischen dem Sabotageakt in Berlin und der ersten Vorladung der Leiter der jüdischen Organisation. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Ereignissen wird auch in der Forschungsliteratur hier und da angedeutet. Trotzdem ist es bis heute nicht entschieden, und wird wahrscheinlich auch nie genau entschieden werden können, ob ein derartiger Zusammenhang tatsächlich bestand und wieweit die Möglichkeit eines solchen die Repressalien der NS-Behörden beeinflusste.

Anfangs dieses Abschnitts wurde schon darauf hingewiesen, daß die erste Vorladung der jüdischen Herren in das RSHA, bei der ihnen zum ersten Mal die Information über den Terrorakt der Baum-Gruppe übermittelt wurde, erst am 29. Mai, elf Tage nach dem Akt selbst stattfand, und daß die Verhaftung von 500 Juden, von denen 250 sofort hingerichtet wurden, erst zwischen dem 27. und 28. Mai erfolgte. Diese Tatsachen werfen die Frage auf, warum eine verhältnismäßig so lange Zeit vergehen mußte, bis die Behörden auf das Ereignis vom 18. Mai reagierten. Darüberhinaus erhebt sich die weitere Frage, ob die Straffaktionen in Berlin tatsächlich nur eine Antwort auf die Brandstiftung in der Ausstellung war, oder ob nicht die etwas spätere und viel einflußreichere Aktion einer Widerstandsgruppe eine wesentliche Rolle dabei spielte. Es handelt sich hierbei um das am 27. Mai in der Nähe von Prag verübte Attentat auf einen der leitenden Führer der ‚Aufsichtsbehörde‘, des RSHA, Reinhard Heydrich (der am 2. Juni seinen Verletzungen erlag). In der diesem Tage folgenden Nacht wurden die 250 Berliner Juden hingerichtet. War dies ein Racheakt auf das Attentat auf Heydrich, und glaubte man in den Kreisen der Behörden zumindest in den ersten Stunden und Tagen nach diesem Attentat an eine Verbindung oder gar Identität zwischen den Tätern der beiden Anschläge? Jedenfalls steht es nach verschiedenen Erklärungen und Aufzeichnungen Goebbels fest, daß zumindest er an eine solche Verbindung dachte und die Repressalien gegen die Juden in Berlin auch als eine Straffaktion wegen des Attentats auf Heydrich betrachtete. Nachdem er am 26. Mai bei einer seiner geheimen Konferenzen

berichtete<sup>90</sup>, daß die Brandstifter in der Berliner Ausstellung gestellt worden seien (wobei er nebenbei bemerkt von sieben Juden und fünf Nichtjuden sprach), berichtete er einen Tag später, er habe Hitler einen Vorschlag für eine endgültige Entfernung der Juden aus Berlin unterbreitet. 500 leitende jüdische Persönlichkeiten sollten als Geiseln für das Verhalten der Berliner Juden insgesamt verhaftet werden. In eben diesen Tagen machte Goebbels im Zusammenhang mit dem Attentat auf Heydrich eine Erklärung, die (in englischer Übersetzung) wie folgt lautet<sup>91</sup>:

„I shall now likewise complete my war against the Berlin Jews. At the moment I am having a list drawn up of the Jewish hostages to be followed by many arrests. I have no desire to put myself into a position to be shot in the belly by a 22 year old Jew<sup>92</sup> from the East – such types are to be found among the assassins at the Anti-Sowjet Exhibition. Ten Jews in a concentration camp or under the earth are better than one going free. We are engaged today in a fight for life and death and he will win who most energetically defends his political existence. ...“

Einige Tage später, nachdem er den kritischen Zustand Heydrichs notiert hatte, fügte Goebbels dieser Erklärung die folgenden Worte hinzu:

„We still don't know the background of the plot. ... In any case we are making the Jews pay. I am having my planned arrest of 500 Jews in Berlin carried out, and am informing the leaders of the Jewish community that for every Jewish plot or attempt at revolt 100 or 150 Jews whom we are holding are to be shot. As a consequence of the attempt on Heydrich a whole group of Jews, against whom we had evidence, were shot in Sachsenhausen. The more of this rubbish we get rid off, the better for the security of the Reich.“

### Die ‚Auflösung‘ der Reichsvereinigung

Eine der unentschiedensten Fragen in der Geschichte der Reichsvereinigung betrifft ihr Schicksal und ihre Tätigkeit in den letzten zwei Jahren des Dritten Reichs. Aus dieser Zeit ist nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Dokumenten erhalten, die eine klare Antwort auf diese Frage ermöglichen hätten. So existieren in dem Archiv in Potsdam Protokolle von Vorstandssitzungen der Reichsvereinigung nur bis Oktober 1942. Zwar verweisen dort aufbewahrte Durchschriften von Briefen auf ‚Berührungspunkte‘ mit zahlreichen Behörden und insbesondere dem RSHA auch in den darauf folgenden Monaten, aber Aktennotizen über Besprechungen mit Vertretern dieser Behörden sind bisher nur bis Ende April des gleichen Jahres bekannt. Aktennotizen über Besprechungen

---

<sup>90</sup> Vgl. W. A. BÖLCKE (Hrsg.), *Wollt Ihr den totalen Krieg? Die geheimen Goebbels-Konferenzen 1933–1943*, Stuttgart 1967, S. 284.

<sup>91</sup> Siehe E.K. BRAMSTED (Hrsg.), *Goebbels and National Socialist Propaganda*, S. 396–397.

<sup>92</sup> Diese Altersangabe ist unverständlich, denn H. Baum war 1942 bereits 30 Jahre alt.

zwischen den Leitern der Berliner Gemeinde und der Gestapo liegen ebenfalls bis April 1943 vor.

Auch nach Juni 1942 mußte die Reichsvereinigung häufig über ‚Abbau‘ und ‚Abwanderung‘ ihrer Angestellten berichten, ein unzweideutiger Hinweis darauf, daß diese Personen teils nach Theresienstadt und teils nach dem Osten deportiert wurden. Im September 1942 mußte Hanna Karminski ihren Kolleginnen Cora Berliner und Paula Fürst auf dem Wege in ein unbekanntes Ziel folgen. Über ihr Schicksal ist nichts bekannt; nach einer Aussage von Leo Baeck soll ihm einige Zeit nach ihrer Deportation von einem Gestapobeamten eine Photographie von Frau Karminski vorgelegt worden sein mit der Bemerkung, sie sei ‚diese Nacht an Lungenentzündung gestorben‘.

In der Nacht vom 26. zum 27. Januar 1943 wurden auch Leo Baeck und Paul Eppstein nach Theresienstadt verschleppt<sup>93</sup>. Baeck wurde dort wieder einer der geistigen Führer und Seelsorger der Insassen des Lagers, denen er mit Rat und Tat zur Seite stand. Er überlebte dort das Ende des Krieges und der nationalsozialistische Terrorherrschaft und wurde von einem englischen Flieger nach England zu seiner dort schon längere Zeit lebenden Tochter gebracht, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1956 noch einige schöne Jahre verbringen durfte. Eppstein dagegen wurde sofort nach seiner Ankunft in Theresienstadt von dem Kommandanten des dortigen Lagers, Dr. Seidl, zum Vorsitzenden des Ältestenrats der Juden im Ghetto ernannt, bis er im Januar, nach anderer Ansicht im September 1944, angeblich wegen einer ‚regierungsfeindlichen‘ Rede verhaftet wurde, und am Jom Kippur oder einen Tag danach (27. oder 28. September) hingerichtet wurde.

Noch nach der Deportation von Baeck und Eppstein mußte die Reichsvereinigung einen ‚Reorganisationsplan ihrer Zentrale und der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin‘ nach dem ‚Stand vom 31. Januar 1943‘ vorlegen, in dem merkwürdigerweise Eppstein noch als Leiter aufgeführt ist.

In den ersten Monaten des Jahres 1943 blieb Moritz Henschel der einzige Leiter sowohl der Reichsvereinigung, als auch der Berliner Gemeinde, die nun Ende Januar als letzte der noch quasi-selbständig tätigen Gemeinden in die Reichsvereinigung eingegliedert wurde. Henschel selbst wurde mit seiner Frau Hildegard, die ebenfalls in der Berliner Gemeinde tätig war, am 16. Juni nach Theresienstadt gebracht<sup>94</sup>; beide überlebten jedoch, und gingen nach dem Krieg nach Tel-Aviv, wo Moritz Henschel 1946 verstarb.

Am 19. Mai 1943 wurden weitere Mitarbeiter der Reichsvereinigung nach Theresienstadt deportiert, und zwei Tage später verordnete Himmler in einem

---

<sup>93</sup> Nach einer Mitteilung des Lagerkommandanten von Theresienstadt, Dr. Seidl, an die dortigen Judenältesten vom 27.1.43. Das Dokument, das Adler im Jahre 1957 in dem Archiv des Roten Kreuz Genf gesehen hat, wurde von ihm in „Verheimlichte Wahrheit“, S. 131 f. veröffentlicht. Es ist bemerkenswert, daß Eppstein dort nicht unter den aus Berlin eintreffenden Persönlichkeiten erwähnt ist, sondern erst direkt danach als der für das Ghetto Verantwortliche.

<sup>94</sup> S. seine schon erwähnte Rede in Tel Aviv vom September 1946.

Rundbrief<sup>95</sup> an die Gestapoleitstellen, alle noch im ganzen Reich bei der Reichsvereinigung beschäftigten Personen zu deportieren, ohne Rücksicht auf die noch erforderlichen Arbeiten.

Am 10. Juni 1943 erschienen, nach späteren Berichten von Moritz und Hildegard Henschel, Gestapobeamte in den Büros der Reichsvereinigung in der Kantstraße 158 und der Berliner Gemeinde und erklärten, die Tätigkeit der beiden Institutionen sei nunmehr beendet. Dieses Ereignis veranlaßte viele Forscher zu vermuten, die Reichsvereinigung sei an diesem Tage, dem 10. Juni 1943, aufgelöst worden. Tatsächlich jedoch ist, soweit aus vorliegenden Archivalien zu entnehmen ist, die Reichsvereinigung nie offiziell aufgelöst worden. Zwar hatte der Finanzminister ursprünglich am 9. Juni 1943, also einen Tag vor Schließung der Büros der Reichsvereinigung den Oberfinanzpräsidenten im ganzen Reich mitgeteilt, das gesamte Vermögen der Reichsvereinigung ‚sei zu übernehmen‘, und das RSHA versuchte am 10. Juni dieses Vermögen zu beschlagnahmen, aber am 3. August veröffentlichte der Minister der Finanzen, entgegen seiner früheren Mitteilung, einen Erlaß, demzufolge das Vermögen Eigentum der Reichsvereinigung bleibe. „Die Reichsvereinigung besteht weiterhin, sie ist nicht aufgelöst“; die Reichsfinanzverwaltung übernehme nur die Verwaltung des Vermögens<sup>96</sup>.

Einen, wenn auch nur indirekten Hinweis auf die Tatsache, daß die Reichsvereinigung nicht am 10. Juni 1943 und eigentlich nie aufgelöst wurde, liefert eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Bundesrepublik vom 3. Dezember 1968<sup>97</sup>. Eine ehemalige Sekretärin der Reichsvereinigung hatte aufgrund ihrer fünfjährigen Tätigkeit in der Organisation auf Versorgungsbezug (eine Art Pension) geklagt. Nachdem die Klage in verschiedenen Instanzen abgelehnt worden war, gelangte sie an das genannte Oberverwaltungsgericht, wurde jedoch auch von diesem abgelehnt mit der Begründung, „die Reichsvereinigung habe bei Fortfall der Verfolgung nicht in der Weise fortbestanden, daß sie wesentliche Verwaltungsaufgaben für die Juden in Deutschland erfüllt hätte“. Auch dieses Gericht war also der Ansicht, die Reichsvereinigung sei nie aufgelöst worden, sondern habe ‚bei Fortfall der Verfolgung‘. d.h. erst bei Ende des Dritten Reichs automatisch ihre Existenzberechtigung verloren.

Aus Mangel an direkten Beweisen darf man wohl mit Recht behaupten, daß der Haifaer Verfasser des Artikels ‚Reichsvereinigung‘ in der *Encyclopedia Judaica*, Yehuda Reshef<sup>98</sup>, der Tatsache am nächsten kam, wenn er meinte, die Reichsvereinigung sei am 10. Juni 1943 in ‚ihrer ursprünglichen Form aufgelöst worden‘. Tatsächlich steht fest, daß die Reichsvereinigung sofort nach Schlie-

<sup>95</sup> RSHA Ref. IVb4a–2093/42G (391) = YV TR 10/662.

<sup>96</sup> Die beiden Anordnungen des Finanzministers sind zitiert nach M. OFFENBURG (Hrsg.) *Adass Jisroel* (die frühere orthodoxe) Jüdische Gemeinde in Berlin 1869–1942, Vernichtet und Vergessen, Berlin 1986, S. 269, Anm. 18.

<sup>97</sup> Zitiert nach einem Aufsatz von H. E. FABIAN in der ‚Allgemeinen Unabhängigen Jüdischen Wochenzeitung‘ (die sog. ‚Allgemeine‘), Düsseldorf vom 16. 5. 1969.

<sup>98</sup> E. J., Jerusalem 1972, vol. 14, 51.

ßung ihrer Büros in der Kantstraße ihre, wenn auch stark beschränkte Tätigkeit in anderen Räumen, in einem Teil des Jüdischen Krankenhauses in Berlin in der Iranischen Straße fortsetzte. In der Forschungsliteratur wird diese ‚neu errichtete‘ Organisation vielfach als ‚neue‘, oder mehr noch als ‚Rest-Reichsvereinigung‘ bezeichnet, obwohl zahlreiche, meist erst jetzt in Potsdam gesichtete Dokumente eindeutig beweisen, daß diese Organisation nie ihren Namen änderte. Sie erschien auch weiterhin genau wie früher unter dem Briefkopf und über der Unterschrift als ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘.

Was auch immer der Name dieser ‚neuen‘ Organisation gewesen sei, so steht es fest, daß sie in keiner Weise mit der ‚alten‘ Reichsvereinigung zu vergleichen war. Sie konnte die ihr übertragenen Aufgaben zugunsten der wenigen noch in Deutschland verbliebenen ‚Juden‘ nur unter ständiger und direkter Aufsicht der Gestapo erfüllen; neben ihren eigenen Büros in dem Krankenhaus war ein Amt der Gestapo, das selbstverständlich jede Betätigung der Reichsvereinigung auf das Strengste überwachte. Die jetzigen Mitarbeiter der Reichsvereinigung und die für ihre verschiedenen Arbeitsgebiete verantwortlich zeichnenden Personen waren mit geringen Ausnahmen früher nicht in der Organisation tätig oder nicht als leitende Angestellte bekannt. An der Spitze stand jetzt der Leiter des Jüdischen Krankenhauses Dr. Dr. Walter Lustig<sup>99</sup>, der allerdings schon Ende 1942 in den Vorstand der Reichsvereinigung aufgenommen war. Weitere Mitarbeiter – um nur einige der wesentlichsten Personen zu nennen – waren Männer namens Dr. Paul Königsberger (offenbar der Vertreter von Lustig), Siegfried Simonis, Siegbert Kleemann und Adolf Wolfsky (diese beiden überlebten das NS-Regime und traten anfangs der 60er Jahre als Zeugen in Prozessen gegen RSHA- und Gestapobeamte auf), sowie Curt Radlauer. Über die Biographie der meisten dieser Personen ist fast nichts bekannt; man muß aber annehmen, daß sie, ebenso wie Dr. Lustig selbst, nur deshalb in ihrem Amt bleiben konnten, weil sie in ‚privilegierter Mischehe‘ mit arischen Frauen lebten.

Die Tätigkeit der Reichsvereinigung beschränkte sich jetzt neben der Verbindung zu Insassen des Ghettos Theresienstadt und den sog. ‚Vertrauensmännern‘, die jetzt anstelle der früheren Bezirks- und Zweigstellen als Vertreter der Reichsvereinigung die Verbindung mit auch noch so kleinen Gruppen von Juden an nicht wenigen Orten aufrechterhielten und den ‚Konsulenten‘<sup>100</sup>, die als Rechtsberater für einzelne Juden auftreten durften, hauptsächlich auf eine ganz geringe Sozialfürsorge, die Sorge um Personen, die ärztliche Hilfe beanspruchten, einschließlich Krankenhausbehandlung, Friedhofs- und Beerdigungsangelegenheiten, Erledigung finanzieller Fragen, meist für Personen, die nach Theresienstadt ‚auswandern‘ mußten und dergleichen.

<sup>99</sup> Dr. Lustig wurde nach Ende des Krieges von Russischen Behörden der Kollaboration mit den Nazis beschuldigt, vor Gericht gestellt und ist seitdem „verschollen“.

<sup>100</sup> Korrespondenzen mit Vertrauensmännern und Konsulenten sind, außer in Potsdam, in YV JM 1738/4 und 1739, 1 (5) fotokopiert. Außerdem haben Adler, B. Blau und andere Forscher einige Daten über die Tätigkeit dieser Beamten veröffentlicht.

Es besteht kein Zweifel, daß diese Betätigung der Reichsvereinigung während der letzten zwei Jahre ihres Bestehens von den Behörden nicht nur geduldet, sondern auch gefördert wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, um diese selbst von der Notwendigkeit zu befreien, sich um die wenigen noch in Deutschland lebenden Juden kümmern zu müssen, die das NS-Regime aus verschiedenen seiner damaligen Politik entsprechenden Gründen nicht vertreiben oder vernichten wollte. Trotzdem kann naturgemäß in keiner Weise davon gesprochen werden, daß die Reichsvereinigung in dieser Zeit irgendwie von den Behörden als eine offizielle oder halboffizielle Vertretung dieser Juden anerkannt worden wäre.



## Nachwort

Wie verschiedentlich bemerkt, wurden bisher nur Einzelforschungen über die Zeit der Reichsvertretung und Reichsvereinigung, doch niemals eine zusammenfassende Untersuchung über das hier behandelte Thema unternommen. Hier wurde zum erstenmal, aufgrund der zahlreichen Quellen in dem Zentralarchiv in Potsdam und vielen anderen Archiven in Israel, den Vereinigten Staaten und vor allem in Deutschland selbst, der Versuch gemacht, einen systematischen Überblick über die Stellung der beiden Organisationen gegenüber den NS-Regierungs- und Parteiorganen zu liefern.

Entsprechend der bisher fast allgemein herrschenden Meinung wirkte die Reichsvertretung in einem ‚leeren Raum‘, da sie von den Behörden niemals de jure anerkannt wurde. Die hier vorliegende Darstellung ergab, daß die Reichsvertretung nicht nur de facto anerkannt war, sondern daß verschiedene Behörden sie und ihre Tätigkeit sehr wohl berücksichtigten und häufig auch, wie es von einem totalitären Herrschaftssystem gar nicht anders zu erwarten war, überwachten, ohne daß die Reichsvertretung jedoch jemals eine Zwangsorganisation wurde.

Bezüglich der Reichsvereinigung wurde in der Forschungsliteratur im allgemeinen behauptet, sie wäre ein ‚Werkzeug‘ in den Händen des Regimes gewesen, das nur die Aufgabe hatte, bei der Lösung der Judenfrage in Deutschland mitzuwirken. Auch diese Annahme konnte hier widerlegt werden. Nicht nur waren die leitenden Vertreter der deutschen Judenheit bei der Gründung der Reichsvereinigung mindestens ebenso beteiligt wie die verschiedenen Regierungsstellen, sondern sie setzten zumindest in den ersten Jahren des Bestehens der Reichsvereinigung, sei es durch Beibehalten der Vorstandsmitglieder der Reichsvertretung, sei es auf dem Gebiet ihrer Betätigung, die Tätigkeit der Reichsvertretung fort. Wenn auch die Reichsvereinigung nicht selten gewisse Erfolge gegenüber dem Regime zu verzeichnen hatte, so mußten die meisten ihrer leitenden Persönlichkeiten, gerade wegen ihrer ehrenhaften, aufrechten und energischen Haltung gegenüber dem Regime mit ihrem Leben büßen.

Jedenfalls sah das NS-Regime sowohl in der Reichsvertretung als auch in der Reichsvereinigung die ‚offizielle‘ Vertretung der deutschen Juden, selbst denen unter ihnen, die aus der jüdischen Religion ausgetreten waren, oder die als Mitglieder einer sog. jüdischen Untergrundbewegung nur noch am Rande des Judentums standen. Aus diesem Grunde waren die Behörden nicht nur an der

Gründung der beiden Organisationen, sondern auch an ihrem Fortbestehen interessiert, selbst nach den Ereignissen des November-Pogroms von 1938, dem Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1939 und zur Zeit der Massendeportationen.

## Anhang



## Glossar

- Alijah* (wörtlich das Hinaufgehen), Bezeichnung für die Einwanderung in das Heilige Land, Palästina.
- Alijah Bet*, die sog. ‚illegale Alijah‘ während der Zeit, in der die englische Mandatsregierung die Einwanderung nach Palästina einschränkte und sogar untersagte.
- Blaue Büchse* – s. Keren Kajemeth.
- Eretz Jisrael*, das Land der Juden (bis 1948 Palästina).
- Hachscharah* (Mehrzahl Hachscharoth), wörtlich Ausbildung, Bezeichnung für die hauptsächlich zionistische landwirtschaftliche und handwerkliche Ausbildung und die dafür errichteten Lager und Institutionen.
- Holocaust*, die gebräuchliche Bezeichnung für die Vernichtung der europäischen Juden durch die Nationalsozialisten; hebräisch ‚Schoah‘.
- Jewish Agency for Palestine*, die von der englischen Mandatsregierung öffentlich anerkannte Vertretung der Juden zur Verwaltung Palästinas.
- Jerusalem*, das geistige und religiöse Zentrum des jüdischen Volkes wurde nach Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 dessen Hauptstadt.
- Joint*, kurzgefaßte Bezeichnung für ‚American Jewish Joint Distribution Committee‘, das bald nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges von einigen führenden Persönlichkeiten des amerikanischen Judentums gegründet wurde. Seine ursprüngliche Aufgabe war, den Opfern des Krieges, vor allem aus den osteuropäischen Ländern, zu helfen. Im Laufe der Jahre dehnte der Joint seine Tätigkeit auf alle sozialen Gebiete aus; so half er z.B. nach dem Zweiten Weltkrieg im besonderen den überlebenden Opfern des Nazi-Terrors.
- Jom Kippur* – Versöhnungstag, das höchste Fest im jüdischen Kalender, am 10. des Monats Tischri (meist September–Oktober).
- Keren Hajesod* (wörtlich ‚Grundfonds‘), von der zionistischen Organisation errichteter Fonds zur Finanzierung des Aufbaus einer ‚jüdischen Heimstätte‘ in Palästina.
- Keren Kajemeth le-Israel*, kurz Keren Kajemeth oder KKL, jüdischer Nationalfonds zum Erwerb von Grund und Boden in Palästina; einer seiner populärsten und weitverbreitetsten Mittel zur Sammlung von Geldern war die ‚Blaue Büchse‘ (s.d.).
- Kol Nidre* – das feierliche Gebet am Vorabend des Jom Kippur (s.d.).
- Mazzoth*, das ungesäuerte Brot, das während der Pessach-Feiertage (s.d.) anstelle des gewöhnlichen (gesäuerten) Brots gegessen werden muß.
- Pessach* (Überschreitungsfest), das zur Erinnerung an den Auszug der Kinder Israel aus Ägypten gefeiert wird; fällt in den Monat Nissan (März–April).
- Rosch Haschanah*, das jüdische Neujahrsfest am 1. und 2. Tischri; neben Jom Kippur (s.d.) eines der höchsten Feste der Juden.
- Schabbath*, Ruhetag, nach dem jüdischen Kalender der siebte Tag der Woche, Samstag, an dem jede Werkätigkeit untersagt ist.

*Shoah* – s. Holocaust.

*Tel Aviv* – erste rein jüdische Stadt in dem neu aufgebauten Eretz Israel.

*Torah* (Thora), die jüdische Lehre, vor allem Bezeichnung für die fünf Bücher Moses, dem Pentateuch, die für den Gottesdienst in der Synagoge auf einer Pergamentrolle (Thora-Rolle) niedergeschrieben sind. In weiterem Sinn die gesamte schriftliche und mündliche Lehre der jüdischen Religion.

## Kurzbiographien der wichtigen erwähnten Personen

**BAECK, Rabbiner Dr. LEO**, 1873–1956, geb. in Lissa (damals Posen, heute Polen), studierte an dem Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau und der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, sowie an der dortigen Universität. 1912 bis 1943 Dozent an der Hochschule und einer der bedeutendsten Rabbiner der Jüdischen Gemeinde Berlin; aktiv tätig in vielen jüdischen Organisationen, darunter, als Nichtzionist, in dem Präsidium der Jewish Agency for Palestine und im Keren Hajesod.

Ab 1933 Präsident der Reichsvertretung und dann der Reichsvereinigung, wurde mehrfach auf kurze Zeit verhaftet. Ende Januar 1943 nach Theresienstadt deportiert, doch überlebte er den Krieg und kam sofort nach Ende des Krieges zu seiner Tochter in London, wo er 1956 nach weiterer segensreicher Tätigkeit verstarb.

**BERLINER, CORA**, 1890–1942, geb. in Hannover, in ihrer Jugend im Verband der jüdischen Jugendvereine und Jüdischen Frauenbund tätig. 1919–33 im Staatsdienst und 1930–33 Professor an einer technischen Hochschule für Frauen in Berlin. Seit 1933 in der Reichsvertretung und später der Reichsvereinigung tätig, wo sie, obwohl nicht offizielles Mitglied des Vorstandes, als solches betrachtet wurde. Sie wurde im Juni 1942 deportiert; Schicksal unbekannt.

**COHN, KONRAD**, 1901–1942, Mitglied des Vorstandes der Berliner Gemeinde und seit 1933 in der Wohlfahrtsabteilung der Reichsvertretung tätig; ab März 1940 Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung. Im Frühjahr 1942 im KZ Sachsenhausen inhaftiert, wo er verstarb („zum Selbstmord getrieben wurde?“).

**EPPSTEIN, PAUL**, 1901–1944, geb. in Mannheim, studierte bei den großen Soziologen, wie Max Weber, Karl Jaspers und Karl Mannheim; 1926 habilitiert als Privatdozent an der Handelshochschule seiner Heimatsstadt. Mehrere Jahre in der jüdischen Jugendbewegung tätig. Ab 1933 Mitarbeiter und später Mitglied des Vorstandes der Reichsvertretung und Reichsvereinigung, wo er einer der wichtigsten Verhandlungsleiter mit den Behörden wurde. Es war sein Ziel, die Selbständigkeit der jüdischen Verwaltung, d.h. der Reichsvertretung und Reichsvereinigung, solange und soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel konnte nach seiner Ansicht nur erreicht werden, wenn alle behördlichen Anordnungen so durchgeführt würden, daß die Gestapo (und später das RSHA) keinen Vorwand fänden, deren Durchführung selbst in die Hand zu nehmen. Mehrfach verhaftet und Ende Januar 1943 zusammen mit seiner Frau und Leo Baeck nach Theresienstadt deportiert. Dort wurde er zum Judenältesten ernannt, doch (im Herbst?) 1944 verhaftet und umgebracht.

**FABIAN, HANS ERICH**, 1901–1974, ab 1941 Abteilungsleiter für Organisation bei der Reichsvereinigung. Anfangs 1943 wurde er mit Frau und Kindern nach Theresienstadt deportiert, sehr bald danach jedoch nach Berlin zurückgebracht, wo er im Auf-

trag der Behörden wieder bei der Reichsvereinigung, insbesondere zur Abwicklung jüdischer Liegenschaften und ihrer Überweisung in die Staatskasse, beschäftigt war. Nach dem Krieg war er der erste Vorsitzende der neuen Jüdischen Gemeinde Berlin, emigrierte aber 1949 in die USA.

FÜRST, PAULA, 1894–1942, geb. in Glogau, Leiterin der Theodor Herzl-Schule in Berlin und ab 1939 der Schul- und Erziehungsabteilung der Reichsvereinigung. Im Juni 1942 deportiert, Schicksal unbekannt.

HIRSCH, OTTO, 1885–1941, geb. in Stuttgart, Rechtsanwalt und seit 1912 in dem württembergischen Staatsdienst, unter anderem im dortigen Innenministerium tätig; 1920 Teilnehmer an der Friedenskonferenz in Versailles. In den 20er Jahren aktives Mitglied des Oberrats der Juden in Württemberg und des CV, ab 1929 auch als nichtzionistisches Mitglied der Jewish Agency tätig. Wurde Ende 1933 nach Berlin berufen, um die Geschäfte der Reichsvertretung zu führen, wird als deren Geschäftsführender Vorsitzender die maßgebende Persönlichkeit im Vorstand der Reichsvertretung und Reichsvereinigung; mehrfach verhaftet und schließlich, im Februar 1941 in das berüchtigte Polizeigefängnis Alexanderplatz in Berlin und dann im Mai in das Lager Mauthausen verschleppt, wo er zu Tode gepeinigt wurde (wahrscheinlicher Todestag 19.6.1941).

KARMINSKI, HANNA, 1897–1942, geb. in Berlin, Sozialpädagogin, ab 1933 in leitenden Posten der Reichsvertretung und später der Reichsvereinigung, insbesondere als Sachverständige für die soziale Fürsorge. Im November 1942 deportiert, Todestag und -ort unbekannt.

KOZOWER, PHILIPP, 1890–1941, Rechtsanwalt, ab 1924 Vorsitzender des Liberalen Vereins der Jüdischen Gemeinde Berlin; 1937 Mitglied des Präsidialausschusses der Reichsvertretung und ab 1939 im Vorstand der Reichsvereinigung; verantwortlich für Wohnungs- und Versorgungswesen. Ende Januar 1943 mit Baeck und Eppstein nach Theresienstadt deportiert, doch 1944 (?) mit Frau und Kindern ‚im Osten erschossen‘.

LILIENTHAL, ARTHUR, 1899–1942, geb. in Berlin, tätig in jüdischen Jugendvereinen, ab 1933 Generalsekretär und später Vorstandsmitglied der Reichsvertretung und Reichsvereinigung. Juni 1942 nach Theresienstadt deportiert und dort ‚verstorben‘ (Todestag unbekannt).

SELIGSOHN, JULIUS, 1890–1941, geb. in Berlin, Rechtsanwalt, Mitglied der liberalen Fraktion der Jüdischen Gemeinde Berlin und des Vorstands des RjF. Ab 1933 Mitglied des Vorstandes der Reichsvertretung und später der Reichsvereinigung, hauptsächlich in Auswanderungsangelegenheiten tätig. Im November 1940 verhaftet, weil das RSHA ihn verdächtigte, der Urheber der Maßnahmen der Reichsvereinigung infolge der Deportation der Juden aus Baden und der Pfalz gewesen zu sein. Offensichtlich wurde er im Frühjahr 1941 hingerichtet, oder, nach anderer Ansicht ‚zu Tode gequält‘.

## Quellen- und Literaturnachweis

### A. Die wichtigsten Archive und die in ihnen benützten Dokumente

#### Bundesarchiv Koblenz

- R 22 / 1856      Reichsministerium des Innern  
R 36 / 1022      Deutscher Gemeindetag  
R 43 – II        Reichskanzlei – Judentum (Akten 594; 598; 602; 603)  
R 58              RSHA; SD – Hauptamt (239; 276; 717; 982; 987–89;  
                         991; 999; 1094)

#### Bundesarchiv, Abteilung Potsdam (früher ZStA)

75 C Re 1 Reichsvereinigung – Aktenbündel 2; 4; 14; 20; 23 [jetzt nur in Mikrofilm  
52429 erhältlich]; 32; 50; 69; 112; 125–128; 161; 162; 482; 483; 759; 761.

#### Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP), Jerusalem

Die Akten der ehemaligen jüdischen Gemeinden:

Darmstadt INV – 110; 111; 130; 133; 137; 155; 161; 164, INV 4717 und  
KGe – 8 / I 38a

Hamburg AHW – 297, Bd. 21, 22; 329 a–g; 346, Bd. 10–11; 871; 896c; 925–927;  
985a; und AHW TT (Talmud Thorah –Schule) 42/63, 1–2; 42/71 a–c

Malsch (Baden) JCR – S 7

Wien A / W 11; 12; 112; 114; 116; 117; 123–125; 128–130; 137; 465; 1573,1;  
2518,2; 2596

Central Zionist Archives Sammlung Dr. A. Klee A 142–21/6; 47/7; 86/1–6; 86/13;  
86/16; 86/18; 87/8

#### Leo Baeck Institut Jerusalem

Verschiedene Akten aus der Sammlung Adler – Rudel

#### Leo Baeck Institute New York

AR/221; 3417; 7183; und Box 7, 15–19

Wiener Library Box 602; 604–606; KB (Kulturbund) 575; NS – Administration I a  
(Gestapo-Akten Düsseldorf) und verschiedene Zeugenberichte aus P I, P II, P III

## Yad Vashem Archives Jerusalem

JM – 1738, 1–4; 1739, 1 (5); 1739, 3 (7); 1739, 4 (8); 1740, 1 (9); 1740, 2 (10); 1740, 2 (10); 1740, 3 (11); 1740, 4 (12); 1954, 1,2; 2245; 2461; 2833; 2858, 1–5; 2884

YV – 01 (Sammlung Ball-Kaduri) – 1; 06; 8; 12; 13; 24; 36; 54; 65; 103; 112; 135; 204; u.a.

YV – 08 (Sammlung Deutschland) – 1; 1b; 1c; 5; 14; 15; 17–19; 23; 24b; u.a.

Verschiedene Dokumente aus TR 3 (Eichmann Prozeß) und TR 10 (Prozesse gegen RSHA-Beamte)

Verschiedene deutsche Staats-, Landes- und Stadtarchive, vor allem Karlsruhe, Mannheim, Münster (Westfalen), Speyer, Stuttgart und Würzburg.

## B. Ausgewählte Literatur

ADAM, UWE DIETRICH, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972, 1979.

–, An overall plan for Anti-Jewish legislation in the Third Reich, YVS 11 (1976), S. 27 f.

ADLER, H. G., Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente, Tübingen 1958.

–, Theresienstadt 1941–1945, Tübingen 1960.

–, Der verwaltete Mensch, Tübingen 1974.

ADLER-RUDEL, SALOMON, Jüdische Selbsthilfe unter dem Naziregime 1933–1939 im Spiegel der Berichte der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Tübingen 1974 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des LBI 29).

ALEXANDER, KURT, Die Reichsvertretung der deutschen Juden, in: Council for the Protection of the Rights of Jews from Germany, (Hrg.), Leo Baeck zum 80. Geburtstag, London 1953, S. 76–84.

ARENDT, HANNAH, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht über die Banalität des Bösen, München 1964.

ARONSON, SHLOMO, Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931–1935), Dissertation, Berlin 1967.

BAECK LEO, In memory of two of our dead, LBIY 1 (1956), S. 51–56.

BAKER, LEONARD, Days of Sorrow and Pain. Leo Baeck and the Berlin Jews, New York – London 1978.

BALL-KADURI, K. J., The National Representation of Jews in Germany – Obstacles and Accomplishment of its Establishment, YVS 2 (1958), S. 159–178.

–, Das Leben der Juden in Deutschland im Jahre 1933, Frankfurt / Main 1963.

–, Vor der Katastrophe. Juden in Deutschland 1934–1939, Tel Aviv 1967.

–, Berlin wird judenfrei, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 22 (1973), S. 196–241.

BENZ, WOLFGANG (Hrg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München 1989.

BIRNBAUM, MAX P., Staat und Synagoge, 1918–1938. Eine Geschichte des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, Tübingen 1981.

- BLAU, BRUNO, Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933–1945, 1. Teil: Deutschland, New York (1952) 1954, mehr nicht erschienen.
- BOEHM, W. A., (Hrg.), *We survived. The story of 14 of the hidden and hunted of Nazi Germany*, New Haven 1949.
- BORINSKI, ANNELIESE-ORA, *Erinnerungen 1940–1943*, Mayan Zwi 1970.
- BRAMSTED, E. K. (Hrg.), *Goebbels and National Socialist Propaganda 1925–45*, Michigan 1956.
- BRODNITZ, FRIEDRICH S., Die Reichsvertretung der deutschen Juden, in: HANS TRAMER (Hrg.) „In Zwei Welten“, S. Moses zum 75. Geburtstag, Tel Aviv 1962, S. 106–113.
- BROSZAT, MARTIN, *Der Nationalsozialismus, Weltanschauung, Programmatik und Wirklichkeit*, Stuttgart 1961.
- , *Der Staat Hitlers*, München 1969.
- , Hitler und die Genesis der „Endlösung“, VfZ 25 (1977), S. 739–775.
- BROWDER, GEORGE, Die Anfänge des SD. Dokumente aus der Organisationsgeschichte des Reichsführers SS, VfZ 27 (1979), S. 311 f.
- BROWNING, CH. R., Zur Genesis der „Endlösung“. Eine Antwort an Martin Broszat, VfZ 29 (1981), S. 97–109.
- , *The Path to Genocide. Essays on Launching the Final Solution*, (1992).
- BUCHHEIM, HANS, Die SS, das Herrschaftsinstrument, in: *Anatomie des SS – Staates*, 2. Auflage, München 1979, Erster Bd., S. 15–212.
- , Befehl und Gehorsam, ebd. S. 215–318.
- DAHM, VOLKER, Kulturelles und geistiges Leben, in: W. BENZ (Hrg.), *Die Juden*, S. 73–267.
- DAWIDOWICZ, LUCY S., *The War against the Jews 1933–1945*, New York 1977.
- DÜWEL, KURT, *Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942*, Bonn 1967.
- DUNKNER, ULRICH, *Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, 1919–1938*, Düsseldorf 1977.
- FABIAN, HANS ERICH, Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, in: Council for the Protection of the Rights of Jews from Germany, Festschrift ... Leo Baeck, London 1953, S. 85–97.
- , Zur Entstehung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, in: STRAUSS, HERBERT UND KURT R. GROSSMANN (Hrg.), *Gegenwart im Rückblick*, Heidelberg 1970, S. 165–179.
- FEST, J. C., *Hitler. Eine Biographie*, Frankfurt / Main usw. 1973.
- FRAENKEL, ERNST, *Der Doppelstaat*, Frankfurt / Main 1974.
- GENSCHEL, HELMUT, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen usw. 1966.
- GRUENEWALD, M., The Beginning of the Reichsvertretung, LBIY I (1956), S. 57–67.
- HAHN, HUGO, Die Gründung der Reichsvertretung, in: H. TRAMER (Hrg.), *In zwei Welten*, Tel Aviv 1962, S. 97–105.
- HASSEL, ULRICH VON, *Vom anderen Deutschland*, Fischer-Verlag 1964.
- HILBERG, RAUL, *Die Vernichtung der deutschen Juden*, dtsh. erw. Ausgabe, 3 Bde, Frankfurt / Main 1990.

- HILLGRUBER, A., Zur Genesis der „Endlösung“ und das deutsche Ostimperium als Kernstück des rassenideologischen Programms der Nationalsozialisten, VfZ 20 (1972), S. 133–153.
- , Der geschichtliche Ort der Judenverfolgung. Eine Zusammenfassung, in: E. JAECKEL und JÜRGEN ROHWER, Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1985.
- HÖHNE, H., Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Gütersloh 1967.
- JAECKEL, EBERHARD, Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft, Tübingen 1969.
- , Hitlers Herrschaft. Werkzeug einer Weltherrschaft, Stuttgart 1986.
- KLUSACEK, C. (Hrg.), Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1938–1945, Wien 1971.
- KOBER, ADOLF, Die Hochschulen für die Rabbinerausbildung, in: Council for the Protection of the Rights of Jews from Germany, (Hrg.) Festschrift Leo Baeck, London 1953, S. 24 f.
- KRAUSNIK, HELMUT, Judenverfolgung, in: BUCHHEIM, H. u.a., Anatomie des SS – Staates, 2. Auflage, München 1979, 2. Bd., S. 235–366.
- KULKA, OTTO DOV, The „Jewish Question“ in the Third Reich. Its Significance in National Socialist Ideology and Politics and its Role in Determining the Status and Activities of the Jews, 2 Teile, Jerusalem 1975 (hebr.), mit Auswahl von Dokumenten in deutscher Sprache, unveröffentlichte Dissertation.
- , Die deutsche Geschichtsschreibung über den Nationalsozialismus und die „Endlösung“. Tendenzen und Entwicklungsphasen 1924–1984, Historische Zeitschrift 240 (1985), S. 599–640.
- KWIET, K. UND H. ESCHWEGE, Selbstbehauptung und Widerstand. Deutsche Juden im Kampf um Existenz und Menschenwürde, 1933–1945, Hamburg 1984.
- LÖSENER, BERNHARD, Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, VfZ 9 (1961), S. 262–313.
- MARGALLOT, ABRAHAM, Die politische Reaktion der jüdischen Institutionen und Organisationen in Deutschland auf die antijüdische Politik der Nationalsozialisten in den Jahren 1933–1935 (hebr.), Dissertation, Jerusalem 1971.
- , The Dispute over the Leadership of German Jews, YVS 10 (1974), S. 129–148.
- MAURER, TRUDE, Ostjuden in Deutschland, 1918–1933, Hamburg 1986.
- MOMMSEN, HANS, Der nationalsozialistische Polizeistaat und die Judenverfolgung vor 1938, VfZ 10 (1962), S. 68–87.
- , Die Realisierung des Utopischen. Die Endlösung der Judenfrage im Dritten Reich, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 381–420.
- NOLTE, E., Der Faschismus in seiner Epoche, Nürnberg 1965.
- PEISER, JACOB, Die Geschichte der Synagogen-Gemeinde zu Stettin, 2. Auflage mit einem Nachtrag: Die letzten Jahre 1935–1940, Würzburg 1965.
- PFUNDTER – NEUBERT, (Hrg.), Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933–1945.
- PIKARSKY, MARGOT, Über die führende Rolle der Parteiorganisation der KPD in der antifaschistischen Widerstandsgruppe Herbert Baum, Berlin 1939–1944, Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 1966, Nr. 5, S. 869 f.
- , Jugend im Berliner Widerstand. Herbert Baum und seine Kampfgefährten, Berlin 1976.

- PINNER, LUDWIG, Vermögenstransfer nach Palästina 1933–1939, in: H. TRAMER, In zwei Welten, Tel Aviv 1962, S. 133–166.
- REITLINGER, G., Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945, 4. Auflage, 1961.
- ROSENKRANZ, HERBERT, Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945, Wien-München 1978.
- SAUER, PAUL, Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgung 1933–1945, Stuttgart 1965.
- , (Hrg.), Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden- Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945, zwei Bde, Stuttgart 1966.
- SCHEFFLER, WOLFGANG, Judenverfolgung im Dritten Reich 1933–1945, Frankfurt / Main – Wien – Zürich, 1961.
- SCHLEUNES, K. A., The twisted road to Auschwitz. Nazi Policy towards German Jews, 1933–1939, Urbana 1970.
- STRAUSS, HERBERT UND KURT R. GROSSMANN, (Hrsg.), Gegenwart und Rückblick, Festgabe für die Jüdische Gemeinde in Berlin, 25 Jahre nach dem Neubeginn, Heidelberg 1970.
- WALK, JOSEPH, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1981.
- , Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich, Frankfurt / Main 1991.
- ZELZER, MARIA, Weg und Schicksal der Stuttgarter Juden, Stuttgart 1964.

### C. Zeitungen und Zeitschriften.

- CV – Zeitung, Bd. 1–17 (1922–1938).
- Informationsblätter des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau (ab Mai 1935 der Reichsvertretung) 1933–1938.
- Israelit, der, Organ des Orthodoxen Judentums, 1918–1938.
- Israelitisches Familienblatt (Hamburg), 1918–1938.
- Jüdische Rundschau, 1918–1938.
- Jüdisches Nachrichtenblatt (Berlin), 1938–1943.
- Reichsgesetzblatt, 1933–1943.
- Reichsvertretung, Arbeitsberichte, 1933/34–1939.
- Verwaltungsblatt des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, 1923–1938.
- Yad Vashem Studies I–XII (1957–1977).
- Yearbook, Leo Baeck Institute, 1956–1990.
- Zentralblatt des Ministeriums für Wissenschaft Erziehung und Volksbildung, 1933, 1938



## Index

- Abwanderungstransport 152  
Adam, Uwe D. 53, 62, 82, 94, 186,  
192, 195, 196, 213, 220, 246  
Adass Jisroel 40, 233  
Adler, H.G. 96, 97, 120, 141, 147, 169,  
173, 174, 180–182, 186, 189, 192,  
195, 206, 208, 213, 215, 219, 220,  
225, 232, 234, 245, 246  
Agudath Israel 48  
Alijah Bet 123, 241  
Altreich 59, 87, 96, 135, 148, 149, 163,  
180, 187, 207–209  
Altreu 151  
Arendt, Hannah 49, 81, 246  
Arnsberg (Westf.) 135  
Aschaffenburg 117  
Aronson, Shlomo 10, 246  
Auschwitz 220, 249  
Auswärtiges Amt (AA) ix, 10, 15, 29,  
36, 38, 62, 72, 73, 182, 186, 189,  
190, 195–197;  
Judenreferat des 186, 188  
Baden 50, 51, 65, 133, 180, 184, 185,  
192–199, 206, 213, 219, 244, 245, 249  
Baden-Baden 206  
Baeck, Leo 7, 17–19, 34, 36, 42, 46, 55,  
68–73, 93, 103, 108, 111, 122–127,  
134, 206, 220, 223, 229, 232, 243,  
246  
Baker, Leonard 36, 111, 126, 229, 246  
Bamberg 28  
Basel 142  
Baum, Herbert 221–223, 226, 227, 248  
Baum-Gruppe 180, 221–223, 226, 227,  
229–231, 248  
Bayern 13, 14, 50, 67, 133, 219–220  
Belgien 183, 187  
Berlin 1, 5, 7, 10, 12, 14–20, 28, 36, 37,  
39–42, 45, 46, 48, 56, 58, 59, 61, 65, 67,  
73–74, 79, 80, 85, 87, 88, 91, 94, 98,  
101–103, 106, 110–114, 116, 117, 119–  
126, 128, 129, 131, 133–135, 139, 143,  
149, 151, 155–157, 160–164, 169, 171,  
174, 177, 178, 182, 183, 187, 193, 197,  
199, 200, 204, 205, 208, 210–212, 214,  
216–234, 243, 244, 246, 248, 249  
Berliner, Cora 108, 112, 127, 149, 221,  
229–232  
Berufsbeamtentums, s. Gesetz zur  
Wiederherstellung des  
Bielefeld 135, 183, 215  
Blaue Büchse 144, 243  
Blomberg, General von 35  
Blumenfeld, Kurt 13  
Bonnet, (Französischer Außenminister)  
186  
Bormann, Martin 169  
Boykott 9, 34  
Boykottschabbat 12  
Breisach 123, 185, 193  
Breslau 15, 20, 59, 67, 133, 134, 139,  
156, 169, 243  
Brunner, Alois 117, 118, 218  
Buber, Martin 191  
Bülow-Schwandte, Freiherr Vico von 29  
Bund gesetzestreuer jüdischer Gemein-  
den Deutschlands 13, 18  
Bundesarchiv Koblenz 11, 29, 245  
Bürckel, Joseph (Gauleiter) 87, 195, 196  
Carlebach, Joseph 190  
Centralverein deutscher Staatsbürger jü-  
dischen Glaubens (CV) 8, 17, 26, 29,  
31, 44, 67, 84, 244, 249  
Cohn, Konrad 109, 122, 134, 243

- Council for the Jews in Germany 46
- Dannecker, Theodor 42, 116, 165, 187–189
- Danzig 136, 180
- Darmstadt 117, 160, 198, 245
- Deutsch-Israelitischer Gemeindebund (DIGB) 2–6, 103
- Deutscher Gemeindetag (DGT) 83, 98, 199, 245
- Diehls, Rudolf 62
- Distribution Committee s. Joint Distribution Committee
- Doberke 117
- Dresden 169
- Düsseldorf 74, 155, 245–247
- Duisburg 155
- Edelstein, Jakob 187
- Eichmann, Adolf 37–39, 42, 43, 82, 87, 88, 93, 102, 116, 118–120, 124, 126, 135–136, 149, 152, 156, 165, 186–189, 190, 195–198, 202, 204, 215, 223–225, 227–229, 246; Prozess 45, 79, 81, 87, 187, 208, 223–225, 246
- Einsatz des jüdischen Vermögens (3. Dezember 1938) 39, 146, 176, 198;
- Elbogen, Ismar 19, 111
- Elsaß-Lothringen 195
- England 111, 118, 140, 186, 187, 190, 232
- Eppstein, Paul 37, 38, 72, 87, 88, 96, 104, 108, 112, 119, 120, 122–124, 128, 132, 134, 139, 143, 145, 149, 153, 161, 163, 180, 187, 194, 201, 202, 204, 205, 208, 223, 226, 227, 229, 232, 243, 244
- Eretz Israel 18, 30, 144, 242
- Erziehungsministerium 29, 34, 35, 40, 41, 81–82, 84, 114, 154, 155, 159, 162
- Esh, Schaul 62
- Essen 17
- Eupen-Malmedy 136
- Fabian, Hans Erich 79, 106, 110, 111, 212, 213, 233, 243, 247
- Fabrikaktion 171
- Flesch, (Assessor) 41, 42, 45, 46
- Fraenkel, Jonas 20, 24, 84, 247
- Frank, Erich (Ephraim) 149
- Frank, Hans 181, 182, 186
- Frankfurt Am Main 14, 18, 46, 48, 59, 67, 133, 134, 139, 155, 156, 160, 163, 169, 170, 203, 210, 220
- Frankfurter, David 98
- Frankreich 117, 150, 186–189
- Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums 47–8
- Freund, Ismar 4–5, 69
- Frick, Wilhelm 62
- Fürst, Paula 108, 109, 127, 229, 232, 244
- Fürth 178, 220
- Galizien 136
- Geiger, Abraham 20, 56
- Generalgouvernement (Okkupiertes Polen) 136
- Gercke, Achim 15
- Gesamtorganisation des deutschen Judentums 11, 13, 69
- Gesellschaft der Freunde s. Quäker
- Gesellschaft zur Förderung des Handwerks und der Landwirtschaft unter den Juden 157, s. ORT
- Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden (FWI) 21, 151, 156
- Gesetz gegen Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen 15
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusgemeinden, s. Jüdischen Kultusgemeinden
- Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit 16
- Gesetz über die Zulassung zur Rechtswissenschaft 15
- Gesetz vom 4. Juli 1939 104, 132
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 10, 15
- Gesetze, Nürnberger, s. Nürnberger Gesetze, Reichsbürgergesetz
- Gestapa (Geheime Staatspolizei) 28, 39, 116, 152

- Gestapo (Geheime Staatspolizei) 21, 23–25, 27–30, 36–46, 61, 62, 70, 72–74, 79, 86, 88, 90, 94, 95, 102, 105, 114, 116–119, 121, 123, 127, 129, 132, 140, 150–152, 154, 156, 157, 159, 164, 165, 173, 178, 182, 185, 198, 200, 201, 203, 206, 208, 210–213, 216–220, 222, 224, 225, 229, 232, 234, 243, 245, 246;  
Geheimen Staatspolizeiamtes, Berlin 28
- Gestapo-Müller, s. Müller, Heinrich
- Goebbels, Joseph 23, 34, 73–74, 121, 169, 192, 221, 222, 230, 231, 247
- Goering, Hermann 62, 73, 81, 86, 87, 89
- Goldmann, Kurt 102
- Goldschmidt, Fritz 26, 37
- Görlitz 14
- Grauert, Ludwig 62
- Grüber, Heinrich 112, 113, 139, 156, 201
- Grünspan, Herschel 87
- Günther (Eichmanns Deputierter) 204
- Gurs 195, 197–198, 201
- Gustloff, Wilhelm 98
- Gutwasser, Richard 116, 129, 133, 134, 139, 142, 143, 155, 157, 161, 177, 202, 209–210
- Haavara 22, 39
- Hachschara (pl. Hachscharoth) 20, 144, 165, 166, 172, 241
- Hagen, Herbert 30, 38, 43, 71, 81, 82, 85, 87, 93
- Hahn, Hugo 16, 17, 247
- Halberstadt 13, 47
- Hamburg 14, 28, 59, 67, 70, 114, 117, 130, 134, 139, 147, 156, 160, 170, 183, 185, 190, 221, 245, 248, 249
- Hannover 159, 175, 243
- Harbin 150
- Hassel, Ulrich von 182, 247
- Hechaluz 102, 153
- Heimeinkaufsvertrag 142, 214, 219
- Henschel, Moritz 108, 114, 122, 125, 129, 210, 216, 218, 219, 223, 224, 232, 233
- Henschel, Hildegard 233
- Hentig, von 38, 72, 73
- Hess, Rudolf 43
- Heydrich, Reinhold 28, 82, 85–87, 94, 118, 131, 140, 146, 169, 181, 182, 195, 204, 205, 223, 230, 231, 246
- Hilberg, Raul 96, 173, 186, 213, 247
- Hildesheimer, Esriel (Rabbiner) 20, 46, 118, 127, 188
- Hilfe und Aufbau s. Zentralausschuß der deutschen Juden für
- Hilfsverein der Juden in Deutschland 154
- Himmler, Heinrich 27, 28, 92, 149, 189, 190, 225, 232
- Hindenburg, Paul von 12
- Hinkel, Hans 23, 121, 157
- Hirsch, Otto 19, 26, 30, 34, 36, 41, 42, 46, 58, 70–73, 88, 93, 94, 102, 107, 108, 112, 122, 123, 128, 134, 135, 148, 152, 190, 193, 194, 196–198, 200, 201, 209, 244
- Hirsch, Samson Raphael 46–47
- Hirschland, Ernst 17
- Hitler, Adolf 7, 9–14, 22, 24, 29, 31, 33, 34, 40, 47, 62, 98, 107, 113, 169, 177, 182, 190, 192, 196, 204, 231, 247
- Hochschule für die Wissenschaft des Judentums 19, 20, 163, 243
- Hochschulen 15, 20, 248
- Hoffmann, Jakob 18, 48
- Höhne, H. 10, 248
- Holland 183, 187
- Holocaust 190, 212, 241, 242, s.a. Schoah
- Holzer, Charlotte 222, 223
- Israel, Land of (Eretz Jisrael) 18, 30, 47, 48, 102, 117, 144, 237, 242, s. Palästina
- Italien 118, 187
- Jabotinsky, Vladimir Seev 17
- Jachil, Leni 190
- Jagusch, (Assessor) 116, 120, 121, 123, 124, 130–133, 135–137, 140, 149, 150, 152, 155, 162, 165, 166, 169, 171–173, 185–187, 193, 194, 196–201

- Jaspers, Karl 243  
 Jerusalem 6–8, 12, 13, 37–39, 45, 46, 75, 80, 81, 84, 87, 94, 102, 111, 117, 152, 186, 187, 196, 199, 223, 233, 241, 245, 246, 248  
 Jewish Agency for Palestine 18, 25, 37, 84, 189, 241, 243, 244  
 Joint Distribution Committee, (American Jewish) 136, 137, 148, 150, 189, 201, 241  
 Jom Kippur 124, 232, 241  
 Josephthal, Georg 102  
 Jost, J.M. 1  
 Judenedikt von 1812 1  
 Judenfrage 4, 6, 13, 27, 29, 37, 61, 62, 73, 74, 77, 78, 85, 92, 105, 111, 118, 146, 148, 174, 178, 180, 186, 187, 190, 192, 197, 215, 237, 248  
 Jüdisch-Theologisch Seminar, Breslau 201, 243  
 Jüdische Gemeinde Berlin 1, 5, 9, 45, 59, 87, 101, 162, 216–219  
 Jüdische Rundschau (JR) 13, 20, 29, 55, 70, 109, 191, 249  
 Jüdischen Kultusgemeinden, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der ... (28. März 1938) 10, 49, 52, 59, 60, 64, 89, 104, 113, 114  
 Jüdischer Frauenbund 127, 158, 243  
 Jüdischer Kulturbund 12, 23, 25, 27, 74, 92–93, 121, 125, 157, 193, 245  
 Jüdisches Krankenhaus in Berlin 125, 234  
 Jüdisches Nachrichtenblatt 25, 74–75, 79, 86, 89, 92–94, 106, 107, 108, 109, 120, 121, 124, 125, 151, 157, 174, 190, 205, 206, 211, 226, 227, 228, 249  
 Kantstraße 158 18, 110, 119, 208, 233–234  
 Kareski, Georg 17, 41, 42, 46  
 Karlsruhe 96, 117, 133, 185, 194, 199, 246  
 Karminski, Hannah 108, 109, 127, 128, 136, 232, 244  
 Kassel 169  
 Kattowitz 136  
 Keren Hajesod 84, 144, 241, 243  
 Keren Kajemeth LeJisrael 70, 84, 144, 241  
 Kleemann, Siegbert 234  
 Kochmann, Frau 226, 227  
 Kochmann (Gestapo Beamter) 70  
 Kohn, Benno 87, 88  
 Kol Nidre 241  
 Köln 34, 43, 59, 67, 105, 133, 136, 139, 169, 173, 220  
 Konferenzgemeinschaft der Großgemeinden 14  
 Königsberg 133, 134  
 Königsberger, Paul 234  
 Kozower, Philipp 87, 108, 122, 124, 134, 176, 210, 216, 223, 225, 244  
 Krakau 136  
 Krausnick, Helmut 86, 152, 186  
 Kreindler, Leo 74, 108, 125, 157, 190, 223  
 Krischak, Oberinspektor 227  
 Kristallnacht, s. November-Pogrom  
 Krüger, F.W. 181  
 Kulka, Otto D. 13, 23, 27, 29–31, 35, 37, 38, 41, 43, 46, 61, 65, 68, 69, 71, 80, 87, 101, 116–118, 123, 155, 157, 164, 188, 191, 192, 194, 207, 208, 248  
 Kultusvereinigungen 10, 52, 54, 55, 57, 64, 66, 67, 73, 75, 85, 89, 90, 92, 107, 113, 134, 139, 203, 213;  
 Lammers, Heinrich 11  
 Landauer, Georg 15, 37, 39  
 Lehrs, Johann von 62  
 Leipzig 59, 133, 155, 169  
 Lenz, (Dr.) 183  
 Leo Baeck Institute 17, 68, 94, 118, 228, 245, 249  
 Leschnitzer, Adolf 19, 29  
 Lilienthal, Arthur 13, 19, 30, 39, 55, 56, 65, 72, 73, 87, 90, 96, 102, 108, 109, 122, 124, 134, 153, 190, 192, 197, 223, 229, 244  
 Lippmann, Erich 73, 74  
 Lissa 243  
 Lissabon 150, 189, 201  
 Lodz (Litzmannstadt) 136, 172, 217, 228

- Lösener, Bernhard 106, 248  
 Lothian, Philip 32  
 Lothringen 123, 195  
 Löwenherz, Josef 135, 187, 204, 205, 223–226, 229  
 Lublin 78, 127, 136, 181  
 Lustig, Walter 119, 125, 234  
 Luther, Dr. 195, 196  
 Luxemburg 183
- Madagaskar 78, 180, 185–192  
 Mainz 133, 134, 198, 220  
 Malsch (Baden) 96, 117, 245  
 Mannheim 133, 193, 199, 210, 219, 243, 246  
 Mannheim, Karl 243  
 Margalio, A. 11, 12, 248  
 Markus, Ernst 38, 72, 73  
 Mauthausen 123, 244  
 Mazzoth 170, 241  
 Minister für kirchliche Angelegenheiten 51, 53, 57, 58, 59, 89, 114, 115  
 Ministerium des Innern 15, 23, 56, 72, 83, 85, 86, 89, 93, 97, 99, 100, 105, 107, 114, 122, 153, 155, 164, 173, 182  
 Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 20  
 s. Erziehungsministerium  
 Misrachi 48  
 Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung 20  
 Mommsen, Hans 188, 248  
 Moses, Siegfried 17, 18, 37, 242, 247  
 Mosse, Martha 216, 218  
 Müller, Heinrich 38, 43, 86, 164, 195, 223–225;  
 München 49, 81, 98, 133, 136, 143, 169, 173, 178, 181, 246–249  
 Munk, Esra 40, 48, 94
- Naumann, Max 13, 18  
 Neu-Isenburg 177  
 Neue Jüdische Rundschau 109  
 Neue Zürcher Zeitung 106  
 Neumeyer, Alfred 109  
 Norwegen 181, 187  
 November-Pogrom (sog. Kristallnacht, 9./10. November 1938) 9, 10, 11–16, 22, 25, 43, 44, 72, 75, 77, 84, 85, 87, 94, 109, 111, 112, 153, 178, 230, 238  
 NSDAP (National Sozialistische Deutsche Arbeiter-Partei) 6, 43, 45, 50, 97, 119, 177;  
 Judenpolitik 9, 10, 22, 24, 29, 39, 45, 62, 77, 78, 114, 185, 186, 212, 246  
 Nürnberg 51, 117, 133, 142, 169, 178, 220, 248  
 Nürnberg/Fürth 220  
 Nürnberger Gesetze 10, 16, 29, 32, 36, 40, 63, 86, 93, 138  
 Nürnberger Prozesse 79, 86, 93, 97, 152, 174
- Oberschlesien 136, 166  
 Oldenburg 185  
 Oranienburg bei Berlin 123, 200  
 Oranienburgerstraße 4, 80  
 ORT 28, 37, 60, 66, 96, 125, 127, 157, 159, 163, 166, 167, 183, 185, 187, 191, 204, 228, 244, 248  
 Orthodoxe Judentum 35, 40, 46, 47, 48, 49, 249  
 Österreich (Ostmark) 38, 42–43, 87, 90, 101, 135, 187, 204, 207–208, 228–229, 249  
 Ostpreußen 133
- Palästina 15, 18, 21, 30, 37–39, 41, 42, 46, 72, 123, 126, 136, 144, 151, 158, 165, 188, 189, 191, 192, 241, 249  
 Palästina-Amt 22, 38, 84, 87, 89, 90, 92, 93, 102, 144, 149, 153, 157, 158  
 Palästina-Fonds 90, 93  
 Paltreu 72, 151, 158  
 Paris 1, 44, 81, 85, 109, 221  
 Peiser, Jacob 182, 183, 248  
 Pessach 130, 161, 170, 241  
 Pfalz 180, 184, 192–199, 213, 219, 244  
 Pfundtner-Neubert 54, 118  
 Philippson, Ludwig 1  
 Philippson, Martin 2  
 Plaut, Leo 32  
 Plaut, Max 183  
 Polen 78, 218, 243,  
 s.a. Generalgouvernement  
 Portugal 149  
 Posen 136, 180, 243

- Potsdam 4–6, 8, 80, 116–118, 227, 231, 234, 237, 245
- Prag 74, 121, 135, 149, 187, 204, 223, 226–228, 230
- Preußen 2, 5, 6, 46–47, 48, 54, 56, 65
- Protektorat (Okkupiertes Böhmen und Mähren) 149, 187, 207, 208, 229
- Propagandaministerium 23, 34, 74, 121, 157, 196, 205
- Prüfer, (Gestapo-Beamter) 117, 205, 216, 225
- Quäker 113
- Rabbiner-Seminar 20
- Rademacher, Franz 188–190, 196
- Radinkendorf 183
- Radlauer, Curt 234
- Rath, Ernst vom 81, 85, 87
- Rechtswissenschaft 15
- Referat Deutschland 29, 73
- Referat IV /2 Judentum 27,  
s.a. RSHA und Sicherheitsdienst (SD)
- Reichsausschuß der Jüdischen Jugendverbände 12
- Reichsausschuß jüdischer Sportverbände 12
- Reichsbund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden 68
- Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF) 8, 17, 35, 37, 44, 45, 55, 67, 244, 247
- Reichsbürgergesetz 93, 97–99, 104, 105, 110, 118, 137, 139, 146, 152, 184;  
Entwurf einer 10. Verordnung zum 93, 98, 99;  
10. Verordnung zum (4. Juli 1939) 68, 104, 105, 110–112, 114, 118, 122, 132, 134, 135, 140, 153, 154–156, 159, 162, 163, 238;  
11. Verordnung zum (25. November 1941) 137, 139, 146, 152, 184, 199;  
s.a. Jüdischen Kultusvereinigungen, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der (28 März 1938), Nürnberger Gesetze
- Reichsgesetzblatt (RGBl) 24, 104
- Reichsjudengemeinde 61
- Reichskreditgesellschaft 144
- Reichskulturbund 23,  
s. Jüdischer Kulturbund
- Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbild 100
- Reichssicherheitshauptamt (RSHA) 4, 8, 78–80, 90, 105, 112, 115, 116, 118–121, 123–125, 127, 129, 130, 132–134, 140, 141, 143–145, 147, 149, 150, 152, 153, 155–159, 161, 162, 164, 166, 172, 174–177, 179, 183, 184, 186–189, 191, 192, 194, 196, 197–199, 201, 202, 204–209, 211, 212, 214–216, 223–226, 228, 230, 231, 233, 234, 243–246;  
Judenabteilung im 186
- Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland  
s. Jüdischer Kulturbund
- Reichsverband der Juden in Deutschland 64, 65–72, 84, 91, 94, 107, 108;  
Statut des 65, 68, 91
- Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände 7, 11, 13–14, 17, 26, 71, 81
- Reitlinger, Gerald 186, 218, 249
- Reshef, Yehuda 233
- Rest-Reichsvereinigung 79, 234
- Rheinland 2, 17, 131
- Ribbentrop, Joachim von 32, 73, 186, 188, 189
- Riesser, Gabriel 9
- RjF s. Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
- Rosch Haschanah 241
- Rosenblüth, Martin 25, 84
- Rothschild, Familie 142
- Saarland 180, 192–195
- Sachsen 67
- Sachsenhausen 122, 225, 227, 231, 243
- St. Raphael Verein 113
- Saloniki 117
- Sayn (Heilanstalt) 206
- Schabbath 34, 36, 130, 161, 196, 197, 241
- Schacht, Hjalmar 10
- Schäffer, Hans 127
- Scheffler, W. 152, 249
- Schlesien 98

- Schleunes, Karl 249  
 Schneidemühl 37, 180–184, 193, 194, 199, 213  
 Schoah 212, 241, s.a. Holocaust  
 Schoeps, Hans Joachim 13  
 Schulen 15, 19, 20, 34, 35, 40, 41, 44, 47, 50–52, 63, 81, 82, 84, 85, 100, 106, 110, 114, 141, 144, 154–155, 159–165, 175, 190, 191, 230  
 Schwade-Coburg 181  
 Seidl, (Dr.) 232  
 Seidmann, Franz 187  
 Seligsohn, Julius 122, 123, 200  
 Seldte, Franz 25  
 Shanghai 150  
 Sicherheitsdienst (SD) 8, 10, 27, 29, 30, 35, 38, 71, 72, 81, 82, 87, 97, 101, 114, 115, 118, 119, 121, 157, 195, 196, 198, 212, 245–247;  
 Abteilung Juden des 10, 29  
 Simonis, Siegfried 234  
 Slowakei 117  
 Sommerfeld, Siegfried 183  
 Sosnowicz 228  
 Sowjetparadies (Ausstellung) 221, 223, 224  
 Sowjetunion 78, 150, 221, 231  
 Spanien 149  
 Sprinz, Dr. 180  
 SS (Schutzstaffel) 10, 27–29, 37, 38, 42, 73, 81, 119, 133, 140, 164, 181, 189, 190, 216, 225, 247, 248  
 Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege 35  
 Staatszionistischen Vereinigung 17, 46, 67  
 Stahl, Heinrich 87, 88, 93, 102, 103, 108, 122  
 Stern, Dr. (Rechtsanwalt) 61  
 Stettin 180–184, 193, 194, 199, 213, 248  
 Streicher, Julius 26, 34  
 Sturmabteilung (SA) 8, 73, 216  
 Stürmer, Der 26, 34  
 Stuttgart 19, 26, 133, 169, 170, 192, 193, 215, 219, 244, 246–249  
 Sudetenland 136, 159, 208, 209  
 Südfrankreich 78, 192, 194, 197, 200  
 Suhr, StBF 204, 225, 227  
 Syrien 117  
 Tel Aviv 37, 104, 123, 125, 182, 219, 223, 232, 242, 246–248  
 Tempelhof (Gefängnis) 36  
 Theodor Herzl-Schule 244  
 Theresienstadt 3, 78, 102, 119, 124–127, 141, 142, 166, 168, 179, 214, 216, 218–220, 225, 227–229, 232–234, 243, 244, 246  
 Tschechoslowakei 74, 204, 228  
 Unabhängige Orthodoxie s. Vertretung der Unabhängigen Orthodoxie Deutschlands  
 Verband Deutscher Juden (VDJ) 3–5, 11–13  
 Verband der Juden in Deutschland 14, 15, 62–63, 65, 69  
 Verband der orthodoxen Lehrer 20  
 Verband nationaldeutscher Juden 13  
 Verfassungsentwurf für eine Gesamtorganisation des deutschen Judentums 69  
 Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben 11  
 Vertretung der Unabhängigen Orthodoxie Deutschlands (VUOD) 35, 48, 49, 65, 67  
 Verwaltung 21, 45, 51, 52–53, 56, 64, 71, 83, 90, 121, 122, 138, 177, 181, 189, 194, 206, 218, 233, 241, 243  
 Vier-Jahresplan 86  
 Vortrupp, Deutscher 13  
 Wagner, Robert 195, 196  
 Wannsee (bei Berlin) 161, 165, 215, 229  
 Warburg, Max 17  
 Warschau 136  
 Warthegau 136  
 Washington 36  
 Wassermann, Bank 144, 145  
 Weber, Max 243  
 Weizmann, Chaim 32  
 Weizsäcker, Ernst von 73, 182  
 Wien 38, 74, 87, 117, 135, 149, 187, 204, 220, 223–228, 245, 248, 249  
 Wiener Library 8, 117, 181, 218, 245  
 Wilhelmshaven 185  
 Winterhilfswerk (WHW) 21, 35, 70, 71, 120, 143

- Wirtschaftministerium 37, 38  
Woehr, Fritz (auch Woern) 116, 118,  
119, 128, 131, 138, 144, 145, 150,  
166, 191, 201, 202  
Wohlfahrtspflege 35, 85, 99, 100, 105,  
138, 146, 152, 167  
Wolfsky, Adolf 234  
Wollheim, Norbert 229  
Württemberg 15, 65, 170, 175, 192,  
206, 219, 244, 249  
Würzburg 43, 152, 180, 215, 219, 246,  
248  
Yad-Vashem 117  
Zelzer, Marie 26, 249  
Zentralausschuß der deutschen Juden für  
Hilfe und Aufbau 20, 21, 249  
Zentrale Aufsichtsbehörde 121, 122,  
123, 128, 129, 130, 131, 135, 137,  
138, 140, 142, 144, 145, 148, 151,  
155, 158, 159, 163, 171, 172, 180,  
194, 198, 208, 223, 230  
Zentralstelle für Auswanderung der  
Juden 117, 135, 147, 151, 174, 180,  
181  
Zentralwohlfahrtstelle der deutschen  
Juden 21  
Zionistische Vereinigung für Deutsch-  
land (ZVfD) 6, 13, 17, 22, 23, 31, 32,  
37, 39, 44, 67, 104, 204